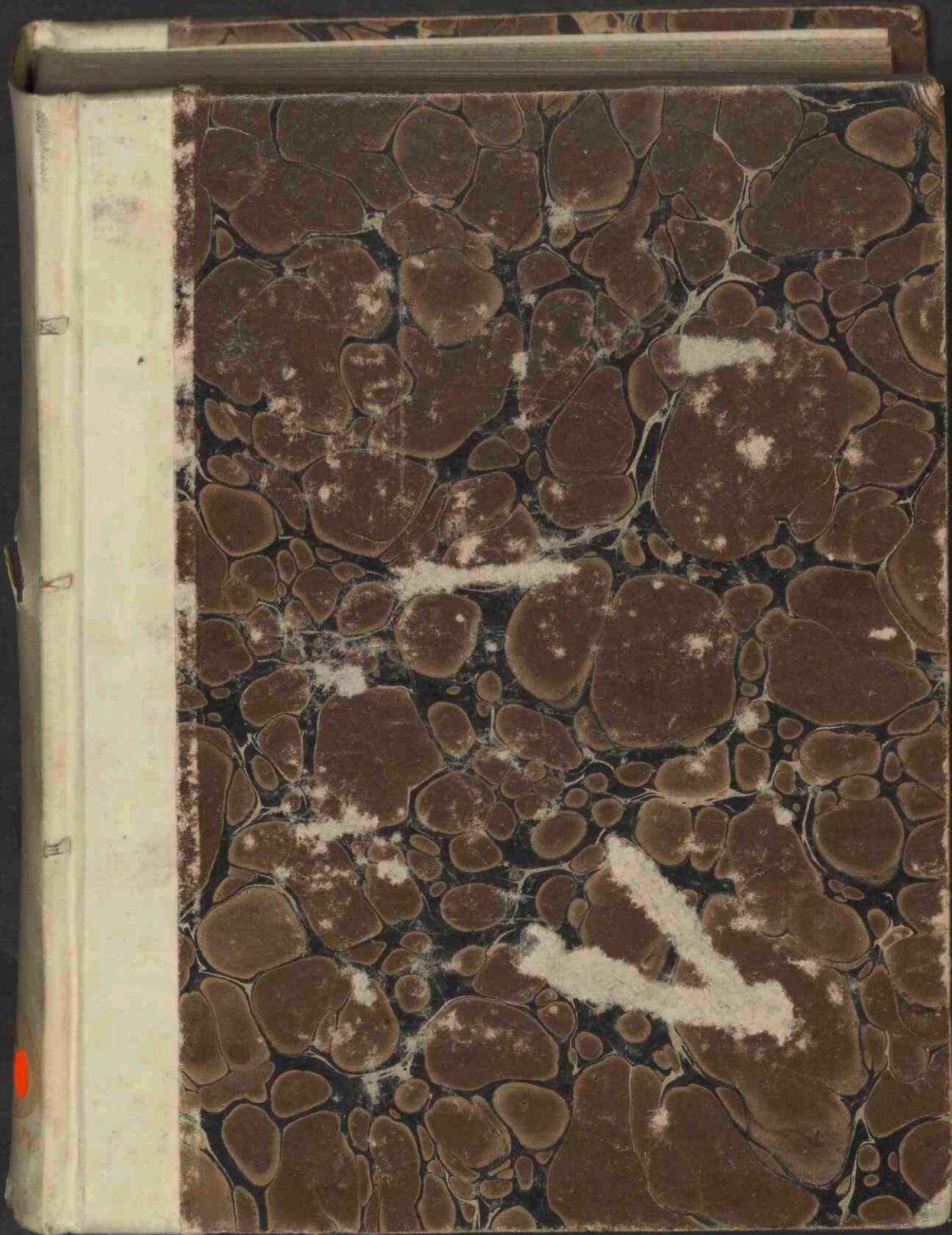




**Handtbuch, Dariñ[n]en in der kürtze zu befinden, was sich fast
teglich bey Gerichte zutregt, Daraus man sich zu erlernen
vnd zu spiegeln habe, Was die Rechte dauon sagen, vnd sich
auch mancher für Schaden, vnnötigen Rechtsgenge vnd
Vnkosten zu hütten : Alles vmb des Gemeines Mannes willen
zusammen gebrach, vnd in Druck verfertiget, Welches auch
nichts weniger den Einfeltigen Gerichts verwandten, su
wissen hochnötig.**

<https://hdl.handle.net/1874/433686>



**Dit boek hoort bij de Collectie Van Buchell
Huybert van Buchell (1513-1599)**

Meer informatie over de collectie is beschikbaar op:

<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Wegens onderzoek aan deze collectie is bij deze boeken ook de volledige buitenkant gescand. De hierna volgende scans zijn in volgorde waarop ze getoond worden:

- de rug van het boek
 - de kopsnede
 - de frontsnede
 - de staartsnede
 - het achterplat

**This book is part of the Van Buchell Collection
Huybert van Buchell (1513-1599)**

More information on this collection is available at:

<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Due to research concerning this collection the outside of these books has been scanned in full. The following scans are, in order of appearance:

- the spine
- the head edge
- the fore edge
- the bottom edge
- the back board

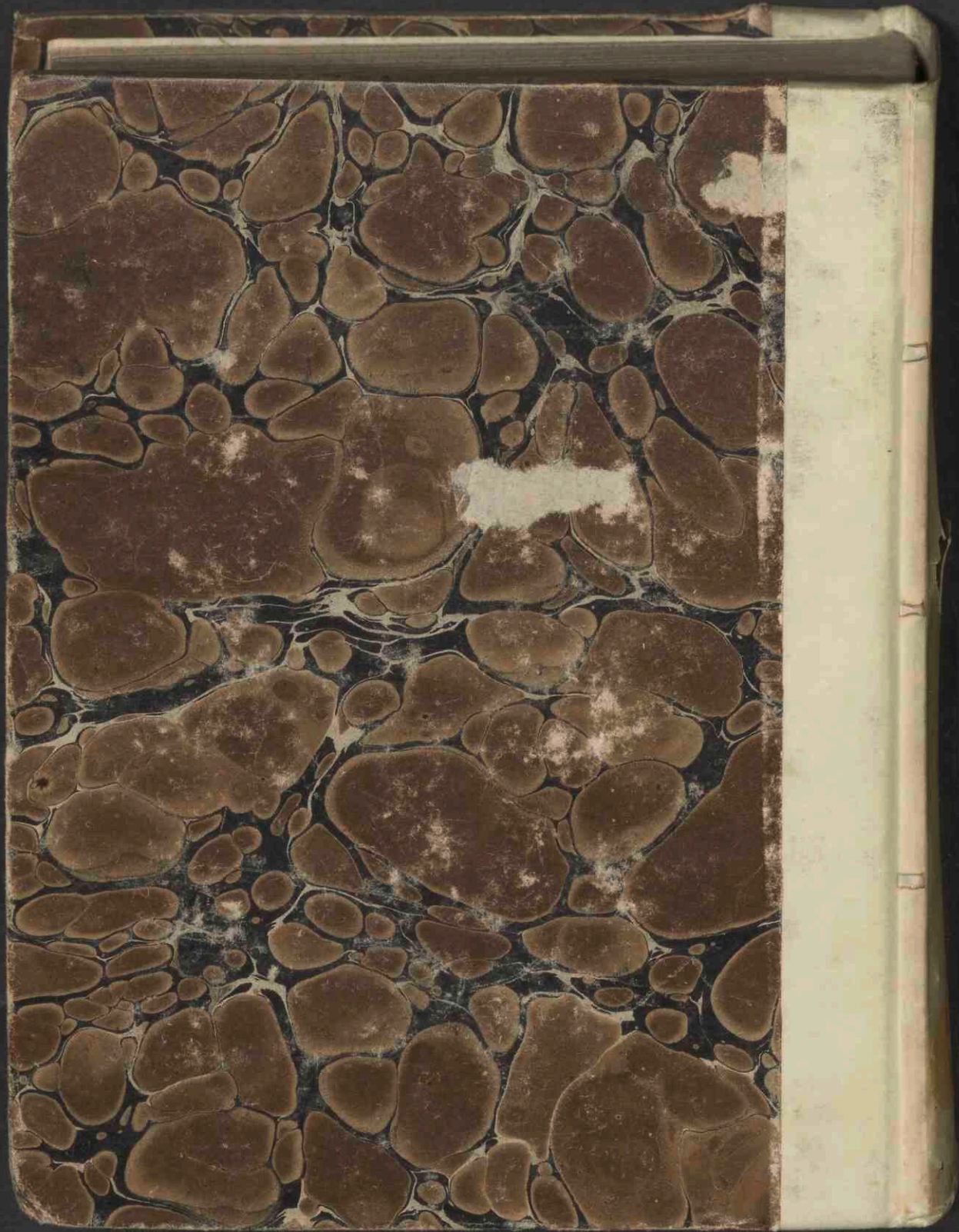
P O L M A N
Gerichtl:
Hand buch.

L. qu.
427



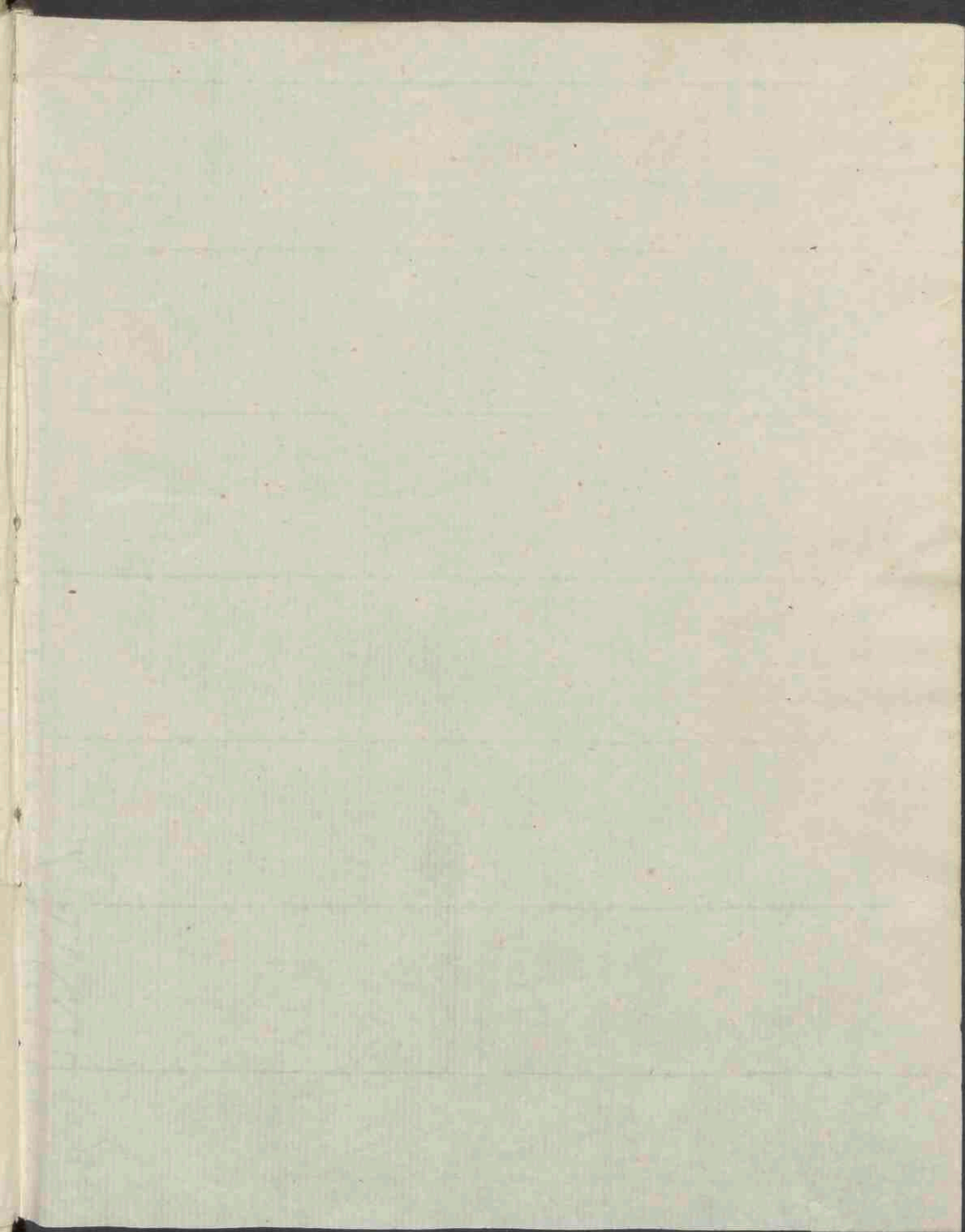


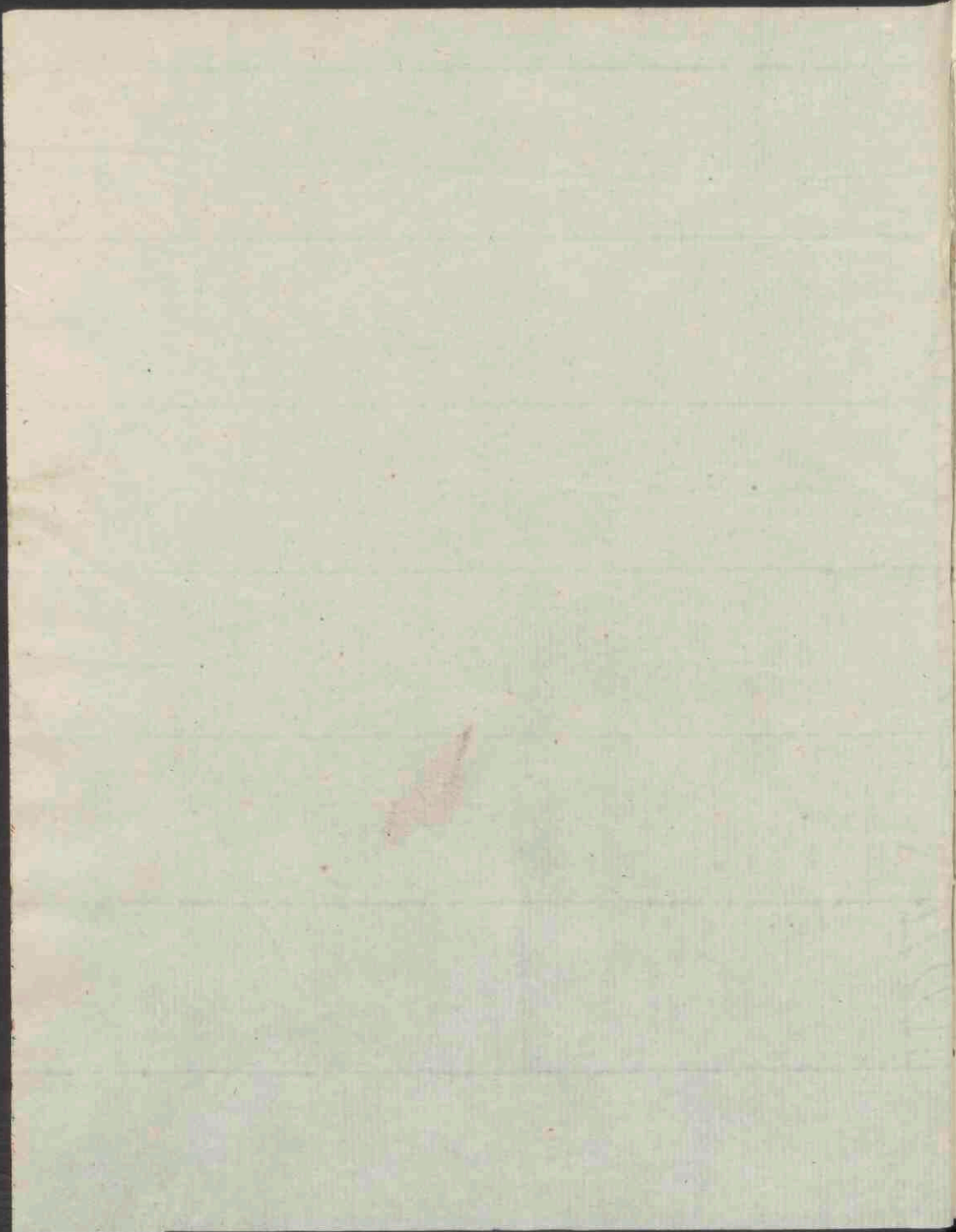


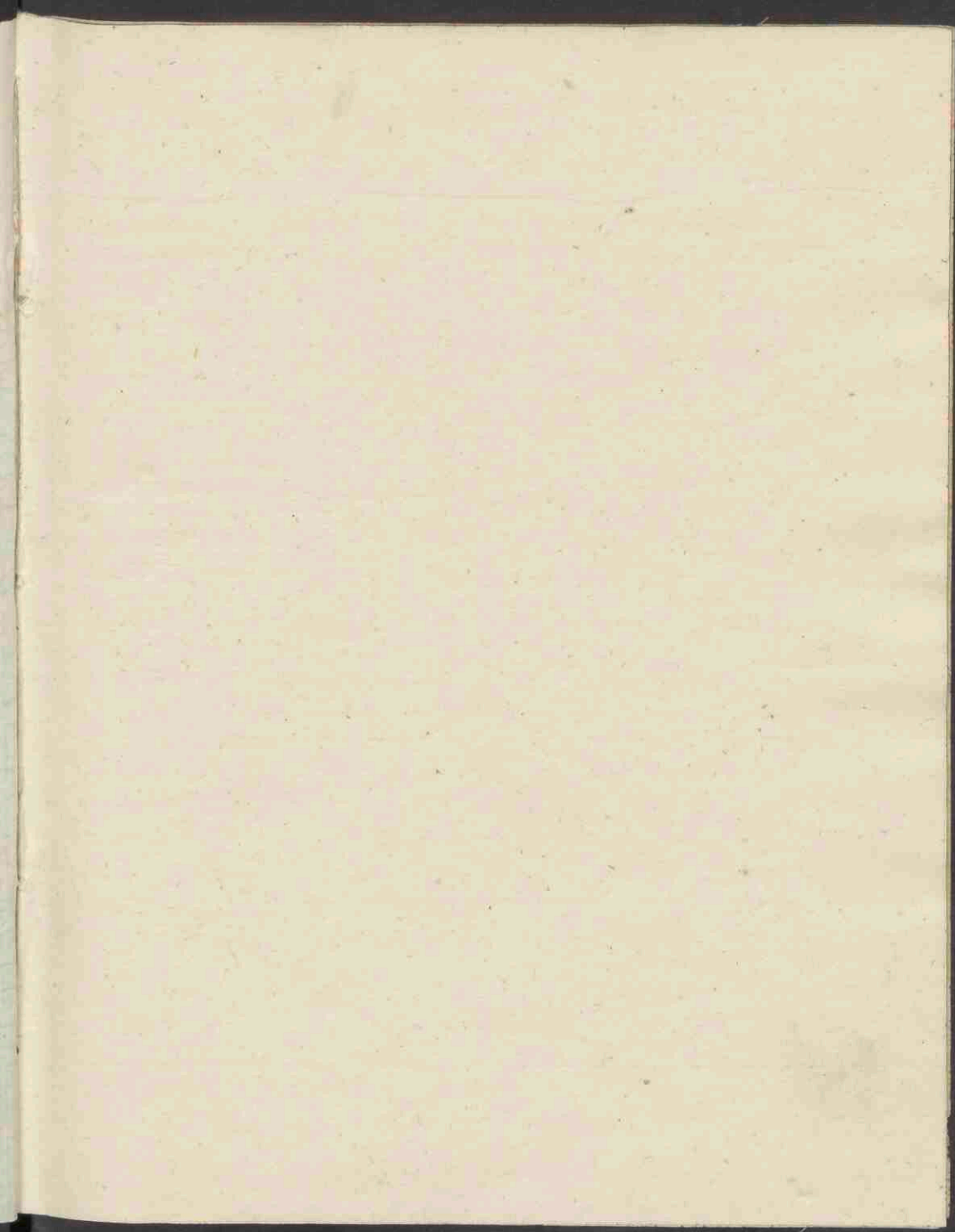


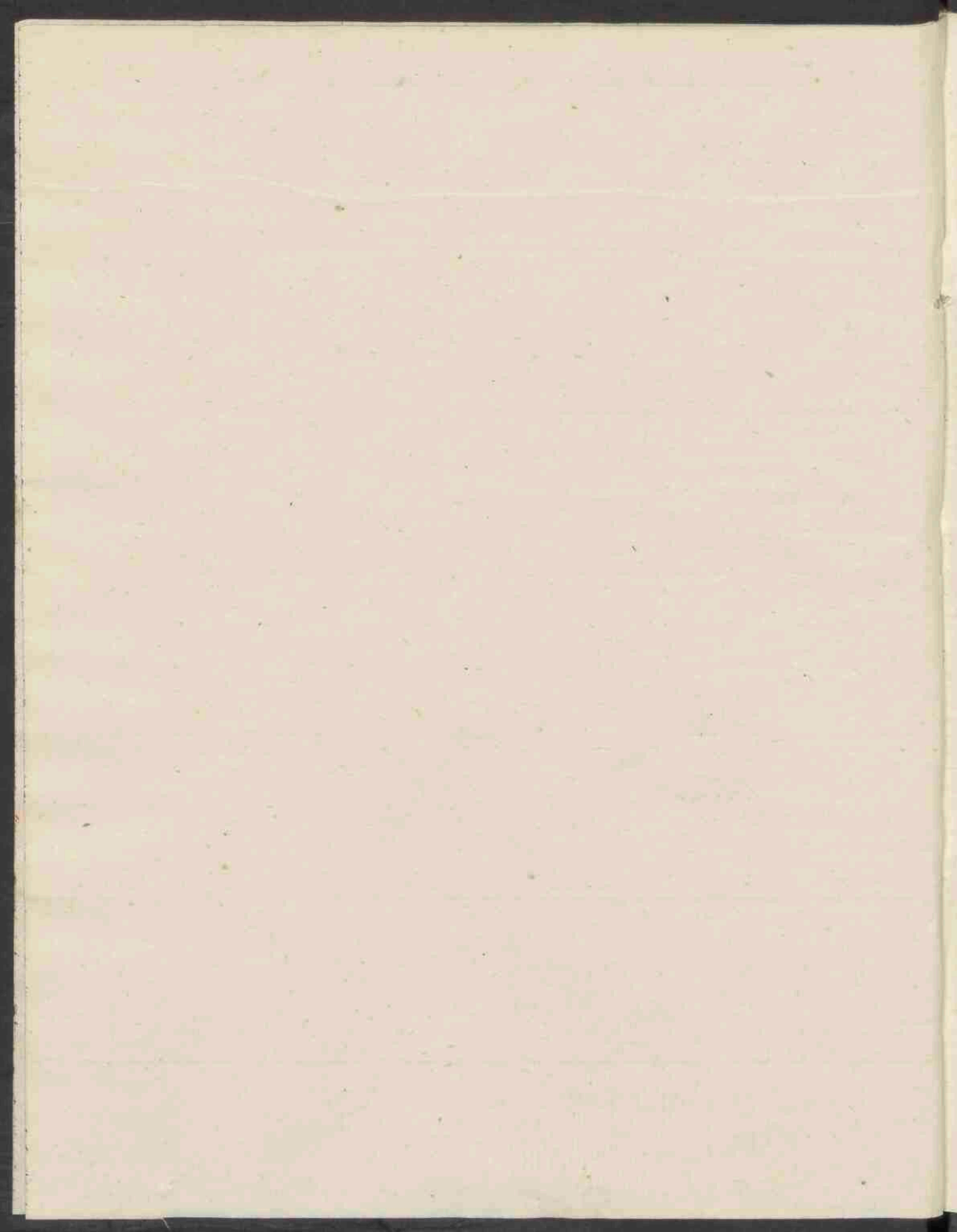
Jus positivum et interpretes

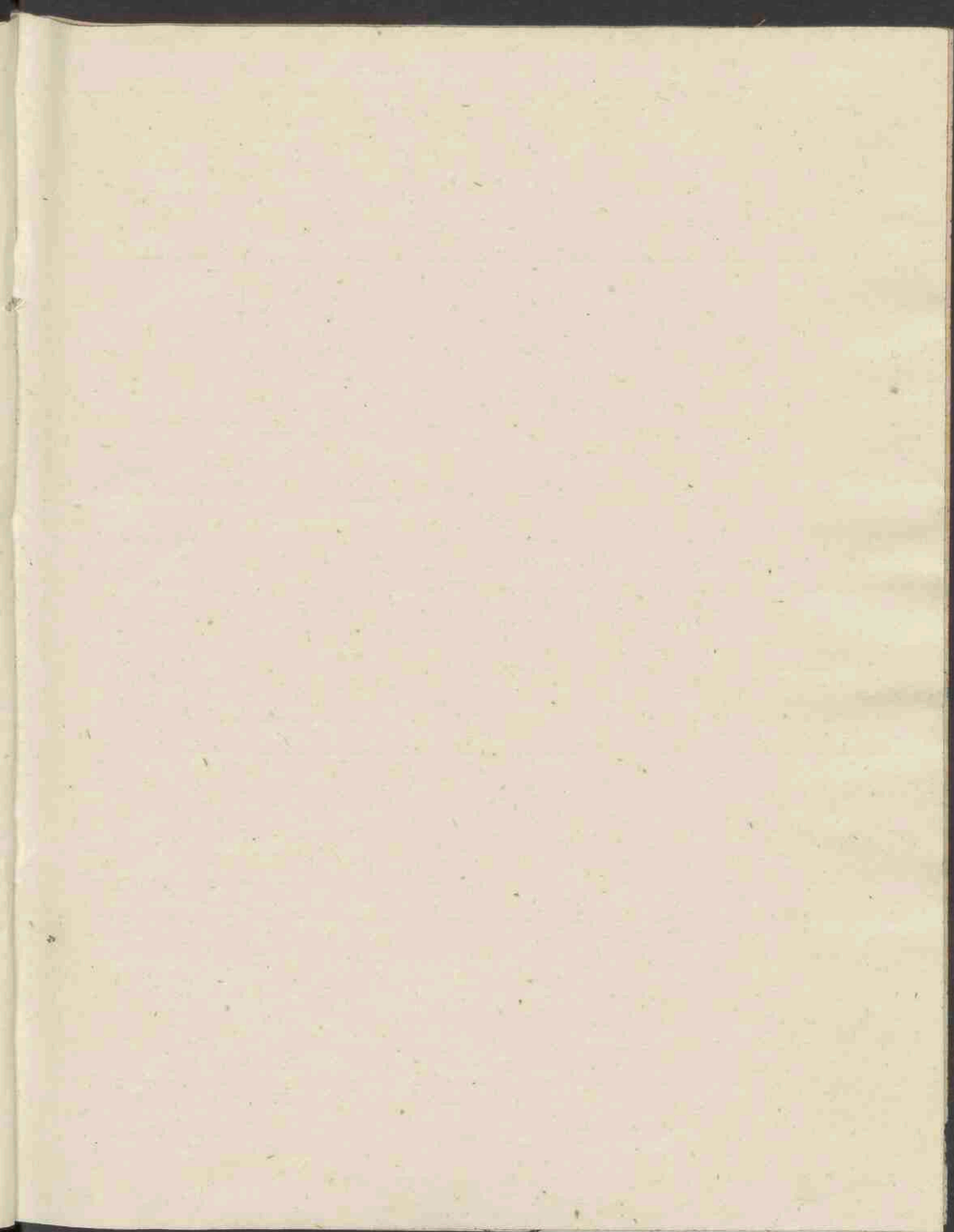
Quarto n°. 427.

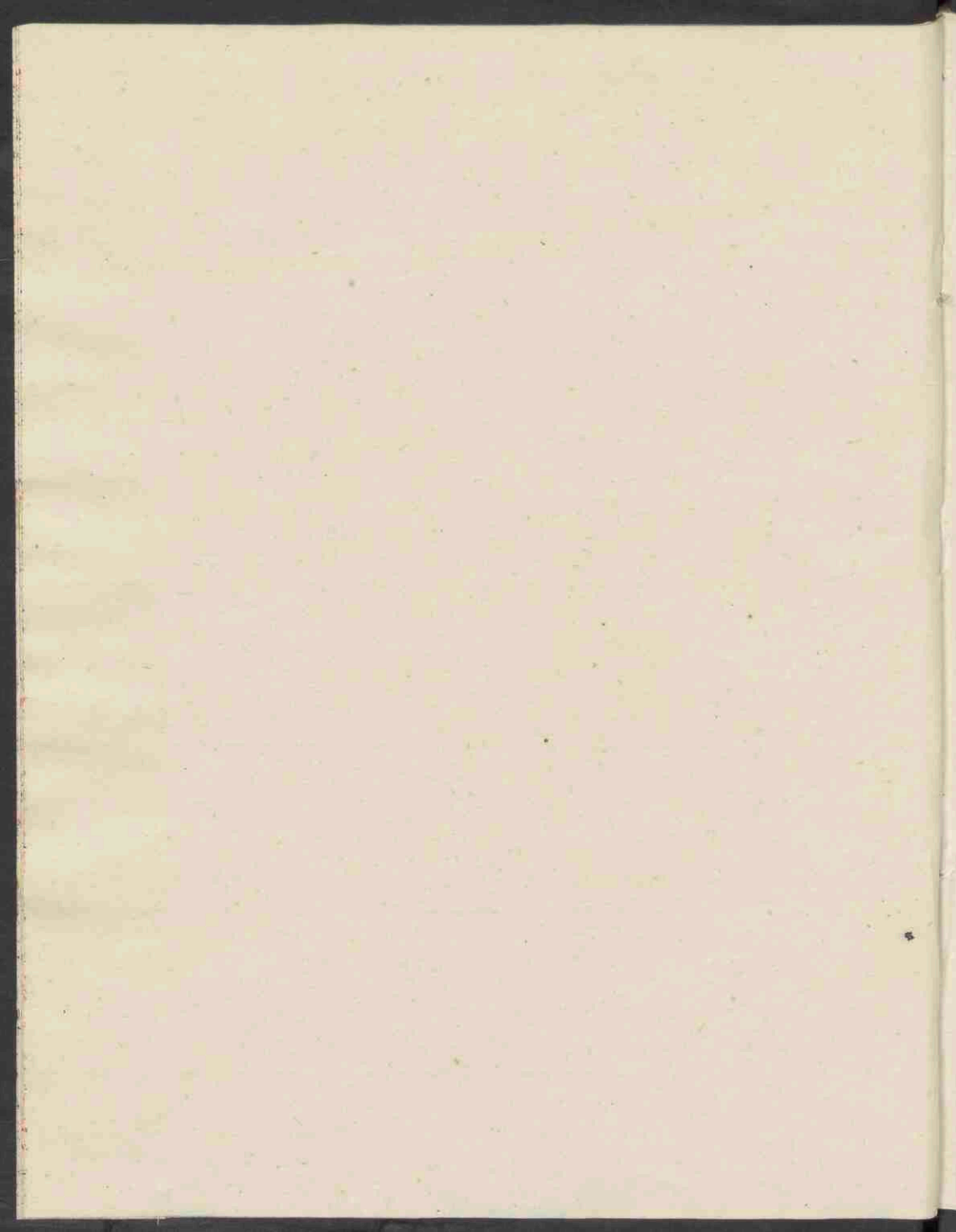












Blank

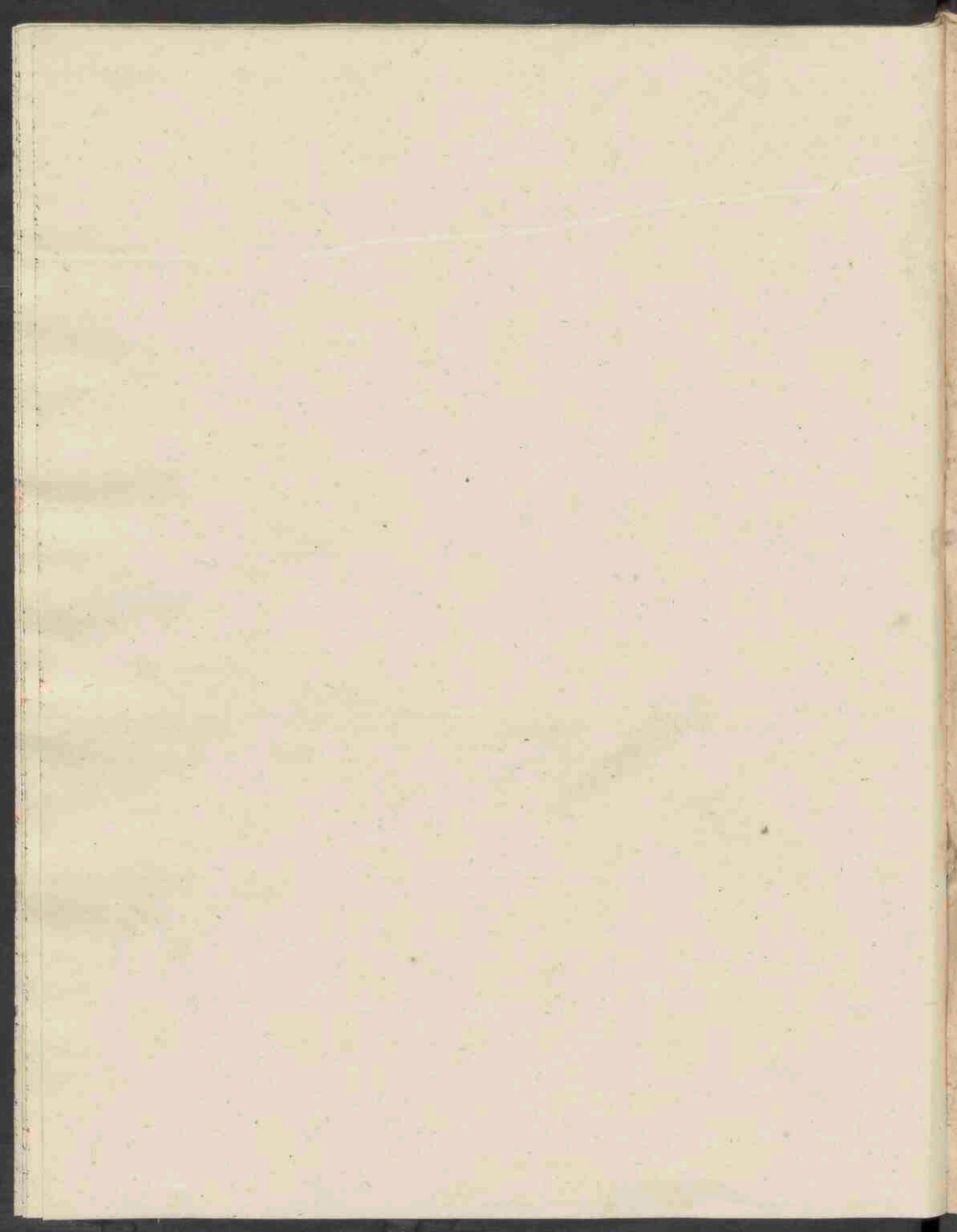
Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Handtbuch/

Darinnen in der kurtze
zu befinden / was sich fast teulich bey Ge-
richte zutregt / Daraus man sich zu erlernen vnd
zu spieglen habe / Was die Rechte davon sagen/
vnd sich auch mancher für Schaden/vnno-
tigen Rechtsgenge vnd Vnkosten
zu hütten.

Alles vmb des Gemeinen Mannes wil-
len zusammen gebracht / vnd in Druck verfer-
tigt/ Welches auch nichts weniger den Ein-
feltigen Gerichts verwandten/ zu wif-
sen hochnötig.

Durch

Den Aelbarn vnd Hochaelarten
Herren Albertum Pöلمان/Nota-
rium Publicum.



Ex Donatione H. a. Bücher

Anno/ 1576.



Vorrede an den Leser.

S Kündlicher Lie-
ber Leser/ Nach dem es am Tage/
vnd es die tegliche erfahrung gibt/ wie gar
vmb geringer vnd schlechter dinge vnd
vrsachen willen/ die leute jezund sich ins
Recht begeben / vnd eine zeitlang mit
schwerem grossen vnkosten vnd geltspil-
lern darinnen verharren/ Auch also/
das einer von dem andern aus lauterer
verbitterung vnd grosser Grimmigkeit
nicht ehe abelassen / oder etwas nach ge-
ben wil / Er habe in denn von aller seiner
Narung / Wolsahrt / Handel / Wandel
vnd Glauben bracht / Welches alles
mehr theils daher kumpt / das ein
Einfeltiger Gemeiner schlechter Man/

Vorrede/

des Rechts wenig Bericht oder erfahren/
Auch wol des Vnuermögens ist / viel
Rechtsbücher zu feuffen / darzu auch die
Zeit nicht hat / mit frucht darinnen zu le-
sen / Zu dem geschicht es auch wol / das
etliche gefunden / die solche Einfeltige leu-
te mit sondern fleis persuadiren vnd ober-
reden / das sie künlichen ins Recht treten
vnd nichts nachgeben sollen / alles dar-
umb / das sie nicht des guten schlechten
Mannes höchste notturfft oder gelegen-
heit des handels bedenccken / Sondern/
nur sein gelt vnd armut damit meinen/
wie sie solchs wider jr Gewissen von ihm
bringen mögen.

Solchem vnd dergleichen Vnracht
vnd verterb für zu kommen / hab ich mich
nicht beschweren wollen / auff vieler Ehr-
lichen vnd fürnemmen Leuchte / auch etli-
cher der Gerichts verwandten ansuchen /

bitt

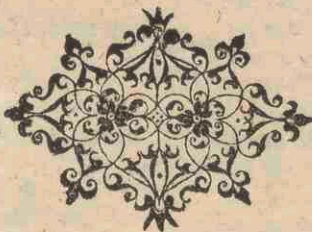
Bitt vnd beger / mich dieser Mühe vnd ar-
 beit zu vbernehmen / Sonderlichen aber /
 weil dieselben stücke / dauon dis Hand-
 büchlein tractiret / aus dem Landrecht
 oder Sachssenspiegel / Reichbilde vnd Le-
 henrechte zu ziehen / Dahin auch fast der
 Colm sibet vnd gerichtet / das es diesem
 Lande so viel bequemer / Nützlicher vnd
 angenehmer / sein möge / sich ferner dar-
 nach zu richten / Vnd ist auch nicht der
 geringsten vrsachen einer / das ein armer
 gemeiner Man / ehe er sich ins Recht be-
 gibt / zuuor wissen möge / woran er recht
 oder vnrecht thet / Vnd ob wol mancher
 den Sachssenspiegel vnd andere Rechts
 bücher gerne feuffen vnd darinnen lesen
 wolt / vnd aber so bald er an das Lateini-
 sche kömpt / er sich irre machen leßt / das
 er mit ganzem verdruß die Bücher wi-
 derumb von sich leget / vnd denselben gar

Feind wird / Derhalben für Rahtsam
 geachtet / dis Büchlein an den Tag zu
 bringen / welches der gemeine Man mit
 geringem Kosten erzeugen / darinnen sei-
 ner notturfft vnd gelegenheit nach mit
 gutem verstand lese / oder jm durch ande-
 re fürlesen mag lassen / darinnen offtmals
 ein Artickel oder Capittel so viel unter-
 richts gibt / welches er sonst / als vnwis-
 sent / mit seinem grossen schaden / geltspiel-
 lerung vnd verseummung seiner Narung
 bey gerichtete lehren vnd erfahren müste /
 Guter hoffnung / es werde ihm ein jeder
 wolmeinender frommer / Einseitiger
 man / diese meine geringe Arbeit im besten
 gefallen lassen / vnd es auch anders nicht
 vermercken / dann das ich solches alles
 allein den gemeinen vnd schlechten leu-
 ten zu gute gethan / vnd ihnen auch also
 damit so viel dienen wollen / auff das sie
 sich

Vorrede/

sich in vielen dingen für ihrem selbst ver-
terben zuuerschonen. Vnd ob wol nur die
Einfeltigen vnd schlechten hiemit ge-
meint / so werden sichs doch verhofflich
die mehr verstendigen nicht mißfallen
lassen / das denselbigen hiemit gedienet/
in anmerckung das es inen irer gele-
genheit nach hoch vonnöten /
Auch teglich haben vnd
wissen müssen.

Albertus Pölmán No-
tarius Publicus.



Bericht/ Wie man sich in die
Buchstaben richten sol. Als/

L. oder Land.
B. oder b.
C. oder ca.
Art.
Weich.
Lehen.
Glo.

Bedeut

Landrecht oder Sachs
Buch (senspiegel.
Capittell
Artickel
Weichbilde recht
Lehenrecht
Glossa. oder auslegung.



Register vber das Sächsi- sche Recht.

Setzen wir die Register des Buchs/von buche zu buche / vnd von Capitel zu Capitel / vnnnd ein jeglich Capitel oder Articulus / hat seine Distinctiones besondern in irer zal nach Magdeburgischen Rechte.

Von sechs Werlden/ wie die auff genommen sind/bey sechs tausend jaren / Als vns der wehrte Origenes schreibet : Dis ist das erste Capitel des ersten buches.

Articulus Secundus.

Von dem Heerschilde wer den führen sol / vnnnd was ein Heerschild ist.

Articulus 3

Von Schutz sitzen vnd wer den suchen sol/ wo vnd wie.

Articulus 4

Von dem Sacrament der heyligen Ehe.

Articulus 5

Wie man Ritter werden sol/ vnd warumb man sie verliere.

Articulus 6

Von der Sippe/wo sich die aufsenget vnd endet.

Articulus 7

Von der Sippe wie sich die von Gliede zu gliede / besser die folget.

Articulus 8

Von der Sippe mit ihren Exempel am Erbgange.

Articulus 9

Was Recht das Weib an ihres Mannes Gutte habe/ vnd wie er sie in Vormändschafft nimpt.

Articulus 10

Von absonderung der Kinder von den Eltern.

Articulus 11

Von gemetnem Gute das Bräuder oder ander leute mit einander haben vnnnd vorstehen in einer Föste.

Articulus 12

Von verpflichten Gesellschaft an Bauschaz.

Articulus 13

Von Theilunge wie man die thun sol/wer vnd wie.

Articulus 14

Von Vormändschafft junger Kinder/ wie man die vnd jr Gut vorstehen sol vnd vorrechen.

Articulus 15

Von der Kinder Alter wenn sie mündig sein vnd werden.

Articulus 16

Von Ehllicher vnd Vnehllicher geburt in Erbgange.

Articulus 17

Von Vnehllicher geburt wie sich die erfolget bis in das Erbe.

Articulus 18

Wie ein Man sein recht vnnnd eheliche geburt sol beweisen.

Articulus 19

Von Kinder geburt früh vnd zu spete geborn.

Articulus 20

Was

2

Von

Von Weibes behutung bey
des Mannes leben / vnd darnach
sie nimet.

Articulus 21

Von Weibes vnnnd Mannes
Scheidung was der Frauen mag
gefolgen / daselbst findestu auch
von der gefartertschaft.

Articulus 22

Wie Priester vnd Mönche Er-
be vnd Erbttheil nehmen.

Articulus 23

Wie man vber Priester richten
sol in Weltlichen gericht.

Die setzen wir das Regi-
ster des andern Buchs / das da sa-
get von Erbe vnd ey-
gen.

Articulus Primus.

Von Erbe vnd was Erbe heis-
set / vnd was darzu gehört.

Articulus 2

Von Gabe was ein Man ge-
ben vnd nicht geben mag.

Articulus 3

Was Gutes man bekümmern
vnd verkeuffen mag one Erben
in Leibes not.

Articulus 4

Von angestorbenem Gutte wie
man sich darzu ziehen sol.

Articulus 5

Was Gutes an die Königlische
gewalt fellet oder stribet.

Articulus 6

Von der Gätter die sich selber
tödyen oder geköpfft werden.

Articulus 7

Von Hausmietung rechte / wie
das stet zu Zinse / vnnnd sonst wie
mans Zinsen heischen sol.

Articulus 8

Von Zoll vnnnd Geleyte / vnd
wie man zollen sol.

Articulus 9

Wie man sol bawen / Zülgen /
steynen bey seinen nachbar.

Articulus 10

Von anzichten vn troffen vnd
Wasser seygen.

Articulus 11

Wie ein jeglich man sein feur
sol bewaren / das daven den nach-
barn kein schaden geschehe.

Articulus 12

Wie nahe man einen Marck
dem andern bawen sol / vnnnd wie
man Stedre besetzen mag.

Dier setzen wir das Regi-
ster des Dritten Buchs / Das da
saget von Dorffrechte.

Articulus primus.

Von Dorffrechte / Wo man
ein Dorff auff setzt von rawer
Worgel.

Articulus 2

Von Zeunen / wie man sol zeu-
nen / vnd von gebärenden bew-
men.

Articulus 3

Von Korn stelen / gehawe
Holz vnd Gras des nachtes

Don

Arti-

Articulus 4

Von der Landstrasse vnd wer
vnrchte wege sehet.

Articulus 5

Von vertemter fuch / wie die
gebawet den Cham sollen hal-
ten.

Articulus 6

Von der Zirten recht / wie das
sieht / das Viehe zu bewaren.

Articulus 7

Von Vhe das schaden thut an
Menschen oder Viehe

Articulus 8

Von allerley zehenden / oder
Renthe / wen der verordnet ist

Articulus 9

Von dem Benfusse / da die
Zerrn wilde Thier hegen / vnd
wie man jagen sol / vnd was Ge-
walt der Mensch hat vber Thier
Fisch vnd Vogel.

Articulus 10

Von allerhand Federspiel vnd
Grammen e 2. ogel.

Die setzen wir das Regi-
ster des Vierden Buchs / das da
saget von Gerichtes ordnung /
vnd den Richtern.

Articulus Primus.

Von Zween Schwerthen Geist-
lich vnd Weltlich u beschirmen
die Christenheit / wie Constanti-
nus den Papsst gab Weltlich
recht zu dem Geistlichem / vnd wie
dreyer hand recht ist / das die
Sachsen behielten wider Caroli
willen.

Arti-

Articulus 2

Von den Richtern wie sich die
sollen halten an ihren anmechten
vnd Richten armen vnd Reiche

Articulus 3

Von gewerte aller Richter von
den Obersten bis auff die nidrig-
sten wo vnd wie.

Articulus 4

V Wehrgelde vnd Busse als
ler leute nach irer Geburt

Articulus 5

Wie man die leute dingstellig
sol machen / vnd vorgebieten / wo /
wie vnd wens.

Articulus 6

Von der Scheppen Anmechte
wie sich die in Gerichte sollen
halten

Articulus 7

Von gescholten vrtheiln / wie
man die schelten so viel stücke

Articulus 8

Von den gebunden tagen / was
man darinne richten sol.

Articulus 9

Von handhafftiger that / was
die ist vnd bedeutet vor Gerich-
te.

Articulus 10

Von den Echten dingen in dem
Jare.

Articulus 11

Von Ehehafftiger that not
was die ist vnd bedeutet in dem
Rechte.

Articulus 12

Von allerhand Eyde wie man
die thun sol vnd mag von Rech-
te.

Articulus 13

Don

Von Vorgesprechen vnd wer ein
Vorsprach sein mag.

Articulus 14

Von allerhand Rechtlosen
leuten wie vnd wo von die wer-
den.

Articulus 15

Von allerhand gezeuge wie
man sol gezeugen mit Rechte.

Register des Fünfften Buchs/
von Gutes besazung.

Articulus Primus

Wie man allerhand Gut vor-
sprechen mag vnd besigen/
wo vnd wie.

Articulus 2

Von allerhand schuld/ wie die
zu künfft / vnd wo von die schuld
heisset.

Articulus 3

Von Pfandes rechte / mit wils-
len / oder für Gerichte gesagt
wird / wie man das sol auff bieten
ten.

Articulus 4

Von Schuld nach Todter
hand / vnd was Tode hand heis-
set.

Articulus 5

Von Schuld die man gelobet
ohne hinderntis für Gerichte.

Articulus 6

Von Schuld die Frauen vnd
Meyde machen.

Articulus 7

Wie

Wie man die halten sol die
mit der Hand geantwort wer-
den.

Articulus 8

Wie man Procuratores kiefet
vnd seget / Schuld ein zuffordes-
ren.

Articulus 9

Von Bürgschafft vmb schuld
ob die erbet oder nicht.

Articulus 10

Von Bürgen die mit gesams-
pter hand gelobet.

Articulus 11

Von Bürgschafft vmb vns-
gerichte Todschlege vnd Wuns-
den.

Articulus 12

Von angefangen Recht vmb
verstolen Gut wie man das sol
anfängen.

Articulus 13

Von fahrender Habe die ein
Man den andern leihet / wie man
die vnuerterbet sol wider geben.

Articulus 14

Von Hausrechte vnd von dem
Gottspfennig den man darauff
gibt / vnd von Kauffes bewies-
dung.

Articulus 15

Von Gute das man Dieben
oder Keubern abejaget / vnd
wie gefunden Gut Dieben wird
vnd wie man das sol auff bieten.

Die setzen wir das Regi-
ster des sechsten Buchs / das da
sager von aller hand vngertchre/
Als Mißhandlung / Todschles-
ge vnd von den lembden.

Articulus 1

Von

Von 'anfertunge' mit' worten
vnd mit Wercken / wie die zu
Fämpf

Articulus 2

Was eine Kamp wüdtige
Wunde ist vnd heisset.

Articulus 3

Von Klagen/ Todschlege vnd
Wunden.

Articulus 4

Von Lemden vnd was eine
Lembde ist vnd heisset.

Articulus 5

Von Volleist vnd folge vnd
was die bedeutet

Articulus 6

Von Todschlegen vnd von
den wunden die da geschehen in
Normehren / wie man die sol
Flagen.

Articulus 7

Wie man einen Mörder vnd
Todschleger fordern sol für Ger-
richte.

Articulus 8

Von notzüchtigten Fraw n
vnd Jungfrawen.

Articulus 9

Von Dieben vnd Dieberey/
vnd was ein Dieb ist.

Articulus 10

Von Keubern / wie man die
bestertigen mag vnd beklagen.

Articulus 11

Wie man vber aller hand Freie
debrecher richten sol.

Articulus 12

Wie Kinder vnd Thoren ihren
Leib nicht verwircken.

Articulus 13

Von Hansfriede wie der ins-
gesetzt ist von den Keyfern.

Arti-

Articulus 14

Von dem alten Friede den die
Keyser eingesetzt haben.

Articulus 15

Wie fürsten noch Bürgerfrie-
de haben sollen.

Articulus 16

Von Friede den der Richter
gebeut/ was krafft der hat.

Articulus 17

Von gelobeten Friede / wie
den bricht/was die Busse ist.

Articulus 18

Von Sähne vnd berrichtung
wer die bricht.

Articulus 19

Von Sacken aus der Hand
bageben für Gerichte/wie lange
die Gerichtsleute die Sache vn-
ter haben sollen.

Articulus 20

Von Wapen führen / wer vnd
wie in was sachen.

Articulus 21

Von der Were / vnd in was
sachen man die thun sol.

Articulus 22

Von der Acht vnd von der
Verwestunge.

Articulus 23

Wie sich ein Man aus der Acht
ziehen sol/wie vnd wenn.

Articulus 24

Wer eines Herren Knecht
schlehet dem Herren schmehet

Articulus 25

Von Spitel rechte vnd von
Wettelauffende recht.

Articulus 26

Von Sampes rechte n se man
einen sol grüssen.

A 3

Arti-

Articulus 27

Von der Münze wie man die in Wirden sol halten vnd schlagen

Articulus 28

Von Gefangen leuten ob man die sol peinigen.

Articulus 29

Von Gelöbde in gefenguts gerhan was das bindet

Articulus 30

Von Trewlosen leuten vnnnd warumb man Trewlos wird.

Articulus 31

Von gerrewer hand / was die ist vnd heisset

Die wollen wir sagen in diesem lebenden Buche wie sich das Reich erst erhub zu Babilonten / vnd wie es an die Römer kam / vnd wie die land worden besagt.

Articulus Primus.

Wie sich das Reich erst erhub zu Babilonia / vnd wie die Land besagt worden.

Articulus 2

Wer durch Recht den Keyser kiesen sol / wo vnd wie.

Articulus 3

Von den Churfürsten die den Keyser kiesen sollen durch recht.

Articulus 4

Wenn der König des Reiches dienst vnd Heerfahrt gebeut

Articulus 5

Warumb man den Keyser bannen vnd nicht bannen mag.

Arti-

Articulus 6

Wie man vber den König vnd vber ander Herren richten sol

Articulus 7

Was dem König frey ist so es erst kömpt in sein Land

Articulus 8

Wie der König Lehen leihet Weltlichen vnnnd Geistlichen Fürsten

Articulus 9

Wer bey Königes Banne sol dingen / vnd was der ist

Articulus 10

Wenn der Graffe sein ding pfleget zu richten

Articulus 11

Wie der Keyser fünf Städte hat in Sachsen die pfalzen genant

Articulus 12

Wie ein Man seine Ehren mag vnrrechtes widerstehen / vnd wie der König vnnnd ein jeglich Richter mag richten vber Hals vnd vber hand

Articulus 13

Was leuten ein Man Trewpfichtig ist zu leyten.

Die wollen wir sagen in diesem Achten Buche von des Rächtes Ordnunge / vnd wie man den bestetigen sol.

Articulus 1

Wenn man in den Racht kiesen sol vnnnd den Racht bestetigen mit iren Dignern vnd allen Hand wercken

Artis

Articulus 2
Von Gelübde vnd Bezehtnis
vor dem Richte geschehen

Articulus 3
Von Nischandlung des Richte
tes vnd jrer Diener

Articulus 4
Wie man Bürgerrecht gewin
nen sol.

Articulus 5
Was Willkür der Racht zu se
gen vnd nicht zu segen hat von
rechte

Articulus 6
Von Willkür wie die zu Mag
deburg halten vnd haben

Articulus 7
Von der Sacken recht wie das
siehet zu Margkre

Articulus 8
Von den Garbretern wie die
jren Speissekauß halten sollen

Articulus 9
Von den Beckern/wie die das
Brod Backen sollen

Articulus 10
Von Mehlrechte wie das sie
het zu mahlen nach rechte

Articulus 11
Von den fleischhawern/wie sich
die sollen halten

Articulus 12
Wie die Schuster vnd Gerber
sollen bestehen

Articulus 13
Von der Kramer rechte/ wie
das ist eingesezt in Reichbilde

Articulus 14

Von den Golttschmiededen vnd
silberbrennern

Articulus 15
Von Schmiederechte wie man
des halten sol

Articulus 16
Von der Kürstner rechte / wie
das siehet

Articulus 17
Von den Weisagerbern / Tes
schenen vnd Beurlern

Articulus 18
Von den Rannegießern

Articulus 19
Von den Weinsorten

Articulus 20
Von den Schneidern vnd alt
welckern

Articulus 21
Von den Platnern vnd pan
germachern

Articulus 22
Von der Melger vnd Braw
er ammechte

Articulus 23
Von den Töpfern

Articulus 24
Von den Schwertsegeren

Articulus 25
Welche Handwerk ein paner
sollen führen.

Die in diesem Neunden
Buche wollen wir sagen von
mancher hand Erbes anspruch/
auffreitung/vnd von Guttes ein
weisung/vnd von einweisung wi
derspruch/vnd von Lehenrecht
viel stücke / vnd wie man die
Burger nicht laden mag
in einander Ge. tch
te.

Von

Arti-

Articulus primus
Von auslegungge Handfesten
vnd von falschen Brieffen.

Articulus 2
Wie man die Bürger in ein an-
der Gerichte nicht laden sol.

Articulus 3
Von eigenthumb der leute vnd
was Eigenschafft ist / vnd wo
von sie gekommen ist.

Articulus 4
Was Rechtes die Freygelas-
sen haben.

Articulus 5
Von der Dinstleute recht

Articulus 6
Was Gewalt der hat vber
seine Kinder.

Articulus 7
Wie der Vatter seinen Sohn
ausziehen vnd verantworten sol.

Articulus 8
Wie der Son den Vatter ver-
antworten mag nach seinem To-
de.

Articulus 9
Wer Herwete fordern mag
vnd was darzu gehört.

Articulus 10
Wer die gerade im rechte sol
nennen vnd was Gerade ist.

Articulus 11
Von Leibgedinge vnd was
Leibgedinge ist vnd von Mor-
gengabe vnd Braurschag.

Articulus 12
Wo die Frawen das Drittens
theil nemen in ires Mannes Gut-
te nach seinem Tode am Erbe
vnd an Eigen.

Articulus 13
Was Rechte ein Man hat an
seines Weibes Gutte.

Articulus 14
Von Inleger vnd Leistungs-
vnd von Geyfel setzen.

Articulus 15
Von der Juden recht das sich
in Schuld thut.

Articulus 16
Wie Juden Christenleute ge-
wren vnd nicht geweren sollen.

Articulus 17
Von Erbes auffrechnung / vnd
von Erbes anspruch / Von dem-
selben in dem ersten Buch im er-
sten Capitel.

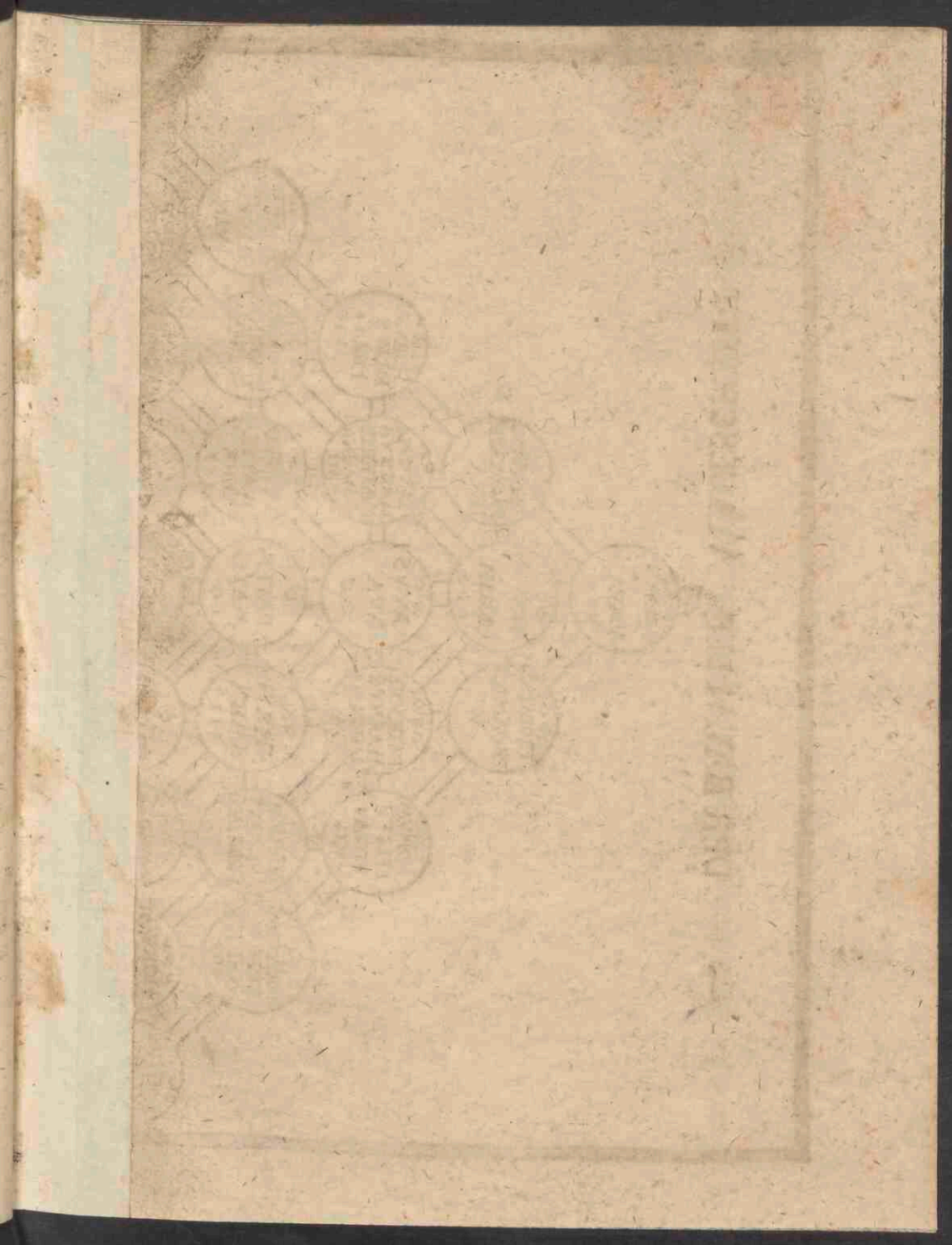
Articulus 18
Von gelobdem Erbe auff zu
lösen.

Articulus 19
Von Lehngutte vnd was
Lehngut ist / vnd wer Lehngut
haben sol.

Articulus 20
Von Gutte das man austhut
zu Zinsen.

Articulus 21
Von Klage vmb Lehen vnd
von rechter gewere vnd wie
Färsten mit Brieffen geweren vnd
wie man eigen vnd Lehn sol ge-
wren.

Articulus 22
Wie der Richter kein Gebot auff
das Land setzen sol / ohne des
Landes Wille.





Auflegung des Baumes / des Wirdi-
digen Achbarn M. Johannes Andrae / Von der
Mageschafft aller Menschen / wie nahe eins dem an-
dern zu gehört in der Sippe / da viel Irrungen an
ist / vnter den Leuten / Geistlich vnd
Weltlich.

S Er Wirdige Achbare M. Johannes An-
dreae genant / leget den hernach geschriebenen
Baum der Mageschafft / beyde Geistlich vnd
Weltlich aus / Wie nahe ein jeglicher Mensch dem an-
dern zugehört / vnd in welchem gliede Erbe zu nem-
men / vnd Ehe zu stifften sey / von gliede zu gliede.

Distinctio. 2

Zu dem Ersten wisse / das dreyerley Linien sein der
Mageschafft in dem Baume bezeichnet. Die Erste ge-
het auffwärts die ander niederwärts / die dritte auff die
Seiten. In der ersten Linien auffwärts an den Stam-
me an zu zehlen / stehet die erste zelle / Da stehet Vatter
vnd Mutter / haben einen roten Punct vnd ein schwar-
tzen / Das rote bedeutet die Gradus nach Geistlichem
Rechte / vnd der schwarzte bezeichnet die Gliede nach
Weltlichem Rechte / Also thun auch alle ander Zellen
auffwärts / niederwärts vnd auff die seitten mit ihren
Gliedern.

Distinctio 3.

In der andern Zellen darüber / stehet Elter Vatter
vnd Elter Mutter / Das heisset zu Latein Anus vnd
Aua / vnd haben zween rote Punct / vnd zwen Schwar-
tze / das ist das ist im andern Gliede.

Distinctio 4.

In der Dritten Zelle darüber / stehet der Proanus
vnd

Liber primus.

vnd Proaua / Das ist / der Vorelter Vatter / vnd Vorelter Mutter / vnd die roten Puncte vnd die schwarzzen / das ist in dem Dritten theile.

Distinctio 5.

In der Vierdten zelle darüber stehet der Abauus vnd Abaua / das ist der aller oberste Elter Vatter / vnd Elter Mutter vnd haben vier rote Punct / vnd vier schwarzze / das ist in den vierdten Gliede.

Distinctio 6.

In der andern linien niderwärts stehet der Filius vnd Filia / das ist des Vatters vnd der Mutter Sohn vnd Tochter / darüber stehet ein rot Punct vnd ein schwarzer / das ist das erste Glied niderwärts zu Erben / doch die vngetheilt sind / das ist Bruder vnd Schwester.

Distinctio 7.

In der Andern Zellen / darunter stehet der Nepos vnnnd Neptis / Das ist der Neue vnd Niffel vnd haben zween rote Punct vnd zween schwarzze / das heissen geschwister Kinder von rechte weltlichen / vnd Ohme nennen / das die erste Sipzal die man zu Wagen rechnet / Als der Sachsen Spiegel saget vnd setzt / vnd stehen in dem andern Gliede.

Distinctio 8.

In der Dritten zelle niderwärts stehet der Pronepos vnd Proneptis / das ist vor der Kinder vnd haben drey rote Punct vnd drey schwarzze vnd die sind in dem dritten Gliede.

Distinctio 9.

In der Vierdten zellen darunter stehet der Abnepos vnd Abneptis / das sind fort der Kinder / vnd haben fort vier rote Punct vnd vier schwarzze / vnd heissen Kindes Kindes Kind.

Distin-

Liber primus.

Distinctio 10.

In der Dritten Linien auff die Seite / das heissen Collaterales Seitlinge / die von den / die in der Obersten Linien sind / von jeglichen hernider gehet / besondern bis in die vierde zelle als der Baum setzt / das zu lang were zu schreibē / Als der aus die Gliede mit den roten vñ schwar tzen puncten nach Geistlichem vnd Weltlichem rechte.

Distinctio 11.

Auch sol man mercken / das dise Regeln zu mal nützlich vnd gut in dem Bawme sind beschrieben / die erste Regel ist / wie man die Gradus / das sind gliede / finden sol / beyde nach Geistlichem vnd weltlichem rechte / So siehe vnd mercke wie viel Zellen sind in der obersten vnd niedrigsten Linien / die mittelste mit gerechnet / so sein ihr neun / eine Zelle abgeschlagen / so bleiben ihr achte / das ist in dem achten Gliede / In der weise der Abauns vnd der Abnepos sein in dem achten Gliede.

Distinctio 12.

Die ander Regel saget von den seytlinien / in gleicher Linien / als manch Glied also ein jeglicher stehet von dem Gemeinen Stamme in gleicher Linien / in dem Gliede hören sie zu sammen nach Geistlichem rechte / In der weise mache den Abaun den vber elter vater zu stamme gegen dem Patricio / vnd gegen dem Pronepote propatricij in gleicher Linien / So stehet irer jeglicher in dem vierden gliede von dem stamme / darumb so gehören sie den andern in dem vierden Gliede nach Geistlichem rechte.

Distinctio 13.

Auch mercke das der Abauns in der obersten Linien / vnd der Abnepos in der niedrigsten Linien / vnd der Pronepos propatricij Crentzweis zu rechnen zwer vber / vnd vber sich vñnd niederwärts mit Patricio sind in

Articulus primus

dem vierdten gliede/ das ist / mit dem gemeinen Stamme/ doch in gleicher linien.

Distinctio 14.

Mercke auch hie eigentlich von den seyellinien in gleicher linien wie manchem Gradum ein jeder von dem gemeinen Stamme stehet die alle gezweyfeltiget / so ferne stehen sie vntereinander vnd das ist in dem achten gradu von dem Stamme auffwärts / vnd von den vber alter vater auff die seyte/ Denn die Mannen stehen mit ihren zellen auff die rechte hand / Vnd die Zellen der Weibsnamen mit irem Geschlechte auff die Lincke hand / vnd vnter jeglicher zellen beydenhalben die schwarzze zal beudet die Gradus nach Weltlichem rechte / vnd die roten Puncta nach Geistlichem rechte.

Distinctio 15.

Auch sol man wissen / das sich Geistlich recht vnd Weltlich Recht zanckt mit den Gliedern / vnd saget/ Das man die seyte Linien nach Geistlichem rechte/ auff beyden seiten / alleine zu eines gliedes neher rechnet zu dem Stamme/ wenn das Weltliche/ das ist durch Ehe zu stiffen/ Von wegen aber des Rechtganges vnd nach weltlichem rechte macht ein jegliche Person einen Gradum/ Aber nach geistlichem rechte/ zwey personen machen einen Gradum/ als man mercken mag in der Zelle des Bruders Patritij / der ist mit patritio in dem ersten gradu Geistlich/ vnd in dem andern weltlich/ vñ so fort an zu rechnen von Zellen zu zellen/ mit den Seitlinien.

Distinctio 16.

Wisse auch das sich die Sippe endet in dem Siebenden gliede Erbe zunehmen / In der niedrigsten Linien/ diereill

Liber primus.

bleix eil der Bodem ist vnzertretet/Alleine hat der Papst
erlaubet weib zunehmen in dem fünfften.

Distinctio 17.

Dier setzen wir die beschliessung des Baromes/vnd
sagen/das Wagschafft ist dreyerley/eine kömpt von
Geburt/Die ander von Schwegerschafft/Die dritte
Gefatterschafft. Nach geborner Zal/nimmet man Gut
oder Erbe/Aber die andern gehöre zu der Bestiftung.

Distinctio 18.

Schwegerschafft kömpt davon/wenn sich zwey zur
Ehe nehmen/Das vernimb also/das alle meines
Weibes Freunde meine Schwäger sind/in dem gradu
so nahe sie meinem Weibe zu gehören/Dergleichen als
le meine Wagen sind meines Weibes Schwäger/in
dem gradu als sie meine Wagen sind/Wen so sich zwey
nemen von der meinung/so wird die Schwägerschafft
zwischen des Mannes vnd des Weibes Wagen/in dem
ersten Geschlechte vnd gradu/aber zwischen Man vnd
Weib/ist keine Schwegerschafft/sondern sie sind der
Schwägerschafft eine vrsach/In der weise/zweene
Brüder nemmen zwo Schwestern/Oder Vatter vnd
Son nemmen Mutter vnd Tochter/darumb sind des
Weibes freunde Schwäger des mannes/vnd des man
nes freunde Schwäger des Weibes/Auch so mag ich
kein ander Weib nemen bis in das fünffte glied die mei
nes ersten Weibes Wagen sind/Aber das Weib das
meines ersten mannes Wagen gehabt hat/mag ich wol
nemen/vnd so herwider auch zu sagen von dem Weibe.

Distinctio 19.

Gefatterschafft ist Geistliche Wageschafft/die da
kömpt von der Tauffe vnd Firmunge/die hindert an der
Ehe/Dierinnen so wisse/das mancherley meinung der

Alten war/in dem rechten/Etliche sprachen/das zwey-
er G:fatter kinder sich nicht nemmen möchten / sie we-
ren nach oder für der Gefatterschafft geboren / Ander
Lehrer sprachen / das die alleine / die nach der Gefatters-
schafft weren geboren/sich nemmen möchten/Das ist
nicht/ vnd mercke diese einige Regel/ Alle kinder zweyer
Gefattern/sie sind vor oder nach der Gefatterschafft ge-
boren/ mögen sich wol nemen/ ausgenommen das Kind
alleine/davon sich die Gefatterschafft hat erhabē / das
ist das getauffte Kind / das sie mit einander aus der
Taufte haben gehalten / Oder zu der Firmung haben
geführt vnd gehalten/das Kind mag seiner Paten Kin-
der die vor oder nach geboren sind/nicht nemmen zu der
Ehe/Nemen sie sich/die werden gescheiden mit Rechte.

Hie wollen wir sagen von Sechs Werl-
den Wie die geweißaget sind/vnd in der Siebenden
solle sie zergehen/wo vnd wie sich ein jegliche hat ange-
haben bis an Christi geburt/ Als man findet/
von Distinctionen zu Distinction:

Liber 1. & Articulus 1.

In alten Rechtsbüchern/vnd etliche Lehrer/vnd
sonderlich der Weise M. Origenes geweißaget
haben vnd beschrieben/ das sechs Werlden sol-
len werden/bey 6000. Jaren auffgenommen/vnd in den
7000. Sollen sie zugehen / Dawider spricht Augusti-
nus/der Achbar Lehrer/das die alle geirret haben/die da
beschrieben dürffen der Welt enden/Denn Gott sprach
seiber zu seinen Jüngern / Die stunde / auch die bewes-
gung sind euch nicht wissende / die mein Vatter hat in
seiner

Articulus primus:

seiner Gewalt / Gott der **DLXX** sprach auch an einer Stadt / von den stunden an weis der Engel noch des Menschen Son / Es spricht Origenes nicht wider das Euangelium / denn das wort setzt man zu einer Beweisung / wenn spreche ein Ertzengel wider das Euangelium / den solt man nicht glauben / Wie S. Paulus spricht. Man saget / das Origenes keine stunde bescheide / da er saget / Wir solten in den letzten Tausenden / des warten / Auch haben wir zeugnis an der Heiligen Schrifft / denn Origenes sagt / von sechs Werlden / vnd ein jegliche hebet sich an irer Ehe an.

Distinctio. 2

An Adam / fieng sich die Erste Welt an / dem ward gegeben das er von der Frucht des Holtzes der Weisheit nichten esse / Vnd von der Welt anfang / als Gott Adam vnd Eva geschuff / bis an die Sindflut / das Noe die Archa bauete in Armenia / waren zwey tausent jar.

Distinctio 3.

An Noe hub sich an die Ander Welt / dem ward gegeben / das er noch kein Blut noch Fleisch zusammen ziehe / vnd von der Wasserflut bis an der Sprache zertrennung / waren / 101. Jar.

Distinctio 4.

An Abraham hub sich an die Dritte Welt / dem ward gegeben / das er sich beschneiden solte / von der Sprache zertrennung / bis an Abrahams Geburt waren 1087. Jar / da Abraham war 75. jar alt / da gelobe e Gott seinem Geschlechte / das Gelobte Land / das jetzt heisset Jerusalem.

Distinctio 5.

An Mose hub sich an die Vierdte Welt / dem ward gegeben die alte Ehe / vber 430. jar ward d n Juden die Ehe:

Liber Primus.

Ehe gegeben/da sie von Egypten führen an den 50. tag
ge Leliche schreiben / das von Abraham bis an David
waren 913.jar.

Distinctio 6.

An David hub sich an die Fünffte Welt / an dem
ward die Keuschheit gebrochen/ im ward auch daruff
des Tempels barung verboten/darnach vber 484.jar
ward Troia verstöret/Darnach bis an die zeit/das Sa-
lomon den Tempel wider barwte/ waren 101.jar/Nach
161.jaren ward Rom gebawet/Darnach vber 70.jaren
lies der König Darius den Tempel wider barwen / von
des Tempels wider barung / bis an Christi Geburt/
500. one 1. jar.

Distinctio 7.

An Christo hub sich an die sechste Welt/die vns gab
die Ehe der Gnaden/ das nu heisset die newe Ehe/was
da vor ist geschehen dz ist die alte Ehe geweest/ Sint der
zeit das Christus geboren ward / schreibet man 1433.
jar / als die B. ch geschrieben vnd gemacht ward/wer
darnach lebet der rechne fürbas/ Auch hatte ein jeglich
Volck seine Ehe/ehe denn die Sachssen jr recht hatten/
Sie haben am aller letzten ire Ehe angehaben/ vnd als
die Welt ist in den siben tausenden/ one gewisse zahl die
Sachssen in dem letzten theile jr Recht empfangen ha-
ben / darumb endet sich jr Recht vnd der Deerschild in
dem sibenden.

Distinctio. 8

Auch sol man wissen / das Otto der grosse Keyser/
ward zu Rom zum Keyser gekoren/nach Christi geburt/
in dem 937. Jare darnach in seinem andern jare/bawe-
te man die Stadt Magdeburgt / als etliche Bücher se-
tzen / der gab ihn mit der Landleute willen/ Weichbild
recht/

Articulus Secundus.

recht / Darnach von den Edelen Keyser / Constan-
tino vnd Caralo / ward ihn Landrecht gegeben/
vnd besiegelts mit einer angehengter glädenen Bul-
len / auff das sie sich zu dem Weiligen Christlichen
Glauben bekereten.

Hier wollen wir sagen von dem
Heerschilde Wo sich der anseheth / vnd
sich auch Endet.

Articulus Secundus.

Mercke bey den sechs Werlden / ist auch auff ge-
kommen der Heerschild / der sich auch so endet /
vnd saget / das ein Heerschild ist ein vnterschied
der Ritterschafft / die zweyerley ist / Die erste heisset streit-
liche Ritterschafft / die gehört wider die Feinde / die iren
Wapen wollen schaden / Die ander streitliche Ritter-
schafft / ist des Reiches verlegunge / mit des Rechtes be-
hendigkeit / denen die da wider Recht thun wollen /
Denn von beyder Ritterschafft kumpt / das Leute ge-
tödet werden / vnd in jr Gut genommen wird / vnd dar-
umb durch der Leute böse Künheit willen / das die geze-
met werden / Die ersten beschirmen mit rechte / die an-
dern / tödten mit rechte / das sind die jenigen die da leben
wider Recht.

Distinctio. 2

Erbarkeit streitlicher Ritterschafft / entweder sie ist
gemacht / oder geboren / Gemacht heisset die / die von
dem Könige gemacht ist frey vnd Ehelich geboren /
vmb das / das ans jm anfenget die geborne Erbarkeit /
In der geborne Ritterschafft ist jeglicher / wenn die ge-
boren

Liber Primus.

boren ist / wie sie geborn ist in des Rechtes Satzunge / die geborn ist von Natur / Denn keine Satzung mag ein natürlich recht abelegen / darumb saget er hier / In der gebornen Ritterschafft / Erbarkeit / ist der erste der König / der führet mit rechte den ersten Weerschilde / vnd ist ein Haupt aller Welt.

Distinctio 3.

Den Andern Weerschilde führen die Bischöffe vñ Geistliche Fürsten / vnd die Churfürsten / vnd die von Braunschweig / durch das keines Fürsten Man sein / das heißen in Legibus Super Illustres, Oberfürsten / vnd Fürstliche Fürsten / das sein die ander Fürsten zu man Gaben.

Distinctio 4.

Dem Dritten führen die Fürsten / die diesen vorgehenden Man sein worden / die heißen illustres, Als schlechte Fürsten.

Distinctio 5.

Den Vierdten führen die Frey Herren / die da Frey geboren sein.

Distinctio 6.

Die Scheppenbaren Freyesteute führen den fünfften / vnd der freyen Herren man / das heißen Edelente.

Distinctio 7.

Den Sechsten führen die Einschildige leute / durch das sie Einschildig sein / zu dem Weerschilde / das ist / in den Ritterlichen Adel / darumb setz er sie / als die Christenheit in der sibenden keine stätigkeit / Weis man auch an dem Weerschilde den sibenden nicht / ob der Weerschilde geheissen / mag werden / oder Lebenrecht behalten / Sind das die Freyfürsten den sechsten schild in den sibenden gebracht haben / darumb das sie der Bischöffe Man sein worden / das vor nicht ist gewesen.

Die

Articulus 3.

Hie wollen wir sagen / Wie man Ritter
werden mag / vnd was an Ritterschafft
frommen sey / vnd wie man sie ver-
liere.

Articulus 3.

Ritter mag man werden / mit vbung der Erbarkeit /
vnd Ritterschafft / vnd den Tod nicht zu fürchten /
denn ihme gebürth Widwen vnd Waisen zu bes-
schirmen / vnd wer eigen ist / wer von Eltern vatter Rit-
ters art nicht ist geborn / Wer auch von Gerichte entsatzt
ist / die mögen keine streitliche Ritter werden.

Distinctio 2.

An Ritterschafft ist Freyheit / Also das sie zu gemei-
nem rechte nicht gehören / denn sie mögen selber gerich-
te thun / von dem / das ihre Eltern mit Ritterschafft er-
worben haben.

Distinctio 3.

Ein Ritter verleurt seine Ritterschafft / ob er widerke-
ret von den Feinden / oder ob er eines andern Ritter seine
Wappen stele / oder ob er Deerflüchtig würde / von sei-
nem Herren aus dem Deer.

Distinctio 4.

Ritterschafft mag auch one Sünde nicht wol sein /
denn in der Ritterschafft ist Hauptsünde / Als an Tor-
nieren / Todschlegen vnd an Rauben / vnd das ist Sünd-
lich / das mercke dabey / wer also stirbet / den sol man
auff den Kirchhoff nicht begraben / das mercke dabey /
Ritterschafft ist zweyerley / Ritterschafft durch Raub /
vnd Ritterschafft durch motturfft / Die erste ist Sünde /
die ander ist Almosen / den man vmb wol streiten / durch

des Reiches gebot / wie ob mein Herr mir geboten eine
Weerfart vnd hette vntrecht / sol ich daran / oder nicht/
vnd habe ich es denn Sünde/Nein/denn der Herr thut
Sünde/ an den beyden/ vnd du nicht/ die Ritter mögen
auch den Raub behalten / mit Gott / ob es in ihr Herr
gönnet.

**Hie wollen wir sagen / was Leute der
Priester freyheit sollen suchen / Wo vnd wie / vnd
von dreyerley Freyheit der Leute.**

Articulus 4.

SKeyerley Freyheit ist vnter den schlechten leu-
ten/Als Scheppenbare leute/die sollen der Bis-
choffe freyheit suchen / vnd des Graffen ding/
vber 18. Wochen / vnter des Königes Banne/Schep-
penbare Freye leute sind / die da Freye vnd ehelichen ge-
boren sind / Erbe vnd eygen haben / vnd frey von ihren
Dranen geboren sein.

Distinctio 2.

Die Pflegghafften sollen der Thunspöbste freyheit
sitzen suchen / vnd zu jeglicher weis Weltlich gerichte/
das ist des Schultheissen ding vber sechs wochen / von
irem Erbe/vnd heissen darumb Pflegghafften/das sie in
dem Lande eigen haben / da von sie etwas pflichtig
sind/zu thun vnd zu geben.

Distinctio 3.

Landsassen sollen der Erzpriester schutz suchen/ das
sein die da kein Erbe haben in dem Lande / dauon sie
nicht pflichtig sein zu heben / die sollen auch des Graf-
fending suchen/vber sechs wochen.

Distin-

Articulus 5.

Distinctio 4.

Birgelden sind gleich den Landsassen / vnd sind die da sitzen auff gemeinem Gutte / da man sie abweisen mag wenn man wil.

Distinctio 5.

In des Graffen vnd des Voytes ding / sol ein jeglich Bürgemeister ruhen / die da ding pflichtig sein / vnd das Geruffte vnd wunden vñ gezogene Schwerd / auff eines andern schaden / vnd alle vngerichte / das an Wals oder an die hand gehet / ob es mit Klage vor gerichte nicht ist begriffen.

(Voygd ding heisset) Das der Voygd oder Burggraff zu Magdeburg vnd an ander orten / drey mal im jar helt vber alles begangene vngericht zur selbigen zeit / da man soust nicht richtet / dens Peinliche Sachen.

Distinctio 6.

Ein jeglich Christen man ist pflichtig Schutz zu suchen zu dreyen mahlen in dem jare / als er zu seinen jare / als er zu seinen jaren kommen ist / in dem Bischoffthumb / da er innen ist gesessen.

Distinctio 7.

Die Zehen Scheppen sollen rügen / was vnter inen ist offenbar / oder das in gesagt wird / oder erfahren das es wider die Zehen Gebot ist vnser **WELKEN** / vnd geschehen ist / In sey den das in Weltlichem gerichte darüber gerichtet ist / da darff man do des nicht rügen.

Distinctio 8.

Ein Zehen Scheppe sol diesen Eyd schweren / das er in den Zehen sitzen Recht rügen wolle / alles das er wels / oder erfahren / oder das inie gesagt ist / das wolle er nicht lassen / weder durch lieb noch durch Leid.

Liber primus.

Distinctio. 9.

Bricht ein man seine Vrfriede in Fevertagen / gehet da weltlich Gerichte vber / man sol es doch in dem Schutz rügen / Man wettet auch zu beider seyt darumb.

Distinctio 10.

Man sol niemandes rügen nach seinen Tode / in Geistlichem gerichte / Denn vmb dreyer vrsach willen / Die erste / vmb den Christlichen Glauben / ob er Vnglaubig gestorben were / Die ander vmb ketzerey / Die Dritte / ob er in offenbaren Sünden vngebeicht / gestorben / were.

Nu werdet ihr folgend haben nach des Werden M. Origenes Satzung / Von den Sechs Werlden / vnd dabey auffgenommen sein die Deerschilde / Zu gleicher weis / also ist auch bezeichet die Syppe vnd Wageschafft / wie sich die in dem Siebenden Gliede / vnd an Erbgange Erbe zu nemmen / darumb so ist not / das wir Erstlich von den Heiligen Sacrament setzen darnach die Syppe.

Articulus 50.

SOn viel Lerern haben wir zeugnis von dem Heiligen Sacrament der Ehe / das keine Geburt Wirdig ist zu der Werden Priesterschaft / da sich Gott selber eingegeben hat / denn die Ehe / da Geistlich vnd Weltlich recht aus gesprossen ist / der die vntodlichkeit gibt / auff Erdrreich den Töddlichen Menschen. Denn von der Frucht ewiget sich die Menschheit / Dieser Orden ist geehret dreyerley weyse / Er ist der Ertste / Er ist

Articulus 8.

Er ist der Weiligste / Er ist der Nützeſte / Sein Alter ist
 Geweſen ein begyn der Naturen / denn er ist der Erste Or-
 den / der ersten Menschen / Er ist der Weiligste / durch sei-
 ner Satzung willen / vnd durch seiner inwendigen Tu-
 gent willen / ſe ne Satzung hat ein anfang von Gott /
 denn wie Gott vollkommen ist / darumb ſo ist sein gesatz-
 ter Orden der Ehe / Volkommen / Er ist auch der Weil-
 ligste / durch seiner inwendigen Tugend willen / in jm ist
 auch der Glaube / denn wer ein Vnglaube vnter ihm / so
 vergienge die vollkommenheit in der Ehe / Da ist auch
 ware Hoffnung / denn darinne hat ein weiser Man
 Kinder / denn er hoffet / das Gottesdienst vnd Ehre / da
 von werde gemehret / vñ vor den dienst / das ewige lohn
 haben werde / da ist auch die rechte Liebe zu Gott / Wenn
 man die ehe recht helt zu GOTT Vnd hat seinen Ehe-
 Genossen ſo Lieb / als ſich selber in Gott / In diesen Or-
 den ist auch rechte Keuschheit / denn die Ehe ist nicht ei-
 ne verletzung des Magthums / sondern eine verbind-
 dung des willens / Da ist auch recht Armut / denn der
 behelt selber nichts / der ſich selber gibt ein andern / Als
 S. Gregorius spricht auff das Euangelium Ecce nos
 reliquimus omnia, &c. Wie möchten ſie was eigenes be-
 halten / oder haben / wenn der Leib vngesondert ist / als
 in dem Euangelio ſtehet geſchrieben / Vt ſint duo in car-
 re vna, &c. Da ist auch rechter gehorsam / den Gott bes-
 ſetiget hat / in diesen Orden der Naturen / da er sprach /
 Et eris ſub poteſtate viri, &c. Dieser Orden ist auch der
 nützeſte / den wer der Orden selber daſelbſt nicht / ſo we-
 ren alle Orden nicht / denn dieser Orden ist volkomen in
 ſich selber / vnd alle ander Orden ſind geſetzt aus diesen
 Orden / wo ein Man vnd ein Fraw in die Ehe recht vnd
 redlich

Liber Primus.

redlich zusammen kommen / so ist keine Vneinigkei noch
scheidung / vnd sind beyde nicht mehr denn ein Leib/
Darumb so ist Man vnd Weib schöne bezeichnet zusam-
men in dem Haupte.

Von der Sippe / wie sich die beginnet
vnd wo sie endet.

Articulus 6.

In dem Neubte ist bescheiden Man vnd Weib/
zwischen die da Ehelichen vnd redlichen zusammen
kommen.

Distinatio 2.

In den Nacken des Halses / stehen die Kinder / die
one Vneinigkei / von Vatter vnd Mutter ehelich sind
geboren / Ist aber da Vneinigkei an / so mögen sie an eis-
nem Gliede nit bestehen / vnd streben an ein ander gliede.

Distinatio 3.

Ungetheilte Brüder vnd Schwester Kinder / stehen
an dem Gliede / da Schültern vnd Arm zu sammen stof-
fen / vnd ist die Erste Symppezal / die man zu Wage rech-
net / Bruder vnd Schwester kind.

Distinatio 4.

Nemmen auch zween Brüder zwei Schwestern/
vnd der dritte Bruder ein frembdes Weib / ire Kind sein
gleich nahen an den Erbe zu nemen / ob sie mit den an-
dern ebenbürdig sein.

Distinatio 5.

In den Ellenbogen stehen die andern / das ist in den
andern Gliede / das sein der Kinder kind.

Distinatio 6.

In dem Gliede der Hand / stehet die dritte Syppe/
vnd derselben Kinder kind.

Distin-

Articulus 6.

Distinctio 7.

In dem ersten gliede des mittelsten Fingers / stehen die Vierden / vnd sind fürbas der Kinder kind.

Distinctio 8.

In dem andern Gliede desselben Fingers / stehen die Fünfften / vnd sind aber fürbas der Kinder kind / In der Syppe ist den Ersten von den Geistlichem rechte erlaubet / Ehelichen Stant zu prüffen / vnserm rechte zu volwort / vnd nicht zu iren.

Distinctio 9.

Die Syppezal endet sich fürbas an Erbe zu nemmen in dem dritten Gliede des mittelsten Fingers / die sechsten / vnd sind fürbas der Kinder kind / ob sie in vnuerwandlung bleiben.

Distinctio 10.

In dem Vierden Gliede / desselben Fingers / stehet ein Nagel / vnd nicht ein Glied / darumb endet sich die Syppe da / vnd heißen Nagelmagen.

Distinctio 11.

Darumb / wer die Syppezal recht wissen oder rechnen wil / vnd zehlen / der sol sie also rechnen vnd setzen / nach den Sachsen spiegel / vnd Distinctiones, Aber die Leges vnd Canones setzen das Schwester vnd Bruder / das erste Glied sey / vnd ire Kinder in dem andern Gliede.

Distinctio 12.

Die Syppe endet sich im siebenden Gliede Erbe zu nemmen / So hat der Papsst ein Weib zu nemmen erlaubet / in dem Fünfften Gliede / als hernach folget.

Distinctio 13.

Auch wisse das man die Zwillingen alleine nach Geistlichem rechte / eines Grades neher rechnet zu dem Stamme / denn die Leges thun / das ist durch ehe wille

D

zu stiffs

Liber primus

zu stifften/vnd die Leges lengen die gliede/auff das melste/durch des Erbanges wille.

Distinctio 14.

Mercke auch eine gemeine Weisterliche Regel / auff die vorgenanten stücke der Syppe/ das alle die / die sich zwischen dem Haupte vnd den nagel in gleicher stad/ zu der Syppe zelen mögen / die nemmen das Erbe gleich/ Wer sich aber neher zu der Syppe zelen mag/ der nimet das Erbe zuuor/ Also erbet man allewege vor sich / auff den Nehesten / Es gehet auch der Erbgang vor sich abe/ das ist/ Ob in der niedrigsten Linien keiner gefunden wird/ So erbet es vber sich / vnd neben sich / wo es die Wortzel kan erreichen / als den Stam / darzu man alle Syppe vnd Mage schafft zehlet/ von Gliede zu Glieden.

Hie folget die Syppe klerlicher von Gliede zu Glieden in dem rechten Erbange / Wer der nechste ist dem stamme/ Erbe zu nemmen/ von personen zu personen/ von der Eltern Geburt.

Articulus 5.

WAs da frey vnd ehelich geboren ist/ das behelt seines Vatters recht vnd Weerschild / vnd nimmet sein Erbe/ vnd der Mutter / ob sie ihn ebenbürtig sein bey dem Weerschilde / vernim sein Leben/ vnd auch den Schild/ den er pflegte zu führen/ den das Kind ist das Nechste / denn Sohn vnd Tochter sind/ an Erbe zu nemmen / die ersten / Wo aber Söhne vnd Töchter nicht sind / alle die darnach an der Syppe gleich nahen sind/ vnd gleich sich zehlen mögen zu dem Stamme/ die nemmen das Erbe zuuor.

Distin-

Articulus 5.

Distinatio 2.

Vatter vnd Mutter nemmen Erbe / für Schwester
vnd Bruder.

Distinatio 3.

Wer dem andern nicht Ebenbürtig ist / der mag sein
Erbe nicht nemmen / Ebenbürtig das ist früher geburt.

Distinatio 4.

Halbe Brüder vnd halbe Schwester / nemmen Erbe
vor des gantzen Bruder oder Schwester Kind.

Distinatio 5.

Halb Bruder / nimmet Erbe / vor des Toden Vater
Bruder.

Distinatio 6.

Halb Bruder Kind / nimmet Erbe / vor des vollen
Vatter Bruder Kind.

Distinatio 7.

Gantz bruder Kind / nimmet Erbe vorhalb bruder Kind.

Distinatio 8.

Schwester vnd Bruder Kind / vnd des Vatters gan-
zen Bruder sind gleich nahen an erbe zu nemmen.

Distinatio 9.

Ungezweyte Schwester vnd Bruder nemmen Erbe
vor die Gezweyeten.

Distinatio 10.

Nemen zween Brüder zwo schwestern / vñ der Dritte
Bruder ein frembdes Weib / ire Kinder sind doch gleich
nabe / Erbe zu nemmen / als hie vor in der Syppen stehet.

Distinatio 11.

Ungezweyete Brüder vnd Schwester nemmen Erbe /
vor Eltervater vnd Eltermutter.

Distinatio 12.

Der Eltervater vnd Eltermutter nemmen Erbe
D ij vor

Liber primus.

vor Schwester vnd Bruder die gezweyet sind von Vater vnd von Mutter.

Distinctio 13.

Eltervatter vnd Eltermutter vnd eines Kindes Vater oder Mutter Bruder / oder Schwester sind gleich nahen Erbe zu nemmen.

Distinctio 14.

Meines Todten mannes gantzer Bruder nimmet Erbe vor des Todten Kindes Kindes Magd.

Distinctio 15.

Meines Vatter Bruder voller Geburt / vnd meines gantzen Bruder Kind / sind gleich nahen.

Distinctio 16.

Meines Vatter Bruder Kind / vnd meines Bruders Kindes Kind / sind auch gleich nahen.

Distinctio 17.

Meines Vatter Bruder Kindeskind / vnd meines Vatter Vetter Kind / die sind gleich nahen.

Distinctio 18.

Meines Vatter Bruder Kindeskind / vnd meines Bruder Kindes Kindes Kind / sind in den fünfften Gliede gleich nahen.

Distinctio 19.

Meines Vater Vetter ist mit meinem Bruder in dem vierdten Gliede.

Distinctio 20.

Meines Vatter Vetter Kind / ist mit meinem Bruder in den fünfften Gliede.

Distinctio 21

Meines Vatter vetter Kindes Kind / ist mit meinem Bruder in dem sechsten Gliede.

Distin-

Articulus 8.

Distinctio 22.

Meines Vatter vetter Kindes Kind / ist mit
meinem Bruder in dem sibenden.

Distinctio 23.

Meines Eitervatter Vetter ist mit meinen Brudern in
dem fünfften Gliede.

Distinctio 24.

Meines Eitervatter Vetter Kind / vnd mein Bruder /
sind in dem sechsten Gliede.

Distinctio 25.

Meines Eitervatter Vetter Kindes Kind / vnd mein
Bruder sind in dem siebenden Gliede.

Distinctio prima sequitur.

Hie folget die Syppe in Erbgange kler-
licher Erbe zu nemen mit seinen Exempeln / auff die
vorgenanten Stücke / nach Magdeburgischen
Fragen vnd Urtheiln.

Articulus 8.

Stirbet ein man vnd lesset Erbe vnd Gut vnuer-
geben / dasselbe Gut erbet er auff seine Kinder
ob sie im Ebenbürtig sind / das ist Freye geburt
als der Vatter / vnd stirbet der Kinder eines / sein theil fel-
let auff den Vatter oder Mutter.

Distinctio 2.

Stirbet auch ein Man ohne Kinder sein Vater nim-
met das Erbe vnd hat er des Vatters nicht / So nimet
seine Mutter mit mehrern Rechte denn sein Bruder.

Distinctio 3.

Auch wisse das ein Man mancher wisse sein Gut
D ij auff

• Liber Primus.

auff seine Erben nicht mag erben / das erste ob sie ihn nicht ebenbürtig sind / das ander ob ein Man sein Gut vorteilet wird / durch der Aecht willen / da er jar vnd tag ist sine gewesen / das Dritte / ob einer vberwunden wird / mit vorrednis seines Herren bey seinem Leben oder nach seinem Tode. Das vierde / Ob ein man Gut das er warttend were nach eines Mannes Tode mit Gewalt neme. Das fünffte / ob ein man seine Herren tödte / das Sechste / ob ein man Vater vnd Mutter tödte / oder sonst seinen Mag / des Erbe er wartet / ist ohne in Notwehre / oder vnwissend / Das siebende ob sich ein Man der Welt begibt / der zu seinen jaren kommen ist.

Distinctio 4.

Sterben Kinder binne irer jugend / die vngesondert sein von jren Eltern / dieweil Vatter vnd Mutter lebet / sie brechen niemand keine Folge / Stirbet auch Man oder Weib / nach der Kinder Tode / oder ob sie kein kind mit einander haben / so erbet irer jegliches sein Gut auff seine Nehesten / denn der Man erbet kein Gut auff das Weib / noch das Weib auff den Man.

Distinctio 5.

Stirbet auch ein kind / nach der Mutter Tode / das der Vatter helt in Vormündschafft / Es erbet sein theil / dieweil sie vngesondert sein von der Mutter Gutte / an sin geschwister / das ist darumb / das das Erbe aus den ebenbürtigen bossem nicht entgeht / dieweil das ebenbürtigste keiner da ist / Sondern / sich aber die Kinder / vnd stirbet denn jr keines nach der theilung / so hat irer keins an dem Gutte nicht / Sondern es nimmet der Vatter oder Mutter vor den Bruder oder Schwester.

Distin

Articulus 8.

Distinctio 6.

Daben zween Brüder oder zwo Schwestern zwo Mütter / vnd einen Vatter / Sie nehmen doch gleiche theil an dem Gutte / vnd jeglich nimmet sonderlich seiner Mutter eigen oder erbe / nach jrem tode / dasselbe ist auch / ob sie zween Vetter hetten / vnd eine Mutter / denn der mag wol zwey Weiber nehmen / oder mehr / der gleichen das Weib zween Menner nach einander vnd ein jegliches beerbet seine Kinder mit seinem Gutte vnd rechte.

Distinctio 7.

Stirbet auch ein Kind / vnd lesset Erbe vnd Gut / das Erbet es auff die Mutter / denn sie erbet alles fort jr Gut auff ire Nehesten / Es sey von Vater oder von Mutter / Auch mag die Mutter mit solchen angestorbenen Gutte an fahrender Dabe thun vnd lassen was sie wil / Aber an der erstorbenen liegenden gründen vnd Erbe eigen mag sie an jrer Nehesten Erben glauben vnd willen nicht vergeben / vñ rechts wegen.

Distinctio 8.

Stirbet auch ein Man vnd lesset seines Sones Kind / vnd einen gantzen Bruder / so er den Son von jm gesondert hat / so hat des Todten Vatter Bruder besser recht / denn des Sones Kind / Ist aber des Sones Vatter nicht abgesondert geweest / So hat des Kindes Kind besser recht vnd nicht der Bruder / Aber die von Magdeburg geschrieben vor ein Recht / das des Todten gantze Brüder recht dazu haben / vnd nicht des Kindes Kind / sein Vatter sey abgesondert oder nicht.

Distinctio 9.

Ein Fraw lesset nach ihrem Tode einen Bruder Ebenbürtig / vnd jrer Tochter Kind / Der gantze Bruder

Liber primus.

der voller Geburt hat recht zu irem Gutte/ vnd nicht der Tochter Kind/ Also die von Magdeburg schreiben die Tochter sey abgefondert oder nicht.

Distinctio 10

Ein Man stirbet vnd leffet seinen Eltervatter vnd seines Vatter Bruder vnd Schwester die sind gleich nahen das Erbe zu nemmen/ Magd.

Distinctio 11.

Ein Kind stirbet vnd leffet zweene Vettern/ den einen einen halben seines Vatter Bruder / den andern seines Vatter gantze Bruder/ zu des Todten Kindes Gutte hat Recht/ des Todten Kindes Vatter gantzer Bruder / vnd nicht der Halbe. Magd.

Distinctio 12.

Ein Kind stirbet vnd leffet seines Vatter Bruder einen halben/ vnd seines Vatter gantze Bruder Kind/ des Vatter halb Bruder hat recht zu des Todten Kindes Gut/ vnd nicht des Vatter gantze Bruder Kind.

Distinctio 13.

Ein Man stirbet vnd leffet seines Vater Bruder/ vnd seiner Tochter/ Kind/ als einen Son / vnd leffet ein Erbsgerichte daran er den dritten Pfenning hatte. Magd. Erbgerichte oder der dritte Pfenning eines Erbgerichtes/ vnd was zu dem Gerichte gehörte fellet auff den Nehesten Schwerdmagen / das ist auff Mannes geslechte/ Ist auch zu dem Gerichte ein Gut oder Erbe/ oder Zins gelegen / das gehöret zu dem Gerichte / von Rechts wegen/ Magd.

Distinctio 14.

Ein Man stirbet vnd leffet eine halbe Schwester vnd seines gantzen Bruder Kind / die halbe Schwester hat Recht vnd nicht des gantzen Bruder Kind/ Magd.

Distin-

Articulus 8.

Distinctio 15.

Ein Man stirbet vnd leffet einer halben Schwester Kind / vnd seiner Mutter Bruder Kind / voller Geburt des Todten mannes halbe Bruder oder Schwester Kind / hat recht zu seinem Gut / vnd nicht der Mutter Bruder Kind. Magd.

Distinctio 16.

Sones Kind nimmet Erbtheil in des Eltervater Gutte / des Vatter vngesondert was von seines Vatter Gutte mit den Vettern an seiner stad / Das mag der Tochter Kind nicht geschehen Ist aber des Kindes Vater abgesondert gewest / So sind Sones Kinder vnd Tochter Kinder gleich nagi zu des Eltervater Gutte / Aber zu der Eltermutter Gutte sind Sones Kinder vnd Tochter Kinder gleich nahe jr gut zu nemmen. Magd.

Distinctio 17.

Nimmet der Son ein Weib bey des Vatters leben / die ihm Ebenbürtig was / vnd gewinnet Kinder vnd stirbet ehe / sein denn Vater vngesondert von seines Vater Gutte seine Kinder nemmen gleichen theil in des Eltervater Gutte an des Vatter stad / mit den Vettern / aber alle nemen sie eines Mannes theil / diesen mag der Tochter Kind nicht geschehen / Wie es dem / das der Tochter Kind nicht gleichen theil nimmet vnd Erbet in des Eltervater Gutte / als Sones Kind / nach dem / als der Text spricht in den Sachsen spiegel / das mag der Tochter Kind nicht geschehen / Nach dem so weren alle Töchter erblos / Sage das was bey den alten Rechten / vad sein nu abgelegt / Aber die von Magdeburgk schreiben schlechts das es der Tochter Kind nicht geschehen mag das es Erbtheilung nemen in des Eltervater Gutte an der Mutter stad gleich / des Sones Kinde. Magd.

Liber primus.

Distinctio 18.

Wird auch ein Kind geboren nach seines Eltern-
ter Tode / das bey seinem leben empfangen ist / vnd ist
sein Vatter vngesondert gewesen in des Elternvater Gutte/
das Kind nimmet sein Gut / Es were denn empfangen nach
des Elternvater Tode vñ seine Mutter darnach Tod were.

Distinctio 19.

Stirbet Sones oder Tochter Kind der Eltern abge-
sondert waren von des Elternvater Gutte bey seinem le-
ben nach seinem Tode erbet er sein Gutte auff seine Nehe-
sten / Magdeburg.

Distinctio 20.

Lebet ein Bruder ein Kind / vnd der ander drey Kin-
der / vnd ihn stirbet ein Erbe gleich an / das eine Kind
nimmet die helffte / vnd die andern drey die ander helffte/
von rechts wegen.

Distinctio 21.

Ein Kind ist gestorben / das war Stum vnd hörte
auch nicht / das Kind helt die Mutter in jrer Pflege/
bis an seinen Tod / dasselbe Kind hat gelassen Erbe vnd
Gut / Nu haben sich des Kindes schwestern des Guttes
vnterwunden / ob desselben Kindes Gut auff die Mutter
oder auff die Schwestern sey gestorben / Magd: Was
Erbes vnd Guttes das Kind hat gelassen / das ist auff
die Mutter gestorben / vnd nicht auff die Schwestern/
von Rechts wegen.

Sequitur secundus Articulus:

Hierin folget / was Rechtes das Weib
an jres Mannes Gutte hat / vnd wie er sie in seine
Vormündschafft nimmet / mit jrem Gutte vnd rechte / so
sie in sein Vette nit.

Articulus 9.

Stirbet ein Man der da Gutt hat vntergeben/sein
Weib hat an seinem Gutte nicht/er habe es denn
auffgetragten Morgengaben oder Leibgedinge
gemacht/vor gehegtem dinge/ des Mannes Gutt erbet
er auff seine Kinder/ Jedoch sol die Fraw mit den Kin-
dern in der were bleiben des Gutttes/dieweil sie one man
wil sein/ vnd die Kinder sollen jr geben ire Notturfft vn-
ter des/ Weil aber die Fraw sich scheiden von jren Kin-
dern/So nimet sie zu vor die Kade / in anstheilen vnd jr
eigen/das sie zu jrem Manne brachte/ vnd ire Morgens-
gabe oder nimmet für die Morgengabe/ oder jr Leibges-
dinge/ ob ihr das gegeben ist mit Erben gelobt / Denn
man mag wol mit Erben gelobte Frawen Leibgedinge
machen / Auch so enterbet der Man kein Gutt auff sein
Weib / noch das Weib auff den Man / als vor stehet
Geschrieben.

Distinctio 2.

Man vnd Weib haben kein gezweyt Gut zu ihrem
Leibe/ Stirbet aber des Mannes Weib / des Mannes
Leibe sie enterbet keine fahrende Wabe nicht / sonder ire
Kade vnd ire eigen / ob sie das hat auff ire neigesten Er-
ben.

Distinctio 3.

Kümmet ein Man vnd ein Weib zusammenten vnd sie
Eriegen Gutt mit einander/ das heisset gewonnen Gutt/
vnd stirbet der eins/ Es Erbet das auff das ander / vnd
darnach wird das Erbgut / da man den Frawen das
Drittheil gibt/vnd anders nicht.

Distinctio 4.

Man vnd Weib / die zusammenten kommen vnd Erb-
gut

Liber primus.

Gut haben/ stirbet der eins / das ander behelt daran sein Leibzucht ohne des andern wille an den das gut gestorben ist.

Distinctio 5.

Wenn ein Mann ein Weib nimet / so nimet er sie in seine gewehre / vnd alle ihr Gut zu rechter Vormündschafft / darumb so mag kein Weib Gabe geben ihrem Manne an irem eygen noch an fahrender Habe/damit sie es iren rechten Erben entfrembden mögen nach irem Tode/Denn der Man kan an seines Weibes Gutte kein ander Recht gewinnen/ wenn er zu dem ersten mit ihr in Vormündschafft entpfing.

Distinctio 6.

Ist ein Man sein Weib nicht Ebenbürtig / Er ist doch ihr Vormünder / vnd sie ist seine genossinne / vnd tritt in sein Recht/wenn sie in sein Bette tritt/ vnd wenn er stirbet/so ist sie frey vnd ledig von seinem rechte / vnd behelt ihr recht nach irer geburt / Darumb mus wol ihr Nächstes Ebenbürtiger Schwerdmagen jr Vormünder sein / vnd nicht ires Mannes / vnd die weil sie den Man hat / So mus sie des Mannes recht folgen vnd nicht lenger.

Distinctio 7.

Der Man ist ein Voygt/ vnd ein Wäuptman seines Weibes/vnd sie sol nach seinen Willen leben/vnd vnterthenig vnd gehorsam sein denn sie ist ihres selbes nicht gewaltig/one iren Man/weder zu thun/ noch zu lassen.

Distinctio 8.

Nimet ein Man ein Weib / vnd gewinnen Eheliche Kinder mit einander / vnd stirbet eines / vnd nimet denn das ander einen andern Ehegenossen / vnd theillet seine Kinder von jm / vnd bekindet sich mit dem andern oder
selben

Articulus 10.

selben Ehegenossen/ Was dem gebürt von Ehe Gutte/
das mag er verkauffen vnd vergeben/ das es die andern
vor der Kinder nicht widersprechen mögen/ vnd was sie
der von Erbgute auff in fellet/ das darff er mit den vorkom-
menen Kindern nicht theilen / vnd was zwey mit einander
kriegen/ das erbet eins auff das ander / vnd auff die er-
sten vnd letzten Kinder / vnd das ist Keyserrecht / vnd
sanckt sich mit den Landrecht vnd Weichbilde / Denn
in vnsern Rechte Erbet der Vatter alleine sein gut auff
seine Kinder/ auff die Ersten/ die letzten / vnd die mittel-
sten/ die ebenbürtig sind den andern/ das ist in Freyer ge-
burt.

Distinatio. 9.

Dieweil ein Man ohne Weib nicht wil sein/ so mus
er wol ein ehlich Weib nemmen / alleine im drey oder
vier Weiber todts sey / Zu derselben weise thut auch ein
Weib / vnd gewinnet Eheliche Kinder bey dem letzten
als bey dem ersten.

**Wie die Eltern ihre Kinder von in sondern
mit ihrem Gutte / vnd was guttes die ausgeratene
Kinder einbringen sollen/wollen sie schlechte Theilung
nemen mit den andern / die in der ge-
wehre stehen.**

Articulus 10.

Wimet ein Weib den andern Man / herschen die
Kinder oder ir Vormünder / oder freunde ob sie
in jren Jaren sind ihre Erbtheilung die sol man in
thun / vnd die Mutter sol von der zeit als sie Theilung
geheisset haben / keine Koste thun/ noch tragen von
der Kinder Gutte / sie erstatten sie den wider Sequitur.

Libet Primus.

Distinatio 2.

Welche Frau nach ihres Mannes Tode ihre Kinder abethellen wil/ die nimmet zuvor abe ihre Kleider die sie an irem Leibe hat / Vnd alle ir Silbern vnd Gilden geschmeide / hat sie aber Kleider oder solch geschmeide/ das ir Pfandes stehet/ das gehört zu dem Erbe / Wette auch ir Man solch geschmeide zu Pfande/ das ihm versetzt were / oder verstanden / oder sündelich gekauft hette/ vnd das seinem Weibe nicht gegeben hette bey seinem Leben/ das geböret auch zu dem Erbe/ Spreche sie auch er hette ir es gegeben bey seinem Leben/ das müste sie behalten bey irem Lyde / das die Gabe one gewehre also geschehen were.

Distinatio 3.

Wat ein Man Kinder / der er ein theil bestattet hat/ stirbet das Kind one Erben/ der Vatter oder die Mutter nimmet sein Erbe/ vnd nicht das geschwister die vor bestattet sind.

Distinatio 4.

Welch Kind sein Vatter ausgeradet vnd begabet hat/ vnd von im gesündert hat/ wird in gehegtem dinge bey seinem Leibe das er nicht zuteile gehen an des Vatters Gutte mit den andern Kindern/ die in dem Gutte besterben / Welch Kind aber von seinem Vatter nicht begabet ist / noch abgesondert / das sol mit den andern Kindern / die in der gewehre bestorben sind billich theil haben an seines Vatter Gutte.

Distinatio 5.

Wo ein Man zweyerley eheliche Kinder hat / vnd er hat die ersten vor aus gesetzt / vnd gibt er darnach den andern Kindern etwas an Gutte / vnd stirbet der Man/ das nemmen die Kinder beuor/ vnd was darüber
bleibet/

Articulus 10

bleibet / das theilen sie alle gleich vnt r sich / wenn sie
im alle Ebenbürtig sein.

Distinctio 6.

Sundert der Vatter vnd die Mutter einen iren Son
oder Tochter von in mit irem Gutte / Sie zweyen sich
mit der Kost / Oder einen wollen sie nach ihres Vatter/
oder nach der Mutter Tode an ihr Erbtheil sprechen/
Der Bruder an den Bruder / oder die beivante Schwester
Tochter an die vnbestatte Tochter / sie müssen in die theil
lang bringen mit irem Eyde / alle das Gut / damit sie ab
gesondert waren / ob es fahrende Gut ist / sinder Gera
de / Ist es aber ander Gut / das man beweisen mag / da
mögen sie nicht für schweren / hetten sie sich aber daran
Erbtheilunge verlobet / oder vorzogen / der sollen sie
entperen / sie entsagen sichs denn auff den heyligen/
Verlobeten sie sich aber für Gerichte / so mus man
sie es bas vberzengen / denn sie es vnschuldig werden
mögen.

Distinctio 7.

Gibet der Vatter seinem Sone Kleider / Rossz / oder
Warnisch / zu der zeit / als er es bedarff vnd nützen mag /
vnd dieweil es der Vatter geben mag / Stirbet sind der
Vatter / er darff es nicht theilen mit seinen Brüdern /
nach seines Vatter hergeben / weder nach des Vatters
Erben / ob er seinen Vatter nicht Ebenbürtig was / alleis
ne sey er von seinem Vatter vngescheiden.

Distinctio 8.

Alles das die Kinder erwerben / dieweil sie in ihres
Vatters Gewalt sein / das ist dieweil sie nicht abgesun
dert sein von ihren Eltern / das ist des Vatters / vnd das
mit so mag der Vatter thun vnd lassen was er wil.

Distin-

Liber primus,

Distinatio 9.

Die Kinder/die aus geradet / oder bestattet werden/
was Gut ihn von den Eltern wird gegeben / wollen sie
nach der Eltern Tode gleiche theile nemen mit den an-
dern geschwistern / die in dem Erbe gestorben sein / das
mögen sie nicht thun / sie bringen denn ein bey irem Ey-
de / was in war gegeben / oder jene nemen so viel darge-
gen zuvor aus / vnd lassen in denn folgen / nach gleicher
teile schichtung wo sie zu recht haben / oder müssen sich
genügen lassen an dem / das in gegeben ist.

Distinatio 10.

Kleidet ein Man sein Kind / so er es ausgibt / für 30.
marck / weniger oder mehr / wolten darnach die andern /
die vnbestat sein jeglichs zuvor an haben also viel / nach
der Eltern Tode / Das sol nicht sein / sie mögen es ihm
auch nicht abschlagen / sie hetten sich den selber vor wil-
köret / so gienge es in abe / vnd anders nicht / Dette aber
der Vatter dem Kinde gelt gelobet gegeben / als 100.
Marck weniger oder mehr / das macht ein ander Recht /
das müssen sie einbringen / von rechts wegen.

Distinatio 11.

Was ein Man in verlichen Frieget / das darffer nicht
einbringen / noch mit niemaud theilen.

Distinatio 12.

Was gutes ein Man verdienet vnd den Meistern zu
passe wird / vnter Juristen vnd den Vorsprachen zu Lo-
ne / das dürffen sie mit niemand theilen.

Distinatio 13.

Was Gutes ein Man gegeben mag / durch seiner
Manheit willen / oder durch ander sachen mit vnter-
scheid / das der Vater daran nicht haben solte / das thei-
let er mit den andern Geschwistern nicht.

Distin-

Articulus 10.

Distinctio 14.

Wärde dem Vater sein Gut vertheilet durch seiner
Missethat willen / thut sich der Son darzu / als recht
ist / vnd wird jm das zu getheilet / so bleibet es jm alleine.

Distinctio 15.

Die Tochter die in dem Hause ist vnbestattet / die
theilet nit mit der Mutter die Gerade / noch die Schwes-
ter die aus geradet ist / was Erbes sie aber an er stirbet /
das mus sie mit der Schwester theilen / das ist des
Schuld / das jene jr theil weg hat / vnd auch das diese in
dem Hause zu schaden vnd zu frommen ist / die sol den
frommen haben / die des schaden wartet.

Distinctio 16.

Was ein Man mit seinem Weibe nimet / das theilet
er nicht mit seinen Brüdern vnd nimet Erbetheil mit /
ob er nicht vor abgefondert ist.

Distinctio 17.

Ein Magd oder Weib mag mit Vnkuschheit ihre
Ehre krencken / aber ihr Recht verleuert sie damit nicht /
noch jr Erbe / Das ist darumb / brechen sie eins / vñ ver-
lören sie das Erbe damit / so möchten sie durch Armuts
willen versucht werden / vnd mehr sündigen / vnd das sie
Vatter oder Mutter vnd jre Freunde deste bas vnd ehe
bedencken / vnd sie deste bas beraden werden.

Distinctio 18.

Es darff niemand sein Gut theilen mit den Stieff-
kindern / das er mit Zeugnis einbracht hat / das ist Land
recht vnd Weichbilde. sequitur.

Distinctio 19.

Stirbet Man oder Weib / die Kinder mit einander
haben / welches lebendig bleibet / vnd sich nicht veranz-
andert / dieweile so darff das mit den andern nicht thei-
len /

Liber primus.

ten / Es sey Vater oder Mutter / sie thun es denn mit guten willen.

Distinctiono 20.

Ein Man sendet mit seinen Son / der an seinen Brode ist / vnd vngesondert / 100. Marck in Kauffmanschertz zu der See / der kumpt wider mit behaldener Keiffe vnd Dabe / vnd findet seinen Vater Tod / Die andern Brüder müßen theilung thun von dem gute / das jr Vater verlassen hat / Der Son spricht / der Vater habe in das Geld zumor ausgegeben / aber nicht fur gericht / vnd danon ist keine Wissenschaft / vnd wil die Giffe mit seiner eigen hand behalten / darauff schreiben die von Magdeburg / Sind des toden Mannes Kinder vngesondert gestorben / in des Vatern Were / so sol der Son alle das Gut / das jr Vater gelassen hat / mit eintheilen nach rechte / Vnd das der Son spricht / sein Vater habe in das Geld zumor aus gegeben / das hilfft nicht / nach dem mahle das das Gut in des Vaters gewere bestorben ist / vnd die Giffe fur gehegtem dinge nicht gesehen ist / noch bestetiget.

Distinctiono 21.

Woldet auch der Vater seine Kinder in Vormundschaft nach irer Mutter Tode / wenn sie sich von ihm scheiden / Er sol wider geben alle iren Mutter gut / Es sey ihm denn von Ungelücke entgangen / vnd des ohne seine Schuld hat gelöset / Dasselbige sol auch thun des Mannes Weib den Kindern wider / ob ihr man stirbet / vnd ein jeglich man der da Vormünde ist / vnd man sol jerslich das gut berechen.

**Hierin folget von gemeinem Gute / das
Brüder mit einander haben / auff Gewinn
vnd verlust / von verpflichter Gesellschaft.**

Articulus ii.

WD Brüder ihr Gut vnd jr angestorben Erbe/
oder ander leute Gut mit einander haben/erhö-
get sich das mit jren Kosten/oder mit jrem dien-
ste/ ob wol ein theil aussen Landes gewesen ist/vnd ha-
ben gut erworben/Kümpft ein theil wider / vnd begeret
Ertheilung / So ist der frome vnd der schade aussen/
vnd in dem Lande jr aller miteinander/ Wollen sie denn
nicht inbringen/das sie aussen erworben haben /so sol-
len sie Ertheilung darben/ von Rechte/So aber sich ei-
ner aussen beweibet/ was dem mit seinem Weibe wird/
das darffer nicht einbringen.

Distinctio 2.

Was Erbes gelöset wird oder bekümmert/dieweil
der Erblinge jr keiner aussern Lande ist / Wenn er wi-
der kümpft in das Land / das sol er widersprechen / in
Jar vnd Tag / thete er das nicht/ darnach so mag er
sein nicht widersprechen.

Distinctio 3.

Verspielt ein Man sein Gut/ oder verhurets/ oder
vergibt er es mit Giffte oder mit koste/Da seine Brüder/
oder die jr Gut in gemeine haben/ nicht zu pflichte/ ha-
ben den schaden/den er davon nimpt/sol sein eigen sein/
vnd nicht seiner Brüder/ noch seiner Companen / die jr
gut mit jm in Gesellschaft haben. Darumb spricht er
hie von Brüderschafft / vnd von verpflichter Gesel-
schafft/ die jr gut mit jm haben.

Hie wollen wir sagen von Ver- pflichtter g. schafft.

Articulus 12.

Eine rechte Gesellschaft ist / wo sich leute verbind-
den mit Worten vnd mit Gelübde / vnd ihr Gut
bringen in gemeine / in einem Dinst / vnd in einer
Koste in ebentzwer / auff Gewinn vnd verlust / in Kauf-
fen vnd verkauffen. Sequitur.

Distinctio 2.

Eine Gesellschaft endet sich / ob einer stirbet / oder
Rechtlos würde / oder ein Mönch / oder ein begeben.
Man / oder sich zu eigen gebe / oder in das Klende ge-
sand würde / Das bricht eine Gesellschaft / Beweiset
man das also ein Recht ist / Denn solche leute sind der
Welt Tod in dem Rechte.

Distinctio 3.

Wat einer schaden genommen an Gute / das in eine
Gesellschaft gehört / das zu Gewinn vnd zu verlust ste-
het / ohne seine verwarlosung / der Schade ist ihr aller /
also wol als Frome. Denn wer seiner Gefellen Gut
bewart / gleich dem seinen / der bleibet one schaden / ob
es verwarloset wird.

Distinctio 4.

Würde auch einer Flüchtig von Schade wegen /
Also / das das Gut seiner Gesellschaft gehindert wird /
So ist ire Gesellschaft aus / vnd mögen sie den Flüchtis-
gen Gefellen sich zu stellen / sich zuuerantworten vnd
vorwissen das sie führen jr Gut / wo sie wollen / Mögen
sie auch das nicht thun / so sollen sie das Gut da lassen /
bis das man zu antreffen mag auff ein recht / Wollen sie
sein

Articulus 12.

sein auch leugnen / sie behalten ihr eigentliche gewere/
auff den Weiligen / Jeglicher besondern / sind das er ab-
trünnig ist.

Distinctio 5.

Zöge einer aus mit einem Ungetrewen gesellen / den er
wol kente / vnd geschehe im schaden dauon / des entgiel-
ten seine andern Gesellen billich / mit den er Geselschafft
hatte / Aber sonst vmb Missethat wille / oder sonst of-
fenbar in ein Gerüchte. Sequitur.

Distinctio 6.

Wo sich leute einer Geselschafft verpflichten / ob vn-
ter den jemand wer / der Schaden oder nutz merckte / der
mag sich der Geselschafft vmb frommen oder schaden
wille alleine nicht versagen mit solchen betriegen / Kö-
men auch seine Gesellen des in Schaden / vnd bekennet
er das / das er Geselschafft mit in gehabt habe / Er mus
durch der Unterte seiner Geselschafft schadelos hal-
ten / Dette er auch etwas gewonnen / das were seiner
Gesellen / vnd nicht sein / vnd wird damit anrücklich
wenn er verbunden / macht ein sündertlich recht.

Distinctio 7.

Ein man mag auch wol sein theil vergeben oder ver-
wircken / das es den andern Gesellen nicht schadet zu
Rechte an jrem Theil / das meinet er also / Verspielt aber
ein Man sein Gut / als vor stehet geschrieben.

Distinctio 8.

Wetten auch Gesellen einen gemeinen Man oder ein
pferd oder ein Haus / oder ein ander ding / das man
nicht theilen mag / das müssen sie also theilen / das der
Man nicht mehr den einen Herren behalte / das pferd /
sollen sie auch nicht tödten / noch das Erbe verderben /
durch der theilung willen.

Hie wollen wir sagen/wie man alle ding theilen sol/als Erbe.

Articulus 13.

WD zweene Man ein Erbe theilen sollen/ So sol
der Elteste teilen vnd setzen / vnd der Jüngste
sol kiesen/Die entscheidet er Klerlich/ als ob er
sprechen wolte / Wo zween Man oder zween Brüder
sich sondern vnd theilen/ wollen/ Der Elteste sol teilen
vnd setzen/ Vnd der Jüngste sol kiesen / durch der Ver-
nunfft wille/ das der Jüngste zu schaden nicht kome.

Distinctio 2.

Mercke was fur vnterschied an dem dinge ist/ das
man theilen mag/ vnd wisse/ das man ein jeglich ding
mus dagegen setzen / ob zweene einen Knecht hetten/
oder ein Pferd das mag man durch der theilung willen
nicht tödten/Denn kein Man sol des andern ding nicht
verderben/durch seiner theilung willen. Sequitur.

Distinctio 3.

Auch sol man ding / die zween zugehören nicht
mancherley Theilung mit thun / Als ob da were ein
Erbe oder ein Wais / oder Garten / oder desgleichen/
were mit dir zuteilen/woltestu das ich das Erbe theilte/
Theilte ich denn das Erbe bey finger oder Fusbreit/
das were nicht getheilte / Sondern ich sol das entzwey
theilen / denn man sol kein Erbe durch theilung willen
verderben / in frenel vnd mutwillen / sondern man sol
Erbe gegen Erbe setzen / oder mit einer gleichen wider-
stattung mit gelde oder mit ander sarenden Dabe/etc.

Distinctio 4.

Wolte auch der nicht theilen/dem es gehört/ vnd
wolte

Articulus 13.

wolte seinen vbermuth darinne beweisen/ das (me nach
gleich vnd recht widerfaren künde/ so sol es der Richter
selber theilen / von Gerichts wegen / den sol man mit
Vrtheil darzu bringen/ vnd Rechte.

Distinctio 5.

Auch sol man durch Recht alle Schuld zuvor bez
zalen vnd gelden / die der Tode schuldig ist geblieben/
von allem Erbe vnd farenden Nabe/ es endet wo es en
det / was denn vberlaufft / das teilen die Erben vnter
sich/ etc.

Distinctio 6.

Werem auch drey oder vier Man oder Brüder/oder
mehr/ so sollen sie teilen mit einem Loss / was das J
derman gibt nach Stücke / vnd einer darff dem andern
nicht setzen/ denn wo zween Brüder oder Man sein/ da
mus man das Erbe setzen/ vnd der Jüngste sol kiesen.

Distinctio 7.

Man sol zu Weergewette kein halb Pferd mit nich
ten geben/das eines andern halb ist/noch keinerley Ge
rade/die eins andern halb ist/ das ist zuvor nemen/ das
lebendig ding tödten sol/durch teilunge willen.

Distinctio 8.

Wo zween oder mehr Man ein Erbe zusamment
haben/so einer den andern zu schichtunge zwingen/vnd
dringen mit Rechte/nach Scheppen vrteil für Gerichte.

Distinctio 9.

Kinder mögen jr angestorben Gut teilen / aber jr
keines mag sein theil das jm von Erbe ankommen ist/ ver
geben oder verkuuffen/ohn der ander Wille.

Distinctio 10.

Vrsach ein Kind schichtung/ oder theilung/die für
den Freunden geschehen ist/ vnd nicht für Gerichte/ So
mögen die ander Kinder selb dritte für gerichte bewiesen/
das

Liber primus.

das sie die Sondernung gethan haben/an farender Dabe / vnd an Bereitschafft / Spricht aber das Kind / an liegenden gründen / vnd stehenden eigen das mögen die andern Kinder mit Gerichte erzügen / das ist / das es sich verzogen hat für Gerichte / können sie des nicht beweisen / Sie müssen jm sein theil Erbe lassen folgen / Von rechts wegen / also die von Magd.

Distinctio 11.

• Vorzeihen sich auch Kinder / als sie ausgeradet werden für einen Sitzenden Rahte / vor Erbsessen der man nicht verwerffen mag / od man sich an sie zancet für gerichte / vnd da ihr Bekentnis thun also sie von Rechts wegen thun sollen / das ist von farender Dabe gered. Was aber ausreicherunge oder vorzeihung geschehen sollen / von Erbe vnd von eigen / das sol man für gehegtem dinge thun / an rechter dinge stad / in ein ausgelegtem Bürger dinge vnd anders nirgent / von Rechte.

Hier wollen wir sagen von Vormündschafft / das mancherhand vnterschied hat in dem Rechte / Wer Vormünde sein mag oder nicht.

Articulus 14.

S On Rechte sol niemand Vormünden sein / Denn nebeste Vatter Mage / der sol auch nicht Priester noch Mönch sein / denn kein begeben Man mag Vormünde sein / ob er wol von Vatter halben / der nebeste ist / Auch sollten sie nicht Vormüde geben von iren Willen / Sondern / Wer darnach der Nebeste Vatter Mage ist. Sequitur.

Distin-

Articulus 14.

Distinctio 2.

Der Vormünde/ sol sein Ehelich geborn/ vnd eines redlichen lebens / Er sol auch kein Reuber sein / noch Dieb/ noch kein Felscher/ noch kein Vbeltheter/ da er von Ehrloss vnd Rechtloss möchte werden/ Toppeler vnd Spieler / noch kein Vngeraten Man sol nicht Vormünde werden.

Distinctio 3.

Von Weibes halben sol kein Man Vormünde sein / ob wol die Syppe vnterweilen neher ist / sondern es folget alles des Vaters schwerdmagen / bis an die Syppe.

Distinctio 4.

Es mag kein Man seinen Kindern Vormünder kiesen / sondern wenn er stirbet / so sol sein nehester Schwerdmagen der Vnmündigen Kinder Vormünde sein/ vnd ist derselbe Neheste Erbname der Kinder Vormünde/ so darff er der Kinder gut nicht verwißern/ haben aber die Kinder neher Erbnamen / so mus er denn der Kinder er gut verwißern vnd berechnen / Dessen auch vnmündige Kinder keine Schwerdmagen / so sol der Richter mit Rathe der Kinder freunde/ vnd mit vollwort des Rathes / den Kinder setzene vnd geben/ einen Pfleger / der die Kinder mit irem gute vorstehe vnd versorge/ Vnd wie denn der Richter vnd der Kinder Freunde/ mit der pflicht eines werden / das er die Kinder vorstehe vnd verwißere ihr gut ein zusodern vnd zu ebenthewern es vmb genießs oder vmb arbeits lohn / Also sol er das halten/ von rechts wegen/ durch seines selbst Kinder wille zu vorstehen. Sequitur.

Distinctio 5.

6

Wisse

Wisse auch das sich ein Man vormündschafft wehren mag mancherley weise/ Zu dem ersten/ stirbet einem eine Vormündschafft an / die da vier Kinder hette oder fünff/ der möchte man zu rechte keine vormündschafft gebieten / Wer auch in seines Herren dienste aus dem Lande ziehen müste/ damit entsagte er der Vormündschafft/ Wer auch geschafft hat/ das zu einem gemeinem Nutze gehört/ damit weret er sich/ Auch durch grossen Armuts willen / mag er sich des auch weren/ Were auch ein Man mit siechtage befallen/ damit mag er sich auch wehren/ vnd mit allerley sache/ da ein feindschafft mit Kriegen möchte/ aber entstehen / Wer auch vber 70. jar / oder bey 12. jaren ist / der mag sich mit seinem alter oder mit seiner Jugent/ vormündschafft wehren / der mag auch nicht Vormünde sein / der den Kindern nicht ebenbürtig ist.

Distinctio 6.

Ein Vormünde sol sein Vormündschafft wol auffgeben / so das er sich des abneme für Gerichte/ das er das niemand zu schaden thu / vnd das er das nicht ihn könne noch möge vmb redliche Sache vorstehn / ob er von den Alegern darauff gezogen wird/ von rechts wegen.

Distinctio 7.

Ein Man stirbet vnd lesset Gut vnd Erbe/ vnd bletbet den Leuten schuldig/ vnd lesset Unmündige Kinder/ die wol rechte Vormünder haben / vnd sich nicht der Vormündschafft wollen vnterwinden/ vmb das/ das sie die Leute wollen vorziehen mit der Schuld / Geschicht das also/ so sollen die Leute den der schuldig ist/ vnd mögen den rechten Schwerdmagen darumb beklagen

Articulus 14.

Klagen für Berichte / das sie darumb der Vormündschafft sich nicht wolten vnterwinden / auff das ire gestüret werden vnd ire gehen / bekennet der Schwermage / das er mus antworten von der Kinder wegen / vmb die schuld nimpt sich der Schwermage der Vormündschafft abe auff den heiligen / das er es darumb nicht lasse / so darff er darumb nicht antworten / wollen die Leute aber den man schuldig ist / So mögen sie der Kinder gut / das der Man gelassen hat bekümmern vnd besetzen von rechts wegen / für jr schuld / so mag des gutes niemand gebrachen / so lange bis das die Kinder ein Vormünder haben / oder bis das sie zu ihren jaren kommen / das sie es selber verantworten mögen D. R. W. Man mag jr auch zu keiner theilung bringen / dieweil sie iren rechten Vormünder nicht haben / sie komen denn erst zu iren jaren / sie mögen auch in des kein schuld von iren wegen ein fordern / der mus auch von iren wegen für die schuld antworten / als ein recht ist / Magdesburg.

Distinctio 8.

In Keyser Weichbilde / ist ein jeglich vnd ehrlich Biderweib vormünder irer Kinder / die sich anders recht vnd redlich helt an irer keuscheit / vnd die nicht vnbesleckt lebet / vnd nicht ein verterberin ist vngeratener dinge.

Distinctio 9.

Wenn ein Vormünder sich nach rechte vnterwindet / vormündschafft vnmündige Kinder / so sol er vollmacht schuld haben ein zunahmen vnd bezalen / in aller weise als die Kinder thun möchten / ob sie mündig

Liber primus.

weren / darumb mag er schuld gelten / die er weis von der Kinder Gute / der er aber nicht weis / der mag er sich lassen innern nach rechte / vnd mag dafür Lyde thun vnd nemen / Ist es auch dem Vormünde wissentlich / das der Kinder Vater schuldig blieben ist / vnd darumb gemahnet wird / die Schuld mus er gelden / also ferne als die fahende Dabe vnd Erbe vnd gut wendet.

Distinatio 10.

Der Vormünde der Kinder mag stehende Erbe verkauffen / vnd der Kinder Vater redliche Schuld bezalen / die er schuldig blieben ist / nach seinem Tode / also ferne / ob der Vormünde der Kinder Nächster Erbname ist / Sind aber da neher Erbnamen vnd Erben geslob / So mag er ohne den willen der Kinder liegende Gründe vnd stehende Erbe nicht verkauffen.

Distinatio 11.

Wer recht Vormünde ist / der auch seiner Mündlein Erbname ist / der mag der Kinder angestorben Erbe verkauffen / vnd auffgeben / ohne Jemandes widersprache / oder wer der Vormünde der Kinder Erbname nicht / der mag der liegenden Gründe vnd Erbe ohn jrer Erbnamen Gelöbdt nicht verkauffen.

Distinatio 12.

Ein Man stirbet vnd leffet Kinder / eins oder mehr / in jrem Soge / oder nach jrem Soge / ehe sie zu jren jahren komen / ob der Kinder Schwerdmage / möge ohne willen der Mutter / die Mutter habe einen Man genomen oder nicht / die Kinder vnd das Gut nemen möge / ohne willen der Mutter / oder die Kinder ohne das / oder das Gut ohne Kinder / Was hierinne Recht sey / Magdeburg.

Distinatio 13.

Der

Articulus 4.

Der Kinder Schwerdmagen mag sich der Kinder vnd ihres Gutes wol vnterwinden / vnd sie furstehen / ohne der Mutter wil / Aber er sol das der Mutter vnd auch den Kindern jr Gut das farende habe ist / verwiß fern / vnd er auch der Mutter von jare zu jare berechnen / dieweil die Kinder Vnmündig vnd in ihren jaren sein / das sie wissen mögen / wie er das Gut vnd die Kinder vorstehe / Aber stehende eigen oder Erbe darff er nicht vorwißern / denn das verwißert sich selber wol. Magd.

Distinctio 14.

Wird dem Richter vnd den Schöppen verkündiget / das Vnmündiger Kinder Gut versperret wird / vnd das sie nicht Vormünde haben mögen / So sol das gut bleiben in der versperrung / vnd verbote da es inne ist / so lange das die Kinder zu jren Jaren komen / das sie da verantworten mögen / bekennen vnd versachen / oder verinnerung nemen / Vnd hetten die Kinder anders kein gut / wenn das versperrete gut / redliche Leibnarunge man geben sol / von rechts wegen. Magd.

Distinctio 15.

Elende Kinder mag man zu der antwort nicht zwingen / die nicht Vormünde haben / ehe den sie zu jren Jaren komen sein / das ist / so sie 16. Jar alt werden / von Rechts wegen / Magdeburg. Scquitur.

Distinctio 16.

Dreierley Leute sind eheliche Vormünden / die von Schwert halben darzu geboren sein / die müssen es von Rechte thun / die Andern thun es von trew / die befbilet ein Man bisweillen seinem Freunde zu Landrechte für Gerichte / durch redliche Sache willen / Vnd nente die bey gesunden Leibe / Zu Lehenrecht mus einer thun mit

Liber primus.

ber Herren wolle/ Die dritte ist vmb Ritterschafft/ also
der Herr seines Vormündigen Lehenmannes vormün-
de ist/ die erste wehret nicht/ denn 12. jar/ die ander 21.
Jar/ das heissen Cura ores in Legibus.

Distinctio 17.

Mercke auch das Vnmündiger gut tritt keine eben-
thwer/ Darumb wer der lust wartet/ der sol auch den
fromen haben/ Also stehet es auff das Capittel oder
Distinctio ist nicht recht gesetzt/ in der nehesten Distin-
ction findestu es anders.

Distinctio 18.

Mercke auch das Vnmündige gut Kinder nicht
gewinnen/ das kumpt dauon/ legete es der Vormünde
an/ das thut er auff sein Ebentherwer/ denn Vnmündi-
ger Kinder gut tritt kein Ebentherwer/ Darumb wer der
verlust wartet/ der sol auch den Fromen haben/ Also
stehet es auff des Vormündens ebentherwer vnd nicht
der Kinder/ Magdeburg.

Distinctio 19.

Mercke auch auff den Gewinn/ da die ebentherwer
auffgeht in der weise/ hetten vnmündige Kinder mehr
Zins denn sie verthun möchten/ das vbrige ist der Kin-
der/ vnd nicht des Vormünders/ Denn das er hat in sei-
ner Pflege/ were auch der Kinder gut/ als an fahrender
Dabe/ so mus der Vormünde das wol anlegen/ nach
rathe der Kinder Freunde/ vnd damit Erbeiten/ vnd sol
dabey thun/ als bey seinem eigenen Gute/ so müssen die
Kinder ebentherwer warten/ auff Gewin vnd Verlust/
Magde.

Distinctio 20.

Wer aber der Vormünde Erbling/ So darff er
nicht

Articulus 4.

nicht rechnunge thun/ noch Bürgen setzen/ das ist wider alle Rechte die da sprechen/ Man sol es verwissen/ Sage/ die Leges sprechen/ ob der Vormünde vnd das Kind gesondert Gut haben/ Vnd hie spricht er von Vormünde/ die mit den Kindern in gesamptem Gute sitzen/ Also/ ob einer seiner Kinder Vormünde were/ der bedarff des nicht verwissen/ Aber die andern müssen es alle verwissen/ als vor stehet geschrieben.

Distinctio 21.

Wissen sol man auch das achterley Sachen sind/ davon eine Vormündschafft zu geht/ Die erste ob sich das Kind beyart/ das ist/ wenn es mündig wird/ Die ander/ Ob sich jemand zu einem Kinde gebe/ Die dritte/ ob es in Eigenschafft gewonnen würde/ Die vierde/ ob er jm mit vnterschied gesetzt würde/ die fünffte/ ob das Kind stürbe/ Die Sechste/ ob es den Deerschuld verwandelte/ Die Siebende/ ob er nu auff kurtz gesetzt würde/ Die Achte/ Ob er abgesetzt würde durch Sachchen wille.

Distinctio 22.

Wird dem Richter vnd den Scheppen verkündiget/ das Kinder Gut versperret ist/ die Vnmündig sein/ vnd das sie nicht Vormünde haben mögen/ So sol das Gut bleiben in versperrung/ so lang bis das die Kinder zu iren jaren komen/ das sie das Gut verantworten/ mögen bekennen oder versagen/ oder Innung nemen/ vnd hetten die Kinder anders kein Gut/ denn das versperret were/ So solte doch der Richter verloben/ das man den Kindern von dem Gute redliche Leibsnarung gebe.

Die

Hie wollen wir sagen/ Wie alt ein Kindt
sol sein / das zu seinen Jaren komen ist/ vnd
wie man der Kinder alter beweisen sol.

Articulus 15.

Wenn ein Kind 12. Jar alt ist/ so ist es Mündig
So mag es zu der antwort zwingen / Auch
mag es sein Gut denn ohne Vormünde ver-
geben/sonder angestorben stehende Erbe vnd
eigen / sol es mit Erben gelob geben / man mag auch
vber das richten / ob es vngericht thut.

Distinctio 2.

Kinder die zu jren jaren komen sein / das sie münd-
dig werden / das ist dreierley / Zu dem Ersten sollen sie
sein 12. jar alt/ so sein sie mündig/zu Landtrechie.

Distinctio 3.

Zu dem andern mahl so werden sie mündig/ so sie
14. Jar alt sein/ so mögen sie Seelgerete machen.

Distinctio 4.

Zu dem dritten mable sind sie mündig/wenn sie 18.
jar alt sein/ So mögen sie ihre eigen leute frey geben vnd
lassen/ vnd nicht ehe/ Vber 21. Jar ist der Wan vber sei-
ne jar komen / also das sein Gut verstehen mag / vnd
Vormünde sein ander leute.

Distinctio 5.

Wenn ein Jüngling zu 14. jaren komen ist / So
nimet er ein Weib ohne seines Vaters wille/hat er nicht
ein Vater / sonder Pfleger / ohne der wille thut er das
auch wol/ Also/ ob sie ihr fleisch zusamen gewünschet
haben / der Knabe vnd die Jungfrawe / vnd ist das
nicht geschehen/ so mag man sie scheiden/ ob es jr wille
ist.

Distinctio 6.

Wenn

Articulus 15.

Wenn die Jungfraw 12. Jar alt ist/ So ist sie zu
ihren Jaren komen/ vnd nimpt sie einen Man wider ihren
Vater vnd Mutter vnd freunde Wille/ Die Ehe ist doch
stete/ Wu man es dem Jünglinge vnd der Jungfra-
wen nicht glauben/das sie so alt sein/ das müssen sie er-
zeugen/ als hie nach folget.

Distinatio 7.

Den Knaben sol man mit diesen dingen vberzeugen/
das er zu seinen Jaren komen sey/ Man sol in greiffen
vber den Mund/ vnter der Nasen/ findet man da klei-
nes Här/ das ist der Erste Gezeug/ Man sol ihm auch
greiffen vnter beyde Achseln/ findet da kleines Här/ das
ist der Ander gezeug/ Dat er auch Här vnter dem Nas-
bel/ das ist der dritte gezeug/ damit man beweiset das er
14. Jar alt ist/ oder elter.

Distinatio 8.

Die Jungfraw mag man nicht vberzeugen mit
diesen dingen/ man mus sie mit gezeugnis vberwinden/
Als mit Vater vnd Mutter/ oder mit andern ihren Was-
gen/ oder mit andern Erbaren leuten/ die es wissen selb
dritte/ zu den heiligen/ das sie alt sey.

Ein Kind ist neher zu beweisen seine Jarzal/ mit
seiner Mutter ob es die hat/ Oder mit seinen Paten/ oder
mit andern zween leuten/ die da From sein/ denn des
Kindes Alter wissentlich in ist/ Wenn das ist sein Vors-
münde oder jemandes anders die es vberzeugen mögen.

Distinatio 9.

Vber 60. Jar so ist der Man vollkomen/ das hat
gesetzt Keyser Carl/ darumb/ das der Leute Alter so
Schwach ist/ vnd so alt nicht werden/ als vor/ alleine
der Psalter zeuget/ das der Man zu seinen Jaren komen
ist/ so

Libet primus.

Ist/ so er 80. Jar alt ist/ vber 60. Jar so mag der Man vormünde haben ob er wil/ vnd krencket seine Bussse damit nicht/ noch sein Landrecht/ noch sein Gut noch sein Wehrgett/ das im vrtheilet wird/ das meinet er die der Vormündschafft dürffen / durch anders dinges wille/ das einer den andern vorstehet an seinem Gute / vnd meinet damit seine Bussse nicht.

Distinctio 10.

Welches Mannes alter man nicht weiss/ Dat er Creutzweis haer/ das ist im Barte/ vnter den Armen/ vnd an dem Bauche/ So sol man wissen/ das er zu seinen Jaren komen ist.

Distinctio 11.

Ehe seine Tage vnd nach seinen Tagen/ mus ein Man wol Vormünde haben/ ob er jr bedarff/ vnd mus jr wol entberen/ ob er wil, Sequitur.

Hie wollen wir sagen von' Vnehelicher Geburt/ wie sich die im Erbgaunge erfolget/ Vnd von Stummen Kindern.

Articulus 16.

Rechte Eheliche frey geburt ist die/ wenn ein Kind wird geborn von Vater vnd Mutter / die beyde Ehelichen zusammen komen sein / vnd ein jegliches hat einen rechten Vater vnd Mutter / Das heisset ein frey geburt/ Denn wo da sind zweene Eiterveter vnd zwo Eitermütter / die Ehelich geborn sind/ die Kinder die aus der Geburt entspriessen / die heissen Scheppenbarz freye leute / vnd sind nach Keyser rechte geordnet zu dem Deerschildde / vnd zu Lehenrechte vollkommen/ vnd

vnd haben folge/ Nach sol man im Weichbilde die Geburt billichen an den Rath setzen / vnd an Scheppenstad / denn kein ander geburt billichen/ Denn sie ihrer Geburt also vollkomen sind / das sie niemand schelten kan an irem rechte.

Distinctio 2.

Die ander heisset eine schlechte geburt Ehelich/ vnd ist also/ Ob wol ein vnehelich Man/ vnd ein vnehelich Weib zusammen komen/ vnd wird wol eine rechte Ehe mit ihnen gemachet / befinden sich die miteinander/ die Kinder heissen vnd sind rechte Ehekinde/ vnd die nemen vnd sind ires Vater vnd irer Mutter Erbe wol von rechte/ vnd erben für sich als andere Eheliche leute/ Aber hinder sich an Elternvater vnd Elternmutter Gute haben sie kein recht / Es geschehe ihn dem von Gnaden/ als von Willkühr Erben/ gelob aus fordern hand/ dieselben haben Weichbilde schutz / In allen Stedten vnd in allen Rechten / dieweil sie ire Ehre nicht verwürccen mit offenbarer Bosheit / dauon sie im Gerichte/ oder im Rathe überwunden werden/ vnd anders nicht/ Aber die von Magdeburg schreiben für ein Recht / Nimmet ein vnehelich Man ein vnehelich Weib vnd haben Kinder / die mögen ir Erbe auff die Kinder nicht Erben/ Sondern da sollen ir nechsten Wagn da recht zu haben/ Sein da nicht Wagn/ so nimpt es die Königliche gewalt mit Rechte/ Nimpt auch ein vnehelich Man ein vnehelich Weib/ vnd haben Kinder/ die Kinder fort Kinder / die mögen ihr Eltern Gut vnd Erbe nicht nemen/ vnd das sol nicht folgen von Kinde zu kinde / dieweil man mag die vneheliche Geburt beweisen/ vnd beschelden/ als die von Magdeburg schreiben/ der lande Stedten Straffe ich nicht.

Liber primus.

Distinatio 3.

Auch werden Kinder Ehelich nach Bepfflichem
Gesetze von Gottes wegen geehliget/ die behalten auch
Erthheil an ihres Vater gute / Als ob sie beweisen mö-
gen selb Siebende / Frawen vnd Man/ die da bey ge-
west sein/ vnd die/ die geehlichte Ordnung gesehen vnd
gehört haben. Sequitur.

Distinatio 4.

Noch finden wir etliche Geburt/ die an Erbgange
bestehet / oder nicht bestehet / beyde zu Keyser recht/
Landrecht vnd weichbilde / als Waselsüchtige leute/
Blinde/stumme/Lahme/Fußlose/Wandlose/ die also
geboren werden / oder ein Aufsetziger/ vnd der sol sich
vnterwinden/ denn jr Nehester Vater Wage/ vnd sol sie
mit jrem Erbe halten in rechter Pflege/ Als ferne als ihr
Gut immer gereichen kan / Vnd das gut mögen die
Pfleger in keiner weis entfrembden/ das es Krafft vnd
Macht habe / dieweil sie leben / Sondern/ Wenn sie
Sterben / so Erben sie es auff ihre Nehesten / Wolte
denn einer ihrer Nehesten / ihr sich nicht vnterwinden/
durch welcher hand Sache das wert/ welcher sich der
darnach der leute Pflege vnterwindet/ vnd ihres gutes/
welcher nach jenen der Nechste were/ Sterben die sind
der zeit / die Erben ihr Gut vnd Erbe auff die/ die sie in
Pflege gehabt haben/ vnd gehalten / ob sie wol einer
Syppe ferner sind dauon / das die nechsten die vnlust
nicht leiden wollen / Daben sie aber eine Mutter/ vnd
wolten die nebeste Vater Wage der nicht warten / vnd
wartet je die Mutter/ nach jrem Tode so erbet es an die
Mutter/ Auch auff dieselben gebrechlichen leuten Erbet
noch Lehen noch Erbe / die also geboren werden/ Ent-
stehet:

Articulus 17.

stehet in aber der Gebrechen nach der Geburth / vnd das sie in irer Jarzal nicht Vormünde bedürffen / das sollen sie ihren Nehesten nicht entfrembden / das anders auff sie geerbet ist / Daben sie aber in der Seuche jr Arbeit / das auff sie geerbet ist in der Seuche / oder erstorben ist / das mögen sie geben vnd entfrembden / wen sie wollen / ohne in Siechbette mögen sie das thun / Darumb setzt der Sachsen Spiegel diesen Artickel / Auff altfeulen / vnd auff getröckt / noch auff Kröpels Kind erstirbet weder Lehen noch Erbe / Wer denn der Neheste ist oder sind / die sollen sie halten in irer Pflege / Wird auch ein Kind geboren Stum / Handloß / Fußloß / oder Blind / das ist wol Erbe zu Landrecht / vnd nicht zu Lehenrechte / Dat er aber Lehen empfangen / ehe er also würde / das verienst er damit nicht / Also thut auch der Waselsuchtige / dis ist alles not zuwissen vnd anzurichten / Denn die Alten Landrecht bücher / vnd Weichbilde bücher / alzu Kurtz haben die das Recht ausgezogen / den Einfeltigen zu vernemen.

**Sie wollen wir sagen / Die Vneheliche
Geburth im Erbgagen / bass dir folgen.**

Articulus 17.

Nimpt ein Man seine Magd zu der Ehe / vnd gewinnen sie Kinder / sonder Recht widerspreche / So sind die Kinder Eheliche Kinder / vnd mögen wol Erben / vnd Erbe vnd Gut nemen.

Distinctio 2.

Nimpt ein Man ein Weib / oder ein Weib einen Man zu der Ehe / die vor vneheliche Kinder haben mit einander gehabt / vnd gewinnen sie ieder Kinder ihre

Libri primus.

eins / als Man oder Weib / die erst lebende Kinder mögen an des Todten Erbe vnd gute nicht haben / Denn sie ihre Leibzucht nach Keyser rechte / Dat aber die Frauen sind Kinder mit jm / So haben die Kinder die vnehelich geboren sein / vormals an dem Gute nichts / denn ein Sechste theil eines Kindes nach Bepflichten rechte / aber in allem Weichbilde vnd Landrechte folget den Vnehelichen Kinder nichts.

Distinctio 3.

Dat ein Man vnd ein Weib Kinder die Vnehelich zusammen komen sein / vnd der Man sind das Weib zu der Ehe genommen / die Kinder die sie vor hatten / die nemen kein Erbe / vnd bleiben Vneheliche Kinder zu Landrecht Weichbilde / vnd Keyser Recht. Sequitur.

Distinctio 4.

Man saget das kein Kind seiner Mutter beweiss Kind sey / das ist nicht / Denn ein Weib mag gewinnen Ehelich Kind / Adel Kind / Eigen Kind / Keskind / Es sey eigen / Man mag fragen lassen / Es sind Keskind / sie mag einen Ehelichen Man nemen / vnd Kinder immer dabey gewinnen.

Distinctio 6.

Kinder sind zweyerley / sie sind Natürlich vnd Ehelichen / Das Natürliche Kind ist nicht seines Vaters noch Mutter / Denn das Eheliche Kind sey an dem Angesichte der Naturen alleine / das Recht hat gesetzt / das die Natürlichen Kinder / das sein Vneheliche Kinder kein Erbe nemen mögen / Doch bleiben sie natürliche Kinder / denn gesetzt Recht mag natürlich Recht nicht abelegen.

Distinctio 6.

Eheliche Kinder sein / die da Ehelich geboren sind
von

Articulus 17.

von Vater vnd Mutter/die nemen Erbe/durch das wen
sie haben / Zweyerley Recht / sie sind Natürlich vnd
Ehelich/ Die ersten sind nicht/ denn Natürlich alleine/
Denn wer zu einem dinge zweyerley recht hat/der ist ne
her/ denn der da nicht denn einerley hat.

Distinatio 7.

Auch soltu wissen / das etliche Kinder Ehelich
sein/ etliche Vnehelich/das ist von Naturen/ Denn die
Keyser haben es gesatzt / das sie durch des willen die
Leute zu Eheliche Frauen zwingen/damit das kein an
der Erbnamen erkriegen mögen noch können / Doch
besiße du alle die Leges/alle Canones/ So findestu das
gesatzte Recht gegen das Natürliche Recht ist / da ha
ben die Keyser alle die List zu finden / die sie erdencken
kündten/ vnd haben die Satzung also bestetiget / Also
haben sie auch gesatzt dreyerley Sache wie ein Vnehe
lich kind/Ehelich mag werden/ Die erste ist/ Ob man
es in des Keyfers Doff gebe/ Die ander/ Ob der Vater
die Mutter darnach zu der Ehe neme/ Die dritte/ Ob es
die Mutter nicht Wirdig were / So mag in der Keyser
oder der Papst zu einem Ehekinde machen. Sequit
ur.

Distinatio 8.

Auch wisse das Ehelose leute sind/ dreyerley/ Et
liche sind Eheloss geboren / das ist Vnehelichen/ Die
andern sind Eheloss / das sein die kein Weib mögen
nemen / als Geistliche leute / als Priester vnd Mönche/
Etliche haben es verwirckt / Als der Schwester/ Mut
ter vnd Tochter Böselichen beschlaffen/ Zu dem drit
ten mahle sind Ehelose leute / Die da Vnehelichen
geboren.

Liber primus.

geboren sein / vnd die mögen wol Eheliche Weiber nemen / Aber den Nutz der Ehe haben sie nicht / das ist / an ihrem Gute zu Erben / vnd das sie kein Erbe nemen mögen. Sequitur.

Distinctio 9.

Darumb wisse / Welchs Vieranen mit den vorgenannten stücken nicht beslecket sind / der entgilt des nicht / ob wol sein vorelter Vater also gewesen were / Denn der Eltern Schande entgilt man nicht fürder / denn in das dritte Glied / Darumb spricht man welcher Man von seinen Vieranen / das ist / von zween Elternvatern vnd zwo Elternmüttern / vnd von Vater vnd Mutter vnbeschuldert ist an seinem Rechte / den kan kein Man schelden an seiner Geburt / er habe denn sein Recht verloren. Sequitur.

Distinctio 10.

Ein Ehelich Man vnd Ehelich Weib / nimpt nicht vnehelich jres Mannes Erbe / das ist die schuld / Das der vneheliche Man den Nutz der Ehe hat verloren / also / das er des Ehelichen Mannes Erbe nicht nemen mag.

Distinctio 11.

Ein Vnehelich Kind nimpt nicht Erbe was vnter ihm erstirbet / das Erbet es auff seinen Nehesten / Dat es aber eine Mutter / die ist neher sein Erbe / Ist aber die Mutter tod / So nimpt es sein Nehester / von dem Vater oder Mutter / ob sich das von Vater Wageschafft neher zu gehet / Dis ist dem Capittel von der Geburt wol entscheiden / vnd das zweyet sich an Weichbilde / vnd an Landrechte / als die Distinctiones setzen / Wagesburg. Sequitur.

Distin-

Articulus 18.

Distinctio 12.

Beschlefft ein Man ein Weib oder Magd/ die da ledig ist/ mit irem Willen/ vnd nimet sie darnach zu der Ehe/ vnd gewinnen Kinder in der Ehe mit einander/ die Kinder nemen zu beyde Erbe vnd gut/ nach irem Tode/ haben sie aber Kinder vor der Ehe gehabt/ die mögen ir Erbe vnd Gut nicht nemen / als die von Magdeburg schreiben.

Distinctio 13.

Nimpt ein Vnehelich Man ein Vnehelich Weib/ vnd die Erbeten sie Gut vnd geldt / was der Man seinem Weibe daran gibet für Gerichte / das sol sie haben/ anders hat sie in ires Mannes gute nicht / Were ir auch Gut an gestorben/ von ihren Eltern/ das behelt sie auch.

Wie ein Man seine Eheliche Geburt vnd sein Recht beweisen vnd behalten sol/ Ob in jemand Vnehelich saget von Geburt oder von Anmachte.

Articulus 18.

Wenn man Vnehelich saget von Geburt oder von Annechte/ das mus auff in gezeugen der/ der es auff in saget/ selb Siebende/ vollkomener leute an ihrem Rechte / Doch mus ein Man sein Recht vnd sein Ehe billicher behalten mit Gezeugen/ denn das man in darabe weisen möge mit gezeugen/ Spricht man auch das er sein Recht habe verloren/ für Gerichte / mit Diebe oder mit Neubern/ das mus der Richter selb siebende auff in zeugen.

Distinctio 2.

Beschuldiget man eines Mannes Geburt/ nach
J
seinem

seinem Tode/das er Vnchelich sey/vnd der Sache/dies
welle das er lebete für Gerichte nie vberwunden ist/ So
sollen vnd mögen seine Erblinge/ seine Eheliche geburt
selb siebende vnuersprochener leute beweisen/ auff den
heiligen/vnd seine Nehesten nemen sein Erbe/vnd sein
gut das der Tode hat gelassen/ Als die von Magde-
burg schreiben.

Distinctio 3.

Welch Man sich auch frey saget von Geburt/vnd
Jar vnd Tag in einer Stad wonende ist / den sol man
für frey halten/Wil den Jemand beschuldigen/ der ist
seiner Freiheit neher selb siebende zu beweisen/ denn das
in Jemand mag vberzeugen.

Wie ein Man seine Eheliche Geburt/vnd
Recht behalten sol/Ob in jemand Vnchelich saget/
von geburt halben/oder von Anmechte.

Articulus 19.

Stirbet ein Man vnd leisset ein Weib/ die da ein
Kind tregt/nach seinem Tode/vnd sich Schw-
anger beweiset zu der begrebnus/ oder zu den
dreisigsten / wird das Kind lebende geboren/ vnd hat
die Frau das gezeug an zween Frauen/ die holffen in
jren Nöten vnd in ihrer Arbeit/ vnd an vier Mannen die
es haben lebendig gesehen / vnd gehört/ das Kind be-
helt seines Vater Recht an Erbe zu nemen nach Land-
recht vnd nach Weichblide / vnd stirbet darnach das
Kind/es Erbet sein gut auff seine Mutter/ob sie in eben-
bürtig ist/ vnd behelt alle gedinge an des Vaters E-
hen/ Wenn

Articulus 20.

Wenn es lebete nach des Vatern Tode / vnd stirbet es/
so werden die Lehn dem Herren ledig / doch also / das
das Kind besehen vnd beweiset werde / also gros / das es
Leiblichen gewesen möchte / Wird es aber zur Kirchen
offenbar getragen / wer es denn sibet vnd höret / der ist
mit rechte seines Lebens Gezeug / Es sey Fraw oder
Man / das vernim / Ob sie solche leute sein / das sie zeu-
gen mögen / vnd saget / das es sie sonderlich Recht in
dieser Sache / das Mönche vnd Priester gezeugen müs-
sen / wenn sie zeugen des Kindes Tauffe / vnd niemand
zu schaden.

Distinctio 2.

Eine Fraw hatte ein Kind in der 36. Woche / von
der zeit als sie iren Man nam / der Man starb / vnd hatte
das Kind bey seinem Leben für sein recht Ehekind / Des
Toden mannes Schwester sprach / das Kind were für
der nemung gezehlet / vnd möchte des Vaters gut nicht
nemen / Magdeburgk. Was des Kindes Vater Erbe
vnd Gut hab gelassen / das hat er geerbet auff das
Kind / nach dem mahle / das er das Kind für sein recht
Ehekind hatte / dieweil er lebete / Auch das das Kind
bey 36. Wochen geborn ist / das sol im vnshedlich sein
an seinem Rechte.

Sie folget von Weibes behurunge

offenbar / bey ires Mannes Leben /
vnd nach seinem Tode / sie nimpt
zu der Ehe.

Articulus 20.

I ij

WER

Wer eines Weib behuret offenbar / oder Weib
 oder Magd notzüchtiget / nimpt er sie darnach
 zu der Ehe / Eheliche Kinder gewinnet er mit
 ihr nimmer / das ist / durch der vnartigkeit der Sünde /
 Denn die Sünde ist wider die Natur / vnd ist auch wi-
 der die Zehen Gebot / Auch soltu wissen / das die Sünde
 dreierley weise geschieht / das vnterschied heisset / Zu
 dem ersten geschieht es mit willen / vnartiglich wider
 Gott vnd wider seine Gebot / Das ander wer seine Ehe
 bricht / das ist grösser Sünde / Denn Manschlechtige
 Ehebruch benimpt Leib vnd Seele / Manschlechtunge
 aber den Leib vnd nicht die Seele / Nimpt er sie darnach
 zu der Ehe / gewis ist das er Eheliche Kinder mit jr nim-
 mer gewinnet / Das ist darumb / ob sich eins mit dem
 andern verlobet hette / dieweile ihr Eheliche Man lebes-
 te / Oder ob eins des andern Tod geramet hette / Ver-
 deckte auch ein Man sein Weib / mit einem andern
 Manne / vnd er es in dreyen Stunden mit gezeuge zeu-
 gete / findet er in darnach heimlich mit jr reden / er mag
 in erschlagen ohn alle gefahr.

Distinatio 2.

Sechs Stücke sind / darumb sich ein Man also
 rechnen mag / ob er das also gethan hette / als sie / ob er
 jr Wege darzu gebe / oder mit wüste vnd mit verhielte /
 Oder ob einer zu ihr Fame / vnd sie meinete es were jr
 ehelicher Man / Oder ob sie genotzüchtiget were / vnd
 darnach sie behielte / vnd solchen vnflug wol weis vnd
 verhenget. Sequitur.

Distinatio 3.

Ein Weib oder Magd genotzüchtiget / da meinet
 man die jenigen mit / die Erbare Frauen behuren vnd
 mit

Articulus 20.

mit Gewalt sie irer Ehre berauben/ oder mit ruffen gute
Frawen betriegen/ das sind mit verhalter vnd zu treiber/
vnd zu treiberin/ die die Dute halten / das sie sündigen
mit ander leute Weibern.

Distinctio 4.

Aber Durtige leute sind die/ die sich bey Eheliche
leute Weiber legen/ vnd vnzucht mit in treiben in Un-
keuscheit.

Distinctio 5.

Dannrey sind die/ die wol wissen/ das ire Weiber
vbel thun / vnd mit andern zuhalten/ vnd das mit ver-
halten/ durch ihres genieffes willen/ vnd für ander leute
Vorthail haben / Aber das stößet sich auff das Ende/
Als ein Kuppfern pfennig / wenn das weisse vergehet/
so bleicket das rote herfür.

Distinctio 6.

Begreiffet einer einen bey seinem Weibe / vnd be-
greiffet er sie beyde in Wandhafftiger that/ auff einan-
der / Schlegt er sie beyde da zu tode / er sol sich auff sie
setzen mit seiner Wehre/ die sol er in seine Hand nemen/
vnd sol senden nach dem Gerichte / vnd sol Klagen mit
dem Geruffie vber seinen Rauber/ vnd vber des Landes-
rauber vnd Rauberinne/ die jr in einem rechten Raube sei-
ner Ehe beraubet haben / Vnd bitte Vrtheil vmb diese
scheinbar offenbar Vnthat / vnd Wandfeste that/ wie
er mit ihn geben solle / So theilet man jm/ Er solle sie
beyde binden auff einander / vnd solle sie beyde führen
offenbar vnter den Galgen/ vnd solle da ein Grab lassen
graben / sieben Schu lang/ vnd sieben tieff/ vnd sol ne-
men zwo borden Dornes/ vnd sol eine vnten legen/ vnd
das Weib darauff/ mit dem Rücken/ vnd den Fridebre-

Liber primus.

ther oben mit seinem Bauche / vnd die borbe darnach
oben darauff / vnd sol einen Eichen pfahl nemen / vnd
mitten durch sie schlagen / sie sein lebendig oder Tod /
das sie an dem Pfale nicht weichen / vnd das Grab zu
füllen / vnd schwinde zustossen.

Distinctio 7.

Wird ein Man der da behuret eines andern Man-
nes Ehelich Weib / begriffen vnd gefangen auff frischer
That / vnd wird für Gerichte gebracht / in handhafft /
mit geruffte vnd von der Frawen beklaget / vmb die
Missethat / vnd vmb die no die er an jr begangen hat /
bekennet er die that / man sol aber in richten mit dem
Schwerdte an den Hals / Versaget er aber der That /
So ist die Frawe in neher zu vberzeugen in der frischen
that / Wenn das er vnschuldig mag werden / Wird
aber ein Man in Gefengnus gebracht / vnd vernachtet
die Notsache / dennoch mag die Frawe den Man mit
geruffte für Gerichte bringen / vnd beschuldigen vmb
die Not vnd That / Versaget er denn der that / so mag er
vnschuldig werden selb siebende vnersprochener leute
auff den heiligen.

In diesem Capittel / wollen wir sagen
von Weibes vnd Mannes Scheidunge / die
sich von Rechte nicht haben mögen /
Was Gutes der Frawen
folgen mag vnd
sol.

Articulus 27.

Sein Man ein weib zu der ehe nicht haben mag
 werden sie gescheiden / was Erbes dem Weibe
 gelobet / was zu ire Leibzucht / vnd ire Kleider/
 vnd alle jr Eigenthumb / Das sie zu irem Manne hat
 bracht / das noch da ist / Ist ihr auch keine Leibzucht
 gemacht / So sol man jr also viel reichen / als sie zu irem
 Manne brachte / vnd ist des etwas verthan / das sol
 man jr erlegen mit dem Erbe ob es da ist / Were aber da
 kein Erbe / so erstattet man es jr mit sarenden Dabe / Ist
 aber der da nicht / so nimpt sie halb alles das da ist.

Distinctio 2.

Nu höret / Zu Landrecht nimpt ein Man ein Weib
 mit vnwissen / der er zu Recht nicht haben sol / vnd bez
 findet sich mit jr / Die sind gescheiden zu hand / als sie
 geehliget werden / Das schadet den Kindern zu ihrem
 Rechte nicht / die anders für der Scheidung geboren
 sein / Vnd auch dem Kinde / das sie in dem Leibe tregt /
 zu der zeit der Scheidung / Ihr Leibgedinge folget ihr
 nach / vnd ire Leibzucht / ob jr das gemacht ist / vnd das
 er ihr gab an seinem eigen / vnd das Gebewte das dar
 auff stebet / das sol sie nicht abeführen noch abenemen /
 man sol ihr auch wider geben / was sie zu irem Manne
 brachte / oder so viel des Mannes Gut / als jr gelobet
 war / da sie zusammen kamen.

Distinctio 3.

Auch mögen sich Man vnd Weib scheiden / mit
 gutem Willen / Als ob jr eins in ein Geistlich leben fah
 ren wolte / Oder ob der Man Vnmechtig were zu der
 Ehe / die Ehe zu treiben nach gewöhnlichen dingen /
 oder bezaubert were / das erste scheidet vnd nicht das an
 der / In der weise waren sie vor ein Leib worden / ehe die
 bezaub

Liber primus:

Bezänberung geschach / so bleiben sie sinnermer / werden sie aber nie ein Leib / so mag man sie scheiden.

Distinctio 4.

Dreierley weisß mus ein Man ein Weib lassen / Das erste ist Mage schafft / Denn da ist niemant erlaubt ein Weib zu nemen / denn in dem fünfften Gliede. Das Ander Schwegerschafft / das helt man also / Was du von deiner Mage schafft nicht nemen magst / also nahe darffestu deines Weibes Mage nemen. Gefatterschafft ist das Dritte / das ist / Geistliche Mage schafft / die sich erhebet von der Tauffe / vnd von der Firmung / Darumb wisse das alle Kinder zweyer Gefatter sie sind / für der Gefatterschafft / oder darnach geboren / sich wol mögen nemen / allein ausgenommen die Personen / von der sich die Gefatterschafft hat angehabt / das gehabene Kind / aus der Tauffe mag der Kinder / die vor oder nach geboren sein nicht nemen.

Hiernach wollen wir sagen / Wie Pfaffen vnd Mönche Erben vnd nicht Erben.

Articulus 22.

WAn mag niemandes zehlen noch rechnen für einen Priester / er sey denn Belert vnd geweyhet / vnd mit Pfefflichen scherren gezeichnet. Sequi.

Distinctio 2.

Ein Priester nimpt Erbteil mit den Geschwistern / an Erbe vnd an gute / vnd nicht der Mönch / Ein weltlich Priester nimpt auch gleich mit der Schwester in der Mutter Gerade / vnd nicht ehe / er sey denn Pfaffe.

Distinctio 3.

Was auff Geistliche leute als Priester erstirbet / an eigen

eigen oder Zinse / das mögen sie wol gebrauchen / vnd annemen zu ihrem Leibe vnd irer notturfft / aber sie sollen Vormünde darzu haben / dasselbige Gut für zustehen / gegen der Stad in Weichbilde / vnd gegen den Herren im Landrechte / vnd das mögen sie auch nicht verkauffen / noch bekümmern / ohne Erbe gelöbde vnd willen. Sequitur.

Distinctio 4.

Allerhand Geislliche leute die gehorsam gethan haben ihren Obersten / zu leben nach der Regel / Es sey in was Orden es sey / kein Erbteil sie nemen mögen / ob sie etwas anstürbe von ihren Nehesten weltlichen Erblingen / Mönche vnd Geislliche leute / die zu jren jaren komen sein / vnd gehorsam gethan haben / die sind der Welt Tod / vnd sollen kein Erbteil nemen / wird aber ein Man ein Mönch / vnd fehret bey Tage vnd bey jare wider aus / vnd nicht gehorsam gethan hat / der mag Erbe nemen vnd geben.

Distinctio 5.

Kinder die vnter jren jaren Mönche werden / mögen wol in einem Jare ausfahren vnd behalten Landrecht / vnd Lehenrecht / Begibet sich aber ein Man darzu / da er zu seinen Jaren komen ist / Der hat sich von Landrechte vnd Lehenrechte gesatzt / vnd seine Lehen sind dem Herren ledig / Denn er den Weerschild auff gegeben hat / ob man das gezeugen mag haben an den Mönchen / die in dem Leben gesehen haben / da er gegeben war / oder mit sieben Mannen die seine Genossen sein / vnd vorher / se auch bey einem jare aus / als grawer Mönche recht ist / Dat er sich aber begeben ohne seines Weibes willen / fordert ihn die Frau zu Schutzrechte

A

aus

aus dem leben / sein Landrecht mag er behalten vnd nicht sein Lehenrecht / des er abe ist gestanden / Denn ein jeglich Man mag wol seinen Deerschild niederlegen / ohne seines Weibes willen.

Hie setzen wir / Wie man vber Pfaffen richten sol / ob sie vnflug treiben an Mißhandlung.

Articulus 23.

S Wer keinen Priester sol Weltlich Gerichte gehen / ob er sein Leib verwicket / Sondern man sol sie den Bischoffen vberantworten vnuerseert / die sollen vber sie richten / das dem Klegger genug geschehe / Wollen ihn aber die Bischoffe Degradiren / das heisset die Weibung genommen / vnd in den Klegger wider geantwortet / So mag Weltlich Gerichte vber sie ergehen / Vnd damit man Mißthat / man gegen der Kirche nicht / noch gegen der Geistlichen gewalt / Ist er aber ein vngeschorner Pfaffe / so richtet man vber in in Weltlichem gerichte / denn das Recht spricht offenbar / Als ich dich finde / also richte ich dich.

Distinctio 2.

Pfaffen die nicht Beschoren sein nach irem Rechte / vnd thun sie jemand gewalt / man sol sie begreifen gleich einen Leyen / denn sie sollen keine Wapen führen / die mit des Königes Friede sein begrieffen / vnd setze etliche Sachen / der die Werde Priesterschaftt entschlagen sich sol / vnter der sie nichts thun sollen / Das erste / das

das sie nicht zu Doffe / noch Turnieren sollen gehen /
 noch Tafeln auffhalten / noch suchen / Sie sollen sich
 auch mit den Leuten nicht schlagen / Sie sollen auch
 nicht lange Daer tragen / noch vergülte Sporen tra-
 gen / Sie sollen auch mit frembden Frawen nicht wo-
 nen noch sie mieren / Sie sollen auch nicht Coppeln
 noch auff dem Brette spielen / noch Dabicht / noch
 jaget / noch Wunde halten / noch keine Weltliche An-
 macht / als Döygte / Zölle halten / noch Wapen führen /
 ob sie wollen gebrauchen Priesterliche freyheit / Was
 pen nimpt man für Messer vnd Schwert.

Distinctio 3.

Wil auch ein Priester einen Leyen beklagen / in
 Weltlichem Gerichte / das mag er wol thun vmb Gelt /
 der Richter sol ihn richten / vnd wil er in seine Pfandung
 oder Gut Pfand setzen / das sol er zu hand nemen / Auch
 mag der Leye den Geistlichen Man in demselben Ge-
 richte wol wider beklagen / vnd der Richter sol in rich-
 ten vnd Rechtes wider pflegen / vber in / Aber vmb

Keine ander Sache / denn vmb Schuld /

Denn wo ein Man klaget / da mus
 er wider antworten.

Sequitur.



In diesem Andern

Buche/ Wollen wir sagen von Erbe vnd was Erbe heisset/ vnd was darzu gehöret/ vnd was Eigen/ vnd von Erbe vnd Eigen ansproche/ vnd sarrrende Dabe ist/ vnd wie man das sol auffrichten vnd bestetigen.

Articulus Primus.

Wet welchem Gute ein Man besirbet/ das heisset alles Erbe/ Denn Erbe heisset also viel/ Wenn den Eltern wird wehe von des Todes Angst/ Quall/ not vnd pein/ das sie schreyen Ach vnd wehe/ Ihr Erbe vnd gut/ das sie denn verlassen jren Kindern/ oder Nehesten/ das heisset jr angestorben Erbe/ vnd das heisset Erbgut zu Lande/ rechte vnd Weichbilde.

Distinctio 2.

Zu dem Erbe gehöret Acker/ Wiesen/ Holtz/ Baumgarten/ Dopffengarten/ Weingarten/ Teiche/ Fleischbencke/ Brodtbencke/ Denfer/ Garten/ Getreide/ Gedroschen vnd vngedroschen/ Wein/ Methe/ Bier/ alle Fass/ Kisten/ Schreinen/ Trunen/ vnd Laden/ die zu Frawen gezierde nicht gehören noch gemacht sind/ das ist Tröge/ Kesseln/ Nollringe/ Donigstöcke/ Dackebret/ Pferd/ Schweine/ Kühe vnd Schaffe/ da die Frawen aber nicht Drittheil nemen/ da gehören die Schaff zu der Gerade/ alles Goldt vnd Silber/ geworckt vnd vngeworckt/ Es sey Pfandes oder nicht/ ohne das zu Frawen Leibe gehörig ist/ Als Bettegewand/ da man

Articulus 16.

Da man den Fraywen Dritteil von gibt / aller Darnisch / der vber eines Mannes Leib gehört / alles Gewand / Wüllen vnd Linnen / alle Kauffmanschatz / alle fabrende Dabe / wie die gefast ist / als Tische / Siedelen / Stühle / Bencke / etc.

Distinctio 3.

Fahrende habe heisset darumb / also das sie von dem Toden fehret in den Erbling / das ist / Golt / Silber vnd Edelgesteine / Viehe / Ross / vnd alles das / das man treiben vnd tragen mag / vnd Pfand wie die geschaffen sind / geworckt Golt vnd Silber.

Distinctio 4.

Ein Eigen ist solch Gut in Weichbilde / das ein Man selber kaufft / mit seiner erarbeiten Gute / vnd Gelt / vnd nicht auff in geerbet ist / ist von seinen Eltern / vnd an in erstorben.

Distinctio 5.

Auch sind Güter die Eigen heissen / die der Papst vnd Keyser für Eigen / vnd verleihen Klöster vnd ander Gottes Deuser.

Distinctio 6.

Alles das in das Reich gehört / das ist alles des Reiches Eigen / Denn der König vnd der Keyser / sollen zu allen zeiten Mehrer sein des Reiches / vnd sollen dem Reiche Eigen nimmermehr entfrembden.

Distinctio 7.

Alle auffreichunge vnd aufflassung / Erbes vnd Gutes vnd Gabe mit Erben gelobt / sollen sie geschehen / für Gerichte durch des Willen / ob jemand darein zusprechen hette / von angefallens wegen / das der nicht verjemet würde an seinem Rechte. Sequitur.

Distinctio 8.

Wer Erbe vnd Gut auffreicht für gehegeten dinge/ So sol der Richter Friede darüber wircken / In solchen Worten/ Die hat verkaufft A. das Gut oder Erbe/ das sol man benemen / das biete ich hie auff zu einem mable / Zum andern mable / zum dritten mable / etc. Spricht denn zu hand niemand dawider/ so spreche der Richter fort/ Ist nu niemand der hie wider spricht/ So wircke ich hie vber Gottes Friede / vnd meines Herrn des Königes Friede/ das Erbe das P. A. hie hat auffgelassen / vnd in seine Leibliche oder ledige Were hat bracht/ Wer nu hie zu gegenwertig ist/ vnd nu schweiget/ der sol jmer schweigen/ wer auch hie nicht ist/ vnd er hierin zu sprechen hat / dem bescheide ich hie für Gerichte bey seiner rechten Jarzal / das wider zu sprechen/ wer denn darüber schweiget/ der sol immer schweigen/ Darnach sol der / der das Gut in seine gewehre genommen hat / dem Richter vnd Scheppen geben Friede pfenninge / der einer zwey werth ist / vnd jeglichem Scheppen einen pfenning / wil man auch das legen vnd beschreiben/ durch der Jarzal wille/ So gibt man auch dem Schreiber einen Pfening / das man das Recht an der Jarzal erkennen möge.

Distinctio 9.

Wenn aber ein eigen/ oder Wauß/ oder vber ander Erbe friede wird gewirckt / als recht ist/ vnd besitzt das ein Man Jar vnd tag ohne rechte widersprache/ der anders in dem Jare vnd Tage in dem Lande ist gewesen/ Er were denn in gefengnis gelegen/ also das ihn da Behaffte not das widersprechen möchte / vnd die Behaffte not beweisen mag seines gefengnis,

Distinctio 10.

Spricht

Articulus 1.

Spricht ein Man Erbe vnd Gut an / vnd klaget
darauff / wird er mit Rechte dar abe geweiſet / er bleibet
des ohne Buſſe / vnd ohne wandel / vnd ohne Gewett /
diweile er ſichs nicht vnterwunden hat. Sequitur.

Diſtinctio 11.

Welcher Man mit Vnrechte Gut anſpricht / vnd
ſhm des kund wird / er mus dem Sachwalden Buſſe
geben / vnd dem Richter ſein gewette.

Diſtinctio 12.

Kriegen mehr leute als zweene oder drey vmb ein
Erbe / wer das vnter hat / der ſol das behalten / ſo
lange bis das ſie entſcheiden werden mit Vrtheil vnd
Rechte.

Diſtinctio 13.

Wer Erbe verkaufft / der ſol dafür gewere ſein Jar
vnd tag / für alle anſprache / So iſt er ledig / Es were
denn das jemandes aus dem Lande were / der anſpra-
che daran hette / vnd das nicht gewuſt hette.

Diſtinctio 14.

Was Gutes der König oder Königinne reichen /
das verweret ſich durch irer Würdigkeit willen / allzu
hand gegen einem Gottes hauſe verwehret man in 40.
jaren Lehen / bey Jar vnd Tage / Erbe gegen abweſen-
den innerhalb 30. jaren / vnd Jar vnd Tage. Jar vnd
tag / iſt ein jar ſechs wochen vnd drey tage / Erbe vnd
Gut bey Jar vnd tage / Fahrende habe iſt ein Man ge-
were / diweil er lebet / Gegen der Römischen Kirchen in
100. jaren / Was man einem Manne oder Frawen ge-
bet / das ſollen ſie drey Tage beſitzen / Was ſie aber mit
Klage erfordern / oder auff ſie geebet iſt / das bedürffen
ſie nicht beſitzen / es verweret ſich ſelber.

Diſtinctio 15.

Dns

Liber Secundus.

Diss heisset binnen Landes/als zwischen dem Kömischen gemercke/ vnd dem Frenckischen Walde/ zwischen der Elben vnd dem Döringischen gemercke/ vnd Frenckischen Walde/ das ist in Weissenlande/ in Osterlande/ in Polnerlande/ In dem Voygtlande/ wer darinne gesehen wird/ der verliust seine ansproche/ ob man in des mag vberzeugen mit dem Gerichte/ das ist mit dem Richter vnd Scheppen gesehen wird/ mit rechter Kundschafft das erzeuget man mit des Gerichtes Kundschafft/ oder mit seinen besiegelten Brieffen/ Wette man in aber gesehen/ vnd nicht mit Gerichte bestetiget/ Leugnet er des hernach/ das ist er neher zu vertheydingen/ mit seiner eigen hand/ denn das man in des vberzeugen möge/ Er sol also schweren/ das er in der Jarzal nie in das Land komen sey/ Auch heisset es in dem Lande zu Sachsen/ zwischen der Elben vnd der Wesser dem Wasser/ zwischen Döringen vnd der wilden See/ Darumb saget er hie vor in den nehesten Distinction/ jar vnd Tag/ ist ein jar sechs wochen vnd drey tage/ Aber 30. jar/ vnd jar vnd tag siehet zu Gewinn vnd verlust/ denn die da Antwortung haben zu Erblichem Gute/ ob sie in der zeit in das Land nicht einkomen/ denn innerhalb der zeit/ mag sich der Sachse an Erbe vnd an eigen nicht verschweigen/ Magdeburg.

Articulus 15.

Wer aus dem Lande ist/ oder für Gerichte in die Stadt nicht komen dürffte/ des Erbe vnd Gut bekümmert were/ verkaufft oder vergeben/ so er erst in das Land kömpt/ oder gesichert wird in die Stad zu komen/ der mus sich darzu ziehen bey Jare vnd Tage/ Thut er das nicht in der zeit/ der möchte das darnach nicht frey noch widersprechen mit Rechte/ Mag. Di-

Articulus, Primus.

Distinctio 17.

Sich mag niemand an Erbe vnd an Gute noch an farender Dabe/ das niemand anerstorben were/ bey Jare vnd Tage versühnen noch verschweigen/ ob das Gelt bey jar vnd Tage nicht gefordert were/ das ist ihn vnshedlich / Es sey denn stehende Egen vnd liegende Gründe/das vergeben were für Gerichte/ vnd die Gabe Aussen Jar vnd Tag gestanden hette/ ohne rechte ansprache/ oder widersproche/ Magde.

Distinctio 18.

Würde ein Man angesprochen/vnd der Man antwortet/Spreche/ das Gut were im für recht in gehegtem dinge/vnd versiegelt/ Die Brieffe weren verbrand/ das sol er zu den Heiligen schweren / vnd sind denn Richter vnd Schöppen/ für den das Erbe auffgegeben wer / verstorben / So mag der Man selb siebende mit Erbaren fromen leuten bezeugen/das ihm dasselbe Erbe/ verreiche sie für Gerichte / vnd verleget damit ihme seine ansproche/ Magdeburg.

Distinctio 19.

Ein Man spricht einem andern eine halbe Mawr an/ vnd spricht/ Er wolle es beweisen mit den Viertels leuten/ die die Stad darzu gesätzt hat / vnd Geschworen sind/ bekennen das die Viertelsleute / die die Stadt darzu gesätzt hat vnd gekoren/ das sie Erben vnd eigen in der Stad teilen vnd entscheiden sollen/ So sol es dabey bleiben/ vnd bedarff keiner andern beweisung mehr darzu / Auch sind das er die Balcken vnd Dröme die in der Mewer legen/in jar vnd tag hat besessen/ ohne rechte widersproche/das sol er behalten/ Es sey denn das ihn die Gewere mit Rechte gebrochenn.

Verkauft ein Man ein Erbe einem andern Manne/
recht vnd redlich / das Erbe verbrennete / ehe es jenem
für Recht were auffgetragen / so ist der Schade des
Verkauffers / Magdeburg.

Distinctio 21.

Verkauft ein Man oder Geschwister ein Erbe/
werden sie mit Rechte gehindert / das sie den Kauff
nicht vollführen mögen / Oder berewet es sie / da mö-
gen sie nicht ledig damit sein / Sondern bekennen sie des
Kauffes / Sie müssen ihn halten / oder sie müssen das
mit Gunst des Keuffers halten / das er sie ledig lasse/
Oder müssen erwerben / Folge vnd Vollwort an den
Erbnamen / mit Rechte / Wer es auch das sie die Gunst
nichts erwerben möchten / das sie des Keuffers nicht
ledig gelassen werden / würden sie darumb beklaget / so
sol in der Richter gebieten / das sie den Kauff halten/
mögen sie des nicht thun / man klaget von dinge zu Ge-
dinge auff sie also / vmb ander Schuld / also das in der
Richter gebieten sol / das sie halten bey 14. tagen / dar-
nach bey drey tagen / darnach eines tages / Thun sie
denn das nicht / man frönet ire Bewere / Oder man ant-
wortet sie bey der hand dem Klegler / ob sie zu gegen-
wertig sein / oder man thut sie in einen Nitbann als
recht ist / Ein Nitbann ist / das man einen Beklagten
mag in einem andern Gerichte / wo man ihn haben
mag / vmb Schuld / gewette vnd Bussse / Magdeburg /
Von Erbe auffreichung / Inweisung / vnd von Les-
henrechte hastu vor in den Artickeln 9 17.

18. 19. 20. viel stücke von Erbe.

Hie wollen wir sagen von Gabe/ Was
ein Man geben vnd nicht geben mag/ an Erbe
vnd Gute/ vnd an fahrender Dabe.

Articulus 2.

Die Erbe gelob/ vnd ohne Recht gehegt ding/
mus kein Man sein Erbe noch sein Eigen verge-
ben noch lassen/ Magdeburg.

Distinctio 2.

Stehende Erbe/das einem Manne gegeben ist für
Gerichte / vnd darzu sein Gut / das er selber gewonnen
vnd erarbeitet hat/vnd fahrende Dabe/ mag der Man
geben wem er wil / ohne der Erbe widersprache/ Vers
gibt aber ein Man sein angestorben Erbe / das mögen
seine Erblinge widersprechen/ in Jar vnd tage/ Wenn
es in wissent wird / darnach als die Gabe were gesche-
hen/ Es were denn das die Erben Eheliche not gehin-
dert hette/vnd die beweisen möchten/als ein Recht/dar-
nach mögen sie die Gaben widerreden.

Distinctio 3.

Ein Man der da Kinder hat/ mag sein Gut verge-
ben mit der Kinder Wille / vnd verkauffen/ ob sie in
ebenbürtig sein/Aber leute die nicht Kinder haben/ mö-
gen jr Gut nicht vergeben ohne Erben gelobt/ Magde-

Distinctio 4.

Ein Man mag sein gegeben Erbe / vnd Erbe
das er erarbeit hat / vnd ander fahrende Dabe für Ges-
richte wol vergeben/wie mancher Personen er wil/ von
einem auff dem andern zukömpft / oder zu Kirchen/ zu
Wegen/zu Stegen/oder Seelgerten zu machen/ wie er
wil/ Magdeburgk.

Liber Secundus.

Distinctio 5.

Kein Man kan noch mag in seinem Toddbette/oder Siechbette seines gutes nicht vergeben/ vber drey schiltlinge der wenigsten Mütze/ die da genge vnd gebe ist in dem Berichte/ohne Erben gelöbt/ Magd.

Distinctio 6.

Bereit gelt vnd fahrende Habe mag ein Man in seinem Siechbette wol vergeben / Also das er also Starck sey/ das er es mit seiner selben hand ohne Hülfse von ihm reichen möge / oder aus seinem geweren lassen komen/ bescheidet er aber was gutes nach seinem Tode jemand zu geben/ das dürffen die Erblinge nicht halten/denn man helt es für Tod/So es ein Man weg geben wil/so er es selber nicht mag gebrauchen / Es sey denn das die Erblinge vor ja worden / so hat es Kraffe vnd Macht/ Magdeburg.

Distinctio 7.

Alte fahrende Habe gibt der Man wol ohne Erben gelöbt/in allen Stedten/ vnd lesset es dieweile das er sich vermag/das er gegürt mit einem Schwerdte vnd Schilde auff ein Ross komen mag/ von einem seine einer Ellen hoch von der Erden / ohne Mannes hülfse/ also das man jm das Ross vnd den Stegereiffen halte/ Dieweil er das nicht thut / so mag er kein Gut lassen noch vergeben/ Also das er es jenem entfrembden möge/ der es wartende ist / nach seinem Tode / die Blossa setzet/ das viel leute meinen / Das es von allen lenten gesprochen sey / das ist nicht / Denn es ist von keinem Manne gesprochen/oder gesatzt/ denn von der Werden Ritterschafft/das mercke dabey/ das er saget mit einem Schilde/vnd mit einem Schwerdte/denn das geböret zu der Ritterschafft/ Darumb setzet er hie jr Recht für/ durch der Erbarkeit willen/ Magdeburg. Dis-

Articulus 3.

Distinctio 8.

Ein Bawer mag seine fahrende Dabe vergeben/ als
er einen Umbgang pflügen mag/ eines Morgenslang/
Vnd eine Frawe wenn sie so Starck ist/ das sie in die
Kirche gehen mag/ wenn sie das nicht thun mögen/ so
hat man es für Tod/ darumb/ das sie es den Erblingen
entfrembden wollen/ etc.

Hie wollen wir sagen/ Was Gutes ein
Man ohne Erben gelöbde verkeuffen/ oder beküm-
mern mag/ ohne seiner Erben Gelob/in Leibes
not/ vnd durch Schuld wille/ Sequitur.

Articulus 3.

W jemand mag sein angestorben Erbe noch Gut
verkümmern oder versetzen/ verkeuffen oder ver-
geben/ ohne seiner Erbe willen.

Distinctio 2.

Alleine das niemand an gestorben Erbe/ one Erben
Gelob gelosen mag/ noch vergeben/ Als das Recht sa-
get/ Auch würde ein Man für Gerichte behafft/ vmb
Schuld/ der mag sich wol bürgen bey seinem Erbe/ in
dem Gerichte/ da das Erbe innen liegt/ vnd verantwort
er sich denn nicht/ vnd zeihet sich aus der Klage/ vnd
wird die Schuld auff das Erbe gewonnen/ man erfors-
dert die Schuld auff das Erbe mit Rechte/ von dinge
zu gedinge.

Distinctio 3.

In Leibes noth/ mag ein Man sein Erbe/ Gut
wol bekümmern vnd losen ohne Erben gelob/ doch als
so das er schwere zu den heiligen/ das er es in leibes nö-
ten thut/ also verkaufft er es wol/ oder verkümmert es/
Wil aber der Erbling im seine Notdurfft danon geben/

Liber Secundus.

vnd seine Schuld bezahlen / so behelt es der Erbling mit rechte.

Distinctio 4.

Entfehret ein Man seinem Weibe / also / das er jr nicht lesset / darab sie ire Notturfft haben möge / der da Erbe vnd gut hat / das sie zu ihm brachte / oder das sie mit einander erworben haben / das mag sie wol bekümmern / das sie ire Notturfft dar abe habe / nach redlichen dingen / das sol aber die Fraw dem Gerichte kund thun / vnd zu den heiligen schweren / das sie es von Leibes not nicht entberen möge / Darnach ledige es jr Man / ob er wil / vnd der es von ihr empfangen hat / der bleibt ohne schaden.

Distinctio 5.

Gibet ein Man seinem Weibe Erbgut / das verkümmert er wol / oder verkaufft es zu seiner Notturfft / Also / das er das bey seinem Lyde schwere / das er es in leibes Notturfft thut / Magdeburg. Kan man aber beweisen / das er seines Leibes Notturfft haben mag / So mag er das mit seinem Lyde nicht abekomen / Dasselbige thut das Weib / ob ihr der Man ihre Notturfft nicht gibt / Magdeburg.

Distinctio 6.

Komen Man vnd Weib vnehelichen zusammen / ebenbürtig zu Erbeiten dingen / vnd gewinnen Kinder mit einander oder nicht / Bringen sie Erbgut zusammen / so mag auch die Frawe beyde bey ihren gesunden Leibe / das Gut wol verkauffen / vnd verkümmern / vnd das sie miteinander erworben haben / dieweile sie beyde leben / Stirbet irer eines / so mag das ander des Erbgutes nicht verkauffen noch verkümmern / ohne des Aeltesten Erblinge willen, Sequitur, Die

Hie wollen wir sagen von Erstorbenen
 Gute/wie man sich darzu sol ziehen/ vnd seine Ma-
 geschafft beweisen/ das im der Tode so nahe zugehö-
 ret habe/ vnd von abwesender Kinder Gute/ Wie man
 das sol verwißern/ vnd wie lange zeit der
 Erbling warten sol. Sequitur.

W Er Erbe vnd Gut fordern wil / nach toder
 hand/ vnd von Geburt wegen nicht mag wer-
 den entrichtet/ das sol man in Landtrechte ge-
 hen auff die Kundschaft Erbarer Altessener leute/
 was denn das meiste theil zeuget/ das sol man folgen/
 die sollen ire Eyde darzu thun / Etliche Bücher setzen
 selb siebende/ etliche mit eines hand / Aber im Weich-
 bilde ginge ein Man die Sache auff den Rath/ was in
 danon wissentlich were / vnd was die zu Kundschaft
 darauff rechnen / hey dem Eyde den sie dem Rathe ge-
 schworn haben/ das sol man also halten vnd nicht fors-
 der/ Magdeburg.

Zu beweisen an erstorben Erbe/ bedarff kein Man
 keiner gezeuge/ Sondern/wenn Erbe anstirbet/ der gehe
 in Gebegtem dinge / vnd benenne den Toden / der das
 Erbe vnd Gut hat gelassen/ vnd wie nahe er im gesyppe
 sey / vnd sol die Mageschafft beweisen vnd behalten
 mit seiner eigen hand / auff den Weiligen/ vnd sol das
 verwißern mit liegenden grund dem Berichte / ob
 jemand keine innerhalb Jar vnd Tage / der den To-
 den neher gesyppet were / das er den darzu lasse komen/
 Kame auch bey langer zeit Jemand der auffser dem
 Lande

Liber Secundus.

Landt were / vnd neher were / der dauon nicht gewußt
hette / oder Erheffte not verhindert / der sol die Not
für gehegten dinge benennen vnd beweisen / auff den
Willingen / vnd auch seine Mageschafft / dem sol er denn
das gut lassen folgen. Magde.

Distinſio 3.

Wie lange zeit / vnd wie viel jar ein Erbname Ab-
wesender leute / die außser dem Lande sind sollen war-
ten / Sind der zeit / das man nicht weis ob sie tod oder
lebendig sind / Magdeburgt / Mögen die Erben nicht
erfahren / wo die ausgelaußen Kinder sein / ob sie Tod
oder lebendig sein / so sollen sich ihre Nehesten jres Gu-
tes vnterwinden / vnd das bewaren / also / das es nicht
geergert werde / also lange bis das sie heim kómen / oder
so lange bis das sie von Natur nicht lenger warten mö-
gen / Vnd ist das Erbe stehende eigen / das mögen sie
nicht gelósen noch verkauffen / ohne Erben gelóbt.

Distinſio 4.

Erstirbet ein Erbe / das ansprache were / vnd der
Ansprecher spreche / der Erblinge were tod / der darzu
gehórt / vnd die ander Partheie spreche / er lebete noch /
auff das man es wolte entfrembden / der Recht darzu
hette / So sol der Erbling der im Lande ist / dem Gerich-
ten in Landrechte vnd in Weichbilde / dem Rathe vnd
dem Gerichte / verwißern vnd verbürgen / das es ja ge-
wis sey / das er das vnuerseert / vnd vngeergert halte / al-
so lange / bis das er es dem antworte / wenn er zu lang
kómpft / vnd mag er es nicht gewis genug machen / so
sol man es dem Gerichte antworten / in Landrechte /
aber in Weichbilde dem Gerichte vnd Rathe / So lan-
ge das man die Wahrheit erfchret / ob er tod oder leben-
dig sey /

Articulus 4.

dig sey/ Begerte man auch/ das man den abwesendent
außer dem lande solle suchen/ das sol man thum/ von
des Abwesenden Gute/ kōndte aber jemand beweisen
nach Rechte/ das er was rechtes an dem Gute heite/
Also das der Abwesender tod were/ dem solte man das
Gut folgen lassen/ Ist das nicht/ so sol es in der verwiß-
ferung bleiben/ als es verwißert ist/ Magdeburg.

Distinctio 5.

Werem auch die Erblinge aus dem lande/ vnd wiß-
ten von iren angestorben Gute nicht/ schweren sie des
zu den Heiligen/ das sie es nicht gewußt haben/ oder
Erbastie not gehindert habe/ das schadet ihn alles
nicht zu irem Rechte.

Distinctio 6.

Ein Bürger ist gestorben one Kinder/ vnd hat keinen
Erbnamen gelassen in vnserm Lande/ Nu ist ein Man
geritten aus vnserm Lande in ander Herren land/ vnd
hat Brieffe gebracht/ er habe das Gut gekaufft/ von
des Toden Erbnamen/ das vnser Bürger hat gelassen/
vnd wil das Gut mit dem Kauffe behalten/ Nu fragen
wir vmb ein Recht/ ob die Erbnamen das Gut mögen
verkauffen/ das sie nie gesehen haben/ noch sich mit
rechte in vnserm Gerichte nie vnterwunden haben.

Distinctio 7.

Niemand mag sein anerstorben Erbe verkauffen/
er habe es denn zuvor gewonnen mit Rechte/ das er es
gewaltig werde/ in dem Gerichte/ da das Erbe inle be-
storben ist/ darumb mag der Man des Erbes mit dem
Kauffe nicht behalten/ von Rechtes wegen. Sequitur.

Das das Erbe mein recht anerstorben Gut ist/
vnd in meine rechte Were komen ist mit Rechte/ Das
mir Gott also helffe/ vnd die Heiligen.

Liber Secundus.

Sequitur alia.

Das ich das Erbe/ Eigen fahrender Wabe/ oder was das ist/ in meine rechte Wehre gebracht habe mit Richter vnd Scheppen/ vnd mit dingleuten/ vnd mit Urtheilen/ vnd Wabe/ Friedepfennige darüber gegeben/ vnd habe das Jar vnd Tag in rechter wehr besessen/ ohne rechte ansprache/ das mir Gott also helffe vnd die Heiligen.

Distinctio 8.

Ihr habet zu vns vmb Recht fragende geschriben/ von an erstorbenen Gute zu kauffen/ von den Erbnamen außerm lande/ des sich die Erbnamen nie zu gezogen haben mit Rechte/ noch nicht gefordert haben/ In komen die Erbnamen von aussen des Landes/ vnd fordern das angestorben gut/ das sie verkaufft haben/ In sie es jren Kauffgenossen nicht gewehren mögen mit Rechte/ Vad jre Kauffgenossen haben das gut in jrer gewere/ vnd in jhren Nutz gehalten/ vnd gehabt vber Jar vnd Tag/ wol 13. Jar/ vnd die Erbnamen das anerstorben Gut in der zeit nie gefordert haben/ vnd also lange gestanden hat außserhalb ihre forderung.

Wierumb bitten wir vmb Recht/ Wenn ein Gut stehet Jar vnd Tag/ vnd darüber/ mit der Erbnamen wissen/ vnd sie sich des Gutes nicht zu ziehen innerhalb der zeit/ Vnd komen nach der zeit vnd fordern das Gut/ vad auch ob etliche komen vnd sprechen/ sie haben es nicht gewußt/ Ob man in das angestorben Gut sol lassen folgen/ oder nicht/ oder was Recht darüber sey.

Wissen die Erbnamen/ das in an fahrender Wabe/ Gut anerstorben ist/ da sollen sie sich in jar vnd tag zuziehen/ ob sie ehchaffte not nicht hindert/ thun sie
-das-

Articulus 5.

das nicht / so verfeumen sie sich an dem Erbe / Sprechet
aber ein Erbname / das er so ferne aus dem Lande were
gewesen / das im das nicht ehe wissentlich were wor-
den / oder ander Ehehafftige not gehindert hette / die er
mit Rechte beweiset / Denn sol man sein anerstorben
Gut / da er sich dennoch zuzeihet / in Jar vnd tag / als
im das wissentliche were worden / folgen lassen.

Distinctio 9.

Stirbet aber ein Erbname stehende eigen an / da
kan er sich nicht an verfeumen / dieweil das eigen mit
Gaben nicht gewandelt ist für gerichte / die Jar vnd tag
ohne rechte widersprache bestanden sein / von Rechts
wegen.

Hie wollen wir sagen von Gute / das an
die Königlische Gewalt stirbet vnd fellet / Das ist /
an die Herrschafft oder Gerichte / da das
Gut innen verfürbet.

Articulus 5.

Stirbet Gut an die Herrschafft / oder an die Kö-
nigliche gewalt / das sie nicht weis / oder in das
Gerichte / da das Gut inne verstorben ist / die mö-
gen an dem anerstorben Gute nicht verschweigen noch
verfeumen / dieweile das das Gut für gerichte nicht ver-
geben ist / vnd die Gabe vber Jar vnd Tag nicht gestan-
den hat / Sonder Rechte Widersprache / vnd das Gut
besessen / Magdeburgk.

Distinctio 2.

Erstirbet ein Eigen von einem birgelden / Erbloss /
drey Duben / oder da benebene / das gehört in das
M ij Schulz

Liber Secundus.

Schuldesthumb / was aber erstirbet bey 30. Duben/
oder darunter / das gehöret in die Graffschafft / Ist es
aber mehr denn 30. Duben / so ist es dem Könige ledig/
Diss sterben kumpt zu in der Weise / Ob ein Man sich
zu Eigen gebe / Thut er das mit seiner freunde willen/
So wird dem Herren das Eigen ledig / Denn Eigens-
schafft die ist also Tod / vñ das heisset des Rechtes tod.

Distinctio 3.

Wer auch in die Ober acht wird bracht / des Eiz-
gen wird dem Reiche ledig / oder das Reich geratē hette.

Distinctio 4.

Die auch Jar vnd Tag in des Reiches Acht sind /
die teilet man Rechtlos / vnd man vorteilet in Leben
vnd Erbe / Das Leben dem Herren ledig / vnd das Eiz-
gen in die Königliche gewalt / in Jar vnd Tage.

Distinctio 5.

Erst irbet Erbe / Neergewette / oder Nade Erbelos /
das sol man dem Richter antworten / nach dem drey-
sigsten / das sol der Richter halten / Jar vnd tag / vñner-
than / ob sich jemand darzu ziehe mit Rechte / Kumpt
niemand in der zeit / So kere es der Richter an seinen
Nutz / Es sey denn das der Erbling gefangen sey / oder
in des Reichs dienste / oder in Gottes dienste auß fern
lande / so mus er warten mit dem Erbe / biss .as sie zu
Lande komen / denn sie mögen sich in des an dem Erbe
nicht verschweigen / vnd das ist gered auch von fahrens-
der Dabe.

Distinctio 6.

Wird ein Erbe ledig von einem der Natürlichen
Todes stirbet / vnd leffet keinen Erben hinder sich / da
sich niemand zu zeit mit rechte / des Erbes vnterwin-
det sich die Königliche gewalt / mit Rechte.

Distinctio 7.

Res.

Articulus 6.

Rebes Kinder Gut/ es sey Erbe oder fahrende Dabe/ Das sie erarbeit/ oder gekauft/ oder nicht verreichet ist/ noch vergeben in gehegtem dinge/ vnd Jar vnd Tag besessen/ vnd nicht Ehelicher Kinder recht haben/ das stirbet vnd fellet an die Königliche Gewalt nach irem Tode/ Magdeburg.

Gefallen Klagen zwischen zween Manne für Gerichte/ vmb fahrende Dabe/ das sie sich beydersyeit nicht annemen wollen/ noch vnterwinden von mitwillen/ der Dabe vnterwindet sich das Gerichte/ mit Rechte. Sequitur.

Sie wollen wir sagen/ von der Gute/ die sich selber Töden/ oder von Gerichtes halben gerichtet werden/ Wer jr Gut sol haben/ vnd von ihrer Begrebnus/ Wo vnd wie man die Begraben sol.

Articulus 6.

Wird einem Manne sein Urtheil für Gerichte/ vnd seine Missethat/ die er begangen hat/ vnd vber ihn gerichtet wird/ des Gutes sollen sich seine Nehesten Erblinge vnterwinden vnd haben/ Vnd das Gericht hat daran nichts/ das ist gar ein gut Nutzze Recht/ Denn möchten etliche Herren vnd Richter das Gut haben/ wenn der Man verurtheilet vnd verterbet würde/ Auch wie würde das Urtheil vnd Recht gefellet/ auff das in das Gut würde/ Fürwar/ die also richten/ das sind für Gotte nicht Richter/ Sondern es sein Krämmer/ vnd des Rechts verleyder vnd verkerer/ Nein du Gumpolt/ dir mag das nicht geschehen/ das dir jr Gut von Rechte werde/ Sondern/ es sollen ire Nehesten Erblinge behalten/ vnd anders niemand/ Magdeburg.

Liber Secundus.

Distinatio 2.

Tödtet sich ein Man selber/der auff den Hals gefangen ist / in dem Gefengnisse / auff das in das Gerichte so offenbar nicht beschemen/ noch verderben liesse/ Der sich darumb tödtet / des Gut vnd Erbe nimpt die Königliche Gewalt/ vnd nicht seine Erblinge.

Distinatio 3.

Tödtet sich ein Man selber von Senche oder Kranckheit wegen seines Leibes / sein Erbe vnd sein Gut nemen doch seine Nehesten/ vnd das gericht hat daran nichts/ vnd man sol sie begraben auff den Kirchhoff nach Geistlichem Rechte/ Wenn das die Pfaffen vnd Beichtveter erkennen/ vnd des gesichert sind/ das er ein rechter Christen Mensch gewest sey / in dem Glauben / Denn in dem Rechte ist kein besser Artickel / vnd rüret viel sachen.

Distinatio 4.

Etliche leute tödten sich selber in Kranckheit/ als Melancolici / Frenetici/ Innatici/ das sind die allerwege Trawrig/ Wirbelsüchtige vnd Tobende leute sind/ ihre Nehesten nemen ihr Erbe vnd Gut / vnd vber die gehet kein Gerichte/ Magdeburgk.

Distinatio 5.

Ein Man erhinge sich selber in seinem Hause/ die Herrschafft spreche das gut auff das meiste / vnd das Haus zunor an / für einen Galgen / der Knecht hiebe den Erhangen abe / was er darumb bestanden ist/ Denn die Herrschafft dringet den Knecht auff das höchste / Magdeburg. Die Königliche gewalt hat an des Toden gute mit all nichts/ der sich selber gehangen hat/

Articulus 6.

hat/ noch da seinem hause / sondern das Gut vnd das
Haus gehöret den Erblingen / Auch mag man das
Haus keinen Galgen heissen/ denn ein Galgen heißet/
da man Mißthetige leute anhenger/ von gerichtts we-
gen/ Auch so ist der Knecht der den Man hat abgeha-
wen/ gege der Königlichem gewalt nichts nicht bestans-
den/ vnd sol darumb keine not leiden/ Magdeburgt.

Distinctio 6.

Wer sich selber Tödtet in zweiffel/ vnd eins vnbe-
werten Lebens erfunden würde / Spricht die Priester-
schafft / das man die nicht begraben solle / in keinem
dürren noch treugen Erdreich/ Sondern/ man sol sie in
einen Sump/ oder in ein Brüche werffen/ vnd wer an-
ders da bey there/ der were in dem Banne.

Distinctio 7.

Alle Leute die gerichtet werden/ enthaupt/ oder er-
hängen/ die mag man auff den Kirchhoff wol begrab-
ben / man sol ihnen auch Gottes Leichnam geben an
ihrem Ende / vnd saget von den Weltlichen Richtern/
die solcher leute Begrebnis nicht erlauben wollen/ die
thun für Gotte vnrecht/ Sondern/ man sol solche miß-
thetige leute/ Jedoch von dem Gerichte des Galgen ni-
cht abenemen/ ohne Vrlaub des Weltlichen Richters/
vnd wird er darumb gebeten/ das sol er ohn alle wider-
rede geringlich erlauben/ leuterlich durch Gott/ vnd nie-
mand versagen / wenn er des wol macht hat zu thun
von Gerichtts wegen/ Doch die gebeichtet haben / vnd
in Kewe vnd Leid sind gestorben / die mag man auff
dem Kirchhoff wol begraben.

Die

Hie wollen wir sagen / von Hausmie-
 tung Rechte/ wie das sieht zu Zinse/ vnd wenn man
 Dauszins geben sol/ vnd wie man darumb sol pfen-
 den vnd nicht pfenden/ ohn Gerichte/ vnd wie man
 Zinss fordern sol/ vnd von Leibrente vnd von Zinse
 auff einen Widerkauffe/ ob das sein mag
 von rechte. Sequitur.

Articulus 7.

Wetet ein Man ein Daus/ zu Zinse ein Jar/ wes-
 niger oder mehr/ den Zins sol er geben/ zu rech-
 ten Zinstagen/ als in dem Lande oder Reich-
 bilde von alter ersatzt ist/ thut er das nicht so ihn der
 Herr/ oder ein ander sein Brot Esse/ ist/ der mag wol
 ohne gerichte pfenden/ sonst mag niemand pfenden.

Distinãtio 2.

Wil ein Man pfenden auff der Gewere seines Zi-
 gens / vnd wil man im Pfandes wegern / so neme der
 Man seiner Nachbar zweene oder mehr darzu/ die er
 haben mag/ vnd das besitzen mit in/ vnd sol den Rich-
 ter darzu bringen / vnd sol pfenden auff der Gewere/
 Weret er denn das dem Richter/ dem die Pfendung ge-
 bürt/ der schreie das geruffte/ vnd folge dem mit rechter
 Klagen/ vnd er mag im folgen in das Daus/ oder in ei-
 ander Daus / Denn er von der widerstehung keine
 Dausfriede haben mag / Sonder er hat den gebre-
 chen/ findet er anch in der Gewere den nicht/ den er wil
 pfenden / darnach mag er den Wirt / oder die Wirtin
 wol auffhalten/ Wo er sie ankômpt/ mit zweyen Nach-
 barn vnd dem Fronboten / vnd in seiner Gewehre be-
 halten/ vnd in spannen für den Zinss / Leugnen sie des
 Zinss/

Articulus 7.

Zinses/dieser ist neher auff sie zu behalten/vnd beweisen
auff den heiligen / ein Jar Zins vnd nicht mehr / vnd
was des zinses ober Jar ist / das ist als ander Schuld/
Sprechen sie auch / das sie in haben vergolten / das
müssen sie beweisen auff den heiligen selb dritte.

Distinctio 3.

Wer vmb Dauszins pfendet / der es nicht thun
sol / kömpt das zu Klagen für Gerichte/ vnd wird es
auff in bracht / er mus darumb wetten / vnd im Busse
geben. Magdeburg.

Distinctio 4.

Wat ein Man sein Daus oder Eigen vermietet
vnd verkaufft / das sind der zeit der Mietung / der hat
sein eingedinge / Wolte der in auch austreiben / der es
gekaufft hette/das sol nicht sein/ Denn er ist sein einge-
dinge neher zu beweisen auff den heiligen/zu einem Jar
re oder halben / Denn die zeit der Mietung ist aus/ so
fahre jennet darein/der es gekaufft hat/ob er wil.

Distinctio 5.

Mietet eine Frawe ein Daus/ für den zins sol ihr
Ehelich Man mit der Frawen antworten/ ob er mit ihr
hat gewohnet derselben gewere.

Distinctio 6.

Wil ein Mieteman seine Mietung auff sagen/ das
Erbe zu einem zins hat / das mag er thun/ also das er
das zu den Heiligen schwere/das er den Zins von rech-
tem Amute nicht lenger mag geben/ das sol der Herre
mit rechte auffnehmen / darnach sol er darauff sitzen ein
halb jar/das der Herre das Gut besitzen möge/ Er bes-
itze es denn oder nicht/ so mag der Man one gezwang
das Gut wider nemen/ Was zinses darauff verjessen ist/
das sol er dem Herren reichen. Sequitur.

Liber Secundus.

Distinctio 7.

Welcher Man Zins hat auff Acker oder Erbe/
oder auff andern Gute/das da denn sein ist/welcherley
das das ist/der mag furbas im selber keinen Zins ma-
chen/wider des Willen/ der seinen rechten Erbezins
daran hat.

Distinctio 8.

Wil ein Herr seinen zinsman weisen von seinem
Gute/der zu dem Gute nicht geboren ist/das sol er ihm
ankundigen zu Lichtmesse/Dasselbe sol thun der Man/
wenn er das Gut wil auffragen vnd lassen. Stirbet
auch der Zinsman / seine Erblinge treten an seine
Stad/vnd gildet denn/Stirbet auch der Herr/so gibt
man in seinen Erbligen.

Distinctio 9.

Es sol kein zinsman Pfand dulden für seinem
Herrn / vber seinen Zins / den er jerslichen geben sol/
Der Herr mus wol Pfenden auff seinem Gute / vmb
seinen zins / den man ihm Jerslichen gibt von seinem
Gute/ohne des Richters Vrlaub / aber nicht denn vmb
ein Jarzins / Was darüber ist / das ist gleich an der
Schuld zu fordern / Der zinsman mus auch keine
Steine brechen/noch Leim graben/ohne seines Herren
Erlaub/des Zinsman er ist/Noch Woltz haben noch
Wacken / noch Kaden auff dem gute / es sey denn sein
recht zinsgut.

Distinctio 10.

Der Zins von Erbe vnd liegenden gründe geben
sol/vnd nicht von fahrender Wabe / der sol ihn geben
auff den Tag vnd ziel/ als im bescheiden wird / so man
in das Gut leihet/vnd gebet er den Zins nicht auff den
Tag / darnach des andern Tages mus er in zweyfach
bezahlen/ vnd darnach so viel. dieweil er den zins inne
hat/

Articulus 7.

hat/ vnd so des Zinses so viel ist/ als das Gut werth ist/ des gutes sol sich der Herr vnterwinden/ mit des Richters Boten/ wie ist das kein Wucher das der zins auff reichart ziehet/ Etliche sagen/ nach Keyserrechte mus man wol wucher nemen/ Sage/ man mag eine wilköre nemen/ Aber die Canones verbieten/ das man kein Wucher sol nemen/ vnd was die Canones verbieten/ das verbeuth das Keyserrecht.

Distinctio 11.

Wucher ist/ Wo ein Man mehr nimpt/ denn das er aus leyhet/ Also/ ob er es hette gedinget/ Wer auch mehr auffhebet auff Börgt/ denn vmb geret gelt/ das ist Wucher/ Schlichter Wucher heisset gewin/ Ob ein Man mehr auffhebet denn er aus hat gelegt/ oder hoffet/ das jm darumb etwas liebniss werde/ die Hoffnunge machet Wucher/ Also wird auch ein Simoniacus/ ob er jemandes was gebe/ vnd hoffte/ das man was Geistliches darumb lege/ etc.

Distinctio 12.

Nu solt ihr hören wie man Zins sol fordern vnd heischen/ Er sol in oder sein Bote zu seinem Hause heischen/ vnd sol die Nachbar darzu nemen ob sie da sind/ Sind sie aber nicht da/ so neme er ander frome Leute/ das er damit gezeugen möge/ das er in gefordert habe/ als Recht ist/ das sol er thun selb dritte/ vnd sein Haus zu Ferre/ Er sol in suchen auff dem Gute/ da man ihm den Zins von geben sol/ Wie er in heischet mit gezeuge/ so hat er recht gethan/ Aber mit gerichte zu fordern/ das ist das/ Mag aber der/ der das Gut in gewehren hat/ erzeugen selb dritte/ das er seinen zins gegeben habe/ an dem Zinsstage der jm bescheiden ist/ so hat er seine zeuge verleget/ vnd hat sein Gut behalten/ das ist darumb/ das er in der gewere ist. N ij Distin-

Ein Man hat zins auff einem Erbe/ das ihm an-
erstorben ist/ vnd helt den für Erbzins/ Der zins gibet/
spreche/ der Zins sey abe zu lösen/ Der Zinsnehmer
spricht/ Er sey im für Erbzins antomen/ er habe in auch
dafür in besitzung/ in ledigen geweren/ Magde. Der
Zinsgeber mus beweisen in der Scheppen Buche oder
anders sonst/ da man solchen zins auff Erbe pfleget zu
beschreiben/ das der zins sey abe zu lösen/ oder wider zu-
kauffen/ vnd der ander der den Zins daran hat/ bedarff
des nicht beweisen/ nach dem in able / das ihn der zins
an geerbet ist/ vnd die gewere daran zu nemen / hat sol-
ches zinses/ von Rechts wegen.

Distinatio 14.

Wie die beweisung sein sol/ der Geber spricht/ er sey
abe zu lösen/ vnd der Nemer des zinses spricht/ es sey
Erbzins/ vnd da wider sey keine beweisung zu haben/
Magdeb. Mag man des Zinses Eigentligkeit mit Ger-
richte nicht beweisen/ noch erzeugen/ als recht ist/ noch
mit Brieffen/ noch mit des Rathes Büchern/ oder taf-
feln/ das der zins sey abe zu lösen/ vnd ist der zinsforde-
rer mit dem Erbzins beerbet/ in habender Wehre/ so
mus der Zinsman den zins für Erbzins geben/ oder
selb siebende beweisen auff den heiligen/ das der zins
abe zu lösen verkaufft ist/ wil auch der Forderer des
nicht leiden/ so mag er/ vnd ist seine Erbeigentliche ge-
wehre neher selb siebende/ an dem zins zu behalten/
Magdeburgk.

Distinatio 15.

Man vnd Weib kauffen Leibesrente zu ihrer bey-
der Leibe 30. Marck / weniger oder mehr / auff eine
Stad / von einem auff das ander zu sterben / vmb eine
Summe

Articulus 7.

Summa geldes/ das wird in verbrieftet vnd verschrieben/ Wollen des todten Erblinge/ welches vnter in ehe stirbet/ Schichtunge fordern vnd nemen/ So bedarff der der die Schichtunge thun sol/ den Zins mit niemand theilen/ noch die Würde des Geldes/ darumb der zins gekaufft ist/ Sondern es sol vnuerwandelt bleiben/ als hier ist für geschrieben/ Neme auch die Persone die da lebendig bleibet/ vnd den zins hat in gewehren einen andern Genossen/ vnd stirbe der Genosse/ so bedarff doch das ander den zins mit niemande theilen/ Sondern allein behalten/ als hier ist für geschrieben/ Magdeburg. Was aber des zinses gefellet/ das jar/ das ist gleich an der Schuld zu theilen/ Man bedarff auch den zins noch Leibrente nicht höher verschossen/ denn der zins der das Jar gefellet/ vnd anders nicht mehr.

Distinctio 16.

Ob ein Kauff bestehen mag 10. Marc zinses Jerslich ihn aus zu thun/ auff Erbe oder Eigen/ Magdeburgt. Man mag wol für gerichtete Erbe oder Eigen oder ander Gut zu Pfande setzen/ für genant gelt zu lösen auff eine zeit/ Aber man mag auff das Pfand noch gelt nichts aufflages noch zinses noch wucher nemen/ denn das rechte Daubtgut alleine.

Distinctio 17.

Ob ein Kauff eines Eigens auff einen Widerkauff bestehen möge mit Recht oder nicht/ Magdeburgt. Eigen Gut zuverkauffen/ auff einen widerkauff vmb redlich gelt/ nach dem oder dabey/ als das eigen werth ist/ mag wol bestehen/ Doch also/ das man beschwernus noch vbergelt/ noch vber ander vnterscheid/ auff den Verkauffer höher setzen/ Magdeburgt.

Sie wollen wir sagen von Mancherhand
Zolle/ Wie der sein vnd nicht sein mag/ vnd wer
vnd wie man den geben sol/ vnd von Geleite.

Articulus 8.

Reiser Carolus setzet/ Es sol niemand keinen Zoll
nemen / denn der von Alters her ist komen/ vnd
gesetzt/ durch not sache willen / Wer auch Zoll
hat/ Er sey Pfaffe oder Leye die müssen den haben/ von
dem Römischen Könige/ Wer das nicht thut/ der ist
dem Reiche verfallen/ Es sol auch niemand keinen Zoll
nemen ohne vnsern Vrlaub/ vnd wer vber Land fehret/
vnd mag der ohne Brücken fahren / dem sol niemand
Zoll Annuhten vnd heischen/ Magdeburg.

Distinctio 2.

Ein Frage ist/ Ob solch Gut zu nemen mit Rechte
sein möge/ Etliche sagen nein/ denn es hat sein anfang
von Geitzigkeit/ vnd sey ein Abbrechung der leute / Vnd
darumb nam vnser VErr Mattheum von dem Zolle/
Vnd mehr da vnser VErr Christus mit im als/ da spra-
chen die Juden/ Warumb isset ewer Meister mit dem
Sünder Mattheo/ mit dem er nu sitzet/ der ist ein Public-
canus/ Also heissen ihn etliche Pfaffen/ einen offenbar
Sünder/ darumb/ das er ein Sünder war/ Ich spreche/
Wo man es recht helt/ da ist es ohne Sünde/ denn die
Keyser haben es gesetzt / Vnd was sie setzen das ist
Recht/ vnd ist offft gekomen durch das gemeine Gut
vnd Nutz/ vnd nicht durch Geitzigkeit willen / darumb
ist es recht / Vnser VErr Christus nam auch Johans-
nem vnd Jacobum von der Fischey/ darumb ist Fi-
schen nicht Sünde.

Distin-

Articulus 8.

Distinctio 3.

Etliche sagen / das Zoll vnd Beleyte sey auffk^omen durch Notturfft / vnd nicht durch Geytzigkeit willen / Darumb mag es haben für recht Gut / Denn Zoll gibet man zu Nülffe den Wegen / das man sie damit bessere / Denn würde denen die zu der Brücke gehören / nicht so viel Zolles / das die Brücken oder Schiffe gebessert würden / So würden die Leute grösslich gehindert.

Distinctio 4.

Priester vnd Ritter / vnd jr gesinde / sollen Zollfrey sein / sie fahrend der reytten / oder gehen / Darumb scheidet er die Priesterschaft aus / Durch des willen / das sie gefaszt sein / durch ein Gemeine Gut / das sie Gott sollen bitten / für das Reich / vnd für vnser aller heil vnd Seligkeit / denn es sind nicht alleine die Priester / Sondern alles das zu der Priesterschaft gehört / denn alle Welt geneust ihres Gebetes. Die Werde Ritterschafft darumb / das sie beschirmen das gemeine Gut / vnd darumb erlest man billichen der gemeinen Gabe / das sie Arbeit haben müssen / durch des gemeinen Gutes willen / Widwen vnd Waisen zu beschirmen / vnd ihr Gesinde / denn wer jr gesinde ist / der ist desselben Rechtes / des die Herren sein / etc.

Distinctio 5.

Wer Brückezol oder Wasserzol entführet / der soll in vierfach gelten / vnd wer Marckzol entführt / der soll 10. Schilling geben / vier Fußsgenger geben einen Pfennig / ein Reitender Man / ein halben pfennig / ein geladener Wagen 4. Pfennige hin vnd her wider fahrende / aber zu Wasserzol vnd Brückezol gibt man die helffte.

Distin-

Liber Secundus.

Distinctio 6.

Wer Brückzoll oder Wasserzoll entfehret mit wiffen/vierfach sol er ihn gelden/ob jemand da ist/ der ihn heischet/ Ist denn da niemand/ der Kauffman sol ruffen zu dreyen mahlen/ nach dem Zölnier/ auff das lauteste so er kan/ vnd ist da niemand/ der Kauffman sol es Gotte ergeben vnd fahren/ kömpt er aber hernach wider/ vnd fodert der Zölnier den zoll an im/ er sol ihn ihm geben/ vnd beschuldiget er ihn/ er mus zu den heiligen schweren/das er drey mahl habe geruffen/er sol im darumb nicht zu geleisten / Denn man nimpt an mancher Stad zoll/ da nicht Leute sind gefessen in der nebede/ dergleichen auch der/der den Marekzoll entführet/ vnd wird auch damit ledig vnd loss/ vnd bedürffen keine Not darumb forder leiden.

Distinctio 7.

Kömpt ein Man an einen Zoll auff dem Lande/ oder in den Dörffern/vñ verzollet seines gutes ein theil/ vnd verlegnet ein theil/was er des verzollet hat/das ist sein/aber was er des verlegnet hat/ da sol er dem Zölnier geben 30. Schilling durch der Inwarheit willen/ die er im gesagt hat/ vnd sol im das verlegnete gut verzollen/als recht ist/ vnd ist dem Zölnier nicht mehr darumb verfallen/ Alleine etliche Thumme leute sprechen/ das verlegnete Gut solle dem Zölnier sein verfallen/ oder verfahren Gut/ das ist nicht/Magdeburgk.

Distinctio 8.

Kömpt auch ein Man an einen Wasserzoll / vnd verzollet seines Gutes ein theil / vnd verlegnet des ein theil/ was er des verzollet hat / da bleibet er von ohne wandel / Aber von dem verlegneten gute sol er geben
vierfac

Articulus 9.

Vierfachen zoll/ vnd ist darumb dem Zöner nicht mehr
verfallen/ Magdeburgk.

Distinctio 9.

Ein jeglich Man ist Geleites frey / der sein Gut in
Erbentherer setzen wil / vnd sich des Schaden erwe-
ren/ denn kein Geleyte ist Recht.

Ist auch Unfriede in einem Lande/ vnd muetet ein
Kauffman Geleytes/ das mag im ein Herr wol geben/
Man gebe dem Herren etwas darumb oder nicht/
Man sol dem Kauffman seinen Schaden / ob er be-
scheidigt wird/ erlegen vnd gelden/ von dem Herren der
in hat gesichert vnd Geleytet/ Magdeburgk.

Sie wollen wir sagen/ Wie man sol Heu-
ser bawen / Hülzern oder Steinen / Ein jeglich
Man bey seinem Nachbar/ beyde forne/ neben vnd hin-
den/ wie dicke/ vnd wie Hoch/ vnd was Erdffeste
vnd Nagelfeste heisset/ oder dem Hause sol
folgen/ von Rechte. Sequitur.

Articulus 9.

Wil ein Man sein Haus bawen / Steinen oder
Döltzen gegen der Gassen/ das sol er thun mit
wissen vnd willen seiner Nachbar/ Obem vnd
Niedern/ In der weisse/ Wil er aus dem Grunde bawen
einen Keller/ der auff eine Seyte seinen Nachbar rüret/
oder auff beyde Seyten/ Die Mauer sol er da halb ha-
ben/ vñ sol die Keyne recht legen/ auff jegliche seyte/ vnd
damit auff fahren mit dem Geberwte/ Zancken sie sich/
das sol entscheiden Richter vnd Scheppen / oder der
Rath/ Bawet aber einer nach seinem Mutwillen daru-
ber/ Er mus das abethun / vnd den Schaden ihm er-
legen/

Liber Secundus.

legen / vnd leiden was Buße darauff von dem Rathe
gesetzt ist.

Distinctio 2.

Vermag ein Man mit seinen Nachbar nicht zu
bawen / Er sol jenen laffen auff sich bawen / anderthalb
ben Fuß / vnd dieselbe Wand sol jenes sein / Er sol aber
in die Mauer keine Tromen legen / noch die verwun-
den / ob Feuer darein keme / das es etwan durch brennes-
te / vnd ir jeglicher mag wol seine Kropsteine oder Da-
cken einlegen / da er seine Tromen aufflege vnd fahen
mag / der die Mauer fähret / darff jenem seine Kropstei-
ne nicht legen / Wil er nicht mit im legen / So sol er sein
Geberete selber anfahen / auff Holtz vnd nicht in die
Mauer.

Distinctio 3.

Wer gegen der Gasse wil bawen Oberschüsse / der
sol die nicht ferner vberziehen / denn eines Mawerschus-
lang / vnd die Trauffe sol furbaß nicht forder fallen /
denn eines halben Schuches lang / so das die Trauffe
nieder / von der Schwellen nicht weiter / denn anderts
halben Schuch falle.

Distinctio 4.

Keinen weiten Oberschuss sol niemand bawen
hinno / Es sol auch niemand Knöpfe noch Seulen
an den Oberschüssen lassen für gehen / das sich nie-
mand daran stosse / Es sol auch ein jeglicher Obers-
schuss / von vnten auff also hoch erhaben sein / das ein
Man auff einen Hispanischen Rosse darunter reiten
möge / das er nicht anrühret / Wer aber das ander thut /
der mus darumb Büßen vnd gewetten / ob ihn darumb
beklaget / vnd mus das abereumen mit seines selbst
Schaden.

Distinctio 5.

Articulus 9.

Sollen zweene Nachbar eine Kynne legen / zwische
schen ein ander auff der Mauer / die sol auff einem so
ferne liegen / als auff dem andern / vnd sollen ire Dach
trauffe gleich zu der Kynnen fassen / einer ohne des an
dern Schaden / Vnd welchen da schaden geschicht / den
mus ihn jener erstatten nach rechte / Ob er daraus be
klaget wird / vnd mus das verwetten / vnd verbüssen.

Distinctio 6.

Wer Kinnen legen wil / die sol man also lassen vber
gehen / das ein Geladener Wagen zwischen der Trauffe
fe / die von der Kynnen gehet / vnd zwischen dem Wau
se ein Mensch wol möge gehen oder stehen / bey den an
dern neben hin.

Distinctio 7.

Es sol auch niemand aus seinen Gemachen Darm /
Wasser oder andern Vnflath in die Kynnen giesen / da
von man stanck / oder Vnflath dürffe leiden / Wolte das
ein Nachbar von dem andern leiden / das sol nicht sein /
Sondern es sol die Gemeine wehren / oder der Rath /
von ihrer wegen / Ob die Nachbar für Gerichte nicht
wollen klagen / So mag der Rath Bussse danon neh
men / als der Stadt Willkür zusaget / Auch sol ein
Nachbar dem andern sein Recht nicht verbarren /
durch seinen Mutwillen / von Rechte.

Distinctio 8.

Wo zweene bey einander sitzen / vnd des einen ge
bewede ist gesuncken in den vollen Mund in der Erden /
oder die Wende sind gesuncken / oder ander gebewede /
das sol man richten vnd wenden / auff des Libe das
Gebewede stehet / Ob dieser wil mit seinem Gebewede
auff fahren / dan er ihnen nicht hindere / vnd wil
er das

er das nicht thun / man sol ihn beklagen für dem gerichte / vnd wer der so Arm / das man ihn mit Gerichte nicht zwingen möchte / So sol das jener selber thun / mit Scheppen Urtheil / vnd sol die Koste die er darauff thut / schlagen auff jenes Erbe / das sol man ihm fragen für Geheter banck / weicherley Zins gefellet aus der selben Bewehre / den sol er geben / also lange bis das jener seine Koste wider auffhebet / wolte er sich des alles wehren / So sol man zu ihm Klagen / einen Friedebruch / Denn er den Friedebruch beletet an diesem / vnd an dem Gerichte widerstehe / vnd man sol zu ihm richten nach Friedebruchs Rechte.

Distinatio 9.

Ist ein Gebewde eines andern / oder eine Mauer auff einen gesuncken oder gefallen / das sol er abenemen / mit seines selbes Koste / vnd ist ihm Schaden das von geschehen / den sol er ihm erstatten / nach Würdeschafft des Schadens / nach der Nachbar Rühre / können die des nicht entscheiden / so sol man die Scheppen darzu nemen / die sollen das entscheiden mit den Nachbarn / nach dem / als sie das erkennen / was darumb möglich ist / das sollen sie denn beyderseit halten / Were auch solcher ein Freueler / das er das nicht folgen wolte / vnd man es mit Urtheiln geheischen hette / So thut er einen Friedebruch / vnd bringet man auff in als Recht ist / darumb mus er leiden als Friedebruchs Recht ist.

Distinatio 10.

Windert eines Dach den andern an seinem Gebewde / das sol er im rennen / wil er das nicht thun / So neme dieser / seiner Nachbar zweene / oder zweene Scheppen / vnd thue in das kund / wil er es denn nicht abne-

Articulus 9.

abnehmen/ vnd abe thun / vnd sol es ihm nach seinem Willen wider Bawen/ vnd wider zu machen/ also gut/ als es vor war/ Kömpt aber jener selber/ darnach sol im dieser das seine wider fertigen/ also gut/ als es vor war/ Wehret er sich denn dieser Geschichte / so ist das ein Friedebruch gegen dem Gerichte/ vnd gegen dem Klesger/ vnd klaget man zu ihm vmb den Friedebruch/ man richtet vber ihm als vber einen Friedebrecher / vnd ist Keyser Weichbilde / Aber im Landrechte wird es ihm ernstlich geboten / so verbühret er drey Frenel Busse/ Wil er es denn darnach nicht thun/ so ist es ein Friedebruch/ vnd richtet vber in nach Friedebruchs Recht.

Distinctio 11.

Wer einen Keller grebet / der sol ohne der Leute Schaden graben / vnd sol ihn nicht ferner setzen in die Strasse/ denn sieben Füsse / Ist aber die Strasse so enge / so sol er ihn in die Strasse nicht setzen/ Ein jeglich Man sol auch Wege machen/ für seiner Thür/ oder für seinem Gute / sieben Füsse/ das ander theil sol die Gemeine lassen machen von Rechte.

Distinctio 12.

Ein Nachbar spricht dem andern an eine halbe Marck/ die er vber Jar vnd Tag besessen hat/ vnd bawet seine Beweissung darin mit den Leuten/ die die Marck besessen haben / die darzu geschworen haben / vnd von dem Rathe darzu gesatzet sind/ Magdeburg. Sind die Leute von der Stadt darzu gesatzet / das sie solche Erbe entschichten sollen/ so sol es dabey bleiben / als sie es haben berichtet / vnd hat der Man die Marck Jar vnd Tag besessen/ ohne rechte Widersprache/ so sol er sie behalten / Es sey denn das man im die gewehr mit Rechte breche.

Ist das ein Man ein Haus wil bauen/ Dültzen oder Steinen/ wil sein Nachbar mit ihm bauen/ oder ohne in/ Er sol es in die Höhe richten vnd bauen/ das jenem sein Recht nicht verbarret werde/ thut er es darüber/ so Klage er es dem Richter/ der sol es denn zu Rechte denn brechen/ das jenem recht geschehe/ als in der vierden Distinction hievor nechst stehet geschrieben.

Distinctio 14.

Man saget das alles Hausgerethe mit Eysen angenagelt/ gehört zu dem Hause/ das heisset Erdste vnd Nagelfeste/ oder Gewettet/ Doch sind etliche ding die genagelt vnd gewettet sind/ die dem Hause nicht folgen/ die zu den Handwercken gehören/ als Boltschmiede/ Grobschmiede/ vnd viel ander Handwercke/ das zu lang were zu sagen/ Es werde denn mit sonderlichen Worten ausgenommen/ die von Not wegen irsonderlich gerethe haben zu iren Anmechten/ als Stöcke/ Amboss/ Ferbekessel/ vnd dergleichen gehört zum Hause nicht/ sie sind eingegraben/ oder eingemewert/ oder auff geschmid/ vnd befestet mit Holtze oder mit Eysen.

Distinctio 15.

Donigstöcke/ Dambencke/ Krippen vnd Rauffen/ Sitzbencke in den Stuben/ oder im Hause gefestet/ Umblagen/ Ofenbret in den Stuben/ vnd auff der Ofengrube vnd Ofenloche/ Riecke in Stuben gefestet/ mit Eiern Webarme eingelegt/ alle Leuchtricke/ Tecken in den stuben/ oder in andern Gemachen befestet mit Eysen/ Sitzbencke für den Thüren gezimmert oder gemawert/ Darrebatcken vnd Darrebret/ da man Norden auffleget/ alle Fenster vnd Thürenrehmen/ vnd

Pflaster/ alle Eysern vnd Döitzern/ vnd angehangene
thüren / Ob sie sind abegenomen von iren rechten ha-
cken durch das das man sie im hause behalten wolle/
Alle die Ketten die man pfleget ein zubleien / oder zu
schmieden in hinder oder förder thüren / alle Schloß
an die Thoren befestet / Ohne mahl schloß vnd Fes-
ser/ die nimpt man abe / alles Dausgerechte mit Eysen
angenagelt / alle Riecke da man etwas anhenget / ange-
festet mit Eysen oder Voltze / Also / das man sie auff
keinen ort mag aus ziehen/ bleiben bey dem Hause/
Nach Leuchten da man Kybn auffleget/ vnd brennet/
zu leuchten des Hauses/ sind die an Ketten geschmied/
das man sie nicht mag abenemen / bleiben bey dem
Hause/ vnd alles das da gewedet vnd genagelt ist/ Ges-
höret alles zu dem Hause/ das sol man dem Hause las-
sen folgen / Es würde denn mit benantén Worten sons-
derlich in dem Kauffe außgeschneiden.

Distinctio 16.

Ein jeglich Man hat forne vnd hinten für seiner
Doffreyte nicht mehr rechtes / denn als seine Trauffe
fellel/ das ist/ anderthalben fuß weit/ Voltz vnd Mist/
mag ein jeglich Man für seine Doffreyte legen/ auff bes-
sche den zeit/ nach der Stad Röhr/ Es sol auch nie-
mand sein Zimmer legen vber ein jar in die Gasse/ Denn
das von Feners not vnd von andern hindernis / den
Nachbarn möchte bringen; vnnerwindtlichen Schas-
den/ vnd darumb man Klagen für gericht/ etc.

Distinctio 17.

Wo zweene Doffe bey einander stehen/ da nur eine
Wand zwischen ist/ oder ob sie nur zwo Wende haben/
vnd einer höher gebawet hette denn der ander / der
sol

Liber Secundus.

sol keines in des andern Doff haben / weder Lichtlöcher / weder Fenster / noch Wasser löcher / wolte der des nicht lassen / so sol man ihn mit Gerichte darzu bringen / Auch sol ein jeglich Man bey dem andern seines selbes Wand haben / in Densern / Stellen vnd Scheunen / ohne steinerne Wende.

Distinctio 18.

Sperlacken vber den Betten / oder vber den Tischen / oder an die Wende gehangen / durch Luft willen / vnd reinigkeit der Leute / sie sind genagelt mit Eisen / oder mit Holtze / oder angebunden / die folgen dem Hause nicht / Es würde denn ausgenommen.

Distinctio 19.

Glasen fenster die mit Bilderwerck / oder mit Laubwerck gezieret sein / zu einer sonderlichen Wollust / die gehören nicht zu dem Hause / sie werden denn im Kaufe sonderlichen ausgenommen / Aber fenster von Ploster / oder von Spate in den Stuben / oder in andern Gemachen / oder schlechte Glasfenster / sie sind genagelt oder nicht / gehören zu dem Hause.

Hie wollen wir sagen / von Anzuchten / Schweinstellen / Trauffen vnd Wasserfeygen / vnd Wasserlauffe / durch Erbe vnd Densern fließen / Wie man die Bawen sol.

Articulus 10.

Eine Anzucht die zwischen zween Nachbarn stehet oder gehet / die sol nicht enger sein / denn dreyer Füsse weit / durch des willen / das ein jegliche Trauffe falle anderthalb Fufs von dem Keyne / also das die Trauffe gleichen Fahl habe / halb vnd halb zusammen

Articulus 10.

sammen / In derselben Anzucht sol auch niemand
Deimliche gemacht barwen / Es sol auch niemand ket-
nen Dinstath noch Wasser aus seinem Hoffe/ noch von
seinem Brunne darein weisen/ das es andern Nachbarn
am Flosse nieden nicht Schade/ ob wol zweene Nach-
bar das in Wiltöhr hetten mit einander / doch sol es
den andern Nachbarn nicht zu Schaden komen.

Distinctio 2.

Backofen/ Genge/ Schweinstelle/ vnd sprachheuz
fer/ die sol ein jeglich Man von seines Nachbars Kenne
drey Füße setzen. Ofen / das ist darumb/ das der zaun
nicht entbrenne / Genge / das ist durch des Staubes
willen/ Deimlichkeit/ das ist durch des gemeinen gutes
willen / Auch sol man der Deimlichkeit sauberung für
den Leuten nicht thun/ ob sie wol in eines andern Mans
nes Hoff gehet.

Distinctio 3.

Ein jeglich Man sol seine Deimlichkeit setzen drey
Füße / von seinem Nachbar von der Kenne/ vnd sol sie
bewircken gantz vber der Erden/ vnd sol gegen der Gasse
se / vnd auch neben gegen seinem Nachbar themmen/
das kein Oberflus mag etwan gehen gegen der Gasse/
vnd noch vber der Kenne seines Nachbars.

Distinctio 4.

Auch sol ein jeglich Man seine Deimlichkeit bes
waren vnd bewircken in der Erde/ die gegen eines Mans
nes Hoff stehet/ das der keine Vnlust dauon habe.

Distinctio 5.

Es sol kein Man da hinten noch da forne Thüren
noch Löcher haben / da Viehe aus vnd ein kriechen
mag / dauon Stanck vnd Dinstath den Leuten entstehen
p möge/

Liber Secundus.

möge / Denn das heisset eine Urfsblecke / da niemand dem andern sol in lügen noch sehen / noch hören / Denn ein jeglich Man sol sein Darmwasser vnd Vnflat' behalten auff im selber / vnd nirgend ausweisen / Auch alle ander lauter Wasser / oder Bronwasser / oder Regenwasser / sol ein jeglich Man auff im selber ausweisen / Es sey welcherley es sey.

Distinctio 6.

Naben zweene Manner eine Mauer zwischen in / zu einer Scheidewand / vnd die Mauer jeglichs halb ist / wil sein Nachbar einen Schacht sencken / der sol an der Mauer anheben drey Schuch zu messen / das wer anderthalb Fuß mit der Mauer / vnd anderthalben Fuß auffer der Mauer zu rechnen / etc.

Distinctio 7.

Ob ein Man seines Nachbars Trauffe vnd Regenwasser Dauses vnd Hoffes / durch sein Daus fließen hette / oder durch seinen Doff / vnd das Jar vnd Tag vnd lenger zeit sein Nachbar geduldet hette / seine Nachkommen wolten das wehren / Schreiben die von Magdeburgt / Der Man der seines Nachbars Wasser vnd Trauffe / durch seine Trauffe vnd Daus fließen hat / Jar vnd tag / ohne rechte Widersprache / so mus das der fort leiden / Es were denn / das der beweisen möchte / mit Schrifftten / oder mit Gerichte / das er das nicht lenger leiden noch dulden müste oder solte von Rechte.

Distinctio 8.

Dat ein Man Trauffwasser / oder Wasserlauffe / vor vnd aus seinem Doffe fließen / in vnd durch seines Nachbars Doff / wil denn sein Nachbar im das wehren vnd nicht gähnen / Mag denn der Man mit Schep-
pena

Articulus 10.

penbrieffen / oder selb siebende vntersprochener Leute Erbsessen vnd altsessen / auff den Heiligen beweisen / das da sein Trauffwasser Seyge von Alters gewest sein / vnd das sein Nachbar im oder einem andern / vor gegünt hat / dieselbige Trauffe Wasserseyge / oder Wasserlauffe zu machen / also sol er sie behalten / vnd das mus sein Nachbar leiden / vnd mag aus keiner Kynnen anders / noch Wasserlauffe lassen mehr fallen.

Articulus 9.

Ein Man hat zweene Döffe liegen an einander / Also / das dan Wasser / das da gefellet in einem Dose / die Wasserseyge / fließen sie in vnd durch den andern Doff / der Man verkauffet den einen Doff / da das Wasser nicht durch vnd ausgeflossen hat / vnd flussset schlechts ohne vnterscheid / vnd hat des Wasserseygens nicht gedacht / Also / das sie durch den andern Doff nicht mehr gehen solten / vnd der ander Man den andern Doff in seinen gewehren besessen hat / Jar vnd Tag / ohne rechte Widersprache / also / das die Wasserseyge durch den andern Doff gegangen haben / So mag der Verkäufer die Wasserseyge so schlechtlichen nicht gewehren / sondern / er mus die Wasserseyge vnd das Wasser dulden vnd leiden / als es vormals hat gesungen auff in selber / vnd nicht auff jenen weisen.

Distinctio 10.

Fellet oder gehet eines Mannes Trauffe in seines Nachbars Doff / oder in sein Haus das es im schädlich ist / Er sol es abe thun / kömpt es zu klage / er mus in seinen Schaden bessern / vnd auffrichten nach Rechte / Es sol auch niemand seine Anzucht / oder sein Wasser in seines Nachbars Doff weisen noch leyten / noch seinen

seinen Wiff/noch Woltz/noch kein ander ding für jenes
Thür legen/ohne seinen Willen/kömpft es zur Klage/et
verbüffet seine pfenninge darumb.

**Hier sagen wir von Gemachen / da man
pfleget Feuer jüne zu haben / Wie die ein jgliche
Man sol bewaren / das den Nachbarn kein Schade
danon entstehe / Nehme aber Schade danon / von Fe-
wers wegen / Wie man den Schaden sol ers-
legen vnd gelden. Sequitur.**

Articulus II.

In Jederman der Backheuser / Brau-
heuser / oder Ferbeheuser / oder Feuermeuren hat in Deu-
fern / Salen oder Küchen / oder in andern Gema-
chen / als in Schmiedeofen / die sol man bewircken / vnd
sichern / das kein Schade von Fewers not den Nach-
barn widerfahre / Denn was ein jegliche Man von
Rechte bewaren sol / vnd das nicht thut / kömpft Scha-
de danon / von Fewers not oder von andern Sachen /
den schaden sol er seinen Nachbarn allen entrichten /
also ferne als sein Gut gereichen mag / jederman nach
Schaden zall / vnd darnach leiden / der Gemeine vnd
des Rathes Willdohre / Nehme aber Feuer von jm aus /
in andern gemachen / Wenn er die von Besatztem rechte
bewaren sol / thut er darzu seinen Leyd / das es ihm leyd
sey / vnd ohne seine Schuld / so ist er ledig von der not.

Distinctio 2.

Ein jegliche Man sol auch beschützen seinen Ofen/
vnd Feuermeuren / das die Funcken vnd die Flammen
nicht fahen in eines andern Mannes Hoff / Item zu
Schaden / vnd was für ein Gebot des Richtens jetzt /
von

von Leuten die hey einander v. obren / vnd wil das ein jeglicher den schaden bey abre / der von seiner verwarlosung komen möchte / vnd wil man es nicht entweren / man mus es verwißern. Denn alle Gebot die von den Richtern ausgehen / die sind nicht mehr denn dreyerley / das Erste Gebot ist als dis / Das Ander / das er gebent wider zu geben / das ein Man zu vnrechte hat / Das Dritte / Wo was zu entscheiden were / als ob der Richter einem entscheidet das verbürgt were.

Distinctio 3.

Ein iederman sol gelden den Schaden / der von seiner Verwarlosung geschicht andern Leuten / Es sey von Brande / oder von Bornen / die man nicht bewircket vber der Erden eines Rnyes hoch / Oder ob er scheussset oder wirfft einen Man / oder ein Viehe zu tode / so er rehmet eines Vogels / hierumb so verurtheilet man im nicht seinen Leib / noch gesundheit / Aber er mus es gelden / als sein Webergelt stehet / vnd seinen Lyd daran thut / das es ohne Argelist in verwarlosung geschehen sey.

Distinctio 4.

Kömpft ein Man eines Vogels / mit werffen oder mit schiessen auff einem Wege an / da die Leute nicht pflegen zu gehen / vnd trifft er einen Menschen / Stürbet er dauon / Damit verlewort niemand seinen Leib noch Gesundheit / Küßet man ihn aber an / das er weder schiesset noch werffe / vnd sibet er das Menschen da gehen / Mag man das in selb dritte vberzeugen / Er ist an den Menschen schuldig / vnd mag vber ihn richten / als ob er ihn mit seiner hand getödtet hette mit willen / Geschicht es aber auff einem Wege / da die Leute auff vnd nieder allezeit pflegen zu gehen / da wird er schuldig

von / Denn wo die Leute gemeiniglich fahren vnd gehen / oder reyten / da sol niemand mit Waffnen oder mit schiessen vmbgehen.

Distinctio 5.

Watein Man einen Barom zu Walde / bey dem Wege / so nahen das er den gefellen mag / Fellet der Barom einen Menschen zu tode / man sol ihm das Neupt abschlahen / vnd schleget der Barom ein Diebe zu tode / er sol es gelden nach seinen Würden. Weget er in aber in dem Walde / dabey die Leute gemeiniglich nicht gehen / als er den Barom gebet biss an die stad das er fallen wil / so sol er drey mahl ruffen / Ist jemand da / der fliehe / Thut er das / vnd schlegt der Barom jemandes Diebe oder Leute / er oleybet des ohne Wandel / Vnd spricht man ihn darumb an / das er nicht geruffen habe / das sol er selb dritte erzeugen / auff den Heiligen.

Distinctio 6.

Wirfft ein Man einen geladen Wagen vmb / die Leute sollen ruffen / die bey dem Wagen sind / fliehet / fliehet von dannen / die sind vnschuldig / ob sie jemandes schaden than / Es sind denn Kinder / für den sollen sie sich hüten / denn es ist an der stad / da die Leute gemeiniglich gehen / vnd alle die den Wagen helffen vmbwerffen / die werden alle schuldig an dem Tode / oder an dem Schaden.

Hie wollen wir sagen / Wie nahen man einen Marck den andern barwen sol / vnd wie man Barge vnd Stedte barwen vnd befesten sol / mit Plancken Mawern vnd Thürmen.

Man sol keinen Marck barwen / dem andern auff
 eine Meyle nahe / das ist darumb / das es schede-
 lichen wer / dem / der erstlichen were gebarwet /
 vnd das wil auch das Recht nicht / das sich der eine bes-
 sere mit des andern Schade / Denn der erste Marck
 würde geschwecht an seiner Nahrung in Kauffen vnd
 verkauffen / durch des newen Marcks willen / das sol
 nicht sein.

Distinctio 2.

Kein Man mus einen Marckt erheben ohne des
 Richters willen / in des Gerichte es gelegen ist / Da sol
 auch der König durch Rechtes willen seinen Dantzken
 zu senden / zu beweisen / das es sein Wille sey / ohne des
 Richters Wille / dabey sol man mercken / das alle Für-
 sten Richter sein / vnd heißen zu Rechte / vnd man sol es
 fort an das Reiche bringen / darumb nennet er hie den
 König.

Distinctio 3.

Man sol keine Burgk barwen / noch Stedte befe-
 sten mit Plancken / noch mit Mawern / noch mit ander
 befestunge / in Dörffern / ohne des (a) Richters Vrlaub
 vnd Willen / das ist darumb / das des Ungehorsams
 desto weniger werde / Darumb befihlet es der König
 den Richtern in den Landen / Wo es ihn gut düncket /
 das sie es erlauben oder weren.

a (Richter) Da durch verstehe die hohe Obrigkeit.

Distinctio 4.

Ohne des Richters / oder des Landgraffen Vr-
 laub / mag man wol graben / also tieff / als ein Man mit
 einem Spaten auffwerffen mag der Erde / also das er
 nicht schmete mache.

Distinctio 5.

Man

Liber Secundus.

Man mag auch Bawen wol ohne seinen Vrlaub/
mit Holtze oder mit Steinen dreyer Dielen hoch vber
ein ander/ eine vnter der Erden / vnd zwo vber der Erde.

Distinctio 6.

Man mag auch befesten einen Doff mit Zeunen/
oder mit Stöcken/also hoch/ als ein Man sitzende auff
einem Pferde mit seinem Schwerdte gereichen mag/
ohne Zinnen vnd Brustwehren/ das sol ihre masse sein
in die höhe / Die mercke das disß Recht durch Ritters
schafft Wille ist gesetzt / denn die sollen sich also befes
ten / als sie auff einem Rosse mit einem gezogenem
Schwerdte gereichen mögen / in die höhe / Denn das
mit beschirmen sie ander Leute/Zinnen vnd Brust weh
ren / das vernim / als man es zu dem Ersten gebawet
hat/ Wer auch da eine Burgk vor gewest / die mus der
Man wol wider bawen/ ohne Vrlaub/ ob sie mit Vrs
theilen nicht gebrochen ist.

Distinctio 7.

Mercke auch das er hie saget/wie ein jeglich Man
bawen mus / vnd was denn das recht ist allermeist/
durch guter hand Leuten willen gesetzt/ Denn von dies
sem bawen kan kein Schade komen/ denn hier bessert
einer sein Gebewde / vnd befestet sich/ vnd schadet das
mit niemand / darumb mag es wol sein/ das sie es has
ben von Rechte.

Distinctio 8.

Man mag auch keine Burgk bawen / ohne des
Landgraffen Vrlaub/ die mit Urtheilen vmb Gerichte
gebrochen ist / Bricht man auch eine Burgk mit Ges
walt/oder lesset man sie zu geben/ mit Mutwillen/ oder
durch Armut/ die mus man wol ohne Vrlaub des
Richters wider bawen. Die

Hie in diesem dritten
Buche folgend / Wollen wir sagen / Von
Dorffrechten / Wo man ein Dorff von wider Wor-
zel aussetzt / Was für Rechte in der Dorffherr geben
vnd nicht geben mag / Vnd was für Freyheit des
Dorffes Herr haben sol / zu richten in
des Gutes Grenzen.

Articulus Primus.

Wo Bawern ein neues Dorff von Wil-
der Wortzel besitzen / den mag des Dorffes
Herr wol geben Erbe Zins / recht an dem
Gute nicht geboren.

Distinctio 2.

Des Dorffes Herr mag ihn auch kein Recht
geben / noch sie selber kiesen / damit sie des Landes
Recht / oder dem Landrichter sein Recht mit gekrencken
mögen / oder sein Gewette / oder Busse ringern oder
mehrten / Das saget von den Bawern / die da Herr-
schafft darvon erkriegen / von Zinsgute / vnd was der
Bawernmeist r des Dorffes fromen schaffet / mit Wil-
köhre der meisten mennige der Bawer / das mag das
ringste theil nicht widerprechen.

Distinctio 3.

Die Christenheit ist getheilet in dreyerhand nutz-
samme Leute / Die Ersten sind Erbare Priester / die sollen
bitten für die Ritter vnd Bawern / denn ihres Gebets ge-
neust alle Welt / Die Andern sind Streitliche Ritter /
Ritter die sollen Priester vnd Bawern / Widwen vnd
Way-

Liber Tertius.

Wayßen beschirmen / Die dritten sind Bawern / Die
sollen die Priesterschaft / Ritter vnd Knechte ernehren.

Distinctio 3.

Zinsgut ist kein Egen / darumb das der Herr
Zins daran hat / Es ist auch darumb kein Erbe / das es
der Richter nicht auffgeben mag / Es ist auch kein
Lehn / durch das / das man zins darvon gibt. Das ers-
te Recht ist / das es nicht ledig mag werden / dieweile
das einer darzu geboren ist / vnd das man nicht abwerf-
fen mag. Das Ander / das sie kein Recht können sollen /
denn Natürlich Recht. Das dritte ist / das sie sollen in
Klagen schleunig Gerichte haben / Also / das sie zu hand
sollen bekennen oder versachen / durch des willen / das
der Acker etwan versenmet werde. Das Vierde / das
man sie in dem Herbst zu keinem Gerichte mag gelas-
den / durch der Arbeit willen.

Distinctio 4.

Daben Leute Dörffer / Fuhrwerke zu allen Rechs-
ten / vnd zu allem Nutze / die sollen alle Vngerichte ha-
ben zu richten / die da geschehen in der güter Grentze an
allen enden / Es sey in strassen für den grentzen / oder für
den Weusern / Als vmb Todschlege / Wunden / Diebes-
rey / oder vmb ander Vngerichte / da hat der Landrich-
ter nicht an zurichten / Sondern die Leute / des die güter
sind / die mögen den Leuten gnade thun an den brü-
chen / mit der Klegler willen / vnd bedürffen der Herr-
schaft / noch des Landrichters darzu nichts. Vnd
Gnade heißet / das man von den Leuten weniger nemen
mag / denn ihre Brüche zusagen / als die von Magdes-
burg schreiben.

Distinctio 5.

Das ein Man ein Gut in Besetzung zu richten
vber

Articulus Primus

Über Dals vnd Wane / vnd in des gutes Grentze / alle
solche Freyheit vnd Gerichte / die sein Oberster Herr
des Gutes / ob er es in ledigen gewehren hat / nach dem
Rechte haben möchte alle solche vollkomene macht /
Freyheit vnd Berechtigkeith / sol der Man der das Gut
hat in ledigen gewehren / vnd auff dem Gute haben
Recht vnd Gerichte zu thun / in der weise / Ein Dieb
würde auff dem gute gefangen / vnd hette verschuld den
Galgen / der bete vmb das Schwert / dem mag der
Man das Nachwert geben / oder des Galgens / jedoch
zu mable ledig lassen / doch mit des Klegers wille /
Magdeburgk.

Distinctio 7.

Dat ein Man ein Gerichte / oder ein Gut von eis-
nem Herren / zu richten alle Brüche gros vnd Klein / die
da geschehen in des Gerichtes vnd gutes grentzen / an
allen steten / Der Oberste Herr spreche / der Man hette
keine gnade zu thun / in der weise / dem Gerichte an vn-
gerichte / Sondern der Herrschafft willen / Magde-
burg. Nach dem mable / das das Gerichte vnd die
dem mable / das das Gerichte vnd die Brüche von dem
Nagerichte gefallen / gros vnd Klein / des Mannes sind /
nach laut seiner Brieffe / So mag der Man an den brü-
chen den Leuten wol Gnade thun / Also / das es dem
Kleger vnshedlich sey an seinem Rechte / vnd bedarff
der Herrschafft Wille vnd Willkühr darzu nicht.

Hie wollen wir sagen von Zeunen / Wie
man die Zeunen sol / das sich das Viehe in die
Stortzeln nicht steche / vnd von Verden beumen
wer die abhawet / vnd von Marck-
steinen zu setzen.

Liber Tertius.

Articulus 2.

QUo Zeune die man zeunet / in Wechbilden / oder in dem Felde / vmb die Baumgarten / oder Krautgarten / da sol ein jeglich Man die Stortzeln auff seine gewehre keren / Inwerts vnd auwerts / denn stehen die ein Viehe ein Auge aus / da müste golden des die gewehre ist desselben zaunes / mit sampt des Viehes gesetztem Wehrgelde. Denn es ein Vnuernünffig Thier ist / vnd sich da nicht für hütten kan. Spreche aber dieser / das Viehe hette den schaden nicht entpfangen an seiner gewehre / des were jener neher zu beweisen dem selb dritte / denn sich sein dieser entschuldigen möge. Sequitar.

Distinatio 2.

Welcher Man bey seinem Nachbar hat Baumgarten / W. ingarten / oder Doppengarten liegen / was da vber des andern gewehre kömpt mit Eisten / oder Zweiglein / der den stam hat / oder die Wortzel auff seiner gewehre / der ziehe sich der Eiste oder Zweyglein an / vnd greiffe denn so nahen er kan / was in den folgen kan oder mag / das ist sein / Was jm aber nicht folgen mag / das ist keines Nachbars.

Articulus 3.

Es mus kein Man sein Obs hengen in eines andern Mannes hoff / das meinet man durch zukünfftiges schaden willen / Ja der weise / Ob einer sein Gebewde setze / das seine Trauffe falle in eines andern Mannes Hoff / alleine / der Schade doch nicht ist geschehen / doch so ist er zukünfftig / das sol man dem Richter Kundthum / vnd jenem der es barwet / vnd barwet er es darüber eh es entscheiden wird / ober es wol beweisen mag / das er mit Rechte gethan habe.

Distin-

Flichtet sich der Doppe vber den Zaun / wer die
Wortzel in seinem Dofe hat / der greiffe dem Zaune so
nahen er mag / vnd liege den Doppen / was ihm folget
das ist sein / vnd was des auff des andern Ende bleibet /
das ist seines Nachbars / Wem die Rancken gehören
nach der Wortzel noch den Rancken / vnd nicht die
Wortzel / Vnd ob wol die Wortzelen dein sind / du solt
doch durch deiner Rancken frucht willen / deinem
Nachbar nicht schaden / das ist / du solt seinen Zaun
nicht treten.

Distinctio 5.

Wer in eines Bawngarten gehet / vnd Bäume
abehawet die da fruchtbar sind / vnd Obs tragen / er
sol im das Obs gelden / das ein Jar darauff were ge-
wachsen / ob er es verkouffen solte / also viel der Bäume
ist / also viel mus er für jeglichen gelden / als er es rech-
net / des das Obs ist / vnd sol im ander Bäume darein
propfen / vnd sind es nicht fruchtbare oder nütze ge-
west / welcher hand beume er nu abe gehawen hat / der-
gleichen setzet er in wider / Vnd wenn zwelff jar sind
vmbkomen / sind die Bäume denn also nütze / das auff
jegliches werde eines Schillinges werd / so sol er sich sei-
ner Bäume vnterwinden / darzu sol er ihm verbüssen
mit dreißig Schillingen.

Distinctio 6.

Wer Birnbäume oder gesatztes Holtz abehawet /
oder Obs bricht / oder hawet er mahl Bäume / oder
grebet er Steine auff / die zu Marksteinen gesatz sind /
als Grenzen / er mus 30. schilling geben / findet man in
auch in der That / man mag in wol dafür pfenden / oder
auffhalten / für den Schaden ohnedes Richters Ur-
laub.

Libet Tertius.

Distinctio 7.

Wer Wahlbewerne oder Marcksteine setze wil/ der sol den dabey haben / der auff das ander ende Land hat/ das meinet er/ der sol seines Nachbars Acker darzu nemen/ Zu diesem Rechte sind fünff Artickel. Der erste ist/ das die Herren vmb eines solchen Ackers willen / mögen die setzen/ wo sie wollen. Der Ander ist/ das man keine Klage darumb höret/ der Klegger beweise denn vor des gutes rechte Bewere/ da die Scheidunge zu gehöret. Der dritte ist vmb die Bewere / wenn die beweiset ist / so gehet die scheidunge an / ob wol die Sachwalden nicht da weren / noch des Landrichters gebot. Der Vierde ist/ das er also viel verlenret des seinen/ als er sich seines Nachbars land vnterwindet. Der Fünffte ist / das die Marcscheidunge nicht verwehret wird/ denn in 30. Jaren.

Distinctio 8.

Wer so wircket oder Eret eines andern Mannes Land vnwissende / oder das jm ein ander gethan hat/ wird er darumb beschuldiget / seine Arbeit verlenret er daran/ denn da folget kein Wandel nach/ vnd der es jm gethan hat/ der sol jm erstatten seinen Schaden.

Distinctio 9.

Wer beset ein Land eines andern Mannes/ an der Weyde Eret / er sol ihm den Schaden gelden auff ein Recht / mit der busse / Mit Eren mag auch kein Man seinen Leib noch gesundheit verwircken. Sequitur.

Distinctio 10.

Wer eines reypffen Korn schneidet/ also/ das er meinet/ das das Land sein sey/ der Missethat nicht/ so er das nicht abesühre/ seiner Arbeit sol man jm lohnen / Das
meinet

Articulus 2.

meinet man bey wane/ da einer meinet / das es sein sey/
vnd schneidet ohne argen wahn vnd ohne Irigelist.

Distinctio 11.

Wer des andern Schwerd oder Kleid / oder Bes
cken/oder Schermesser oder etwas seinem gleich/ noch
mehr Leute Wahn von den stülen trit / oder ein Sack
eytel oder voll von der Mühle führet/ oder Sattel oder
sitz/ oder zaum oder sporn / oder ander gut eines an
dem Mannes nimpt für das seine/ oder Bette/ Küssen/
Leylachen oder ander gut / vnd das seine da leßet / heßt
er es denn in dem Wahne/ das sein sie vnuerholen/darff
er seinen Eyd da an thun/ er bleibet des ohne Wandel.

Distinctio 12.

Wer auff frembden Erdreich zimmert oder bawet/
das er es dafür hat / das es sein sey / vnd als er es inne
wird/ wes das Erdreich denn ist/des ist auch der Baw
der darauff gebawet ist / vnd schwerd das der Man zu
den Heiligen/das er meinet das das Erdreich sein wes
re/vnd das er hette dafür gehalten/So sol ihm jener sei
ner Arbeit lohnen/ vnd ihm seinen Schaden gelden.

Distinctio 13.

Wer auff eines andern Mannes Erdreich bawet/
oder zimmert/oder Bewme setzet/das ist alles des/dem
das Erdreich ist / dis ist alles nach wahn geredet ohne
Arge list.

Hie wollen wir sagen/ Wer des Nachtes
Korn sielet/oder gewirckt Holtz/oder gehawen
Grass / was seine Bussē ist darumb.

Articulus 3.

Der

Liber Tertius.

S Er des Nachtes Korn stilt / der verschuld den
Galgen / Stilet er des Tages / es gehet jm an
den Hals.

Distinctio 2.

Wer des Nachtes gehawen Holtz oder gehawen
Grass stilet, das sol man richten mit der Wette. Stiz
let er des Tages / es gehet jm zu Haut vnd Nären/
Wer Holtz hawet oder Grass schneidet / sein wandel
sind drey schilling / die Busse geldet er auff Recht.

Distinctio 3.

Erlegt dem wegefertigen sein Pferd / er mus wol
Korn schn iden/das er dem Pferde gebe/also ferne/ als
er erreichen mag / stehende in dem Wege mit einem
Fusse/das ist/ als er geschreiten kan.

Distinctio 4.

Kein Man mus die Saat treten d- rch jagens wille
len/nach durch Weizen/nach der zeit/ als das Korn led
delein hat / Wer das thut / der verieret drey schilling/
nach der zeit / so das Korn leddelein hat/ das ist/ so es
Bletter hat.

Distinctio 5.

Wer sein Korn lasset draussen stehen / wenn ander
Leute haben eingefurth / geschihet dem Schaden/ da
mag er nicht vmb pfenden / Es sey denn gefreuzet oder
getreten. Dasselb hut man dem Zehenden / ob er
seinen Zehenden da nicht einführet. ob in der Man auff
dem Felde stehen lasset / vnd das mu den Bawern be
weisen.

Distinctio 6.

Wer sein Viehe treibet auff eines andern Mannes
Sät oder Grass/ er sol jm seinen Schaden gelden auff
Recht / vnd mit dreyen schillingen verbüssen / ob man
den Schaden beweiset nach der Bawerl öhre/ das sind
sechs pfennige/ für jeguch Viehe.

Distin-

Articulus 4.

Distinatio 7.

Welcher Man Schweyne oder ander Viehe pfendet/ in seinem getreygde/ iglich haupt mag er bestetigen für 6. pfennige/ hat es aber mehr Schaden gethan/ den gelde man nach Würdeschafft. Leugnet aber jener des Schadens / des mus er vnschuldig werden mit seinem Eyde / ob der Schade mit guten Leuten nicht besehen noch geachtet wird.

Distinatio 8.

Pfendet einer Pferde/ Schweine/ oder ander Viehe/ das sol er pfenden/ zu seiner Notturfft an Essen vnd Trincken/ vnd an stallunge/ thut er das nicht/ wes sich denn das Viehe geergert hat/ den Schaden mus er erlegen nach rechte / Wenn man das Viehe wil lösen / sol jener die Kost gelden/ die es hat gethan.

Hie wollen wir sagen/ Wer vnrechte Wege fehret/ vnd sonst von Wegen vnd Stegen/ Vnd von der Landstrasse.

Articulus 4.

S Er vber gewonnen Land fehret / der mus von jeglichem Rade geben einen pfennig / vnd den Schaden erlegen / Fehret er aber vber Unge-
wunnen Land / des bleibet er ohne Wandel / da er die Wege meiden mus / das sie also Böse sind / das er ihr nicht fahren mag. / Denn ein jeglich Dorff ist pflichtig / einem jeglichen Dorffe eines Weges / Schlegler aber einen newen weg / da mus man wol vmb pfenden.

Distinatio 2.

Ein jederman sol seinen Weg auff im selber haben / zu seinen Acker / haben aber Leute eine Willöhre vnter
X in/das

Liber Tertius.

ihn / das sie ihren Weg mit einander haben / auff ihres
beyder Lande gleiche / das mögen sie so halten.

Distinctio 3.

Welchen Wegsteys oder Strasse ein Man Jar
vnd Tag gehabt hat / vber seinen Acker / ohne gewalt /
vnd nicht heimlichen / den mag in niemand verbieten.

Distinctio 4.

Wer dem andern seinen Keyn abe Leret / wird er
darumb beklaget / er muss dem Keger büßen / vnd dem
Richter wetten. Spricht aber einer im sey nicht wissent-
lich darumb / das er es daran gethan habe / Schwert er
das zu den Heiligen / er bleibet des ohne Wandel / oder
er lege den Keynen wider zu / als er vor war.

Distinctio 5.

Ein jeglich Keyn sol von Rechte sein eines Wälder
schuchs weit vnd dicke / breit vnd lang / Wo aber zwee
ne mit Willkühre ihre Keyne breiter oder schneller mas-
chen / das mögen sie thun / zwischen in selber / Welcher
aber das nicht thun wolte / der ander mag in darzu
nicht zwingen mit rechte.

Distinctio 6.

Ein jeglicher Acker ist den Leuten pflichtig eines
Steyges / vnd eines Weges / vnd einer Strasse / von
rechte.

Distinctio 7.

Ein Steyg ist / da die Leute gemeiniglich pflegen
zu gehen vnd zu reytten / der sol zu rechte haben an der
breytel / dreyer füsse lang / das ein Mensch dem andern
mag zu Füsse entweichen.

Distinctio 8.

Ein Weg ist vnd heisset / da man mit Wagen mag
Gefahren vnd reytten / Vnd saget das ein jegliche Was-
genstraf

Genstrasse sol haben 16. füsse weit/ das ein Wagen dem andern weichen mögen. Auch setzen etliche Bücher/ das eine Landstrasse von Rechte an der weite sol haben/ als man mit dreyen Schritten mag geschreiten.

Distinctio 9.

Des Königes Strasse sol sein also breit/ das ein Wagen dem andern ohne hindernis möge weichen. Etliche Bücher setzen vnterscheid/ vnter Stege Wege vnd Strassen/ vnd setzen ein steg/ heisset/ da Fußsgenger gehen. Ein Weg/ da ein Wagen dem andern weichen mag. Vnd eine Strasse heisset/ das Gefielde/ da Viehe in einer Viehetreibe gehet/ aus Stedten oder Dörffern/ vnd gemeiniglichem getrieben mag/ vnd treibet in einem rannen Felde.

Distinctio 10.

Der vngeladene Wagen sol weichen den geladenen/ vnd der weniger geladen/ sol reumen dem schweren. Der Keytende/ sol reumen dem Wagen. Den Weg/ Vnd der Fußsgenger sol weichen dem Ritter. Sind aber an einem Engen wege oder auff einer Brücken/ vnd jagen man einen Reitenden / oder einen zu Fusse/ so sol der Wagen stille stehen/ also lange/ bis das sie mögen vorkomen / vnd welcher Wagen von erste auff die Brücke kömpt / der sol erst vbergehen / er sey geladen oder nicht / vnd wer Ersten zu der Mühle kömpt/ der mable auch Ersten.

Hie wollen wir sagen von Dörffern / die bey Wasser liegen/ vnd einen Eham haben / der sie für des Wassers not bewahre/ vnd wie die Bauern den Eham halten vnd bessern sollen.

WD Dörffer liegen bey Wassersflut vnd einen Cham haben / der sie für der Wasserfluth vnd not beware / so sol ein jeglich Dorff sein theil des Chammen bewerffen vnd bewircken / für der Fluth / Vnd kumpt eine Fluth / vnd zu bricht den Cham / vnd ladet man mit geruffte darzu die in dem geruffte sein gefessen / vnd welcher nicht hilfft bessern den Cham / der hat verbrochen alle solch Erbe das er in dem Chamme hat / Es habe in denn benomen Ehehaffte not / die er mag beweisen.

Distinctio 2.

Wer auch einen Cham oder Teich aus sticht / oder auslesset / den Leuten zu schaden mit Muthwillen / dem sol man brennen / vnd die darzu Dülffe thun / die sol man Ewiglich vertreiben vnd in das Elend senden.

Distinctio 3.

Welche Dörffer bey einander liegen / vnd einen Vorschlag oder Graben sollen machen / das in das Wasser nicht schaden thut / darzu sollen helffen alle Dörffer / vnd alle die Lente / wo anders Wefferung schaden thut / oder ausgehet / vnd wer das nicht thut / den sol man für dem Landrichter sein gut vorteilen / darumb das er den Schaden nicht hat helffen bewahren / vnd das Wasser auff seinen Nachbar wesserde / zu schaden / des Gut sol sich der Richter vnterwinden / vnd sol es verbürgen / also viel / als das Gut angebühet / Vnd der Landrichter sol seine Busse auff das ander haben / vnd das inne halten / so lange bis das er es löset / der / des es ist zu Rechte / vnd kumpt es also / das das Wasser austrit / das sol man wehren / vnd von dem gemeinen Gute weisen vnd bessern / Denn kein Man sol auff den andern wessern.

Distia-

Articulus 5.

Distinctio 4.

Welcher Werder sich erhebet in einem Flusse/ welchem staden/ oder vber das aller nehest ist/ dem gehört das Werder/ vnd es ist mitten in dem Wasser/ Es gehört zu den beyden Staden/ also thut auch der Acker/ ob er vertreuget. Das saget er darumb/ Geschehe es/ das ein Wasser vertreugete/ der Erdbodem wer also nicht ist/ die darumb sind gefessen/ Sondern/ der Erdbodem bleibet des/ des das Wasser vor war. Wird auch ein Werder in dem Wasser/ das bleibet des/ der es begreiffet/ das thut auch der Erdgang/ der wird auch ihr/ nach dem/ das es auff ihrer Erden geschicht.

Distinctio 5.

Was auch das Wasser abenimpt dem Lande/ das hat der verloren/ des das Land ist/ bricht es aber einen Mühlengang abe/ damit verleuret er seines Landes nicht.

Distinctio 6.

Wer da fischet in eines andern Mannes Wasser/ in wilder wage/ sein Wandel ist 30. schillinge/ die Busse geldet er auff Recht/ fischet er aber in Teichen/ die gegraben sind/ er mus 30. schilling geben/ vnd findet man in in der That/ man mag in wol auffhalten vnd pfenden für den Schaden/ ohne des Richters Vrlaub.

Wilde wage sol man vernehmen/ da kein Strom ist/ da Fische aus vnd eingehen/ tag vnd nacht/ vnd der Fischgang Frey ist.

Distinctio 7.

Welches Wasserstrom fleuffet/ das ist gemeine zu fahren vnd darinne zu fischen/ das sind die Wasser/ die da stromes fließen/ da die Fische frey aus vnd eingehen.

Distinctio 8.

Liber Tertius.

Wer Fische/ mag auch wol des Erdreichs genieß-
fen / also ferne / als er eines geschreiten mag aus dem
Schiffe/ von dem rechten staden/ denn die Stad ist ge-
meine/ als das Wasser. Dieser genieß ist / das sie ihre
Netze treugen / vnd auff das Land gehen vnd halten
in / vnd Dütten barwen / vnd das sie ire Schiff
mögen anhängen/ denn alle fehrte die da sein/ da ist das
vber des/ des der Acker ist/ Von Rechte.

Hie wollen wir sagen/ von der Hirten
Rechte/ vnd wenn er Erstlich sol austrei-
ben vnd abestehen.

Articulus 6.

Wenn der Dirte zu dem Ersten austreibet/ das
sol er thun/ wenn sich der Wertze zu dem ersten
Lentzet/ das sich es verzeuhet an dem Jare/ Al-
so/ als der Wertze Wintert/ vnd Lentzet sich der Aprill/
so sol er austreiben vnd hütten/ biss auff schmiede Wer-
tens Messe/ das ist/ auff S. Martins tag.

Distinçtio 2.

Niemand sol sein Viehe zu haufe halten / das dem
Wirten gefolgen mag / ohne Schweine die da Ferckel
ziehen/ vnd Mastschweine/ die auff den Koben liegen/
vnd Schweine die man mestet/ die sol man auch inne
halten/ vnd ander Viehe das sich verjunget hat/ dasselb
Viehe sol man bewaren/ das es niemand schaden thu.

Distinçtio 3.

Auch so ist es durch des wille/ das kein Man sein
Viehe daheime halten sol noch lassen / Denn wer es
daheime helt / das schadet dem Viehe / vnd thyt auch
vnlust

Articulus 6.

vnlust den Leuten / vnd schaden an auffwählen / vnd sonderlich schadet es dem Wirten an seinem Lohne.

Distinctio 4.

Wo der Wirte zu der Verb da nicht thut / vnd vorsichtig ist in seiner Dutte / der Schade der dauon kömpt ist sein / denn seine Verwahrlosung ist eine vrsach der verlust.

Distinctio 5.

Wes Viehes der Wirte treibet vor sich in das Feld / bringet er es nicht wider heim / er mus es gelden / vnd den schaden in des Dorff erlegen auff ein Recht / vnd was Viehes man für den Wirten treibet / das die Wolffe oder Keuber nemen / bleibet er von Keubern vngefangen / vnd von den Wolffen vnverseert seines Leibes / vnd schreyet nicht das geruffte / er mus gelden. Schreyet er aber das geruffte / vnd hat des seinen gezeug selb dritte / er bleibet des ohne wandel / ob sie das ihm heissen schweren zu den Heiligen.

Distinctio 6.

Belehmet ein Viehe das ander für den Wirten / oder wird es getreten / oder gebissen / vnd beschuldiget man den Wirten darumb / er sol beweisen / das Viehe das den Schaden gethan hat / vnd mus schweren auff den Heiligen / das das Viehe den Schaden gethan hat / vnd wes das Viehe denn ist / der sol sich des verseerten Viehes vnterwinden / vnd es halten in seiner Pflege / bis das es wol zu Felde mag gehen / vnd sol es ihm denn wider vberantworten / vnd sol darnach Peines mehr leiden / denn es ein Dauermünfftiges Thier ist / darumb müssen sie es mit einander gleich auff

auffhalten/das sener das Viehe gehalten hat/ vnd dies
 ser entberen/ Stirbet es aber/er sol es gelden/ mit seinem
 gantzen Wehrgelde das darauff gesatzt ist.

Distinctio 7.

Beschuldiget man den Wirten / das er ein Viehe
 nicht heim gebracht habe zu Dorffe/ darff er seine Un-
 schuld darzu thun/ er ist es ledig/ Wer auch seines Vie-
 hes vermisset/ vnd zu hand zu dem Wirten gehet/ vnd in
 darumb beschuldiget mit gegengnis zweyer Menner/ so
 mag der Wirte dafür nicht schweren/ vnd mus das Vie-
 he gelden. Spricht aber der Wirte/ das es nicht für ge-
 trieben sey/so mus das dem das Viehe gehört/das bass
 erzeugen selb dritte / die es sahen / das man es in seine
 Rutte trieb/wenn das ist/ es mag der Wirte vnschuldig
 werden.

Distinctio 8.

Was der Wirte in seiner Rutte verleuret/das sol er
 gelden / wenn alle ding werden sie also wol nicht ent-
 scheiden/es stünde gar vbel/wer doch anders thut denn
 dem dinge ist/er mus dafür antworten vnd das gelden/
 das ist darumb/das er es wol bewaren möchte/ vnd er
 seinen fleis nicht darzu thete / vnd von seiner verwarlo-
 sung darzu kumpt.

Distinctio 9.

Kein Man sol auch seinen sonderlichen Wirten
 haben / damit er dem gemeinen Wirten sein lohn hin-
 dern möge / oder gemehren/ er habe denn drey Duben
 Erbes oder mehr Landes / da er sein Viehe aufftreiben
 möge vnd ernehren/die sein eigen sind ohne der gemeine
 schaden/Oder sein Lehen were/ da man vber dem Wir-
 ten gelobet von den Duben / vnd nicht von dem Viehe
 das

Articulus 7.

das loben mag niemand enthalten / durch das die
Bawern/ vnd das Dorff ohne Wirte nicht bleibe.

Hier wollen wir sagen von Viehe tödten
in Nothwehre/ vnd von Ungezemeten/ vnd von ge-
zehmeten/ ob die Schaden thun/wie man
das sol richten.

Articulus 7.

Sein Man einen Hund oder Beeren / oder ein
ander Thier / in des als es im Schaden wil tödtet/
Er bleibet ohne wandel/ ob er es darff schwe-
ren auff den Heiligen/ das er es in Nothwehre gethan
habe/ denn ein jeglich Man mag sich wol wehren.

Distinctio 2.

Welcher Hund zu Felde gehet / den sol man in
Benden halten / durch das / das er niemand schaden
thut/ Vnd thut er Schaden/ den sol er gelden / der dem
Hunde folget zu Felde/ oder sein Herr/ ob es der nicht
hat zu gelden.

Distinctio 3.

Wer des andern Viehe tödtet / das man essen
mag/ mit willen/ oder mit vnwillen/ der mus es gelden
mit seinem gesätzten wehrgelde/ lehmet er es/ er geldet
es mit seinem halben wehrgelde/ vnd ohne Busse/ dar-
zu behelt jener sein Viehe/ des es ehe war.

Distinctio 4.

Des Hund oder Ochse / oder Pferd / oder wel-
cher hand Viehe es sey / einen Menschen tödtet oder
lehmet/ oder ein ander Viehe/ sein Herr sol den schaden
gelden/ nach seinem gesätzten Wehrgelde/ oder Rech-
te/ oder nach seinen Würden/ ob er es in seine Gewehre
wider

wider nimpt/nach dem so er es ersten erfahret. Schlegt er es aber aus/vnd hauset noch hüttet/ noch Eßset noch trencket es nicht/ so ist er vnschuldigh an dem Schaden/ So vnterwindet sich jener für seinen schaden ob er wölle.

Distinctio 5.

Wer da helt einen Affen/ Baern/ oder sonst vngesemete wilde Thier/ Ehe er sich irer eussert/vnd darnach sich der nicht wil vnterwinden/er mus doch den Schaden bessern mit seinem vollen Wehrgelde vnd Busse.

Hier wollen wir sagen/ Wenn allerhand Rente vnd Zehenden verdienet ist / vnd auff welche Zeit/ vnd auff welchen Tag/ vnd wo von man Zehenden geben sol.

Articulus 8.

US. Walpurgis Tag/ so ist aller Hausszins verdienet/ vnd zu S. Michaelis tag/ An S. Bartholomeus tage/ so ist aller zins vnd pflege verdienet. In vnser lieben Frawen tage/ Wortzerwey ist der grosse Zehende verdienet. An Sanct Walpurgis tag ist aller Lemmer Zehende verdienet. An S. Johannes tage ist aller Fleisch zehenden verdient / da man mit pfennigen den Zehenden jerslich löset/ Wo man ihn aber nicht löset / da ist er verdienet/ wenn das Viehe Fet ist. An S. Margarethen tage ist allerhand verdienet / an allerley getreyde. An S. Urbani Tag / sein Weingarten vnd Baumgarten zehenden verdienet. Doch gibet man Weinzehenden in etlichen Landen/ in den Weinkeltern/ so er wird gepresset/ das ist in den Weinkeltern.

Distin-

Articulus 8.

Distinctio 2.

Des Mannes Saadt / die er mit seinem Pfluge erarbeit / ist verdienet / wenn die Rege das Land berührt / vnd der Garten / so er geackert vnd besetzt wird.

Distinctio 3.

Zins von Mühlen / vnd von Zöllen / vnd von Mützen / vnd von Weingarten ist verdienet / wenn der zinstag kömpt / der darzu bescheiden ist zu gelden.

Distinctio 4.

Wenn ein Man einführen wil sein Korn / das sol er verkündigen dem Zehender / ob er in dem Dorffe / oder auff dem Felde ist / vnd wartet er denn seines Zehenden nicht / so verzehet im der Man selber / Also / das er seinen Eyd daran beware / ob er in von im haben wil / vnd beweise das mit zweyen Nachbarn / vnd lasse in draussen stehen / so bleibet er ohne schaden / ob er ergert wird.

Distinctio 5.

Wenn man Kornzehenden gibt / da sol man das Seyl damit die Korngarbe gebunden ist / einer dünnen Ellen lang sein / zwischen den zweyen Knoten / wenn es getreckt ist / an Winterkorn. Wer den zehenden gibt nach rechter gewonheit / der thut wol.

Distinctio 6.

Wo man Zehenden gibt auff dem Felde / da sol man das zehende Schock geben / gleich gut dem andern / oder die zehende Garbe.

Distinctio 7.

Die Saat verzehet man auff dem Felde / das Diebe in dem Dorffe / das / das da ist geworffen / für ein jegliches gibt man Zehenden ohne von Dünern.

Distinctio 8.

Liber Tertius.

Ein jeglich Hoff vnd Hofe stad/vnd sonderlichen ein Haus verzehendet man mit einem Dune auff S. Mertens tag.

Distinctio 9.

Man gibt auch in etlichen Stedten ein bescheid zu zehenden / von der Dube ein schock / vnd von der Dero Schaff ein Lamb die in einem Hofe gehen.

Distinctio 10.

Von Bienen vnd von allerhand Viehe/ nimpt der Zehendner seinen zehenden/ob er warten wil von einem iare zu iare / bis das er im gebühret von dem Hause da man in geben sol/wil er aber nicht warten/so gebe man im das/ das im von dem iare gebürt.

Distinctio 11.

Ein jeglich Viehe wenn es seine Jungen gewinnet / wo es des Abendes zur Werberge kümpt / da sol man es verzehenden.

Distinctio 12.

Von einen jeglichen Füllelein vnd Mul/ gibt man einen pfenning / Vnd von jeglichem Zehle Kalb / vnd Ziegen / von Schaffen / vnd von Schweinen / einen halben pfenning/ ob ihr fünffe sind oder darunter / Ist ihr aber sechs/ vnd darunter/ so nimpt er den zehenden eins zu lösen/das sechste mit 2. pfennigen/ denn das siebende für anderthalben/ das achte mit einem pfennig/ das Neunde mit einem halben / Jenner aber des das Viehe ist / sol zuuor ausnemen vnter Sechsen/ vnd drey vnter Neunen / ehe der Zehender kiese. Zu derselben weise nimpt er auch den Zehenden / von Genssen vnd von Enten zu halben.

Distinctio 13.

Auch sol man wissen was Zehenden sey/ vnd wer in gez

Articulus 12.

In geben sol / vnd was seine ist / der in nicht gibt / vnd was Rechtes darüber gehet. Zehende ist ein Opffer Gottes / das zehende ding das dir Gott verleyhet von deiner Arbeit / das Rechtfertiget ist. Den Zehenden sol geben ein jeglich Mensch / vnd den zehenden sol man geben der Kirche / vnd den Werden Priestern. Zehenden sol man geben von der Frucht auff dem Felde / vnd von gebornem Viehe / vnd von verorienetem lohne / vnd von allen rechtfertigen Gewinne die man erwirbet.

Distinctio 14.

Wer den Zehenden nicht gibt / seine peen ist / das der beraubt wird / des Obersten gutes vnd des Irdischen / vnd Gott gibt ihm desto weniger zu wachsen auff dem Gute / wenn man ihm seinen Zehenden wil verhalten.

Distinctio 15.

Über Zehenden gehet Geistlich Recht vnd gerichtete / wer in nicht gibt / vnd da sol kein Weltlich gerichtete noch Richter vber richten / vnd denn thut man ihn zu Banne / vnd bedarff man darzu des Weltlichen Schwerdts / das sol alzuhand darzu helfen / vnd das Gewette sein 60. schilling.

Distinctio 16.

Eine Frage ist / Ob Leyen Zehenden haben / etliche meinen das es mit Rechte nicht sein möge. Etliche sagen / Ein Bischoff möge in verleyhen / wenn er wil / vnd mag ihn versetzen / oder verkauffen. Die Bischoffe mögen in auch den Leuten leyhen / sie sollen aber die Herrschafft darüber / Denn wer Zehende het / ohne des Bischoffs wüthen / der breche an der Kirche.

Hie wollen wir sagen was Gewalt Gott dem Menschen hat gegeben / vber Fische vnd vber Wilde Thier / vnd vber alles das / das da lebet in Wasser / in Lüfften vnd auff Erden / vnd von den Banfürsten / darinne die Fürsten Wilde Thier hegen.

Articulus 9.

Da Gott den Menschen geschuff / da gab er ihm Gewalt vber alles das da lebet / in Wasser in Lüfften / vnd auff Erden / vber Fisch in dem Wasser / vber Vogel in der Luft / vnd vber wilde vnd zahme Thier auff Erden / darumb haben wir zeugniß von Gott / vnd auch von Satzungen der Könige / das niemand seinen Leib noch gesundheit an diesen dingen verwircken mag / das Wort ist gesatzt zu einer Beweisung des Rechten.

Distinctio 2.

Die Fürsten vnd Herren haben den Banfürst / wer in darinnen was thut / da haben sie grosse Busse auff gesatzt / Denn drey dingestedte sind in dem Lande zu Sachsen / da den Wilden Thieren Friede gewircket ist vnd geboten / bey des Königes Banne / ohn Beern / Wolffe vnd Füchst. Der erste Banfürste ist die Heyde zu Roynne / Die ander / die Harte / Die dritte / die Wayde heyde / Wer hierinnen Wild fehet / der mus wetten des Königes Bann / das sind 60. schilling / des Herren Landes Müntze / oder wundet / oder fellet / oder Jaget / oder Tödtet / der sol es also büßen.

Distinctio 3.

Wer Wilde Thier hegen wil lanswendig den Banfürs

Articulus 9.

Banfürsten/ der sol sie in seinen gewehren haben / wer auch Wilde Thier ankömpt / ohn in Banfürste/ des ist es/ Es were denn/ das die Leute Wilköhrten/ das man es hegete / so würde es ein Recht durch der gewonheit willen.

Distinctio 4.

Wer durch den Banfürst wil reiten / sein Bogen vnd sein Ambrost sollen vngespannen sein/ Die Köcher sollen gedackt sein/ seine Winde vnd Bracken sollen auff gefangen sein/ vnd seine Jagethunde zusammen gekoppelt.

Distinctio 5.

Jaget ein Man ein Wildt mit Vrlaub seines Herren/ oder des Herren für dem Banfürste/ vnd fleuhet es darein/ er sol den Dunden wider ruffen / vnd mag er sie nicht wider gebringen / er sol ihn nachfolgen/ vnd sein Horn nicht blasen in dem Banfürsten/ noch die Dunde geruffen / was dem Wilde denn geschicht von den Dunden/ da ist der Herr vnschuldig an / Fehet er es aber / vnd hetzet die Dunde an das Wild/ oder bleset sein Horn/ so ist er Bußfellig/ es werde das Wild gewundet oder nicht.

Distinctio 6.

Ist es / das ein Man ein Thier wundet in seiner Wildbahne/ vnd das fleuhet von ihm/ vnd das kömpt aus seinen Augen/ vnd kömpt in eine andere Wildbahne/ vnd fellt da nieder/ wes das Wild zu rechte sey. Wir sagen/ Stirbet das Wild darinnen/ ehe denn / das der darüber kömpt/ der es da gesagt hat/ des ist es zu Rechte. Vnd findet er es lebendig/ er sol es lassen stehen/ so ist es des / des die Wildbahne ist / Denn ein jeglich Wild ist des Mannes mit Rechte/ dieweile es in seiner Gewalt ist / kömpt es aber aus seiner Wildbahne/ so ist es sein nicht von Rechte.

Liber Tertius.

Distinctio 7.

Ist das ein Man ein Wild jaget/ vnd kömpt von ihm vnuerseert / vnd ist es also müde / das es felleit/ vnd nicht fürbass mag / vnd kömpt es aus seinen Augen/ das er es nicht mehr sihet / wer es darnach findet oder fehet / des ist es mit Recht / Doch also / ob er sich des suchens hette verziehen / vnd ist das nicht / alldieweile das er suchet / so ist es sein/ vnd wer es vnter des findet/ der sol es ihm wider geben / es sey todt oder lebendig. Wenn also ein jeglich Thier / das aus deiner Gewalt kömpt/ vnd aus deiner Wildbahne/ so ist es dein nicht/ desmahls denn ein Wild in seine Freyheit kömpt aus deinen Augen/ so ist es nimmer dein.

Distinctio 8.

Wer da jaget als hier vor gesprochen ist / der ist nicht verstrickt / durch das kein Man in Weichbilde dem Deerschilde gefolgen mag / doch so haben semptlich also des Reiches Stedte zu jagen/ Füchse / Hasen vnd Rehbinden/ vnd ander Klein Wild/ also das Dun vnd Vogel in der Florre vnd gerichte/ das von des Reiches wegen in fürgeschriben vnd vermacht ist / Wird auch von denselben gejaget / die den Deerschild haben auff derselben Bahn / die mögen wol dasselbe Wild darin ie fahen vnd folgen/ Aber kein ander Wild sollen sie mit den Dunden hetzen noch die Dunde grüssen.

Sie wollen wir sagen von allerhand Federspiel vnd grimmende Vogel / vnd von Zahmen Vogelrechte/ wie man die bessern sol/ vnd von Bienen Rechte / vnd Wehrgelde
aller Vogel.

Articulus 10.

Dat

Articulus 8.

Solt ein Man Nabicht oder Sperber / oder ander Federspiel / vnd entfehret das einem Manne von der Hand / vnd der folget ihm nach / vnd es fliehet ihm aus seinen Augen / vnd er suchet den ersten Tag / den Andern / vnd den Dritten / vnd Vierden nicht / vnd wer es in den dreyen Tagen fehet / der sol es wider geben mit Rechte / fehet er es aber in dem Vierden tage oder darnach / so ist es sein der es fehet.

Distinctio 2.

Wat ein Federspiel ein müsse / vnd entrinnet das einem Manne / man sol es mit Rechte wider geben / das Recht das ist von den Vogel / die man in Kemnaten setzt / das heissen beschlossene Vogel / Aber wie dicke sich die müssen / das hilffet nicht / ob sie drey tage aussen sein / so sie entrunnen sein / man gibt jr nicht mehr wider.

Distinctio 3.

Wo Vogel nisten auff einem Barwe / vnd wo sie nisten auff dem gute das des Mannes ist / des sind auch die Vogel / Als es aber fligende wird / wer es denn er greiffet oder fehet / des ist es von Rechte.

Distinctio 4.

Gebet ein Man zu Felde / vnd stillt Federspiel aus dem Neste / man sol dem Herren drey pfund theilen oder die Hand : Ich meine Falcken / oder Nabichte / oder Sperber / oder das da also gut ist / als das war / Aber vmb ander Vogel mag man weder Leib noch Gut verbrechen / das machet die Würdigkeit der Herren / die das gesetzt haben.

Distinctio 5.

Stillt ein Man dem andern Federspiel von seiner Stange / oder aus seinem Vorne / vnd wird man des gewar /

Articulus 10.

war / vnd fehet man in / vnd begreiffet man das Federspiel bey ihm / man sol es auff in bringen / also / als ander Diebe / vnd hat er es geergert / er sol es zweyfach gelde / vnd dem Richter halb also viel als dem Klegel / vnd ist es / das es gar verderbet ist / So gelde er es zweyfach / vnd ist es also gut / als da er es Stall / so sol er schweren / Wie lieb im sein Federspiel sey / halb so viel sol im der Dieb geben / vnd dem Richter das ander theil / vnd hat er kein gut / man sol im Haut vnd Nár abeschlagen / Von Rechte.

Distinctio 6.

Pfawen vnd Tauben haben ein Recht / Vnd hat ein Man Pfawen / die gewohnet sein bey seinem Gemache zu wonende / vnd fliehen die von dannen / oder hinder wider / all dieweile sie das thun / so sind sie sein / Ob sie hin fliehen / vnd herwider nicht in 14. tagen / Wer sie darnach fehet / des sein sie / Vnd wer das Federspiel in den Tagen fehet / die hie benant sein / vnd es behelt / vnd gibet es nicht wider / so ist es Dieberey / vnd wie lange er es darnach helt / so ist es doch nicht sein / vnd er mus es wider geben / vnd kumpt es für den Richter / So richtet er als vor gesprochen ist / das Recht haben auch die Diebe. Aber vmb Wild / Fisch vnd Vogel / verwircket niemand seinen Leib / als vor stehet geschriben.

Distinctio 7.

Mercke auch von zahmen Vogeln / Als von Gansen / Enten / Dänner / die haben ein ander Recht denn die vorgenanten Vogel / wo das gevogel hin kumpt / vnd wie lange es aussen ist / so ist es ja mein / vnd wer es inne hat / vnd weis das es sein nicht ist / das ist ein Dieb / vnd man richtet darumb / als vmb ander ding /

vnd

Articulus 10.

vnd Diebisch gut/ Wie lange man die wilbe Vogel inne hat / man habe sie in dem Seyle vnd entriumen sie/ Sie gebühren doch dem/ des sie zum ersten waren/ mit Rechte. In welchem Seyle er sie fehet. Sequitur.

Distinctio 8.

Tauben/ Kreyen/ Pfawen vnd Agelestern/ vnd aller hand Vogel / die da nicht krummen / Fliegen die zu Felde/ Es ist gemeine allen Leuten/ aber krummende Federspiel nicht.

Distinctio 9.

Wer einen Habich oder einen Kranich/ oder Keyser fehet/ oder einen Falcken/ der in den Lüfften die Vogel fehet/ oder einen Sperber / oder einen andern Vogel/ den man auff der Hand tregt/ oder einen Pfawen/ stilt oder schlegt/ der sol dem Herren als einen guten geben/ vnd 3. schilling darzu.

Distinctio 10.

Singende Vogel vnd grimmende Vogel/ Winde vnd hezende Hunde vnd Bracken / die mag man wol gelden/ mit einem jrem gleichen/ der also gut ist/ ob man es schwert auff den Heiligen/ Hier gehören zu Vogelshunde/ vnd Winde/ vnd Steuber / vnd Habichte/ vnd weidliche Vogel vnd Thier/ Als Lichhörner vnd Wermel / vnd alles das man durch Luft helt / mehr denn durch Nutzes willen.

Distinctio 11.

Wer einen Hund oder Vogel stilt / vnd sie wider gibt/ ohne Gerichte vnd ohne Klage/ vnd also gut/ als es war/ da er es stalt/ So sol es jener wider nemen/ vnd halbe Bussse geben/ als gesatzt ist/ vnd sol dem Richter auch halbe Bussse geben/ als er es inne wird.

Distinctio 12.

Wer einen Leythunde/ Treybehund/ Spürhund/
Winde/ fahende Wildhunde / oder Woswarten stilt/
oder zu tode schlegt/ der sol seinem Herren als einen gu-
ten geben/ als jener war/ vnd darzu sechs schilling.

Distinctio 13.

Wer Wild in Stedten oder Bürgen zahm will
machen/ vnd zeucht das/ das es gehet hin zu Felde/ vnd
hin wider heim / dieweil es die Wohnung da hat/ so
heisset es sein / Fehet das jemand/ das sol man verbüß-
sen / als vor gesprochen ist. Gehet es aber hin vnd
kômpt her wider nicht/ in acht tagen / Wer es denn fe-
het/ des ist es von Rechte/ Vnd in wes gewalt es gehet/
des ist es auch.

Distinctio 14.

Ist das Bienen ausfliehen/ oder an einen Bawm
fallen/ vnd er in in dem Tage nachsolget / So sol er je-
nem sagen/ des der Bawm ist/ das er mit im gehe/ vnd
ihm seinen Schwarm helffe gewinnen/ Sie sollen mit
einander dargehen/ vnd sollen mit Exen an den Bawm
schlahen/ vnd nicht mit der Schneide/ sondern mit dem
Kolben vnd mit stöcken/ vnd wie sie mögen/ Also/ das
sie den Bawm nicht verseren/ vnd nicht verderben/ vnd
fellet er in den Sam/ oder auff ein Daus/ oder an was
stad er fellet/ so ist dasselbe Recht als umb den Bawm/
so er in den Bawm die schlege thut/ die genant sein/ vnd
was denn herabe fellet die sind sein / vnd was daran
bleibet/ die sind jenes/ des der Bawm ist.

Distinctio 15.

Dier wollen wir beschliessen vnsern letzten Art-
ckel dieses Dritten Buches/ von allerley Thier vnd Vos-
gel Wehrgelde/ das Hun geld man mit einem halben
pfene

pfennige / die Ente vnd die Gans mit einem pfennige/
 die Brüttegans vnd die Brütchenne / mit dreyen / Die-
 weile sie in irer Brute sitzen / die Stallente auch also / das
 Ferkel vnd Zicklein in seinem Soge / vnd die Katze
 auch also / Das Lamb für 4. pfennige / das Kalb für 6.
 pfennige / das Füllein für einen schilling in seinem So-
 ge / den Honesart für einen schilling / den Schaffröden
 für drey schilling / Den Beer / das jerige Schwein / vnd
 das Kind für 4. schilling. Die Saw die Ferkel tregt/
 oder zeuget / für 5. schilling. Den Beer vnd Esel auch
 also / Das Mull mit acht schilling / den Zogochsen/
 vnd Feldstrintze mit acht schillinge. Alle Feldpferde/
 die zu der Arbeit gehören mit 12. schilling / Pferde die
 vnter iren jaren sind / als in nach irem alter gebürt. Das
 Keitpferd / damit ein Man seinem Herren auff dienen
 sol mit einem pfund / Ritter pferd / vnd Zelder / Reussen/
 den ist kein wehrgeld gesätzt. Gemesten Schweinen
 ist auch kein Wehrgeld gesätzt / Darumb sol man sie
 vnd alle fahrende Dabe wider geben / nach der

Wirde der sie verlost / jene ringere sie
 denn mit einem Eyde / der
 sie gelden sol.

Z iij

Hie



Hie in diesem Vierden

Buche / wollen wir sagen von Rechtes
 Ordnung / Wie sich der Richter vnd Scheppen an
 irem Anmechte sollen halten / vnd von Gewette / Busse
 vnd Wehrgelde / vnd von viel andern Anmechten / die
 sich gehören vnd gebühren zu dem Rechte / vnd sonder-
 lich von Geistlichen vnd Weltlichen gerichte / vnd
 von drey sachen / die die Sachsen behielten /
 wider Carolus willen, Sequitur.

Articulus 1.

S Bey Schwerd lies der Allmechtige Gott
 auff Erdreich / die Christenheit zu beschir-
 men / als vns die Schrifft bedeutet. Dem
 Bapste das Geistliche schwerd / vnd dem Key-
 ser das Weltliche. Nu ist der Keyser pflichtig zu beschei-
 den zeiten / Wenn der Bapst wül sitzen auff sein blanckes
 Ross / das ihm der Keyser sol den Steg greiffen halten /
 durch das / das im der Satel nicht entweiche / oder sich
 wende / das ist ein Vrkund / was dem Geistlichen
 Schwerde / vnd dem heiligen Christlichen Glauben zu
 wider ist / vnd des nicht bezwingen mag / das sol der
 Keyser allezeit mit andern Fürsten vnd Herren steuren
 vnd bezwingen / das Geistliche ordnungen in Ehren
 bleibe / Dasselbe sol der Bapst dem Keyser thun / so be-
 waren sie die Christenheit Rechte beyderseits / Darumb
 mus es von nöten sein / das ein Recht dem andern fol-
 ge / wo es denn einem zu kurtz wird / das ihm das ander
 zu hülffe komme / vnd beschirmung thue.

Distin-

Articulus 1.

Distinctio 2.

Constantinus der Keyser/gab dem Papste Siluestro Weltlich Gerichte zu dem Geistlichen/ das sind 60. schilling zu gewette/das heisset des Königes Bann/alle die jenigen damit zu zwingen / die Gott nicht bessern wollen mit dem Leibe / das man sie darzu zwingen mit dem gute/ Also sol auch geistlich gerichte/ vnd Weltliches vber eintragen / Was so dem einen widerstehet/ das man es mit dem andern zwingen gehorsam zu sein/ vnd Rechtes pflegen.

Distinctio 3.

Der Papst mag keiner hand Recht setzen / damit er vnser Landrecht oder Lehenrecht ergern möge / Das ist/ das man newe Recht setzen möge/durch mehr Sachen wille. Wenn wir denn die Sachen vnser Rechtes noch haben/ vnd vnser Recht an Bosheit nicht gekart ist/ vnd wider die Christenheit nicht ist/darumb so mag der Papst vnser Recht nicht brechen noch vertilgen. Denn es trifft in nicht an / sondern der Keyser Sünde daran thun / vnd beweisen / hette auch der Papst gesetzt wider vnser Recht/das vnser Recht nicht were/das hindert vns nicht/ er nente vns denn bey namen.

Distinctio 4.

Dreyer Wandrecht behielten die Sachsen wider Keyser Karls willen/ Das erste/ Schwebisch Recht/ durch der Weiber hais / Das Ander / Was ein Man für Gerichte nicht thut / wie wissentlich das ist/ er mag es mit seiner Vnschuld entgehen / vnd wider ihn taug kein Bezeugniß. Das dritte ist/ Das man kein Urtheil so Recht finden mag für dem Gerichte/ wil es ein Sache schelten / vnd zehet sich rechte hand / vnd an die meiste

meiste mennige/ vnd vnuerfichtet er das Vrtheil felb fies
 bende wider ander sieben/ wo die meiste mennige gefas
 get/ der hat das Vrtheil behalten / Darzu behalten sie
 alle ihr alt Recht / wie es wider der Christenheit ehe
 nicht war / wider Karles willen / das meinet er ohne
 Karles Rath / Denn Carolus rieth den Sachsen zu
 ihrem Rechte/ der Keyser gab auch seinen willen dar
 zu/vnd das behelde/ Ir alt Recht/ das ist/ ihre alte ge
 wonheit / Denn die Sachffen hatten kein Recht / dies
 weil sie verkart waren/ vnd wider das Reich nicht wa
 ren. Auch mag im Sachffen Lande einer den andern
 wol zu Lyden zwingen/ Darumb sol man nicht fragen
 vmb die Sache mehr/ ob er recht oder Vnrecht schwea
 ret/ das sol man Gott befehlen in sein Gerichte Sequit
 tur articulus 2.

Hier wollen wir sagen von den Richtern

Wie sich die halten sollen in frem Ampre/ vnd
 richten dem Armen als dem Reichen / vnd
 wie man ihn bestetigen sol.

Articulus Secundus.

EIn jeglicher Richter / Er sey zu jaren gekoren/
 oder zu langer zeit/ Er sey belehnet oder vnbelehs
 net/ der sol Vnversprochen sein / vnd seiner Ges
 burrt Erbarlichen vnd vollkommen an seinem Rechte / Er
 sol auch sein Weis / Klug/ vnd Sittig/ nicht meincy
 dig/ noch in der Acht/ noch in dem banne/ noch Lahm/
 noch gebrechlichen/ Er sol auch zu seinen Jaren komen
 sein/ das sind 21. jar/ vnd vber 60. jar sol er nicht sein.

Distinctio 2.

Wier tugenden sol ein jeglich Richter an im haben.
 Die

Die erste ist Gerechtigkeit. Die ander ist Weisheit. Die dritte/Waffe. Die vierde/Stercke. Gerechtigkeit/ Das er durch Lieb noch durch Leid/ noch durch keiner hand- sache willen/nicht anders thue/denn Recht. Weisheit/ Das er das vbel von dem guten/vnd das gute von dem vbel scheiden möge vnd könne/ Gottfürchtig/ vnd das Recht lieben/vnd das Unrecht lassen. Waffe/ Das er Vameßlichen Zorn hassen sol / das in der nicht verleite wider Gerechten/darumb etwas zu thun. Stercke/ Er sol Rechtfertig sein in allen dingen/ Leib vnd gut zu was- sen / durch beschirmung willen des Rechtes / vnd sol sein Derez vnd sein Gemüthe also starck halten / dem Leib nimmer zu rathen / das wider das Recht sey/ vnd bösen Willen widerstehe. Diese Vier Tugenden sind also tugentlich/ das eine ohne die ander keinen fromen hat/ Wer eine bricht/ der hat sie alle gebrochen / Vnd welcher Richter oder ein Vorstand einer Gemeinen diese vier Tugent an jm nicht hat/den hasset Gott/vnd mis- selt den Leuten / vnd er krieget ein böses Wort/ vnd ein böses gericht.

Distinctio 3.

Wenn man den Richter bestetiget / sol der schwe- ren diesen Eyd / das jr dis jar recht Richter wöllet sein/ nach Klage vnd nach antwort / dem Armen als dem Reichen/nach ewrem besten Sinne/das wöllet jr nicht lassen / durch lieb noch durch leid/ noch durch furcht/ Das euch Gott so helffe vnd die Welligen.

Distinctio 4.

Der Richter sol gleich Richter sein allen Leuten/ dem Armen als dem Reichen. O du Richter bis Ge- recht/vnd gedencke an das engstliche gericht Gottes/

Liber Quartus.

denn Gott seumet in derselben zeit nicht/ Sondern er stehet vber dir/ so du richtest vber einen andern/ das ist/ du solt kein Vngerichte thun/ weder durch Furcht willen/ durch Magedschacht willen/ durch gabe oder Geschenke willen/ noch durch Neyd noch durch Dafs.

Distinatio 5.

Sind das ein Berichte werden sol/ das mus zu dem wenigsten werden von dreyen personen/ das ist von dem Richter Kleger vnd Antworte/ Der Richter mag wol richten alle tage einzelige Sachen / ohne die Scheppen/ Als vmb geld/ mißhandlung/ oder vmb ander schlechte Sachen / ohne gezeug vnd Eyde thun vnd nemen.

Distinatio 6.

Dem Richter ist nicht gesatz/ das er etliche miete nennen sol/ weder vmb Recht noch vmb vnrecht/ wenn sein Recht gewette/ das ihm von Recht gesatz ist / vnd doch nach Gnaden zu nennen / von den Leuten die verbrechen. Er sol auch Armer leute Wort güttlichen hören/ vnd nicht verstoffen im Zorne.

Distinatio 7.

Der Richter heget sein Ding nach gewonheit der Lande vnd Stedte / Zu Thorn in Preussen mit solchen worten/ Ich hege ein ding von Gottes wegen/ von Berichts wegen/ vnd von der Herren wegen / vnd erlaube Recht/ vnd verbiete Vnrecht/ vnd gebiete Friede zu dem dinge/ vnd Friede von dem dinge / vnd gebiete das niemand des andern Wort spreche/ er thue es denn mit erlaubnis / Vnd das niemand den andern abfertige / er thue es mit Landrechte/ vnd fraget denn einen Scheppen auff der banck/ ob es geheget sey/ als ein Recht sey/ das findet man.

Distin-

Articulus 2.

Distinctio 8.

Wenn der Dingtag komen ist/ als man es zu Mags
deburg heget. So sol der Richter mit den Scheppen
zu jimmes zins sich setzen auff die banck/ vnd fragen ei-
nen Scheppen/ Ob es dingezeit sey/ das findet man/
vnd fraget/ ob man ein Ding hegen möge/ das wird
im getheilet/ So fraget er fort/ was er verbieten vnd ge-
bieten solle/ so findet man des dinges vberlast vnd vol-
lust des Gerichtes/ So spricht der Richter/ Als mir zu
Rechte ist gefunden/ So hege ich ein Ding/ vnd verbie-
te was ich verbieten sol/ Vnd erlaube das ein jeglicher
sein Recht wol fordern mag/ mit bescheidenheit nach
Rechte.

Distinctio 9.

Niemand sol den andern hindern für Gerichte zu
Rechte/ so das ding gehegt ist/ vnd friede darüber gebo-
ten wird/ mit solchen dingen/ die im schedlichen sein an
seiner Klage/ Als mit ruffen vnd schelden/ oder mit an-
der Dazucht. Thut er das mit Unrechte/ vnd wird des
vberzeuget mit dem Richter vnd Scheppen/ Er muss in
Busse geben/ vnd dem Richter sein gewette.

Distinctio 10.

Gerichtes sollen warten alle die / die die ding
pflichtig sein von der zeit/ als die Sonne auffgehet/ biss
zu Mittage/ ob der Richter da ist.

Distinctio 11.

Wenn der Richter vnd Scheppen des dinges be-
gunst haben/ so sollen im die Scheppen sitzen vnd Ur-
theil finden/ dieweil jemandes da ist/ vnd Sachen ein
zu fordern hat / Denn das gehegte ding ist niemandes
pflichtig zu warten/ der die da nicht sind.

Distinctio 12.

D ij

Recht

Lber. Quartus.

Rechtes weget der Richter / wenn er nicht richten wil / oder sein recht dingestad nicht helt / Rechtes weget auch der Man auff den man flaget / ob er nicht entgild der Schuld / die er schuldig ist / so man ihn das von Gerichts wegen mit Pfandunge nicht mag abgewinnen / den mag man wol darumb beklagen / wo man Rechtes von im mag bekommen von rechts wegen.

Distinctio 13.

Richtet der Richter Sachen / die im nicht gebühren zu richten / oder er lesset Lyde vmb zugbare Sachen / mit der Kleger Wille / die er nicht richten sol / ohne seinen Burggraffen / Darumb so mag in der Burggraffe nicht abesetzen / Aber er mag in darumb beklagen / Bekennet er es / oder wird es mit rechte auff ihn gebracht vnd beweiſet / da ist solch richten vnd erlassung der Lyde machtlos / vnd sol das mit Wette vnd Buſſe wider thun / Also das er dem Kleger seine Buſſe gebe zuuor / vnd nach der Buſſe dem Burggraffen sein gewette / das sind drey pfund / In dem Gerichte genge vnd gebe / vnd man sol in darumb höher recht beschätzen. Magde.

Distinctio 14.

Man mag den Richter von seinem Ampte nicht abesetzen / es sey denn / das er in keiner Miſſethat vberwunden wird / nach Scheppen vrtheil für gerichte / da er schalbar oder rechtlos worden were / Als vmb Dieberey / Raub / meinyde oder ihn vber Durerrey oder Ehebruch begriffen wer / vnd der Miſſethat für Gerichte vberwunden wer / so mag man in abesetzen / vnd anders nicht. Sequitur.

Distinctio 15.

Der Richter in gehegeem dinge / da er das Gerichte sele

Articulus 2.

te selber sitzet / bedarff niemand antworten in seines
selbs Gerichte / Es sey denn / das der Burggraffe da sel-
ber zu gegenwertig ist / der vber in richten möge / so mus
er antworten / ob der Klegger das mit rechten Ortheilm
erwirckt.

Distinctio 16.

Der Richter sol niemands zwingen zu klagen /
vmb keiner hand sache / der er mit Klage noch mit ge-
rüffte begunst hat für Gerichte. Denn ein jederman
mag seinen Schaden wol schweigen / dieweil er wil /
Aber in Weichbilde mag ein Rath wol zwingen zu kla-
gen / Ob Leute weren / die da Sachen verdulden wol-
ten / die einer Gemeinen vbel vnd vnbequem weren / vnd
Grossen Schaden brechten.

Distinctio 17.

Vhrfelt jemand an dem Richter mit worten / man
sol ihm zweyfache Bussse geben / der ein ander Man nur
eine hat / Dergleichen Bussse / hat auch der Frohnebote
an mißhandlung.

**Hier wollen wir sagen / von des Königes
Gewette / vnd Fürsten / vnd Hertzen.**

Articulus 3.

Wie Fürsten die danon Leben haben / die Wet-
ten / die Könige hundert pfund / vnd alle ander
Leute Wetten im vier pfund.

Distinctio 2.

Den Hertzen die keine Fürsten sein / wettet man
vier pfund / als bescheidenlich / ob jener der da wettet
ein Edelman sey / vnd auch ob das Gerichte / da man je-
nen wettet / Edeler leute Gerichte sey // als ob es Land-
recht sey.

Liber Quartus

Distinctio 3.

Sechzig schilling wettet man dem Graffen / vnd auch dem der den Ban von dem Könige selber hat empfangen. Königes Bann / das ist des Königes gezwang / das sind 60. schilling.

Distinctio 4.

Die Pfaltzgraffen vnd Landgraffen dingen vnter des Königes Bann / als die Graffen / den wettet man auch 60. schilling.

Distinctio 5.

Einem jeglichen Marggraffen wettet man 30. schilling / wenn er dinget bey seines selbs hilden.

Distinctio 6.

Den belehneten Vöygen vnd Burggraffen / wettet man drey pfund / als sie genge vnd gebe sind im Gerichte vnter Königes banne.

Distinctio 7.

Dem Hobe-graffen wettet man sechs pfennige / oder einen schilling wie der Landteute Köhre stehet / das ist sein recht gewette.

Distinctio 8.

Ein Bawermeister wettet man sechs pfennige / vnd vnterweilen drey schilling / das ist von Haut vnd Där.

Distinctio 9.

Wo ein Schultheys Richter ist / im W. ichbilde / in W. ichbild Rechte / in Dörffern oder in St dten / da der Burggraffe das oberste gerichte hat / Vnd d. r Schultheys das vnterste / vnd den dritten pfennig hat an den grösten brüchen / der Schultheis ertenebet zw. v. erley Brüche nach Rechte / Sein höhester bruch den er gewinnen mag in etlichen sachen / das ist ein webrg. id / das sind 18. pfund / pfennige / die da genge vnd gebe sind in dem Gerichte / so gewinnet er in etlichen Sachen gewette / Ein gewette das sind acht schilling / die gehören zu den kleinsten brüchen / vnd nicht zu den höchsten brüchen / Magdeburgk.

Distia-

Articalus 4.

Distinatio 10.

Nimpt der Richter gewette von jemand zu Un-
rechte / oder thut er jemand vnrecht oder Gewalt / da
mag er ihn vmb für seinen obersten Richter beklagen /
der sol vber in denn richten.

Distinatio 11.

Gewette sol man gelden vber sechs Wochen busse
nach dem gewette vber 14. Nacht. Gewinnet aber der
Man seine Busse ehe dem gewette / man sol sie leisten
vber sechs Wochen / das gewette darnach vber 14.
nacht.

Distinatio 12.

Wer Wette vnd Busse nicht gibt zu rechten Ta-
gen / der Frohnbote sol in dafür pfenden / vnd sol es zu
hand da versetzen / für das gewette / oder verkeuffen / der
Frohnbote mus auch nicht pfenden / er werde denn mit
Ortheil darzu gewinnen / vnd wenn der Richter sein ge-
wette einfordert / so mag er fürbaß auff das gewette
mehr fordern.

**Hier wollen wir sagen von aller Leute
Wehrgelde vnd Busse ob jemand an in bricht / Vnd
von Fürsten vnd von Freyherrn / vnd von ander
Leuten / bey Nahmen genant / vnd
warumb es gesetzt ist.**

Articulus 4.

In jeglich Man sol haben volle Wehrgeld vnd
Busse / alleine er derbe ettliches geldes / die weil
er seine Lemde für Berichte nicht hat beweiset /
also / das er einen Vormünde damit gewonnen habe /
oder es im vergolden were.

Distinatio 2.

Nu

Liber Quartus.

Nu vernemet vmb aller leute Wehrgeld vnd busse/
das Recht ist den Sachssen von sonderlichen Guaden
gegeben/ wie man einen jeglichen Menschen Busse sol
geben/ ob jemand an in bricht.

Distinctio 3.

Fürsten vnd Freyherrn/ vnd die Scheppenbare
freyeleute sind gleich ohn Busse vnd ohn Wehrgelde.

Distinctio 4.

Fürsten vnd Freyherrn Ehret man mit Golde zu
geben/wenn man in gibt 12. güdene pfennige gewichte
silbers halben/vnd wegen das pfennig gewichte silbers
nam man für zween pfennige silbers / also waren die
pfennige 30. schillinge werth.

Distinctio 5.

Eine jegliche Frato hat ires Mannes halbe Busse
se vnd Wehrgeld/ Ein jegliche Magd vnd vngemantet
Weib/haben alle Busse vnd Wehrgeld/ nach dem als
sie angeboren ist.

Distinctio 6.

Den Biergelden / vnd die Pflughafften heissen/
vnd des Schultes ding suchen/ gibt man 16. schillinge
zu Wehrgelde.

Biergelden heissen / die da auff gemietem gute
sitzen/da man sie abweisen mag/wenn man wil. Pflugh
hafften heissen/die da eigen auff dem Lande haben/ da
sie was pflichtig abe sind zu geben.

Distinctio 7.

Ander Freyen leute heissen / Landsessen / die kerren
vnd faren Gastweis in dem Lande/ vnd haben kein Er
be darinne/die geben auch 15. schilling zur Busse / vnd
10. Pfund zu Wehrgelde / das sind Meyerleute / oder
Dofeleute.

Distinctio 8.

Articulus 4.

Zweene schillinge vnd sechs pfennige vnd einen halben sind der Lansen Busse/ vnd 9. pfund ist jr Wehr-
geld/ das gibt man einem Lansen / durch das sie nicht
frey sind/ das bezeichnet der halbe/ vnd jr gewette ist 4.
schilling.

Distinctio 9.

Zweene Wüllene Dantzken vnd eine Misttrape/
ist der Tagewerter Busse/ Ir Wehrgeld ist ein Barcke
voll weis von 12. ruten/ also das eine jegliche gerte ste-
he von der andern eines Fademes lang/ Ein jegliche
rute sol haben 12. Nagel auffwärts/ ein jeglicher Nagel
sol von dem andern sieben/ als der Man lang ist/ bis an
die Schultern / durch das man den Barcken mag ge-
wenden vnd heben von Nagel zu Nagel / Ein jeglich
Nagel sol haben 12 Bentel/ Jeglich Bentel 12. schilling
das gibt man den Tagewarten/ von rechte / durch das
sie stetiglichen Arbeiten.

Distinctio 10.

Pfaffen kinder / vnd die Vnehelich geboren sind/
den gibt man zu Busse ein Fuder Lawes / als zweene
jerige Ochsen ziehen mögen.

Distinctio 11.

Spielente / vnd alle die sich zu eigen geben / den
gibt man zur Busse eines Mannes Schatten / das ist
darumb/ als Schatten bezeichnet einen Man/ also ha-
ben sie gleichnis eines Mannes/ vnd sind in dem gericht
te kein Man / Sondern man hat sie in dem Rechte für
tobt.

Distinctio 12.

Kempffern vnd ihren Kindern gibt man zu Busse
den blick von einem Kampffschilde/ gegen der Sonnen
gefart/ das ist darumb/ das sie sich vnd ihre kinder mit
solchen bösen Anmechten ernehren.

Liber Quartus.

Distinatio 13.

Zweene Besemen vnd eine Schere ist der rechte
Busse/ die jr recht mit Dieberey oder mit Rauben/ oder
mit andern Unrechten Dingen verwircken.

Distinatio 14.

Ohne Wehrgelt sind Vneheliche leute/ doch wer
srer einen wundet oder tödtet / oder ein vnehelich Weib
notzüchtiget/ vnd Friede an jr bricht / Man sol vber sie
richten nach Friedebruche rechte.

Distinatio 15.

Eines Ehelichen Mannes Wehrgeld sind 18.
pfund / pfündiger pfennige / der ein pfund ein Marck
silbers macht.

Distinatio 16.

Wenn Wehrgelt erfordert ist/ das sol man leisten
vber sechs Wochen in Landrechte/ in Weichbilde rech-
te/ Aber in Keyser Weichbilde vber 12. Wochen.

Distinatio 17.

Für einen Todten gibt man ein gantz Wehrgeld/
darnach seine Geburt siehet.

Distinatio 18.

Für eine Lemde/ als für ein Auge oder Glied oder
ander gliede Lemde/ gibt man ein halb Wehrgeld/ als
für eine Zugbare Wunde.

Distinatio 19.

Ein jeglich Finger vnd Zeehe / hat seine sonderli-
che Busse / nach dem als ihm an dem Wehrgelde ges-
bürt/ das zehende theil.

Distinatio 20.

Wird einem Manne der Fleischzippel forne an der
Nase abgehawen bis an das Bein/ oder die Nase halb
ab / das ist eine Lemde / vnd eine Zugbare Wunde/
und hat sein halbes Wehrgeld / Vnd wird ein Man
durch

Articulus 4.

durch die Backen geschossen / oder gestochen / das ist auch ein halb Wehrgeld.

Distinctio 21.

Wärde auch einem Manne ein Arm oder ein Bein ohne Fleisch wunden entzwey gebrochen / oder entzwey geschlagen / das hat sein Wehrgeld gleich einer Lembe.

Distinctio 22.

Welcher Man an der Nase / am Munde / an Augen / an Denden / an Füßen / an Ohren / oder an seinem Gemechte belesmet wird / Ein jegliches mus man besern mit einem halben Wehrgelde / ob es geschicht von verwarlosung.

Distinctio 23.

Wo mehr leute für ein Wehrgeld geloben vmb eine Sache / die lösen sich alle mit einem Wehrgelde / vnd nicht jeglicher besondern.

Distinctio 24.

Wo man in Gerichte ein Wehrgeld erfordert vnd erklaget / da hat der Richter nichts an.

Hier wollen wir sagen / Wie man Leute Dingstellig sol machen / Zu welcher Zeit des Tages Wo / wie / wenn / vnd in was Stedten.

Articulus 5.

Dingstellig sol man die Leute machen / von der zeit / als die Sonne auffgehet / vnd er sich der Tag vnd Nacht scheidet / Bey nachte noch für Tage sol man niemand Dingstellig machen / Es were denn / das ein Gast oder Bürger entrinnen wolte.

Liber Quartus.

Distinctio 2.

In Weinheusern noch in Leytheusern / sol man keinen gefessen Man Dingstellig machen / der dazu dem Trancke sitzet / Wer aber darinnen wohnet / dem gebent man wol für.

Distinctio 3.

Am Tantz/in Badstuben/in Kirchen/in Pfaffen heusern / mag man nicht für gebieten.

Distinctio 4.

Am Christage / Ostertage / vnd am Pfingestage sol man nicht für gebieten / noch im Siechbetthe / das da wissentlich ist.

Distinctio 5.

Niemand mag andern Leuten für gebieten / denn der Richter selber / oder der Frohnebote / vnd keiner ihrer Diener.

Distinctio 6.

Auff der gemeinen Strasse / mag der Büttet wol für gebieten / ob er einen sibet gehen auff der Gasse / oder ob der Bothe für eine Thür auff dem gefesse / oder Fenster fesse / ob er einen auff der Gasse gehen sehe.

Distinctio 7.

Spricht ein Man im sey nicht für geboten / des ist er neher zu beweisen mit seinem Lyde / denn es ihn der Bothe mag vber zeugen.

Distinctio 8.

Berichten sich zweene mit einander vmb für gebot / das bleiben sie ohne wandel von dem Richter.

Distinctio 9.

Wer den andern dingstellig machet / vnd selber nicht kömpt / der mus darumb wetten 4. schilling.

Distinctio 10.

Wenn man zu Sturme oder zu Feuer leutet / so sol man niemand für gebieten noch dingstellig machen.

Sie wollen wir sagen von der Scheppen
 Anmechte / Wie sie sich in Gerichte
 halten sollen.

Articulus 6.

Sie Scheppen sollen vnersprochen sein irer Bes
 burt / vnd alles Rechte / Ihr sein Liffe / siebene
 oder Viere / weniger sol jr nicht sein / vber Liffe
 sol jr auch nicht / gewonheit der Lande mag man hal
 ten.

Distinctio 2.

Der Scheppen Lyd in kurtzen Worten lautet als
 so / Das jr dis Jar auff der Banck sitzen wöllet / recht
 Vrtheil finden wollet / nach Klage vnd nach antwort /
 dem Armen als dem Reichen / nach ewrem besten sin
 ne / das wollet jr nicht etc.

Distinctio 3.

Die Scheppen sollen Vrtheil finden / nach beschrie
 nem Rechte / vnd nicht nach wahne / noch nach der
 Stedte Willköhre / Denn die Stedte mögen nicht Will
 köhre setzen / die das Beschriebene Recht schwächen.

Distinctio 4.

Aller schriftlicher Sinn vnd Bücher des Rechtes
 sind den Leuten beschrieben gegeben / zu wissenschafft /
 vnd zur Lehre / Denn wer des Rechtes Ausgang
 schriftlichen mit Büchern nicht bewart / so gebet das
 Recht jre durch der argen Wahn / die allewege ihrem
 thummen Sinne vnd nicht der Schrift wollen folgen /
 Hierumb wer ein geschworn Scheppen ist / der mag
 nach redligkeit seines besten sinnes / mit hüffe schrift
 lichen Büchern vrtheil finden auff seinen Lyd / vnd sich
 unterweifen lassen.

Liber Quartus.

Distinatio 5.

Die Scheppen sind nicht pflichtig jemandes Sache zu gedencken/ Es sey denn das jemand seine Sache beschreiben lasse/ vnd den Scheppen jr Recht darumb gebe/ Des sind sie pflichtig zu gedencken/ vnd auch das man zeugnis vber gibt für Gerichte vber eine Sache.

Distinatio 6.

Scheppen mögen Urtheil fristen / drey viertzehen tage vnd lenger nicht/ sitzen auch Scheppen in Gerichte/sie sind verboten oder nicht/wil sie jemand anklagen/sie müssen antworten.

Distinatio 7.

Mißhandelt jemand die Scheppen mit vnbillichen worten/ vnd wird es vberwunden für Gerichte / er mus ihn allen büßen mit 15. schillingen iglichem / vnd dem Richter so manch gewette/ gleich einem gescholten Urtheil.

Distinatio 8.

Beredet ein Man die Scheppen das sie vnrecht gethan haben / vnd einem theile mehr zu geleet haben/ denn dem andern / vmb solche wort mögen ihn die Scheppen dingstellig machen/ vnd in darumb beschuldigen/ Bekennet er denn der wort/ so hat er den Scheppen / alle die zu der zeit auff der Bancck gesessen haben/ mißhandlung erbotten / vnd sol einem jeglichen besondern verbüßen vnd Busse geben / dreissig Schilling zu Magdeburg/ vnd dem Richter sein gewette/ also manche Busse/ so manch Gewette/ Versaget er aber/ so mag er vnschuldig werden / Es sey denn das der Man die wort für einen sitzenden Rathe gesprochen habe / vnd das sie alle auff in behalten wollen / als Recht ist / So mag er keine Vnschuld dafür thun/ vnd mus den Rath-

mannen

Articulus 6.

mannen das auch verbüssen / mit dreyen Wendischen
Marcken / das sein 36. schilling / vnd dem Gerichte also
manches gewette.

Distinctio 9.

Scheppen beschuldigen einen Man für Gerichte/
das er gesprochen habe / Sie haben ihm auff eine zeit
od r tag / ein Recht gesprochen / vnd auff dem andern ein
Varecht / dafür sie nicht weniger nemen denn seine Zun-
ge / Damit er die Wort gesprochen hat. Bekennet der
Man er habe es geklaget seinen Freunden / Darauff
schreiben die von Magdeburgt Vor ein Recht. Der
Man sol einem jeglichen Scheppen / die ihn vmb die
Wort beschuldigen / 30. schilling geben zur Busse / vnd
dem Richter so manch gewette / vnd sol von der Klage
keine not mehr leiden.

Distinctio 10.

Wer so einen Scheppen beschuldiget auff der
Barck / er gewinnet seine busse 30. schilling / vnd der
Richter sein gewette. Beschuldiget aber ein Man einen
Scheppen / so das Urtheil gefolget ist / vnd wird der
Straffer fellig sie gewinnen alle ire busse / vnd der Rich-
ter sein gewette.

Distinctio 11.

Da der heilige Keyser an das Reich kam zu Rom/
vnd sich annam / wie er die Leute auff jene seyde der L-
be gelegen / die da Vnchristen waren / zu dem Glan-
ben brachte / darauff bestetigte er die Stadt Mag-
deburgt / vnd satzte einen Erzbischoff zu Geistli-
chem Rechte / vnd auch einen Nichtsnell zu Welt-
lichem Rechte / Die sollen die Wöhsten Stüle sein
der Lande / die er betreffigen möchte / das thet er mit
des Heiligen Papstes / vnd mit der Fürsten Rathe
vnd

Liber Quartus.

vnd wille / vnd satzte Rathmanne zu Kiesen zu Jaren/
vnd Scheppen zu langer zeit / auff das das Recht deste
besser bliebe / vnd in Bedechtnis / in der erfahrung des
Rechtes keine / vnd desto was bestünde. Nu haben die
Fürsten vnd Herren Nachmals ire Stedte vnd Untere
sassen zu Magdeburgk Recht ausgesatz / So haben et
liche Stedte ihn behalten von irer Herrschafft gnade /
ierliche Richter vnd Scheppen zu Kiesen / nach ihrer be
quemigkeit / Wider solche gute gewonheit / ist nicht zu
reden / Aber nach Rechte so sollen Scheppen / Schep
pen Kiesen / vnd nicht die Rathmannen / da bestehen gu
te gewonheit bey dem Rechten wol / vnd macht ihn ein
Recht in langer zeit. Magdeburgk.

Distinctio 12.

Der Scheppen sollen zu dem wenigsten drey sein /
einer der Urtheil findet / vnd zweene die Folge darzu ge
ben / mit den mag der Richter dingen / ob er nicht mehr
Scheppen haben mag / Vnd die Scheppen / der sein viel
oder wenig / sollen sitzen zu Rechte bey des Tages liech
te / vnd dingen so lange / bis das nicht mehr zu dingen
ist / Auch sein Richter vnd Scheppen niemandes pfliche
tig zu warten / wer nicht gewest ist.

Distinctio 13.

Wo man die Königes Banne dinget / da sollen
Richter noch Scheppen Kappen an haben / noch Hut
noch Dantzken / noch Dauben / Die Mantel sollen sie
auff den Schultern haben / ohne Waffen sollen sie sein /
Auch sollen sie Urtheil finden / vber einen jeglichen
Man / Nüchtern vnd fastende / Er sey Deudsch oder
Wendisch / Eigen oder Frey / da sol auch niemand vr
theil finden denn sie / vnd sitzende. Die erste beweisung /
da sie sollen haben blosser Deupter / ohne Kappen / das
sind

Articulus 6.

sind Rogelen. Wütlein / das sind Hauptzeichen / als
 Würzen / die sollen sie nicht auffhaben / denn sie sollen
 mit blossen Haupte sein / zu einer beweisung / das Got-
 tes bilde an irer Seelen mit vnrechtem Urtheil werben /
 vnd vngestalt machen / denn sein Andlitz sol vnbedeckt
 sein / zu einem bezeichnen vnd verzeichnen / das er kein
 Recht mit vnrechte bedecken solle / durch Lieb noch
 durch leid / noch durch keinerley Gaben wille. Sie sol-
 len auch blosser hende haben / denn bey den blossen hende
 zu haben / sein auffgenommen die Werck der leute / zu
 einem zeichen / das sie nicht haben an in noch vnter ihn
 die Werck / damit sie ander leute mit verurtheilen / Denn
 der so verurtheilet vnbillichen einen andern / den Gott
 selber vortheilt / die so Dantzken an haben / alle die da
 Gaben nemen vor Recht / die Mantel sollen sie haben
 auff den Achseln / da bey ist auffgenommen die ware Lie-
 be / die sie haben sollen in iren Gerichten / wenn also der
 Mantel bedeckt den Leib / so bedeckt die Liebe alle Ge-
 rechtigkeit vnd vntugent / auch das sie die Liebe alleine
 an den guten beste fleissiger vnd trewlicher beweisen sol-
 len / rechtsam der Vater an seinem Kinde / Ohne Waf-
 fen / das ist / das sie in des Reiches friede begriffen sind /
 wer die beschirmet / der sol ohne Waffen sein / das ist
 darumb / das ir Waffen mit niemandes fechte / vnd be-
 zeichnet damit / das sie ohn Zorn sollen sein / Sie sollen
 auch in Zorne ire Zeene nicht beissen / denn ire Zungen
 sollen durch zorn nicht vnrecht sprechen. Nüchtern / das
 ist / das sie Trunckenheit zu vnrechte nicht bringe / denn
 Trunckenheit heget vnd bringet / vnd machet alle Bos-
 heit / Urtheil sollen sie finden / vber einen jeglichen Man /
 denn sie sind Landrichter / Darumb sollen sie iren Rech-
 te vn-

Liber Quartus.

te vnterthenig sein alle Leute/ die in dem Lande sind be-
fassen.

Distinctio 14.

Ein geschworen Scheppe sol zu angelegtem dinge
ge komen vnuerbotten/ verbötte aber der Richter selber/
oder mit dem Frohneboten / je Keinen der Schuppen zu
seinem Rechten dinge / kömpt er nicht / vnd lesset das
von Nothwillen / So mag der Richter auff in gewin-
nen sein gewette / das sind acht schilling / Lies er aber
das jemand zu schaden/der möchte den Schuppen dar-
nimb beschuldigen/bekennet er das/ das er es mit Freuel
gelassen habe/so hat er wider seinen Eyd gethan/ den er
zu der Banck geschworn hat/vnd würde Rechtlos/vnd
möchte kein Scheppe mehr werden/vnd müste ihm sei-
nen schaden gelden/ Spricht er aber/ das in Zehaffte
not geirret hat/ vnd beweiset das nach Rechte / so blei-
bet er des ohne wandel.

Distinctio 15.

Von Einweisung / vnd von Erbes auffgabe/ vnd
vmb ander sachen/ der man in gehegten Dinge sol ge-
dencken/ oder von Rechtes wegen bekentnis thun / das
non sol man den Schuppen geben einen schilling / gen-
ge vnd gebe in dem Lande / oder in dem Berichte.

Distinctio 16.

Was man gibt oder besetzt in gehegtem dinge/ für
Richter vnd Schuppen/ der sol geben einen schilling zu
friedebuffe/den nemen die Schuppen zu zeugnis vnd ge-
dechtinis.

Distinctio 17.

Ein Man sol Recht verkauffen / vmb des willen/
das die Leute Rechtes zu ende komen mögen / vnd ge-
fordert werden / so ist in den Stedten gefarzt / das man
den Schuppen ein wenig gibt zu dienste / durch sorg-
feltig

Articulus 6.

fertigkeit willen/ die sie tragen müssen zu geben eben auff
das Recht zu lesen vnd zu schreiben/ vnd durch verseum-
nis willen/ das sie haben/ werden sie Rechtes gefragt
darumb müssen sie wol etwas nemen.

Distinctio 18.

Scheppen Klagen/ das sie wenig nutztes vnd fro-
men von ihrem Ampte haben/ Ob sie darumb keine
freyheit haben mögen/ darauff schreiben die von
Magdeburgk. Das sie davon nicht können sagen/
Denn wer sich in den Stedten etlicher Sachen annis-
met/ wenn er darzu gekoren vnd geheissen wird/ der
mus Ampt vnd Sorge tragen vnd haben/ das er das
Ampt trewlich vorstehe/ denn sie günten wol allen Leu-
ten/ vnd wolten/ das sie viel frommen vnd Nutzes von
ihrem Ampte hetten.

Distinctio 19.

Ob Richter vnd Scheppen iren besondern Schreie-
ber/ zu irem Ampte vnd Gerichte zu irer bequemigkeit
haben sollen/ ob ihu der Stadtschreiber nicht bequem
were. | Antworten die von Magdeburgk. Es ist vor
vnsern zeiten geschehen/ das wir Scheppen vnd Rath-
manne mit einander Schreiber hielten/ die vnser dier-
steteten zu dancke/ beydenhalben/ Es ist auch vor ge-
wart/ vnd noch/ das wir besondere Schreiber haben/
dauon gebürt vns nicht Recht zu sagen/ denn die vor zu-
halten/ stehet an der Willkühr der Leute/ das möget ir
halten/ ob es euch bequem ist.

Distinctio 20.

Ob ein Schreiber der einer Stadt vnd Gerichte
dientet/ was im in dem Gerichte fellet/ von Brieffen vnd
ein zu schreiben/ mit den Scheppen theilen sölle oder
nicht.

Liber Quartus.

nicht. Magde. Was ein Stadtschreiber für seine Arbeit nimpt/das ist sein/dieweil das er dafür arbeit/da haben die Scheypen nichts an von Rechte/ Vnd wir Scheypen zu Magdeburg/ halten das mit vnsern Schreibern also/dieweile sie vns bequeme sind/ vnd sie des auch lüset/gerne arbeiten vnd dienen.

Distinctio 21.

Sitzen Scheypen in gehegtem dinge zu Rechte/ sie sind verbot von dem Richter oder nicht/ oder von dem Frohneboten/ sie müssen zu hand antworten/ob sie jemand da wil beklagen.

Distinctio 22.

Or heit die die Scheypen von jres selbes wegen/ durch wissenschaftt wille des Rechts das holen lassen/ darumb bedarff er nochmals niemand gelt darumb geben/ denn was Scheypen durch Recht in gerichte gefragt werden/ das sind sie pflichtig zu finden/ was sie nicht wissen zu finden/ das Recht sollen sie lassen holen/ auff des Klegers vnd answerters Koste/ ob sie es begeren/ vnd die sollen dem Richter das verwissen/ welcher vnter in fellig der Sachen / das der die Koste bezahle/ vnd alleine gelde/ von Rechtes wegen/ Magde.

Distinctio 23.

Scheypen mögen einen Brieff brechen / der mit frem Insigel ist versiegelt/ in der weise/ das sie schworen auff den heiligen/ das der Brieff ohne jr vollwort vnd ohne ire wissenschaftt sey versiegelt vnd gegeben/ so brechen sie den Brieff vnd nicht anders.

Distinctio 24.

Wtte ein Man Brieffe / aus gehegtem dinge/ vber ein Erbe das jm auffgereicht were/ vnd die Brieffe
se jm

Articulus 6.

se im verbrand weren/ das sol er zu den heiligen schwezen/ vnd sind der Richter vnd Scheppen/ für den das Erbe auffgeben war/ verstorben/ so mag der Man selb siebende fromer Leute gezeugen/ das dasselbe Erbe ihm verrecht sey für Gerichte/ also breche man einem die einweisung/ ob jemand in sein Erbe geweiht were/ sind das er die Einweisung in rechter zeit widerspreche.

Distinctio 25.

Der Scheppen Meister würde von den Rathmannen in den Thurm geleet/ darumb das er der ander Wort spreche/ für dem Rathe vmb jren gebrechen/ die andern Scheppen wollen nicht auff der Banck sitzen/ man lasse denn ihren Gefellen aus/ darumb/ oder dar auff schreiben die von Magdeburgk. Ist der Scheppen drey oder mehr/ so mögen sie vnd sollen zu dinge sitzen/ ob sie der Richter heischet/ vnd mögen es darumb nicht lassen/ ob jr Gesell ins Gefengnis komen ist. Wette auch der Scheppe nichts anders gethan/ gegen dem Rathe/ denn das er der Scheppen Wort geredet hette/ das man sie bey Rechte liesse/ vnd ihre Notturfft flageten/ Darumb möchten die Rathmannen den Scheppen in den Thurm nicht werffen/ Denn der Rath hat/ keine Macht jemandes zu stöcken noch zu Thürmen/ durch vbriger Wort willen/ Ist jemand vngehorsam dem Rathe/ den sollen sie züchtigen vnd büßsen/ bey pfennig Busse/ oder bey weichen aus der Stad ein Jar oder zwey/ vnd bey keinem andern gezwange/ von rechtes wegen.

Distinctio 26.

Der Buragraffe noch anders niemand mag einen Geschworen Scheppen von der Banck verweisen/ noch

Liber Quartus.

noch abefetzen / Es sey denn das er ein Unthat begangen hette / dauon er schalbar oder Rechtlos worden were / Als vmb Dieberey / Raub / Meineyde oder dergleichen Mißthat vberwunden würde für Gerichte.

Distinctio 27.

Die Scheppen sind nicht pflichtig dem Burggraffen Urtheil zu finden außser der Stadmarwer noch anders wo / nirgend vmb keiner hand sache / denn an rechter Dingstad in der Stadtmawer / Sondern vmb Schuld vnd mißhandlung / mögen sie in des Schultze heissen Hays wol ein ding begen / vnd Urtheil finden.

Distinctio 28.

Zu der Banck schweren die Scheppen diesen Eyd / als die von Magdeburgt schreiben. Zu dem Gerichte da jr zu gekohren sein / das jr dem Richter der Stad / vnd den Leuten Arm vnd Reich / recht Urtheil finden wollet / vnd den Scheppenstul zu Magdeburgt recht fürstehen wollet / als jr Rechtes können vnd wisset / vnd des folge habet / vnd das noch durch lieb noch durch leid / noch durch keinerley Sache willen / wollet lassen / das euch Gott so helffe / etc.

Distinctio 29.

Die Distinctiones setzen diesen Eyd / Ich schwere / das ich Recht wil sprechen zu Lobe Gottes / den Armen als dem Reichen / dem Gaste / den Bürgern / Vnd wollet des nicht lassen / durch Lieb noch durch Leid / noch durch Furcht / noch durch drawung / noch durch keinerley Sache willen / Als mir Gott helffe vnd dis Urtheil / das am Jüngsten tage wil vber euch vnd vber alle Welt wird gegeben / also ferne / als ich das erkenne vnd weis nach meiner Notturfft.

Die

Hie wollen wir sagen von gescholten Br
theil/ Wie vnd in welchen Worten vnd Weise/
man die schelden mag für Gerichte.

Articulus 7.

In jederman der da Gescheffie hat zu Klagen/
oder wird beklaget / er habe da Egen oder Er
be in dem Gerichte oder nicht / der mag wol Dr
thil schelden / vnd ziehen das zu rechter zeit / auff sein
Recht / vnd sol das dem Richter vorwissen vnd verbors
gen / die Koste vnd was darauff gehet von Ungelde.

Distinatio 2.

Stehende sol man Vrtheil schelden vnd sitzende
finden / vnd wer zu der Banck nicht geboren ist / der sol
des Stuels bitten vnd erwerben mit Vrtheiln / vnd
welch Vrtheil er denn findet / das bitte er zu behalten zu
seinem Rechte / vnd ziehe das / da er es ziehen sol / vnd bes
gere darzu eines Schreibers / der das Vrtheil vnd sache
beschreibe / vnd darzu der Boten nach Rechte.

Distinatio 3.

Wer da Vrtheil schelden wil / der sol also sprechen /
das Vrtheil das der Man funden hat / das ist vnrecht /
das schelde ich / vnd ziehe des / da ichs zu Recht ziehen
sol / vnd frage Vrtheil / wo er es durch Recht ziehen
sol.

Distinatio 4.

Der Richter mit wissenschafft vnd bekentnis der
Scheppen / sol das gescholten Vrtheil beschreiben las
sen / vnter seinem Insiegel / vnd das mit gewissen Bot
then senden / vnter seinem Insiegel / da sich das gebürt.
Magdeburgk.

Distin-

Liber Quartus.

Distinctio 5.

Die Bothen sollen messlich sein mit der Zehrung
ge/ das sie nicht zu viel noch zu wenig verthun / das sie
es für Gott vnd der Welt bekandt mögen sein/ auff das
man nicht dürffe sprechen / Aus Fremdbden Deuten
schneidet man lange Nymen/ für solcher/ Afftersprüche
sol sich ein jeglicher fromer Man hütten vnd bewaren.

Distinctio 6.

Der Richter sol die Bothen bekosten vmb das be-
schuldene Urtheil/ wer denn daran fellig ist/ der mus die
Kost bezahlen / vnd dem Richter sein gewette vnd den
Scheppen ihre Busse geben / als manch Man / also
manche Busse / vnd so manch gewette dem Richter/
Wolte auch der Richter die Boten nicht beköstigen/ so
thete er Vnrecht / vnd verlöre damit sein Gerichte/ vnd
die Bothen mögen sein allerley Erbare leute vnuerspros-
chen an irem Rechte.

Distinctio 7.

Welches Urtheils man allererst fraget / das sol
man allererst finden durch Recht / Vnd welch Urtheil
ein Man höret finden/ das sol er zu hand scheld. n/ oder
dulden/ vnd mag keinen auffschub haben / oder gespre-
che bitten.

Distinctio 8.

Der ein solch Man ist / das er mit Recht Urtheil
mag schelden vnd straffen / der mag auch zu den
Scheppen auff die Bancet sitzen/ vnd Urtheil sprechen/
auff sein Recht / ob er das mit rechten Urtheiln erwir-
bet/ ihm vnscheidlichen/ ob er zu dem Rechte nicht ge-
schworn hat/ als die von Magdeburgk schreiben.

Distinctio 9.

Wer ein Urtheil schildt / beschüldiget man ihn
dar

Articulus 7.

darumb/das er es nicht durch Rechtes willen thut/son-
dern durch gezeug / des mus er sich entschuldigen auff
den heiligen/ oder mus darumb wetten.

Distinctio 10.

Offenbar mus der Man nicht sprechen für Ges-
richte/aber Rünen ist nicht verbotten/ solchen/ zu seinen
Vorsprechen / Fraget ihn der Richter/ ob er ohn seines
Vorsprechen wort habe / so mag er wol offenbar spres-
chen/ Nein oder Ja/ oder gesprochenis bitten oder Ur-
theil schelden.

Distinctio 11.

Ein jeglich Man mag zu stunden/ vmb eine igliche
Sache wol gesprechis bitten/ vnd haben drey stunden/
vnd so er wider kömpt/ so sol er antwort bringen der re-
de/ darumb er gesprechis hat gebeten/vnd sol bekennen
oder leugnenn/Wolte der auch zu lange in dem gespreche
sein / so sol ihn der Frohnebote wider in ruffen vnd las-
den.

Distinctio 22.

Zu Magdeburgk gibt man den Scheppen für ein
Urtheil 28. Behemische groschen / vnd darüber gibt
man einen geschlossen Brieff/Wil auch jemandes einen
offenen Brieff haben / der mus fürbas zu dem Urthels
gelde eine halbe Marck Magdeburgische Müntze ge-
ben/ das sind 34. Behemische groschen / das were ein
schock groschen / für ein offen Urtheil / Denn eine
Marck zu Magdeburgk machet ein schock groschen.
Auch schreiben sie/ das man in gibt für ein Urtheil das
beschlossen ist / 12. schilling Magdeburgische müntze/
der sölten achte also gut sein / als ein roter gülden/ dem
Schreiber einen schilling / vnd dem Knechte der die
Scheppen verbotet sechs pfennige.

Hier wollen wir sagen von den gebundenen Tagen / Welche die sind / vnd was man darinne richten vnd nicht richten mag.

Articulus 8.

Gebundene Tage heissen vnd sind darumb / oder darinne man keine Lyde thun mag noch sol für schuld / einer den andern laden / Von dem Ersten Sonnabend / als der Aduent eintritt / bis zu dem ersten Montag nach dem Obersten tage / Darnach von dem Sonnabende als man das Alleinia leget / bis auff den nechsten Montag nach der Osterwoche. Darnach aber von den nechsten Sonnabend vor der Creutzwoche / bis auff den nechsten Montag nach der heiligen Dreyfaltigkeit tag. Vnd welche Sache anwendig den gebundenen tagen wird begriffen mit G. richte / kömpt die zu Lyden / die Lyde mag man wol thun vnd nemen.

Distinctio 2.

In gebundenen tagen mus man nicht schweren / denn als dann Friede ist / vnd auch auff den Man / der in handhafftiger Chat gefangen wird / vmb vngerichten.

Distinctio 3.

Komen gelobete Lyde auff einen gebundenen Tag / die mag der Richter wol auffschieben / bis auff einen andern dingtag / zu offenen Tagen.

Distinctio 4.

In gebundenen Tagen sol man nicht dingen vmb vngerichte / das in offen Tagen geschehen ist / Thete aber jemand vngerichte in gebundenen Tagen / den beschirmen die gebundenen Tage nicht / aber der in handhafftiger

Articulus 8.

hafter that gefangen würde / in solchen sachen mag man Urtheil vber sie sprechen / vnd vber sie richten / das ist vber die Friedebrecher / als die von Magdeburg schreiben.

Distinctio 5.

In gebunden Tagen mus man nicht auffgeben Erbe noch Egen / sondern in rechter Dingstad für Gerichte / das ist zu offenen Tagen / vnd Pfand auff bieten / das vor mit Gerichte ist besetzt / vnd anders nicht / vnd die gesetzten erfordern fort vor gehegtem dinge. Magdeburgt.

Distinctio 6.

Wird ein Friedebrecher in gebunden Tagen vmb Dagerichte in handhaffter That nicht begriffen noch beklaget / den mag man mit rechter Klage zu dreyen dingen folgen / Aber die gebundene beschirmen niemandes / der in handhaffter that begriffen wird / vnd nach Scheppen Urtheil / ob die gerichtet / als die von Magdeburgt schreiben.

Distinctio 7.

Gehet eine handhaffte That Todschlages / oder Zugbar Wunden / vnd wird das vber nacht geklaget / so mag man den Friedebrecher des andern Tages / ob es wol in gebunden Tagen ist / mit rechter Klage folgen / als die von Magdeburgt schreiben.

Distinctio 8.

Wegfertige Geste / die da nicht sind dingspflichtig / oder Leute die da für gerichtet sich zu ziehen haben / vnd so ferne sind gefessen / das sie zu dinge nicht komen können / die mögen schweren in gebunden Tagen / Der Eyde mag der Richter nicht verziehen / wider
3 ij jren

Liber Quartus.

fren willen. Aber Leute die da nahe sind geseffen/ das sie des dinges gewarten mögen/ Der Eyde mag der Richter wol auffschieben/ haben sie auch keine Bürgen/ so sol sie der Frohnebote behalten/ bis zu offen tagen/ das sie die Eyde thun.

Distinctio 9.

Wer den Friede bricht in gebunden tagen/ den beschirmen die gebunden tage nicht/ Also thut auch die Kirche/ oder Kirchhoff/ an der die er darinne thut.

Distinctio 10.

Auch wisse/ das die Kirche vnd Kirchhoff beschirmen Misthetige leute allewege/ ohne Fünffertley leute/ Die ersten sind Jüden/ die andere Eigene Knechte/ die sich mit Waffen wehren/ die dritten/ Kirchenbrecher/ die mag man heraus nemen vngefragt/ Aber die andern mag man daraus ohne widerrede vnd antworten nemen lassen/ Die Vierden die sind/ die da Nothzucht gethan haben an Frawen oder Jungfrawen/ Die Fünfften sein vberhunge leute/ die darinne werden begriffen/ vnd die That begangen haben/ mit Ehebruch/ Stiehen die auch in die Kirche/ der ist die Kirche auch nicht pflichtig zu beschirmen.

**Hier wollen wir sagen von Handhaffter
That/ vnd was die ist vnd bedcutet in dem
Rechte für Gerichte.**

Articulus 9.

L Ine Handhaffte That ist/ da man einen mit Diebstall/ oder Raub/ oder vmb ander vngerichte/ als Todtschlege vnd dergleichen für Gerichte bringet/ mit geruffte.

Distin-

Articulus 9.

Distinctio 2.

Die handhafftige that ist/ da man einem Manne das Schwerdt oder Messer/ oder ander Waffen in der Hand wird begriffen/ da er den Friedebruch vnd schaden mit gethan hat/ oder ob er an der Flucht der That wird gegriffen/ vnd gefangen wird gebracht/ für Gerichte mit geruffte/den sol der Kleger selb siebende vberwinden/nach Friedebroches Rechte/ob die handhaffte That mit dem Manne wird vollbracht.

Distinctio 3.

Wenn man mit der handhaffte That fehet / also/ als er gefangen wird / mit Diebstall oder Raub/ des kan er an keinen gewehren geziehen. Sequitur.

Hier wollen wir sagen von dreyen echten Dingen im Jare / da der Burggraffe das Gerichte selber sitzet / vnd sind sonderliche Sachen / die man da richtet.

Articulus 10.

Drey Echte ding der Burggraff im Jare helt/ da er selber das Gerichte sitzet / Das Erste / nach Ostern in der vollen Woche / Das ander nach Michaelis/das Dritte nach dem Oberstentage/ in den dreyen dingen / sol ein jeglich Man zu gegenwertigkeit sein/ in dem Gerichte gefessen/ bey Gerichtes gehorsam.

Distinctio 1.

Der auch in dem Lande nicht ist/ dem schadet keine Klage/ also/ das er schw. re zu den Heiligen / das in nicht sey vorgeboten/ ehe er aus dem Lande zog.

Distinctio 3.

In den Echten dingen/ mag man weder vmb Erbe noch

Liber Quartus.

be noch Eigen / noch Vngerichte erfordern / bey den dreyen Klagen / denn Erbgut / Eysen vnd Vngerichte mus man erfolgen bey dreyen 14. tagen nach einander.

Distinctio 4.

Der Burggraff sitzet auch drey Voygt ding im Jare / das eine S. Agathen tag / das ander S. Jacobi tag / das dritte am Achten tage nach Martini.

Distinctio 5.

Was für Vngerichte geschicht in den dreyen Dingen / das richtet auch der Burggraffe vnd anders niemand / Vnd kömpt der Burggraffe nicht dar / die Bürger kiesen einen andern an seine stad / Vmb handhaffte that des Burggraffen Gewette / sind drey pfund / denn so er auffstehet / so ist sein Ding aus / So klaget man in des Schultheis dinge aus / von dem nechsten tage vber 14. Nacht.

Distinctio 6.

Was für Busse vnd besserung in den 14. tagen ges fallen also / da hat der Erbfoygt nichts an.

Distinctio 7.

Klaget ein Man vmb geld in den 14. tagen / für des Burggraffen Ding / So sol man richten in des Burggraffen Ding / So sol man richten in des Burggraffen dinge / vnd anders nirgend / Klaget er aber in den 14. Tagen / so sol man das da richten / vnd nicht in des Burggraffen dinge.

Distinctio 8.

In des Burggraffen dinge zu Magdeburg / mag ein Man vmb geld klagen / Der Klegger mus aber alles in den Burggraffen dinge / von einem zu dem andern seiner Klage nach folgen / also / das er es im ja sol kündigen / Wird aber ein Man mit gezeugen beklaget in dem

Articulus 11.

demselbigen dinge vmb geld/ vnd spricht er habe es ihm
vergolten/ das vollbringet er das mit Ehebafften leu-
ten/ denn es im jener vberzeugen mag/ das mag er thun
zu hand/ ob er wil/ oder vber drey 14 tagen/ in des
Schultheis dinge/ Sol aber ein Man Eyde thun/ mit
seiner eigen hand/ den mus er thun in demselben dinge.

Distinctio 9.

Spricht einer den andern an für Gerichte vmb
Geld/ in den dreyen Echten dingen/ Bekennet er die
Schuld/ die mus er bey Sonnen schein gelden/ Leugnet
er aber/ er sol zu hand da für gerichte schweren.

Distinctio 10.

Wer auch Klage lesset auff sich komen/ vnd erfors-
dert ihn/ der ist gewonnen in der Sache/ vnd man hilfft
in was Recht ist/ vnd er mus vmb die Klage wetten
dem Richter.

Distinctio 11.

Im Weichbilde sol sich ein jeglich gefessener Man
für Gerichte beweisen/ das er seinen gehorsam halte/
dem Gerichte bey der Bussē/ Doch wer im Weichbil-
de mit einem andern etwas zuschaffen hat/ der sol zu
den Echten dingen jenem für laden/ Beklaget aber jener
den andern/ vnd erfolget die Klage auff in/ die Klage
hilfft in nicht/ darff es der zu den Weiligen schweren/
das im nicht für geboten ist.

Hie wollen wir sagen von Ehehaffter

Noch/ Was die ist/ vnd in wie mancherley

Weise/ man die solle erkennen

vnd beweisen.

Articulus 11.

Vier

Liber Quartus

Sier Sachen sind/ die da Ebehafte not heissen
vnd bedeuten/ Die Erste ist gefengnis/ Die An-
der Siechtage/ Die dritte Betefarth/ Die vierde
des Reiches dienst.

Distinctio 2.

Gefengnis sol man also beweisen/ der ihn gefan-
gen hat / ist der ein Biderman/ vnd sendet des seine of-
fen Brieffe / das er ihn in der zeit gefangen habe/ mag
man des nicht haben/wenn er denn ledig wird/ So be-
weise er das auff den Heiligen/ Wil man ihn des nicht
erlassen/das er gefangen sey geweest.

Distinctio 3.

Siechtage sol man also beweisen / Mag der Sie-
che nicht für komen/ so sol er einen Vorsprachen dahin
senden / der sol schweren zu den heiligen / das er also
francck sey/ das er mit nichte für gerichte komen möge/
oder mit seinen Dienstbothen/ vnd beweise das als ein
Recht ist.

Distinctio 4.

Betefarth/ beweiset man damit/ mag jener nicht
beweisen/ das er jenem die Betefart verboten habe/ ehe
denn er auszog / mit dem Gerichte / das ist dieser neher
zu beweisen seine Betefart mit seinem Lyde / das er die
gezogen sey / aus dem Lande / als ein rechter Pilgram/
hinderte den auch jemand vmb Schuld / der mus er
sich erst entledigen/ als recht ist.

Distinctio 5.

Des Reiches dienst beweiset man mit des Reiches
Brieffe vnd Boten / Im Weichbilde mit dem Rathe/
oder mit zweyen Rathmannen / die am Rathe sind ge-
sessen.

Distinctio 6.

Verlobet sich ein Man zu Dinge zu komen / auff
einen Namhafftigen Tag Recht zu thun / oder zu nes
men / vnd auff den Dingtag würde ein gros gewessere/
das er zu dinge nicht komen möchte / noch Botthen zu
senden / So sol er zu dem nechsten Dinge darnach / ob
er fürkomen mag / vnd solche seine Noth beweisen vnd
schweren das zu den Heiligen / das in die Wasserflüsse
gehindert haben / vnd er nicht komen möchte / noch
Botthen senden / So sol in der Richter zu der Antwort
oder Klage noch wider lassen komen.

**Hie wollen wir sagen von Eyden / die
Gott erlaubet hat / rechte Eyde / vnd
Vnrechte Eyde.**

Articulus 12.

Ide die da recht sein / hat Gott erlaubet / vnd Vn
rechte verboten / Rechte Eyde heissen die / die da
Erbar sind vnd recht / denn wo man einer Sas
chen in Warheit vnd Kundschafft nicht mag komen / da
sol man die Eyde lassen zu gehen.

Distinctio 2.

Was ein Man gelobet in Trewen seinen Leib oder
Gesundheit mit zu fristen / vnd mag er das nicht erhal
ten / es schadet im an seinem Rechte nicht / noch an sei
nen Ehren.

Distinctio 3.

Welcher Richter oder Herr seine Leute zwinget/
das sie der Eyde nicht gehalten mögen oder müssen / der
ist erger denn ein Mörder / jenem tödtet er den Leib / vnd
diesem die Seele.

Distinctio 4.

Liber Quartus.

Meineyde schweret einer für Gotte / wenn er wissentlich vnd mit vorsatz schweret für eine sache / vnd für wahr weis / das es vnrecht ist / die thun; ein Todtsünde / vnd müssen das schwerlichen abelegen / anders sie verdammnen ire Seelen.

Distinctio 5.

Wer einen Meineyden bereden will / der mus das thun für Gerichte / also / das man in die Sache benennen / darumb er Meineydig solle sein / bekennet er es / oder mag man das Gut vnter jm beweisen / danon er wissentlich hat geschworn / So ist der des Meineydes vberwunden / vnd ist Rechtlos / vnd sein Bawermahl verlorren.

Distinctio 6.

Niemand mag einen Meineydig besagen noch vberzeugen / denn ein Rath oder vollwort eines gehegtem dinges / ob es geschehen ist für Gerichte / wolte auch der Sachwalde beweisen / das der Meineyde geschworen hette / sage man es gehöre in nicht / Sondern man sol Recht befehlen Gotte / ob er recht oder vnrecht geschworn habe.

Distinctio 7.

Im Sachsischen Reich bilde / wird ein Meineydes vberwunden / den sol man verweisen aus dem Lande / 100. Jar vnd einen Tag.

Distinctio 8.

Wil ein Klegler Lyde durch Gott vnd durch Bitte willen Erbar leute erlösen / So gebühret dem Richter wol / das er seinen willen darzu gebe / wil er das nicht thun / so mus der Klegler die Lyde nemen / oder wird Wetthafftig gegen dem Richter / vnd der Richter wird selber Meineydig / darumb das er jenen zwinget die Lyde zu nemen.

Distin-

Articulus 27.

Distinctio 9.

Denn alle Sachen mag sich ein Man mit seinem Eyde entschuldigen/ohne was man in vberzeugen mag mit Gerichte/ vnd was ein Man bekennet für einem sitzenden Rathe/ vnd ohne handhafftige that.

Distinctio 10.

Bawet ein Man vnschuld für Gerichte/ vmb was Sache das ist/ das stehet zu ihm/ ob er seinen Tag behalten wil/oder zu hand da verrichten.

Distinctio 11.

Sol ein Man Eyde thun selb siebende/oder selb dritte/ vollferet der nicht mit seinem gezeug/ vnd wird fellig/so ist in der Sache gewonnen.

Distinctio 12.

Wird ein Stammernder Man oder ein ander Man gehindert/oder seine gezeuge/ das er den Eyd nicht recht nach spricht/ der mag sich wol erholen/ wie oft er an dem Eyde wird gehindert/ vnd sol des bleiben ohne schaden.

Distinctio 13.

Sol ein Man schweren mit gezeuge für Gerichte/ der sol das durch seinen Vorsprachen thun/ Denn wo ein Man schweret mit Vorsprachen/ so mag der Man erhaltung haben zwier/ nach dem Ersten seiner Eyde/ aber mit den Gezeugen hat man nicht erhaltung/ der mit gezeug schweren sol auff eines Mannes Leib/ gesundtheit/ Gut oder Ehre.

Distinctio 14.

Leget ein Man die Finger auff die Heiligen/ der mag die finger ohne Vrlaub des Richters wol abenemen. Nach mag kein Man Eyde erlassen/ die für Gerichte gelobet sein/ vmb aller hand Sache/ ohne Vrlaub des Richters.

Liber Quartus.

Distinctio 15.

Erhaltung vnd Wandel sollen darben alle die da
Rechtlos sind/ vnd in handhaffter that begriffen wer-
den/ vnd für Gerichte gebracht/ als vmb Diebstall/
Kraub/ Nozucht/ Mord/ brand/ Verretherey/ Tod-
schlege/ verherter.

Distinctio 16.

Ein vnehelicher Man vnd seine vneheliche Kinder
sollen nicht erhalt vñ wandel haben/ gleich Ehelichen.

Distinctio 17.

Frawen vnd Megde mögen nicht fellig werden/
an ihren Lyden/ Sondern sie sollen schweren also lan-
ge/ bis das sie vollfahren/ vnd mögen nicht fellig daran
werden/ weren sie auch also krank/ das sie nicht stehen
möchten/ so sollen sie sitzende schweren.

Niemand mag alleine schweren/ weder vmb Tod-
schlag/ Wunden/ noch vmb keinerley schuld.

Distinctio 19.

Sol eine Frawe ein Lyd thun/ die ein Kind tregt/
das sol sie nicht thun/ ehe sie zur Kirchen ist gegangen/
Wolte sie auch ihren Kirchgang deste lenger verziehen/
das sol nicht sein/ sie würde anders fellig in der Sache/
darumb die Lyde gelobet waren.

Hier wollen wir sagen von den Vor-
sprachen/ Wer ein Vor sprach sein mag/
vnd nicht sein mag. Sequitur.

Articulus 13.

Der etwas zu teydingen hat für Gerichte/ der bes-
be seine Klage also an/ Derr Richter ich bitte
vmb einen Man/ der mein Wort spreche/ der sol
das

Articulus" 12.

Das thun von Rechte/ Wolte er sich denn dar weren/ so frage wie er sich möge weygern/ da findet man dir zu Rechte/ er mus es auff den heiligen behalten/ das er es nicht könne/ oder die Sache antreffe seinen Herren/ oder seines Mannes/ oder seines Wagens Leib/ Gesundheit/ Gut oder Ehre.

Distinctio 2.

Der Richter sol zu spreche geben/ wenn man Ersten gewinnet mit Urtheiln/ Er werde in denn mit Rechte abe getheilet/ Auch sollen alle Vorsprache Armer leute wort sprechen/ durch Gott/ thut er das nicht/ so thut er das wider Gott/ vnd der Richter sol es im gebieten bey der Busse.

Distinctio 3.

Es mag niemand Vorsprache sein/ denn der Ehelich geborn ist/ noch sein Recht nicht verwirckt hat/ noch anruchtig ist/ der mag wol Vorsprache sein/ also/ das er auch in dem Gerichte nicht verfestet ist/ noch in dem Banne/ noch Egen.

Distinctio 4.

Mönche/ Pfaffen/ Acolici, vnd alle Geistliche leute/ die da Leben oder Pfründen haben/ müssen nicht Vorsprache sein in Weltlichem Gerichte/ aber in Geistlichem gerichte mögen wol Priester Vorsprache sein/ für sich oder ire Knechte für ire Wagen/ vnd durch Gott für Arme leute.

Distinctio 5.

Weib noch Weibes name/ noch Kinder noch Jüden/ noch Unglenbige leute mögen nicht Vorsprache sein/ gegen Christen leute.

Distinctio 6.

Kein Weib mag Vorsprache sein noch ohne Vorkünde

Liber Quartus.

münde Klagen/ das verwirckte Calafurnia / das heilige
Weib / die für dem Keyser Mißwort in grossem zorne/
vnd in so grossen Zorn kam / das sie den Keyser schalt/
vnd brach da vnd vermißsworte so gros / da ihr wille
nicht fortgang haben möchte / Da hub sie die Kleider
auff/ vnd lies einen grossen mislaut springen/ Vnd man
saget/ das dieselbe Calafurnia eine Edle Römerinne sey
gewest. Darumb so benam ihn der Keyser die gewalt
abe/ mit der Fürsten Wille vnd Rathe/ vnd nach weiser
Meister lere/ vnd satzten/ das kein Weib mehr Vorspra-
che sein solte.

Distinatio 7.

Wer zu Vorsprache gewonnen wird / der sol sich
mit Urtheiln so bewaren/ ob er Busfellig wird/ das im
sein Naubtman Schadelos davon halte / thut er das
nicht/ er mus die Busse selber dulden.

Distinatio 8.

Bürgen sol kein Man setzen in dem Gerichte / da er
nicht Erbe noch Gut inne hat für Wette vnd für Busse/
ob er das verbühret / vnd nicht ehe / also sol auch kein
Kleger Bürge setzen ehe die Klage betaget wird.

Distinatio 9.

Der Vorsprache / sol niemandes Wort sprechen/
denn des der da recht hat / vnd saget im sein Gewissen/
das der vnrecht habe/ so sol er sein Wort nicht sprechen/
vnd wer des Wort spricht der Vnrecht hat/ der kan sich
kaum bewaren gegen Gott das er recht fahre/ Denn ob
er dem hilffe mit seiner Kunst/ der Vnrecht hat gethan/
das ist wider Gott / Er sol sich auch also bewaren / Er
sol den Richter bitten / das er ihn des erlasse / thut der
Richter das nicht/ so sol er anders nicht sprechen/ denn
als im jener saget/ oder von andern leuten höret.

Articulus 13.

Distinctio 10.

Verseumet auch ein Vorsprach einen Man der recht hat/ mit wissen oder mit willen/ der ist jenem so viel schuldig/ als er ihm hat verloren/ vnd ist des er eines Wort spricht/ vnd von jenem andern Gabe nimet/ vnd diesen verseumet/ des Wort er spricht/ durch des willen/ So hat der nicht weniger gesündigt/ denn Judas der Gott verkauffte/ denn wir sind alle Brüder/ vnd er hat seine Zunge verkaufft/ vnd spricht ihn jener an/ darumb/ vnd mag er ihn das selb dritte vberzeuhen/ Er sol den Schaden zweyfach gelden/ gleicher weis/ als ob er das Gut selber empfangen hette/ vnd ist dem Richter seine Zunge verfallen vnd bestanden/ Magdeburgk.

Distinctio 11.

Bekennet auch ein Vorsprache für Gerichte/ das er eines Mannes Sache mit willen vngesfordert habe gelassen/ da er mit ankomen war/ vnd dafür geld genommen hatte/ So sol er den Sachwalden seine Buße geben/ vnd dem Richter sein gewette/ vnd wird dauon Anruchtig vnd Rechtlos/ vnd mag nicht mehr für jemandes sprechen.

Distinctio 12.

Bittet ein Man einen Vorsprachen/ das er sein Wort spreche für gerichte/ vnd saget im seine heimlichkeit der Sache/ vnd kömpt für dem Richter/ vnd sein Widersacher nimet denselben Vorsprachen/ der sol des worr nicht reden wider den der ihm gesaget hat seine heimlichkeit/ wil ihm der Richter das nicht glauben/ wenn er des bekennet/ so sol jener auff den Weiligen schweren/ das es also sey/ dem sol es der Richter erlassen/ von Rechts wegen.

Distin-

Liber Quartus.

Distinſtio 13.

Spricht ein Vorsprache eines Mannes Wort für Gerichte vmb eine Sache / vnd saget jm der Man seine heimlichkeit vber die Sache / vnd wird die Sache auffgeschoben / Der Vorsprache mit Rechte vmb die Sache nimmermehr mag seines widersachen Wort sprechen / in der Sache.

Distinſtio 14.

Vorsprachen / mögen wol nemen Lohn vnd Gut vmb der Lente Wort zu sprechen für Gerichte / vnd anders nicht / Denn als sie Arbeit haben / vmb der Lente willen vber Feld zu ziehen / in ihrem dienste / oder ob sie koste tragen / die sol ihm der wider geben / vnd gnug thun / in des dienste sie fahren.

Distinſtio 15.

Unterwindet sich ein Man Vorsprache zu sein in Sachen / vmb benant Lohn / das ist man jm pflichtig zu geben / thut er es aus Gnaden ohn benannten lohn / so stehet es an dem / des die Sache ist / also das er dem Vorsprachen gebe / vnd seiner Arbeit lohne / wil auch der Vorsprache fort mehr in andern Sachen nicht mehr Vorsprache sein / so bleibet er doch vnd seine Kinder vollkommen an ihrem Rechte / ob sie sich anders an Miſſethat nicht verwickeln.

Distinſtio 16.

Bitten zween Manner zu gleich vmb einen Vorsprachen / welcher des ersten bittet mit Urtheiln / dem sol man in zu dem ersten geben / Bitten sie aber den Richter ohne Urtheil / so mag er ihn geben welchen er wil / Klagen sie aber auch beyde zu gleich / das stehet aber an jm / welchen er erst hören wil / Es sey denn das jrer einer die Vorklage mag erzeugen mit Rechte.

Distin-

Articulus 14.

Distinctio 17.

Der Stammeruder Man mag sich wol erholen/
ob er sich verspricht/ verseumet er auch jenen des wort er
spricht/ so neme er einen andern.

Distinctio 18.

Dierweile ein Man in seines Vorsprachen Wort
gehe/ dierweile bleibet er ohn schaden/ Missethut aber
der Vorsprache/ oder verspricht sich/ seinem Hauptman
zu Schaden/ vnd spricht der Hauptman es sey sein
Wort nicht/ So wettet der Vorsprache dem Richter/
vnd kömpt wider an seines Hauptmans Wort.

Distinctio 19.

Ein jeglich vnbeschulden Man/ mag sein Wort
wol selber sprechen/ dierweil er sich des Schadens wil
getrösten/ der ihm dauon entstehen mag/ ob er sich ver-
spricht/ das er sich nicht erholen mag/ als er bey dem
Vorsprachen thete/ dierweile er an sein wort nicht öget
noch stede hat.

Distinctio 20.

Der Frohnebote mag wol Vorsprache sein/ Also/
das er sich beware/ das er der dinge keines verseume/ die
zu seinem Ampte gehören/ darzu er geschworn hat/ vnd
auch die Leute nicht verseume an den Sachen/ Magde.

Hier wollen wir sagen / Wer Vrtheiles
mag heissen/ vnd sie mögen mit Vrtheil schelden/
Vorsprach noch zezeuge sein/ noch Vormünde haben.

Articulus 14.

Der Rechtlos gesaget ist/ der mag nicht Vrtheil
schelten/ noch Vorspreche/ noch Zezeuge sein/
noch Vormünde haben.

Liber Quartus.

Distinctio 2.

Alle die da Vnehelich geborn sind / die sind alle
Ehlos vnd Rechtlos.

Distinctio 3.

Welcher Man Leib oder hand lediget / das in für
Gerichte vortheilt ist / die sind alle Rechtlos.

Distinctio 4.

Die auch Haut oder Nár ledigen / das in für Ge-
richte vortheilt ist / die sind alle Rechtlos.

Distinctio 5.

Die auch Diebe oder Reuber sühnen für Gerichte/
vnd des vberwunden werden / die sind alle Rechtlos.

Distinctio 6.

Kempffer / die da geld darumb nemen / vnd ire Kin-
der / die sind alle Rechtlos.

Distinctio 7.

Alle Spiellente sind Rechtlos / aber ire Kinder / die
nicht Spiellente sind / vnd ehelich geborn sind / die sind
nicht Rechtlos.

Distinctio 8.

Wer Magd oder Weib notzüchtiget / oder eines
andern mannes Weib öffentlich behuret / vnd den vber-
zenget wird / der ist auch Rechtlos.

Distinctio 9.

Wer Vater oder Mutter / Schwester oder Bruder
ermordet vnd tödtet der ist Rechtlos.

Distinctio 10.

Welcher Man sein Weib oder sein Kind ermordet/
vnd des vberwunden wird / der ist auch Rechtlos.

Distinctio 11.

Alle die Ketzerey treiben / vnd des vberwunden wer-
den / sind auch Rechtlos.

Distin.

Articulus 14.

Distinctio 12.

Alle die iren rechten Herren entsagen/ vnuerklagt/
vnd auff sie erliegen/ vnd werden des vberwunden/ die
sind alle Rechtlos.

Distinctio 13.

In Landrechte vnd Weichbilde/ der Meineyde
schwerdt/ vnd wird vberwunden/ die sind alle Rechtlos.

Distinctio 14.

Alle verurtheilte Leute sind Rechtlos/ auch mögen
sie nicht zeugen. Anruchtige Leute/ Diebe/ Kirchenbres
cher/ Buben/ Loterer/ vnd die Todten berauben/ Ober
harige leute/ Mörder/ Meineydige/ Tafernirer/ vnd die
mit Vergiffung vmbgehen/ vnd den Leuten vergeben/
vnd falsche Rügen/ die sind alle Rechtlos.

Distinctio 15.

Auch Anruchtige Leute vnd Rechtlose leute/ die ir
Recht verloren haben/ vmb vnrechte Masse/ falsche ge
wichte/ Ellen vnd Speise kauff/ die sind Rechtlos.

Distinctio 16.

Rechtlos ist mancherley/ Etliche sind Rechtlos/
das ist Anruchtig/ Also/ das ir Recht nicht also gut ist/
oder vollkommen als ander Leute/ das sie nicht zeugen
mögen/ Als Spielleute/ Loterer/ vnd vneheliche/ diese
mögen ir gut verkauffen vnd vergeben. Etliche heissen
Rechtlos/ das ist Friedelos/ als der verfestet ist/ die mö
gen auch ir Gut vergeben vnd verkauffen. Etliche sind
Rechtlos/ das ist Friedelos/ vnd Erbes vnd Gutes
loß/ also/ das man sie allewege angreifen mag/ als die
mit Rechte in des Reiches Rechte/ vnd des Papstes
Banne komen sind/ vnd den ihr Gut in die Königliche
Gewalt vertheilt wird/ diese mögen kein Gut vergeben
noch verkauffen.

Hie wollen wir sagen von Gezeugen/ wie
man den sol bezeugen aus einem Gerichte in
das ander/ vnd sonst von mancherley weis
se von Gezeugen.

Articulus 15.

WD man gezeugen sol vmb ein Erbe oder Gut/
oder an eines Mannes Leib/ Gesundheit/ oder
an sein Recht / das ein Man für gerichte verlor
bet hat / oder vertheilet ist / das sol der Richter selb sie
bende gezeugen.

Distinctio 2.

Wer gezeugen wil / der sol Frey vnd nicht Eign/
sein Brodt essen / deiner Hausgenossen oder Hausge
sinde / vnd Inwoner mögen nicht gezeugen / das ma
chet Furcht/ Gunst vnd Liebe/ die sie zu der Herrschafft
tragen/ durch der mietsaffung willen der wouunge.

Distinctio 3.

Kein Kind mag vnter 14. jaren zeugen/ in Bürgli
chen sachen/ noch in peinlicher sachen / vnter 21. jaren/
Sinnlose leute / Thoren/ Blinde / Stumme/ Tauben/
Unkendige leute/ Echter/ Ketzer/ Weineydige/ Jüden/
Weiden/ Spillente/ Coppeler/ Wandspieler/ Verrehter/
Trencker/ Luderer/ Trunckenpolde/ Müller/ Offenbare
Keuber/ Mörder / vnd alle die öffentlich anrüchtig vnd
versprochen sind/ mögen nicht gezeugen.

Distinctio 4.

Freunde vnd Magen mögen nicht gezeugen/ doch
so gezeugen Mage / vnd Magen / vnd die Eltern ihre
Kinder Alter / Eheliche geburt / Mageschafft vnd
schwegerschafft / vnd vmb sachen die sich ziehen zu der
Ehe vnd Seelgerethe / Denn vmb die Ehe mus man
nie

Articulus 15.

niemand's fragen/ ob sie recht oder vnrecht sey/ denn die
geborenen Wagen/auff beyderseyt/ob sie da sein.

Distinatio 6.

Gemiete leute mögen in keinen Sachen gezeugen/
denn man verwirfft sie mit Rechte/ Auch vmb welche
sache ein Man gezen ist/ da sol er kein gelt vmb nemen/
vnd kömpt er für dem Richter/ vnd sol er einem seines
Rechtes helffen vber den er schweren sol/ den mag er
verwerffen/ Leugnet er des/ das mus er beweisen auff
den Weiligen/Aber der es in zeit/ ist ihn neher zu vber-
zeugen selb dritte/vnd sol das verbüssen/ mit einer frenel
busse/ das ist ein pfund/ vnd sol bey einem jare niemands
des gezeuge sein.

Distinatio 7.

Welcher Man einen Gezeugen mietet vmb sein
gelt/ vber kömpt man in des/ so mus er jenem busse ge-
ben/vnd dem Richter sein gewette/ vnd wird in der Sa-
che fellig/ der vmb lohn gezeuget hat/ den sol man für
Gerichte kündigen rechtlos vnd Ehrlofs/ denn es ist eine
grosse vnthat.

Distinatio 8.

Stirbet ein Richter/ was bey seinen zeiten gesche-
hen ist/ das sol sein Nachkömmling an dem gerichte ge-
zeugen/ vnd Bezeuge sein/ alleine gestehe er nicht/ wenn
er mit Scheppen gezeugnis der Wahrheit wird erinnert.

Distinatio 9.

Sind der Richter vnd die Scheppen verstorben/ so
mag man sie wol versetzen mit den dingleuten/ zu dem
wenigsten mit zweyen Scheppen vnd mit 4. dingman-
nen zu jm/ so behaltet einer seine gabe.

Distinatio 10.

Wer sich Zeugens vermisset/auff einen bestimmten

Libeꝛ Quartus.

tag für zu bringen / vnd bringet er ihn nicht für / er mus darumb werten / vnd jener hat seine Klage erfordert vnd gewonnen / ob er sellig wird an seinem gezeuge / ob ihn Ehehafte not nicht hat gehindert / die er mag beweisen / darnach mag er sie noch für bringen / das es ihm zu Schaden nicht mag komen / weder gegen dem Klegert noch gegen dem Richter.

Distinatio 11.

Gezeugen sol man fürstellen vnd bringen / in 14. Tagen / in Landes wehren / Sind aber die gezeugen außserm Lande / so sol man sie fürstellen in 6. Wochen / von Rechte / Wenn einem sein gezeug wird ertheilt vmb Vnrecht / der hat 14. Nacht vnd tag / darinnen mag er diesen 14. Nacht / welche / so er wil zu dem nechsten Dunge / oder zu hand / ob er wil.

Distinatio 12.

Wer sich für Berichte zu Gezeugen erbeut / ehe er es von Berichtes halben gefraget wird nach Rechte / der ist von dem gezeugnis verleget / denn wer sich zu den Eyd erbeut ohne not / da er mit gezeugen mus / des Gezeugnis ist verleget.

Distinatio 13.

Wil der Richter / Scheppen / Frohneboten / Rathmanne / oder Stadt diener etwas gezeugen / das außserm Berichte ist geschehen / vnd gesehen haben / da müssen sie von newes vnd besondern Eyde zu thun / gleich andern Leuten / darumb / das man nach Magd Rechte niemand mag vberzeugen / denn Richter Scheppen vnd handhaffte that / vnd was für gehegtem Dinge geschicht.

Distinatio 14.

Der Rath mag keine Sache gezeugen / vnter irem Insiegel vmb Sachen / die die Stadt selber antrifft.

Distinatio 15.

Was

Was Scheppen aus gerichte zeugen/das sollen sie thun / vnter des Richters Insigel / vnd nicht vnter des Rathes Insigel / oder sollen ein eigen Insigel mit dem Richter lassen machen/ oder vnter des nechsten Richters Insigel/in des Gerichte sie komen mögen / da sollen sie ir bekentnis thun / vnd vnter dem Insigel das Bekentnis lassen schreiben/ vnd fort gezeugen in das Gerichte/ als sich die Leute haben vermessen/ ob sie selber da nicht komen wollen.

Distinctio 16.

Sollen Richter vnd Scheppen aus gehegtem dinge/ vngerichte vber jemand gezeugen / das ihm an der Leib gehet/ in ein ander Gerichte / das müssen sie selber gezeugen aus gehegtem dinge / in gehegt Dinge/ Alle ander sachen mögen sie wol mit Brieffen gezeugen/ vnd von grentzen zu grentzen das Ding hegen.

Distinctio 17.

Sol ein Weib einen Man vmb geld vberzeugen/ des ist der Man neher mit eines hand zu entgehen/ denn das sie ihn mag vberzeugen/ Aber vmb vngerichte vberzeuget sie den Friedebrecher/ gleich einem Manne mit sechs Mannen zu ir/ Magdeburgk.

Distinctio 18.

Welch geheget ding/ eine Sache gezeuget vnd bekennet/das für im ist geschehen/ da gehet kein ander gezeugnis aber noch vber / damit man des gehegtem dinges bekentnis verlegen möge.

Distinctio 19.

Man sol niemandes zwingen zu gezeuge / das er mit willen gezeugen nicht wil/ was ihm sey wissentlich in einer Sachen / das stehet an dem / auff den man sich zeuhet/ob er es thun wolle/ Magdeburgk.

Die

Hie in diesem Fünff-
ten Buche / wollen wir sagen / Wo vnd
wie man alle leute Gut besizen vnd verspre-
chen mag / vnd von Schuld.

Articulus 1.

Dhne Gerichtes Laube sol man niemandes
Gut besetzen / Es sol auch der Böttel nichts
thun / ohne des Richters geheisse / darumb/
das das Berichte im Landrechte / im Weiche
bilde erkennen mag / ob es möglich oder vnmöglich sein
mag.

Distinctio 2.

Pfaffen / Mönche / vnd andere begebene leute / mag
niemand besetzen / denn der Geistliche Richter / dem sie zu
Gebote sollen stehen vnd gehorsam zu sein.

Distinctio 3.

Einer Frawen Kleider / die sie vmb vnd an hat /
mag niemand besetzen noch versprechen / für ihres
Mannes Schuld / Was sie aber anders dinges hat /
das besetzt man wol für ihre Schuld / oder ihres Man-
nes / ob sie Geste sein / Aber vmb jres Mannes Schuld /
bedarff sie keine Not leiden / sie habe denn mit gelobet /
oder mit verthan / Oder ob man beweisen mag / das des
Gutes noch etwas in ihren geweren sey / ob sie wol das
nicht mit gelobet hat / doch mus sie da verantworten
vnd leiden / was Recht ist.

Distinctio 4.

Niemand mag mit gewalt seinen Schulman auff
halten /

Articulus 1.

halten/ sondern den Frohneboten oder den Richter/ Es
were denn/ ob er Sorge hette/ das er jm entgegen möch-
te / sondern Richter noch seinen Boten nicht haben
möchte.

Distinctio 5.

Ob der Richter oder der Bothe besetzen/ oder auff-
halten wolte eines Mannes Gut/ vnd wolte das je-
mand w:hren/ mit gewalt/ oder mit andern Vnrechte/
vnd führet das hinweg/ mit vnrechte/ das hat der Kle-
ger zu fordern bey den/ die dis gewerth haben/ vnd das
Gerichte hat den widersatzt vnd zu folgen/ Vnd werden
die flüchtig/ man folget ja mit geruffte vnd mit rechter
Klage/ vmb den Friedebruch/ vnd thut ja in die Acht/
auff den Hals/ Desselben widersatztes vnd gehindert
Gut/ mag man wider auffhalten in dem Gerichte.

Distinctio 6.

Man sol niemandes Gut besetzen für den andern/
noch auffhalten/ man möge denn erzeugen als recht ist/
das das Gerichte diesem versaget ist.

Distinctio 7.

Man sol niemandes Gut besetzen / der zu gegen-
wertig ist/ vnd zu der Schuld geseßen / denn hette
jemand Schuld zu klagen/ den sol der folgen mit rech-
ter Klage.

Distinctio 8.

Wird einem abtrünnigen Manne sein Gut besatzt/
mit gerichte/ den darff man nicht fürladen noch vorbo-
ten / Sondern der Kleger sol das Gut auff bieten drey
vierzeihen tage für Gerichte/ als recht ist. Kömpt denn
jener nicht/ das Gut zuuerantworten / So sol der Rich-
ter dem Kleger zu dem vierden Dinge das Gut vberant-
worten/

Libor Quintus.

worten/vnd geweldigen für seine Schuld / etliche sagen
man solle den Abtrümmigen in die neheste Berberge ver-
boten/da er zu letzt ist ausgezogen / aber die von Mag-
deburgt schreiben/Man solle niemandes fürboten/ dar-
umb das ein Man die widerprache hat/ bey jar vnd tag
ge/ vnd die Besatzunge freyen vnd verantworten.

Distinatio 9.

Wer Erbe vnd Gut besitzt für seine schuld / vnd die
Besatzung auff deutet zu dreyen dingen nach einander/
dem sol der Richter das Gut vberantworten zu dem
vierden Dinge/ohne Bürgen/ damit hat der Klegler sei-
ne Sache volfordert / vnd bedarff von Rechtswegen
niemand des verboten / Alleine etliche Leute sprechen/
man solle den Man dazzu verboten/vnd dieweil der Kles-
ger jenes antwort nicht haben mag / noch finden / die-
weil geweldiget man den Klegler des erforderren Gutes
nicht/ das ist schlechts zu zeihen

Distinatio 10.

Keine jener des Gut besetzt were / in jar vnd tag
heim/ vnd wölte die Besatzung freyen vnd verantwor-
ten/der Besitzer were mit dem Gute weg / vnd hette es
verthan/wem sol er darumb zu sprechen/Magdeburgt.
Besatzung solcher dinge / gehört nicht zu dem Richter
oder Scheppen Ampte / Denn die Scheppen sind
nichts anders pflichtig / denn das sie Urtheil sollen fin-
den/Nach dem als sie der Richter fraget / nach Klage
vnd nach antwort/ verseumet sich niemand / der habe
den schaden.

Distinatio 11.

Sprechen vier Menner auff eines Abwesenden
Mannes Gut nach einander / vnd böten die Besatzung
auff

Articulus 7.

auff nach Rechte/ Darnach keme der zu Lande / das zu freyen vnd verantworten/ vnd bekente dem letzten so viel/ vnd dem dritten so viel / vnd wolte dem ersten vnd darnach dem andern ire Erforderung brechen/ das sol nicht sein / Sondern wer erst hat aus geklagt / dem sol man das Gut vberantworten / vnd darnach dem andern/ Vnd bedürffen das Gut nicht theilen nach Marckzahl.

Distinctio 12.

Vier Wennen sprechen auff eines Mannes gut / der Erst: suchte den Boten/ vnd mochte des nicht haben/ Der Richter spreche / Ich gänte dir wol wenn du ihn haben magst / Darnach keme der Ander zu dem Richter / der liege ihm seinen Boten / oder seinen Diener/ Darnach der dritte neme den Boten / darnach der Vierte keme für Gerichte vnd spreche auch darauff in gebegtem dinge / welcher der Erste Besetzer solte bleiben. Magdeburgk / Des dritten Mannes besatzunge mit dem Boten/der geschworn ist / die Satzung sol Krafft vnd Macht haben / Vnd der erste Besetzer bleiben von Rechts wegen/ Denn es sol kein Man des andern Gut besetzen / denn der Richter oder Frohneothe vnd kein ander diener.

Distinctio 13.

Wegfertigen Besten / die ferne sind gefessen/ das sie das G richte vnd auslegeten dinges nicht erlangen mögen / Oder Bürger / die sich bereit haben aus zu ziehen / in ihrer Kaufmanschatz oder Betefart / den sol man vmb Schuld vnd fahrende habe/ Es sey in gebunden tagen oder nicht / als bald richten / wolte aber ein Gast oder Bürger klagen vmb Erbe vnd Gut / oder

Libeꝛ Quintus.

das besetzen / oder anerstorben Erbe vnd Gut fordern /
der mus des ausgelegten dinges warten / Klaget aber
ein Gast oder Bürger / Wunden oder Todschlege / die
nicht handhaffig sind in frischer that / die sol man zu
aus gelegtem dinge klagen / Vnd den Friedebrecher folg
gen mit Vrtheiln / auff das der berüchtigte Man sich
entschuldigen möge / ob er es vnschuldig were / von
Rechts wegen.

Distinctio 14.

Einem Gaste sol man bey Tages liechte richten /
ob er es begert / Klaget auch ein Wegfertiger Gast vber
jemandes / dem sol der Richter oder Frohnebote an ei
nem Tage drey stunden zu der Antwort gebieten / vnd
versitzet er die drey Gebot / es sey Bürger oder Gast / So
sol der Gast / der da klaget / des genießen / das man ihm
sol theilen lahn / das er seine Schuld auff jenem hat ge
wonnen / vnd hat der Bürger oder Gast / gut in dem Ge
richte / da sol man dem Kleger anweisen für sein Gelt als
recht ist / vnd hat er kein Gut in dem Gerichte / vnd ist er
selber zu gegenwertig / so sol man ihn einen Mitbann
thun / bis das er ihn bezahle.

Distinctio 15.

Klaget ein Bürger auff den andern / er sey verbof
oder nicht / oder auff einem Gast / außern Dingetagen /
den sol der Richter zu Dinge bescheiden / als recht ist /
Spricht auch der Antworter er sey wegfertig / er habe
sich dazu bereit / als zur Betesart / oder kauffmanschafft
zu fahren aus dem Lande / also das er des dinges nicht
warten möge / vnd beweiset das auff den heiligen / so sol
man seine antwort als bald nemen.

Distinctio 16.

Beklaget ein Gast einen Bürger / oder ein Bürger
einen

einen Gast mit Gezeuge / das mag der Richter wol richten alle Tage / aber nicht ohne Scheppen vnd gehebt ding / der Gast mus aber schweren / das er ein frembder Gast sey / ob man ihn das nicht wil erlassen / vnd also ferne sey gefessen / das er des dinges eines Tages nicht erreichen mag / welchem denn sein geld ertheilet wird / der ander sol es gelden vber zwo Nacht / Vnd ein Gast heisset der / der aus dem Gerichte Lyff Weylen ist gefessen / oder ferner.

Distinctio 17.

Ein Frembder Gast ist vnd heisset / der Teglichen von Wochen zu wochen / von Stedten zu Stedten / vnd von Lande zu Lande seine Wandelung vnd Nahrung hat / vnd suchet / vnd in keiner Stad jar vnd tag wohnhaffrig ist / der heisset ein frembder Gast. Wer auch in einer Stad vber jar vnd tag wohnhafftig ist / vnd anders wo in keiner Stad gefessen ist / der sol recht haben / geben vnd nemen / gleich einem andern gefessen Bürger / vnd nicht nach Gastrechte / vnd kan kein Gast nicht sein noch heissen / als die von Magdeburgk schreiben.

Hie wollen wir sagen von Schuld / Wie die herkömpt / vnd warumb Schuld / Schuld heisset / vnd wie man darumb Klagen sol für Gerichte.

Articulus 1.

Schuld heisset darumb Schuld / das einer dem andern schuldig ist zu thun / oder pflichtig wird / das kömpt von vierley Sachen / Zu dem Ersten von Bürgen / also ob man einem Manne etwas zu Bürge thut / Das ander von Gelde / ob einer für den andern Bürge wird / Die dritte / von Erbes wegen / Also / da
c ij
man

Liber Quintus.

man den Erbling beschuldiget / von des Toden Mannes Schuld wegen / Die vierde / von vnterwindung / als / ob sich einer vnterwindet / das ein ander scheidet / so ist er pflichtig das er ihm reumen sol. Auch wisse / wer den andern beschuldiget vmb ein genant Geld / fraget man ja vor dauon / er mus es berichten vnd sagen / von welchen der Vier Sachen / er es ihm schuldig sey / von Rechts wegen.

Distinctio 2.

Beklaget ein Man den andern vmb Schuld für Gerichte / Bekennet er / so hat er auffschub 14. tage / Leugnet er aber / so hat er auch 14. tage des Lydes / Spricht er aber / er habe die schuld vergolten / das sol er selb dri te vnschuldig werden / Vnuersprochener leute / die es gehört vnd gesehen haben.

Distinctio 3.

Nat ein Man geklaget zu dreyen dingen auff ein Gut / man sol in zu dem vierden mable darin weisen / vnd sol in des geweldigen / da mag in kein Man ausweisen / er thue es denn mit Rechte / vnd die einweisung mag man en reden / innerhalb der Jarzal.

Distinctio 4.

Wrd ein Man beklaget vmb Schuld vnd er bekennet die / die sol man bey 14. tagen bezahlen / vergildet er denn die schuld nicht / so hat der Richter sein Gewette gewonnen / So sol er im gebieten zu bezahlen vber 8. tage / Darnach gebiete er in vber 3. tagen / darnach vber den andern tag / Bezahlet er denn nicht / also offi hat der Richter sein gewette / vnd hat er des Gewettes nicht nach der Schuld / man fraget vmb sein gewere / das ist sein Haus / vnd hat er kein Haus nicht da / der Richter thut ihm also / zu gethanem Rechte / wo man ihn an
Komen

Komen mag/ das man in für die Schuld sol auffhalten/
vnd für das gewette/ das heisset in einem Wittbann ge-
than/ von Rechte.

Distinatio 5.

Welcher Man von Rechtes wegen/ den andern be-
klaget vmb Schuld/ vnd gewinnet er die mit Nottrech-
te/ das sol er desselben tages vnuerzogen gelden mit ge-
wette/ Wer auch auff den andern Schuld gewinnet
mit Berichte/ die sich also gebühret/ das sie einer zu dem
Weil gen behalten mus/ oder mit gezeugen gewinnen/
vmb die Schuld mag man keinen Aufschub gewinnen
noch haben/ denn er sol sie an stehende stad bezahlen/
oder man sol in jenem für die schuld antworten mit der
Hand/ Denn was einer mit Rechte vnd mit Berichte
Gewinnet/ da darff er kein Not mehr vmb leiden in dem
Berichte/ noch in keinem andern Berichte.

Distinatio 6.

Bezahlet ein Man dem andern nicht/ bekandte
Schuld in 14. tagen/ als im geboten ist von Gerichts
halben/ so sol der Richter auff ihn haben sein gewette/
Klaget der Klegler fürbas/ so sol man im gebieten bey 8.
tagen/ vnd darnach bey 3. tagen/ vnd zu dem letzten bey
tages Lichte/ vnd wider redet er des Richters gebot/
bricht vnd versitzt/ so offte hat der Richter sein gewette/
Also auch hie droben in der 4. Distinction stehet ge-
schrieben/ Magdeburgk.

Distinatio 7.

Über 14. Nacht so sol man Schuld gelden/ die
man für Berichte gewinnet/ das helt man nach gesetz-
tem Rechte/ alleine er die Schuld die er itzund schuldig
ist/ das er sie zu hand bezahlen solte/ man pfendet ihn
doch

Liber Quintus.

doch darumb nicht in 14. tagen/ Denn der Klegger mag zu hand mit einem Sacke nicht komen vnd sprechen/ bezahle mich in dieser Stunde.

Distinctio 8.

Zu des Hause sol man gelden/ wenn man schuldig ist/ bey Sonnen schein/ ob er ein Haus in dem Gerichte hat/ Doer zu des Richters Hause/ oder das da nehest ist/ ob einer nicht wonet in dem Gerichte/ Darumb setzet er stunde vnd stadt/ wo man bezahlen sol/ Die Stunde setzet er/ da er saget zu seinem hause/ wie ob jener nicht wil in des Hause bezahlen/ Sage er solle es bezahlen/ oder leffet es da liegen/ wie ob er in sein Haus nicht wil lassen gehen/ das mag einer dem andern verbieten/ Sage/ so sol er es werffen in das Haus/ oder lege es für die Thür/ vnd sey damit ledig/ vnd soles gezeug haben/ gleich vergoldener schuld.

Distinctio 9.

Wem man was gelden sol/ der mus es warten/ bis das die Sonne vntergehet/ in seines selbs Hause/ oder in dem nehesten Hause des Richters/ da das geld gewonnen ist/ thut er das nicht/ er verleuret den Tag vnd nicht mehr/ vnd jener darff des andern nichts geben.

Distinctio 10.

Alle Schuld mag man wol gelden/ dem man sie gelden sol ehe dem tage/ ob man sie in der Stad gelde da jener sey/ ob man sie gelden sol/ also das er von dannen vngehendert bringen möge/ des sol er aber gezeugen haben/ ob er es bedarff/ die das haben gesehen/ das er in bezahlen wolte/ oder das er sich zu der bezahlung erbot mit gelde/ oder mit Silber/ oder mit pfennigen/ die da genge vnd gebe sein/ als vor stehet geschrieben.

Distin-

Articulus 3.
Distinctio 11.

Beschuldiget ein Man den andern vmb Schuld/
vnd er spreche / er hette je lengern tag an der Schuld/
mag er ein Jartag behalten vnd nicht lenger / Er hette
denn von Willkühr gebeten gezeugen / von ihrer beyder
wegen / oder Leynkauuffs leute darüber gehabt / oder mag
er des Gerichtes beweysung haben / so behelt er seinen
Tag.

Distinctio 12.

Wil einer seine Schuld mit einer Klage theilen
auff einen tag / vnd auff den andern auch ein theil / auff
das in jener wider zu beklagen hette / das er im seine Klage
mit verziehen wil / das sol nicht sein / Er sol seine
Schuld nach einander bezahlen / thut er das nicht /
wenn er denn der Klage von im kömpt / so mus er wider
antworten.

Distinctio 13.

Sol eine Fraw vergoldene Schuld beweysen / das
sol sie selb dritte thun / mit zweyen Mannen zu ihr / Bes
schuldiget man sie nach toder hand / sie entgehet mit ei
nes hand / auff den Weiligen / Magdeburgt.

Distinctio 14.

Beklaget man ein Fraw vmb ires selbst Schuld /
oder vmb gelobde / des ist sie neher zu entgehen / mit eines
hand / denn das sie jemand vberzeugen mag / von Rechts
wegen / Magdeburgt.

Hier wollen wir sagen von Pfandes
rechte / das mit willen / oder für Gerichte
versetzt ist / wie man damit fahren sol /
mit auff bieten.

Articulus 3.

BSetzet einer Pfand in fahrender Dabe / was das ist / das für Gerichte gewonnen wird / das sol man auffbieten / drey vierzehentage / das Pfand sol man zu Bürge thun / drey stunden immer vber 14. tage / ob man es zu borgen begert / vnd begert man es nicht zu bürgen / man sol es doch halten / sechs Wochen vnuerthan / bezahlet er die Schuld / darinnen nicht / noch löset die Pfand / So mag der Man die Pfand versetzen / oder verkauffen / für die Schuld / vnd wird etwas vberig / das sol man jenem wider geben / gebriecht da etwas an / man sol ihn mehr pfenden / so lange bis das jener sein geld voll habe.

Distinctio 2.

Die Pfand die man versetzt vnuerklagt mit gutem willen / ohne gerichte / die bedarff man für gerichte nicht auffbieten / wenn sie jener nicht lenger halten wil / so sol er sie jenem wider anbieten wissentlichen / den vmb gesessene Nachbarn / wil er sie denn nicht lösen / so sol er sie versetzen / vnd jenen hernach weisen / Kan er sie denn darnach nicht versetzen / so verkauffe er sie / vnd weise jenen aber dar / vnd gebere fürbas als recht ist.

Distinctio 3.

Wird einem ein Pfand gesatzt / oder wird ihm geliehen / das er das fürbas versetzen wil / oder hat es versatzt / wird das verloren / das sol man gelden / nach seiner Würde / oder nach weniger / also das der Man seinen Eyd darzu thue / das es ohn arge list verloren sey.

Distinctio 4.

Spreche ein Man er wolte sein Pfand lösen / vnd gebe jenem sein Gelt / Spreche denn der / der das Pfand vne hat / es stünde mehr / das were er neher zu beweisen auff

Articulus 3.

auff den Deyl/gen/ auff sein Pfand / denn das es dieser
entgehen möge/ von Rechts wegen,

Distinctio 5.

Wird einem Gast ein Pfand gesetzt/der sol das da
im Gerichte lassen / vnd sol einen gewissen Bürger zu
Vormünde kiesen/mit zeugnis/ das er mit dem Pfand
de gebüre/mit auff bieten als Recht ist.

Distinctio 6.

Setzet einer ein Essende Pfand/Kühe/Schweyne
oder ander Dabe/die Essunge sol der widerlegen des das
Dabe ist/ nach rechter Fütterung/ gleiches kauffes / vnd
was dem Dabe da widerfehret / zwischen Wasser vnd
Krippe / das ist dem geschehen/ der es gesetzt hat / ge-
schicht es im aber auswendig/das ist dem widerfahren/
der es zu Pfande hat.

Distinctio 7.

Erstehet ein Man auff den andern alle Tage seine/
als Recht ist/vmb geld/vnd man ihm Pfandes darnumb
hilffet zu Erbe / oder zu fahrender Dabe/ der darff des
Pfandes fürbas mehr nicht auff bieten / Sondern man
sol im erlauben von Gerichts halben/ das er es verkauf-
fe/oder versetze für sein Geld.

Distinctio 8.

Erstehet ein Man auff den andern alle seine Tage/
auff Erbe als Recht ist für seine Schuld/ also/ das er es
Gewaldig wird für das geld / das erklaget ist / da mag
einziehen oder es vermieten/vnd wil jener/dem das Erbe
abe geklaget ist / darnach in rechter zeit das Erbe lösen/
dieser der es erklaget hat / darff den Nutz noch den zins
an seinem gelde nicht abeschlagen/noch abe legen.

Distinctio 9.

Wird einem Manne ein Erbe versetzt mit gutem willen für geld / er darff den Nutz noch den zins nicht abeschlagen / Es sey denn / das es mit jm zuvor bescheyden were / vnd mit sonderlichen Worten ausgenommen / zwischen in in der Sache.

Distinctio 10.

Es darff kein Gast noch Wirth Pfand-nemen / von einem Gaste für bekandte Schuld / Nimpt er aber das Pfand / so sol er Pfandes Recht mit begeben / vnd erfolgen / vnd für Gerichte auffdieten / als ein ander Man / Es sey denn / das er das Pfand mit verworren / vnd mit vnterscheid neme / Magdeburgk.

Hier wollen wir sagen von Schuld nach Toder hand / vnd was Toderhand heisset / vnd wie man den Erben erinrung thun sol / vnd wie man Vnmündige Kinder in jren jaren beklagen mag / vnd was sie für den Vater bezahlen sollen / nach seinem Tode / Von dem Erbe / wem / wo vnd wie.

Articulus 4.

Tode hand heisset das / das einem Manne sein Vater oder Bruder / oder sein Mage / wer der sey / erstorben ist / des Erbenimpt er / vnd wenn der Erbling darumb beschuldiget wird / der mus des Vnschuldig werden selb siebende / Magdeburgk.

Distinctio 2.

Beklaget ein Man dem andern nach Toderhand / vmb Schuld / er sol die Toderhand benennen / vnd wenn er die benennet hat / wie er denn zu dem andern klaget / also mus er ihm antworten mit gezengen.

Distinctio 3.

Articulus 4.

Beklaget auch ein Man den andern vmb Schuld/
oder vmb geld/das er jm schuldig ist / vor seinen Vater/
Er sol es ihn erinnern als Recht ist / Wil aber jener
schweren / das sein Vater die Schuld vergolden habe/
das mus er thun selb siebende / nach Toderhand/
Spricht er aber er habe sie selber vergolden/ das mus er
beweisen selb dritte auff den heiligen/ Magdeburgk.

Distinctio 4.

Welcher Man klaget vmb Schuld für Berichte/
zu dem andern vnd spricht/ Herr Richter P. ist mir schül-
dig / vnd spricht dem jener / Fraget ihn warumb/ oder
wo von/ das mus er benennen von Rechte/vnd wil er es
nicht benennen/so vorteilet man jm die Klage. Spricht
er aber die Schuld ist mich an gestorben / vnd finde sie
also beschrieben. Oder spricht er/ Ich bin jr also vnter-
weiset / vnd das er seinen Eyd darzu thue / das er ander
wissenschaft nicht habe / so mus man jm antworten
mit Nein/ oder mit Ja. Magdeburgk.

Distinctio 5.

Erinnerung mus thun/es sey Fraw oder Man/von
dem man sie heisset nach Toderhand/ der oder die/söl-
len die erinnerung thun selb siebende / in demselben ge-
hegtem dinge/da man der Erinnerung begert/vnd man
mag keinen Aufschub haben der gezeugen/ Magde.

Distinctio 6.

Zu erinnerung mag man niemand zwingen / denn
in solcher weise/ als die von Magdeburgk schreiben/ Ob
ein Klegter für Berichte klaget vmb geld/das jm sein Va-
ter / oder ein ander des Erbe er genommen hat / schuldig
blieben ist/ vnd denn Todehand in d. r anklage benennet
ist/der mus in der Schuld erinnern selb siebende auff den
heiligen

Liber Quintus.

Heiligen von stunden an/in demselben dinge/ ob es setzen
leiden wil / vnd thut er das nicht / oder wird er an dem
gezeuge fellig / so verleuret er seine Klage / vnd sol dem
Antwörter seine Basse geben/ vnd dem Richter sein Ge-
wette / Wil aber der Antwörter der Schuld leugnen/
vnd dafür Vnschuld bieten/ des mag er thun selb siebende/
vnd der gezeugen gewinnet/ der Antwörter hat Tag
zu dem nehesten dinge/ Ist aber die Todehand nicht be-
nant/beschuldiget man in schlechts/ der mag bekennen/
oder leugnen / vnd vnschuldig werden/ mit seiner eigen
hand/ sonst mus man ja erinnerung thun nach Todets
hand.

Distinctio 7.

Spricht einer ein Kind an vmb Schuld / die sein
Vater schuldig blieben ist / da das Kind noch seine
Freunde nicht von wissen / Der Schald sol man das
Kind erinnern selb siebende/ auff den heiligen/ also zwin-
get man das Kind/ zu gelden seines Vaters Schuld/ Es
sey denn das sich das Kind selb siebende ledigen wolte.

Distinctio 8.

Elende Kinder die nicht Vormünder haben/ mag
man zu der antwort nicht ehe zwingen / Denn so sie zu
ihren jaren komen sind/ das ist 12. jar alt/ Magdeburg.

Distinctio 9.

Sirbet ein Man vnd lesset Erbe vnd Gut/ vnd blei-
bet den Leuten schuldig/ vnd in niemand/ lesset Vnmün-
dige Kinder / die wol rechte Vormünder haben/ vnd sich
nicht der Vormündeschafft vnterwinden wollen / vmb
das/ das sie die Leute verziehen/ Geschicht das also / so
sollen die Leute den man schuldig ist/ mögen den rechten
Schwerdmagen darumb beklagen für Gerichte / das
sie sich

Articulus 4.

ſie ſich der Vormündſchafft nicht wollen vnterwinden/
auff das ſie an irer Schuld gebündert werden/ Bekennet
der Schwerdmage/ das mus er antworten von der Kind
der wegen vmb die Schuld/ Nimpt aber der Schwerds
mage des abe/auff den heiligen/das er es darumb nicht
laſſe/ſo darffer nicht antworten/ Wollen aber die Leute
den man ſchuldig iſt/ ſo mögen ſie der Kinder gut / das
der gelaffen hat bekümmern / vnd verſprechen/ von Ge
richtes wegen / für ihre Schuld/ ſo mag des gutes nie
mand gebrauchen/ alſo lange/ bis das ſie zu ihren jaren
komen/das ſie es ſelber verantworten mögen.

Diſtinktio 10.

Wird dem Richter vnd dem Scheppen verkündi
get/ das die Kinder den jr Gut verſprochen iſt / vnmün
dig ſind/ vnd das ſie nicht Vormünde haben mögen/ſo
ſol das Gut bleiben in verſperrung / da es denn in iſt/ ſo
lange bis das die Kinder zu ihren Jaren komen/das ſie es
denn verantworten mögen / bekennen / verſage/ oder jnz
nerung nemen / vnd hetten die Kinder kein Gut anders/
denn das verſperrt were / So ſolte doch der Richter erz
lauben / das man den Kindern von demſelben Gute re
deliche Leibsnarung gebe/Magdeburgk. Diefes Ar
tikel ſtehet hieruor in dem Capittel der Vormünde
ſchafft/ am Ende.

Diſtinktio 11.

Der Erbling der ſich des Toden gut vnterwindet/
der ſol von Rechts wegen die Schuld gelden / die der
Tode hat gelaffen / alſo ferne / als das Gut wendet an
ſahrender Dabe / Denn mit welchem gute ein Man er
ſtirbet/das heiſſet alles Erbe.

Diſtin.

Libet Quintus

Distinatio 12.

Der Erbling bedarff sein eigen gut für den Toden nicht gelden / Bekennet der Erbling Schuld / die sein Vater wer schuldig blieben / die sol er von dem Erbe bezahlen / es wende wo es wende.

Distinatio 13.

Etliche leute sagen / die sich es nicht vernemen / wo sich der Erbling des Toden gutes vnterwinde / oder etwas dar bey thete / er müste des Toden schuld bezahlen von dem seinen / oder müste sich des Toden gut schlechts verzeihen / das ist Römerey / der Erbling mag sich des Gutes wol vnterwinden / auff bescheidenheit vnd hüffe darzu thun / das die Schuldleute bezahlet werden / das mercke dabey / also ferne als das Erbe wendet / vnd bedarff sich keines verzeihen / aber leufft etwas vber / das kere der Erbling an seinen Nutz.

Distinatio 14.

Der Erbe mus auch keine schuld gelden / denn die / da er widerstattung von hat entpfangen / oder Bürge war für worden / die schuld sol der Erbe zahlen / ob er es erinnert wird / nach Rechte / was aber ein Man weis / das darff man ihn nicht erinnern / mit gezeugen / ob der Man wil seines gezeugens abe gehen / vnd in beschuldigen zu Landrechte / vmb seine wissenschaft / So sol er bekennen vnd versagen / vnd da die warheit vmb schwerten / Denn wo die beweisung abe gehet / da gehen die Lyde zu / Der Erbling mus auch zuuer abenemen / was des Toden Begrebnis gekostet / zu gestatten.

Distinatio 15.

Man sol auch den Erben gelden / was man dem Toden schuldig war / denn die Schuld die ein Man selber schuldig ist / der darff man ja nicht erinnern / Sondern er sol sie bekennen / oder leugnen.

Distin-

Articulus 4.

Distinatio 16.

Von dem Erbe sol man allererst dem Besinde loben vnd geben iren verdienten lohn/ als im gebürch/ bis an die zeit/ als ihr Herr starb/ vnd man sol sie behalten/ bis an das dreißigste / das sie sich in des bestatten mögen/ Wil aber das Erbe/sie sollen ausdienen/vnd jr volles lohn nemen/vnd ist ihn zu viel lohnes gegeben / das dürfen sie nicht wider geben. Verleugnet man in auch jres lohnes von einem Jare/ oder von einem halben/ das müzen sie wol auff den Heiligen behalten/ Der auch auff Gnade gedienet hat / der sol den Erben vermahnen vmb Gnade. Stirbet auch der gemiete Man ehe das er Lohn verdienet hat/das Lohn das im gelobet war / Man ist doch seinen Erben nicht mehr pflichtig lohnes zu geden / denn also viel / als er verdienet hatte/ bis an die zeit/das er starb.

Distinatio 17.

Ist ein Man schuldig den Leuten/ vnd lesset nach seinem Tode hinder ihm nicht so viel/ damit sein Weib oder Kinder bezahlen mögen/die sollen des geldes ledig sein/für Gott vnd für der Welt/Wer es auch sache/das das Weib einen andern Man nimpt/ vnd geben jr ihre Freunde gut / des sie vor nicht hatte / das sie desto bas beraten werde / oder wie sie zu gute kömpt/ nach jres Mannes Tode/weder sie noch jr Man sind nicht pflichtig des Toden Mannes schuld zu bezahlen / sie wollen es denn thun von gutem Willen. Denn die Schuld stirbet mit dem Toden Manne / Ateine es thumme Leute also haben in ihrem Wahne / Es ist doch vnrecht vor Gott/ sie sollen frey/ quid vnd ledig dauon sein.

Distinatio 18.

Stirbet einem Manne sein Weib/ vnd sol er bezah-
 len/vnd hat nicht zu gelden/ vnd nimpt er darnach ein
 ander Weib/ vnd gibt jm die fahrende Gut/ er bezahlet
 wol dauon/ Das ist dauon ersatz/ das der Man des
 Weibes Voygt ist/ vnd Meister. Gibet sie jm aber an-
 der Gut an Erbe/ da mag er nicht von gelden/ Sondern
 nach frem Willen. Dat sie aber Erblinge/ die des gutes
 wartend sein/ nach ihrem Tode/ So mag der Man des
 nicht thun. Gewinnen sie aber Kinder/ die weile die le-
 ben/ so wird er des gutes wol/ ohne das sie jm hat gege-
 ben.

**Hier wollen wir sagen von Schuld/
 die man gelobet für Gerichte/ ohne hin-
 dernis vnuerzogen zu gelden.**

Articulus 5.

Beklaget ein Man den andern für Gerichte vmb
 schuld/ die er jm schuldig ist/ gelobet hat ohne
 hindernis vnuerzogen zu bezahlen mit bahrem
 gelde auff einen bestimpten Tag / vnd Richter vnd
 Scheppen jm das bekennen / wenn der Tag kömpt/ so
 sol er jm bezahlen mit bahrem gelde / auff den Tag als
 es gelobet war / vnd der Klegter bedarff dauor anders
 nicht nemen/denn bahr geld/ vnd das sol ihm der Rich-
 ter helffen.

Distinatio 2.

Gelobet auch ein Man dem andern Geld zu geben
 auff einen Tag/ohne verzog vnd hindernis/ vnd vor als
 ler ansprach igliches Mannes/ vnd bekennet er des/ Er
 sol es halten/ vnd das geld mag niemand versprechen
 für

Articulus 5.

für dem tage/von des wegen/ dem das geld gelobet ist/
verzenhet aber der Schuldener den Tag/ als er bezahlen
sol/vnd wird das Geld nach dem Tage versprochen vnt-
er im/der mus den schaden tragen/vnd mus doch jenem
sein Geld bezahlen/ Magdeburgk.

Distinctio 3.

Gelobet ein Man dem andern bey alle seinem Gute
für gehegtem dinge/auff einen bestimpten tag zu geben/
vnd auff denselben Man oder Leute/ beyde vor vnd nach
solchem gelobde/ das Gelt mit Rechte erstanden ha-
ben/ So sol zuvor den Leuten des geldes behelffen / die
ehe dem Gelobde ihr geld erstanden haben mit rechte/
darnach helffe man dem Manne seines geldes / dem
das Gelöbde gethan ist / auff den bestimpten Tag / bey
alle seinem gute/ Aber zum letzten sol man Rechtes helf-
fen den Leuten/ die nach solchem gelöbde Gelt auff den
Man erstanden haben / mit Rechte zu seinem gute / vnd
zu seinem Erbe das er hat / oder gelassen hette nach sei-
nem Tode/Magdeburgk.

Distinctio 4.

Gelobet ein Man dem andern für gehegtem Dine-
ge eine summa Geldes zu geben/ohne hindernis/ bey alle
seinem Gute das er hat / auff einen best impten Tag/
vnd nach dem gelöbde etliche zeit / kauft er ein Erbe/
auff dem er einen andern Manne gelobet vnd verreichet
hat in gehegtem dinge / Jertliches zinses zu geben/ auff
einen best impten Tag / So mag sich der Man dem ein
ander Man gelobet hat in gehegtem Dinge/geld zu ge-
ben/ ohne hindernis auff einen bestimpten Tag/bey alle
seine gute das er hat/ seines geldes nicht erholen an dem
Zinse/des Erbes das da gekauft ist/ nach dem gelöbde

Liber Quintus.

das im gethan ist / Sondern der Kauffman des zinses
sol nemlichen vngehindert bleiben bey seinem Zins/
Magdeburg.

Distinctio 5.

Gelobet ein Man dem andern Geld zu geben in ge-
hegtem Dinge / außt einen bestimpten tag ohne hinder-
nis / oder schlecht / der Tag kome / vnd er habe im des
geldes nicht zu geben / so werde jener geweisert zu des
Schuldigers Erbe / das verkauft ist für sein geld / dar-
nach hat der Schuldiger die Losunge an dem Erbe in
Jar vnd Tag / von Rechts wegen.

Distinctio 6.

Bekennet ein Man dem andern für Gerichte/
Schuld vnuerzöglichen zu geben / vnd wird ihm das ge-
theilt vnd spricht / Ich setze im davor mein Erbe nach
der Stadtrechte / Der Kleger spricht / Ich wil das Er-
be nemen mit solchem vnterscheid / als mir mein geld ist
getheilt / Magdeburgk. Der Schuldiger mus dem
Kleger das Erbe setzen auff solche zeit / als ihm die Bes-
zahlung getheilt ist der Schuld / nach des Schuldners
bekentnis vnd gelobde / Magdeburgk.

Distinctio 7.

Klaget einer zu dem andern vmb schuld / die er ihm
gelobet hat / vnd die Tage sind vergangen / Wil er ist in
denn nicht geloben / er mus im Bürgen setzen / wil er len-
ger Tag gewinnen / dieweile der Tag nicht vergangen
ist / dieweil darff er nicht ihm Bürgen setzen / er würde
denn gewarnet / das er entweichen wolte / das sünde
doch zu seinem Lyde / das er des nicht thun wolte / so be-
halte er seinen Tag / als er im vor hat gelobet.

Distinctio 8.

Bekennet ein Schuldener für Gerichte / das er vn-
uerzög

Articulus 6.

Herzöglichen solte haben bezahlt auff einen vergangen tag/ vnd hat der kein geld bereit/ Wil er denn dem Klesger setzen eigen in dem Berichte/ also gut / als das Belt ist/ das mus der Klesger nemen vnd halten/ so lange zeit/ als das mit Vrtheiln für Berichte geteydinget wird/ oder mit willen gesetzt/ Vnd wenn die zeit vergangen ist/ so mag er das Erbe verkauffen oder versetzen für sein Geld von Rechts wegen.

**Hier wollen wir sagen von Schuld/ die
Frauen/ Jungfrauen vnd Megde machen/
wie sich die erfolget auff ein Recht.**

Articulus 6.

S Eine Fraw / Jungfraw oder Magd schuldig/ vnd man die Schuld hin zu ihn mit Rechte bringet/ vnd das erzeugen mag mit Berichte/ Sindet man bey ihr nichts / dauon man helfen mag / So mag man sie dem antworten mit der hand / als einen Man. Man sol sie aber halten in offen gemachen/ vnd nicht in geschlossenen / vnd man sol sie an ihren Ehren bewaren/ vnd geschehe ihn an ihren Ehren etwas vngerechtes in dem Gefengnis/ vnd wider ire Ehre were/ vnd schreyet sie das geruffte/ man sol richten zu dem/ dem sie geantwort wird/ zu dem halse/ nach nottürfften Rechte.

Distinctio 2.

Spricht eine Fraw / Jungfraw oder Magd / sie hette weder Heimlich noch offenbar Pfand/ noch geld noch geldes wert / damit sie die Schuld möchte bezahlen/ vnd schweret das zu den heiligen / So sol man sie keinem antworten bey der hand / Erführe man aber irgend an keiner Stad in jemandes gewehren / gut oder

Liber Quintus:

Wahre / so möchte sie der Eyd davon nicht erlebigen/
Als ob sie sich darzu böte/ vnd man das beweisen möch-
te nach Rechte.

Distinctio 3.

Wat ein Man vnd seine Hausfraw etwas gebor-
get / das sie beyde haben gelobet / das sind sie beyde
schuldig / Zeuhet denn der Man aus ehe er beklaget
wrd / vnd man nicht weis / Wo er hin gezogen ist. Klage
get man sieder zu seinem Gut / sie mus darzu antworten/
Bekennet sie denn des Gelöbdes / man sol von ihr / vnd
von dem gute ihm zur bezahlung helffen / Wat sie aber
nicht helffen geloben / mit dem Manne / Sie zeuhet sich
vnd das Gut hinder sich / Jar vnd Tag / gewinnet man
denn die schuld mit Rechte / so sol man aber von der Fra-
wen / vnd von dem Gute helffen / als die Schuld zusaget.

Distinctio 4.

Wat eine Fraw Gut geborget / ohne iren Man / als
es oft geschicht / vnd vnterweilen wenn ein Man nicht
da heime ist / vnd doch an ihrer beyder Nutz gewand ist /
Keme es hernach das ein Man weg zöge / ehe er oder sei-
ne Hausfraw darumb beklaget würden / vnd klaget
man in des zu der Frawen / vnd zu irem Gute / vmb die
Schuld / da kan sie keinen Auffschub noch hinderzog
haben / noch lenger gewinnen / denn drey vierzehen
Nacht / darnach mus sie die Schuld verantworten nach
Rechte / vnd wird die Schuld auff sie gewonnen / man
hilffet zu ir / vnd zu irem Gute / vnd zu des Mannes gute.

Distinctio 5.

Klaget man zu einer Frawen vmb Schuld / die sie
geborget hat / ohne iren Man / vnd ist doch an ihrer bey-
der nutz komen / vnd ist der Man daheime beklaget / dem
Man

Man mag die Frawe hinder sich ziehen / 14. tage / vnd nicht lenger / darnach mus er oder seine Fraw sprechen / Ja oder Nein / Spricht er aber / er wisse danon nicht / das müste er beweisen mit seinem Eyde / das es in seine gewehre noch Nutz nicht komen ist / So er das thut / so ist er mit seinem Gute entbrochen von der Klage / Leugnet auch die Fraw der Schuld / das stehet jr zu jren Eyde / Bekennet sie aber / man sol für jr helfen / ob sie etwas hat / oder sie antworten mit der Hand.

Distinctio 6.

Borget eine Fraw etwas / ohne jres Mannes wissen / die vngerathen ist / oder nicht gute Witze hat / Wenn er das beweiset mit Kundschaft / oder mit seinem Eyde / so bedarff er danor nicht antworten / noch kämpft ihm nicht zu schaden / ohne also viel / Sünde man des gutes etwas in jren gewehren / das solte man wider geben / Wer des auch ein theil verthan / nicht von seinet wegen / da er seinen Eyd darff zu thun / Das keme jm nicht zu Schaden / an seinem Gute / Vnd findet man auch etwas seines gutes in seinen gewehren / darnach bleibet er das ohne Noth / das er das beweisen darff mit seinem Eyde / das es an seinem Nutz nicht komen ist.

Distinctio 7.

Dat eine Fraw Gut gehörget / die da keinen Mann hat / vnd hat das Gut in jrer Kinder gut gebracht / Dat sie das mit wissen der Kinder / oder jhrer Freunde oder Vormünder gethan / Dieselbe Schuld sollen sie da mit gelden / Dat sie es aber ohne jren wissen gethan / das sol sie selber gelden von dem jhrem ohne der Kinder Schaden / Weich Kind aber Mündig ist / das sol mit gelden / nach anzall seiner Erbtheilung.

Liber Quintus.

Distinctio 8.

Welche Fraw hat geborget / die da nicht Kinder hat / vnd sitzet in Wicshilde in jres selbst Gut vnd Rade / was für schuld sie machet / die sol sie selber gelden vnd bezahlen.

Distinctio 9.

Gelobet eine Fraw mit jrem Manne / als ein Sachwalder oder selbstschuldiger / Sürbe die Fraw / vnd ließe Erbe vnd Gut / so sollen die Erbnamen / die sich des Gutes vnterwinden / die Schulden gelden vnd bezahlen / das die Fraw als selbstschuldiger hat gelobet mit jhrem Manne. Dette aber die Fraw mit jrem Manne / oder vor den Manne gelobet / als ein Bürge / vnd nicht selber schuldig / des dürffen die Erbnamen nicht bezahlen.

Distinctio 10.

Machet eines Mannes Ehelich Weib Schuld / mit jhres Mannes wissenschafft / vnd bezahlt der Man die schuld / darumb mag man die Fraw für Gerichte nicht beklagen.

Distinctio 11.

Machet eines Mannes Weib schuld / ohne seinen wissen / vnd versetzet dauor jre Kleider / oder fahrender Dabe / die jhr jr Man gegeben hette / oder ein ander Freund / die Fraw sterbe oder Lebe / wil es jhr Man haben / der löse es mit seinem gelde / ob er wolle.

Distinctio 12.

Zu gleicher weise / als ein Weib jhres Erbes vnd Gutes nicht mag vergeben / ohne jres Mannes Wille / darumb / das er jhr Voygt ist / Wer es auch sache / das der Man vbel geraten were / vnd ein Verbringer vnd ein Durchloß were / vnd sie jres Gutes abhendig machte vnd verzehrte / das von jhren Eltern oder Freunden an sie for

Articulus 7.

ſie kommen were / Sie mag es mit Rechte widersprechen
für gehegtem dinge / So ſol ſie beweifen mit Runds
ſchafft / oder ſelb dritte mit Mannen / zu den heiligen /
das er ſo vngeraten iſt / vnd ſo Kobelos lebe / das ſie ih
res gutes für ihm Angſt habe / So ſol der Richter der
Frawen einen Vormündern geben / der ſich des gutes vn
terwinde / vnd ihr vorſtehe / Iſt auch ein Weib vngera
ten / vnd ein durchlos / ſo mag ihr jr Eheman ſchweren /
wil ſie nicht abelaſſen / man ſol ſie vermauern / oder in
eine Klauſe ſetzen / vnd jr geben ihre notturfft / an Eſſen
vnd an Trincken zu jrem Leben.

Hier wollen wir ſagen / Wie man die
halten ſol / die mit der Hand geantwort werden
für Schuld / an Arbeit / Eſſen vnd trincken.

Articulus 7.

S Der Richter von einem Manne nicht helffen
mag / vnd das er ſo viel Pfandes nicht ſchlechts
hat / da von er jenem helffenmöge für die ſchuld
der er ſelber bekennet für Gerichte / vnd auch hat im der
nicht zu bezahlen / oder noch Bürgen dafür zuſetzen /
Doch ſo theilet man ihm / man ſölle ihn mit der hand
antworten / Er ſol aber in halten gleich ſeinem Gefin
de / Vnd ob er in an der Schuld wil laſſen Arbeiten /
Gefellet im das / ſo mag er ihn wol ſpannen in Feſſel /
oder Welden / oder in einem feſten Gemache verſchließ
ſen / Er ſol ihn auch nicht halten auff Schweinſtellen /
Pryeten / oder Darmflüſſen / dabey er erſticken möch
te / ſo ſol er ihn auch halten nicht zu heiß / noch zu kalt /
noch zu naß / vnd ſol im die Koſte geben / gleich ſeinem
Gefinde / die ſol der Gefangene bezahlen.

Liber Quintus.

Distinctio 2.

Das auch der Gefangene ein Weib oder Freunde/ vnd begerten die/das man sie zu im lasse gehen / das sol man in gestatten / Wegert man im das / so sol man es mit Gerichte heischen / Wegert man das darnach / so mus man darumb wetten / also offft man das wegert/ Man sol aber die Erste heischung thun einen tag/ den Andern/ den dritten/ So das gesche mit wissenschaftt zwoyer vnuerprochenener Manner / mit den man die heischung zeugen mag / die man auch leffet zu im gehen/thun die darzu Arges/ so das er Aberuinnig würdet/ damit würde er der Schuld nicht ledig/ vnd die würdet er gewonnen in derselben Schuld/ als ob sie darumb besklaget weren/ für Gerichte / Sprechen sie aber/ sie haben kein arges darzu gethan/das stünde doch igliche nuz zu seinem Rechte.

Distinctio 3.

Entgehet auch der gefangene Man ohne Lüffe/ also/ das er von ihm selber hinweg kome / ohne seinem willen/ ehe er in die Schuld bezalte / den mag er wider angreifen/ wo er in ankomen mag/ ohn gericht/ vnd wider führen in sein Gefengnis/ als sein Pfand vnd in halten als vor/nach Rechte/ dieweil er nicht bezahlet/ Sprechet aber jener/ das er in die Schuld bezahlet habe/ vnd der Krieger habe in mit gutem willen lassen gehen / Das müsse er schweren selb dritte auff den heiligen.

Distinctio 4.

Wenn ein Man oder Fraw / wird geantwort mit der hand für schuld / vnd anders nicht gehalten werden/denn als Recht ist/ Stirbet der oder die in dem Gefengnis/ oder geschehe in Schade an jrem Leibe / oder Drang/ des bleibet man ohne Wandel.

Distin-

Articulus 8.

Distinctio 5.

Wird auch ein Man vnd eine Fraw für Schuld
geantwort mit der Hand/die sol man nicht zusammen
thun/in eine Dütten/man thue igliches von einander/
darumb das sie nicht sündigen mit einander.

Distinctio 6.

Wird einer in Weichbilde / oder für Berichte ge-
antwort mit der Hand für Schuld / den sol er da be-
halten/als ein Bürge den andern/vnd er sol in aus dem
gerichte nicht führen/ Es sol auch noch mag kein Herr
noch Richter erlauben / es were denn ein Banneman/
der von dem dienste Gottes gehindert were / der müste
das dem Berichte verbürgen / das er inhalte als ein
Recht ist/ Vnd wenn er aus dem Banne gelassen wür-
de/so sol er in in das gerichte wider antworten.

Hier wollen wir sagen / Wie ein Man
den andern zu Vormünden krieset/ seine Schuld ein
zu fordern / vnd von schuld da offene Brief-
fe vber sein Versiegelt.

Articulus 8.

W Jemand mag des andern Schuld einfordern
noch einmahnen/ Es sey denn von dem rechten
Kleger des gemechtiget für Gericht / oder für
dem Rathe/alle seine Schuld in vnd aus dem Lande zu
fordern vnd auffzu heben / vnd dabey zu thun vnd zu-
lassen gleich in selber/vnd die Macht zu befehlen/nach
bequemigkeit wem er wolle.

Distinctio 2.

Der Vormünde sol auch geloben für seinen
f ij Daubt

Liber Quintus.

Daubtman zu antworten/ ob man etwas zu jm hat zu klagen/ vmb also viel als jener hat zu fordern / Das ist also zuuernemen/ Alle Macht die der Vormünde hat zu fordern / von seines Daubtmans wegen / also hoch mus er auch für jm antworten.

Distinatio 3.

Wird ein Man beschuldiget / das er nicht halte/ das er gelobet hat in seinen Brieffen / Leugnet er des Insigels vnd spricht/das Insigel sey ohne seinen willen vnd wissen / an den Brieff gehangen / Er sey auch der Schuld nicht schuldig/ er habe jr auch nicht gelobet / des mus er sich entschuldigen selb dritte auff den heiligen.

Distinatio 4.

Ob einer einen anspricht in Bürglicher Klage/ vmb schuld / vnd zöge sich des an seinen Brieff / vnd spreche/ Er hette jm gelobet vnter seinem Insigel / der Antworte spreche/ das Insigel sey nicht sein/vnd man kente es/das es sein were / wie solte sich der von seinem Insigel schweren/dis entscheide also/ Ist das Insigel gefelschet/oder versert/ das es nicht gantzlich zu erkennen ist / so ist er es selb dritte neher zu entgehen/ das es sein nicht sey. Ist es aber kentlich/ wil sich der darüber dauon schweren / das mus er thun selb siebende seiner nehesten Wagen/ von Vater vnd von Mutter bey ihren Eyden / das es sein nie gewesen sey / noch sein nimmer werde/also ist er vollfaren/darnach sol er dieselben Wapen / Keynot oder gemercke / ob es ein Bürger were nimmermehr führen.

Distinatio 5.

Bekennet einer seines Brieffes vnd Insigels/ vnd spricht/die Schuld die sey entricht/vnd wer das geschehen für

Articulus 8.

hen für Berichte / Damit erzeugete man / das dieweil
des nicht geschehen ist / So mus er sich entschuldigen
selb dritte auff den Weiligen / vnuersprochener leute.

Distinctio 6.

Ob ein Man Brieffe hette von gehegtem dinge/
vber schuld auff einen Man/ der Spreche/ die Schuld
hette er bezahlet / vnd hette jenem gedrawet des Brief-
fes/ oder in welcher weise der Brieff bey jenem so lange
sey blieben / ob nu des Brieffes laut fortgang solle ha-
ben / oder jener gezeugen möge / das er die Schuld bez-
zahlet habe / Magdebürgt. Mag der Schuldener selb
dritte beweisen auff den Weiligen / das er sind der zeit/
das der Brieff gegeben ist / die Schuld bezahlet habe/
so lediget er sich/ vnd der Brieff ist Machtlos.

Distinctio 7.

Ist ein Man Schuld schuldig/ da er seinen Brieff
vber gibt/ vnter des Richters vnd Scheppen Insiegel/
da er der Schuld bekante für gerichte/ den Brieff kan er
nicht ausgeziehen mit keinem Rechte / Sondern der
Richter sol dem Kleger helffen allwege Pfandes/ da er
für helffen mag/ So antwort er in jenem mit der hand/
Begegnet er im auch irgend auff der Strasse/ er mag in
wol auffhalten ohne Bericht/ vnd in Berichte führen/
ob er das erzeugen mag/ das es geschriben ist/ vnd ver-
sigelt.

Distinctio 8.

Gibt einer seinen Brieff vnter seinem Insigel / der
den Brieff inne hat / der mahne sie alle mit iren Insi-
geln/ vnd spricht nu einer vnter in / er habe die Schuld
oder sache nicht gelobet / noch sein Insigel nicht an-
gehangen/ Sprechen die andern/ Es were ihn wissent-
lich/

Libel Quintus

Nich/ das er es mit hette angehangen/ das hülffe doch nicht/ er were es neher zu entgehen/ mit seiner eigen Hand/ vnd die andern die jr Insigel bekennen/ die müssen die Brieffe halten.

Distinctio 9.

Welcher Man oder Herr seinen Brieff gibt mit seinem Insigel/ vnd mit andern seiner Menner Insigel/ Stirbet der Herr/ seine Erben müssen die Menner vnd ihr Insigel halten/ Er stirbet seine Herrschafft an den Obersten Herren/ der Herr sol dasselbe thun/ vnd wolte derselbe oberste Herr das nicht thun/ Dieweil weren sie nicht pflichtig seines Rechten zu thun an der Man schafft/ vnd thun wider jr Ehre nicht/ so das sie in vermahnet haben/ wissentlichen ander seinen Mennern zween oder drey/ oder mehr/ mit dem sie das zeugen mögen.

Distinctio 10.

Gibt auch der Herr einem seinem Manne/ für seinen Mannen einen Brieff/ für oder vmb schuld/ oder vber ander gescheffte/ lediget in der Man nicht/ er sol im für bescheiden für ander seinen Mennern/ drey vierzehen tage/ vnd sol im folgen mit rechter Klage/ vnd lassen im helffen zu seinem gute/ Leugnet er aber seines Herren Brieff/ des ist in der Herr neher vberzeugen mit zweyen seinen Mennern/ denn das er es entgehen möge/ Wens get aber des Mannes Insigel auch an dem Brieffe/ so darff er ihn nicht vberzeugen/ denn sein selbs Insigel vberzeuget in.

Distinctio 11.

Es mag niemand einen Brieff noch Insigel ansehen/ denn der oder die/ ob ihr mehr ist/ der die Insigel sind/ Stirbet aber der/ des der Brieff war/ So möchten es thun seine Erblinge.

Dier

Articulus 9.

Hier wollen wir sagen von Bürge.

Ja auff/omb Schuld/ vnd ob der Bürge
die Erbet auff seine Erblinge
oder nicht.

Articulus 9.

Wird ein Man Bürge / für den andern vmb
Schuld/ Stirbet der da Bürge ist/ er erbet die
Bürgeschafft nicht auff seine Erben / Stirbet
aber derselb ichu dige / vnd der Bürge hernach / noch
erbet er die Bürgeschafft nicht auff seine Erben / Stir-
bet auch der Bürge eh er beklaget wird vmb die
Schuld/er erbet doch die Bürgeschafft nicht auff seine
Erblinge.

Distinatio 2.

Klaget man zu den Bürgen ein mahl/ das ander/
vnd doch nicht vollkaget ist / stirbet der Bürge vnter
der Klage / Er erbet doch die Klage noch die Bürges-
schafft/ noch den Börgezog nicht auff seine Erben.

Distinatio 3.

Wird auch ein Bürge beklaget mit rechten erfol-
geten Klagen/ die Schuld mus er gelden/ vnd stirbet er
darnach seine Erben müssen die Schuld bezahlen.

Distinatio 4.

Die Erben haben aber zu den Sachwalden ihre
forderung für die Schuld / der Sachwalde mag auch
nicht komen für die Schuld mit seinem Rechte gegen
den Erben / dieweile sie mit Gerichte erzeugen mögen/
das die Schuld auff ihren Vorfahran von jünkt wegen
erfordert ist mit rechter Klage.

Distin-

Liber Quintus.

Distinctio 5.

Leugnet einer er sey nicht Bürge worden / das stehet zu seines eigen hand / Ist er aber Bürge worden für Gericht / dieweile man das erzeugen mag / so mag er dafür nicht schweren.

Distinctio 6.

Wat einer Bürge gesatzt / vnd heisset der je geld von dem der ihm das g. borget hat / vnd spricht er denn zu jm / Mahne deinen Bürgen / ich bin dir nichts schuldig / damit ist der Sachwalde der Schuld nicht ledig / ob der Bürge abe ginge / oder nicht / Ein Man sol sich an dem Sachwalden der Schuld vor erholen / so bald er es kan / an dem Sachwalden / vnd ihm was datan abegehet / das erhole man sich denn an dem Bürgen. Alleine Thumme leute haben es in ihrem wahne / Der Sachwalde sey es damit ledig / so er Bürgen hat gesatzt / vnd schwere dauor / das ist für Gott gros vnrecht / vnd schweren Weineyde.

Distinctio 6.

Setzet auch ein Man Bürge für eine Summa geldes zubezahlen auff einen bestimpten tag / vnd bezahlet das nicht / so sol man erst zu sprechen dem Selbstschuldigen / ob man ihn haben mag / was jm denn broch wird / so halte er an seinem Bürgen vnd anders nicht.

Distinctio 7.

Sol ein Man zu bescheiden tagen fürbringen einen Man / der omb Schuld beklaget ist / vnd noch nicht auff ihn gewonnen ist / Stirbet der in der zeit / vnd ehe dem Tage / man sol ihn nicht fürbringen / ob der Bürge seinen Tod selb dritte bezeugen mag / so ist der Bürge ledig / Aber des Toden Erben müssen die Schuld vertreten vnd verantworten / also ferne / als des Vater
fabrens

Articulus 10.

fahrende Dabe vnd Erbe zu saget / Liefs auch sein Vatter kein Erbe noch Gut / nach seinem Tode / das sich der Son im nicht zuerben wolte / dafür darff er nicht antworten / noch die schuld bezahlen.

Distinctio 3.

Wer auch Bürgen setzet für Lyde / Stirbet er ehe die Lyde gethan werden / sein Erbe oder sein Bürge mus die Lyde vor ihm thun zu gelobter Zeit / oder die Schuld ist auff den Bürgen gewonnen / da die Lyde für gelobet werden.

Hier wollen wir sagen von Bürgen
geschafft mit gesampter hand.

Articulus 10.

Werden mehr leute Bürgen denn einer / vnd geloben schlechts für Schuld / was darvon entstehet / da kumpt iglicher von mit seinem antheil / vnd stirbet der etwan abe / das schadet den andern nicht / der Schade ist jenes selber / gegen dem gesprochen war.

Distinctio 2.

Werden leute Bürge / vnd geloben mit gesambter Dand für Schuld / werden sie darumb verklaget mit Rechte / sie müssen die Schuld gleich gelden mit einander / vnd welcher vnter ihn stürbe / so müsten je die andern die Schuld gelden / dieweil jr einer lebet / vnd wer der Letzte würde in der gesampten Dand / vnd die andern abe stürben / wer die Schuld denn zu dem letzten erzeuget mit Rechte / das er die Schuld schuldig were worden / Stirbet er / er Erbet die Schuld auff seine Erben zu bezahlen / Denn die gesampte hand erbet einer auff den andern / vnd nicht auff seine Erben.

Liber Quintus.

Distinctio 2.

Is das ein Man des andern Bürge wird / vnd werden mehr leute mit im Bürge / vnd werden sie vnbes deutliche Bürgen / jener plaget auff einen welchen er wil / das ist gar fehrlichen / Sondern durch mehr Sicherheit willen / er sie alle mit einander anspreche / Denn die leute. W. s. denchte / das da were ein betrug da b. y. / ob er einen anspreche vnd die andern nicht / Vnd ist da keiner vater in der nicht zu gelden hat / des sollen die andern alle gleich schaden tragen / Spricht auch der für den sie Bürge sind geworden / das sie für in nicht gelobet haben / desselben sie ihn vberzeugen selb dritte / haben sie nicht folger / einer hilfft dem andern wol vmb die Schuld schweren / von Rechts wegen.

Distinctio 4.

Wo mehr leute denn einer zusammen geloben / für ein wehrgeld / oder für ander Schuld oder geld / alle sind sie es pflichtig zu leisten / diewell es vnuergolden ist / vnd nicht jrer etlicher gantz / Sondern ein jglicher so viel als sein gebürth / vnd so ferne als man ihn darzu zwingen mag / von Rechts haben / der dem es da gelobet ist / oder der es mit im gelobet / ob er es für in vergolden hat.

Distinctio 5.

Geloben auch viel Leute einem Manne ein geld zu gelden / vnd empfangen mehr leute das Gelöbde. V. d. wo man jenem leistet / dem man gelden sol / oder mit jenen willen geschicht / da hat man in allen geleistet dem den man gelobet.

Distinctio 6.

Werden auch mehr leute büрге für ein wehrgeld einer sache / vnd einer gelobet heute / der ander Morgen / als. d. das sie nicht b. y. einander sein / wenn sie Bürge
w. l. z.

Articulus 16.

werden / verfellet sich das Wehrgeld / ob sie wol nicht mit gesampter hand gelobet haben / doch ist irer keiner pflichtig das Wehrgeld alleine zu gelden / ob er wol alleine gelobet hat / Sondern sie sollen das mit einander gelden / Welcher auch stürbe vnter den / vmb das theil leiden die andern keine Noth / Wenn sie nicht mit gesampter hand gelobet haben / Doch wer alleine gelobet / der sol alleine darumb halten

Hier wollen wir sagen von Bürgeschafft
vmb Vngerichte / Als vmb Todschlege /
Wunden / etc. vnd wie hoch.

Articulus 17.

Rein Man ist pflichtig Bürge zu setzen für Gerichte / denn als sein Wehrgelt stehet / Es sey denn Schuld die da höher ist / der er bekennet / oder mit Rechte auff ihn bracht wird.

Distinctio 2.

Wird einer beklaget vmb Todschlege / oder Wunden / Bürget sich der Man bey seinem Erbe / zu gestehen zu Rechte / wird der Abtrünnig / das er nicht gestehet / so sol man in für heischen als Recht ist / vnd kumpt er nicht für / zu demselben dinge / man verfestet in / so theilt man das Wehrgelt dem Kleger gewonnen auff das Erbe / vnd dem Richter sein Gewette. Sprechen manche Thumme leute / die es nicht besser wissen / Der Richter solle haben also manches Gewette / also manch Pfund an dem Wehrgelde ist / das ist nicht von Rechtes wegen.

Distinctio 3.

Liber Quintus.

Wer Eigens so viel hat / das besser ist denn sein Wehrgeld in dem Gerichte / der darff keinen Bürgen setzen / ob man ihn vmb vngerichte beklaget für gerichte.

Distinctio 4.

Der Richter sol Bürgen haben von dem Kleger vnd Beklagten / das sie zu Rechte für komen ihre Sache zu vollbringen / so sollen sie ihres gerichtes auff den Richter sehen / aber sie mögen sich nicht berichten / noch der Sache abetretten / sie sey kleine oder gros / ohne des Richters Urlaub / wissen vnd willen.

Distinctio 5.

Es darff auch kein Kleger Bürgen setzen / ehe er der Klage begunst hat für Gerichte / vnd wer nicht Bürgen hat zu setzen / vnd auch kein Erbe hat in dem Gerichte / den sol der Frohne gewalt behalten / seine sache zu vollführen / ob er vmb vngerichte beklaget wird / oder ob die Klage auff in gehet.

Distinctio 6.

Keme einer für Gerichte / vnd wolte einen Mann der vmb Gerichte beklaget were / den der Richter zu bürgen böte / den magstu ausbürgen ehe das letzte Urtheil in keme / den sol man dir zu büрге thun / Der Büрге sol auch beerbet sein in dem gerichte / vnd gefessen / das er zu rechtem wehrgelds / vnd zu des Richters gewette gut für sey / Auch mögen sie zween oder drey / oder mehr Leute bürgen / vnd wer in ausbürget / der sol ihn für bringen / vber zwo Nacht vor Mittage / sich zuerantworten / thut er das nicht / er verbühret das Wehrgeld gegen dem Kleger vnd dem Richter sein gewette.

Distinctio 7

Wer so Büрге wird eines Mannes für Gerichte für zu bringen / vmb vngerichte / vnd mag er sein nicht haben /

Articulus 11.

haben / so er ihn gestellen sol / er mus bessern / darnach
jener beklaget war / wenn er an der Klage gewonnen ist /
Gehet im die Klage an den Leib / er mus geben sein vol-
les wehrgeld / das sol nemen der Kleger / vnd nicht der
Richter / Sondern / sein gewette / das ist durch Lügen
wille / die für Gott geschehen ist / Wolte man den Bür-
gen des nicht verwissen / Er hette den Man mit Vors-
atz weg geholffen / des mus er sich des ledigen mit sei-
nem Lye / vnd das Wehrgeld gleichwol leisten.

Distinctio 8.

Sol ein Man zu bescheiden tagen einen Man für-
bringen / der vmb Vngerichte beklaget ist / fürbet der vnt-
ter des / er sol ihn also Tod fürbringen.

Distinctio 9.

Wer auch Bürgen setzet für zu komen / vnd ver-
hindert ihm das Ebehauffte not / das er nicht für komen
möchte / die ebehauffte not sol er beweisen / nach Rechte
vnd anders keinen seinen boten.

Distinctio 10.

Wird ein Man beklaget vmb volleist eines Todts
schlages für Gerichte / vnd bekennet das er da auff bes-
cheidenheit gewest sey / vnd keinen Argen wahn zu dem
Toden vor gehabt habe / darff er das zu den heiligen
schweren / so gibet er sein höhestes Wehrgeld / das sind
18. Pfund / Dergleichen wird einer beklaget vmb Vol-
leist einer zugbaren Wunde / der wird ledig mit seinem
halben Wehrgeld / In der weise als hie vor stebet ges-
schrieben.

Hier wollen wir sagen von Anfanges

Richte / wie man gesellen vnd gereult Gut

sol empfangen. Sequitur.

Liber Quintus.

Articulus 12.

In Rechte mag kein Man Gut anfangen / Es sey denn Gestolen oder geraubt Gut / oder gut das ein Gesinde / als Knecht / Magd / seinen Herren oder Frayen vbel zu bringet / Auch mag man vnter dir nichts anfangen / es sey denn vnterscheiden in seiner Natur / als Dibe / Kleider / vnd dergleichen.

Distinctio 2.

Ein jeglich Man mag sein verstolen oder geraubet Gut / wol auffhalten ohne gericht / Also / das er zu hand gehe / zu dem Richter / oder darnach sende / Wöchte man auch den Richter nicht haben zu der zeit / so sol er senden zu dem Frohneboten / vnd nach den Scheppen vnd dingpflichten / ob es in Landrechten ist / vnd sol das gut anfangen vnd bestetigen mit den / bis an den Richter.

Distinctio 3.

Wer etwas anfangen wil / das sol er thun mit Gerichte / vnd mit Scheppen Urtheiln / Es ist gewand / Tuch / Silbern gefess / Ziehn / Rüpffern / oder Bleyern / oder welcherley Dabe es ist / da sol er sich zu ziehen selb dritte vnversprochener leute / vnd sol schweren / da er das Gut am nehesten sahe / das es sein war / vnd sein sey / das im Gott so helffe / etc. Darnach sollen die gezeugen schweren / das der Eyd sey reine vnd nicht Weineyde / das in Gott so helffe vnd die heiligen.

Distinctio 4.

Ob einer seines Herren oder Frayen gut / etwas verspiet / zu dem Gute mögen sie sich ziehen selb dritte / auff den heiligen gleicher weifs / als ob es ihn gestolen were.

Articulus 121

Wer dem andern seines gutes etwas leihet / mit
willen / vnd jener halte es jencm für / wider seinen Wil-
len / das mag er nicht anfangen / Sondern er mus es
lofft wider fordern für Berichte nach Rechte.

Distinctio 6.

Thut e'n Man dem andern etwas zu getrewer
Hand zu behalten / Entwendet er jm das / od. r wird jm
entfremdet von seinem Besinde / wider seinen willen /
da mag sich der zu ziehen / dem es entfrembdet ist / vnd
nicht der / des das gut war / oder fahrende Dabe.

Distinctio 7.

Zeuhet sich ein Man zu seinen geweren / den sol er
benehmen / vnd bey dr. y vierzehen tagen für zu bringen /
Er verwillöhre sich denn / den geweren hie zu hand für
zu bringen / Bringet er jm denn nicht für / er mus das
gut mit wette vnd Busse lösen.

Distinctio 8.

Wer vnter einem etwas anfenget / vnd er sich auff
keinen geweren zeuhet / der das angefangen hat / der sol
doch das halten dr. y vierzehen Tage / vnd kumpt denn
der nicht wider / vnter dem das angefangen ist / in der
zeit / der Zieh. r sol sich an dem Berichte darzu ziehen
selb dritte / auff den heiligen / als Recht ist.

Distinctio 9.

Wird etwas gutes angefangen / das man auff
manchen geweren zeuhet / den man darumb besel. v. die
st. / das er vntrewlich daran gethan habe / oder vntrecht
damit gefahren / der mus darumb antworten / vnd das
Recht darumb leiden.

Distinctio 10.

Was ein Man fahrender Dabe verkaufft / der sol er
alles.

Liber Quintus:

allezeit gewere sein vor allen anfangen / vnd seine Erben
darnach / ob er stirbet.

Distinctio 11.

Wer ein Pferd anfangen wil / der sol sich mit Gerichte darzu ziehen / Er sol mit seinem rechten Fus dem Pferde treten auff seinen Linckensfuß / vnd sol mit seiner lincken hand dem Pferde greiffen an sein rechtes Ohr / vnd begeren der heiligen / vnd des siebers / vnd sol auff den heiligen dem Pferde auff den Deupte schweren / das das Pferd sein were / da es ihm abgestolen oder geraubet ward / vnd noch sein sey / das ihm das Gott helfe / etc. Zehet sich denn jener an seinen geweren / das mus dieser folgen / bis an die wilde See / vnd nicht darüber / Er sol auch seinen geweren zu hand nennen / auff welchem Tag er ihn bringen wolle. Wird ihm des brüchtig / vnd mag er keinen geweren haben / so mus er die koste erlegen / die darumb verthan ist / vnd dem Gerichte sein gewette / vnd wenn sie des ersten für gerichte komen / so sol sie der Richter beyderseits verbürgen auff ein Recht. Spreche aber jener einer / er habe das Pferd gekauft auff dem freyen Markte / er wisse aber nicht von wem / vnd habe keinen geweren / so verlenrt er sein Silber / das er darumb gab / vnd verbühret kein gewette darumb.

Distinctio 12.

Wird ein gestolen Pferd angefangen / so sol der der das Pferd in geweren hat / ob er sich an einen geweren zehet / den sol er benennen vnd schweren / das er dem das Pferd abe gekauft habe / vnd sol sich dahin ziehen zu rechter zucht / So sol im der Kieger folgen von geweren zu geweren / bis zu letzt an den / der das Pferd auff seinem Stalle vnd Mistte erzogen hat / doch nicht vber
die

Articulus 12.

die wilde See/vnd das sol der Klegler vnd der Antwor-
ter dem Gerichte verwissen / das sie es vollziehen wol-
len / vnd welcher denn fellig wird / der sol dem andern
redliche Koste erlegen vnd busse geben/ vnd dem Rich-
ter sein gewette.

Distinctio 13.

Dreyerley ding sol man Bewehre sein an einem
Pferde/ob es einer dem andern verkaufft / es werde ge-
lobet oder nicht/ Das erste ist von vnrechtem anfange/
Das ander von Staarblind / Das dritte für Haupt-
siech/ vmb allen andern gebrechen/sol ein jeglich Man
zusehen / Was ein Man auch versihet / da mus er den
Schaden selber tragen / Ihm würde denn sonderlich
Gelübde gethan/das sol man halten.

Distinctio 14.

Für Hauptsiech gewehret man 14. Tage vnd
Nacht/ Für Staarblind 4. Wochen / Für Vnrechtem
anfange alle zeit/ vnd wer das in den vorigen zeiten dem
nicht offenbaret / wider den er das Pferd hat gekaufft/
der mag es darnach nicht thun / vnd mus seinen kauff
behalten/Gebe er jm aber Schuld/das er jm das Pferd
zu Landrechte verkaufft hette / vnd den gebrechen wol
gewust hette / da mus er vmb sprechen Nein oder Ja/
vnd mus schweren das er den gebrechen zu der zeit nicht
gewust hette / da er es jm verkauffte / Wil er sich des
nicht entschuldigen / so sol er sein pferd wider nemen/
vnd jener jenem sein geld wider keren vnd geben.

Distinctio 15.

Dem Richter noch den Scheppen sol niemand
von anfang etwas geben von Rechts wegen / Es sey
Denn verwickelt vntersatzt in dem Lande/ mit der guten
Leute

Libet Quintus.

Leute freye Willköhre / Denn ein iglich Land hat seine
sonderliche Gewonheit vnd weise.

Distinctio 16.

Pfennige die in einer Stad / genge vnd gebe sein/
der mag man nicht angefangen / denn sie sind nicht vn-
terscheiden / ein pfenning eines gepreges ist gestalt als
der ander / In der weise hette ich itzund pfennige verlo-
ren / vnd hettest du auch dergleichen pfennige / Ich spre-
che sie an / du hast ihr auch nicht lassen machen / das
mag kein Anfang nicht heissen.

Hier wollen wir sagen von fahrender

Habe / die ein Man dem andern leyhet /

Wie man die vnuerterbet / sol wider-
antworten vnd geben.

Articulus 13.

S Ak einer dem andern etwas geliehen / das er ihm
wider sollte keren / vnd gelobet wider zu geben / vnd
mag des nicht halten noch haben / So sol der
Kleger das sagen / wie gut das gewesen ist / so gebe der
Beklagte Man jenem so ein gutes als jenes war / vnd
thu seinen Eyde darzu / das es nicht besser gewesen sey /
Dat er aber des dinges nicht mit einem solchen das wi-
der zu thun / So gebe er geld nach der Wirdeschafft mit
seinem Eyde / Wil aber der / der das gerethe gehabt hat /
jenem einreumen / so mus der Kleger die wirdeschafft
achten bey seinem Eyde / das im jener auffrichten vnd
bezahlen.

Distinctio 2.

Wer dem andern sein Gut leyhet / oder zu behalten
ethut / vmb oder ohne bescheid / Wil es jener darnach
leugnen / oder seine Erben nach seinem Tode / dieser ist

es. nes

Articulus 13.

es nehet zu behalten selb dritte / denn das jener dafür mag schweren alleine / Magdeburg. Aber jener der es in Gewehren hat sein fahrende gut / oder Erbgut daran Bezeugen / oder hat er das in geweren / zu Rechte / er bricht jenem sein Bezeug / Ihm werde denn Gebrauch an seinem gewere.

Distinatio 3.

Welcher Man dem andern leyhet oder leffet ein Pferd zu pfande / oder Kleid / oder keinerley fahrende Dabe / zu welcher weise er dis aus seinen geweren leffet / mit seinem willen verkauft sie / der / der sie in geweren hat / oder versetzt er sie / oder wird es im verftolen / oder abgestolen / geraubet / jener der sie verliehen hat oder versetzt / der mag da keine forderung an haben / sondern auff den / dem er das leyhet oder versetzt / Stirbet aber jener rechttes Todes oder vnrechttes / so ziehe er sich zu seinem gute mit Rechte gegen den Erben / oder gegen dem Reich / ob es sich gebühret.

Distinatio 4.

Ein Man gibt zu behalten / oder leyhet einem andern Manne seine Dabe / oder thut sie im zu machen / Derselbe Man versetzt die Dabe fürbass einem andern für ein geld / So kumpt der erste vnd spricht jenen an / dem sie versetzt ist / so darff derselbe Man deme die Dabe versetzt ist / dem Ersten Ansprecher nicht antworten vmb die Dabe / Sondern er mus ansprechen den / dem er die Dabe zu dem ersten thet / zu machen oder geliehen.

Distinatio 5.

Gibet ein Man sein Gewand einem Schneider zu machen / oder der sol es ihm bewahren / vnd vnuertsethet wider geben / Wird es aber ihm gestolen / er sol es

Liber Quintus.

Bezahlen / Verbrent auch die Dabe / er darff sie nicht
gelden / ob er seinen Eyd darzu thut / das der Brand oh-
ne seine verwahrlosung zu Komen sey / vnd das er nicht
ausbringen möchte.

Distinctio 6.

Thut ein Man sein Gewand zu machen einem
Schneider / oder vermietet einem andern sein Pferd /
oder Dibe / welcherley das ist / vnd wird der Schneider /
oder der Mieteman Abtrünnig / vnd bleibet den Leuten
schuldig / vnd lassen das Gewand oder Dabe in ihren
Gemache / darinnen sie gewohnet haben / So mögen
die Leute den das Gewand oder Dabe ist / darzu sich
wol ziehen / vnd verantworten mit Rechte / vnd die Leute
den der Abtrünnige Man schuldig ist blieben / mögen
das gewand / oder Dabe nicht für ire Schuld besitzen.

Distinctio 7.

Beklaget ein Man den andern vmb eine Summa
geldes / die er ihm zu getrewer handt hat gegeben / zu
behalten versigelt / Das geld würde verloren / imit des
Delters guten willen / Der Man oder ob es eine Fraw
were / schweren zu den Heiligen / mit eigener hand / das
das geld ohne seine oder ire Schuld / vnd ohne ihre ver-
warlosung verloren sey / vnd iren fleis zu des geldes hute
gethan haben / als sie bestes konten / sie bleiben es oh-
ne Schaden.

Distinctio 8.

Wer dem andern Gut befehlen wil / auff seine
Trewer wird es im gestolen oder abgeraubet / oder ver-
brennet es / oder stirbet es / ob es Dibe ist / vnd hat er das
Gut bass in seiner hutte gehabt / denn sein eigen Gut /
vnd darff er das schweren zu den heiligen / er gildet des
Gutes nicht.

Dier

Hier wollen wir sagen von Kauffrecht/
vnd von dem Gottespfennig den man dar-
auff gibt/vnd von Kauffes beweisung.

Articulus 14.

En Man der so wider heischet/ das er verkaufft/
oder vergeben hat/ an fahrender Dabe/versaget
er des Kauffes oder der Gabe/ jener der sie vnter
hat/der mag sie selb dritte wol behalten/die das hörten
vnd sahen.

Distinctio 2.

Bekennet ein Man/das er seinen Gottes pfenning
gegeben habe auff einen Kauff/so sol er den halten/ver-
saget er aber des/ man sol in zu seinem Rechte lassen ko-
men.

Distinctio 3.

Kömpt ein Man vber Dihe/ (welcherley das ist/)
oder vber ander Wahre / das man verkauffen wil/ den
sol kein Man abetreiben/er wolle denn selber mit gutem
willen dauon gehen/vnd dauon lassen/So mag ein an-
der darnach darumb kauffen vnd dingen / Denn es sol
kein Man dem andern kein ding aus der Hand dingen/
noch daruon treiben/ da were denn sonderliche Willkö-
re vber.

Distinctio 4.

Verkaufft ein Man sein eigen Gut / fahrende oder
vnfahrende / Würde der mit Rechte gehindert / das er
den Kauff vollführen möchte/oder beraubet es sie/ da-
mit mag er nicht ledig werden / Sondern bekennet
er des Kauffes/er mus den halten/oder er mus das mit
der gunst der Kauffers halten/das er in ledig lasse/oder
mus erwerben folge/oder Vollwort an dem Ebnamen

Liber Quintus.

von Rechte. Wer es auch/ das der Verkaufser an dem
 Rauffe keine gunst erwerben möchte / das er ihn des
 Rauffes ledig liesse/ noch Vollwort andem Erbnamen
 nicht haben möchte/ Wird der darinne beklaget/ so sol
 ihm der Richter gebieten / das er ihm den Rauff halte/
 das er bekind hat / oder halte es mit des Rauffers
 gunst / das ihm gemüge / mag er das nicht thun/ man
 klaget von dinge zu im/ als umb ander Schuld / Also/
 das ihm der Richter gebieten sol / das er halte bey 14.
 tagen/ Darnach bey 3. tagen / darnach von stund an/
 Thut er denn das nicht / man frohnet seine gewere/
 oder man antwortet ihn mit der hand/ der da geklaget
 hat/ ob er zu gegenwertig ist/ oder man thut in in einen
 Mietebann/ als Recht ist.

Distinctio 5.

Rauffet ein Man hundert Schaff / umb zehen
 Marck / vnd leffet die einem Manne auff dem lande / in
 solcher weise / Wenn er seine zehen Marck die er umb die
 Schaffe gegeben hat / von der Wolle / gantz vnd gar
 gehalten hat / so theilet er die Schaffe gleich halb mit
 dem Manne der sie behalten hat / umb sein Pflege/
 Nutz vnd Arbeit / Wette denn der Man die zehen Marck
 gantz gehalten / bey seinem Leibe von der Wolle der
 Schaffe / in der weise seine Vorwort mit dem Manne
 stunden / So sol man die Schaffe gleich teilen / vnd des
 Mannes theil der Schaff gehören vnd gebühren zu der
 Gerade. Dat er aber die zehen Marck / bey seinem Le-
 ben nicht voll gehalten / So sollen sie nach seinem To-
 de seine Erben was daran gebricht / auffnehmen / Vnd
 die Erben sollen auch darnach die helffte nehmen vnd
 haben.

Distinctio 6.

Vers

Articulus 17.

Verkaufft ein Man dem andern ein Erbe/ vnd ver-
 reicht es ihm für Gerichte/ als ein Recht ist/ vnd ver-
 schweiget in dem Kauffe vnd verreichunge dem Kauff-
 manne/ jertliches Zinses/ der auff demselben Erbe hat
 gestanden/ vnd noch stehet/ So sol der Man seinen zins
 behalten/ als er ihn in der gewere hat gehabt/ an dem
 verkaufften Erbe/ vnd das der Kauffman spricht/ Man
 habe ihn in dem Kauffe des Erbes/ des zinses nicht be-
 nennet/ vnd habe es gekauft ohne Zinsrechte/ vnd red-
 lich nach laut seines Brieffes/ vnd auch besessen habe/
 ohne alle ansprache/ das hilfft in alles nicht/ Sondern
 er sol den Man der im das Erbe verkaufft hat/ vnd des
 Zinses verschwiegen/ der sol im antworten vmb die ge-
 were des Erbes/ als es ihm hat verkaufft/ von Rechts
 wegen/ Magdeburgk.

Distinctio 7.

Ein Man verkaufft sein Erbe einem andern Man-
 ne/ schlechtes ohne vnterscheid/ Das Erbe verbrande
 ehe er es jenem auffreichet/ Wes der Schade sey/ Mag-
 deburgk. Nach dem mahle das der Man der dem
 Kauffer das Erbe verkaufft hat/ das da verbrandt ist/
 dem Kauffer nicht verreichet/ noch auff gegeben hat für
 Gerichte/ so sol der Verkäufer von Rechts wegen den
 schaden haben.

Distinctio 8.

Ein Man kaufft ein Erbe/ vnd leffet ihm das vnd
 seinem Weibe vnd Kindern auffreichen für Gerichte/
 vnd das Manhaftig verschreiben/ Der Man wil das
 Erbe wider verkauffen/ one der eingeschriebenen Personē
 wille/ Mag. Der Man mag das Erbe nicht verkauffen/
 one der wille die damit benant sind/ in dem Kauffe vñ für
 gericht

Liber Quintus.

gerichte bestetiget ist/ vnd verschrieben/ wer es auch das ein Man 30. Marck rente kauffte zu seinem vnd iren seiner Kinder Leibe/ vnd nahmbafftig in dem Brieffe geschrieben stünden / Den Kauff mag der Man darnach nicht verwandeln / ohne der Kinder Wille / die in dem Brieffe mit genand sind/ vnd verschrieben/ Denn was man mit sonderlichen Worten ausschreibet vnd benennet/ also sol man das auch halten/ Magdeburgk.

Hie wollen wir sagen von Gutte / das man Dieben oder Reubern abjaget / Vnd wie gefunden Gut Dieben wird/ Vnd wie man gefunden Gut sol auffbieten/ vnd wie man sie darzu ziehen/ vnd von begrabenen Schatze / vnd von Ertz finden in der Erde.

Articulus 35.

WAs einer findet/ oder Dieben oder Reubern abjaget / das sol er auff bieten für seinen Nachbarn/ vnd in der Kirchen / Kümpt denn jener den es angehört/ innerhalb sechs Wochen/ Er sol sich darzu ziehen selb dritte/ vnd sol die Kost gelden/ die man darauff hat geleyet/ ob es Pferde/ oder Vihe ist. Ist er aber von einem andern Gerichte/ des das Gut ist/ so behelt er das dritte theil / der es abjaget hat / Kümpt aber niemands bey sechs Wochen/ der sich darzu ziehet/ So nimpt das Gerichte zwey theil / vnd der es abjaget hat/ das dritte/ etc. Was auch ein Man findet/ Verleugnet er des/ so man darnach fraget/ so ist es dieberey.

Distinctio 2.

Wem eines andern Mannes fahrende habe in Wasser zuflusst / er sol es jenem wider geben / so das er sich

Articulus 15.

sich darzu ziehe als Recht ist / vnd sol jenem seine Koste
 gelden/nach fromer leute Köhre/ Er sol es auff bieten/
 vnd sol es vnuertan sechs wochen halten / fraget je-
 mand darnach/er sol es bekennen/versaget er es/so man
 darnach fraget/ so ist es Dieberey/ ob man es darnach
 vnter jm findet / vnd mus es mit Wette vnd mit Busse
 wider geben / weil er es je Diebischer weise hat gehal-
 ten/keine Dieberey hat er aber daran gethan/ die jm an
 seine Ehre/Leib oder Gut gebet.

Distinatio 3.

Findet auch jemand etwas auff seinem Gute/ das
 ist sein mit Rechte/ vnd findet es jemand anders denn er
 selber/vnd er es nicht hat heissen suchen / dem sol man
 das vierde theil geben / denn das ist sein rechter Fund/
 Vnd ist/das er in hat heissen suchen/so sol er ihm seinem
 Lohn geben/als er mit jm dingete/ Dat er auch mit jm
 nicht gedinget/ was er ihm gibt denn/ das sol er nemen
 mit Rechte/ Findet auch ein Man Gut an einer fremb-
 den Stad/das jm nicht zustebet/Wes das Berichte ist/
 da das Gut auff gefunden ist/des ist auch das Gut/das
 beweret man mit dem heiligen Euangelio / das da
 spricht also / Das Himelreich ist gleich einem Acker/
 da ein Schatz inne liegt / Als das ein Mensch inne
 wird/ der verkaufft alle sein Gut/vnd kaufft den Acker/
 das jm der Schatz werde/Also ist es zu Rechte des/ des
 das Erdreich ist / Er sol aber dem Finder das Vierde
 theil geben/ das ist sein rechter Fund mit.

Distinatio 4.

Findet ein Man gut auff freyer Strasse / vnter der
 Erden / das ist des Reiches / vnd dem Finder sol das
 Vierde theil werden / Vnd findet ein Man gut auff der
 freyen

Liber Quintus.

freyen Straffe/ vber der Erden/ das sol man den nehesten Landprierster geben/ oder dem nehesten Weltlichen Richter/ vnd der sol also sprechen/ Das Gut beschle ich euch auff ewer Trewe vnd Seele/ das es nicht als ein Suchgut funden ist/ das sol man alle Sontage abkündigen vnd auff bieten/ Kümpt da jemand/ der ein recht Warzeichen saget/ dem gebe man es wider/ Also sol auch der weltliche Richter thun/ vnd das kündigen in seinem Gerichte/ wenn er das sitzet/ Kümpt darnach jemand mit Erbaren gezeugen/ oder mit gewissen Warzeichen/ die an dem Gute sind/ Also das er nennet welcherley gut das sey/ vnd wie viel/ vnd sol zu den Weilligen schweren/ das das Gut sein sey/ Vnd ist er ein Fremdbder Man/ das man in nicht wol kennet/ So sol er das selb dritte beweisen/ das er Recht darzu habe/ vnd dem Finder w rd zu Rechte nicht mehr/ denn das er in von gutem willen wil geben/ Vnd ist das niemand darnach kümpt bey drey jaren/ So sol man es entzwey theilen/ vnd dem Gerichte das eine theil/ vnd das ander zu Gottes heusern geben/ Wollen sie dem Finder was geben/ das stehet zu jrem willen.

Distinctio 3.

Ein Schatz ist Gut vnd geld/ das hie von Alters wegen/ niemand gedencet/ Darumb wisse/ das man in fünff Stedten Schetze mag finden/ Zum ersten in des Reichs Stedten/ In geistlichen Stedten/ In Stedten die da Pfandes stehen/ Vnd in gemeinen Stedten/ vnd in Stedten die eines Mannes eigen ist/ In der Stad ist erhalb des Darren der stad/ vnd halb des der ihn findet/ ob er nicht darnach suchet/ Was für Schatzes man auch findet mit schwarzer Kunst/ der gehört in das Reich.

Articulus Primus.

Distinctio 6.

Aller ein Schatz vnter der Erden begraben/ tieffer
denn ein Pflugt gehet / der gehört zu der Königlichem
Gewalt.

Distinctio 7.

Silber mag kein Man brechen auff eines andern
Mannes Gut / ohne des willen / des die Stad ist/ Er
laubet er es ihm / die Voygtey ist doch darüber sein.

Hier in diesem Sech-
sten Buche/ wollen wir sagen von aller-
ley vngerichte/ alle Anfertigung/ Blutrünst/ Eode-
schiege/ Wunden/ Lemden / wie man das sol
handelen vnd richten/ Vnd wer gewunde-
te Leute besehen sol.

Articulus Primus.

Anfertigung ist Zwoyerley/ Eine mit Wor-
ten/ Eine mit Wercken/ Die Anfertigung erzeu-
ge man mit zweyen vnuersprochenen Mens-
nern / in dem Gerichte geseffen / in Keyser
Weichbilde/ damit erzeuget man den Vorhab vnd An-
fertigung/ vnd behelt damit seine Vorlage/ das ist aber in
Landtrechte nicht / Denn wie wissentlich eine Sache
ist / so kan sie doch niemand erzeugen / es sey denn für
Gerichte geschehen / oder da sie die handhaffte that/
Doch kumpt es vnterweilen zu in Notwehre / Denn
wer die Notwehre erzeuget / der behelt die Notwere/
Vorlage vnd alle sein Recht.

Distinctio 2.

Anfertiget einer den andern / vnd der der da ganz fertiget wird / wundet jenem in der Notwere / vnd wird dazu auffgehalten / vnd sind da leute bey gewesen / die die Notwehr vnd Anfertigung erzeugen wollen / das er das in rechter Notwehre gethan habe / so sol man ihn loss lassen / vnd zu der Antwort lassen komen.

Distinctio 3.

Der Richter mag wol Todschlege / vnd Wunden besehen / ob in die not geklaget wird / darnach sol in der Frohnebothe lassen besehen / von zween Scheppen die in gehegtem dinge gezeugen vnd bekennen / der Wahrheit aber gezeug tragen oder nicht / Auch sind in etlichen Stedten Wundertzte darzu gesatzt / die schweren jerlichen / das sie die Wunden recht kiesen / vnd besehen sollen.

Distinctio 4.

Eine Blutrünst ist vnd heisset / das ein Mensch in Freuel verseert wird / ohne Kampffer wunden / die nicht geschehen danckes oder vndanckes / Danckes / von Willen / Vndanckes / von Notwehre / Bekennet ein Man Blutrünst / die er danckes gethan hat / Er sol dem Kleger büßen 30. schilling / vñ dem Richter sein gewette.

Distinctio 5.

Beschicht eine Blutrünst in Notwehre / danckes / der Man bekennet das für Gerichte / Mag der die Notwehr bezeugen selb siebende / das er sich in seines Leibes not geschützt habe vnd gewehret / vnd die Blutrünst geschehen sey / wider seinen Willen / so ist er ohne wandel gegen dem Kleger vnd gegen dem Gerichte / Thut er das nicht / so leide darumb seine Buss nach Rechte.

Distinctio 6.

Articulus 1.

Geschlecht eine Blutrünst vnd anckes von vngeschickte / thut er seinen Lyd darzu / das es ihm da leid war / vnd noch leid ist / der kumpt dauon mit Gewette vnd mit Bussē.

Distinatio 7.

Wer den andern raufft in Freuel / kumpt das zu Klage / vnd wird das erklaget vnd erfordert / Er gibt dem Klegger seine Bussē / vnd dem Richter sein Gewette.

Distinatio 8.

Kauffen sich zweene mit einander / welcher die Vorlage gewinnet / der ander mus ihr antworten / da mag er vmb sprechen / Nein oder Ja / verbüsset er denn / vnd gibet jenem wider Schuld / das der Vorsprung sein sey gewesen / da er sich mit ihm rauffte / da mag er vmb sprechen Ja oder Nein / Bekennet er des / er mus im geben zweyfache Bussē / vnd dem Richter zweyfache gewette / darumb das er den Vorsprung nicht leugnete / Leugnet er aber des / das stehet zu seinem Lyde.

Distinatio 9.

Kauffet sich einer mit dem andern in Notwehre / wil der eine die beweisen selb siebende / das mag er thun / so verleget er jenem die Vorlage / vnd mus jenem Bussē geben / vnd dem Richter sein gewette / vnd mag vmb die Sache zu diesem nicht wider klagen / weil er die Notwehr hat beweisēt von Rechte.

Distinatio 10.

Schlegt ein Man den andern an seinen Backen in Freuel / kumpt das zu Klage / vnd wird vollklaget / er mus dem Klegger geben seine Bussē / vnd dem Richter sein gewette / Leugnet das aber einer / das stehet zu seiner eigen hand.

Distinatio 11.

Liber Sextus.

Schlecht einer von Ungeschichte einem an dem
Wals/ oder an den Backen / so er einen andern schla-
gen wolte/ oder mit einem wolte schimpffen oder scher-
tzen/ vnd triffe ihn vndanckes/ vnd wider seinen willen/
das mag man wol hinlegen mit freundlichen Worten/
ohne gerichtes Laube/ Es were denn/ das das geruffte
gethan were/ So möchte keine Berichtigung geschehen/
ohne gerichtes Laube / darumb / das das geruffte ge-
schehen ist.

Distinctio 12.

Beklaget einer dem andern für Gerichte/ vmb Ba-
ckenschlege/ beuzet dieser seine Unschuld / das entgehet
er mit seiner eignen Hand/ Wird es aber zu ihm bracht / er
büffet dem Klegler vnd dem Gerichte sein gewette/ Wol-
te aber der die Busse behalten also lange/ das er meinte
er wolte in widerschlagen / vnd wolte denn die Busse
wider geben/ vnd thut das in freuel/ Er mus zweyfache
Busse vnd gewette leiden/ Denn von dem vngelimpffe
vnd vbermuthe möchte Werd vnd Schaden komen/
das sol nicht sein.

Distinctio 13.

Schlegt einer den andern mit Knütteln oder mit
Fensten in Notwehre/ erzenget er die Notwehr für/ ob
es zu Klage kumpt / kan er das beweisen selb siebende/
So wird er ledig gegen dem Klegler / Sondern hat er
schmerzen empfangen / den sol man ihm erlegen nach
Richte/ Spricht er aber Nein zu der Klage / das stehet
seinem Lyde.

Distinctio 14.

Schlegt einer den andern mit Knütteln / oder mit
Fensten/ Schlege die da sind Braun oder Blaw / oder
erhaben / Die doch keinen grossen schmerzen tragen/
Bes

Articulus 7.

Bekennet irer einer das für Gerichte/ Er mus dem Bles-
ser büßen mit ersatztem wehrgelde/ vnd dem Richter
wetten/ noch ist seine lust nicht geschehen.

Distinctio 15.

Schlegt einer den andern mit Knütteln/ oder mit
andern dingen Mordliche schlege/ davon man kiefet
das einer danon sterben möchte/ Die schlege behalten
die Vorklage für die Blutrünst/ Sie behalten auch die
Vorklage für die offen Wunden/ die anders nicht
Mordlichen von den Scheypen bekandt sind.

Distinctio 16.

Begreiffet man einen in handhaffter that/ der es
vbernechtig wird/ man mag in des vberzeugen selb sie-
bende bass/ denn das er es entgehen möge selb sie-
bende/ denn das er es entgehen möge selb siebende/
Wird es aber vbernechtiget/ vnd beschuldiget man ihn
darumb/ er entgehet jm selb siebende/ Wird er aber
vberwunden/ man richtet vber ihm mit Rechte mit der
Ehat/ als vber einen Mörder/ Wird er auch Abtrünnig
vnd kumpt nicht für in dreyen dingen/ das ist in dreyen
vierzehn tagen/ man sol ihn in die Acht thun auff den
Wals/ ob dieser stirbet/ bleibt er aber lebendig/ man sol
in in die Acht thun auff die Wand/ vnd vmb keine an-
der Schlege sol man einen Man in die Acht thun.

Distinctio 17.

Wird ein Man beklagt vmb Wunden/ Todschles-
ge/ oder vmb ander vngerichte/ das vbernechtig ist/ den
sol man beklagen/ vnd heischen zu dreyen dingen/ vnd
man darff sein nicht verbotten/ Kumpt er denn in den
dreyen dingen nicht für/ sich zuuerantworten/ so mag
man in verboten vnd verfesten.

Distinctio 18.

Wird

Liber Sextus;

Wird ein Man gewundet / vnd kumpt nicht für /
Also / das seine Klage vbernichtiget wird / vnd kumpt
denn jener für / Er entgehet im selb siebende / Kumpt er
aber nicht für / zu dreyen dingen / man verfestet in in dem
vierden dinge / ob er ihn Rechte verleidet vnd beklaget.

Distinatio 19.

Wundet einer den andern vnd wird flüchtig / vnd
sich denn nicht verantworten wil / So es vbernichtiget
ist worden / vnd er sich zu seiner Notwehr nicht geboten
hat für Gerichte / so mag er keine Notwehre mehr für
sich nemen / die im zu hülffe komen möge.

Distinatio 20.

Wer den andern schlegt mit Mordkolben die mes-
sing / stelen / Eysern oder Doltzern / gehet in Feuer / die
allezeit verboten sind / beyde Tag vnd Nacht / so mag
man den ansprechen mit Kampffe / wehret sich denn ei-
ner in Notwehre gegen den Mordkolben / vnd mag die
beweisen selb siebende / ob er jenem wol grösser Wunden
gethan hat / er behelt die Vorklage / vnd jener mag ihn
nicht bekempffen.

Distinatio 21.

Wer dem andern anspricht vmb Sachen / die ihm
an seinen Leib / oder an seine Ehre gehet / oder an seine
ehewart für Gerichte / mag der ihn nicht vberwinden
nach Rechte / Er mus darumb leiden / das jener sollte ge-
lieden haben / Aber die von Colmen theilen im zu sein
gantzes Wehrgelt zu geben / vmb der Schmahheit vnd
Laster willen / damit er ihn beredt hat / vnd auff in nicht
kan bringen.

Distinatio 22.

Zeihet auch einer dem andern solche Schmelliche
Sachen / auffser dem Gerichte / also / das es zu Klage
nicht

Articulus 1.

nicht kumpt/ ihre freunde sollen es vnter ihn verfühnen/
sie sollen jm also viel Ehre erbieten/ also gross Laster jm
der boten für den Leuten/ Vnd ist es das der ihn zu dem
andern machte also höhnet für den Leuten/ vnd Klaget
er das dem Richter/ er mus es verbüssen/ das ist/ Er
mus dasselbe leiden/das jener solte gelliden haben/ das
ist Gottes Recht/ vnd beschrieben Recht/ Denn solte ein
jglich Man dem andern an seinen Leib/ oder an seine
Ehre sprechen/ vnd solte er des nicht entgelden/ So wes
ren der So viel die es theten/ durch Was/ vnd durch
grossen Muthwillen/ der Meineydigen hertzen/ Vnd
ist/ das ein Richter die Schuld da nicht richtet/ So sol
es der oberste Richter richten/ das ist von dem er das
Gerichte hat.

Distinctio 23.

Wer den andern Schlegt/ ohne Kampfferwun
den/ oder rauffet/ wird er gefangen mit geruffte/ vnd für
Gerichte bracht/ damit verbühret er weder Dals noch
Dand nicht/ Sondern jenem seine Busse/ vnd dem
Richter sein gewette.

Distinctio 24.

Leffert einer einen Man mit bösen Worten/ oder
heisset einer den andern einen Lügner/ oder schlegt ihn
ohne Fleischwunden/ dem sol man busse ge
ben/nach seiner geburt im Landrechte/

Weichbilde vnd Keyserrech
te. Sequitur.

e

Die

Sie wollen wir sagen/was eine Kampff-
würdige Wunde ist vnd wie Tieff/ vnd Lang/ Vnd
wer Elender Leute Todtschlege vnd Wunden/ fordern
Sölle/ vnd dauon Besserung nemen/ Wer/ wo vnd wie
vnd wer von Rechte die Forderung haben sol/
vnd auff wem die Arbeit felt.

Sequitur.

Articulus 2.

Eine Kampffwürdige Wunde ist vnd heisset/ Nas-
gels tieff/ vnd Gliedes lang/ Also sind auch
Fleischwunden Nagelstieff/ vnd Gliedes lang/
Vnd an dem Haupte wunden/ auch gliedes lang/
Blawe schlege die Leimnis bringen/ helt man Kampff-
würdig/ werden die zu hand vor Mitternacht nicht ge-
klagt/ so sind sie vbernachtiget worden.

Distinctio 2.

Man sol niemandes zwingen zu Klagen/ die weile
er der Klage für Gerichte nicht begünst hat mit geruffe-
te/ Denn ein jeglich Man mag wol seinen Schaden
verschweigen/ die weil er wil/ Schreyet er aber das ge-
ruffe/ So mus er das fordern mit Rechte/ denn das ge-
ruffe ist der Klage ein Anfang/ Das vernim/ das viel
Richter vurecht thun/ vnd zwingen Leute zu Klagen
durch iren fromen vnd nutzes willen/ auff das man ihn
die Brüche bessere/ Die richten nicht durch Liebe wil-
len des Gerichtes/ Sondern durch Begierigkeit willen.

Distinctio 3.

Todtschlege Elender leute/ sol vnd mag fordern
der Richter/ auff das der Todtschlag nicht bleibe vnges-
richtet/ Dat aber ein Elender gefordert einen Todts-
schlag/

Articulus 2.

Schlag / vnd stirbet er darnach / Die Forderung vnd die Klage fellet an den Richter. Kömpt aber jemand darnach / der des Toden Schwerdmage ist / vnd sich mit Rechte darzu zeuhet / dem sol der Richter des zu gestatten / vnd die Forderung vnd die wider auffgeben / von Rechte.

Distinctio 4.

Wird einer zu Tode geschlagen / Wil denn sein nehester Schwerdmage nicht fordern noch beklagen / So mag es der Richter thun / auff das solch vngerichtete des Todtschlages / vngerichtet nicht bleibe.

Distinctio 5.

Würde auch einer zu Tode geschlagen / oder so sehr verwundet / das er zu Berichte nicht komen möchte / sein Recht zu fordern / So mag es thun sein nehester Schwerdmage / oder sein Ehelich Weib / ob sie nicht mit einander Kinder hetten / so sol es thun / vnd mag ein ander sein Freund / oder sein Wirt / bey dem er inne war

Distinctio 6.

Fordert der Richter nach Rechte Todtschlege Elender leute / die da nicht Schwerdmagen haben / vnd gestehet denn der Antwort / Also / das die Lyde seiner Unschuld getheilt werden / die Lyde sol der Richter nemen / Vollfordert aber der Richter die Sache / vnd kumpt kein Schwerdmage innerhalb Jar vnd Tag / der sich zu der Klage zeuhet mit Rechte / So mag der Richter redliche sühne nemen / vnd das Eren an seinen Nutz / Keme aber hernachmals sein nehester Schwerdmage / den Ehehaffte not gehindert hette / vnd die beweijete als ein Recht ist / dem solte der Richter das Geld von der Sühne widergeben. Auch haben Frauen noch Töchter keine Forderung zu der Klage des erschlagenen Mannes tode.

Liber Sextus.

Distinctio 7.

Wird einer zu Tode geschlagen/ die Forderung erbet er auff seine Kinder/ Dat er nicht Kinder/ er erbet die auff seinen nehesten Schwerdmagen.

Distinctio 8.

Wärde eine Besserung gethan vmb Todschlege/ die Besserung nemen seine Erben/ vnd nicht die Fraw/ in Landrechte / Aber im Weichbilde da man den Frawen das Dritte theil gibz / da erbet die Besserung mit an die Frawen/ Dieweil sie vngetheilt ist von iren Kindern/ mit des Mannes gute/ Ist sie aber abgescheiden/ vnd die Erben die Besserung selber erfordern / So hat die Fraw daran nicht / als im Landrechte / Wenn die Erben mit irem gute das haben erfordert/ Auch so mag den Kindern kein ander Vater werden/ tregt sie auch ein Kind in des / das nimpt theil mit den andern Kindern/ als sie da sind.

Distinctio 9.

Wärde auch der Friedebrecher vmb Todschlege/ oder Wanden in die Acht gethan / die Acht sol bleiben Jar vnd tag / ob seiner Magen in der zeit etwa kemen/ die sich mit rechter Kundschafft Herren Siedte/ oder ihrer offenen Brieffe mit Mageschafft sich darzu ziehen/ Zögen/ vnd sich der Klage vnd Besserung vnterwinden mit Rechte.

Distinctio 10.

Kümpt denn niemand in Jar vnd Tage / in des mag das Gericht von des Toden Mannes wegen/ Sühne vnd Bericht nemen / wissentlich einem Rathe/ Vnd was von der Sühne gefellet/ das sol er bet Jar vnd Tag inne behalten / Vnd kümpt denn niemand in der zeit von seinen Magen / der sich darzu ziehe / So mag

mag es das Gerichte darnach an seinen Nutz wenden/
 ohne also viel / Wüste jemand oder das Gerichte oder
 ander Leute/ aus welcher gegend er geweest were/ da sol-
 te man hin senden / vnd das solte das Gerichte thun/
 vnd das seinen Magen kundt thun / Wolten sie denn
 darzu nicht komen/ So wende der Richter das an seinen
 Nutz.

Distinctio 11.

Ein Man ist erschlagen / vnd hat gelassen ein
 Schwanger Weib / Nu hat des Mannes nebeste
 Schwerdmage angefangen zu fordern den Todts-
 schlag/ Darnach ist die Fraw des Kindes genesen/das
 Kind ist Todt. ehe die forderung vollbracht ist / ob die
 Besserung von der Berichtung von dem Kinde auff die
 Mutter sey gestorben/ oder auff die Forderer/ Magde.
 Nach dem mahle / das das gelt der Besserunge nach
 des Kindes Tode erteydinget ist / so gehöret das gelt
 dem Schwerdmagen / ob kein neher da ist/ vnd nicht
 der Mutter/ von Rechts wegen.

Hier wollen wir sagen von Klagen
 vmb Todtschlege vnd Wunden.

Articulus 3.

Wird einer beklagt vmb vngerichte / Als Todts-
 schlege/ Wunden/ vnd dergleichen Vngerich-
 te/ das an Hals oder an hand gehet in frischer
 That/ Der nicht gegenwertig ist / dem sol man teydingen
 vber zweyer Nacht / des Morgens sol man einen
 solchen Friedebrecher drey sünd zu Bürge thun / Ist
 das kein Man in börgen wil/ so mag man ihn zu hand
 verfesten / vnd der Kläger darff den nicht verzeugen/
 von Rechtes wegen.

Libro Sexto.

Distinção 2.

Wird vngerichte an Todtschlegen / an Wunden
allererst geschehen vor Mitternacht / für dem Richter
geklaget / bescheidet der Richter den Klegler des Mor-
gens für Berichte zu bringen den Friedebrecher / das sol
man thun / Wird der gebürget / so sollen die Bürger dem
Man wider gestellen zu dem Nehesten dinge / ob sie von
dem Klegler mit des Richters willen lenger frist nicht er-
werben / noch haben mögen / von Rechts wegen.

Distinção 3.

Beklaget ein Klegler seinen verfesten Man oder
Weib vmb Vngerichte / welcherley es sey / Als vmb
Todtschlag / Wunden / Deinsenche / Wegeloge / vnd
bringet den für Gerichte / Als Recht ist / Der sol zu dem
Ersten seine Verfestung gezeugen / Daraach sol er ges-
zeugen das Vngerichte / das er an im gethan hat / Als
ders sol man vber den nicht richten / Es sey de in / das er
es selber bekennet / Vollkümpt auch der Klegler mit sei-
nen gezeugen nicht / oder wil er der Klage nicht wol for-
dern nach Rechte / er mus darumb büßen vnd wetten /
Magde.

Distinção 4.

Wird ein Man in die Frohne bracht / vmb vnge-
richte / vnd doch in handhaffter That nicht begriffen
wird / vnd würde an dem wege beschryen mit dem ge-
rüffe / vnd für gerichte bracht / vnd der Klegler klagete
schlechts ohne gezeugen / So mag der Man vnschül-
dig werden mit seinem Eyde / Magde.

Distinção 5.

Wärde auch ein Man schlechts für den Richter
bracht / vnbeschröben / vnd für einen Dieb angespro-
chen / vnd die Dieberey im auff den Rücken nicht were
Gebun

Articulus 3.

gebunden / Der Richter ließe denn die Frohnegeuall
auff ein Recht behalten / die Sachwalden brechten den
Gefangen für Gerichte mit der Dieberey / mit dem ge-
rüffte gebunden vnd gefangen / der Dieb schreye den
Richter an vmb sein bekenntnis / ob er also für ihn bracht
were / Der Richter spreche / der Man ist so für mich
nicht bracht / so mus jener auff lassen binden / vnd mit
Wette vnd Bussse lassen / Magde.

Distinktio 6.

Würden Friedebrecher vmb Todtschlege flüchtig /
aus dem Gerichte in ein ander Gerichte / vnd den würde
nach gefolget auff flüchtigem Fusse in frischer That /
vnd auff dem Felde begriffen / ehe das Landvolck darzu
kômpt / vnd würden wider zu rücke geführt / vngehendert
in das Gerichte / da sie den Schaden gethan haben / in
handhaffter That / die sol man vberwinden nach Rech-
te / vnd nach Schöppen Vrtheil vber sie lassen richten /
It sind viel oder wenig / vnd der Forderer bleibet des mit
den seinen ohne Wandel / von Rechtes wegen / Mag-
deburg.

Distinktio 7.

Würden auch die Sachwalden / oder eine Stadt
in der Gerichte das vngerichte geschehen were / von ih-
rem obersten Richter / das ist der Landrichter an der
Stadt in ein ander Gerichte geladen / vnd beklaget / das
sie ein vngerichte gethan haben / daran / das sie ihre drey
Friedebrecher gerichtet haben / vmb einen Todtschlag /
die Klage ist Machtlos / Magde.

Distinktio 8.

Vrwunden sich zweene vnter einander / Der eine
mit einem Schwerdte / der ander mit einem Messer /
Das

Liber Sextus.

Das Schwerd behelt die Vorklage/ darumb das das
Messer ein Mördliche wehre ist/ Sind auch die Wun-
den Kampffer/ so gehet es dem mit dem Schwerdte an
die hand/ vnd den mit dem Messer an den Hals/ Es sey
denn das das Messer beweise eine rechte notwehre/ selb
siebende.

Distinctio 9.

Wird auch ein Man beklaget vmb eine offene
Wunde für Gerichte/ da sollen die Scheppen kein Ur-
theil vber sprechen/ sie haben denn die Wunde vor beses-
hen/ ob sie Kampwürdig sey oder nicht.

Distinctio 10.

Vorwunden sich zweene mit einander/ so das der
eine stirbet/ vnd der ander bleibet lebendig/ vnd spricht
der Lebendige/ Er habe es in notwehre gethan/ Bez-
weiset er das selb siebende/ so gibt er das wehrgeld den
freunden/ vnd dem Richter sein gewette/ vnd ist los/ bez-
weiset er aber die Nothwehre nicht/ So mag man ihn
folgen mit rechter Klage/ vnd leiden darumb recht ge-
richte.

Distinctio 11.

Verwunden sich zweene gleicher Wunden/ vnd
das die Scheppen erkiesen/ So schlegt man Schuld
gegen Schuld/ dem Gerichte müssen sie aber beyde bes-
sern.

Distinctio 12.

Vmb eine Wunde mag man niemands mehr be-
klagen/ denn einen Man/ ob wol zweene in eine Wunde
gestochen haben/ Aber mehr Leute mag man beschül-
digen vmb volleist/ flüche/ vnd fehrde vnd that.

Distinctio 13.

Beklaget ein Man den andern mit gezeugen/ er
habe seinen Freund zu Tode geschlagen/ den doch der
Richter/ noch die Scheppen nicht besehen haben/ so
entge

Articulus 3.

entgehet er ihm selb dritte mit gezeugen / Beschuldiget man in schlechts / So wird er des Vnschuldig mit seinem Eyde mit Rechte/ob kein geruffte geschehen ist.

Distinctio 14.

Bringet man einen Toden für gericht/ an dem die Scheppen weder Wunden / uoch Todtschlag / noch keinerley Zeichen mercken mögen / dauon der Man von dem Leben zu dem Tode komen sey / vnd wil denn des toden Mager einer nach der Scheppen bekennnis einen Man der vnuersprochen ist / vnd auch in der handhafften That nicht begriffen ist / beschuldigen / vnd ansprechen mit einer schlechten Klage / So mus er Vnschuldig werden mit seiner eigen hand / Beklaget man aber in mit gezeugen / so mag er vnschuldig werden mit gezeugen selb dritte / Ist aber das geruffte darüber geschehen / so mag er vnschuldig werden selb siebende auff dem Weiligen.

Distinctio 15.

Wundet ein versprochen Man einen Vnnersprochenen Man / So ist der vnnersprochene Man jenem neher zu vberzeugen selb siebende / denn es der Versprochene entgehen möge selb siebende.

Hie wollen wir sagen von Lembben /

Vnd was eine Lembbe sey / Die kumpt auff sechzehen weisen.

Articulus 4.

Wird ein Man gestochen oder gehawen oben auff sein Deupt / vnd keines vnnerschroten / also / das zwischen bein vnd Schwarte die Wunde niderwärts sich zeuget / vnd ire Tieffe hat / das ist eine Ramwürdige Wunde vnd Lembnis.

Liber sextus.

Distinatio 2.

Wird einer vber die Augen gestochen/ oder gehawen/ oder darein/ das er geergert wird an seinem Gesichte/ oder Blind wird/ das ist vnd heisset eine Lembde.

Distinatio 3.

Die dritte Lembde ist dem seine Nase wird abgehawen/ oder darüber wird schertig gewundet/ das er die Narbe mus behalten/ dieweil er lebet/ Würde ihm auch der Fleischzippel forne an der Nase bis an das Bein/ oder die Nase halb abgehawen/ das ist eine Lembde/ vnd Kampfferwunde/ Magde.

Distinatio 4.

Die vierde Lembde ist/ Wer durch seinen Kinbacken wird gestochen oder gehawen/ da er die Narbe zu pflege von tragen mus/ Das bezuget eine Kampfferwunde/ vnd Lembde/ oder wird die zwer vber vnd durch den Backen gestochen oder gehawen/ das in die Narbe nicht vergehet/ Magde.

Distinatio 5.

Die fünffte ist die/ da man einem den Mund verharwet/ das in an seiner Sprache hindern mag.

Distinatio 6.

Die Sechste ist/ wem die Zeene werden ausgeschlagen/ oder ausgeworffen/ hinten oder forne/ oben oder unten/ das einen hindern mag an Lissen vnd an Sprechen.

Distinatio 7.

Die Siebende wird einem ein Zahn ausgeschlagen/ gestochen/ oder ausgeworffen/ oder ein Stück abgehawen/ von einem Finger/ das kein Glied ist/ oder ein Stück von einem Zane/ das ist keine Lembde/ noch Kampfferwunde/ Wird aber einem Manne ein ganz Glied abgehawen/ oder ein ganz Ohr/ Das ist rñ heisset eine Lembde/ die machet eine zugbare Wunde. Di

Articulus 4.

Distinctio 8.

Die Achte ist/ da einem Manne wird gestochen/
oder gehawen in den Hals/ Also / das im der Hals
Trump wird/ vnd bleibet nach dem/ als er geheilet wird/
Denn zwischen dem Haupte vnd den Achsseln entpfe-
het ein Man wol Lembden/ vnd Kampwirdige Wun-
den.

Distinctio 9.

Die Neunde Lembde entpfehet ein Man wol zwis-
schen der Achsseln vnd dem Elbogen / das er mit
Kampbaren wunden mag Lahm werden.

Distinctio 9.

Die zehende ist/ Wenn der Arm gar glat wird ab-
gehawen/ hinter den Elbogen/ oder da vorne/ oder ob
einem der Arm/ oder die hand wird sauber abgehawen/
das ist eine Lembde/ vnd Kampfferwunde / Also / das
die hand lahm bleibet.

Distinctio 10.

Die Elffte ist/ ob einem Manne ein Arm oder
Bein / ohne Fleischwunden / entzwey würde geschlas-
sen/ vnd sehe es heilte / das klagete in frischer that/ das
ist eine Lembde bezenget vnd heisset.

Distinctio 11.

Die zwelffte ist/ Wird ein Man gewundet einer
Lembde in die hand/ mit verschrütung der andern glias-
de/ Also/ das die finger alle lahm werden/ Das ist doch
nicht mehr denn eine Klage / das heisset auch eine
Lembde/ die ein Man entpfehet/ an iglichem finger al-
leine/ Magde.

Distinctio 12.

Die dreyzehende ist an den Beinen/ vber den Kny-
en/ oder darunter/ das ist eine Lembde.

Distinctio 13.

Liber Sextus.

Die Vierzehende ist an den Füßen.

Distinctio 14.

Die Fünffzehende/ ist an den Zehen.

Distinctio 15.

Die Sechzehende ist in des Mannes gemechte
oder in die Geien.

Distinctio 16.

Die Siebenzehende ist den Lenden/ da ein Man
mag geschossen/ gestochen/ geschlagen werden/ oder
geworffen/ da er seines rechten Ganges mit geergert
werden möchte.

Distinctio 17.

Eine igliche Lembde mus man verrichten selb sie
bende/ Etliche setzen selb dritte/ als für eine Wunde.

Distinctio 18.

Eine igliche Lembde ist Kampffer zu grüssen.

Distinctio 19.

Eine igliche Lembde hat ein halbes Wehrgelde/
ob man sie bessern sol/ vnd ein iglich finger vnd Zahn
hat seine sonderliche Busse/ nach dem als ihm gebühret
an dem Wehrgelde/ sein zehende theil/ als hier vor ste
het geschrieben in dem Capittel von dem Wehrgelde.

Distinctio 20.

Wer den andern lehmet/ oder wundet/ oder hawet
jm abe seine hand/ beredet man ihn aber zu Kampffe/
vnd wird damit vberwunden/ es gehet jm an den hals.

Distinctio 21.

Die weile ein Man nicht stirbet/ wie offt man ihn
lehmet an eine stad oder wundet/ man bessert jm mit ei
nem halben wehrgelde/ vnd wie offt man einem Man
ander wegen lehmet an einer ander stad/ also offt sol
man jr bessern mit einem halben Wehrgelde.

Distinctio 22.

Der

Articulus 5.

Verwund't man einen in ein Glied / das ihm vor
vergolten ist / für gerichtete / Darvet man im es darnach
abe gar sauber / Er mag da kein höher geld fordern
denn seine Busse.

Hie wollen wir sagen von Volleist / vnd
volge / vnd was eine Volge ist / vnd wie man sich
der entreden sol / Es sey Weib oder Man.

Articulus 5.

Dolleist / Volge / Vlock vnd Fehrd / ist vnd heis-
set / da einer zween oder mehr leute mit einem zu
lauffen / so er einen schwachen wil an seinem Leis-
be / vnd doch nicht Schade geschicht / also das jener
entlaufft / oder ander Leute da zwischen komen / Klaget
denn der Sachwalder vber die Volger / Bekennen sie
des / jrer jglicher mus darumb büffen dem Klegger vnd
dem Richter sein Gewette / Leugnen sie des / das stehet
jeglichem zu seinem Lyde / Geschicht aber Schade vnd
beschüldiget man jemandes vmb die Volleist / oder
Volge / Es sey Todschlag oder Wunden / oder Lembde /
Man mus sich des entschüldigen selb siebende auff dem
heillgen.

Distinctio 2.

Wird ein Man beschüldiget vmb eine Volleist ei-
nes Todschlags / also / das er in Vloge vnd fehrd sey
mit gewesen / oder in Volleist einer Kampfferwunde nicht
gethan hat / vnd der Volleist darumb er beschüldiget
ist / bekennet für Gerichte / der sol d e Volleist des Tods-
schlags verbüffen mit einem gantzen Wehrgelde / vnd
die Volleist der Wunden mit einem halben Wehrgelde
dem Klegger / vnd dem Richter sein gewette / das sind
acht schilling.

Liber Sextus.

Distinatio 13.

Wärde auch jemand beschuldiget vmb eine Volsleust / vnd spreche der / Er were darzu gelauffen in bescheidenheit / durch scheidens wille / vnd beut darzu seinen Eyde / das stehet an dem Klegler / ob er ihn wil genügen lassen / Wil er das nicht thun / er mus es Vnschuldig werden selb siebende.

Distinatio 4.

Beclaget ein Man den andern vmb eine Volleust eines Todtschlages / vnd setzet Bürgen für zu komen / vnd der Bürge gestellet des nicht / so sol der Bürge dem Klegler ein gantz Wehrgeld geben / Ist es aber vmb eine Wunde / so gibt er ihm ein halb Wehrgeld / vnd dem Richter das Gewette.

Distinatio 5.

Thut ein Volger auch schaden / so sein Freund auch schaden gethan / so ist er nicht ein Volger / sondern er ist ein Sachwalder eines Schadens / den er gethan hat / vnd mus darumb leiden was Recht ist.

Distinatio 6.

Wird einer Flüchtig in der Volge / vnd kumpt in rechter dingzeit nicht für gericht / sich zuuerantworten / Man verfestet in also hoch / als sich die Klage zeuget / auff den Hals oder hand.

Distinatio 7.

Wird ein Man beschuldiget vmb Verrechts eines Todtschlages / vnd des verfaget / beschuldiget man ihn mit einer schlechten Klage / so mag er vnschuldig werden einzeltlich mit seinem Eyde / Beschuldiget man ihn aber mit gezeugen / kumpt er nicht für / sich zuuerantworten / so wird er fellig / so mus er vnschuldig werden mit gezeugen / vnd ist der Sache vberwunden / das man eine Klage auff ihn stellen mag / vnd darumb verfesten als Recht ist.

Distin-

Articulus 5.

Distinctio 8.

Thut ein Fraw oder Man Voige an Todtschlage/ von Wunden/ oder Lembnis/ werden sie darumb beschuldiget/ die Fraw mag des vnschuldige werden mit Mennern zu ihr/ vnbeschuldiget an ihrem Rechte/ der Gleichen mus auch ein Man thun.

Distinctio 9.

Beschuldiget eine Frawe einen Man / vmb verrednis eines Todtschlages/ Wunden/ Lembden/ das an ihrem Eheanne geschehen ist / der darff der Frawen darumb nicht antworten / ohn des toden Mannes Schwerdmage/ Magde.

Distinctio 10.

Wird ein Fraw ergriffen in handhaffter That/ an Todtschlegen/ oder wunden/ des ist der Klegler neher sie zu vberzeugen selb siebende / mit Ehehafften leuten/ Den das sie es mögen vnschuldige werden/ So mus sie Gerichte leiden / Beklaget man aber eine Fraw vmb Todtschlege/ oder Wunden/ vnd die noth desselben tages beweiset ist / vnd wird die Fraw gebürget auff ein Recht / des ist die Fraw denn neher zu entgehen / mit Ehehafften Mennern selb siebende/ denn das man keine not mehr an sie legen möge / Spricht man aber eine Fraw an vmb Rache / die vernachlet ist/ des ist sie neher zu entgehen mit eigener Hand/ denn das sie fürbas mehr keine not dörffe leiden.

Hier wollen wir sagen von Todtschlegen

und Wunden/ die geschehen in Nothwehr/

Wie man die sol klagen vnd richten für Gerichte.

Liber Sextus:

Articulus 6.

Schlegt einer den andern zu Tode/in Notwehre/
hat er des seine schreyleute/vnd erzenget das selb
siebende / Er gibet den freunden/ das gesa:zte
Wehrgeld/nach seiner geburt/vnd dem Richter sein ge
weste / Darnach sol man ihm friede wircken / für den
freunden mit Vrtheiln/fellig zu sein an Leibe vñ an gute.

Distinatio 2.

Schlegt einer den andern zu Tode in Notwehre/
der in angefertigt hat / darff er bey ihm nicht bleiben/
So sende er zu dem Richter ehe es vbernechtiget wird/
vnd bitte den Richter/ das er ihn sicher für vnrechter ges
walt/er wolle seine Klage vollfordern/ das sol das Ges
richte thun / vnd wegeri es das Gerichte / vnd wolte
denn jener fürkomen mit der Klage / die möcht diesen
noch geechten in dem Gerichte / weil das er beweisen
mag selb siebende.

Distinatio 3.

Schlegt einer den andern Todt durch Nothwehre
te/vnd darff er bey in nicht bleiben/ durch seines Leibes
angst willen/vnd noth / also / das der Tode gros bez
freundt were / das er ihn für Gerichte möchte fürbrin
gen/vnd bekennet er ohn den Toden für Gerichte/ vnd
bekennet er es ehe vber ihn geklagt wird / vnd heuet er
sich zu Rechte/ man sol im seinen Dalls vertheilen/ so
wird er des ledig mit dem Wehrgelde vnd gewette/ das
Wehrgeld den freunden/die sol man darzu laden / das
Wehrgeld zu nemen/zu dem nehesten dinge/zu dem an
dern vnd zu dem dritten/ vnd komen sie denn nicht für/
das sol er besetzen/ bis das sie im mit Klage an gewin
nen/vnd man sol im Friede wircken/Bringet man aber
den

Articulus 9.

den Todten für gerichtete vnbegeben / vnd klaget man
auff ja / er mus den toden mit Kampfe bereben.

Distinctio 4.

Verwunden sich zweene mit einander / vnd komet
beyde für gerichtete vnd klagen / vnd wird die Klage ges
fristet / bis zu dem nechsten dinge / Der erst geklaget hat
der stirbet von der Wunde / vnd wird also Tod für ge
bracht für gerichtete / vnd der ander der auch verwundet
ist / komet auch zu dem dinge / vnd des Todten Wagen
sprechen den verwundeten an / mit gezeugen vmb den
Todtschlag / So ist jener neher zu entgehen mit gezeug
gen / denn es jener auff ihn bringen möge / wenn sie bey
de der Klage für gerichtete begünst haben / sein gezeug sol
aber also gehen / das der Vrihab des Todten gewest sey /
vnd sein nicht.

Distinctio 5.

Verwundet ein Man den andern in der Freyen
Straffen in Weichbilde / ohne Wehr vnd ohne Recht /
vnd vnerklaget / vnd derselbe Man / der verwundet ist /
komet zur Wehre / vnd verwunde jenem wider / vnd
schreiet das geruffte / vmb den Friede den er an ihm ge
brochen hat / vnd mag der doch für gerichtete nicht ko
men vnd klagen / von vnkraft seines Leibes / oder für
Engesten / vnd kumpt jener Man / der in erst hat ver
wundet mit einem Freuel für / vnd klaget / Der ander an
dem der Friede gebrochen ist / komet nach vnd klage des
selben tages in der handhafften That / vnd beweise da
die Noth / vnd bezeuge das mit seinen Scheidmännern /
das er den Friede an ihm gebrochen habe / vnd das der
Vrihab jenes were / vnd sein nicht / Bezeuget er das als
recht ist / er gewinnet jenem die erste Klage an / Vm mach
tet es aber / so mag er das nicht thun / Von Rechte.

Hier wollen wir sagen die Weise / Wie
man einen Mörder umb Todtschlag fordern
sol für Gerichte/ vnd wie man vber ihn sol
richten mit dem Schwerdt.

Articulus 7.

Wer in handhaffter That begriffen wird / den sol
man mit Vrtheiln schmieden an die Bahre/
vnd sol in fürbringen für Gerichte/ mit geruffte
vnd bitten/das gericht mit Vrtheiln/das man ihn ver
günne jren Mörder vnd Friedebrecher zu fessien vnd bes
halten / bey des Todten Leibzeichen / den sie damit ha
ben für bracht / vnd nu Gerichtes begeren an dem der
ihn ihren Freund von dem Leben zu dem Tode hat
bracht/ vnd haben da die Keger ihren Freund bey ihn
nicht/ die in helffen mögen in ihren Nötzen / So mag
man ihn vber Nacht lassen stehen geschmiedet an die
Bahre/Wögen sie aber ire freunde haben/ vnd begeren
Gerichtes/ man sol durch der frischen That willen ihn
zu hand richten / vnd sollen ihn vberwinden vnd vber
zeugen selb siebende / vnd wenn das ist geschehen / so
richtet man vber in mit dem Schwerdt.

Diffinatio 2.

Wie sol man wissen vnd mercken / wie man einen
Mörder sol fürbringen/ Das sol man thun mit diesen
Worten vnd schickungen / Man sol ihm die Notwehr
binden in die Hand/durch die handhaffte That/ da er
den Schaden hat mit gethan / ehe der Richter vnd die
Scheppen darzu komen / ob er nicht an die Bahre ges
schmied ist/ vnd ob er geschmied ist/ so sol man dasselbe
thun/

Articulus 7.

thun/vnd sol damit für Berichte gehen der Klegor/ vnd
 sol sprechen/ Derr Richter/ wir haben zu klagen in ew-
 tem G. richte zu einem Friedebrecher / den wir in hand-
 haffter That begriffen haben / vnd bitten vmp einen
 Vorsprachen/den gewinnet er nach Rechte/ der Dinge
 im sein Recht / Als er bedarff zu seinem Rechte / wenn
 er das mit Urtheiln bewaret hat / darnach spreche er
 fort / Derr Richter so dinge ich im heil vnd wandel/
 vnd sein gesprache von der Banck/ vnd wider darzu/ als
 so offft als er das bedarff/ vnd der Leute darzu/das wird
 ihm getheilt/ So spricht er fort/ Derr Richter hie siehet
 W. vnd ich an seinem Wort/ vnd verkündige euch/ das
 er einen Friedebrecher in handhaffter That / seinen
 Freund von dem leben zu dem Tode gebracht hat / vnd
 bittet euch an einem Urtheil zuuersuchen / wie er den
 fürbringen solle/ das er Gerichtes an ihm bekomme / vnd
 dem Freuel / Friedbruch vnd Mord / den er an seinem
 Freundoe gethan hat / So theilet man ihm die hands-
 haffte That mit geschrey / So frage er vmb ein Ur-
 theil/wie das Geschrey gehen solle / das er recht thue/
 So theilet man im zum Ersten/ das er ihn auffnimpt/
 ohne vnter dem Dache / so solle er schreyen / Zeter vber
 seinen Mörder / der ihm seinen Freund von dem Leben
 zu dem Tode gebracht hat / vnd vber seine vngerechte
 Volleist / Das ander zu mittelweges / das Dritte für
 der Banck/ vnd wo ihn die Botthen lernen / Darnach
 frage er mit Urtheiln/ wie offft er schreyen solle/so theilet
 man ihm zwyr / nach dem Ersten / So spreche er daran
 fore / Derr Richter lasset W. D. N. ein Urtheil
 werden / weil er seinen Friedebrecher vnd Mörder
 sol fürbringen / ob er den mit gezogenem Schwerte
 m ij sol

Liber Sextus.

sol fürbringen/ ob er freunde oder Kleger mehr denn einen hat/ so theilet man im/ Wer ein Schwerdman ge ist/ vnd an die Plage wil mit antreten / die sollen mit geben mit gezogenen Schwerdten / vnd schreyen durch die handhaffte That / Darnach frage er in welcher weise sie gebahren sollen mit den schwerdten / so theilet man in an der stad/ da sie sich des Friedebrechers vnterwunden auswendig des Taches/ da sollen sie ire Schwerte ziehen/ vnd legen auff die rechte Achsseln/ Zu dem ersten/ zu dem andern/ vnd zu dem Dritten geschrey/ Darnach spreche er fort / So bitte ich/ das ihr die Vorben darzu gebet / nach Vrtheil vnd nach Rechte / die da sehen/ hören vnd lernen / das er recht gebehre / So gebet der Richter die benannten Scheppen darzu/ in Weichbilde/ in Landrechte / die dingpflichten/ die zu der Banc geschworn haben / was die lernen vnd heissen/ das ist recht gethan/ Die sollen lernen das erste geschrey für der Thür/ auswendig des Taches/ das ander zu halben theil des weges/ als sie das in sinnen haben/ doch dürfen sie den Weg nicht messen / Das dritte theil für der Dingbanc/ Doch sol man beware/ das der Mißbetigte gefangene Man nicht etwa kome in die vier Benccke/ Denn kome er aus der Kleger hende darin/ so hetten sie nicht mehr Rechtes zu im / weil im der Richter mag gnade thun vnd ledig lassen vmb geld / oder die sache im vergeben/ vnd im friede wirken/ für jedermeniglich/ bey leibe vnd bey gute vmb die Mißthat / darumb er für vracht würde/ Denn kein ander Freyheit ist dem gegeben / vnd andern gefangenen leuten / denn die von Constantino vnd Carolo ist gegeben / wenn denn das nu bewart ist/ vnd das geschrey geschehen ist / so gehen die

die Scheyppen in die banck/ in das gericht zu sitzen/ So mag der Richter fragen ob er wil/ ob man recht gebüret habe nach irem geheisse/ sagen die Scheyppen/ sie haben sich verwarloset/ als das geschehen ist/ also oft haben sie verbüret gegen dem Berichte das gewette/ wenn das nu geschehen ist/ so spreche der Vorsprache/ Herr Richter hier stehet W. vnd ich an seinem worte / vnd klaget vber diesen Mörder / vnd kan er ihn nicht nennen/ das schadet ihm nicht zu seinem Rechte/ Wenn er den in der handhafften that begriffen hat / vnd mit geräuffte für gerichte gebracht hat mit Rechte / vnd bitte zu erfaren an einem Vrtheil/ was er zu im erholen möge/ vmb den Mord den er begangen hat / ehe denn kein Vrtheil ihn kumpt/ so spreche der Richter zu dem gefangenen Manne/ Mas teydinget dir an den leib / magstu einen Vorsprachen haben/ ich günne dirs wol/ Mag er des nicht haben/ so frage der Vorsprache den Richter/ das er den Klegern das vrtheil ihn lasse komen / so theilt man die Klage die er mit vrtheiln bracht habe / die solle er erzeugen selb siebende vnnersprochener Menner / Wenn das geschicht/ so gehe der Kieger mit vrtheiln an die Bahre/ oder zu der Bahre/ ob der gefangene an geschmiedt ist/ vnd lege im zween finger auff das Haupt/ so spreche der Fronbote den Eyd des Mörders/ das dir W. schuld gibt/ des ist er schüldig/ als dir Gott helffe vnd alle heiligen / Die andern sechs mag jederman alleine schwören / oder drey für drey henden nach/ oder wie sie wolten / die sollen auch zween finger dem auff das Haupt legen/ vnd Schwören den Eyd/ den W. hat geschworen vmb den Mord/ den du begangen hast/ ist reine vnd Dameineydg/ als mir GOTT helffe vnd alle heiligen/

Libet Sextus.

Wenn das geschehen ist / so bitte der Klegel durch seinen
 Vrsprachen mit Dreheln / das er ihn von der Bahre
 möge gewinnen / So theilt man im / er solle es thun /
 wenn er ja denn hat abe gewonnen / so bitte er vmb das
 Recht / wie er vber ihn richten soltz vmb den Mord / so
 theilt man ihm mit dem Schwerdte zu seinem Dalse /
 So richtet er vber den Mörder / nach dem das geschehen
 ist / So mag man des Toden mit Gerichtes erlaubnis
 vnd der Predicanten / begraben auff den Kirchhoff /
 Da hat der Klegel nicht mehr zu schaffen / Auch sol
 man wissen / das der Klegel vnd die Delffer / haben
 Wandel vnd hülung / zwoer nach dem ersten vnd also
 offte als einer fellig wird / also offte mus er dem Gerichte
 wetten / Vnd vollkumpt er mit seinem Gezeugen nicht /
 er mus ja lassen / mit Wette vnd mit Busse / Die von
 Colmen theilen ein gantz Wehrgeld zur Busse.

Distinctio 3.

Alle die in handhaffter That begriffen werden an
 vngerichte / Es sey vmb Todschlege / Lemdden / Wun-
 den / Raub / Diebstall / Nothzucht / oder wo von das
 vngerichte kumpt / das an des Leibes gesundtheit gebet /
 die sol man alle mit geruffie bestetigen / vnd selb si bende
 b.e vberwinden.

Distinctio 4.

Einem Manne würde Diebstall auff den Rücken
 gebunden / vnd für Gerichte gebracht / der Man klaget
 das ihm der Diebstal mit gewalt auffgebunden were /
 ehe der Klegel klagte / Der Richter fraget / W r ihm in
 die haffie habe gebracht / Der Klegel spricht / Ich hab
 be mehr Dieben nach gefolget / von Wege zu wege / so
 lange bis das ich ihn antomen bin / in seines Wrege
 hane

Articulus 8.

Haufe / da ich die Diebe fand / vnd dem Manne auff
 flüchtigem Fusse / vnd greiff ihn an / vnd fragete / ob er
 seines Diebstals keine widerrede haben möchte / weil er
 den Diebstal auff dem Rücken hette / Der gefangene
 antworde / er habe niemande nichts gestolen / vnd die
 Dieberey were in mit gewalt auff gebunden / das er be-
 weisen wolte / mit Rechte / Der Klegger spricht / Ich wil
 das wol zwene Man haben zu gezeugen / das er gespro-
 chen habe / man wolte ein vmb den Diebstal sechs gro-
 schen geben haben / Er were es neher in zu vberzeugen /
 denn jener zu entgehen / Darüber schreiben die von
 Magdeburgt vor ein Recht / Nach dem mahle das der
 Klegger den Man in handhaffter That mit geruffte vnd
 mit gezeugnis seiner schreyleute / in Gerichte nicht ge-
 bracht hat / So ist der Beklagte Man neher zu bewei-
 sen / mit seiner eigen hand auff den Heiligen / das der
 Klegger ihm die Dieberey mit gewalt vnd wider Recht /
 auff gebunden habe / Vnd also sol er ihn denn mit Ge-
 wette vnd mit Busse lassen.

**Hier wollen wir sagen von Weiber vnd
 Jungfrawen Nothzuchten / das man sie berau-
 bet ihrer Ehre / wider ihren willen / Wie man
 das sol klagen vnd richten.**

Articulus 8.

Notzucht oder Nothnufft ist vnd heisset / da
 man einer Jungfraw jren Magdthum benimpt
 wider jren willen / Oder das man einer Frawen
 ihre Ehre benimpt wider jren willen vnd danct / oder ein
 fahrende Weib darzu zwinget wider jren willen.

Libeꝛ 'Sextus.

Distiñtio 2.

Mercke Keuscheit ist zweyerley des Leibes vnd des gemütes / Des leibes Keuscheit verleuret man mit Gewalt / Aber des gemütes Keuscheit die wird für Gott / noch für der Welt nimmer verlorn mit notzüchten / sondern mit gewalt / die Keuscheit die ist an der Ehe / an Jungfrawen / vnd an Widwen / An der Ehe heisset es frömitkeit / An den Jungfrawen heisset es Tugend vnd Magdthum / An den Widwen heisset es Keuscheit / darumb wisse das dreyerley Frawen nahmen sind / durch die ist gesatzt dreyerley peen / denn der Bruch ist dreyerley / gros / grösser / aller grösser / also sol auch die peen sein / Die ersten Frawen sind ledig vnd frey / das ist ein gros Bruch / werden die genotzüchtiget / dieser peen ist man sol sie entheupten. Die andern sind in der Ehe / dieser Bruch ist gros / vnd ist eine hauptfünde / die entheupt man auch. Die dritte sind die dem himlischen Gott getrawet sind / vnd zu seinem dienste geweiht / wer diese notzüchtiget / der begeheth eine Hauptfünde / denn sie Gottes eheliche Brant sind / notzüchtiget man die / so erbeut man Gott vnd den Menschen laster vnd schande / Diese leiden auch die vorige peen / denn alle die die Brüche gethan / vnd alle mithelffer sol man tödten / vnd alle jr gut sol das Kloster haben für die schmachheit / der den Schaden gethan hat / der mag sie nicht zu der Ehe nemen / ob sie weltlich sind / das verstehe / ob sie vor mit einem andern eine Ehe hette / so möchte das auch nicht sein.

Distiñtio 3.

Auch sol man wissen / das die Sünde notzücht / ist beschweret in dem Rechte mit dreyerley beschwernis / das erste / das man diese Sünde klagen mus / vnd das gehört

Articulus 8.

Hört den Eltern zu Klagen / theten sie das nicht / so sende man sie in das ewige Elend / das ist sie müssen des Lant des entperen vnd verichweren / Das ander ist / wer Frawen oder Jungfrawen entführet / der verleuret leib vnd Gut / vnd mus sie darnach zu der Ehe nimmer nemen noch behalten. Das dritte ist das die Richter den Friedebrecher sollen suchen ohne Klage / vnd alle Mithelffer sollen leiden gleiche Peen.

Distinctio 4.

Wat ein Man eine Concubin / mit der leib er sich in Ehr bekant hat / ob die wolte zu stunden geheiliget sein / vnd ihm seines willen nicht gestatten wolte / Als er si dem darzu nothdöriget / da begehret er keine not an / doch mag ein Man thun an fahrenden Weibern / die da frey sind / vnd an seiner Concubin / vnd seinen leib verwickeln / ob er sie ohn iren danck beylieget. Das reifste he / wenn sie sich bekeren / vnd von den Sünden lassen wil / wer sie denn notzüchtet / der bricht an den Hals / Das mag dich verwundern bey Wahne / ob das Recht sey / Was sagen ja / vnd haben des eine Urkund vnd gleichnis von S. Alffran / die war ein fahrende Weib / da sie sich bessern wolte / vnd bekante / darnach wolte sie einer Notzüchtigen / das er sie tödete / vnd das war ihre Marter / Denn gleicher weisse / als man einer Frawen nicht sol ohne iren danck böse machen / vnd darumb sol man keine böse Fraw ohn iren danck notzüchtigen.

Distinctio 5.

Wer eine Nothmanffe fürbringen sol / das sol also geschehen / Wenn der Friedebrecher not thut / an Wegden oder an Frawen / so sollen sie immer schreyen das gerüffte / verbelt er ihn den Mund / das sie das gerüffte nicht thun mögen / das schadet ja nicht an irem Recht /

Liber Sextus.

te / Sondern wenn er die begangen hat / so schreye sie darnach / Sie sollen auch mit dem Geruffte lauffen / bis das sie allermeist Leute mögen bekommen / mit auff geworffenem Daare / die ire Noth vnd Geruffte hören / vnd sollen mit geruffte für Gerichte lauffen / in der frischen That / So mag jener der Vnthat nicht Vnschuldig werden / Ob der Friedebrecher in Handhaffter That begriffen wird / Kümpt er aber weg / Er mus sich selb Siebende entschuldigen. Gebehret man aber an der Nothnunft niche mit Geruffte / als Recht ist / Er kümpt danon / mit seiner selbst eigen hand / ob er seines Rechten vnbescholden ist / Spricht auch einer es wei jr wille also wol gewest als der seine / das möchte ihm nicht helfen / weil das das geruffte geschehen ist.

Distinctio 6.

Nötzüchtiget ein Man eine Jungfraw oder Frawe / wird der Man gefangen in der frischen That / vnd mit geruffte für Gerichte bracht / vnd ihren gezeugen an iren geschrey Mamen hat / selb siebende / vnd mag die Not beweisen / als Recht ist / Es gehet jm an den Hals Vernechtiget es / so richtet es der oberste Richter / Ist aber die Not geschehen an einer Jungfrawen / so sol man es befehlen zweyen Erbaren Frawen / auff ihren Eid / das sie die Warheit an der Stad da der Schade geschehen ist / befehen / vnd beweisen sie den Schaden bey dem Eyde / man sol der Jungfrawen zu hand richten. Wer aber jener entwichen / auff den die Klage gehet / man sol ihn verfesten vber zweyer Nacht / Ist aber da keine handhaffte That / so ist jener nicher zu entgehen selb siebende / denn das es jemand auff ihn gezeugen möge.

Articulus 8.

Distinctio 7.

Welcher man eine Notnunnfft begeheth / in Dörffern / in heusern / oder in Weichbilde / da der Wirth des Hauses Rath vnd That darzu gethan / oder seine wissenschafft wer gewesen / das er es jenem zu Liebe vergunt hat / Kämpft das gerüffte in der frischen That daraus / das es die Nachbar hören / die das gezeugen mögen / ob die Frau oder Magd zu gerichte nicht komen mag / so das sie darinne verschlossen ist / So sollen die Nachbar bey der höchsten busse dem gerichte das verkündigen / das sie das gerüffte gehört haben aus dem hause / das Haus sol das gerichte öffnen / vnd suchen die / an der die Noth geschehen ist / Spricht sie denn / das die Noth an ir sey begangen / vnd bittet Gerichtes auff den Friedebrecher / So sol man ihr den zu hand richten auff der Schwelle / mit dem Schwerdt / das das Haupt heraus felt / vnd der Körper vnter der Schwelle heraus gezogen werde / Ist er aber flüchtig worden / so sol man ihn als bald in die Acht thun / vnd die Acht kündigen auff den Wals / Wenn das geschehen ist / so lade das gerichte die Gemeine darzu mit gerüffte / bey der höchsten busse / vnd brechen vnd hawen die Wende abe / vnd das ist des Gerichtes / vnd die Deupfstad ist der Gemeine.

Distinctio 8.

Mercke das er diesen Artikel darumb hier setzet / das man vmb Keinerley wille vngerichte Gebewde sol auff hawen / Es sey denn / das da eine Magd oder Weib genotzüchtiget werde / oder mit gewalt dahin geführt würde / da sol man vber richten / ober man entrede es mit Rechte / Wird aber darüber gerichtet / vnd jener

Darnach für keine / vnd sich der noth entreden wolte/
man gildet jm den Schaden doch nicht/ darumb/ das
man es nicht entredete / ehe das Gerichte darüber waß
ergangen.

Distinctio 9.

Alle lebendige ding / das in der Notzüchtigung
war/das sol man entheupten/ vnd alle die dem geruffie
folgen/halten sie den Friedebrecher auff/ vnd dennoch
nicht vberwunden ist/ sie leiden darumb keine Not/ das
sie ja für Gerichte bringen / Alle Lebendige ding / das
sind die Pferde / die sie reyten / vnd die Leute die darzu
helffen so der schade geschicht / die sol man auch ent-
heupten / das ist die Peen/ das man sie bey der Pflicht
sol entheupten.

Hier wollen wir sagen von Diebstall/
vnd von Dieben/vom was ein Dieb ist / Vnd wem
man Dieberey zeihen mag/ vnd an was dingen/
vnd wie man sich zu verstolenem gute zue-
hen mag/vnd das anfangen.

Articulus 9.

As ist ein Dieb der stielet/ der ist auch ein Dieb/
der Geraubt Gut verleugnet/ vnd man das vnt-
er ihm findet / der ist auch ein Dieb / der die
Schlüssel darzu tregt/das man sie vnter jm findet.

Distinctio 2.

Wer Rath oder Hüffe thut einem Menschen/
das er stele/ der ist des Diebstals schuldig / Wer stelen
wil/ vnd gehet hin zu einem Manne vnd bittet ihn/das
er jm eine Leyter leyhe / er wolle in ein Haus steygen/
Oder durch stelen / oder durch Dieberey willen / ein
Thor.

Articulus 9.

Thor auff thut / oder ein Fenster / Oder ein Schmid /
der mit wissen einen Diebschlüssel machte / damit er
auff schlösse / oder ander Eysen / die zu der Dieberey ge-
hören / oder der ihm eine ander Hülffe thut / die diesen
gleich sein / der ist also schuldig an der Dieberey / als der
da stielet / vnd man henger in zu dem Diebe / denn er ist
Diebes Genoss.

Distinatio 3.

Wer Dieberey thut vnter drey Schillingen des
Tages / das richtet man zu Haut vnd zu haar / das ist /
gebrand durch die Backen / oder die Ohren abe ge-
schnitten / die man also zeichnet / die sind Rechtlos vnd
Ehrlos / Wer darüber stielet / nachts vnd Tages den
sol man hengen / ob er der That wird vberwunden.

Distinatio 4.

Wer einen Beutelschneider fehet / nicht waniger
denn mit fünff schilligen / der eines Daumen oder Ohr
nicht hat / oder durch die backen ist gebrand / oder solch
zeichen hat / Die Misthetige leute pflegen an in zu ha-
ben / oder das man verwahr wüste / das er Misthetig
vnd beleumundet were / den sol man hengen.

Distinatio 5.

Wird einer begriffen bey beschlossener zeit / bey ge-
rochenem Feuer / in eines Mannes hause an Wisses
that / den sol man für Gerichte bringen / Was man ihm
da Schuld gibt / da mus er für antworten.

Distinatio 6.

Wilt einer einen Dieb oder Misthetigen Man
auff / in seinem Hause / das sol er dem Gerichte verkün-
digen / ehe es vbernechtiget wird / Thut er das nicht / er
mus dem Gerichte darumb wetten.

Distinatio 7.

Libre Sextus

Wird jemand etwas gestolen / der mag das wol
 wilt er nehmen / dieweil er nicht geklagt hat / Dat er
 aber geklagt / oder das Gerüffte gethan / so mus er seine
 Klage vollfordern / vnd nimpt doch sein gut wider von
 Rechte.

Distinctio 8.

Künpt ein Man sein gut an / das im gestolen ist /
 das mag er wol wider nehmen / dieweil das es nicht
 geklaget hat / vnd mag im auch wol ledig lassen / die-
 weil er ihn nicht beschriegen hat / oder verfestet / oder
 gespannen / gebunden / oder sonst bewahret / So mag er
 das nicht thun / Vnd thut er es darüber / er mus dem
 Richter darumb wetten.

Distinctio 9.

Wird ein Dieb begriffen mit Diebstahl / die weni-
 ger denn drey Schilling werth ist / bey tages liechte / vnd
 ist er vor Dinersprochen an seinem Rechte. Es gehet im
 zu haut vnd haar / Ist aber die Schuld grösser oder hö-
 her denn 3. schillinge / Er verschuld den Galgen / Der
 Pfennige sollen aber drey Schilling ein halb Pfund
 wegen. Zu haut vnd zu haar / das ist / das man einen
 zu der Staupen schlegt / vnd ihm das Daar mit einem
 Kloben aus seinem Denpfe windet. Auch da man den
 Sachsen ihr Recht gegeben hatte / da trugen alle Leute
 lange Daar / beyde Man vnd Frawen / da scheyd man
 solchen Vbelthetern / die zu Haut vnd Daar gerichtet
 wurden / das haar gleich den Ohren abe / das man sie
 dabey vor ander leuten kennen möchte / vnd sich für ihn
 hüten / das war da grosse Schande / Nu ist die schande
 verwandelt in eine Ehre / das jederman nu kurtz Daar
 tregt / vnd beschoren / bis vber die Ohren / Auch sol man
 wissen / das keine Schuld so gros mag sein / die zu haut
 vnd

Vnd zu Daar gebet/das man jni mehr schlege schlagen
solle an der Staupe / denn an einen vierzig Schlege/
Vnd je weniger die Schuld ist/ darnach sol man auch
die Schlege ringern. Distinctio 10.

Wird ein gut gestolen/Es sey viel oder wenig/fras
get man darumb / da man sich des vermutet/ Leugnet
man des/ So sind sie schuldig an der that/ ob man sie
des vberkumpt/ Wird es jm aber nach der zeit gestolen/
als er darnach gefragt hat / vnd mag derjenige der
das gut vnter hat / des nicht haben / oder weis nicht
wer er ist/ So kündige er es dem Gerichte in Weichbil
de/dem Rathe/vnd dem Gerichte/Thut er des nicht/ so
ist er schuldig an der That/ vnd dieberey/ob man in des
vberkumpt/ das er es in seinen gewehren hat/ Spricht
er aber es sey ihm vnwissentlich/ er wolle alle Schloß
offenen/ vnd gestatten das man suchet/ ob man denn
etwas findet/ das schadet ihm nicht an seinen Ehren/
thut er anders seinen Eyd darzu/ das es ihm vnwissent
lich sey.

Distinctio 11.

Wird gut gestolen/ vnd auff eines Mannes Wa
gen geleet/ kumpt man die dieberey an/ dieweile sie es
in des Dutte ist / des der Wagen ist / der mus darumb
antworten/ ober des keinen Ausnemer hat / den Wa
gen vnd die Pferde mag man dafür nicht pfenden/noch
bekümmern / wenn sie den Schaden nicht gethan ha
ben / Weren aber die Pferde vnd der Wagen des Man
nes / da der Diebstal auff gefunden ist / vnd er flucht
tig würde / So möchte man wol die Pferde vnd den
Wagen auffhalten / auff das man ihn zu der antwort
brechte/der da fluchtig ist worden/ kan man ju aber zu
der

Liber Sextus.

Der antwort nicht bringen/ So sol man in verfesten/ vnd
jener des das Gut ist/ der sol sich darzu ziehen selb dritte/
auff den heitigen/ vnd Wagen vnd Pferde sol man los
lassen/ ob sie eines andern sind/ der sich darzu ziehe selb
dritte/ vnd seinen Eyd darzu thut/ das er dauon nicht
gewist habe/ sind aber die Pferde vnd der Wagen des
flüchtigen/ so vaterwinde sich der das Gericht/ vnd
halte sie drey vierzehn tage/ nach Scheppen Urtheil/
Kämpf denn niemand/ der sich mit Richte darzu ziehe/
darnach wende es der Richter an seinen Nutz.

Distinctio 12.

Wird ein Diebstahl in eines Mannes gewes
ren geworffen/ oder gefunden/ oder in eines Hoff/
der vnuerprochen ist/ an seinem Rechte/ der Wirth sol
des bleiben ohne Schaden/ wird aber Dieber in bes
schlossener gewere gefunden/ man sol den Schlüsselres
ger für einen Dieb auff halten.

Distinctio 13.

Wer einen Menschen stielet/ das ist eine grosse of
fenbare Dieberey/ vnd wird es in seiner Gewalt begriff
fen/ man bringet es auff ihn/ als ander Dieberey/ vnd
wie Jung es ist/ vnd wie Arm es ist/ man sol in darumb
hängen/ Denn ein Mensch ist viel thewerer als ein Wis
chel theil gutes/ oder ein andere Ware/ die man mag ste
len/ vnd ist zu mahl eine böse that.

Hier wollen wir sagen von Rauberen/
Wie man die besiegen sol/ vnd bekagen
mag vmb den Raub. Sequitur.

Articulus 10.

Articulus 10.

Wein Rauber beklaget wird vmb Raub / oder Mordbrand / das er gethan hat / nahen oder ferne / den sol man heischen für dem Gerichte / da man ihn beklaget / Es sey in handhaffter that / oder in gehegtem Dinge / vnd darff in anders nirgend verboten / von Rechte.

Distinctio 2.

Wird ein Man beraubet / vnd weis wo sein Raub hin gefurth ist / wil er das im der Richter dar folge / Er mus ihn mit Geruffte dar laden / vnd klagen mit geruffte durch die handhaffte That / die er da beweisen wil / Vnd wo keine handhaffte That nicht ist / das mus ohn geruffte klagen / ob man es ohn Wandel wil bleiben.

Distinctio 3.

Klaget man dem Gerichte vmb Raub / oder Diebstahl / das in vorgehenden zeiten geschehen ist / vnd wird der auffgehalten / der mit der Schuld versprochen ist / den sol das Gerichte nicht ledig lassen / ohne des Willen / dem der Schaden ist geschehen.

Distinctio 3.

Wird eine Strasse beraubet / es sey viel oder wenig / Wird er mit der handhafften That begriffen vnd vberwunden / man sol ihm sein Neupt abeschlagen / seinen folgern des gleichen. Wird er begriffen in handhaffter That / vnd alle denn die da mit waren / vnd helen / oder that vnd that darzu geben / vnd des vberwunden werden nach Rechte.

Hier wollen wir sagen / Wie man vber
allerhand Kriedebrecher richten sol / Als
vber Diebe vnd auch Mörder.

Vvernehmet vmb Vngerichte / welche Berich-
 te darüber gehet / vnd saget den Dieb sol man
 hengen/ Dis Artickels meinung stehet in seinen
 Worten vnd spricht/ Nu vernemet/ als ob er sagen solte/
 Wer vnuerainffig sey gewest an vngerichte/ der mer-
 cke diesen bruch/der darüber gehet/ oder ob es Göttlich
 sey/der verneme die Schrifft/so wird er vernemen des er-
 vnwissend war / dean es wer besser vernomen vngeles-
 sen / denn gelesen vnd nicht vernomen / das meint er/
 Wer es liest vnd kan das nicht verstehen/ Vnd wil ich
 Gottes Kind sein / so sol ich Barmhertzig sein/ Denn
 Gott der spricht / Seid Barmhertzig / als ewer Vater
 Barmhertzig ist. Gott der D E X A spricht/ Ich wil
 die Barmhertzigkeit vnd kein Opffer. Da stehet auch/
 Vergib vns als wir vergeben / Erwerbe ich denn Ge-
 rechtigkeit/vnd lasse Barmhertzigkeit/ So bin ich Got-
 tes Kind nicht/ Denn die Barmhertzigkeit gehet vor
 Opffer / vnd wil alle Feinde vergeben haben / vergebe
 ich nicht/ so vergibt mir Gott nicht/vnd reche ich/so re-
 chet Gott/ Ich bekenne es dir das du Gottes wort ver-
 nomen hast/doch so wisse das die Brehmen tragen bit-
 terkeit von den blumen / da die Bienen Süßigkeit von
 tragen / dieselbige Biene keret von der Gerechtigkeit zu
 der Barmhertzigkeit Gottes/ Wenn ich mit Rechte an-
 lege dem Bruchhaffigen eine kurtze pein/vnd benet me
 jenem die ewige Pein / Ich thu im das der Leichnam
 stirbet/ auff das die Seele ewiglichen lebe/ Vnd wenn
 das Writliche Berichte richtet / vmb die Sache wil
 Gott nicht mehr richten / Nu bistu Barmhertzig vber
 einen Bösen vnd leßest ihn leben / da werden mehr
 böse

Articulus 11.

böser Leute abe / durch das / das seine Bosheit ungerichtet bleibt / Das erfrewet die Bösen leute / vnd thut denn mehr Bosheit. Ich töde einen Bösen / vnd sterore mit seiner Pein manchen bösen / vnd erbarme mich nicht vber die / die er vnschuldighen bernibet / vnd erfrewet die Rechten / das sie stetighen mögen Gott dienen / Du sagest auch du solt vergeben / auff das dir Gott vergibt / Du solt vergeben durch Gott das an dir geschicht / vnd du solt nicht vergeben / das an Gott geschicht / Denn Gottes Zorn wird verfühnet / als du richtest / vnd Gott wird denn erzürnet / so du nicht richtest / Bistu aber der Richter / so vernim das Wort / das hiewor Allegirt ist. Richtet recht / das verstehe / was die Rechte geben / das du nicht gerichtet werdest. Darumb saget er den Dieb sol man hengen / Denn von Gottes wegen gewaltighen stehet / man sol ihn hengen / Der Richter sol sich nicht lassen abwenden / als ob er sagen sollte / Bete er einen andern Tod denn er verdienet hat / Also sollte man einen hengen / vnd bete er das man ihm das schwert gebe / das sol nicht sein / von Rechts wegen.

Distinctio 1.

Alle Mörder vnd alle die den Pflugt rauben / oder Mühlen / oder Kirchen / oder Kirchhöfe / vnd Verrechter vnd Nordbrannern / oder die ihres Herren Botschafft werben zu irem fromen / die sol man alle Radebrechen / von Rechts wegen.

Distinctio 3.

Mörder heißen die / die einen Menschen töden / vnd des denn leugnen / wird er des vberwunden mit gezeugen / oder mit Kampffe / man sol in Radebrechen /

Liber sextus.

Das sind die die Leute morden durch ires gutes willen/
Wer aber einen Menschen sonst erschlegt in Zorne/vnd
in handhaffter that/ die sol man entheupten.

Distinatio 4.

Falsche Wörder sind auch die / wer mit dem an-
dern isset odet trincket / vnd in güetlichen grüffet / vnd zu
spricht / Schlegt der einen ohne Schuld / das ist ein
Mord/dem sol man Radebrechen/ oder sonst ein Iriges
binder seinem Rücken wircket / das heisset ein gut Ges-
scheffnis gehabt / vnd verreth den / mit seinen süßen
Worten / die heissen Zungen mörder / die finden ihren
Lohn darumb an ihrem letzten Ende für Gott dem
D E R R E N.

Distinatio 5.

Die den Pflug rauben/so er des Morgens ausgeh-
ret auff den Acker/vnd so er wider heim schret/ vnd wer
den Bawern etwas thut oder nimpt/das drey pfennig
ge werth ist/ die sol man alle Radebrechen durch Recht.

Distinatio 6.

Wer in den Wöhlen etwas stiel/ dem sol man
Nant vnd Haar abeschlagen / bey dem höchsten 40.
schlege/Wer aber 5. schilling wert stiel in der Mühle/
den sol man Radebrechen.

Distinatio 7.

Wer in Kirchen oder auff Kirchhöffen etwas
stiel/das 30. pfennige werth ist/den sol man Radebres-
chen/vnd vmb drey pfennige werth/ zu haut vnd haar/
bey dem höchsten / vnd ist denn noch in dem Banne/
vnd wer so in der Kirchen stiel/ den beschirmen weder
Kirche noch Kirchhöffe/ man mag in darinnen sehen/
das ist darumb gesatzt/das er Gottes nicht schewet.

Distinatio 8.

Wer

Articulus 17.

Wer des Tages oder Nachtes heimlichen Mord
brennet/ oder sonst mit Feuer anleget/ oder anstößet/
Dörffer/ Stedte/ Scheunen oder Heuser/ das heisset
Mordbrand/die sol man alle Kadebrechen von Rechte.

Distinctio 9.

Drewet ein Man dem andern zu Mordbrennen/
so sol der dem Man so drewet für den Richter gehen/
vnd für den Rath / vnd für seine Bürger / vnd sol sein
Recht aus bieten/ Brennet man in darüber/ so verfestet
man jenem/ vnd wo man in begreiffet in dem Gerichte
mit gezengen seib siebende / das er verfestet ist vmb den
Mordbrand / man richtet vber in/ Wird er aber flücht-
tig/ vnd kumpt er in ein ander gericht / Er erzeuget die
Verfestung vmb den Mordbrand wie vor.

Distinctio 10.

Wird ein Man gemordbrand / vnd wil er jeman
des darumb beschuldigen / er verfestet ihn vmb den
Mordbrand/er entgehet ihm basß mit seiner Unschuld/
denn er ihn vberzeugen möge.

Distinctio 11.

Vorrechter/ das sind die/ die einen Menschen Bals
munden / das sie sagen von der Christenheit/ das er ein
Ketzer sey/ mag man das auff in erzeugen vnd bringen/
man richtet vber ihn / als vber ander Ketzer/ mit dem
Feuer.

Distinctio 12.

Es sey Weib oder Man/ die mit Zauberey vmbge-
hen/vnd die das künmen/ das sie den Teuffel mit Wor-
ten laden/die sol man alle brennen oder tödten/ welches
Todes der Richter wil / der erger ist / vnd noch weber
thut denn jener / vnd damit sol der Richter ihren Leib
nemen/ Denn sie haben Gottes verleugnet / vnd haben
sich dem Teuffel gegeben / vnd die es wissen vnd ver-
schwey-

Libet Sextus.

Schweygen / vnd die Rath darzu **geben vnd helfen** /
Wirden sie des vberzeuget als recht ist / die leiden diesel-
be **Pein vnd Bussse**.

Distinatio 13.

Die irer **Herrn Botschafft** in zu fromen werben /
das sind die / die man vmb so gethane sache sendet /
Das einem an den **Leib oder Gut / vnd Ehre** gebet / vnd
im das vertrauet / vnd im sein hertz entplöset / vnd seine
Heimlichkeit jaget / vnd das denn wider wirbet / die sol
man **Kadebrechen** / man sol sie aber des vberzeugen selb
siebende / nach Rechte.

Distinatio 14.

Auch sind etliche böse leute / die die Leute offenbar
selber nicht anreden dürffen / noch ansprechen / vmb
bosheit willen / die schreiben **Brieffe** / oder lassen sie an
der leute schreiben / heimlich / vnd setzen sie namhaftig
darein mit der **Bosheit** / vnd strawen die **Brieffe** auff
der **Strassen** / oder in **Kirchen** / das sie die Leute auff he-
ben vnd lesen / oder lassen lesen / in der Leute **Schande** /
Die **Brieffe** heissen in **Legibus** vnd in geistlichem **Rechte** /
Libellus Famosus, Das ist gar ein arger **Mord** / Wer
noch ein ergern **Tod** wüste / denn **Kadebrechen** / den sol-
te man sie anlegen. Oder schreiben mit **Kreyde** an die
Wende / vnd die solche **Brieffe** auff heben / vnd lesen
den Leuten zu grosser **Schmähheit** / die sie desselben be-
standen.

Distinatio 15.

Welcher **Christen Mensch** vngleubig wird / oder
Ketzerey treibet / oder mit **Zeuberey** vmb gehet / Oder ei-
nen Menschen vergibet mit vergifft / vnd des vberwin-
den werden / die sol man alle auff einer **Wurd** brennen /
als hienor in der 12. **Distinction** auffwärts dauon steht
geschriben.

Distinatio 16.

Wer

Articulus 11.

Wer einen Toden Man oder Menschen ausgegraben / in Kirchen oder Kirchhöffen / des es zu Rechte nicht thun sol / der hat gewalt vnd Freuel begangen an der Kirche vnd Kirchhöffe / da er den Toden hat ausgegraben / der sol also büffen / Was der gutes hat / das sol werden dem geistlichen Richter / vnd hat er kein Gut / so sol man in binden auff den Kirchhoff / an eine Seule / vnd in schlagen 40. Schlege / vnd sol ihm das Daar vor den Ohren abescheren / Vnd thut es ein Pfaffe / den sol der Bischhoff von alle seinen Pffelichen Ehren entsetzen / vnd sol in die nimmer wider geben / Vnd welcher Richter das nicht richtet / dem sol man alle sein gut nemen / vnd ist Ehrloss darzu / vnd diese Missethat ist erlaubet zu rügen allen den die sie rügen wollen. Sequitur.

Hier wollen wir sagen / Wie Kinder vnd Thoren ihren Leib nicht verwircken mögen / Vnd wie man Schwanger Frawen nicht sol richten / Vnd wie man Lehrlingen züchtigen sol

Articulus 12.

Ein Kind mag innerhalb seinen Jaren also thun / damit es seinen Leib oder Gesundheit verwircken möge / Schlegt es aber ein ander Kind / oder Man / oder lehmet sie / sein Vormünde sol es besstrafen / mit jenes Wehrgelde / ob es auff ihn bracht wird / Welchen Schaden es thut / den sol er gelden nach seinen Wirden / mit des Kindes Güte / also ferne / als das gereichen kan / Es sey Vater / Schwester oder Mutter / Das ist gesetzt von Kindern vnd von Sinnlosen leuten /

Liber Sextus.

leuten / wie sich die an irem Leibe noch an irer Gesund-
heit nicht verwirren mögen/ Des mercke vnterscheid/
zwischen gewalt vnd Schaden. Gewalt mag niemand
thun ohne Willen/ wenn denn diese keinen Willen ha-
ben/darumb mögen sie auch keine Gewalt thun. Der
ander Vnterscheid ist / das man Schaden mag thun
ohne willen/ darumb mus man den Schaden gelden/
den die Kinder thun / mit der Kinder Gute / denn der
Vormünde antwort für das Kind/ nicht das ohne seine
schuld verwirret wird. Schlegt es einen Man / das
verstehe von Jungen Kindern die keine Vernunft ha-
ben/vnd vnter iren jaren sind.

Distinctio 2.

Lehmet oder tödtet ein vnmündig Kind einen
Man / Es sol des Kindes Vormünde von des Kindes
wegen / von des Kindes gute bessern die Lehnde/ oder
Wunde/ mit einem halben Wehrgelede / vnd den Todes
schlag mit einem ganzen.

Distinctio 3.

Schlegt ein Man einen Lehrjungen mit Ruten/
oder mit der hand/ ohne Blutrünst/daran thut er wider
niemandes / Macht er in Blutrünstig an der Nasen/
Er bricht daran auch nicht / Macht er in aber anders
wo Blutrünstig/ohne das mit Ruten geschicht/er mus
den Freunden Bussse geben / vnd dem Richter sein ge-
wette. Schlegt er in aber zu tode/ er mus ihn bessern als
einen andern Menschen / Niemand mag auch seine
Lehrjungen mehr Schlege schlagen denn zwelffe / alle
ohne gefehrde/ Dafs vnd Zorn.

Distinctio 4.

Schlegt ein Man ein Kind/oder Rauffet es/ oder
schilt er es/ oder schlegt er es mit Ruten vmb seine Mis-
sethat/

Articulus 12.

That/Er bleibet es ohne Wandel/ darff er das schwe-
ren auff den heiligen / das er es durch seiner Missethat
willen hat gzüchtiget.

Distinatio 5.

Wenn ein Kind zu seinen Jaren komen ist/ so mag
man vber es richten/ das ist/ so es Mündig ist/ so mag
es auch sein gut vergeben ohne Vormünde/ ohn stehen-
de Erbe vnd Lygen / Auch mag man es denn zu der
Antwort zwingen.

Distinatio 6.

Schlegt ein Man ein Kind zu tode/ mit willen/ er
sol darumb leid in recht gerichte / gleich als er einen Al-
ten Man getödet hette / Dat er es aber zu Tode ge-
schlagen/ geworffen/ oder gestossen/ von vngeschicht/
vnd sin das leid ist / Beutet er sich des dem Gerichte zu
Orkund vnd den Freunden/ ehe es vbernechtiget wird/
vnd beweiset seine Vnschuld selb siebende/ als die Not-
wehre/ so bessert er es mit vollem Wehrgelde/ vnd nicht
mehr.

Distinatio 7.

Man sol vber Thoren vnd Sinnlose leute nicht
richten / thun sie aber Schaden/ den sol jr rechter Vor-
münde erlegen/ von ihrem Gute/ Das ist darumb/ das
kein Man seinen Leib verwircken mag / er habe denn
That vnd Willen/ denn That ohne willen/ ob da keine
beweysung des Willen sey / so peiniget man die nicht/
sondera mit jrem gute / das ist mit Wehrgelde darauff
Gesetzt.

Distinatio 8.

Man sol vber kein Weib richten/ die da ein lebens-
dig Kind tregt / höher denn zu Haut vnd Daar/ das
meinet er/ das man das Gerichte lesset zeugen / ob eine
Fraw ein lebendig kind tregt/ Denn dem Kinde schadet
der Mutter Bruch nicht / das ist des schuld / das man

Liber Sextus.

Keinen unschuldiglich peinigen sol / durch der Eitert
bruch willen. Distinctio 2.

Welch Weib oder Magd ihren Leib verwircketh/
mit welcherley sache / Als die da Ehrios werden bey
ihren Ehelichen Mennern / die sol man alle pfelen / vnd
die andern alle Lebendig begraben.

Hier wollen wir sagen von Hausfriede

Wie der von Königlichen Gewalt gesetzt ist/
allen Leuten zu haben Tag vnd Nacht / in iren
vier Pfelen / vnd von Weimsuch vnd
Wegeloge / vnd von drawen.

Articulus 13.

Du Keyserlicher vnd Königlicher Gewalt / als
die Alten Rechtbücher schreiben / Vnd die Rö-
mer bey Constantino-zeiten gesetzt haben / allen
Leuten / in Weichbilde vnd in Landrechte / Freyheit vnd
Friede einem iglichem Manne in seinen vier pfelen zu
haben / mit grösserm vnd sterckern Rechte / denn auß-
ser im hause.

Distinctio 2.

Freyheit vnd Friede des Hauses ist / das niemand
des Tages noch Nachtes in seine vier Pfele so laufft n/
noch keine vberlast thun / mit Worten noch mit Wer-
cken.

Distinctio 3.

Weimsuch vnd Friedebruch des Hauses / merk-
lich vnd nutzbar ist zu erkennen / Die erste ist / Wer dem
andern leuffet für sein Haus mit gewapneter hand / fre-
uelich / vnd heisset ihn heraus / Vmb den freuel mus-
er dem Kieger bessern 30. schilling / also offt er ihn aus-
heisset / vnd dem Gerichte also mannich gewette.

Distin-

Articulus 13.

Distinatio 4.

Beklaget man einen vmb solchen Unfug / vnd spricht er / Er habe es nicht gethan / Das ist jener neher auff zu beweisen mit seinen Nachbarn / die den Freuel gesehen vnd gehört haben. Spricht er auch / Ich künd de für Furcht meines Leibes meine Schreyleute nicht beruffen / So mus sich jener vmb igliche Ausweischung entwarcken selb siebende / vnd vmb igliche Klage selb siebende.

Distinatio 5.

Die ander Weinsuchunge vnd Friedebruch ist / der dem andern freuelichen laufft in sein Daus mit gewapneter hand / vnd vnrechtlicher Gewalt vnuerklagt für seinem Richter / Tages oder Nachtes / Vnd fehet in dieser in der handhafften That / vnd thut drey stunden das geruffte darzu / vnd bestellet das mit seinen Schreymentern / die er dazu haben mag / in Weigbilde / oder in Lande / vnd bringet den mit geschrey für Gerichte / vnd ob er für Gerichte nicht komen mag / so lade er das Gerichte darzu mit Bothen / Wer die sein / dem sol man ein Ding für der Thür hegen / vnd ein gerichte sitzen / Oberwindet er ihn dem selb siebende seiner Schreymentern / so wird im Urtheit / das er ihm den Dals sol abschlagen auff der Schwelle herauswert / vnd sol den Körper vnter der Schwellen heraus ziehen / Also / das er eine Grube darunter mache / da er ihn aus ziehen möge herdurch / Das gerichte sol auch nicht erlauben / das man den Körper ober die Schwelle heraus bringe / vmb des / das er die Noth vnd Schmahheit an im gethan hat.

Distinatio 6.

Die Dritte Weinsuche ist / Wer da lenffet
 p ij freues

Liber. Sextus.

freuelich / Es sey einer oder mehr Leute / an eines Mannes haus / vnd stürmen gewaltiglich dar an / mit auffhawen / mit auffstossen der Thüren vnd Fenster / vnd abe zu reissen / vnd man das Haus verewndschart / Wer des seine Schreyenner haben mag / vnd sehet er in in der handhafften That / vnd bringet er das auff in / Er richtet zu seinem halse / auff der Schwellen vnd darunter / Kommen auch die Freueler vnd Mithelffer dauon / vnd dieser durch / Für gericht keine / also manchen er umb die Weinsüchung vnd Friedbruch beklaget / Leugnen sie des / des mus iglicher selb siebende vollkomen / vnd irer iglicher sol ander sieben haben / Welcher einem hilffet umb die Klage / der mag den andeen da nicht helffen / Wolten auch die dem nicht gestehen zu gericht / den sol man folgen mit rechter Klage / vnd sie verfesten auff den Hals.

Distinctio 7.

Weinsüchung vnd Hausfriede mag man an niemand ander brechen / denn an dem / des das Haus ist / da er selber inne wonet / Oder an dem / der das Haus gemietet hat / man verbühret den Hausfriede an in allen / Denn wer auff der gewehre sitzet / der hat Recht darzu.

Distinctio 8.

Wer feylen Woff hat / gehet ein Man in das Haus / vnd zechnet umb seinen pfenning mit andern Zechgesellen / vnd wird zweyung inne vnter in / das Ungefüg oder Vngerichte darinne geschicht / Der mag der Wirth keinen ansprechen / umb Weinsüchung / Mag er beweisen mit zweyen seiner Zechgesellen / das er seine Zech darinne getruncken habe / die müssen das schwören zu den heiligen / ob man das von im heisset / Weren auch

Articulus 13.

nach zwene geschworen von dem Rathe / oder von den
Scheppen da bey gewest / den si das zu glauben / Was
sie darumb sagen auff ihre förder Lyde / Mag er oder
der Zechgenossen / oder der Geschworen nicht haben /
vnd spricht in der Wrtz an / er mus leiden was recht
ist / Bringet er es auff in als recht ist / man richtet vber
in nach hülf des Rechte.

Distinctio 9.

Geschicht ein vngerichte in einer Tauernen / oder
anders wo / an Todschlegen / Wunden / Würde jez
mand für den andern Bürge / vnd möchte den nicht ge-
stellen / so das er seinen Lyd darzu thut / das er ihn nicht
gestellen mag / der verbühret vmb den Todschlag 18.
Pfund vmb eine Lembde / vnd zugbare wunde / 9. Pfund
vmb Rauffen vnd backenschlege / 30. schillinge pfündie
ser pfenninge deudscher münztze.

Distinctio 10.

Wer den andern Wegalogz thut / begreiffet man die
in handhaffter That / vnd brenget in für mit geruffte
für Gericht / vnd vberwindet in das selb siebende / man
richtet vber nach Friedes Rechte.

Distinctio 11.

Thut ein dem andern Weimsuche des Nachts
oder Tages / vnd fehet ihn jener in handhaffter That /
vnd bringet in gefangen für Gerichte mit geruffte / vnd
hat er des seine Schreymanne selb siebende seiner Nach-
bar / vnd beweiset die That als Recht ist / Es gehet jez
nem an seinen Dalß / Ist aber da keine handhaffte
That / die beweiset vnd belegt ist / so ist jener neher in zu
entgehen selb siebende / denn er in vberzeugen möge.

Distinctio 12.

Taget ein Man den andern mit gezogenen Waffen /

Libet Sextus

mit dem er vngerichte an dem andern meinet zu thun/
Bekennet er des für Gerichte / er Büffet darumb seine
hand / Leugnet er des / so sol er selb dritte da verrichten/
Wird er aber gebürget zu gestehen zu Rechte / vnd bey
dreyen 14. Tagen nicht gestehet / man sol ihn verfesten/
vnd die Bürgen sollen halb Wehrgeld geben / dem
Manne / an dem er vngerichte thun wolte / vnd dem
Richter sein gewerte / Als die von Magdeburgt schreib
ben.

Distinatio 13.

Beschuldiget man einen Man vmb Wegeloge/
oder notzoch in schlechter Klage / so entgehet er mit sei
ner eigen Wand / Beschuldiget man in aber mit gezeu
gen ohne geruffte / oder Feter geschrey / so entgehet er es
selb dritte / Beweiset man aber die Wegeloge / oder
Notzog / als recht ist / Vnd beschuldiget man in mit ger
uffte / so entgehet er es selb siebende / Es sey denn das er
in handhaffter that gefangen ist / so mag er nicht vns
schuldig werden / ob der Klegler auff in darff erzeugen,

Distinatio 14.

Deimsuche vnd Wegeloge sol man beweisen mit
Wunden / mit verschrottenem Zimmer / vnd zuhawenen
Kleider / Dat ein Man des seine Schreyente zu gezeu
gen / jener ist ihm neher zu antworten mit einem Kamp
ffe / denn das er entgehen möge / vnd des ledig wer
den / mit seinem Lyde / vnd des zu entgehen,

Distinatio 15.

Wer dem andern drawet an seinen Leib / da mag
er vmb sprechen Nein oder Ja / wil er aber drawens
nicht abegehen / vnd kan man das mit zweyen Schep
pen beweisen / er mus darumb büffen vnd dem gerichte
wetten / das jener vnbeengstet bleibe,

Dier

Articulus 14.

Hier wollen wir sagen von dem Altten
Friede / Denn die Keyserliche Gewalt dem Lande
zu Sachsen hat bestetiget / vnd wo / wer vnd
wie alle Leute / Stedte sonderlich sol-
len haben alle Tage.

Articulus 14.

Eigentlich sollen wir vernemen von dem Altten
Friede / denn die Keyserliche Gewalt dem Lande
zu Sachsen hat bestetiget / mit der guten Leute
Willkühre daselbst von dem Lande / Diesen Artikel ver-
nehmen wenig Leute / vnd saget hie von dem alten Frie-
de / Das ist / der sich in dem Lande zu Sachsen erhub /
da sich die Sachsen bekerten von dem Unglanben /
vnd von böser gewonheit zu dem Christen Glauben /
dis heisset ein Geistlich friede / Denn hier ward friede
zwischen den Sachsen vnd Gott / In dem friede des
Glaubens / vnd da erhub sich die Gewonheit der guten
Wercke / Diesen anfang bestetigte die Keyserliche ge-
walt zweyerley weise / Zu dem ersten mit anweisung
vnd mit abelassen böser gewonheit / Die ander besteti-
gung ist / das die Peen oder Straffe gesatze ward / vber
die Welt / die Verkerter / vnd vber die / die nicht Christli-
chen leben wolten / mit der guten leute Willkühre in dem
Lande / das ist / da sich wandelte die gewonheit der
Woffart / da wandelte sich der Nahme / denn sie waren
in Woffart wider Gott.

Distinguiert.

Alle tage sollen friede haben / Pfaffen vnd geistliche
leute / Frayen vnd Jungfrayen / vnd Jüden an ihrem
Gute /

Liber Sextus.

Gute / vnd an ihrem Leibe / Der Friede ist des Keyfers
lehre / da er die Sachen lehrte / darumb bestetiget er / den
Friede sollen haben auch Weibes namen / so das wan
sie nicht vnehre noch vnzucht erbiere in den Tagen.

Distinctio 3.

Kirchen vnd Kirchhöfe / vnd ein iglich Dorff in
nerhalb seinen Graben / vnd zeunen / Pflüge vnd Müh-
len / vnd des Reiches strasse / in Wasser vnd zu Lande /
die sollen steten Friede haben / alles das dar einkümpt in
Kirchen vnd Kirchhöfe / Das ist / das man niemandes
darabe solle nemen / denn vmb sonderliche brüche / Pflü-
ge vnd Mühlen / dan ist durch der schweren arbeit vnd
sawer Nahrung willen / Dörffer in jren Zeunen / das ist /
das ein iglich Man in seinen vier Pfelen vnd wohnung /
Friede sol haben / Des Reichs strasse / das ist / das der
Keyser schweret Recht zu mehren / vnd Unrecht zu
schwechen / vnd Widwen vnd Waisen zu beschirmen /
vnd den Kauffman in Wegen vnd Stegen / vnd in allen
Schiffreichen Wassern / vnd auff der Wilden See /
Denn Constantinus der Keyser dem Kauffmanne die
See frey zu ziehen hat erlaubet vnd gegeben. Auch sol
man wissen / das alle Seerauber in des Papsstes Bann
ne sind / vnd werden jertlich drey stunden in den Bann
gethan von dem Papsste / das sind die jenigen die den
Kauffman beschedigen vnd berauben auff der See / da
sie Friede vnd Gnade haben sollen.

Distinctio 4.

Heilige tage vnd gebundene tage / die sind allen
Leuten zu Friedetagen gesatzt / das meinet er von Awen /
Denn in den Tagen ruhet man von aller Klage / vnd
das kein Rechte ding sol sein in den Tagen / Darzu in
einer

Articulus 14.

einer jzlichen Wochen vier Tage/ das ist der Donnerstag/ Freytag/ Sonnabend vnd Sonntag.

Distinctio 5.

An den Donnerstage Weyhet man den Kresem/ damit man vns allen zeichnet in der Tauffe. Auch an dem Donnerstage gab Gott der D L X X seinen Jüngern aus dem Kelch zu trincken/ vnd theilet ihn seinen Werden heiligen Leichnam mit/ Da fieng er an vnser Ehe. Des Donnerstages führte Gott vnser Menschheit zu Himel/ vnd offnet vns den Weg dahin/ der vns vor war beschlossen.

Distinctio 6.

Des Freytages/ Wachtet Gott den Menschen/ Vnd der Aumechtige Gott vnser Deyland/ Leid die bitter Marter an dem Galgen des Frohnen Creutzes/ für den Menschen/ damit er vns Erlösete von dem Ewigen Tode / vnd darumb so ist es kein Freytag nicht von Rechte.

Distinctio 7.

An den Sonnabend ruhete Gott / da er Himel vnd Erdreich gemacht hatte / vnd ruhete auch in dem Grabe nach seiner Marter/ Des Sonnabends weyhet man auch die Priester / die der heiligen Christenheit Meister vnd Vorsteher sollen sein / mit ihren guten Lehren/ vnd sollen vns ein gut bilde fürtragen.

Distinctio 8.

An dem Sonntage worden wir alle versühnet mit Gott / vmb Adams Missethat / Denn Gottes Tod ward vnser Leben / vnd vnser Ewig. leben ist in Gottes Leben / das vernim als hie ist gesagt: in vergangenen Worten für ein zukünfftiges / durch die grosse Weisheit/ das es geschehen mus/ so hat er es gesagt / als ob

es albereit geschehen were / als Esaias sagt / Ein Kind
ist vns geboren worden / also auch hie stehet / worden
wir versünnet / Das ist des Sontages / Der Sontag war
auch der Erste Tag vnd wird der letzte / so wir sollen
auffstehen von dem Tode / vnd sollen fahren zu den
Gnaden mit Leibe vnd mit Seele / die das vmb Gott
den **HEM** verdienet haben / das ist an dem Jungs-
sten tage / wenn der nu kumpt / Auff den Sontag wer-
den wir versünnet / Also / das Gott nimmermehr erzür-
net würde / Darumb sind diese tage gemeine Friedetage
allen Leuten / ohne den / die in handhaffter that begrif-
fen oder gefangen werden / Oder die in des Reichs
Acht sein oder verechter in dem Gerichte.

Hier wollen wir sagen das Fürsten noch Bürgk keinen Friede haben.

Articulus 15.

MAn saget das Fürsten noch Bürgen keinen Frie-
de haben sollen / den man an in brechen möge /
durch die wehre die die Festungen haben / vnd
durch die Wehrhafftigen leute / die die Fürsten sollen
haben / das ist nicht / Denn werden Fürsten Friede ge-
lobet / vnd Trew / die ist er pflichtig / Bricht er den Frie-
de / man solt ober ihn richten. Das Fürsten keinen Frie-
de haben sollen / das meinen die die ires Rechtes nicht
wissen / Watten die Fürsten keinen Friede / so wer in auch
keine busse gesetzt / Denn thut ein Man vnbescheident-
lich in an einem Ehrlichen Manne / er bricht nicht denn
er brache an einem schnöden.

Distinctio 23.

Articulus 16.

Warumb sollen Borgen nicht Friede haben/ wenn
sie von Ritter rechte wehrhaftig sind / das gunt in das
Recht. Derren mögen auch wol wehrhaftige Leute
führen / denn sie von Rechte sollen Unfug stören vnd
wehren.

Distinctio 3.

Fürsten sollen Friede haben für zweyerley Leute/
Der erste Friede ist von Gelöbde / alle die Fürsten vnd
Derren die bey einander sind gefessen / vnd Friede vnter
einander geloben vnd schweren das sie es thun wollen/
Den Andern Friede / den sie mit den Fürsten ist / von
pflicht / Die meinet er die vntersassen mit / vnd diese sind
alleine ire Derren nicht pflichtig Unfriedes zu erlassen/
Denn sie sind pflichtig in bey zustehen in allen ihren nö-
ten / Ist er sein Man / er verleuret sein Leib gut vnd Ehre/
das er von jm hat / das vernim ob er in Tödet / Gewin-
net man auch Bürge in gelobeten Friede / oder sehet
man Leute / das mag jener der es gethan hat / die Burg
des mit seinem Eyde nicht abe nehmen.

Hier wollen wir sagen / Was für
Macht der Friede hat / den der Richter
ghebt / von Gerichte halben.

Articulus 16.

Wann ein Man seine Sache vollführet hat für
Gerichte / bittet er den Friede darüber / den sol
im der Richter wircken / also lautend / Ich wir-
cke oder gebiete euch Friede vmb diese Sache zu halten
von Gerichtes halben / das ihr thut Friedes Recht /
Wil sich denn der Klager wol bewaren / so gebe er
den Scheppen ihr Recht zu einem Dikunde / vnd
lasse

Liber Sextus.

lasse die Sache beschreiben / so sollen im die Scheyppen
des bestehen / das hilfft darzu / ob sein Widersacher dar
nach anspreche vmb die Sache / So vberwindet er ihn /
mit der erinnerung / der Scheyppen bekentnis / das im der
Friede gewirckt war / so mus im der Widersacher Busse
geben / vnd dem Richter sein Bewette.

Distinctio 2.

Verwundet ein Man den andern / vnd wird er ver
hörget / bis zu dinge / vnd wircket im der Richter Friede /
Schlegt er in darnach zu Tode / vnd wird er vertürget
vmb die Schuld / er ist ihm doch neher zu entgehen selb
siebende des Todtschlages / Denn es jener auff in erzeu
gen möge / Kämpft er aber sūt zu dreyen dingen / vnd ver
wirckt ihm der Richter einen Handfiede zu gehegtem
dinge / Wird er gelobet für gericht / vnd schlegt er ihn
darnach zu Tode / das mag man bass auff in erzeugen
mit gericht / denn das es jener entgehen möge / von
Rechte.

Hier wollen wir sagen von den Gelobe
ten Friede brechen / Wie man das sol bessern vnd
richten nach Rechte / denn der Richter dem Kleger
wircket von Gerichte Friede zu haben.

Articulus 17.

Wicht ein Man den Friede / den er für sich selber
gelobet hat / Es gehet ihn an den Hals / denn
alle Fridebruch gehet am den leib / Denn Friede
sol man bessern in dem Gerichte da er gelobet ist.

Distinctio 2.

Bricht ein Man den gelobeten Friede / das mus
man vber in Klagen zu Kampffe / Oder mehr Kampff /
wie

Articulus 17.

wie man wil / Schet man ihn aber in der handhafften
that / Man richtet vber ihn in dem gelobten Friede an
den Hals / mit dem schwerdt / nach friedes Rechte.

Distinctio 3.

Friede sol man bessern / den ein Man für den an
dern gelobet / in der weise / Ob einer Bürge würde / eines
Mannes für gerichte vmb Vngerichte / in für zubringen /
Er mus bessern darnach er beklagt ist / Wircket er aber
Wunden / ob die Sache an den hals gebet / Er mus ge
ben sein volles Wehrgelt / das sol nemen der Klegler /
vnd nicht der Richter / Aber der Richter hat sein Gewet
te daran. Würde er auch gegen der obersten Herr
schafft vmb eine grösser Summa geldes aus gebörget /
können die Bürgen den nicht stellen / so müssen sie
das gelobde gelt geben / doch also / das sie zu iden heil
gen schweren / das sie den Man nicht haben mögen /
vnd ohne ire wissenschafft weg sey komen / So bleiben
die Bürgen bey dem gelobeten gelde / vnd dürffen keine
not forder darumb leiden / Sondern den Friedebrecher
verachtet man auff den Hals.

Distinctio 4.

Wird einer auffgehalten / der eine Anfertung hat
begangen / mit Friedebruch / wer dem hinweg hülffe /
wider der Klegler wille / vnd des Gerichts / der ist des
Friedebrochs selbst vberwunden / ob man ihn selb sie
bende des mag vber zeugen / So richtet man vber in zu
seinem Halße / vmb den Friedebruch.

Distinctio 5.

Wer einen anfertiget mit Friedebruch / den ein
Herr oder eine Stad geleitet hat / der hat keinen Friede
noch im Hause / noch in Kirchen / noch in Kirchl öfen /

Liber Sextus.

Aber der Herr oder der Rath / sollen das geleite offen-
barn vnd kündigen allen Leuten / das sie sich daran be-
waren mögen.

Diffinitio 6.

Was ein Herr oder eine Stad ein geleite gegeben/
mit der Klegers wille/ anfertiget den jemand in dem Ge-
leyte / mit Friedebruch / Ruffet er das geschrey an dem
der Friede ist gebrochen / vnd erzenget man das als
Recht ist/ man richtet vber den Friedebrecher nach Fries
des Rechte.

Hier wollen wir sagen von Sühne vnd
Berichtigung/ wer die bricht /vnd nicht stete helt/
wie man das sol halten vnd bessern.

Articulus 18.

Für Sühne vnd Wehre / wo die wird gethan
für Berichte/ brechen die die Sachwalden/ vnd
werden sie des vberwunden als Recht ist / mit
Richter vnd Scheppen/ vnd gehegtem ding/ die verles-
ren vmb eine Wunde die Hand / vnd vmb den Todts
schlag den Hals,

Diffinitio 2.

Wird eine Sühne oder Berichtigung zwischen leu-
ten vmb eine rechte wehrung berichtet / vnd die man in
gehegtem dinge hat gelobet / gebrochen / vberwindet
man in des mit Richter vnd Scheppen/ also/ das sie es
auff in gezeugen/ So sol man vber in richten nach dem
vngerichte das er gethan hat / Vnd der Bürge der für
die Sühne hat g lobet / muss die gebrochene Sühne
bessern mit einem gantzen Wehrgelde / Thut aber der
Bürge vngerichte an dem/ dem er gelobet hat für einen
andern/

Articulus 18.

ändern/ vnd wird er es vberwunden als Recht ist / man
sol vber ja richten nach dem Ingericht. e/ das er begangen
hat.

Distinctio 3.

Wird eine Sühne getheydinget vnter leuten / wil
man die brechen / sener dem man sie brechen wil/ mus
seine mit sechs Mannen/ vnd im selber behalten die dar
über waren/die das gehört vnd gesehen haben/ das die
Sühne also geteydinget war / vnd das heissen wir keine
vberzeugung auff jemand/ Sondern eine behaltung sei
ne vnd berichtung.

Distinctio 4.

Sol ein Man dem andern Lyde thun für Berich
te vmb was Sachen / das ist Wehre / vnd liessen sie die
Sache durch beyde willen Erbar leute/ ohne entscheid
leute/ schlechts ohne vnterscheid/ vnd die Berichtsleute
möchten der Sache nicht entscheiden / So mag der
Kleger sein Recht fordern auff den Antworter / als er
vermöchte/als die von Magdeburgk schreiben.

Distinctio 5.

Bericht jemand Sühne oder Vrfriede mit Wor
ten/ Es gehet jm an sein gelt / Bericht er aber mit den
Wercken/es gehet jm an sein gesundheit/das ist/ an sei
nen Hals/ darnach der Bruch ist.

Distinctio 6.

Würde auch eine Sühne gelobet / so das man sie
mit gelde bestriget/ Wer die Sühne breche/ mit Wor
ten oder mit Wercken/ wird er vberwunden/ er mus das
Gelt leisten/die Wort möchten also geschchen/ er müste
zu dem gette mehr leiden.

Distinctio 7.

Vrfriede ist also viel gesagt / als Vberfriede
ber vber eine Sache gewirckt wird / damit die Sache
getöde

getödtet wird. Vrfriede heissen auch die Eyde die man schweret/ zu einem Friede/ das man saget eine Sache nimmer gedencken. Mercke dreyerley nutz ist an Vrfriede vnd an sühne/ Zu dem ersten steuret man damit die natürliche Klage/ Zu dem andern mahle/ so verreibet man damit das Gerichte. Zu dem dritten mahle/ so bindet es das/das man schweret.

Distinctio 7.

Wird in Weichbilde ein Vrfriede/oder sühne gelobet für Gerichte/die sühne mag man billicher vnd neher vberzeugen mit gerichte/ Denn das es einer vnschuldigs mag werden mit gezeugen/ Das Urthel das dem Antworter beweifung gibt/das meinet man/ ob man einen anspreche / ohne gebegter Bancck / Wil man sie auch brechen/ jener den man sie brechen wil/ beweiset mit selb siebende/ die darüber gewest / vnd das gehört haben/ das die Sache außerm Gerichte ist geteydinget/ Denn alle Sühne vnd Vrfriede die für Gerichte nicht geschehen ist/ die mus man selb siebende vberzeugen/ an dem sie es gebrochen.

Hier wollen wir sagen von Sachen/ die aus der Hand gegeben werden für Gerichte/ wie lange die Berichtsleute die Sache vnter haben sollen/ zu berichten nach Rechte.

Articulus 12.

W Emen Berichtsleute eine Sache für Gerichte zu entscheiden/ Also/ das die Sache zu Gerichte nicht mehr komen solle/ So mag man die Berichtsleute darzu zwingen mit gerichte / das sie die Sache berichten müssen/ bey drey viertzehen tagen/ vnd lenger

Articulus 19.

lenger Tage mögen sie nicht haben/ Haben sie aber die Sache schlecht zu in genommen für Gerichte / ohne vnterscheid/ vnd sprechen/ das sie der Sachen nicht mögen werden berichtet. So weisen sie die Sachwalden wider für Gerichte zu komen/ vnd nach Rechte lassen da entrichten.

Distinctio 2.

Können noch mögen Entscheid leute/ eine Sache die da schlechts aus der Hand ist gegeben/ nicht entscheiden / So mag der Kleger seine Sache wider an greiffen für Gerichte/ vnd sein Recht fordern/ da es blieben ist/ als er vor gethan solte haben/ Als die von Magdeburg schreiben.

Distinctio 3.

Wird zweyer Manne Klage auff genommen für gegestem dinge/ mit der Sachwalden beyder wille/ das man es vergleichen sol ohne gerichte / vnd die Klageniche mehr zu fordern / vnd sich die Berichts leute des vnterwinden zu berichten/ Wil der Sachwalde vmb die Schuld seine Klage vernennen / für Gerichte/ jener hat zu Rechte ihm nicht zu antworten/ vmb die Klage/ ob er es gezeugen hat an dem Gerichte / das man es ohne Gerichte solte berichten.

Hier wollen wir sagen das in geschworen Frieden niemand sol Waffen führen/ wer/ wo/ wie vnd wenn/ vnd in was Sachen/ für gerichte vnd in Döfen / Tornieren vnd Stechen geschicht / was gerichtes darüber gehet.

Articulus 20.

Liber Sextus.

In geschwornen Friede / sol niemand Waffren
föhren / ohne zu des Reiches dienste / vnd zu
Tornieren / ohne Schwerdt alleine / Alle die an
ders Waffren föhren / vber die richtet man / als wenn sie
in des Reichs Acht sind / ob sie damit begriffen werden.

Distinctio 2.

Schwerdter mus man auch nicht tragen auff
Börge noch in Stedten / noch in Dörffern / alle die da
Wohnunge vnd Werberge haben / Waffren mag man
auch wol föhren / wenn man dem Gerichte folget /
Auch mus man kein Waffren föhren in dem geschwornen
Friede / sondern zweyerley leute / Die Ersten sind / die
dem geruffte folgen / Die andern sind / die zu Tornieren
reyten / oder Ritterschafft vben / die haben die sönderliche
Graue / was vngerechtes da geschicht / mit stossen / tret
ten / werffen / oder zu andern Dösen vnd frauden / da ges
het kein Gerichte vber / von Rechts wegen.

Distinctio 3.

Pfaffen die da Waffren föhren / vnd nicht bescho
ren sind / nach irem Rechte / thut man im gewalt / man
sol ihn bessern als einen Leyen / denn sie sollen kein Waf
fren föhren / die mit des Königes Friede teglich sind be
griffen / Das meinet man mit dem worte / der Pfaffe /
das alle die da wollen Pfefflichen leben / das ist Pfeff
liches Rechtes gebrauchten vnd geniessen / Waffren mei
net man hie für Schwerd vnd Messer / Denn Waffren
verbeutet man Pfaffen vnd Schülern zu Ehren / vnd
den Jüden zu Schanden. Mercken sol man vier nütze
Stücke / von den Jüden / das Erste das kein Christen
mensch mit ihn sol Essen noch trincken / oder sie mit in /
Aber mit Deyden mögen wir das wol thun / sie müssen
auch

Articulus 20.

auch kein öffentlich Amt tragen / man sol auch nicht
Ertzney von ihn nemen / Sie sollen auch an dem gutem
Freitage nicht ausgehen / noch Thür noch Fenster of-
fen lassen.

Distinatio 4.

Wird ein beklaget vmb vngerichte / der mus nicht
mehr denn 30. Man mit jm führen für gerichte / Sie sol-
len auch keinerley Waffen führen noch tragen ohn
schwerdet.

Distinatio 5.

Der Richter vnd die Scheppen sollen ohne Waf-
fen sein / wo man bey Königes Banne dinget / das ist
darumb / das sie in des Reiches Friede sind begriffen /
Wer die beschirmet der sol ohne Waffen sein / das ist
darumb / das ihre Waffen niemand fürchtet.

Distinatio 6.

Wer sein Schwerdt zuehet auff eines Mannes
schaden / das Schwerdt sol des Richters sein in Land-
rechte / aber in Reichsbilde sol es der Richter zu lösen ge-
ben für 1. schilling fündiger pfennige / vnd dem Gerich-
te wetten vmb das Schwerd zucken. Wette aber einer
ein Schwerd gezogen / vnd gebe jm der Klegler des dar-
umb schuld / Spreche er denn / er hette es auff beschei-
denheit gezogen / vnd nicht auff seinen Schaden / Thut
er seinen Lyd darzu / er ist ledig von dem Klegler / vnd ist
den gewettes ledig gegen dem Richter.

Distinatio 7.

Wer sein Messer zuehet / auff eines andern Man-
nes schaden / der mus das Messer antworten dem
Richter / vnd nicht die Scheide / ob sie mit Silber sey bes-
schlagen / vnd mus dem Richter wetten als vmb das
Schwerd.

Hier wollen wir sagen von der Wehre
vnd in was Sachen man die thun sol für Ge-
richte/ vnd was sie bedentet/ vnd wo zu sie
gut ist/ vnd wer die bricht.

Articulus 20.

WEr vmb vngerichte ist beklaget / dieweil die
Wehre nicht gelobet ist / So mag der Klegel
bessern seine Klage / vnd nicht darnach der der
Wehre bittet / gewinnet auch nicht mehr mit / denn das
Ihn keiner des Klegers freund beklagen mag vmb die
Sache.

Distinctio 2.

Wehr busse / wer die bricht / das ist seine rechte
Dand / da er die gewehre mit gelobet hat / oder se n halt
bes Wehrgelt. Wehr busse heisset darumb also / das
man damit verbüffet / den Bruch dafür er die gewehre
gelobet hat / die er nicht halten mag / darumb / verlenret
er die Dand / als es stehet / Auch sol ein jeglich Man
Wehre thun vmb Todtschlag / Wunden vnd Lembe-
den für Gerichte.

Distinctio 3.

Welcher Man eine Wehre thut in einem Gerich-
te / vnd bricht man sie Ihn in einem andern Gerichte / Er
mus leiden Wehrbüffen Recht / das ist vber zween fin-
ger / da er die Wehre mit gelobet hat / die sol er halten in
allen Stedren / wenn man In vberzenget aus einem Ge-
richte in das ander / da er die Wehre mit hat gelobet /
Bttet auch ein Man einer Wehre für gerichte / vnd
ward Ihn die versaget / so darff er dem nicht antworten /
der Im der Wehre geweygert hat.

Distinctio 4.

Wenn

Articulus 22.

Wem eine Wehr gelobet wird/der sol sie ihm ver-
wiffern lassen / vnd ist der in dem Gerichte nicht gefes-
sen / der sol die verwiffern mit die/ die in dem Gerichte
Gefessen/ zu der Klage vnd Wehre/ vnd gut genug.

Distinctio 5.

Wer der Wehre bittet für Gerichte vmb Schuld/
der hat bekandt / das mus er dazu hand thun auff ste-
hender stedte/ vnd was er leugnet/ das mun er sich ent-
schuldigen mit seinem Eyde/Es sey in gebunden Tagen
oder nicht.

Distinctio 7.

Gelobet ein Man eine wehre / da er Vergewette
oder Rade / oder keine ander fahrende Dabe fordert/
vnd wird ihm an der Wehre bracht / also/ das sie ge-
brochen wird mit Rechte / sie wetten dem Richter dar-
umb/ vnd lassen die Dabe mit Busse.

Hier wollen wir sagen von der Verfe-
stung vnd Acht/ vnd was die ist/ vnd be-
deutet/ vnd wie man die verfestung
in die Doer Acht sol bringen.

Articulus 22.

Verfestung ist vnd heisset / das man jemandes
vmb Vngerichte verleidet mit rechter Klage/ vnd
folget der Klage drey ding / Rümpt er denn
nicht für / vnd entredet sich der Sache/ So teilet man
diesen vberwunden in der Sache/ so ist er der Klage ver-
festet/ das ist vmb Mißhandlung/ Aber vmb Tode-
schlege / Embden vnd Wunden / fristet man den vber
zwo nacht / Rümpt er nicht für / sich zuuerantworten/
So thut man ja in die Acht/ oder verfestung.

Liber Sextus.

Distinctio 1.

Dis ist vnd heisset eine Acht/ wenn die Verfestung
geschehen ist/ vnd drey Ding vergangen sind / Zu dem
Vierden mahle/ thut man ihn in die Acht / Ist das die
Klage gehet an den hals / So sol der Richter auffste-
hen/ mit Scheppen Vrtheil sich zu vnterweisen / wie er
den Friedebrecher aus der Verfestung in die Acht solle
bringen/ So theilet man im mit fingern vnd mit Wun-
de/ oder Zungen/ so sol ein jeglicher Dingpflichtiger/
der für Berichte stehet / zween forder finger auffrecken/
vnd der Richter auch zweene finger/ vnd sol so sprechen/
vnd ein jeglicher darnach/ Die ist P. mit rechter Klage
verfestet/ vmb die Sache ohne seine Widerrede/ des ges-
zeugen wöllen wir sein/ mit den Scheppen/ vnd mit als-
len Dingpflichtigen/ die hie stehen/ den kündige ich als
hie in die Acht meinen Herren/ Ist es im Weichbilde/
So spreche er vnd in der Stad Acht/ vnd neme in seinen
Freunden/ vnd erlanbe in seinen Feinden / vnd gebe sein
Weib zur Widwe / vnd seine kinder zu Wayssen/ also
lang/ bis das er seines Vnrrechtes widerkome / dasselbe
sol das Berichte zu dreyen mahlen thun/ wenn das ges-
schehen ist / so ist die Acht vollkomen mit der Verfes-
tung. Wette er auch zu der zeit nicht Weib noch Kind/
vnd erwörbe anders wo Weib vnd kind / die weren des
also fast vertheilet/ als ob er sie zu der zeit gehabt hette.

Distinctio 3.

Man sol niemandes in die Acht thun/ Es gesche-
he denn eigentlich mit seinen rechten namen/ der ihn in
der Tauffe oder Firmung ist gegeben / oder er ist nicht
darein komen mit Rechte / Man sol auch niemand set-
zen Leib vrteilen / mit der Verfestung/ noch mit der
Acht/

Acht / da er namhafftig nicht einkomen ist / Man sol auch niemand in die Acht thun / denn umb solche sachen / die hals oder hand antreffen / oder verlieren.

Distinctio 4.

Umb welche schuld ein Man in die Acht kömpt / vnd wird er in der Acht gefangen / vnd für Gerichte gebracht / es gehet in an den hals / ob er der That vnd der Acht erzeuget wird / als ob er sagen solte / der Schmachheit vnrecht das für gerichte geklaget ist / es sey wenig oder gros / Als gekrummen / Blutrünst / oder blau / da Echteet man niemandes umb / Es were denn das ein Man freuelichen nicht für keme / noch besehen wolte / noch sich verantworten in dreyen vierzeihen tagen / So mag man ihn verfesten / Aline das es im zu dem ergehen an den Hals oder hand nicht gegangen hette / Wird der in die Acht gethan vnd begrieffen / es gehet im an den Hals / das ist durch seines vngehorsams willen / das er das Gerichte verschmehet.

Distinctio 5.

Drey stunden sol man den Friedebrecher heischen / zu der Antwort / vnd zu Bürgen bitten / Kömpt denn niemand / der ihn wil bürgen / so leget man in Rechtlos / vnd Friedelos / Keme jemand der in bürgen wolte / ehe das letzte Urtheil vber ihn ergänge / den sol man zu Bürgen hand geben / die das verwissen / vnd der Bürge sol in für bringen vber vor verbührte zweyer nacht vor Wiltage / Thut er das nicht / er wird das Wehrgelt gegen dem Kleger / vnd dem Richter das gewette / vnd thut den Friedebrecher in die Acht.

Distinctio 6.

Auff wem man die Acht erzeuget / der ist vberwunden.

Liber Sextus.

den in der Schuld da er umb ist gecchtet / vnd man darff ihn anders nicht vberwinden.

Distinctio 7.

Sol man eine Acht erzeugen auff einen Man der in einer Stadtafel / oder Berichtsbuche nicht geschriben ist / hat er das den Richter vnd die Scheppen die dabey gewest sein / damit erzeugete man die Acht / Ist aber der Richter vnd die Scheppen Tod / da vberzeuget man sie mit den Dingpflichten / die da sein gewest / zweyne zu dem Richter / ob er noch lebet / lebet er aber nicht / Dat man aber der Scheppen einen / der dabey gewest ist / zu den zweyen Dingpflichten / so erzeuget man die Acht / Wo sie aber beschriben ist in der Stad oder Scheppenbuche / da bedarff man keiner gezeugen nicht / Bestehen sie aber im des / vnd wird das Buch gelesen / so ist er vberwunden / von Rechte.

Distinctio 8.

Wer einen Echter Herberget / oder hauset / oder heget in dem Gerichte / darinnen er in die Acht gethan ist / vnd wil den nicht zu dem Rechte bringen / vnd heilt den wider Recht / Erzeuget man das Vngerichte selb siebende vnuersprochener leute / der ist desselben Rechtes bestanden / vnd vberwunden / Wer auch herberget oder speiset einen Echter wissentlich / er mus darumb wetten / weis er es aber nicht / er entredet sich mit seinem Eyde.

Distinctio 9.

Erfehret einer in welchem Hause / oder gewehren s in Verechtet Man ist / den heische man aus der Gewehre mit Gerichte. Spricht aber der / des die Gewehre ist / er s y nicht in seiner Gewere / vnd wisse auch nicht von im / des mag er sich mit seinem Eyde entschuldigen / Wi er das nicht thun / So mus er gestaten / das man

Articulus 22.

man in seinen Geweren suche / Findet man in denn / so
 mus der / der die Gewere hat / dem Klegler Bussse geben/
 vnd dem Gerichte das gewette / vnd gestatten den Richter/
 daraus zu nehmen mit Gerichte / das man mit ihm
 thue / was Recht ist. Wolte er aber in nicht lassen su-
 chen / das sol man den Richter / vnd zween Scheppen
 zu hülffe nemen zu gezeugen / Vnd der Richter sol ihn zu
 hand bescheiden für sein gerichte / vnd thut damit ihm/
 was Recht ist / Ob wol an dem Tage nicht gerichtes
 ist / so sol er ein gehegt Ding machen / vnd sol jenen bes-
 tenten zu hand / vnd laden für Gerichte zu komen / man
 wolle ihn Echten / nach rechter Klage / Oder er entrede
 sich des mit Rechte / wie er möge / Kömpt er denn nicht
 für / dieweile das Ding webrt / So Echte man ihn also
 hoch als jenen vmb die Schuld.

Distinctio 10.

Wo ein Tantz in einem Hause ist / oder Hochzeit /
 oder ein gemeine ausgelegt Gelach / Erbarer Leute / da
 sol man keinen Echter jane auffhalten ohne gerichte /
 Also das man ihn mit rechten Urtheil heraus bringe /
 auff das der arge Aufflauff vermieden würde / von der
 meinung der Leute / vnd das etwa Frawen oder Jung-
 frawen da würden erschreckt / vnd verfehrt mit solchem
 Nagelimpffe.

Distinctio 11.

Ein Verechtet Man mag sich wol enthalten / vnd
 wohnen in seinem Hause / das sein Eyzen ist / Wil er
 sich anders getrösten / was ihm danon entstehen mag.
 Ist aach eines Mannes gesunde gerechter / vmb Unge-
 richte / oder Friedebruch / das mag ein Man nicht lein-
 Ser in seinem Dienste behalten.

Distinctio 12.

Liber Sextus.

Kein Man mag auch sein Kind behalten/ in seinem
Geweren/ das vmb Friedebruch ist geechtet / Es sey ges
fondert oder nicht / Er wolle es denn vertreten vnd aus
ziehen in dem Rechte.

Distinctio 13.

Ist ein Man in der Aecht / seines Erbes vnd gutes/
das er in dem Gerichte hat / sol sich vnterwinden sein
Wib vnd seine Kinder / oder ein ander sein Freund / wem
er das güt vnd befihlet / Aber seine fahrende habe/
mag er bringen vnd lassen in ein ander Gerichte / wo er
wil / Aber stehende Eygen / vnd liegende gründe / vnd
Erbe mag er nicht vergeben / noch auff lassen / Er sey
denn selber zu gegenwertig da in dem Gerichte / da die
Erbe sind gelegen.

Distinctio 14.

Wird einem Echter sein Erbe oder sein Gut anges
prochen / vnd besetzt / dieweil er in der Aecht ist / vnd für
Gerichte nicht komen mag / so sol er senden an das Ge
richte / vnd bitten einen sichern Tag / vnd Stad jm zu le
gen / er wolle seinem Gut fürstehen mit Rechte / Wey
gert man jm des / so man das erzeugen mag mit zweyen
Scheppen / die man darzu nemen sol / so mag man für
bas daran nicht thun / das er jm zu Schaden möge kom
men an seinem Gute oder Erbe / des ersten / Aber als er
aus der Aecht kumpt / so sol er von stunden an zu Gerich
te komen / vnd sol das Gerichte bitten / jenem für zu be
scheiden / der jm sein Gut angesprochen hat / Er wolle
es da entreden / Vnd thete er das nicht / so würde er fellig
gegen dem / zu dem der das Gut würde besetzt / vnd dar
auf geklagt.

Distinctio 15.

Wacher Man in des Königes Aecht komen ist /
mit

Articulus 27.

mit Rechte/ bleibet er darinne jar vnd Tag /er verleiuret
darumb seine Egre vnd sein Recht/ vnd auch sein Liber/
vnd sein Leben/ ob ihm gefolget wird mit rechten Dr
theln.

Distinatio 16.

Ehelich Kindern mag er auch nach der zelt / das er
verwirckt hat / nimmer in Landrecht mögen behalten/
In sein Recht/ mag er auch nicht komen/ er entschustie
re vor des Reichs Schar / da der König einen andern
König bestehet mit Streite / so gewinnet er sein Recht
wider/ vnd nicht sein gut/ das im vertheilt war.

Hie wollen wir sagen/ Wie vnd in wel
cher weise ein Man sich aus der Aecht ziehen
mag/ vnd wie in der Richter an sein
Recht sol bringen.

Articulus 23.

In Vrechtet Man mag sich wol aus ziehen in
allen Stedten/ in dem Gerichte/ da er in die Aecht
gethan war/ Zu gleicher weise als man die Kla
ge in allen Stedten erheben mag / Also mag sich auch
ein Man wol ausziehen in allen stedten / Bürgen sol er
aber setzen/ für zu komen in drey vierzehen tagen/ sich zu
antworten / ob ihm jemand schuld hat zu geben/
Denn wer sich verantworten wil / den darff man nicht
in die Aecht thun.

Distinatio 2.

Zeuhet sich ein Man aus der Aecht / da der Klegger
zu der antwort nicht ist/ oder gelobet/ oder setzet Bürgen
für zu komen/ vnd kömpt nicht für / das Bürgezog
hat

Liber Sextus.

hat der Richter gewonnen / vnd nicht der Klegger / ob er in wider in die Acht thut / des Tituli meinung ist also / Ob keine Bösheit lieffe mit dem antworter / also / das er sich aus der Acht zöge / vnd er vnd sein Bürge denn nicht kemen / So saget er / man solle in von newes in die Acht thun / Wenn der Richter das thut / so ist dem Klegger genug gethan / vnd darumb gewinnet der Richter ein gantz Wehrgelt / das ist von den geredet / die mit vnrecht in die Acht bracht sind / die mögen sich wol ausziehen / Sondern des Kleggers wille / Wer aber getaget vnd verbot wird / der mag sich ohne des Kleggers wille / nicht ausziehen.

Distinctio 3.

Keine ein Man in die Acht / da er nicht von wüßte / vnd würde des hernach von jemand erinnert / Sendet der an das Gerichte / vnd bittet / das er in in das Gerichte sichere / ihm sey zu wissen worden / das er in die Acht bracht sey wider Recht / Wenn er gewußt hette / das man in in der Klage genand hette / Er wolte sich verantworet haben / das sol der Richter jenem kund thun / vnd gebieten / das er zu dem nehesten Dinge für gebegtem dinge kome / Was er denn mit Vrtheiln vnd mit Recht thun sol / das wolle er gerne thun / Wolte denn der Klegger sich des wehren / so sol man ihm das drey stunden von Gerichtes halben gebieten / Wolte er es denn aber nicht thun / so sol das Gerichte diesen sichern für sein Gerichte / vnd sol ihn sicher wider weg ziehen lassen / Zu dem ersten sol er schweren auff den Heiligen / das er umb die Klage / vnd Acht nicht gewußt habe / als ihm das Gott helffe vnd alle heiligen / Wenn das geschehen ist / So sol ihm der Richter aus der Acht kündigen / mit dem Ding warten / die zu gegenwertig sind / vnd

Articulus 24.

vnd die Scheppen ihre finger auffheben / vnd aus der
Acht lassen / vnd im sein Recht wider geben vnd setzen /
als er vor hat gehabet / vnd das sol geschehen in rechter
Dingstat mit Scheppen Vrtheil.

Distinctio 4.

Wer sich aus der Acht ziehen wil / der sol die Wand
erwerben an dem Richter / vnd geleyte in ein ander Ge-
richte / Vnd Sühne vnd berichtung werben lassen an
dem Sachwalden / kan er nicht an dem Sühne noch
berichtung haben / so ziehe er wider denselbigen Weg
vngehendert.

Distinctio 5.

Wenn der Richter einen Echter / der sich aus der
Acht gezogen hat / in sein Recht wil bringen / der sol die
Scheppen fragen mit Vrtheil / Sind dem mable / das
sich N. aus der Acht gezogen hat mit Rechte / vnd mit
besserung / Wie das geschehen ist / mit fingern vnd mit
Zungen / ob ich ihm etwa in sein Landrecht / vnd in sein
Weichbildrecht mag bringen / von Gerichtes wegen /
So findet man ihm / er möge es wol thun mit Rechte /
So neme er in mit der Schlippe oder mit dem Beren /
vnd spreche / Diesen Man / bringe ich wider in sein
Recht / zu einem mable / Zum andern mable / Zum drit-
ten mable / vnd gebiete bey Gerichtes holden / das ihn
vmb die Sache niemand sol ansprechen / noch anfertis-
gen mit Worten noch mit Wercken / Er kome denn für
Gerichte mit rechter Klage.

Hier wollen wir sagen von Vngerichte /
das man heget an eines Mannes Besinde / durch
des Darren Schuld / zu Schmachheit vnd Laster / vnd
von Lohne des Besindes / vnd von jrem Dienste.

Libet Sextus.

Articulus 24.

Wer so eines Mannes Knecht schlegt/ sehet oder raubet/ nicht anders/ denn durch des Herrn Schuld/ nach Rechte sol er ihn beyden Bussse geben/ darff er das zu den heiligen schweren / das er es wider dem Herren/ noch dem Knechte zu laster noch zu schanden nicht gethan habe/ so ist er der einen Bussse ledig. Zu Laster sage ich darumb/ ob er ihn geschlagen hat/ durch des Herren schuld/ vnd nicht des Knechtes/ oder durch ihrer beyder schuld. Zu Schanden/ ob der Herr gehindert würde an seinem Dienste.

Distinctio 2.

Vertreibet der Herr den Knecht/ er sol ihm sein volles lohn geben/ als ob er aus gedienet hette / Entgehet auch der Knecht dem Herren/ er sol im also viel lohnes wider geben/ als ihm der Herr gelobet hat/ Vnd hat er des lohnes etwas auff gehalten/ das mus er ihm zweyfach wider geben.

Distinctio 3.

Ein Knecht der sein Eheliches Weib nemen wil/ oder ihm Vormundschaft an gestorben were/ von Kindern/ die in ihren Jaren weren/ er mag aus seines Herren dienste fahren/ vnd nimpt Lohnes also viel / als er bis auff die zeit verdienet hette. Ist im auch mehr lohnes gegeben/ das mus er wider geben ohne Wandel.

Distinctio 4.

Was eines Mannes G. sind vngerichtetes thut / da darff Man noch Frau keine not vmb leiden / sie haben denn für sie gelobet. Thun sie aber schaden/ da mus der Herr oder Frau vnschuldig werden/ das sie allen Rath vnd That/ vnd alles vollwort vnschuldig sein.

Distinctio 5.

Be

Articulus 24.

Beschuldiget ein Knecht seinen Herren vmb lohn/ das er an seinem Brodte verdienet hat / wie viel des ist/ verjaget das der Herr/ so mag der Knecht behalten gegen seinem Herrn 5. schilling verdientes Lohnes/ auff den heiligen zu einer stund/ Spricht aber der Knecht/ das im der Herr mehr lohnes schuldig sey/ des wird der Herr vnschuldig/ mit seinem Eyde. Mercke 5. schilling / mag der Knecht auff den Herren behalten verdientes Lohnes/ wil aber der Herr das volbringen selb dritte/ das er ihm vergolden habe/ er ist es neher zu entgehen/denn zu behalten/die pfennige sollen sein / als sie genige vnd gebe sind in dem Gerichte/ Das Lohn sol er im bezahlen/als bald/das ist bey Tages liecht.

Distinctio 6.

Dem Gesinde sol man zu dem Ersten lohnen vnd gelden/ von dem Erbe/das sie verdienet haben/bis auff die zeit/ als ihr Herr starb/ was in gebühret/ vnd man sol sie halten/bis an das dreißigste/ das sie sich mögen bestaten vnd vermieten. Wil aber der Erbe sie sollen volent aus dienen/ vnd ihr volles Lohn nehmen/ Ist ihn aber zu viel Lohnes gegeben/ das dürfen sie nicht widergeben/ Verleugnet man in auch etwas ihres lohnes/ von einem Jare/oder von einem halben/das müssen sie wol auff den heiligen behalten/ Wer aber auff Gnade gedienet hat/der mus den Erben da vermahnen/ Stirbet auch der gemiete Man ehe er das Lohn verdienet hat/ das im gelobet war / man ist seinen Erben nicht Lohnes pflichtig zu geben / denn als er verdienet hatte zu derzeit da er starb.

Distinctio 7.

Beschuldiget ein Man den andern vmb Wein oder andern Tranck/ des entgehet er ihm als vmb andern Tranck.

Libet Sextus.

Distinatio 8.

Gare Kost vnd Speisegelt / das man für Gerichte bekennet / sol man bey vierzehnen tagen gelden.

Distinatio 9.

Beschuldiget ein Man den andern vmb seine Gare Kost / die er gessen hat / in seinem Hause / vnd er ihm des leugnet / So mag er seiner Garen Kost / 5. schilling behalten auff den heiligen / auff jenen das ist vnd heisset Nothrecht.

Hier wollen wir sagen von Toppel spiles handlung / ob ein Knecht seines Herren Gut verspielt / wie es der Herr mag wider fordern / vnd ob ein Kind seines Vatern gut verspielt / wie es der Vater wider fordert mit Rechte.

Articulus 28.

Doppel spiel ist ein Spiel von mit willen / Wenn des Spiels gelüster / der sol die Würffel vor besehen / vnd sich vor Betriegern bewaren / Denn der Richter sol vber Toppelspiel nicht richten / Sondern die Rathmanne / die mögen mit der Witzigen Rathe willkøre / darauff setzen / vnd vber falsche Würffel / vnd solchen Unfug steuren / auff das die Leute nicht betrogen werden.

Distinatio 2.

Wetten auch leute Wettelauffen mit Pferden / oder dergleichen / oder in dem Spiele gehindert würde / da sol der Richter nicht vber richten / noch Scheppen vrtheil darüber lassen gehen / Denn es ist ein Spiel von muthwillen / einer darff auch nicht darumb antworten.

Distinatio 3.

Beklaget ein Gast einen Ingeessen Man vmb Topf

Articulus 29.

Toppelspiel/ vnd bekennet er das/ so sol der Richter dem
Rechtespflegen/ vnd nimpt den dritten pfennig.

Distinctio 4.

Von Spiels wegen sol kein Man dem andern das
seine nemen / noch spannen / noch binden / Geschehe
das/ vnd jemand das bekente für Gerichte/ oder wird er
es überwunden/ der mus darumb leiden was Recht ist/
Kenznet auch ein Man des/ vnd mag man das vnter im
beweisen / so mag er das vnschuldig werden nach der
Anlage.

Distinctio 5.

Gewinnete einer mit Toppelspiel einer mehr an/
denn er vmb vnd an hat/ vnd spennet er in in fester / das
mus er wider thun/ mit Wette vnd mit Busse.

Distinctio 6.

Es sol niemand in Weichbilde noch in Landrecht
keines Mannes Kinder noch gesinde höher sich ver-
pflichten/ denn also viel als er vmb vnd an hat / vnd die
im zu der stunden/ Wer sich darüber mehr verpflichtet/
das mag sein Vater oder Vormünde / oder sein Herr
wol wider fordern/ von Rechts wegen.

Distinctio 7.

Verspielet ein Kind seines Vatern gut/ diu weil es
nicht aus gesondert ist / vnd ist es vnter 25. jaren/ man
mus es dem Vater wider geben / Kömpt es aber vber
25. Jar/ da hütete sich der Vater für/ Man gibt es ihm
nicht wider/ er sey denn Töricht / oder nicht bey Ver-
münfft. / Verspielet aber ein Knecht sein selbst Gut/ oder
wile er das an wird / er habe vnd trage den Schaden
selber.

Hier wollen wir sagen von Kampffes
Rechte/ vnd wie ein Man den andern kempff-
lich mag ansprechen vnd grüssen.

Articulus. 26.

In gantzer Warheit vnd Göttlichem Rechte/
So finden wir nirgend beschrieben / das ein
Mensch dem andern kempfflichen sollen spre-
chen / sind das Gott der D E K K recht gerichte hat
gelassen auff Erdrreich / daran ein jeglich Man sich sol
genügen lassen / Denn wer Göttlich Recht verschmes-
het/ vnd wil mit jenem fechten/ in vbermuthe/ vnd ihm
schwechen seines Leibes/ Wird im ange sieget/ so verleu-
ret Leib vnd Seele/ Sieget er auch/ er kan von niemand
entbunden werden / denn von dem Papste / doch sind
Kempffer komen in Willkühr vnd in vbermuthe/ noch
denn ist not darzu legen/ ordnung vnd richtigkeit/ das
man die abrichtig mache/ das also viel Rechtes darinne
sey/ das es einen also gleich sey als dem andern.

Distinctio 2.

Wer kempfflichen grüssen wil/ einen seinen genoffen/
fen / in Weichbilde oder in Landrechte / der sol für Be-
richte komen/ vnd bitten den Richter/ das er sich vnter-
winden müsse / eines seines Friedebrechers mit Rechte
vnd mit Urtheil/ dem er da sage/ Wenn er das mit Ur-
theil erworben hat/ so finde man er müge es wol thun/
so frage er mit Urtheil/ wie er sich vnterwinden müsse/
das es ihm hülfflich sey / zu seinem rechten Kampffe/
So findet man ihn/ er solle in angreifen geschicklich bey
seinem Hauptmischel / Wenn er sich denn des vnter-
winden hat mit Urtheil/ so frage er/ wie er in mössi laß-
sen

fen / das er jm zu seinem Kampffe vnd Rechte etwas
 schaden möge/so findet man/ er solle in zucht teglichen
 lassen ohne rügken vnd ohne stoffen / Wenn das ges
 chehen ist / darnach sol sie der Richter beyde verbürs
 gen/ ihren Kampff aus zustehen/ohne vngerichte/ vnd
 ohne widerrede / Wenn das ist geschehen/ so sol jener
 verkündigen / warumb er ihn angesprochen habe/ das
 m iz er thun/ob er wil/zu hand/oder gesprechens bitten/
 Darnach sol er ihn zu dem ersten beschuldigen/das er an
 ihm seinen Friede gebrochen habe/oder an seinem Ma
 ge/ in welcher weise das geschehen ist/ das sol man bes
 leuten in der Klage / in Weichbilde / in Dörffern/ zu
 handrechte / oder auff des Reiches Strasse / Darnach
 klage er zu dem Andern mahl / das er ihn habe ge
 wandt/ oder seinem Magen/ vnd die not gethan habe/
 das er beweisen möge / Vnd ist es ein Toder den sol er
 beweisen / mit Wunden oder mit Narben/ So klage er
 fort/das er ihm seines gutes also viel habe abgeraubet/
 das es nicht Erger sey / es sey wol Kampffes werth/
 Diese drey ding sol er zu mahl klagen/ vnd verschweye
 ge er eines vnter den dreyen/so hat er seinen Kampff ver
 loren/darnach spreche er fort/Da sahe ich in selber/ vnd
 beschrey in mit den gerüffte/Wil er mir das bekennen/
 das ist mir lieb / wil er das nicht thun / so wil ich ihn
 des vberwinden / vnd vberreden / mit alle dem Rech
 te / Als mir das Landvolck / oder die Scheppen Ur
 theilen / So sol jener bitten der Gewehre / vnd die
 Klage zum ersten mahl / zu dem andern / vnd zu dem
 dritten mahl / die sol man ihn thun / doch mag dies
 ser vor der Wehre wol bessern / Wenn aber die Ges
 wehre gethan ist / so bierre jener seine Vnschuld/
das

Liber Sextus.

das ist der Eyd/ vnd ein Kampff/ ob es also da ist/ das er Ihn für Leimde fürbringen mag/ Ist aber der Klegel vber die massen Kranck/ so sol man im mit Vrtheiln tya dingen/ bis das er fertig vnd gesund werde.

Distinctio 3.

Der Richter sol pflegen eines Schildes vnd Schwerdtes/ dem/ den man angesprochen hat/ ob er es bedarff/ Er sol auch zweene Boten geben/ jeglichen mit Vrtheiln/ die da sehen/ das man sie geruhe/ vnd anthue nach rechter gewonheit/ Leder vnd leynen ding müssen sie anthun/ also viel als Wollen/ aber Haupt vnd Füsse sollen in blos sein/ vnd an den Wenden sollen sie nicht mehr denn dünne Dantzschken haben/ Ein blos Schwerd in der hand/ vnd eines oder zwey vmb sich gegürt/ das stehet zu irer beyder Willkore/ Einen Senewellen schild in der Hand/ da nichts denn Holtz vnd Leder an ist/ ohne der Pockeler der mus Eisen sein/ Einen Rock ohne Ermeln vber der Gatte/ vnd also sollen sie zu Kampffe komen.

Distinctio 4.

Der Richter sol Friede dem Warffen gebieten/ bey dem Dalse/ das sie niemandes mit gleichen oder mit wincken/ vnd das man sie auch nicht irre an irem Kampffe/ jeglichen sol man gewinnen/ einen Baum treger/ die sol der Richter geben/ vnd die sollen sie nicht irren/ Denn ob einer fellet/ das er den Baum vnter sich hiesse/ oder ob einer verwund wird/ vnd des Baumes bi tet/ desselben sol er nicht ohne gerichtes Laube.

Distinctio 5.

Nach dem/ so dem Friede gewirckt ist/ vnd geboten/ so sollen sie des Warffes bogern mit Vrtheil/ denn sol Ihn der Richter geben vnd erlauben/ die Ortband sollen

Articulus 26.

Sollen sie von den Schwerd scheiden blechen / so sie erst
in den Kreis komen / sie haben es denn beyde für gerichte
te darinne genomen / ob es ire Köhre ist.

Distinctio 6.

Wenn sie in den Kreis komen / so sollen sie beyde
für den Richter komen / also angethan / vnd der Anspre-
cher sol schwören / das die Schuld wahr sey / da er ihn
vmb beschüdiget / als ihm Gott so helffe zu seinem
Kampffe / Wenn das geschehen ist / so sol man ihn die
Sonne gleich teilen / in dem Kreysse / so sie erst zusam-
men gehen wollen / Man sol ieglichen auch mit Dr-
theln gewinnen / zweene zuhörere die mit Wahrheit des
Siegs bekennen.

Distinctio 7.

Der Kleger sol erst in den Kreys komen / vnd als
der ander zu lange ist / der Richter sol ihn lassen heischen
durch den Frohnebothen in dem Kreysse / da er innen an-
gethan ist / vnd sol zweene Scheppen mit senden / Sonst
sol man ihn laden von Gerichts halben / Wider zu dem
selben Hause / Zu dem Ersten zu dem andern / vnd zu
dem dritten mahle / Vnd kömpt er den nicht alzu hand /
so stehe der Kleger auff vnd spreche / Herr Richter / hie
bitte ich mich zu Kampffe gegen B. dem ich einen
Kampff mit rechten Drtheln habe abe genomen / vnd er
mir den gelobet hat / vnd ist mir nu Abtrünnig worden /
Lasset mir nu ein Drthel werden / wie ich ihm nu vber-
winden solle / das es mir hüfflich sey / zu meinem Kam-
pffe / so findet man ihn / er solle zweene Schlege vnd einen
Strich gegen der Sonne thun / oder gegen dem Winde /
damit so hat er ihn vberwunden / Wenn er denn das
thut / so fraget er mit Drtheln / Weil das er in vberwun-
den hat / wie er geben solle / ob er in ankömpt in dem
Gerichte

Liber Sextus

Gerichte / So sol er sich sein vberwinden / vnd bringen
für Gerichte / wie er das thun mag / so sol ihm der Richter
helffen / das er vber in richte mit dem Schwerte.

Distinctio 7.

Ein jeglich Man mag sich Kampffes weygern
gegen dem / der wer es geben ist / Denn der mag den
bass gebornen nicht Kampffes geweygern / ob er in an-
spricht mit Rechte / Kampffes mag sich auch ein Man
Weygern / ob man ihn nach Miltage anspricht.

Distinctio 8.

In Weichbilde mag kein Man angesprochen
werden / der in Weichbilde ist gesessen / Jar vnd Tag /
von einem auswendigen Kampff liehen / er sey denn
auch ein Ingefessener Bürger / Jar vnd Tag / vnd im
Weichbilde / vnd im ebenbürtig ist.

Distinctio 9.

Kampffes mag auch einer seinem Wagen nicht
weygern / ohne ob sie den andern also nahend sind / das
sie durch Recht nicht sechten sollen mit einander / das ist
in der vierden Sypppe / der rechten Geburt / des sol der
Mag für Gerichte komen / vnd sol den Widersehtz
heischen mit Urtheiln / so findet man ihm / er solle es be-
weisen / das sie so nahen den andern zu gehören / das
sol man im finden selb siebende / Wenn das beweisst ist /
so teylet man sie zu Kamppe loss / von einander / bey der
höbesten Wette / vnd der Richter gebiete in Recht von
ein ander zu nehmen / die Satze aus zuragen / Wer sich
auch des andern vnterwindet zu Kampffe / entgehet ihm
mit Rechte / er muss ihn mit Wette vnd Busse lassen.

Distinctio 10.

Welcher Scheppenbare freye Man / einen seinen
Genos

Articulus 27.

Genossen zu Kampffe anspricht / der darff wol zu be-
weisen seine Vieranen / vnd seiner hand Gemahl / vnd
das zu benennen / Aber jener weygert im Kampff mit
Rechte.

Distinctio 11.

Vieranen heissen zween Elder Vater / vnd zwei Els-
der Mutter / die da frey vnd Ehelicher geburth sind / vnd
vnuersprochen an iren Ehren / vnd nicht der Oberelder
Vater / bis an den vierden Vater auff zrechnen / das sol
nicht sein / Denn die Kinder entgelden der Eldern Wisse-
that nicht weiter / denn in das dritte Stied / Sintemahl
das sind Scheppenbare freye leute / das die / oder sie Els-
dern mit der hand haben auff den heiligen geschworen /
dem Recht / vnd das sie noch das Mahl haben / das ist
das Warzeichen an dem Scheppenstule / der auff die
Scheppen erbet / als zu Magdeburg.

Distinctio 12.

Grisset man einen Man zu Kampffe / der vngesang-
gen dar komet ist / vnd in vmb die Sache nicht beschel-
den ist / Er sol Tag haben nach seiner Geburth / ob er es
bittet / das er sich darzuwarne / Wenn der Kampff ges-
lobet ist / vnd nicht ehe / der Scheppenbare freye Man
vber sechs wochen / der Dienstman vber 14. Nacht / vnd
ander freye leute.

Hier wollen wir sagen von der Münze /
wenn man die sol vernewen / vnd in was
Wirden man die schlagen sol.

Articulus 27.

Liber Sextus

Pfennige sol man vernemen/ wenn hiewe Verren
 komen / das ist gegen der Richter gewonheit/
 Denn man vernemet pfennige alle Jar in der
 Marcke eins / vnd in dem Bischoffschumb zu Magdes
 burg zweyer / Wider dis sol man nu halten / denn billi
 cher das beschriebene Recht / oder die alte gewonheit/
 So sol man wissen / das eine satzung verreibet ein alt
 Recht / vnd ein gemeine gewonheit / verlegat beyde sas
 tzung vnn Recht / Es sey aber in einer Stadt / so tilget
 sie die alleine / Sage du aber / das Recht sey wider die
 gewonheit nicht / Denn das Recht jaget / man solle
 pfennige vernemen / so ein neuer Herr kömpt / vnd hiers
 mit verbent das Recht nicht / das man pfennige verne
 men mag / alle Jar.

Distinctio 2.

Niemand mag der Richter noch die Verren / noch
 Stedte pfennige schlagen noch münzten / sie haben sie
 denn erst empfangen von dem Könige / das ist von dem
 Keyser / vnd Duldte gethan haben / mit Eyden / das sie
 zu der Marck silbers nicht mehr setzen / denn ein Loth
 silbers / weniger mögen sie wol setzen / vnd ist ein gemein
 er Satz Recht.

Distinctio 3.

Pfennige sol der Münzemeister oder Münzter bes
 halten / pfündig vnd gleich schwer / vnd gleich weis/
 das meinet man an der Münze / das ist an dem gewichte/
 vnd an der schwere / das ist in der Schmiede / fünf
 pfennige / 28. schillinge / eine Brandenburgische Marck
 machen. Gleiche weis / das ist an dem Lötigen / das sol
 sein bey anderthalben Lothe.

Distinctio 4.

Articulus 27.

Welcher münzter seine Münze oder pfennige / vnd
helt sie nicht nach iren gesetzten Wirten / Oberkümpt
man in des / man sol in brennen in einem Fasse in Landts
rechte / Aber in Reichthilde vnd Keyserrechte / sol man
in siedem in einem Kessel / anderthalbe Ellen tieff / das
man in durch die ringe stößen möge / vnd mit den star-
cken an eine stange binden / In Weine vnd in Oile sol
man in siedem von Rechts wegen.

Distinctio 5.

Beutet der Münzter einen falschen pfennig aus/
so das er mit kauffen wil / Oberkümpt man ihn des / es
gehet ihm an seinen Leib / vnd sol werden in einer Pfans-
ne gesotten / Denn im schadet ein Pfennig mehr / denn
einen andern ein Schilling / Darumb das er sie bass
kennet denn ein ander Man.

Distinctio 6.

Wenn der Münzter seine pfennige felsehet / dieweil
mag er niemand falsches zeihen / da er Wandel vmb
darff leiden / wenn jener spreche / sie sind als ihr sie ge-
macht habt / oder spreche er selber / ein felseher were /
Denn wer selber Bruchfellig ist / der mag einem andern
keines Argen zu ziehen oder zeihen.

Distinctio 7.

Niemand sol pfennige schlagen / andern pfennig
gen gleich / oder münzen / sie haben denn sonderlich Ge-
prege / Wer vber das thete / der müste seine hand lassen /
vnd wettet dem Könige / Etliche Münzter felsehen oben
die Münze / mit heimlicher Missethat / Darumb sollen
wissen alle Leute / das man auff sie lege die Noth / als
solcher leute Recht ist / vnd wenn sie begriffen werden /
so antwort man sie dem Richter / auff das durch Peine
wischen

Libet Sextus

willen-melben ihre Missethat/ ob sie sind Pein würdig/
das man in die darumb zufüge.

Distinctio 8.

Findet man vnter einem Rechtlosen vierdte Hal-
ben Pfennig/ die falsch sind/ es gebet jm an die hand/
er möge jr denn haben einen gewehren.

Distinctio 9.

Wer an seinem Rechte vollkommen ist / findet man
vnter ihm einen schilling falscher pfennige/ die pfennige
hat er verloren/vad nicht mehr/hat er ihr aber mehr/es
gebet jm an die hand / er möge jr denn einen gewehren
haben / dieser verleuret nicht mehr denn das falsche
geld/der es so ausgibt/vnd meinet das es gut sey/ denn
wo grosse brüche sind / da ist auch grosse pein.

Distinctio 10.

Nach Keyser vnd nach Weichbild Recht / vnter
wem man falsche pfennige findet/ der sol mit den pfen-
nigen zu seinem Gewehren gehen mit dem gerichte/
mag er das nicht thun / so sol er schweren zu den heil-
gen/das er an den pfennigen kein falsches gewußt habe
zu nemen noch zu geben/Wenn er das thut/ so sol man
sie zu schneiden / vnd jm die stücken wider geben / vnd
das ist jm nicht mehr zusagen / Geschicht es ihm aber
zu dem vierdten mahle/ so ist er falsches vberwunden/
vnd man sol vber ihn richten/ als vber einen falschen
Man.

Distinctio 11.

Wenn man die pfennige verbeutet / darnach hat
man 14. Tage frist mit denselben pfennige zu gelden/
vnd zu Pfand zu lösen/ vnd wer vber die zeit mit kauff/
der Wäntzer mag sie jm zuschneiden/vnd geben ihm die
stücken wider.

Distin-

Articulus 28.

Distinctio 12.

Wer auch die schweren pfennige erliest aus den
sechten/ wird er des vberwunden/ man richtet vber ihn
als vber einen Dieb.

Distinctio 13.

Welch gemelde oder geprege ein Herr auff seine
pfennige setzt/ vnd setzet das ein Herr an seine pfennige/
die sind falsch/ vnd man sol vber in richten/ als vber eis-
nen falschen Man.

Distinctio 14.

Kein Herr hat auch die gewalt / das er münzte
mit ander Wirde vnd weise zu schlagen / denn als vor
gesprochen stehet/ Wer das bricht/ der hat des Reiches
Dulde verloren / Vnd ist er ein geistlicher Man / oder
Pfaffe/ Fürste/ der Römische König sol es dem Papste
verkündigen / vnd lassen klagen / der sol im sein Recht
thun/ vnd sol in Degradiren / Das ist/ er sol ihme seine
Pfaffliche Ehre nemen/ vnd der König sol denn vber in
richten / als vber einen Felscher / Weltlichen Herrn
thue der Keyser auch jr Recht/ vnd welcher Münzter sie
ergert schlecht/ dem sol man die Hand abhawen/ vnd
welcher Wechseler/ oder Hausgenosse/ solche geringe
pfennige verwechselte / der leide dieselbe Busse / von
Rechtes wegen.

Hier wollen wir sagen von Gefangenen

Leuten/ vmb Bangerichte/ ob man die pfennigen
möge von Rechte / vnd wie man Gefan-
gene leute bewaren sol/ vnd hal-
ten in dem Gefengnis.

Articulus 28.

Liber Sextus.

In Rechte sol man keinen Man peinigen/ vmb vngerichte/ oder vmb Missethat/ die er vor hat gethan / ehe denn er Vngerichtes wird vberwunden für Gerichte/. Denn es wider Gott vnd das Recht ist/ das man einen Man mit vbriger vnd grosser pein/auff mehr Bekenntnis sol zwingen/ oder vmb das/ da er vmb gefangen ist/ durch peines Zwange/ sol bekennen/ Denn durch der peine willen/ zuuermeyden die Quall wird manchen Man auff die Seele genommen/ das weisen leuten die da verrotten/ zu thun nicht füget/ von Rechtes wegen.

Distinatio 2.

Würde ein Man vnd Weib die im frembde weren gefangen geleet/ die sol man nicht zusammen thun/ in ein Gemach/ vnd hütte/ man thu jegliches von dem andern / vmb das / auff das sie nicht etwa mit einai. der sündigen.

Distinatio 3.

Wem gefangene leute befohlen werden / der er zu Rechte hütten sol/ vnd wer sich irer vnterwindet/ das er ihr hütten sol / Entlauffen sie dem/ er sol sie wider suchen / vnd sol sie auffhalten / vnd wider fahen/ ob er mag/ Kan er sie aber nicht wider vberantworten/ er sol alle den Schaden / vnd alle die Balle leiden/ die jener solte gelieden haben.

Distinatio 4.

Wer den andern löset aus dem Gefengnis / da er auff den Leib wird gefangen geleet / vnd thut das in rechter Trewe/ Wie jener bald aus dem Gefengnis wird erlediget/ So sol er gelden was die Lösung hat gekostet von seinem Gute/ ob er es hat / vnd hat er nicht mehr/ dem also viel/ als er in hat gelöset/ dasselbige sol er ihm

gar

Articulus 29.

gar geben/ das mag ihm kein sein Herr wehren/ er löse
sich mit seinem gute / Vnd stirbet der Man/ der gelöset
ist/ ehe das er diesem seine Lösung gar bezahlet / seine
Erben sollen im alle seinen Schaden gelden vnd abeles
gen/ Wann er ihn durch seine Trewe gelöset hat / Stir
bet auch jener der in ledig gemacht hat/ So sol man sei
nen Erben dasselbe thun / das man ihm solte gethan
haben von Rechtes wegen.

**Hier wollen wir sagen von eines jegli
chen Mannes That vnd Gelöbde/das er in
Gefengnis hat gethan/vnd gelobet.**

Articulus 29.

Gelobet ein Man in Gefengnis geld zu geben/
auff das er seinen Leib vnd gesundheit fristen
möge/ Die gelöbde/ die man da im gefengnis
vnd in gezwang gelobet / die sollen durrh Neche nicht
stete sein/ vnd bedarff des geldes nicht leisten/ noch be
zahlen von Rechtes wegen.

Distinccio 2.

Eines jeglichen Mannes gelöbde vnd That im ge
fengnis / sol durch Recht nicht stete sein/ das er da hat
gethan/ Denn diese pflicht machet anderst nichts/ denn
eines Mannes eigen wille / Denn wer mit willen gelo
bet / der sol es halten/ ob es ihm darnach wol berewet/
Denn seines willen mus kein Man wandelen / in eines
andern Schaden / Was aber ein Man in gezwang ge
lobet / das darffer nicht halten / denn wer des andern
Gefangen ist/ der ist sein Lygen.

Distinccio 3.

Leffet man einen Man auff seine Trewe reyten zu
Tagen/ er sol durch Recht wider komen vnd seine Tre w
leisten/

Libet Sextus.

leisten/das ist den Gefangenen gesetzt zu gute/auff das man ihn desto bass oder lieber Tag gibet/vnd das sie darnach arbeiten/das sie desto ehe ledig werden/darumb sollen sie es halten.

Distinctio 4.

Würde ein Man gezwungen auff gelöbde/ oder schwüre ein genante Summa geldes zu geben / vnd nicht einkomen wolte/ob er das geldt nicht möchte geben / Kömpt er denn nicht ein / so würde er meinedig vnd Trewloss/Welchs sol er nu thyn? Saget er solle je keines thun/denn bleibet er aussen/ als er einkomen gelobet vnd geschworen / so halte er den Eyd nicht / vnd das geldt bedarff er nicht geben / Denn das Recht verbent es / denn welche Gelöbde wider des Rechtes sartzunge geschehen / die sol man durch Recht nicht stete halten.

Distinctio 5.

Sühne vnd Vrfriede sol man halten / denn were der nicht/ so were Krieg vnd Vnrfriede / darumb ist das durch der Gefangen Nutz gesetzt/auff das sie desto ehe ledig werden/vnd die Sühne halten/ vnd haben dieselbige Macht/die ein Vrrheil hat / Denn gleicher weise/ als ein Man kein Vrrheil schelten mag/ das er selber für Jawort hat zu einem mahle / ob es doch wol vnrecht were/ Also mus man auch eine gelobte Sühne halten/ von Rechte oder von vnrechte. Auch sol man bezwungene Sühne nicht halten/das verstehe/ Wo man einen vmb die Sühne nicht ledig lesset.

Distinctio 6.

Gibt er geldt/ oder wird er ledig gelassen ohne geld/ der da ist gefangen/welche Vrfriede er denn da schworet/vnd

Articulus 29.

set / vnd gelobet / die sol er durch Recht halten / Was aber ein Man schweret in Trewen / oder gelobet da er seinen Leib mit frisset / oder seine Gesundheit / mag er das nicht halten / es schadet ihm an seinem Rechte nicht.

Distinctio 7.

Wo man einen Man vngetrewlichen fehet / Lesset man in reytten auff seiner Trewe / jener der ihn gefangen hat / lesset er in schweren / oder ander ding in trewen geloben / Er darff es nicht leisten / mag er das auff den heiligen bewerren / das er in vngetrewlichen zu dem gelöbde gezwungen habe.

Distinctio 8.

Auch wisse das keine Feinde sind / denn die dem Reiche entsagen / oder dem das Reich entsaget / alle andere Feinde / die fahen die Leute vngetrewlich / Denn sie sind nicht ehrliche feinde / Sondern sie sind Loterer vnd Reuber.

Distinctio 9.

Auch sprechen sempliche Leute / das Kauffleute vnd alle die / die zu dem Deerschilde nicht sein geboren / kein Befengnis sollen halten / das ist war / Es sol der Geborne vnd Vngebornen nicht dulden / Auch so haben sie an dem Deerschilde eine verlauffen Willkühre jres Adels / das sie mehr wollen haben denn die Kauffleute durch ihre bessere Geburt / Wierumb so wird der Kauffman nicht Rechtlos / als er nicht helt / Als hienebest ist geschriben. Auch haben wir mehr bewelsung / Gott hat den Menschen nach ihm selber gebildet / vnd den mit seiner Bitter Marter erlöset vnd erlediget / einen als den andern / vnd ihm ist der Arme als der Reiche / der Eddele als der Vnedele.

Dies

Hier wollen wir sagen von Trew-
losen leuten/ vnd in was Sachen ein
Man Trewlos wird.

Articulus 30.

Wer Trewlos oder Deerflüchtig beredet wird/
vnd aus des Reiches dienste/ dem vertheilet
man seine Ehre/ vnd sein Lehenrecht/ vnd nicht
seinen Leib/ Nach saget das Recht/ das alle die da
Deerflüchtig werden/ die sol man entheupten/ vnd in
dem ersten verlieren Gut vnd Ehre/ Sage/ das sie als er
seinem Herren etwas helffen mag/ oder danon die aus
dem Scrite fliehen/ Die saget er von denen/ die aus
dem Deer fliehen/ oder von dem/ der seinen Herren
nicht helffen kan.

Distinctio 2.

Wider seine Trewe thut ein Man dreyerley weis/
Das erste ist/ Besizlet man jm etwas auff seine Trewe/
als Vormündschafft/ Geselschafft/ vnd das man jm et-
was zu gerrewer hand etwas gibt zu behalten. Zu dem
andern/ Thut ein Man vntrewlichen an dem/ das er
heischet auff seine Trewe/ als an dem/ das er borget
oder nimpt. Zu dem dritten/ thut einer vntrewlichen
an Gleyte vnd an verrednis. An dem Ersten wird er
schalbar/ an dem Andern verleuret er Gut vnd Ehre/ als
hie/ An dem dritten verleuret er Leib vnd Ehre. Wie sol
man ja bereden? sol man mit jm fechten? Nein/ Es ist
nicht recht/ das man vmb solche Sache fechte. Wie
denn? sol er ja vbel handeln für dem Herren? Nein/
denn da gefellet kein gericht abe/ Sondern sage/ er solle
ja in den ersten zweyen Klagen ohne geruffte/ vnd in
dem

Articulus 31.

Dem dritten mit geruffte rechte/ als vber einen Mißthetigen Man / so sol er ihn heischen/ vnd zu bürge bieten/ vnd das tagen/ als einen Mißthetigen Man/ vnd als man denn den mißthetigen Man solte schlagen oder tödten / Also schlegt man diesen Ehrlos vnd trewlos/ Die mus aber niemand Vrtzel finden / denn des Beslagten genossen/durchs Lehenrecht anrüret.

Hier wollen wir sagen von getrewer

hand / wie die dar kumpt / vnd an was
dingen ein jederman die halten sol.

Articulus 32.

Getrewer hand ist niemand zu geloben / denn einen Biddermanne / den man bekennet für einen fromen Man / das im ist zeuget zu trawen vnd zu glauben.

Distinctio 2.

Getrewer hand sol allezeit offen sein / wenn man sie vermant / das sie bereit sey sich auff zu thun / ohne Widerrede / vnd ohne Wandel.

Distinctio 3.

Getrewer hand entpfehet man in mancherley weise / Als an Golde / an geschmeide / vnd an mancherley Kleynot / die man zu getrewer hand gibt / vnd besihlet zu behalten.

Distinctio 4.

Getrewer hand entpfehet Erbe / Dibe / Weingarten / vnd mancherley ding / das zu dem Erbe gehöret / an fahrende habe.

Distinctio 5.

Getrewer hand entpfehet Lehengut / das sol sie einnehmen /

Liber Sextus.

nehmen / das sie wider von rechten Herren nicht miss-
thu/ vnd doch getrewe hand bleibet mit Rechte.

Distinctio 6.

Getrewe hand entpfehet wissentlichen / vnd mit
wissenschafft der leute / als ob er abginge / vnd stürbe/
das sie solten verkündigen / das etwas wider recht ge-
than werde/ Wer anders gethan hette / der hette nicht
gethan als ein getrewe hand/ was man da für schaden
neme/den müste die getrewe hand wider legen / oder an
der Seele darumb leiden.

Distinctio 7.

Getrewe hand sol sich allezeit offen gegen den Er-
ben / ob sich das verlauffe / es sey an fahrender habe/
oder an Erben.

Distinctio 8.

Getrewe hand sol an dem Tobtbette iren Erben
allezeit offenbaren/ was sie inne haben zu getrewer
hand / so das die Erben die getrewe hand etwa wider-
zucken.

Distinctio 9.

Welche getrewe hand sich nicht auffschut/vnd of-
fenbaret/ Beschuldiget man einen darumb / er mus die
getrewe hand versagen / mit einem Eyd / für Gerichte/
nach Rechte.

Distinctio 10.

Beschuldiget jemand die Erben zu getrewer hand/
die müssen leugnen/ oder bekennen/ oder leisten.

Distinctio 11.

Was man einen für gehegter Bancß ihñ gibt zu
getrewer hand/ das mag man mit Richter vnd Schep-
pen/vnd gehegtem dinge bass erzeugen/denn es jemand
versagen möge / in Landrechte / erzeuget man mit dem
Richter vnd dingpflichten/vnd des Erben / der die ge-
trewe hand inne hatte/ mögen des nicht versagen.

Distinctio 12.

Nimpe

Articulus Primus.

Nimpt ein Man zu getrewer hand etwas / das in
des eines Herren hand ersterben mag / vnd der da ges-
storben ist / doch Folge darzu haben mag / noch seine
Erben / so mag der der in getrewer hand das hat mit
Rechte / wol behalten / Aber sol der / der es in getre-
we hand gegeben hat / oder seinen Erben erstattung
thun mit seinem gelde / nach der Wurdeschafft / die dar-
an ist / anders / er hat die getrewe hand nicht gehalten /
oder mus dem / oder jeglichem seinen Erben darumb
antworten nach Landrechte.

Hie in diesem Sieben-

den Buche wollen wir sagen / Wie sich
das Reich erhub zu Babilonia / vnd war getragtig
vber alle Land / vnd wie es an die Römer komen ist / vnd
nach Alexanders Tode / alle die Deuschland besetzt
worden / Da er die Türcken vertrieb / Vnd wie er den leu-
ten den Acker bestatete / davon die Losen komen
sind / vnd wie die Römische Satzunge
von Constantino dem Keyser
worden abgeleget.

Articulus Primus.

Sie sich das Reich erst erhub zu Babilo-
nien / vnd war gewaltig vber alle Land / das
zustörte Titus / vnd wandte das in Persien-
land / da stand es bis an / Darumb den letz-
ten / den vbersiegette Alexander / vnd karte es in Kirchen /
da stand

Liber Septimus.

da stand es also lange/ biss das sich es Rom vnters
wand/vnd Julius Keyser ward/ danon hat noch Rom
das Weltliche gericht behalten / vnd von S. Peters
halben das Geistliche/darumb heisset Rom ein Haupt
aller Welt.

Distinctio 2.

Darnach worden alle die Alte satzungen / die die
Römischen Keyser gesetzt hatten/ alzumal vergingen/
vnd worden abgelegt von Constantino dem Keyser/ der
machte ander Satzungen / von dem wir noch vnser
Recht haben/ vnd von seinen Nachkömeling Justinia
no dem Keyser / der erleuchte alle Leges/ vnd satzte sie
bescheidentlich/ vnd exponirte redlichen/ vnd vertilgete
was nicht nütze war/ vnd kürtzte was zu lang war/ vnd
darumb / das alle Recht von den Keysern zu Rom ge
setzt worden/ heisset Rom ein Haupt aller Welt.

Distinctio 3.

Da vnser Vorfahren vertrieben worden von dem
Türcken / die da waren in Alexanders Meer / vnd mit
mehr hülffe hatte er sie alle sampt bezwungen / vnd da
Alexander starb / da durfften sie sich nicht zu thun in
dem Lande/durch des Landes Wass/ also das sie schiff
ten vnd siegelten von dannen mit zwey hundert Kylon/
die vergingen alle/ bis auff vier vnd fünffzig/ derselben
kamen achtzehn gegen Preussen/ vnd besatzten da das
Land/ Zwelffe besatzten Keussen/ vnd vier vnd zwanzig
kamen in das Land zu Sachssen / da ihr so viel nicht
war/ das sie den Acker mochten bawen/ Da liessen sie
die Türckischen Herrn erschlagen / vnd vertreiben/ da
liessen sie die Bawern sitzen vngechlagen / vnd bestat
ten ihn den Acker zu solchem Rechte / als ihn nach die
Lassen

Articulus Primus.

Lafen haben/vnd dauon sind die Lafen komen/ die sich
verwirckten an irem Rechte / vnd dauon kamen die La-
gefarten.

Distinatio 4.

Ein Lase mag wol bey seinem Leibe sein gut lassen/
vnd wider entpfahen/vnd was er erarbet hat/ das mag
er wol geben wem er wil/ohne jemandes widersprache.

Distinatio 5.

Wenn der Lase seinem Herren seinen Zins verset-
zet/Er mus darumb wetten drey pfund/ was für vnge-
richtes der Lase thut/ darüber hat niemand zu richten/
denn sein Herr der Voygt.

Distinatio 6.

Stirbet auch ein Lase/ so mus man seinem Her-
ren oder seinem Voygte geben sein Versen geld/ vnd sein
bestes Pferd / das er hat / vnd wo eines Gottes hauses
Lase seine Busse verwircket/ das sind 30. Schilling/ vnd
sein gewette/das sind 4. schilling.

Hier wollen wir sagen/ Wer durch Recht
den Keyser solle kiesen/ vnd wie vnd wo/ vnd
wie man ihn bestetigen sol.

Articulus 2.

Die Deutschen sollen durch Recht den König
kiesen / der König sol sein frey vnd Lhelich ge-
born/vnd sein Recht auch habe behalten/Also/
das er Frenckisch Recht habe / von welcher geburt er
sey / Denn als der Francke seinen Leib nicht verwircken
mag / er werde denn in der Handhafften That gefan-
gen/Also sol dem Könige niemand an seinen Leib spre-
chen/ihm sey denn das Reich vor abgetheilt.

Liber Septimus.

Distinctio 2.

Nahme Leute/ vnd Waselſüchtige/ mag man nicht
zu Königen kiesen/ noch den/ der mit Rechte in des Kö-
niges/ oder in des Papes bann komen ist.

Distinctio 3.

Auch sol man wissen / warumb den Deudschen
das Recht gegeben/ den König zu kiesen. Das Recht
gab ihn Keyser Carl der grosse / den verköhren die Sen-
natores den König zu Rom/ darnach köhren in die leu-
the / die mit den Königen in den Weerferten waren/
Denn es war zumahl schedlich / so ein König in einer
Weerfarth / da das Volk in frembden Landen ohne
Weupt war/ darumb gaben die Römer den Weerleuten
die Gewalt/das sie vnter sich ein Weupt / das ist/ einen
König kiesen möchten. Hierumb/da Keyser Carolus
sah/ das die Deudschen so gar getrewlich geberten bey
dem Reiche/ vnd des Reiches Weer an den Deudschen
lag / da gab er ihn die köhre einen König zu kiesen / in
Ewigen Zeiten/ Das versaworten die Römer/ vnd satze-
ten mit Carolus willen / das man einen Wahlen zu ei-
nem Pape sollte kiesen / vnd die Deudschen einen
Keyser.

Hie wollen wir sagen / wie vnd wer durch
Recht den Keyser kiesen / vnd in der köhre
sein sol/ der sollen dr. v. Geistliche sein/
vnd drey Weltliche.

Articulus 3.

Articulus 3.

Die Königes Köhre sol sein der Erste/ der Bischoff von Trier/ der ist Cantzeler zu Rom/ Der ander/ der Bischoff von Mentz/ der ist Cantzeler zu Meyland/ Der dritte/ der Bischoff von Cöllen/ der ist Cantzeler zu Ache/ Vater den Leyen/ der Erste/ der Pfaltzgrawe von dem Keyne/ des Reiches Tructses/ der ander/ der Hertzog von Sachsen/ des Reiches Marschalck/ Der dritte/ der Marggraffe von Brandenburg/ des Reiches Kennerer/ Der vierde/ das ist der König von Behmen/ des Reiches Schencke/ Er hat aber keine Köhre/ darumb das er nicht Dendsch ist/ vnd ob sich die Pfaffen oder Leyen zweyeten in der Köhre/ so sol der König von Behmen an Oberman sein/ sie zu entcheiden/ das sie eintrechtiglich kiesen/ noch mit willen/ noch durch gunst/ noch durch liebe/ noch durch gabe willen/ Sondern nach Göttlichem Rechte/ der Christenheit beuor möge sein/ vnd in aller redligkeit/ fürstehen/ vnd verweisen/ Wie ob diese Fürsten nicht kiesen/ mag ihn der Pappst die Köhre benemen/ vnd selber den Keyser kiesen? Nein/ Denn ja ist keine zeit gesetzt/ Es were denn das sie nicht kiesen wolten.

Distinctio 2.

Es ist ersatz/ wenn man den König kiset/ das sol man thun zu Franckfort am Meyn/ vnter der Brücke in einem Schiffe/ da sollen sie vor mittage einkomen/ sie haben sich denn vereinigt/ Wenn sie denn haben geköhren/ darnach sollen die Churfürsten ziehen mit dem Könige gegen Keysern/ vnd sollen da ire Köhre bestetigen mit Vrtheiln/ ob des Königes Köhre recht sey/ vñ möglichen geschehen/ ohne Widersprache der Churfürsten/ Vnd ob sie mit vollkommenem Rechte die Köhre gethan

Libet Septimus.

gethan haben/ vnd wenn das getheilt wird/ so sollen sie mit dem Könige ziehen gegen Ache/ da Krönet man ihn mit einer Guldene Krone/ so ist er König vber alle Dendische land/ vnd vber alle Reiche/ die ander Krone entpfehet er zu Meyland/ das ist eine Eyserne Krone/ so ist er ein Herr der Wahlen/ Zu dem dritten mable/ so krönet man ihn zu Rome/ so in der Bapst weyhet/ so er Keyserlichen namen Kriegeret/ So ist er Keyser vber alle Welt/ Denn die Krone gibt im das Reich/ ob in ja der Bapst nicht bestetigte/ Denn der Bapst sol das thun ohne alle widerrede/ so ihm des Königes redeliche Köhre wird beweiset.

Distinctio 3.

Wo man auch den König hat geköhren/ so sol er dem Reiche hulden vnd schweren/ das er Recht wolle stercken/ vnd Vnrecht schwächen vnd straffen/ also ferne als er jimmer kan vnd mag. Nach der zeit sol er keinen Eyd mehr thun/ Es sey denn/ das ihn der Bapst beschuldiget/ das er an dem rechten glauben zweiffelte/ Darnach solle er gezeuge sein aller dinge/ die man an in zeuhet/ bey des Reiches hulde/ vnd sein Gelöbde sol er thun vor den Eyd/ wo man den Friede schweret.

Distinctio 4.

Den Eyd den der Keyser schweret/ der lautet also/ Ich schwere bey dem Allmechtigen Gott/ vnd bey dem Eingebornen Sohne vnserm **DE R A N I D E S** Christo/ Das ich ein redlich Conscientia wil haben vnd behalten/ vnd den redlichen Dienst meines Allerhöchsten **DE R A N I** in dem Ampt/ das mir von seiner Güte befohlen ist/ vnd wil allen Schmertzen entpfahen ohn Betrug vnd ohn allerley Argelist. Ich schwere
auch

Articulus 4.

auch das ich rechten Glauben halten wil/ Vnd das ich
das Ampt entpfah ohne verringering / vnd das ich
mich redlich beweisen wölle. an den Widersachern vn-
sers D E R R E I C H / vnd das ich genügendlich wolle sein
an meinem Lohne / das sie darzu geleyet haben / vnd
wolle vorstehen dem Reiche recht/ vnd wölle das nicht
lassen / durch Lieb noch durch leid / durch hass/ noch
durch genies / noch durch keinerley Sache willen/ das
mir G O T T so helffe vnd alle heiligen.

Hier wollen wir sagen/ Wenn der Kö-
nig des Reiches Dienst oder Heerfarth
gebeyt mit Urtheiln.

Articulus 4.

Der König gebeyt des Reiches dienst / Hoff/
oder Heerfarth mit Urtheiln / vnd mit seinen
Brieffen vnd Insiegel / Sechs Wochen ehe er
werden sol/ denn sollen sie suchen in Deudscher art/ wo
er ist/ lassen sie das/ sie müsten darumb wetten.

Distinctio 2.

Des Königes Gebot ist dreyerley / Das erste ist/
das er gebeyt seine Heerfarth / das ist eine Furcht ge-
gen das Reich/ Zu dem Andern/ gebeyt er seinen Hoff/
das ist sein Gerichte / Zu dem Dritten / Wenn er vber
Berg fehret/ zu der Weyhung / Die ersten zwey gebot
sind sechs Wochen/ Das dritte ein Jar vnd drey Tage/
Wer nicht dahin kömpt/ er mus es mit dem Lebenden
theile seines gutes bessern. Auch sol man keiner Bots-
schafft des Pappstes noch des Keyfers glauben ohne
Brieffe/ er sey wie Aechtbar er sey.

Distinctio 3.

Liber Septimus:

Distinctio 3.

Gewette ist das/ das ein Man mus geben / für seinen Bruch/ den er an dem Reiche bricht/ vmb Vnzucht vnd vmb Vngehorsames willen / das ist darumb ersatzt/ das man das Gerichte in Wirden vnd in Furcht halten sol/ vnd das sie sich vor Vnzucht bewaren.

Hier wollen wir sagen / Vmb was Sache man den K. yser bannen vnd nicht bannen mag.

Articulus 5.

Wemands mag den Keyser bannen / noch den Papt / nach der zeit als er geweyhet ist/ ob ne vmb drey Sachen / Ob er an dem rechten Glauben zweiffelte/ oder sein ehelich Weib verfürte/ oder lieffe/ Oder ob er Gottes heuser zufförte/ vmb Vnglauben mag man ihn bannen vnd entsetzen/ oder seine Frau we von jm triebe/ oder Gottes heuser zufförte/ die er von rechte bessern solte/ von Rechte.

Distinctio 2.

Bann/ ist eines geistlichen Rechtes Vrthell / das man gibt vmb sünde die beweiset wird/ auff eines mannes Seele / werden diese vrthel nicht von Recht gegeben/ so binden sie nicht/ als ob das Vrthel gekauft were/ oder ob es gegeben würde in gebundenen tagen/ wider den der nicht vnghehorsam were.

Distinctio 3.

Man schadet der Seele / vnd benimpt doch niemand den Leib / noch schwachet niemandes an Landrechte/ noch an Lehenrechte/ da folget denn des Königs Banne / noch Verfestung benimpt einen Manne

Articulus 5.

den Leib/ ob er wird darinnen begriffen/ vnd nicht sein
Recht/ wie lange er darinne ist/ gleicher weis/ als die
Nacht in Weltlichem gericht benimpt. einen den Leib/
Also schadet der Bann der Seele.

**Hier wollen wir sagen / Wie man vber
den König selber richten sol / Wer / wie vnd war-
umb / vnd vber ander geborne Herren / vnd Freyen/
vnd wie die guterhand leute mit den Römern
zu Rathe worden / an welchem Rechte
te das Reich bestehen sollte.**

Articulus 6.

Iristen vnd Herren / vnd alle die mit Ritters nabe
men begriffen waren / mit den Römern zu rathe
worden / an welchem Rechte das Reich bestes-
hen sollte / vnd satzten dem Könige das Recht / das er
den Stul zu Rom für stehen sollte / von S. Peters halben
mit dem weltlichem Schwerdte / da er noch Römischer
Doygt von heisset / Darumb mag er seinen Leib nicht
verwrecken / noch an seinen Ehren geschwecht werden /
Denn vmb dreyerley sache willen / das eine ist / Ob er
den Stul zu Rom verstören wolte / Das ander / ob er
den Unglauben sterckte / Das dritte / ob er sein Ehelich
weib lieffe / Welcher dinge er vberwunden würde / so sol-
te man vber ihn richten / Vnd darumb mag ihn auch der
Papst bannen / als hie nehest stehet geschrieben / vnd
saget hie / man solle ihn das Haupt abschlagen / mit ei-
ner gülden Barchen / das sol thun der Pfaltzgraffe / der
dem Könige vñ dem Lande gesetzt wird / von Willöre /
y 4 das

Libet Septimus.

darumb das er das Weltliche Schwerdt hat zu richten/
vber alle die da vnrecht thun/ vnd hat es darzu befohl-
len/allen die/die Ritters nahmen haben/ zu beschirmen
Widwen vnd Weissen/ vnd Gottes heuser/ vnd alle vn-
recht zu straffen/ vnd Recht zu stercken/ Darzu hat er
allen weltlichen Richtern verlegen zu richten/ vber alle
die/die in Vngerichte/ in handhaffter that werden ge-
fangen/vnd für gerichte kómen/ oder geb'acht werden/
vnd des vberwunden/ als Recht ist. Darumb sollen
alle Richter selber richten/ oder der Frohnebothe. Zu
derselben weise/als der Richter das weltliche Schwerdt
von dem Könige hat/ also haben die Priester das geist-
liche Schwerdt von dem Papste/ Wer also auch der
Pfaltzgrawe vber den König richtet/ zu derselben weise
sol der Burggraffe Richter sein vber den Marggraffen/
vmb seine Schuld/vnd der Schuttheis vber den Burg-
graffen/ vnd der Frohnebothe vber die Schuppenbare
frey: leute/wenn sie iren leib verwickeln.

Distinctio 2.

Bricht ein Fürste/ das mus kein Richter vber sein/
denn der König/ das ist/ vber ihren Leib/ gesundheit/
vnd Ehre/ Die meinung ist/ wer Fürsten vber richten
möge/die nehest vber ihn die höchsten sind/ vnd saget/
der König sey Richter vber iren Leib/ vnd vber ihre Eh-
re/vnd vber ihre gesundheit/das er vber sie Richtet/ das
ist/ das man des Klegers Wort höret/ vnd die bewei-
sung/ vnd höret des Marggraffen vnd des Sena-
tores widerrede/ so mus er das dem König
ge entbieten/der mus Urthel dar-
über geben/vnd anders
niemand.

Dier

Hier wollen wir sagen / wie der König
Richter ist vber alle Welt / vnd wie das im viererley
stücke zu richten gebühret vor andern Richtern/
vnd was dem Könige frey ist / wo er in
des Reiches Städte kömpt.

LIN Richter ist der König gemeine / Richter zu
richten vber alle / Dis saget von dem Könige zu
Rom / wie der ein gemeine Richter ist / vber alle
Welt / Wenn er denn Richter ist vberall / vnd in allen
Stedten / vnd nicht sein mag / darumb hat er Richter
gesetzt für ihn / in allen Stedten / wenn denn der König
Richter ist vber alle Welt gemeine / So wisse / das ihm
gebühren viererley Stücke zu richten. Das erste ist / Wo
er eine Sache selber entrichtet / oder mit seinen Brieffen /
das bleibt immer ein Recht. Zu dem andern / So mag
niemand kein Recht deuten noch auslegen / das vmer-
nemlich ist / Denn der König ist der Keyser / Denn das
Recht saget / zwischen vngleichen dingen / vñ der Rech-
tes eingesetzte bedeutung / sollen wir vnd müssen sein / in
diesen Legibus stehet / wo zweiffel ist an dem Gerichte /
oder an andern dingen vñ Sachen zu entschliessen / das
gebühret niemand zu / vnd in bedeuten / zu thun / denn
dem Keyser / Darumb / das alle Recht in seinem Ge-
müth vnd Wertzten sind geschrieben. Das dritte Stü-
cke ist / das dem Könige zu gehört / das ist / das er mag
einen jeglichen Bruch peinigen / nach dem als er wil /
Also / hette einer gestolen / er mag ihn lassen Radebre-
chen / Doer hette einer gemordet / Er mag ihn in das
Eiend senden. Das vierde ist / Das sich niemand vber

Libet Septimus.

des Königes Urthel beruffen mag / Das ist darumb /
das man ja ein Urthell an einem Döbern Richter
Schelten mus / Man mag sich auch von dem Keyser
an den Papp nicht beruffen.

Distinctio 2.

In welchen Stedten des Reichs der König
kômpt / in dem Reiche / da ist ihm ledig Münze vnd
Zoll / vnd alle Gefangene vnd Missethige leute / stehen
auff seiner hand / vnd in welches Land er kômpt / da ist
im ledig das gericht / das er richten mag / alle Klage /
die für Gerichte nicht begunst noch geendet sein / das ist
darumb / das die Fürsten dieser dinge nicht haben /
Denn eine Belohnung / vnd darumb / wer sie kauftet
oder mietet von den Fürsten / der mus diesen Schaden
haben / Denn es mag an einem dinge einer dem andern
kein besser Recht lassen / denn das er selber daran hat.

Hier wollen wir sagen / Wie ein jeglich
seinen Fürsten sol haben / vnd des Reiches Fürsten
niemandes zu Werren / denn den König / Vnd wie
der Keyser weltlichen vnd Geistlichen Fürs-
ten Leben leyhet / mit dem Scep-
ter vnd Fahnen.

Articulus 8.

Sachsen / Beyern / Schwaben / Francken / waren
alles Königreiche / darnach verwandelte man sie
in die Nahmen / vnd hies sie Dertzogen / weil sie
die Römer bezwungen. Auch behielten sie die Fürsten zu
Man / vnd die von Böhmen vnter dem Namen / Nach-
mals haben ihn die Keyser die Fahnen abe gebros-
chen / Also hat auch ein jeglich Land seinen Pfaltz-
graf

Articulus 3.

Graffen/ Dis saget von den Richtern / die nicht alles von Gnaden werden / Denn die auch recht ein theil sind geworden / Das sind die Pfaltzgraffen / Graffen worden / Also / Wenn die Römer ein Königreich bezwungen / so lieffen sie dieselben Herren vnterweilen Könige bleiben vber das Land / vnd vorwandelten ihn den nahmen / zu einem Vorkunde / das er bezwungen were / Diessen sie zuuor Könige / sie worden darnach geheissen Hertzen / oder Pfaltzgraffen.

Distinctio 2.

Ein Hertzog heisset ein Weerzieher / der ein Weer nach ihm zeuhet / vnd heisset nach dem Adel als er thut. Dieser name Pfaltzgraffe / ist zusammen gesatzet von Wälschen vnd Deuschchen / Nach dem Deuschchen Vassallitini edines / vnd bedeutet ein bezwungen Land vnd Reich.

Distinctio 3.

Graffen / das sind Bürgemeister / Burggraffen / das sind Burgrichter / Marggraffen / das sind Markt-richter / Pfaltzgraffen / das sind Richter eines bezwungen Landes oder Reiches / Dieser hat ein jeglich Land einen / Der erste ist der Hertzog von Sachsen / Der ander ist der Pfaltzgraffe von dem Reine / das ist der Hertzog von Beyern / Der Pfaltzgraffe von Francken / das ist der Bischoff von Mentz / Der Pfaltzgraffe von Schwaben / das ist der Bischoff von Cöllen / Der Pfaltzgraffe vom Reine / heisset der Bischoff von Trier / Nienon haben sie die Köhre / vnd die Fürsten die zunahmen / die in die Pfaltz gehören / darumb heissen sie die Churfürsten / von Reiche.

Distinctio 4.

Nach ist kein Lehen / danon man ein Fürste mag sein /

Liber Septimus.

sein / Er entpfahet es dem von dem Könige / Was man von einem andern entpfahet / der das Lehen von dem Könige hat / der mag dauon nicht Fürste sein / Dis entscheidet / wer des Reiches Fürste solle sein / oder nicht / von Rechte.

Distinctio 5.

Fürsten seind zweyerley / etliche heissen Fürsten / vnd etliche des Reiches Fürsten / Die ersten heissen Fürstliche Fürsten / das seind die die andern Fürsten zu Mannen haben / das seind alle die / die Mannschafft haben / vnd die seind Herrn irer Manne. Wisse auch / das du bey des Reiches Fürsten solt vornemen dreyerley stücke / Das erste stücke hastu hie / das ist das sie sollen ihr gut mit dem Fanen oder Scepter entpfahen von dem Keyser / Zu dem dritten mable / das sie Landt vnd Leute sollen haben / das ist ein Fürstenthumb / Denn weren sie wol Brüder / sie theilten das Landt / vnd der das Fürstenthumb behielte / der wer des Reichs Fürste / vnd die andern hießen Fürsten genant.

Distinctio 6.

Wenn man kieszet Bischöffe oder Epste oder Epstissin / die den Derschiltz haben / das Lehen sollen sie vor entpfahen / vnd die besorgen / darnach vnd wenn sie das Lehen entpfangen haben / so mögen sie Lehenrecht thun / vnd nicht ehe.

Distinctio 7.

Wo man Bischöffe oder Epste oder Epstissin nicht bey sechs wochen kieszet / da die Lehninge an den König gehet / der Lehnet es wem er wil / Dis saget von getornen Fürsten / die da geistliche Fürsten seind / Dabey mercke zweyerley stücke. Das erste ist / ob die da kiesen sollen zur bescheidener zeit nicht kiesen / das in denn der Papst
oder

Articulus 8.

oder der Keyser/ ob es an ihn gehöret/ geben mag wem er wil / Vnd was dem Pappst angehöret/ da haben sie drey Wonden zu / vnd was dem Keyser angehöret/ da haben sie sechs wochen zu.

Distinatio 8.

Der Keyser leyhet allen geistlichen Fürsten Leben/ mit dem Scepter vnd mit dem Lehne / machet er sie zu Fürsten/ vnd das Scepter bezeichnet/ das die Geistliche Fürst n ihr leben haben von dem Reiche vnd von des Reichs gnaden / vnd von rechte / vnd die Pfaffen Fürsten müssen ihre Wanschafft von dem Reiche zu Lehne bitten/ mit gefalten Wenden/ vnd mit gebogenen Beinen/ das bezeichnet das sie damit dem Reiche huldinge thun.

Distinatio 9.

Wellichen Fürsten leyhet der Keyser ihr Fürstenthumb mit dem Fahnen zu einem Zeichen / das sie des Reichs Fahnen also haben nach gefolget/ Das sie ihr Fürstenthumb darmit verdienen vnd vberkomen / das müssen sie auch bitten zu Lehene mit gefalten Wenden/ vnd mit gebögerten Knien demütiglich / als die Geistlichen Fürsten ihr leben entpfahen / das Leben mus er auch jar vnd tag ledig halten.

Distinatio 10.

Wisse auch das dis Scepter ist der vier Kleinodt eins / die zu dem Reiche gehören / Des ist die Krone die erst/ die zelget hie an/ wie das der König sol forchtsam machen/ die Leute die da gemacht sind von vier Elementen / Vnd das er sol sanftmütig vnd demütig sein / gegen den Leuten sonder zorn / also die Lilie ist ane Dorn / Nach so henget man mitten in die Krone ein Creutze

Libet Septimus.

Creutze vber das Haupt/auff das er auch gedencke das
Gott der Herre an dem Creutze sey gestorben/ der ein
König ist vber alle Könige/ vnd vber alle Welt/ vnd
vber alle Völcker.

Distinatio 11.

Zu dem andern mable/ so hat er des Reichs Ban-
ner/darinne stehet ein Man/dem stehet ein Creutze an
der Brust/ das zeiget auch an/das er vor alle Christen
Leuthe sol führen das Creutze/ zu beschirmunge aller
frommen/ vnd sol bereit sein zu sterben vor die heilige
Christenheit/ Denn er ist ein Pokeler vnd Frideschildt
aller Leute in der Welt.

Distinatio 12.

Zu dem dritten mable/hat er auch einen Fahnen/
der ist vorne Roth/vnd hinten Geel/bey dem Rothen ist
auffgenommen die rechte ware Liebe/die er zu Gott vnd
zu seinen lieben Christen sol haben/denn Gele farbe be-
deutet vnd bezeichnet den todt.

Distinatio 13.

Zu dem vierden mable/hat er auch ein Scepter/
das ist eine güldene Gerte/ die hat an dem ende eine
zweyfoldige Lilie/die vergleicht König Alexander/also
du findest in dem Buche Esther/wenn der König seine
Gerte neigete/das bedeutet das er seine gnade hatte vor
ander Leuten.

Hie wollen wir sagen/ Wer bey Königes
Banne dinggen sol/ vnd was Königes
Bann ist vnd heisset.

Articulus 9.

Bey Königes Banne mus kein Man dängen / er habe den Bann von dem Könige selber entpfangen / Wer den Bann eins entpfecht / der darff sein nicht mehr / noch anderwegen entpfangen / ob der König schon stirbet / Dieser Bann heisset der gezwang zu richten / denn wo man bey Königes Bann dinget / da wettet man ix. schillingen / den gezwang vnd Bann sol der König eins leyhen zu eines Mannes leibe / Vnd den Bann gab Constantinus der Keyser dem Papste Siluestro / zu hilffe dem geistlichen Gerichte.

Distinctio 2.

In einer Vogtey mag kein Bann des Königes inne gesein denn einer / Wer bey Königes Banne dinget / vnd den Bann nicht hat entpfangen / der sol wetten seine Zunge in einer Vogtey / das ist in einer Graffschafft / Dierumb mag dis kein Graffe gethun / darumb das er sich vor im zu rech bieten sol / Denn er sol ohne offenbare brüche sein / der ander Leute brüche richten sol.

Distinctio 3.

Königes Bann mus niemand leyhen / denn der König selber / der König mag auch mit rechte nicht geweyern den Bann zu leyhen / dem das Gerichte gelegen ist / denn der König ist ober alle Recht / darumb mag er des nicht geweyern / das ist / er wolle das nicht thun / das doch nicht wol gethan were / Verleyhet ein Graffe seine Graffschafft ein weil / oder ein Vogt seine Vogtey / das ist wider recht / der belehnete Man mus dar bey keinen Königs Bann haben / also das man ihn von ihm leyhen dorffe / Bann leyhet man ohne Graffschafft / ix. schilling wett t man dem Graffen / vnd auch dem der den Bann von dem Könige selber hat entpfangen.

Hie wollen wir sagen / Wenn der Graffe
sein ding aus leihet / das ist / vber ach hehen
wochen in rechter dingstat.

Articulus 10.

SEr Graffe sol sein ding nicht vber xvij. wochen
aus legen / auffen den gebunden tagen in rechter
dingstat / Da der Schultes vnd die Scheppen
vnd der Frohnboere sey / vber xvij. wochen / das vormit
das der Graffe nicht zu viel dinge / vnd auff das / das die
Landleute nicht alzu gros wettehafftig werden / das sie
darumb nicht vortrieben / Das bezeuget auch das recht
durch der zeit willen / das die Graffen vnd die Schepp
penbaren zu sehere vnd zu geschwinde nicht arbeiten / die
sein ding von ihrem eigen suchen müssen / vnd da die
Ackerleute ire Arbeit etwas versennen / das sie also nicht
verderben vnd verarmen / Wenn ein jeglich gericht sol
bewaren / das des Reichs vntersassen nicht verarmen
noch verderben.

Distinctio 2.

Wisse das auch die Stadt sol bekentlichen sein /
das ein jeglicher Man wisse wo er Rechts warten sol /
auff das die vnrwesenheit niemand schade / Darumb sol
das Recht sein offenbar / das heisset die rechte dingstat /
die sol man auch nicht vorlegen jemandes zu schaden /
vnd die dingstat sol sein inwendig der Stadtmaur nach
rechte / Auch mag man an keiner andern stat dingen
vmb Erbe vnd Gut / vnd was Hals vnd Haut anrüret /
dean an rechter Dingstat.

Distinctio 3.

Es mag kein Schultes gesein / er sey denn frey vnd
von

von dem Lande geborn/da das Berlechte leytt/das ist die meinung / das die Richter frey sollen sein / vnd nicht eigene/vnd geborn von dem Lande/ das ist durch des gezeiges willen des Landes.

Distinctio 4.

Gericht sollen weren/ auch alle Dingpflichte von der zeit an als die Sonne auffgehet/ bis zu rechter Mittag zeit/ ob der Richter da ist/ vnd die meinunge ist/ wie lange die Lente des Berichtes warten sollen von rechte/ vnd saget also Von der Sonnen auffgange bis zu Mittag. Denn das Berichte sol man nüchtern vnd vor Essens besitzen/ darumb das die Lente denn bey ihrer redligkeit noch besser seind / denn so sie haben gessen vnd getruncken.

Hie wollen wir sagen zu einer beschliesfinge/ wo der König zu rechte einen Hoff sol haben/ in dem Lande zu Sachsen/das ist/in fünff Stedten/ die die Pfaltze heissen/ vnd wie viel Pfaltzen da seindt / vnd wie viel Sitzbischoffthümb vnd Bischoffthümb/ vnd wie viel Fürstenthümb darinnen seind.

Articulus 11.

Fünff Stedte seind in Sachsen/ da der König einen Hoff sol haben/ Die die Pfaltze heissen/ Die erste heisset Brunaw / die ander heisset Werle/ vnd ist gegen Goslar gelegen/ Wachshusen ist die dritte/ Alten Stettin ist die vierde/ Merseburgk ist der fünffte Hoff/ oder Pfaltze in dem Lande zu Sachsen.

Distinctio 2.

Sieben Fahnen Lehen seind in Sachsenland/ vnd

Libri Septimus.

vier Fürstenthumb / Der Marggraffe von Meyssen hat
das Fahlehen zu Meyssen / vnd zu Merseburg / vnd
Landtgraffschafft zu Thüringen. So hat der Marg-
graffe die Marggraffschafft zu Brandenburg / die
Marck vnd das Lusitz / So hat der Herzog von
Sachsen das Fahlehen zu Sachsen / vnd die von
Nauenburg vnd Aicherleben / also haben die Für-
sten sieben Fahlehen.

Distinctio 3.

Auch sind zwo Erzbischoffthumb in dem Land
zu Sachsen / vnd funffzechen ander Bischoffthumb /
dem von Magdeburg ist vnterthan der Bischoff von
Nauenburg / der Bischoff von Merseburg / vnd der
von Meissen / Dem Bischoff von Wetz ist vnterthan /
der von Halberstad / der von Hildesheim / der von
Warden / vnd der von Palborne / Dem Bischoffe von
Cöln ist vnterthan / der von Aicheburg / der von Myn-
den / vnd der von Münster / Dem Bischoffe von Bres-
men / ist vnterthan der von Lübeck vnd der von Ruffen-
burg.

Hier wollen wir sagen / Wie der König
vnd ein jeglicher Richter wol richt inmus vber Haß
vnd Handt / vnd vber ihre Wege / vnd vmb was
sachen / ein Man seinem Herren vns
rechts mag widerstehn.

articulus 10.

Der König vnd ein jeglicher Richter / mus wol
richten vber Handt vnd Dals eines jeglichen
Mannes vnd Moores / vnd vber Erbe vnd gut /
vnd thut daran wider seine irwe nicht. Nu siche wie
das

Das Recht sich zu der werden ehre keret/ Denn gut ohne ehre / ist kein gut / vnd ein leib ohne ehre/ helt man vor todt/ Denn alle ehre von trewe kumpt/ darumb setzt er hie von trewe / vnd setzt den König zu dem ersten / das ist der Römische König.

Distinctio 2.

Trewe kumpt zu von wolthat / vnd von eyden die ein Man sol halten vnd haben zu seinem Herrn/vnd der Herr wider gegen dem Manne / vnd zu seinen Armen Leuten vnd vntersassen/ Wenn also das Landvolck die Bürger arm vnd reich hulden vnd schweren frem Herren / getrewe vnd gefere zu sein / Also ist ein jeglicher Herr/ er sey Geistlich oder Weltlich seinen Leuten wider trewe schuldig / vnd sie bey rechte lassen / vnd sie zu beschirmen wider alle anfechter. Sich wie demütiglich vnd wie Göttlichen sich das Recht beweiset/wie der arme Man sich gegen seinem Herren halten sol/ das ist möglich von der liebe Gottes / vnd von natürlicher gewonheit zu begreiffen/ vñ der Herr so her wider gegen dem Manne / Denn trewe kumpt zu von naturen vnd von Manschafft / darumb ist diese natürlichen gebeissen/ das sie von naturen der Manne ist gegeben/vnd mag von gesatztem Rechte nicht verstorret werden/denn eine gesatzte rede mag verdrucken ein gesatzte Recht/aber sie mag nicht verdrucken ein natürlich Recht.

Distinctio 3.

Der Man mus auch dem Könige seinem Herren vnd seinem Richter vnrechts widerstehen / vnd im heiffen wehren zu aller zeit / vnd in aller weise / alleine sey er sein Mog. oder sein Herr / vnd thu daran wider seine trewe nicht.

Liber Septimus

Distinctio 4.

Wil ein Man seinem Herren vnrechts widerstehen/das sol er thun mit grosser weisheit vnd vernunft/ vnd sonst ein jederman er sey Bürger oder Bawer / denn es geschicht viel das Leute wenen/ vnd doch nicht wissen / die von rechte wissen solten / Darumb ist das zu mahle not/ das sich ein jeglicher Man des zu vor wol beware/vnd den grundt der sache erfahre nach Rechte/ vnd nicht nach wahne/Denn man findet nach schriftlichem sinne / die aller besten Steinwege vnd gar feste grundthaff.e Brücken/ so sicher zu gehen denn nach wahne.

Distinctio 5.

Nu wollen wir sagen / wie er seiner gewalt möge widerstehen/vnd mercke von erst/welch der vnterscheit sey / so zwischen gewalt vnd vnrechte. Gewalt ist das man einem so geweldiglichen thut/ das die den man es thut / ihren leib oder ihr gut darumb verlassen müssen/ ehe er darumb keines Rechtes mag bekennen/ Vnrecht thut man einem Manne mit falschen Urtheiln vnd mit Gerichte / oder da ein Man keines rechten oder Rechts bekommen mag.

Distinctio 6.

Thut dir dein Herre gewalt / also/ das er dich ruffet oder mit feusten schlecht / Schleichstu ihn wider mit einem Schwerdte oder Messer/ so thustu keine not wehre / wer aber das / das dein Herre auff dich lieffe/ mit Waffen die dir schädlichen möchten sein/ vnd er dich mit dem Wassen nimmer gerüret/ du magst ihn erschlagen/vnd du thust notwehre/ Denn Waffende not mus man mit Wassen wol verreiben vnd widerstehen/Das meinet er hie/ denn das ist viel besser / das ein Man

Articulus 12.

Man sich seines leibs erwehre vnd vertrette/denn das er
Flagete vmb gut / dasselbe mustu auch wol thun/ ob
dein Herr deine Thor dir auffstieße / oder auffstossen
wil/ oder dein Haus oder dein Doff stürmete / Denn
da soltu vnd ein jeglich Man friede haben / wehstu
dich / vnd schlechst du ihn zu tode/ so thustu notwehre/
vnd thust wider deine trewe nicht.

Distinatio 7.

Der Richter sol helfen dem Klegler wider seinen
Herren / das were wider seinen eydt / denn er schweret
seinem Herren zu helfen gegen einem j. gleichen Man
ne/ darumb wird er meineidig / sage er werde nicht mei
nedig / Denn ichwürde er ihm zu helfen wider einen jeg
lichen Man/er schwüre ihm darumb nicht wider recht/
vnd darumb wird der Richter nicht meineidig/ Denn er
hülffe hie dem Manne nicht/ sondern er hülffe hie dem
Rechte/ vnd darumb thut er nicht wider seine trewe.

Distinatio 8.

Wundet ein Man seinen Herren/ oder schlecht er
ihn zu tode in notwehre/ oder der Herr den Man / ob
die not mit rechte auff ihn wirdt bracht/ der thut wider
seine trewe nicht.

Distinatio 9.

Tödtet der Man seinen Herren/ so hat er verloren
seinen leib/ gut vnd ehre/ vnd das Gut er hat / von sei
nem Herren/ das wird seinen Erben/ dasselbe verwi
rket auch der Herr so er seinen Man tödtet.

Distinatio 10.

Der Man sol seinen Herren nügendt anders verkla
gen/denn vor seinen Mannen / das ist vmb Leben gut/
oder vmb ander sachen / sol man es dem Landrichter
sagen.

Hier wollen wir sagen / was Leuthen ein
 Man helfen sol vnrechter gewalt / wider zu / end
 wer auff gnade in eines Mannes Daus fleubet
 vnd thut daran wider seine
 trewe nicht.

Articulus 12.

Einem wegfertigen Gesellen vnd seinem Wirte/
 da er geberberget ist / vnd seinem gaste / vnd wer
 zu seinen gnaden fleubet / sol ein Man helfen
 wider aller meniglich / das er sich erwehret vnrechter
 gewalt / vnd thut wider seine trewe nicht.

Distinatio 2:

Dis ist seltzam / ob ein Man mit dem andern gebet
 an dem wege / das das also grosse trewe machen sol/
 das er sich denn gegen seinen Herren setzen sol / nach
 dem das das Recht saget / ein Man sey grösser trewe
 schuldig seinem Herren / denn seinem Sohne der ihm
 neher ist von naturen / Aber zu dem Herren hat er sich
 verbunden mit eyden / Wir sagen aber das er sich wi-
 der seinen Herren setzen mag / das ist mehr vmb seines
 selbs angest willen / denn durch seines Gesellen hülffe
 willen / Denn alse man eines Mannes Gesellen freues-
 lichen anfertiget / was weiss er wie es ihm gehn wird /
 darumb ist ihm die wehre eine notwehre. Spreche der
 Herre zu dem Manne / das er sicher sein solte / er sol im
 das nicht glauben / denn wer ein mal böstlich thut / den
 helt man dar vor / ob es ihm mehr geschehe / vnd das
 er es mehr thus.

Distinatio 3:

Ein wegfertiger Geselle heisset der / der mit einem
 lange

lange wege wandert/ alse in Pilgerymes weisse/ Denn
diese seind alse Brüder.

Distinatio 4.

Seinem Wirte/ vnd der auff gnade zu im fleuhet/
das ist/ wer in seine vier pfehle fleuhet/ oder der albereit
darinnen ist/ Denn wer sich in seinen vier pfehlen weret/
der thut alse der sich seins leibes weret/ alse hie.

Distinatio 5.

Das ein Man vnrecht gethan/ vnd fleuhet zu eines
Mannes Hauß / vnd ist der in der achte nicht / er sol
in einlassen/ vnd sol sein Hauß zuschliessen/ vnd Kompt
der Richter/ so sol er in lassen drey stund inssen/ vnd sol
dem Manne hinweg helffen / ob er mag / vnd so der
Richter drey stunde gerufft/ so sol man ihn einlassen / ob
man es höret/ thut man das nicht / So mus der Wirt
vor den Man anworten/ man sol den Richter einlassen/
findet man in / so sol man ihn heraus lassen nemen/ vnd
ist es also gethane schuldt / das der Wirt wil büрге
werden / man sol ihn nemen / ob er also gewis ist umb
den todtschlag / aber was dem Manne an den Leib ges
het/ da sol der Richter nicht Bürgen vor nemen/
das Recht haben auch die Bürgen/ ob
jemandt zu ihn fleuhet/ diese
thun alle wider ihre
trewe nicht.



Da 4

Hie

Hie in diesem Achte
 vnserm buche / wollen wir sagen von des
 Raths ordnung / fohre vnd handlung / wie man
 die bestetigen sol mit dem Eyde / vnd ihr Besinde
 vnd alle Handwercks leute ge-
 horsam zu sein.

Articulus Primus.

Alle die man in Reich bilde in den Racht
 pfleget zu kiesen / die sollen Elich geboren
 sein / vnd frey von ihren vier Linen vnd vnges-
 chwecht an ihren ehren / sittig vnd weise /
 vnd verschwiegen bey ihm selber / man mag auch wol
 aus den Handwerckern kiesen in den Racht / die da Er-
 bar vnd from sein / Aber vber zwene aus einem Handt-
 werck nicht / darumb das sie ihre Innunge nicht etwas
 stercken / also mag man auch ander leute vnuersprochen
 in den Racht kiesen / sie seindt berbet oder nicht / ist er
 darzu nutzlich vnd gut / Denn ein gemeine schos sol
 ausgehen / oder ein gebot verkündiget werden / oder zu
 andern trefflichen dingen so zu der Stadt nütze / so sol
 man alle geschworne der Handwerckmeister / vnd dar-
 zu die Wtzigesten / das seind die da am meisten wissen /
 vor den Racht laden / vnd das mit irem rachte eindrech-
 tig schetzen / vnd ein Rhat bey ihm selber nicht alleine /
 so wird eine gemeine willig vnd gehorsam / wo das
 nicht geschicht / so gehet es wie es kan.

Liber Octauus.

Wenn man den Rath gekoren hat bey verschlossenem Thor/ so sol man gehn in die Kirche/ vnd darzu laden die Oberste herrschafft der Stadt vnd die Bürger/ gemeinlich arm vnd reich/ da sol man denn die newen Rathsmann nemen vnd lesen/ So sol der Elteste aus dem alten Rathe/ den newen sagen diesen Lydt.

Distinctio 3.

Wir schworen Gotte vnd vnserm Herren/ den solten sie denn nennen/ vnd den Bürgern arm vnd reich/ die zu der Stadt gehören/ das wir das recht wollen mehrren/ vnd vnrecht wehren/ also ferre wir es können vnd erkennen mögen/ vnd geenden/ vnd wollen das nicht lassen/ weder durch liebe noch durch leid/ noch durch keiner hand sache willen/ das helffe vns Gott vnd alle Weiligen.

Distinctio 4.

Etwa schweret der Rath den Lydt/ das wir dis jar vor die Stadt/ vnd vor die Bürger arm vnd reich/ getrewlich rathen wollen/ sie an ihren rechten vnd freyheit behalten wollen/ so wir förderst mügen/ der Stadt ehre vnd fromen zu werben nach vnserm besten sinne/ das wollen wir nicht lassen/ durch lieb vnd durch leid/ des vns Gott sol helffen/ etc.

Distinctio 5.

Darnach verbot der newe Rath den äldesten/ die so ihren diesen Lydt auff dem Rathhause vor dem newen Rathe/ das wir dis jar zu dem Rathe komen wollen/ also dicke als wir verbot werden/ bey der Stadt ehre vnd fromen/ zu werben nach vnserm besten sinnen/ hehlen das wir zu Rechte helen sollen/ das wollen wir nicht lassen/ durch lieb noch durch leid/ etc.

Distinctio 6.

Liber Octauus

Darnach sol der newe rhat geloben/ in nicht abe zu
ne nen noch abe zu stehn/ sonder alles das stete vnd fest
zu halten/ das bey iren gezeiten geschehen ist.

Distinctio 7.

Wird ein Man in den rhat gekoren / vnd wil er
nicht rathman sein/ bey was busse das er gesatzt ist/ das
mit wird er des ledig / oder thu darzu seinen eyd / da
darzu nicht fange/ durch gebrechtes willen seines leibes/
oder ob er seine wonunge verwandelte/ vnd in ein ander
statt zöge/ Wißbörte auch ein Rathsman in sachen da
von er schuldbar würde / vnd des vberwinden würde
vor gericht/ den mag man entsetzen.

Distinctio 8.

Darnach sol der Rath alle Diener / die zu dem
Rath vnd zu der Stadt gehören / bestetigen mit diesem
eyde/ Ich schwere/ das ich dem Rathe vnd der Stadt
getrewe vnd gehorsam sein wil in allen geschefften/ vnd
darzu wil bereit sein zu tage vnd zu nachte / ohne wider
rede/ vnd wo ich der Stadt vnd des Raths schaden er
fabre/ das wil ich melden/ also verne alle ich immer kan
vnd mag / vnd wil das nicht lassen / weder durch lieb
noch durch leid/ weder durch freundschaft noch durch
gabe / noch keiner handsache willen / wenn ich der
Stadt oder des Raths heimlichkeit erfahre/ das ich die
nicht wil melden/ das mir Gott so helffe/ etc.

Distinctio 6.

Der Stadtschreiber ist der oberste vnter der Stadt
diener/ der schweret den eydt/ das ich dis jar der Stadt/
Bürgern / arm vnd reich getrewlich dienen wil / sie an
ihren schriftten vnd tafeln bewarn/ nach meinem besten
siene

Articulus 1.

finne/ so ich besten kan vnd mag/ helen das ich zu recht
beten sol/ das wil ich nicht lassen/ noch durch lieb noch
leid.

Distinctio 10.

Darnach ist der Stadtbote vnter den andern Die-
nern der oberste / der schweret zu seinem Ampte also/
das ich dis Jahr der Stadt/ Bürger arm vnd reich ge-
trewlich dienen wil/ sie an ihrer wache/ an ihren gefan-
gen vnd schlossen bewaren wil / vnd an alle dem das
mir von der Stadt wegen befohlen wird/ zu verschwei-
gen / was ich von rechte verschweigen sol / die Stadt
warnen vor alle jrem schaden/ wo ich es denn erfahre/
das wil ich nicht lassen.

Distinctio 11.

Darnach schweren die andern Diener / die dem
Bürgern isten folgen/ vnd der Stadt Kochbwer / vnd
die Wechter die auff den Thürnen wachen/ in derselben
weise/ als der Stadtbote geschworen hat/ Auch seind
ander Amptleute/ als der Weger/ Wachkieser / Be-
wandtschreiber. Wrecher/ etc. Die schweren auch jeg-
licher besonder einen eydt/ als jr Ampt mit bringt.

Distinctio 12.

Darnach sol der Rath die gantze Gemeine vor
sich lassen komen / vnd darzu alle Handwercks leute/
die sollen mit gesampter handt diesen eydt schweren/
Wir schweren dem Rade gehorsam zu sein / zu Tage
vnd zu nachte/ wenn sie vns vermanen/ vnd wollen ihn
behülfflich sein zu aller gerechtigkeit/ vnd helffen steu-
ren dem Rade / der sich setzet wider vnd willen / helf-
fen fordern / was der Stadt nützlich vnd gut ist/ nach
der menige erkentnisse/ etc. Vnd darnach wie man ein
jeglich/

jeglich Wandtwerck bestetigen sol / jeglichs besondern
zu seinem Ampte / das das redlichen gehalten werde.

Distinctio 12.

Darnach sol der Racht alle Gebot der Stadt / vnd
Wiltöhr lassen vernewern / die man halten sol / vnd jeg
lich3 gefunden bey seiner gesetzte n busse / vnd wer daran
brachhaffig wird / den büßen sie mit Rechte.

Distinctio 14.

Wygert sich ein Man die busse zu geben / vnd
spricht / ich habe an dem gesetzte oder wiltöhr nicht ge
brochen / das stehet zu seinem Lyde / Ihs es aber zwen
Rachtsmannen wissentlich in dem Rathe / so mag er dar
vor nicht geschwören / er mus seine busse dulden / denn
sie ist dem Rathe offenbar / das ist ihn wissentlich / Wil
er denn ja schwören / da sol man nemen was man ihn
denn der dinge vberzeugen mag / mit den zwen Rachts
mannen / man sol in darinib vorweisen hundert jar vnd
einen tag / vnd ist darzu rechtlos vnd ehrlos.

Distinctio 15.

Was das meiste theil in dem Rathe volbortet vnd
vor das beste lieset / so die frage vmb gehet / das sol das
meiste theil halten vnd folgen / das ist / der meisten st ma
me sol man folgen / Würde auch der Racht eyfer / vnd
er nach das befähne / so mag man den Racht wol wanz
deln / Denn das Recht spricht der weise Man / leuzet
nicht / so er den Racht wandelt in einem besseren.

Distinctio 16.

Was der Racht für schuide macht bey seinen zeis
ten / die sol er selber abrichten / ob er kan / mag er das
nicht gethun / so sol es in ein ander Racht abnemen.

Distinctio 18.

An keinem Freytage / noch an keinem heiligen tage /

Articulus 1.

sol der Raht zusammen gehen / Es were denn Derrn ge-
bor vnd nohtsache / das man es mit vertrag haben
möchte.

Distinktio 19.

An dem Sontage sol niemandt nichts feyl haben/
sonder essen vnd trincken/ wer seinen Gaden/ seinen Kels-
ler/ seinen Bram/ Fenster oder Buden auffhut/ das er
etwas daraus verkaufft / der ist dem rechten verfallen/
oder dem Rathe / was busse oder löhre darauff gesetzt
ist/ das seind drey wyndesche Marck/ die machen xxxvj.
schilling/ vnd ein jeglicher Feyrtag den Man gebeutet
zu der feyre/ der hat dasselbe Recht/ vnd die drey hoge
gezeiten / Weinachten / Ostern vnd Pfingsten / haben
auch dasselbe Recht.

Distinktio 19.

Eine jegliche Stadt sol in den steten in allen Merck-
ten haben einen stoek stehn/ auff dem gemeinen Marck-
te/ da man mißthetige leute an setzen sol/ vnd züchtis-
gen/ Aber in Dörffern da nicht Merckte seind / da mus
man wol Obeltheter in Tonnützen behalten / wie man
mag/ nach des Dorffes gewonheit.

Distinktio 20.

Meldet ein Rahtsman der geschworen ist der
Stadt heimlichkeit / vnd den Raht der im verboten ist/
vnd bekennet er das vor einem sitzenden Rathe / so hat
er seinen eydt gebrochen/ vnd ist meinedig worden/ vnd
vnwürdig den Raht mehr zu besitzen / Meldet aber ein
Gemeine Bürger der Stadt heimlichkeit / vnd ihren
raht darzu er geruffen was / bekennet er das / so sol er
das verbüssen bey der Stadt gemeine löre / das seind
xxxvj. schilling.

Liber Octauus.

Distinctio 21.

Lebete sich ein Rathsman zu hone / vnd schuffe
das der Stadt handfeste vnd recht gebrochen wurde/
bekennet er das vor dem Rathe / so hat er seinen Eydt
gebrochen / vnd ist meinedig worden / vnd hat den
Rath veracht / vnd sein Baurmal verloren / vnd das
stehet zu dem Rathe / wie sie das halten wollen / leug-
net ein Mann des / den sol man lassen vnschuldig wer-
den / als recht ist / vnd welch Bürger das thete / vnd be-
kente / der hat sein Baurmal / das ist / sein Bürgerrecht
verloren / vnd hat gegen dem Rathe gebroch. n.

Distinctio 22.

Wer des Rathes volbort bricht / mit worten oder
mit wercken / der mus es gegen dem Rathe verl. üffen /
oder im das entpfüren mit freundschaftt oder mit myn-
ne / geschicht es aber mit wercken / so sie in der Stadt
dienst seyn / er verböret darumb sein Haupt.

Distinctio 23.

Setzet sich ein Bürger er sey becrbet oder nicht /
wider einen Rath da Magdeburgisch recht ist / da mag
man ihn darumb vor sich verboten / vnd im gebieten bey
einer pfenning busse / oder bey weichen aus der Stadt /
ein Jar oder zwey / weiniger oder mehr / das er solchen
fren. l. büsse / vnd thu gleich einem andern Bürger / vnd
sey gehorsam dem Rathe / wil er das nicht thun / noch
lassen / so leide er darumb die busse / die darauff. gesetzt
ist / nach rechter före / Sonst hat der Rath keine macht
ihre Bürger durch vnghehorsams willen / zu Stücken
noch zu Thörmern / ohne des Burggraffen wissen / als
die von Magdeburgt schreiben.

Distinctio 24.

Die

Articulus 2.

Die Rathsmanne von der Stadt / mögen keinen
Man umb keine schuldt besagen / es geschehe denn in
der Stadt da sie sitzen in vollem Rathe / die in es vber-
zungen mögen / Gebe im darüber jemandes schuldt / dar
werde des vnschuldig bey seinem Eyde.

Distinctio 25.

Vorweisen die Rathsmanne jemandes von der
Stadt / warumb das ist / das stehet an den Rathsmann-
nen / ob sie seine besserung nemen wollen / vnd mögen
ihn wider in die Stadt nemen zum Bürger ob sie wol-
len.

Distinctio 26.

Vorpflichtet sich ein Man vor ein sitzenden Rha-
te / bey seinem höchsten rechte / vnd was sachen das ist /
vnd wird bruchfellig / also er hat gelobet / so ist das hö-
gste recht drey wyndische marck / Geschehe es aber vor
den Bürgern / so ist er 8. schilling verfallen / doch so es
geschüt in schlechten sachen / Gelobet aber jemandt bey
sein Walse / vnd wird des brüchig / so geht es ihm an
den Hals.

Hie wollen wir sagen / von gelobter krafft
vnd bekentnisse / die da vor dem Rathe ge-
schehen / krafft vnd macht hat.

Articulus 2.

Was ein Man gelobet / oder vor einem sitzenden
Rathe spricht / da mag er weder vor dem Ges-
richte / noch vor dem Rathe vor schweren noch
nein gesagen / ob man das bezeugē mag mit dem Räte /

B b ij

vnd

Libeꝛ Octauus.

vnd was man mit dem Rachte bezeugen sol/ das sol alle wege das meisten theile wissentlich sein / Sendet denn der Racht zwene Rachtsmanne vor gericht/ was die bezeugen vnd bekennen von des Raths wegen / das hat krafft vnd macht.

Distinctio 2.

Komen zwen Man vor einen sitzenden Racht/vnd verloben sich eines gelübdes oder einer rede vor ihn/das es denselben Rachtsmanne wissentlich ist / das sie es auff die zeit/da das vor in vorfölbortet vnd verlobet haben/wollen behalten bey ihren eyden/ den sie das jar zu der Stadt geschworen haben / das seindt die Rachtsmanne neher zu behalten/ denn jene des glaubens können oder mögen / wollen aber die Rachtsmanne das nicht thun / so mögen es jene vnschuldig werden/ vnd vorsaeken/ ob sie darauff gezogen werden.

Distinctio 3.

Verlobet sich ein Man vor einem sitzenden Rachte einer summen Geldes/einem andern Manne zu bezalen/ oder einer andern sachen / ziehen sie sich des beyder seyt an den Racht/ das sol man also halten / also sie sich verlobet vnd verwillfört haben / vnd die wort haben krafft vnd macht/ die der Racht bekennet.

Distinctio 4.

Zubet sich ein Man keinerdinge an einen Racht der in dem vorgangen Jare gefessen hat / so sollen die/ die in dem gegenwertigen Jar sitzen/ jene verboten/ vnd was der alte Racht vor dem newen bekennet/ das sol der newe bestehen/ vnd mag man der alten Rachtsmanne nicht gar gehalten / ist ihr das meiste theil da / so ist ihr Genug.

Articulus 2.

Distinctio 5.

Vermist sich jemandt eins sitzenden Rathes zu bezeugen auff bestimpten tag/ vnd bringet er den nicht/ so wird der Man der sachen fellig/ vnd der ander wird ledig vnd loss/ Es were denn das den Rath ebehaffte not hette gehindert/ das sol der Rath verboten/ vnd beweißen auff den heiligen also recht ist/ auff denselben tag.

Distinctio 6.

Was die Rathsmanne bekennen/ das vor ihn geschehen ist/ vnd ihn wissentlich/ da bedürffen sie keinen andern eydt zu thun/ denn also sie zu vor dem Rathe geschworen haben/ vnd nicht anders.

Distinctio 7.

Beschuldiget der Rath jemandes vmb brüche/ die er wider den Rath hat gethan/ vnd gibt er sich ihn darumb in gnaden/ so mögen sie bey ihm wol gnade thun an den bröchen / vnd sie dauon nemen von Gelde/ das feren sie in der Stadt nutz/ vnd bedürffen darzu niemands.

Hier wollen wir sagen / von misshandlung der Rathsmanne / Schuppen / vnd von andern ihren geschwornen Dienern in der Stadt gewerbe/ was die busse sey/ vnd wie man das sol richten.

Articulus 3.

Wird ein Man geboren zu der Stadt dienste an den Rath / oder in die Schuppen banck / oder ihrer geschwornen Diener einer / oder Amptleute / würde der einer betrübet an seinem Leibe oder leben / oder verwundet. / in der Stadt dienste / bekennen die

Rathsmanne / das er das betrubnisse von der Stadt dienste habe / was köre darauff ersatz ist / die sol man fordern / Ist aber keine benante köre darauff gesatz / so mögen es die Rathsmanne halten mit den sachwalden wie sie wollen / Magdeburgk.

Distinatio 2.

Wundet einer einen Rathsman / Richter oder Scheppen / oder einen ihrer geschwornen Diener / vnd so gethane sache / das es von jres Amptes wegen geschicht / oder schlecht ihn / oder spricht ihm vbel / oder schlecht ihn zu tode / darumb mus er gegen dem Klegler leiden vor Berichte was recht ist vmb die not / darnach mus er wandel leiden gegen dem Rathe / Richter vnd Scheppen / vmb das / das er sie an ihrer würdigkeit geschmecht hat / vnd das steht an ihrer köre / wie sie das gebessert wollen haben von rechts wegen.

Distinatio 3.

Miſshandelt jemandt an den Rathsmannen oder der Stadt geschworne Amptleute / mit scheltworten / oder einen kampff anhöthe / oder ein schwert oder messer auff sie zuehet / oder ander Waffnen in freuel / so sie in der Stadt gewerbe seind / der sol das verbüssen / vnd ein nem jeglichen mit xxxvj. schillingen / ob sie den Man darumb beschuldigen vor gerichte / vnd jener der beschuldiget wird / das bekennet vor Berichte / Auch mögen die andern / die in den gezyten Rathsmanne seind / den darumb beschuldigen / das er ihn das zu schmachheit gethan habe / Bekennet er denn das / so sol er jeglichem Rathsmanne / die ihn beschuldigen / sechs vnd dreißig schilling geben / vnd dem Richter so mannis gewette / also manche Buss / Bekennet er aber nicht / so mag

Articulus 3.

Somag er des vnschuldig werden/ als recht ist/ Vnd ge-
 böten denn die Rachtsmanne / vmb solche Geschichte
 ein gemeine gebot zu thun/ das jederman zu dem Racht-
 hause kommen solte / vnd versitzet denn jemandes das
 gebot / der sol der Stadt verbüssen mit der gemeine
 Stadt köhre / das seind drey wyndesche marck / es sey
 denn das die Rachtsmanne mit der witzigesten Bürger
 racht wilköre darauff gesetzt haben / vnd die offenbar
 gebündiget/ machet auch jemand samlung oder vnges-
 richte wider den Racht / mit Darnisch oder mit ge-
 wehr / der sol das verbüssen bey solcher busse/ als dar-
 auff gesetzt ist/ Ist aber bey grosser busse das nicht ver-
 botten/ so sol man die vnrchte versamlunge verbüssen/
 mit der gemeine Stadt köre oder busse / als hie vor ste-
 het geschrieben.

Distinctio 5.

Lügenstraffe jemand den sitzenden Racht / auff-
 sitzendem Rachtstul / den mögen die Rachtsmanne dar-
 umb beschuldigen vor gericht/ bekennet ers denn/ so sol
 er es jeglichem Rachtsmanne verbüssen mit 26. schillins-
 gen / leugnet aber jemand des / er mag es vnschuldig
 werden/ nach der anklage mit gezeuge/ oder ohne zeuge
 von rechte/ Magdeburgk.

Distinctio 6.

W rein Rachtsman auff dem Racht hause/ vnd gee-
 schehe vnrchte versamlunge wider den gemeinen Racht/
 vnd trete denn da dem Rathe abe/ vnd lege seinen freun-
 den zu / gegen den Racht wider etwas / der sol das ver-
 büssen bey der Stadt köre / vnd hat den Racht veracht/
 vnd ist des vnwürdig zu besitz n/ Magdeburgk.

Distinctio 7.

Wier

Wer da Gott lesterte vnd seine Heiligen in Weich-
bilde/der in dem Gerichte wonhafftig ist/dem sol man
die Jungt nageln/ mit einem spitzigen Nagele an die
stupseule/auff dem gemeinen Marckte/Magde.

Hier wollen wir sagen / in Weichbilde
vor dem Rathe / ob ein Hoffman wil Bürgerrecht
gewinnen / wie man den besterigen soll/
vnd Bürgerrecht geben.

Articulus 4.

Wer Bürgerrecht in Weichbilde erwerben wil/
der sol Ehelich vnd frey geboren sein / vnd sei-
ner handlung vnberüchtiget / vnd nicht eigen/
vnd dasselbe sol er beweisen mit guter kundschafft Erbar-
rer leute / vnd mit bestandenenen Brieffen / Fürsten vnd
Derrn vnd Stedten/ das er ja frey vnd Ehelich sey ge-
boren / vnd sich erbar in seiner handlung / da er vor ist
Bürger gewest/habe gehalten/ Auch mag eine segliche
Bieder frawe / die sich ehrlich hat gehalten / vnd ihre
wissenschafft bringet / also wol als ein Man ihr Bür-
gerrecht gewinnen / Magdeburgk.

Distinctio 2.

Wenn man Bürgerrecht ein gibt/ vnd der Stadt
gleich vnd recht thut / nach ihrer gewonheit / der sol
führen diesen eydt/ Ich schwere Gott vnd dem Reiche/
oder dem Derrn des landes vnd der Stadt / getrewe
vnd gefehre wil sein / vnd also hold / als ein getrewer
Man seinem rechten Derrn sein sol/ die Stadt warnen
vor ihrem schaden/ wo ich denn erfahre / als mir Gott
helffe/etc.

Articulus 4.

Distinctio 3.

Etwa schweret er den eydt/ das ich all mein Gut
verschoffet habe nach der Stadt wilkore/ einen halben
vierdung zu vorschosse/ vier pfenninge von der marck/
das mir Gott helffe / etc.

Distinctio 4.

Wenn er den eydt gethan hat/ so gebe er sein recht/
alse es in Weichbilde gesatzet ist/ wie man das pfeget
zu halten/ Jar vnd tag sol er inwoner der Bürger sein/
vnd sol das vergewissen bey einem ersatzten wehrgelde/
mit einem Insigel/ Bürger nach der zeit/ mag er fort
Bürger bleiben/ oder auffjagen/ vnd wenn er das auff
gibt/ so gebe er seine aufffabrt/ alse es ersatzet ist/ vnd
fabre mit heile wo er hin wil.

Hier wollen wir sagen/ Was wilkore ein
Racht zu setzen hat von rechte/ vnd
was busse.

WA eine Stadt Magdeburgisch recht hat/ da
haben die Rachtsmanne die gewalt vnd macht/
das sie mögen wilkore setzen/ mit der Witzige-
sten rachte/ ohne volbort ihres Burggraffen/ also das
die wilkore den Bürgern vnschedlich sey/ dem seinem
rechte/ vnd das beschriebene Recht nicht krencke/ Was
auch geistlich Recht antrifft/ vnd Weltlich Recht nicht
rüret/ da mögen sie nicht wilkore auff setzen/ aber vber
alle ding/ die Weltliche Recht antreffen/ da mögen sie
wol wilkore auffsetzen/ Alse vberige hoffart zustören/
ihrer Bürger Frauen vnd Man/ vnd auff jr Gesinde/
vnd vber Erbe an zu sprechen/ vnd vnrecht zustören/
abet ja nicht bey busse/ Dals oder Dandt/ sondern bey
pfens

Liber Octauus

pffenning busse / oder bey weichen aus der Stadt / ein
Jar weiniger oder mehr / oder solle kein Bürger nicht
sein / oder bey andern gezwange / Auch mögen sie witz
höre setzen auff Geste / die ire Kauffmanschafft treiben in
der Bürger schaden / Magdeburgt.

Distinctio 2.

Die Rahtsmanne mit dem witzigesten Rahte/
mögen setzen allerhande speisekauff / vnd allen tranck/
alse Wein / Melt / Bier vnd andern tranck / vnd vber Fis
sche / Fleisch / Brodt / vnd was zu Speisekauff gehört/
nach der zeit vnd der Stadt bequemigkeit / sondern zu
thun der Herrschafft / denn sie haben sich mit den dine
gen nicht zu beweren.

Distinctio 3.

Auch mögen sie vertreiben aller hand falsche
Kauffmanschafft / auff Geste / ob sie jemandt treiben in
der Bürger schaden / an allerley wahre / bey pffenning
busse / alse vor steht geschriben / vnd ja nicht bey Wandt
vnd Wals / denn das beschriebene recht nicht ausweist/
das man falsch richten sol / Magdeburgt.

Distinctio 4.

Auch mögen sie alle ihre wiltöre / die sie gesatzet
haben zu der Stadt nutze vnd fromen / mit der witzige
sten Rahte alle jar verwandelen / vnd ablegen vnd mehr
ren / nach der Stadt vnd Gemeine bequemigkeit / nutze
vnd fromen / vnd haben das mit niemande zu thun.

Distinctio 5.

Dis heissen die witzigesten / die am meisten wissen /
vnd rechtes gebrauchen nach redligkeit / so sie b. sie
können vnd mögen / Gott zu lobe vnd ehre / ihn selber
vnd allen Leuten zu fromen / nach dem als es Gott ge
boten;

Articulus 6.

Voten hat / vnd die heilige Christenheit hat eingesatzt /
vnd die werden Keyser / die das recht mit grosser arbeit
haben zusammen gebracht / vnd die das Geschriebene
recht lieben vnd dem nachfolgen / vnd nach rathe thun
weiser leuthe / vnd sich nicht ihren wahn betriegen las-
sen / Magdeburgk.

Hie wollen wir sagen / Was wilfore die
von Magdeburgk haben gesatzt auff die Hochzeit-
leute / wie man das sol halten / mit koste vnd mit
Fleidern vnd mit Spielleuten.

Articulus 7.

In Weichbilde / welcher Bürger eine Jungfrawe
oder frawe nimpt zu rechter ehe / dem man hundert
lötige Marck mit gibt / der sol haben zu
fünffzig Schüsseln vnd nicht mehr / denn fünff Drog-
fessen / vnd fünff Schencken / vnd fünff Spielleute.

Distinctio 2.

Gibt man einem achtzig Marck / so habe er zu vier-
zig Schüsseln / Gibt man einem sechtzig Marck / so ha-
be dreissig Schüsseln / Gibt man einem viertzig Marck /
der mag zwentzig Schüsseln haben vnd nicht mehr.

Distinctio 3.

Man sol zu keinem gerenden Mann mehr geben /
denn einen halben vierdung / weiniger mag man ihm
wol geben / Gibt aber ein Dansman sein kindt hinweg
der mag den Spielleuten geben was er wil oder ver-
mag / oder als im Weichbilde ersatzt ist / vnd man sol
die auch niemandes versenden.

Distinctio 4.

Cc ij

De

Libet Octauus.

Der Breutigam sol keine gabe aus senden noch ausgeben/denn der Braut Vater/ ihrer Mutter Bruder oder Schwester/ dergleichen sol man auch keine Gabe geben/denn dem Breutigam/seinem Vater/seiner Mutter/seinen Brüdern vnd Schwestern / wo aber Brüder oder Schwestern nicht weren / so mögen sie geben vntren/die die nehesten freund seind.

Distinctio 5.

Welcher Man auff fünff hundert Marck hat/ im Weichbilde / des Weib vnd Tochter mögen wol fein Perlen tragen / vnd haften auff die Gürtel vnd auff Borten vnd auff Gewandt/ welcherley es sey/ vnd mögen gantz Buntwerck tragen/ an Rörßen vnd an Bremen/ Silbern vnd vergüldt Geschmeide/mögen tragen was sie wöllen/ wer weniger hette/ vnd das trüge/ der gibt fünff lötige Marck.

Distinctio 6.

Welch man drey hundert marck hat verschoffet/ des Weib vnd Tochter mögen tragen allerley Buntwerck / ohne Dermeln / doch so mögen sie tragen zu Bremen vnd anders nicht/wer sie darüber trüge/ der leide die buße wie vor geschrieben.

Distinctio 7.

Welcher man im Weichbilde verschoffet zwey hundert marck / des Weib vnd Tochter mögen tragen mancherley seyden Gewandt / von geferbter Seiden/ vnd von schlechter seyden vnd gestreyfft.

Distinctio 8.

Welcher Man im Weichbilde verschoffet hundert Marck / des Weib vnd Tochter mögen wol tragen/ gestickt Gewandt / vnd schlecht seyden gewandt sollen sie nicht tragen/ bey drey Marcken.

Distin--

Articulus 7.

Distinctio 9.

Welcher Man vnter hundert Marck verschosset/
ist sein viel oder wenig / des Weib vnd Töchter mögen
tragen von Silber vnd von Golde dreyer Marcke ge-
wicht / vnd nicht höger / bey derselbigen busse.

Distinctio 10.

Wenn man tauffen wil ein Kindt / so sol mit dem
Kinde gehn zu der Kirchen nicht mehr denn drey Fra-
wen vnd die Amme / bey einer lörigen Marck / Aber vber
drey wochen / so mag die Frawe von ihres Mannes
wegen / zu sechs schüsseln / ja zwey zu einer schüssel bitten
vnd setzen / vnd zu dem Kirchgange / den Vater vnd
Mutter Bruder oder Schwester sol sie haben / vnd ih-
res Mannes nechste freunde vnd nicht mehr.

Hier wollen wir sagen / von der Hofen
rechte / wie das siehen sol / vnd wie der Raht dar u-
ber richten sol / vber alle hand'unge / vnd vber vn-
recht gewicht / vnd vber falschen speisckauff.

Articulus 7.

LIN Raht da Magdeburgisch gericht ist / die
haben die gewalt / das sie mögen richten vber alle
ler hand wannmossé / vnd vber vnrechte Wage /
vnd gewichte / vnd vber vnrechte Scheffele / vnd vber
alle Marckhofen / das sie iren Kauffrecht geben / vnd
vngeselscht lassen / die ding mag auch der Bürgermei-
ster wol richten / Er sol aber darzu schweren / das er
d' urch lieb noch durch leid anders thue oder lasse / son-
dern durch der Stadt ehre vnd fromen / sich in diesen
dingen zu bewaren mit weisem rathe.

Distinctio 2.

Libet Octauis.

Geschicht auch des tages eine diebheit / die da
weinigter denn dreyer schilling wert ist / das mag der
Bürgermeister wol richten / zu haut vnd zu hare / des
selbigen tages / oder mit dreyen schillingen zu lösen / so
bleiben jener rechtelos vnd ehrlos / das ist das höchste
gerichte / das der Bürgermeister hat / vnd desselben mus
er nicht richten / ob es vbernechtig wird.

Distinctio 6.

Die Marckthoken / sollen an dem Marck tage
nicht kauffen / von speisetauffe / die weile Weichbilde zeis
chen auff dem Marckte sticket vnd stehet / vnd das zeis
chen sol stecken bis auff hohen mittag / darnach mögen
sie kauffen also ander leuthe / was sie wollen.

Distinctio 4.

Die Doken sollen feyle haben reinen speisetauff /
wo sie das nicht thun / so richtet man sie zu haut vnd zu
hare / das ist zu der stupe geschlagen / oder durch die Bas
cken gebrandt.

Distinctio 5.

Die Doken sollen ihr Breytel / Bryss / Brütze /
Weisse / Dabern / nach rechtem gesetzten Weichbilde
masse haben / wo sie das verfalschen / das richtet man
wie obsteht.

Distinctio 6.

Kein Doke sol Fisch / fleisch / noch wilbrat / noch
Keiner hande dieser dinge / noch Dering kauffen / son
dern ein Gast / ehe ser seinen Marckte zu rechter zeit aus
halten sol / oder zu rechter zeit aus gehalten habe / zu
rechtem mittage / bey Weichbilden gesetzter busse / der
selbe mag auch nicht lenger / noch mehr stehen zu
Marckte.

Distinctio 7.

Was Scheffel oder bescheidene masse / also messen
in den

Articulus 7.

In den Mälen/die in der Stadt gerichte liegen/da sol die Stad jr Kōre auff haben vnd setzen/ nach der Stadt Kōre dar vber richten/ was man des findet das vnrecht ist.

Distinatio 8.

Aller hand masse da man mit misset/ vnd wagen vñ gewichte/ da man mit auswiget/ mögen sie rechtferdigen/ vnd wer daran bruchhafftig befunden wird/ das mögen sie fördern nach der Stadt Kōre vnd besserunge/ da von nemen zu der stad fromen vnd nutz/ xxxvj. schil.

Distinatio 9.

Dergleichen/brechen die Woken oder missthun/ an gemeinem speis. kauffe/ spricht in der Raht darumb zu/ sie müssen das verbüssen / zu haut vnd zu hare/ oder 36. schil. geben/ nach der stat Kōre/ das stehet aber an dem Rahte/ Welchs sie nemen wollen/ aber falschen vnredlichen Speis. kauff/ vnrechte Wagen/ Masse/ Len/ Wetzzen / Gewichte vnd gelote / vnd alles das zu der masse vnd gewichte gehört/ sol richten der Raht/ vnd nicht der Schultheis/ vnd würde darumb ein Docke anrücklich/ vnd gebüset zu haut vnd zu hare/ der ist rechtlos vnd ehrlos/ vnd hat sein Baurnal verloren / der mag auch kein kauff mehr verkauffen ohn des Rahts wille / also ist es auch mit andern Leuten/ die da Innunge haben/ an speis. kauffe/ vnd der Stadt will ör brechen.

Distinatio 10.

Dis ist von vnrechtem gelote vnd gewichte/ nach Keyserlichem Weichbilde ersatzt / wer ein gelote ringer machet gegen einem pfenninge / als viel als ein pfennig weget/ dem sol man das Haupt abschlagen / oder halten nach der buße die darauff gesetzt ist/ Wacher es aber schwerer denn eines pfenniges / auff jemandes schaden/

schaden / das ist dasselbe recht / oder ob er es geringet
oder schwerer machet / zu generde eines pfenniges wert/
denn alse es zu rechte sein soll / vnd ist der pfennig einer
sein / der man ein pfund aus einer Marcke schlecht vnd
macht / vnd wer auch jemandes vberwiget gegen einem
pfennige / dem sol man Haut vnd Nar abschlagen an
der staupe / Magdeburgk.

**Hier wollen wir sagen / von den Garbre-
tern / wie sie ihren Sprisekauß sollen halten.**

Articulus 8.

Der Garbreter sol kein vngesundes Fleisch das
vnzeitig oder Finnicht sey / noch das zu mager
sey / feyl haben / vnd sol auch keinen Kauß vber
zween tage behalten / darzu sol er seinen Lyd thun/
Bricht er daran / das man in des vberkömpt / in Weich-
bilde / man richtet vber in zu Haut vnd haar / daran be-
ware sich ein jeglich Garbreter / bey derselben Busse an
losem fleische / es sey grün oder dürre feyl zu haben.

**Hier wollen wir sagen von dem Becker
Ampte / wie sie das halten sollen nach der zeit.**

Articulus 9.

Iter den Beckern / kisset der Raht zwene Man-
zu Meistern / das die darzu sehen / das man Brod
backe nach der zeit / Die schweren den Lyd / in et-
lichen Stedten jertlich / Das wir dis ja in vnserm Ampte
vnd Handwerck getrewlich sehen wollen / das man
Brod backe nach der zeit / wo wir das zu Klein finden /
das wollen wir an gleichen Kauß setzen / oder das auff-
heben

Articulus 9.

heben vnd den Spittal senden / nach des Rathes ge-
heisse / die Stad warnen für iren schaden / etc.

Distinctio 2.

Der Becker sol auch sein Brod in rechtem gleichen
kauffe backen / nach der Wage / als das in etlichen lan-
den vnd Stedten gesatz ist / Wenn der scheffel Weytzen
gilt anderthalben Vierding / so sol das pfennig Brodt
wegen 3. marck lauter semmel eines vierdungs weniger
semmel / Kocken 3. marck / wenn man den scheffel Ko-
cken keuffet vmb ein vierdung / so sol das pfennig Brod
wegen 6. marck / zu soleher zeit / denn dr thalb pfundt
pfennige gelden eine lötige marck silbers.

Distinctio 3.

Wenn der Becker seinen wandel verwirckt / in Key-
ser Weichbilde vmb klein brodt / das ist auff den Korb
gesatz / in ein seyl gehalten / ein Messer in die hand ge-
geben / vnd eine Semmel / er sitze lang oder kurz / her-
nieder sol er se fallen in die Pfütze / damit zwinget man
sie / das sie Brod müssen backen nach der Zeit / anders
mag sie kein Racht zwingen / das macht ire Einfuge / die
sie haben in der Morgensprache.

Distinctio 4.

Man sol in Weichbilde kein Brod führen auff den
marck / denn auff dem Marktage / das sol man seyl
haben bis auff den Mittag / darnach so sollen die B. sie
keines mehr seyl haben.

Hier wollen wir sagen von Mühlrechte /
wie man das sol halten / nach Götlichem
Rechte vnd Gesetze.

Articulus 10.

Die Mühlen eines Wassers von einem Mühlgraben gebrauchen müssen / da sollen alle Dach borme gleich hoch liegen / vnd an der niedrigsten Mühlen sol man anheben vom todem wege / Also / das ihnder ander auch gleich sehet des wassers / das jegliche Mühle gleichen fahl gewinne auff dem wage.

Distinctio 2.

Was ein Wehr liegt / oder Oberfall einem Mühlgraben der Mühlen / das wasser zuvor / die wehr vnd den Oberfall sollen sie mit einander halten in gleicher koste / vnd man sol sie nicht gestatten / das sie die wehre vnter sich teilen / Denn da wechsset der Dorffschafft / vnd dem Reichthilde schade dauon.

Distinctio 3.

Ein jeglich Oberfall an flüssen / oder an Stromflüssigen Wasser / sol haben 100. stegeln / ab sturige lang.

Distinctio 4.

Was brüche in den Wehren oder Oberfellen werden / die sollen die Mühlen mit einander bessern auff gleichen theil / vnd die brüche die da geschehen vnder vnd oben in Dörffern / da nicht stromflüssige wasser gehen / da ist nicht / ein jeglich Mühlen mus seinen Mühlgraben vnd sein Wehr selber halten / vnd fertigen / da ist auch nicht koste wege zu wegen.

Distinctio 5.

An stromflüssigen Wassern da Mühlen von sieben Raden / oder zu sechsen anlegen / da sol der oberfall oben weit sein / ob er wol weiter bricht / doch sollen sie den fahl in der weite halten haben.

Distinctio 6.

Die naheste Fluthrinne bey den Raden / sollen gleich.

Articulus 10.

Gleich weit sein / vnd die nebeste fluthrinne darnach sol
eines gemundes nieder liegen / vnd die bey dem Rade/
vnd die oberste darnach zweyer gemunde niedriger.

Distinctio 7.

Die griffalen bey der obersten mühle / in die nebes-
ste Mühle: sollen eingeführt sein / in allen Mühlen ewig-
lich / bis das sie verfallen / darnach sol man im newe ein
schmieden.

Distinctio 8.

Wenn ein gewässer wird / das die Müller vbrig
wasser haben / so sollen sie alle auffziehen ire fluthrin-
nen / vnd das sol einer dem andern thun / da sol ei-
ne Busse auff gesetzt werden nach willtöhr.

Distinctio 9.

Wenn eine notfrost kömpt / das man eyßen sol / so
sollen sie gleich einander helffen mit gesinde vnd mit
kost / das sie mit einander fertig werden / vnd einer sol
förder nicht mahlen / sie sein denn fertig.

Distinctio 10.

Das höltz so auff den wehren wechslet / das sol
man ein jar lassen wachsen / vnd in dem andern jar ab-
haben / nieden bey der Erde / das die störtzeln etwa
schlammes zu sich nemen / das man die wehre mit eihö-
hen möchte.

Distinctio 11.

Alle Körbe vnd wehr / die man den Mühlen zu
hülffe gibt / die sol man vnter den vffern also tieff sen-
cken / das kein höhe wachße vber das rechte wasser.

Distinctio 12.

Eines jeglichen Müllers lauff vmb seinen Mühle
stein / sol nicht weiter sein / denn das zwischen dem steine
vnd dem lauff ein strang eines Daumens dicke mag ge-
zogen werden / was er des weiter ist / das ist ein fal-
sches / von Rechte.

Do ij

Di.

Liber Octauus.

Distinctio 13.

Ein Mülter sol graben haben in den vntersten steinen vber drey tage / in der zeit als er es gewar wird / Wandelt er es nicht als bald in den dreyen tagen / so ist er ein verfelscher.

Distinctio 14.

Was man den Mülter zuführet / oder hinein bringet / mit seiner fuhre / wenn er bey tages liecht nicht fordern mag / das sol er bewaren / geschicht schade darzu / den sol er legen / Wo aber ein gesinde selber dabey ist / den darff er nicht erlegen.

Distinctio 15.

Kein Mülter sol mehr nehmen zu lohne an metze / noch an dem gelde / denn als ihm von Rechte gebürt / Von einem gebaufften scheffel eine geschuffte metze / von einem schlechten scheffel / eine schlechte metze / darnach nach dem wenigen was im gebürt von Rechte / was er darüber nimpt / das ist ein diebstal / das sol man richten zu haut vnd zu haar / vnd dauon wird er Rechtlos.

Distinctio 16.

Stilt der Mülter selber / in der Mühle / so es ihm wird zu gebracht / man richtet vber im mit dem strange / das ist / man henget im an den Galgen.

Distinctio 17.

Welcher Mülter oder sein Gesinde falsche masse nimet / Vorkümpft man im des / man richtet zu ihm zu haut vnd haar / damit so wird er Rechtlos vnd Ehrlos.

Hier wollen wir sagen / von den Fleisch
harrrechte Weder Fleisch sollen halt man
ihrem Kaufe vnd schlachtung.

Articulus 11.

Die Fleischhawer sollen kein Vibe kauffen/ das Siechtage an ihm hat / oder das vnzeitig ist/ Schlagen sie solch wandelbare Vibe zu Bencken / das ist falsch / das sol man richten zu haut vnd zu haar / wer des vberwunden wird / als recht ist/ der wird rechtlos vnd Ehrlos.

Distinctio 2.

Kein Fleischhawer sol feyl haben Synnecht fleisch vnter den bencken / sondern vor den bencken / wer das breche/der müste dem Rathe nach der Wiltöhre der gesetzten Busse bessern.

Distinctio 3.

Alle das fleisch/das die Juden schneiden/das sol man vor den Bencken feyl haben / bey der Busse in Weichblüde darauff ersatzt.

Distinctio 4.

Es sol kein Fleischhawer feyl haben/noch zu bencke tragen sinnicht Serwen/ noch solch vnzeitig fleisch/ bey der Köhre dieser busse darauff ersatzt.

Distinctio 5.

Schweynenfleisch / seytenfleisch vnd geteuchert fleisch / das ohn wandel herkommen ist / das mag man wol feyl haben/ so lange bis das man es verkeuffet.

Distinctio 6.

Vnter den Fleischhawern/ kieszet der Rathmeister/ die müssen zu irem Ampte schweren / in etlichen Stedten den Eyd / das wir dis Jar zu vnserm Handwercke vnd Ampte getrewlich sehen wollen/ das das nach der Stadt Wiltöhre redelichen gehalten werde / wo wir daran falsch oder vnzeitig fleisch finden / das wollen wir auffnehmen/die Stadt warnen/ vor ihrem schaden.

Distinctio 7.

Kömpft ein Fleischhawer vber ein Dibe/ welcherley das ist / den sol niemand abtreiben / er gehe denn selber darab mit guten willen / so mag ein ander darumb keuffen / Es sol auch niemand darumb kauffen lassen/ noch werffen mit würffeln / darumb/ als vmb allerley Dibe/ Sondern / wen Gott erst darzu sendet / der mag es kauffen ob er wil oder kan / Auch sollen die Fleischhawer keine satzung vnter ihn machen / das dem Verkauffer zu Schaden mag komen/ an seinem Dibe zu verkauffen.

Hier wollen wir sagen / Wie die Schu-
stier vnd Gerber an irem Rechte, besiehen.

Articulus 12.

S Ein Ledergerber der sol nicht Schu machen/
Der auch Schu machet der sol nicht Lederger-
ben.

Distinctio 2.

Kein Lederer oder Gerber / sol das Leder streichen/
denn es ist falsch / Wer aber das thut / der mus Busse
tragen / nach köhre / als die in Weichbilde ersatzt ist/
aber in Keyser Weichbilde recht / richtet man das zu
haut vnd haar / vnd wird daron Rechtlofs vnd Lhos.

Distinctio 3.

Kein Gast sol rohe Leder kauffen / das in des Weich-
bildes Wohnung gefallen ist / Sondern es mag ein jeg-
licher Bürger keuffen / er sey Arm oder Reich / also das
einer dem andern mit kauffen vnd verkauffen vnzucht
erbieten / noch in irre.

Distinctio 4.

Alle ander Leder / das man auswendig der Zols-
lung in die Stadt bringet / Es sey rohe oder gar / das
mag

Articulus 13.

mag ein jeglich Man alle wol kauffen vnd verkauffen/
Ist er ein Gass/ er thu dem Zölnner sein Recht/ als sich
das gehört.

Hie wollen wir sagen von der Kramer
recht/ Wie das ist gesatz.

Articulus 12.

DER Kramer sol seinen Saffran/Pfeffer/Negelein/
Ingwer/ vnd ander spetzerer/ nicht felschen/
Kreuden/ sondern/ wie es Gott an im selber
hat lassen werden/ also sol man es auch lassen / wer
das felschet/ mag man ihn des vberkomen/ das richtet
man zu haut vnd haar / so wird er Rechtlos vnd Ehr-
les.

Distinatio 2.

Der Saffran gemenget mit windischem/ oder mit
andern Landsaffran/ oder ihn nass/ oder feuchte helt/
das er desto schwerer vnd wichtiger werde/ das ist eine
felscherey/ das richtet man auch zu haut vnd haar.

Distinatio 3.

Wyndischen oder Landsaffran mag ein Kramer
wol feyl haben/ ohne falsch/ also/ das er in öffentlich
für solchen Saffran verkauffen wil/ Thut er das nicht/
so ist er ein Felscher.

Distinatio 4.

Den Saffran sol niemand feuchten mit Ole/ noch
mit wasser/ noch mit keinerley sachen / noch legen in
feuchte Keller / auff die Erde/ wer das thut/ das ist ein
Felscher/ als hie nehest stehet geschrieben.

Distinatio 3.

Es sol niemand den Pfeffer felschen mit Wicken/
mit

Liber Octauus.

mit steynen/ noch mit keinerley sachen / Sonst sol man
keinerley Würtze felschen/ Denn man richtet das nach
falsches rechte.

Distinctio 6.

Welcher Man Kramerrecht nicht hat/ der sol kein
seyden gewandt nicht verkeuffen/ noch Englich dum-
me tuch/ noch Kernisch Tuch geferbet / noch goldts
schnör / Walsch ley wand / sondern gantze Stücke/
mag er wol feyl haben / Aber nicht zuschnitten/ oder
Dispanisch tuch mögen die Gewandschneider wol
schneiden.

Distinctio 7.

Welcher Man / er sey ein Gast/ oder ein Bürger/
Borden bringet in Weichbilde/ der sol er nicht verkauf-
fen / vnter einem pfunde / er mag wol schnedt auffes
verkauffen / er habe denn weniger bracht / denn ein
pfund/ so mag er auch weniger verkauffen.

Distinctio 8.

Welcher Eingesessener Kramer in Weichbilde
Würtzekauff feyl hat/ die sol verkauffen gemeiniglich
allen Leuten/ bey quentin/ schotgewichten/ oder bey Lo-
then/ bey pfunden bey halben pfunden/ vnd allen Leu-
ten / den Armen als den Reichen/ den Bürger als den
Gast.

Distinctio 9.

Kein gast der da Mandeln oder Reis bringet in
Weichbilde / der sol des vnter einem halben Viertel
nicht verkauffen/ noch weniger.

Distinctio 10.

Wer auch im Weichbilde machet oder bringet
Hauptkleider / oder schleyer oder wimpeln / die mag
man wol feyl haben/ vnd gantz verkauffen.

Distin-

Articulus 13.

Distinctio 11.

Allerleybeutel/handschken/Dütt vnd Goldselb/
Die sol man bey gantzen Dutzinen verkauffen/es mache
te sie denn ein Man selber mit eigener hand.

Distinctio 12.

Golddrat vnd Silberdrat/sol niemand weniger ver-
kauffen/denn 15. spillen/da 200. Ellen an sein/er mache
sie denn selber.

Distinctio 13.

Kein Gast sol weniger Wachs verkauffen / denn
ein Viertzel von einem Centner / oder von einer lötigen
Marck / er habe es denn weniger gebracht.

Distinctio 14.

Lonesch sol niemand weniger verkauffen/denn ein
Ellen können/ das sind fehl.

Distinctio 15.

Baumwolle / sol niemand weniger verkauffen/
denn ein viertzel eines Centners.

Distinctio 16.

Erch vnd Pergament sol man verkauffen mit gans-
tzen Techern / er habe es denn selber gemacht.

Distinctio 17.

Semische hosen sol man verkauffen wie man mag/
vnd gewandhosen verkaufft man auch wie man mag.

Distinctio 18.

Gebleicht Leinwand vnd Garn/vnd geferbet Garn/
sol niemand verkauffen/denn bey gantzen pfunden.

Distinctio 19.

Messing/Kopffer/Zihl/Bley/oder Eysen/ das
sol man verkauffen bey Centnern/ es sey denn das es ein
Bürger in seine Dütten selber hat/der sol es verkauffen
wie er mag.

Liber Octauus.

Distinctio 20.

Kramer gewichte sol gleich schwer sein / vnd welcher anders wird erfunden / das ist ein Felscher / das richtet der Rath / vnd nicht der Richter / das ist zu haut vnd haat / vnd wird Ehrlos vnd Achtlos.

Distinctio 21.

Ein jeglicher frembder Kramer / sol nicht mehr zu Marckte komen / denn 3. stunden im iare / vnd nicht mehr stehen denn drey stunden in Weichbilde / st. bet er mehr / das sollen ihn die Kramer weren mit des Richters oder Rathes hülffe.

Distinctio 22.

Die Kramer die da eingeseffen sein / die sollen in den Krame sehen / ob sie etwas falsches finden / das sollen sie an den Rath bringen / vnd das sollen sie richten als sie erkennen.

Distinctio 23.

Kramer die da sitzen in Weichbilde / sie sollen keinen frembden Kramer vorstehen / darmit man sie dempffen möge / die frembden Kramer sollen nirgend anders stehen / denn wo sie der Rath stehen heisset.

Hier wollen wir sagen / von Golt schmie-
den vnd si. b. i. brennern / Wie sich die hal-
ten sollen an item Ampte.

Articulus 14.

Der Golt schmied vnd der Silberbrenner sollen kein silber noch Golt erger machen / denn als es wird gebrecht / vnd wenn ihrer einer in Weichbilde / stadrecht gewinnen wil / sol er denn den Rathe diejen

Articulus 14.

diesen Eyd thun/ Ich schwere meinen Herren vnd den
Bürgern/ Arm vnd reich / getrewe vnd gewere zu sein/
vnd silber noch goldt nicht erger zu machen/ von meis-
nes selbest wegen / noch von ander leute wegen / noch
von keinerley sache / noch mit keinerley verfelschung auff
dem handwercke/ Als mir Gott helffe/etc.

Distinctio 2.

Was ein Goldtschmied oder silberbrenner jemand
von pfennigen verbrennet / oder von silber / oder von wel-
cherley das sey / so sol er zu der Marcke nicht mehr set-
zen denn ein Lotz / bey dem Eyde / thut er darüber / es ist
ein verfelschung / als in dem Capittel von der münztze
steht geschrieben / vnd was sie von gelde brennen / das
sol je bestehen bey dem gute / bey irem Eyde.

Distinctio 3.

Der Goldtschmied sol weder kopffer noch mit
bley / noch mit messing / silber oder goldt löten / thut er
es darüber / so ist es lauter falsch.

Distinctio 4.

Wenn der Goldtschmied oder Silberbrenner / Sil-
ber Goldt oder ander ding brennet / so sol er die teste wi-
der zuschlagen / vnd was darinne blieben ist / das sol er
reine wider geben / vnd was er darinne behelt / das ist ein
Diebstahl.

Distinctio 5.

Der Goldtschmied vnd der Silberbrenner / sollen
keinerley gewichte haben / also / das sie an dem einen ge-
ben / vnd an dem andern einnehmen / Wer des vberwun-
den würde / der hette ein falsches / vnd einen Diebstal
begangen.

Hier wollen wir sagen von allerley Schmiederecht/
wie man das in Weichbilde sol halten.

Articulus 15.

Der Schmied vnd ein iglich Schmied der nicht
schmiderecht hat in Weichbilde / der mag wol
schmieden ohne vor alles / das man pfleget zu
verziehen / sondern schlos / heiden / Fesser vnd hacken /
haspen / vnd alles das zu Fessern gehört / Eyserne g. gir-
ter / da man Kellerfenster mit verschleust / das mag er
nicht schmieden.

Distinctio 2.

Nagelwerck mus er auch nicht schmieden / durch
schlege / pfriemen / negeber / grapen / Eyserne Keulen /
Beyle / Korngabeln / Fleischkreuel / gehenge zu grapen /
Ketten / Ringe vnd Eyserne schauffeln / vnd alle grobe
werck / das zu Wigen vnd zu Pflügen gehört / vnd
auch Duffeyen sol er nicht schmieden.

Beyle / Eysen / bracken / Sicheln / Kratzen / Keil-
hauen / Picken / Delme / Eysernetürte / noch Platten /
Dollringe / Zangen / Münzschimmer / Mistgabeln /
Amboss / Brecheyen / Balchen / damit man G. ocken
henzet / G. ockenkleppel sol er auch nicht schmieden /
Was er aber des dinges selber bedarff / die mag er ihu
wol schmieden / Picken / Kratzen / Keilhauen / Meissel /
die mag er wol stehlen vnd scherffen / so sie stumpff sein.

Hier wollen wir sagen / von der Kürsener
Richt / wie die mit zeitlicher Arbeit ihr
Handwerck sollen halten.

Articulus 16.

Die Kürsener sind redlicher Kaufmanne / das
kömpt dauon her / da sie sich fleisigen an reine
rügke / Wahr vnd an reine zeitige werck.

Distin-

Articulus 17.

Distinctio 2.

Der Kürsener sol allezeit Zeitlig gut kauffen/misß-
reth ihm des etwa/ das for er nicht felschen / Sondern
er sol es eytel verkauffen / das miserathen ist/ menget er
es aber vnter ander werck/ so thut er ein falsches/des sol
er einen Lyd thun / Wenn er in Weichbilde gehorsam
schweret dem Rathe/das er das reine wolle halten/ohn
arge list.

Distinctio 3.

Der Kürsener sol kein Dutzin noch Techerwera-
cke/Weder an Butelwerck/an handschken/an Nejern
werck / wo die Weissgerber neben ihm wohnen/ noch
Taschewerck/ noch Senckelwerck/ Lederlacken vnd des
cken/vnd Schmisch ding/ mag der Kürsener wol ma-
chen/vnd verkauffen.

Hier wollen wir sagen / von den Weiss-
gerbern / Beuteler vnd Teshener.

Articulus 17.

Weißgerber/Beuteler vnd Teshener / diese drey
Handwercke haben auch Meister / die gehen
für den Rath vnd schweren jren gehorsam/vnd
das sie getrewlich zu jrem Handwerck sehen wollen/
das man rechtfertig werck machen/wo sie daran falsch
finden / das wollen sie auffnehmen/ vnd für den Rath
bringen / die Stadt warnen für jrem schaden / wo sie
denn erfahren.

Hier wollen wir sagen von der
Kannegiesser Recht.

Articulus 18.

Le ij)

DLr

Der Kannegieffer sol nicht mehr Bleyes zu setzen/denn das zehende pfund in den Zibn/zu allerley Gefesse zu machen/vnd wenn er dem Rathe gehorsam schweret / so sol er den Eyd thun/ das er nicht mehr denn das zehende pfund zusetze.

Hier wollen wir sagen / von den Weinkern.

Articulus 19.

Der Weintzer vnd alle die da pflügen Weingarten zu machen/vnd den Weinkelterer/ vnd Pressen / die sollen dem Rathe gehorsam sein / den leuten getrew vnd gewehre zu sein / ohn arge list / vnd der Garten nach rechte pflügen / Sie sollen auch jr rechte zeit für sich nemen/an ire arbeit/nach der zeit.oes Jahres/ vnd dem Rathe schweren.

Distinctio 2.

Der Bertener für der Stad / sol bey seinem Eyde getrew/vnd gewere sein/vnd gehorsam/ob sie et was erfahren / das böse ist / vnd wider die Stad / das sie das wollen melden/ das ihu Gott helffe/etc.

Hier wollen wir sagen / wie der Schneider vnd der Atwelcker zu Weichbilderecht sich halten sollen.

Articulus 20.

Der Schneider sol getrew vnd gewere sein auff dem Handwercke / dem Armen als den Reichen / wenn er sein gewand nicht redelichen antwort / so thut er ein Diebstall / Verderbet er auch jemand / oder verbrennet es / was die leute des schaden nemen/ das sol er in auffrichten/nach der Meister köhre.

Distinctio 2.

Der Altwecker / was er machet mit namen von
alten dingen / das mag er wol verkuffen / vnd das stehet
im nicht zuvor.

Hier wollen wir sagen von den Platern
vnd Pantzermachern.

Diese Handwercke sollen mit eintrectigkeit
schweren dem Rathe rechten gehorsam / vnd in
behülfflich zu sein / auff alle gerechtigkeit / vnd
sollen niemandes vnter ihn lassen arbeiten / ohne des
Rathes Laube / vnd auch die Dratzieher / die schweren
auch mit in denselben Eyd / zu jrem Handwercke ohne
allen falsch / das zutreiben vnd zu vben.

Hier wollen wir sagen / von den Melzern vnd
Brawern / vnd von jrem gesinde / wie die
auch den Rathe schweren.

Der Melzer sol einen Eyd thun / der Melzerrecht wil
pflegen / sein Maltz zu machen ohn alles falsch / als
so / das er durch seines nutztes willen / vnd gewinn / das
Maltz nicht zu lang wolle lassen wachssen / denn das
were dieberey / vnd meincyde rechtlos vnd Ehrlos /
Dergleichen sol er auch sehen zu der daire / das das
Maltz rechtfertig werde gedertret / nicht zu dicke auff ge
schut / das es nicht rauffig werde.

Der Melzer vnd Brawer / vnd jr gesinde / die sollen
mit einander gehorsam schweren / dem Rathe behülff
lich zu

nich zu sein/ zu aller zeit / vnd die gerechtigkeit helffen
strucken/vnd der leute habe zu bewaren ohn argelist.

Distinctio 3.

Der Bawer vnd sein gesinde sollen allezeit bereit
sein/wenn ein fewer auskômpt/ mit iren Schuffen vnd
Lymern / vnd alle Zimmerleute mit iren Lysen vnd Fe-
werhacken / vnd alle Bader mit iren Lymern / vnd ges-
treulich helffen leschen vnd weren / vnd abbrechen/
Verleschet denn das fewer daselbst / so sol ihn von dem
Rathe gegeben werden/allen mit einander 2. Mark.

Hier wollen wir sagen / von den Töpffern/
wie die ihr Handwerck halten sollen.

Articulus 23.

Die Töpffer sollen schweren dem Rath gehorsam
zu sein / vnd behüßlich zu alle irer gerecht-
tigkeit/ was die Stadt antrifft/ sie sollen auch
iren Thon redelichen arbeiten / ohne steine / also das er
gearbeit werde auff i. in Recht/Sie sollen auch bey dem
Lyde / den sie dem Rathe gethan haben / kein gesetzte
noch Innung machen/wider den Rath/bey der gesetzte
ten busse/ von dem Rathe darauff geköhren.

Hier wollen wir sagen von den Schwerdfegern
vnd die Senseschlagern.

Articulus 24.

In den Messerschmieden/ Schwerdfegern vnd
Senseschlegern/ die sollen dem Rathe schweren
gehorsam vnd behüßlich zu sein / zu aller ge-
rechtigkeit / gleich andern Handwercken / vnd das sie
rechtfertig werck machen wollen.

Hier

Articulus 25.

Hier wollen wir sagen/ Von den Handwerksleuten/ welche zusammen gesatzet sind/ ein Banner zu haben vnd zu führen.

Articulus 25.

Die Becker vnd die Müller sollen haben ein Bannerrecht/ vnd ein Banner besondern/ wenn sie vermanet werden von der stad wegen zu schimpffe oder zu ernste / zu irer notturfft.

Distinctio 2.

Die Fleischhawer vnd Köche vnd die Garbreter/ die sollen auch ein Bannerrecht haben vnd führen/ wenn sie verbotet werden.

Distinctio 3.

Schuster vnd altbüßer/ die sollen auch ein Bannerrecht haben zu führen/ zu der Stad Ehre.

Distinctio 4.

Schröter/ Schneider/ Altwecker/ die sollen auch ein Bannerrecht haben zu führen.

Distinctio 5.

Kannegiesser / vnd Platner/ dratsicher / vnd messsingwircker vnd Pantzermacher / sollen auch ein Bannerrecht haben zu führen zu der Stad nutz zusammen.

Distinctio 6.

Gürteler / Tescbener vnd Weisgerber / Loschmacher vnd Pergamenter / sollen auch ein Bannerrecht haben.

Distinctio 7.

Kramer vnd alle Kauffleute / die sollen auch ein Bannerrecht haben.

Distinctio 8.

Alle Schmiede in Weichbilde / sollen auch ein Bannerrecht haben zu führen.

Liber Nonus.

Distinctio 9.

Wetzer vnd Brauer/ vnd jr gesinde/ vnd die Kretz-
schemer/ die sollen alle ein Banerrecht haben zu fuh-
ren.

Distinctio 10.

Zimmerleut/ Tischler/ vnd alle die mit dem Beyle
arbeiten können/ die sollen auch ein Banerrecht haben
zu fuhren.

Distinctio 11.

Töpffer vnd Bertner/ die sollen auch ein Lauffban-
ner haben.

Distinctio 12.

Alle Wacken vnd Pfrogenen/ die sollen auch ein
Lauffbaner haben zu fuhren.

Distinctio 13.

Senmenger vnd Saltzmesser freyheit/ vnd alle
Buben/ sollen auch ein Lauffbaner haben zu fuhren/ zu
der Stadt hülf vnd geheiß.

Distinctio 14.

Ober alle diese Baner vnd Banerleute / sol der
Rath haben ein Baner mit der Stad erblichen zeichen/
dem sollen die Baner alle vnterthenig sein / sonst mag
man vnter allen den Bürgern einen jederman erkennen/
bey den Lauffbaniren / wie er geschickt vnd ge-
satzt ist/ vnd das helt man gemeiniglich

in allen Reiches stedten/ vnd in an-
dern redlichen Stedten.



Hie

Hie in diesem neunnden

Buche wollen wir sagen / von mancher-
ley Artickel / die sich verlauffen in dem Rechte / Als
von den Stadtschreibern / falschen Brieffen / von Lei-
stungen / vnd in den Rechten Leibgedingen / vnd von
Klage vmb Erbe vnd Lebengut / vnd wie
man die Bürger für auswen-
dig Gerichte nicht
mag laden.

Articulus Primus.

Auslegung des Wortes Jurisdiction / was
es bedeutet / wo es in handfesten stehet ge-
schrieben / als die von Magde. das auslegen
in solchen Worten. Jurisdiction ist des Rechts
redliche gewalt / zu richten mit gewang des Rechts
/ damit man die leute / die in ein Gerichte hören zwins-
gen mag zuthun / was das Recht gebent / vnd zulassen /
was das Recht verbeut / von Rechts wegen.

Distinctio 2.

Wer handfesten vnd Brieffe bedeuten vnd auslez-
gen sol / wo zweiffel an ist / die die Herrn iren vntersassen
geben / wer das thun sol / Magde. Juristen noch Legis-
ten sollen der Herren Brieffe / die sie iren vntersassen ge-
ben / nicht bedeuten noch auslegen / es sey denn das die
Herren vnd ihre leute / an beyden seiten sich des vereins-
gen / vnd mit Willkühr die Brieffe vnd handfesten /
für sie legen / Denn geschehe zweiffel zwischen den
Herren / vnd ihren Leuten an Brieffen / so man vmb

Liber Nonus.

solchen Kömpt für den Obersten/der den Herrn vnd leuten gleich günstig vnd Richter sey vnd gemeine.

Distinatio 3.

Des Papstes Insiegel heissen Bullen / wer die mit Recht gibt/vnd sie mit Recht empfehet/ so sind sie gut vnd Rechtfertig/ Der Pfaffenfürsten Insiegel/vnd der Leyfürsten Insiegel sind recht/ vnd aller Conuent/ werden die vber sachen gegeben / denn vber pres selbst/ die haben also grosse krafft/ als vmb ihres Sache/ Nach haben der Bürger Insiegel krafft / Städte vnd alle Richter vnd Scheyppen/ mögen wol Insiegel haben/die haben auch krafft/vber die ding/ die zu Gerichte gehören/ Doch so sollen Städte Insiegel haben mit irer Warren willen / So haben sie keine krafft / Auch sollen ander leute wol Insiegel haben/ denn vmb ihres selbst sache / Man mag auch wol ein Insiegel zu dem andern legen/ oder hengen an einen Brieff/dauon wird der Brieff desto fester.

Distinatio 4.

Wer handfesten machet/ oder schreibet/ der sol zu dem wenigsten sieben man darzu setzen zu gezeugen/ Ist ir aber mehr/ das ist desto besser. In einer jeglichen handfesten/ gezeugen/ die tödten also wol/ als die lebendigen / Tag / Stadt vnd Jarzahl / sol man darcin schreiben / Auch mögen die gezeugen ir Insiegel / ein jeglicher besunder an den Brieff hengen.

Distinatio 5.

Brieffe vnd Insiegel werden auff mancherley Weise gefalschet / dauon sie zu nichte gethan werden/ vnd keine krafft haben / Zum ersten / ob wörter an mercklicher stad abgeschabet weren / oder durch stochen/

Articulus 2.

chen/Auch ob ein Brieff gantz abgethan were/vnd an
der schrift daran gesetzt were/Auch ob die schnur dara
an das Insiegel henger / das meiste theil zu brochen
were. Auch ob falsch Latein/das sich zu der Gramma
tica nicht zÿge/ darein geschriben were / Auch ob die
weise der Lande nicht nachfolge den gesetzen/ Auch ob
der Brieff alt were / vnd die Schrift new erschienen/
Auch ob das gepreg: des Insiegels/ vnd die Buchsta
ben der Umschrift / vnkündlich vnd nicht gantz ers
chiene/Auch ob ein Insiegel von einer Stadt dacht bes
wehret/noch namhaftig were noch bekandt/Auch ob
wörter v rgeffen vnd nicht in rechter Linien gesetzt we
re/söndern darüber geschriben/Auch ob ein new Privi
leg um gegeben were/ vnd nicht saget den grundt noch
die weise der alten Brieffe. Auch ob Brieffe erworben
werden oder würden/vnd befohlen/also von solchen pers
sonen / der es nicht möglichen ist zu befehlen / vnd sonst
mancherley weise/damit Brieffe gefelichet mögen wer
den/das allzu lang were zu schreiben/das wir durch der
Kürtze willen hie lassen enden/vnd bleiben/ als geistlich
Recht bass beweiset vnd sêtzet/ in der Rubrica / die da
heisset/ De fide instrumentorum.

**Hie wollen wir sagen/ Wie man die bür
ger aus dem Stadgerichte nicht laden mag / in ein
ander Gerichte / vnd vmb was sachen / vnd wie
man in auswendigen Gerichte klagen
vnd antworten mus.**

Articulus 2.

f f iij

DJes

SJeweil die Bürger zu Magdeburg rechten teyding haben / vnd sich vor ihrem Herrn dem Burggraffen / vnd vor dem Schultheissen zu Rechte entbieten / nach der Stadrechte / So mag man sie aus der Stadt recht in ein Gerichte nicht bringen noch laden / das vernim auch in allen andern Stedten / die da Magdeburgisch Recht haben.

Distinctio 2.

Kein Landrichter noch Landsoygt / mag keinen gefessenen Bürger aus der Stadtgerichte vnd Stadtmauer laden in ein ander gerichte / er habe denn da Erbe vnd gut / wil er einen Bürger beschuldigen / das sol er thun in des Burggraffen Gerichte in der Stadt / da er Bürger ist / vnd in rechter dingestad / was er denn auff in kan bringen mit Rechte / das mus er leiden / Dergleichen mus auch thun der Burggraffe / ob er etwas zusuchen hat zu einem seiner vntersessen Bürger / vnd ihn darumb beschuldigen für seinem Schultheissen.

Distinctio 3.

Im Marckte / oder in auswendigem Gerichte / bedarff niemand antworten / er habe denn gut vnd Erbe da / oder wohnung / oder er verwircke sich damit vngerichte / oder verbürge sich darinne / damit entscheidet er Weichbilde vnd Landrecht / vnd saget / das kein Landman da einem antworten darff / vnd wil das je der Klesger dem Antworter folgen solle / darinne sind 5. Stück beschlossen / das man einē mag beklagen in ein frembd Gerichte. Das erste ob ein Man gut hette vnter dem Richter / für den Man in beklagen wolte / oder vngerichte da thete / oder sich darinne verbürget / oder wo einer klaget / da mus er antworten / oder kauffmanschafft da triebe / oder ob ein Man anders wo gerichte gewegert were.

Distin-

Articulus 2.

Distinctio 4.

Kein auswendiger Herr mag die Bürger gemeinlich / oder besondern in sein gericht laden / noch in keines andern Herrn gericht vmb sachen willen / die in der Stadt / vnd in der Stadt freyheit geschehen sind / vnd da gericht / noch vmb sachen / die dem auswendigen Herren nicht gebühren zu richten / Magde.

Distinctio 5.

Würden auch die Bürger einer Stadt gemeinlich in ein ander gericht / aus der Stadt geladen / So sol die gemeine / die verständigsten den Bürgermeister selb dritte Mechtig machen / in dem nehesten gericht für die Stadt zu antworten auff gewinn vnd verlust von Rechte.

Distinctio 6.

Der Burggraffe mag vmb keinerley sache / die in der Stadt sein geschehen / kein ding lassen begen / an keiner andern stad vmb vngerichte / oder wie das ist / sondern in rechter Dingstad / in derselben Stadtmawer / in dem gemeinen Dinghause / Auch sind die Scheppen nicht pflichtig Urtheil zu finden / vmb Gut vnd vmb vngerichte / denn an rechter Dingstad / vnd nicht auff der Burgk des Burggraffen.

Distinctio 7.

Beklaget einer seinen Nachbar für einen frembden Richter des peen ist / das er seine klage verleuret / vnd mus darnach jenem schadelos halten / Wer sich auch beklagen leffet / vnd sich mit rechten Urtheiln nicht erwehret / seine peen ist die / welcherley Urtheil vber in wird gegeben / das bindet in da zu Kriege. Zwünge man auch einen in einem frembden gericht zu antworten / da bindet in kein Urtheil / Magdeburg.

Distinctio 4.

Liber Nonus.

Sitzen zwene Man in einem gerichtē / lebet einer den andern in ein ander gerichtē / vnd bringet den in schaden / der sol dem Richter sein gewette geben / vnd den er in Schaden gebracht hat / seine Bussē / vnd ihn den schaden erlegen vnd auffrichten.

Distinctio 9.

Es sol kein Leye einen andern Leye beklagen für geistlichem gerichtē / Denn welcher Man Landrecht / Wrichbilde / oder Keyserrecht verschmehet / was für schaden jemandts dauon entstehet / den sol man im g: l: den vnd vollkômlichen widerlegen / vnd seine Bussē geben / vnd dem Richter sein gewette / Magde.

Distinctio 10.

Lebet auch ein geordnet Man / oder welcherley geistlichkeit er sey / die Bürger gemeiniglich / oder besondern aus der Stad zu unrechte / in ein ander weltlich Recht oder gerichtē / darumb mag man ihn beschuldigen für seinen obersten geistlichen Richter / was ihm da fanden wird zu Rechte / das er darumb leiden sol / das müssen in die Bürger an lassen genügen / Magde.

Distinctio 11.

Kein Leye noch weltlich Mensch / noch Begyne / noch Junckfrawen / denn die keinen Prelaten Gehorsam gethan haben / sollen nicht klagen für geistlichem gerichtē / als vmb schuld / oder vmb ander weltlich gerichtē vnd sachen / Es were denn vmb eine Ehe / oder vmb ein bescheiden Seelgerethe.

Distinctio 12.

Wisse / das viererley sachen sind / die die Leye für geistlichem gerichtē müssen klagen / Die erste ist / vmb den Niglauben / Die ander ist / ob einer an geistlichen /
oder

Articulus 3.

oder ein geistlicher an einem Leyen breche den Friede.
Die dritte ist vmb meinyde/ Die vierde ist vmb die heilige Ehe.

Hie wollen wir sagen/ Von Eygenschafft
der Leute/ Was Eygenschafft sey/ vnd wo
von sie komen ist.

Articulus 3.

Gott der Allmechtige hat den Menschen nach
im selber gebildet/ vnd hat in mit seiner Marter
erlöst/ den einen als den andern/ Ihm ist der Ar-
me als der Reiche/ der Edel als der Vnedel/ die seinen
willen thun. Gott der D E R hat vns gleich er-
löst/ mit seiner bitter Marter/ vnd darumb sein wir
gleich zwey/ vnd dem Armen also wenig zu dienste ge-
bunden als den Reichen/ denn Gott hat die gleich lieb/
zu dem Ewigen leben/ die gleich wol thun.

Distinçio 2.

In der rechten warheit/ so hat Eygenschafft an-
fang/ von gezwang vnd von gefengnis/ denn die alten
Könige/ Fürsten vnd Derrn satzten für ein Recht/ wen
man in streyten vnd in vrloye finge/ das man den nicht
solte tödten/ sondern man solte in behalten vnd die fan-
gen/ hießen sie serui a seruando, vnd nicht a seruiendo,
das ist/ beheltnis/ vnd nicht von dienste/ das haben die
Fürsten vnd Freyen Derrn/ in eine vnrechte gewonheit
gebracht/ vnd wollen es nu für ein recht haben/ das ist
alles vnrecht für Gott.

Distinçio 3.

An meinen Sinnen kan ich nicht vernemen noch
mercken/ nach der warheit gehen/ das jemand des
B G andern

andern eygen solle sein / vnd haben des viel zengnis in
der heiligen Schrifft/nach den alten Büchern / das zu
lang were zu schreiben/ vnd dach nicht viel einbringet/
darumb so lassen wir es wenden.

Distinctio 4.

Auch schreibet das Recht/ wer sich selber für Be-
richte für eygen gibt/ seine Erben mögen es wol widers-
sprechen mit Rechte/ vnd ihn widerbringen in sein frey-
heit / Behelt ihn aber sein Herr/ bis an seinen Tod/ er
nimpt sein Erbe/nach seiner Kinder/ also ob sie geboren
würden/die er nach der Gabe gewan. Die saget er/
als ein Man sein eygen gut nicht vergeben mag / ohne
Erben gelöbde/also mag er sich auch niemand zu eygen
selber geben/ohne seiner Erben willen.

Hier wollen wir sagen / Von dem Frey-
gelassenen Rechte / vnd in was Sachen ein Herr
sein Eygen mus frey geben / vnd wer eigene leute nicht
mag frey geben/vnd wie der Herr sein Eygen für
Gerichte vmb Ungerichte vertreten mag/
vnd dauon Freyen.

Articulus 4:

Lezene leute die man frey leffet behalten / vierley
Landseffen recht / Die saget man die ire eygene
leute Frey mögen lassen/Es mag auch kein man
seinen knecht frey geben/er sey denn vber 20. jar/ vnd die
frey gegeben werden/ die behalten 4. Landseffenrecht/
das vernim gegen frembden Leuten / vnd nicht gegen
seine eigenen Herrn / denn der mus er ehren/ vnd mus
gegen ihn auffstehen/ er mus auch freuelichen nicht
klagen/

Articulus 4.

Klagen / er mus ihn auch ernehren / ob er es bedarff / er mus ihn auch kein schmebliche Widersprache thun / Sein Herr mag ihn auch wol wider zu eigen machen / ob es jin nicht zu dancke were.

Distinatio 2.

Stirbet der Freygelassen Man ohne Erben / vnd ohne Testament / sein Herr behelt alle sein Gut / Dis Recht gebet dem Herrn abe / in fünffterley weise / ob es jin der Herr mit willen vertretet / oder ob der Herr die Freygelassen zwinget / oder sie zu vnrechte etwa heisset oder etwa beschweret / oder ob er in seiner arbeit nicht zu essen geben wolte / oder ob jin der Herr gelt abezwinget in vnrechtfertigkeit / so es der Herr von hungers not nicht entperen mag / oder ob der freygelassene seines Herren Todt nicht reche / so es die rechten Erben nicht rechen woiten.

Distinatio 3.

Auch sol man wissen / durch was sache willen / einen Man der Herr frey mus geben / Zum ersten durch der Tugent willen / ob er seines Herrn törichte / oder falsche münze meldete / oder Frawen / oder Jungfrawen notzogen / rügete.

Distinatio 4.

Der Herr mag eines ausnemen seinen eygenen Man / wenn er verteilet ist / ob er das auff den heiligen darff schweren / das er sein eigen geboren Man sey / vnd das er der That vnschuldig sey / da er vmb beklaget ist / so bleibet jener Rechtlos vnd Ehrlos.

**Hier wollen wir sagen / von der Dienst-
leute Recht / das sich eins theils in Engen-
schafft zeuhet / als ihr werdet hören.**

Liber Nonus.

Articulus 5.

Lasset euch nicht wundern/ das dis Recht so wenig saget von der Dienstleute recht/ denn es ist so manigfalt / das es kein Man zu ende mag kommen / Denn vnter einem jeglichen Bischoff vnd Apte vnd Pstissen haben die Dienstleute sonderlich Recht/ denn er Ecke hat nicht bescheiden der Dienstleute recht/ das sie haben sollen/ da man auch das recht erst ersatzte/da waren keine Dienstleute / alle Leute waren frey/ das ist bey pflicht/ das niemandt den andern zu dienste hette / sondern ein jeglicher diene auff solt / das vernimpt man von den Sachsen / das alle Leute frey waren in dem Lande.

Distinatio 2.

Nach wisse das etliche seind dienst schuldig auff einen Man/ also das er dienen muss/ die seind eigen/ Etliche seind dienst schuldig auff güter/ also/ das er das gut wider hat / darnon er dienen muss / das seind seine Herren/alse von Lehengütern/ Dörffern vnd Fohrwerk/da dienst auffgesetzt ist/ von der Verschafft/ noch haben zal zu dienen/denen es noht thut/zu hülffe zu kommen/mit also viel glemien/beyde Man vnd Pferde/ vnd Waffen darzu fügende / die seind nicht eigen/ darumb seind Dienstleute vnterscheiden/vñ die eigen von rechte.

Distinatio 3.

Nach mercke dabey / das kein Dienstman eigen ist/darumb das er dienet vmb etwas / das ist vmb das gut da sein Ampt zu gehöret / sondern der eigene dienet vmb sonst/ Nach mag der Dienstman wol Ritter werden / das mag der eigene nicht thun / vnd mag auch Priester werden/das mag der eigene nicht gethun/ohne seines Herren wille/des eigen er ist.

Distin.

Articulus 5.

Distinctio 4.

Auch wisse/das die Dienstleute von Magdeburg
 Gewonnen haben/ vnd behalten diesen Artikel/ das ers-
 ste / das niemandt auff sie vrtel gefinden mag/ Er sey
 denn geboren zu dem Werschilde/ das ander/ ob je kein
 vrtel gescholden wirdt / das sol man bringen an die
 Pfaltze/oder an die Pfaltzgraffen vnd Bischoffe / vnd
 sols senden an die viere die da Empter haben/ Das drit-
 te / das die Dienstleute geben sollen dem Bischoffe/
 vmb das gewette ein pfundt / Das vierde / das die
 Dienstman sollen geben die pfundt vnter in jeglicher zu
 busse / Das fünffte / das das Hofelen sol erben beyde
 auff Töchter vnd auff Söhne / vnd auff Brüder vnd
 auff Schwestern/ vnd Vater vnd Mutter / Das sech-
 ste / das der Bischoff kein gefelle sol haben / auff das
 Hofelen der Dienstleute/ Das siebende/ ob ein Dienst-
 man stirbet / seine nehesten Schwerdtmagen sollen sei-
 ner Kinder Vormünder sein / Das achte / das der Bi-
 schoff gar keinen Dienstman verfesten mag / er habe
 den verloren das Hofelen/ Das neunnde/ ob ein Dienst-
 man auff den andern hat eine gemeine klage / so sol der
 Bischoff ihme bescheiden einen tag vber viertzechen
 nacht/ in welche Stadt er wil/ die sein ist/ Das zehende/
 ob der Bischoff spricht auff ein gut das ein Dienst-
 man vnter ihm hat/ vnd in seiner gewalt/ der Bischoff
 sol im bescheiden einen tag / so er wil in eine Stadt wo
 er zu come / auff bescheidenheit des guts/ Das eylffte/
 ob ein Dienstman hat ein gut in seiner gewalt vnd ge-
 walt vnd gewehren / das gut mag ihm der Bischoff
 nicht genemen ohne recht vrtel / Das zwölffte / das
 kein Dienstman dieweile er ein Kindt ist / verkauffen
 mag

mag sein gut / ohne seines Vormünders willen / Das
dreyzehende / ob ein Dienstmann ein Weib nimpt / die
ein Dienstweib ist / es wer zu Magdeburg / oder zu
Mischerleben / oder zu Engeris / oder zu Berge / Die
Kinder folgen dem Vater / vnd behalten doch an bey-
den halben jr Recht.

**Hie wollen wir sagen bescheidlich / was
gewalt der Vater hat vber seine Kinder / dieweil sie
noch in seinem Brote seind / vnd mit was sachen ein
Kindt seiner Eltern gut verwicket / vnd wer sei-
nen Vater oder Mog tödet / durch er-
wartunge seines Erbes.**

Articulus 6.

SEin Vater hat die gewalt vber seine Kinder / die
weille sie in seinem Brote seind / vnd von ihm vn-
gesundert / vñ saget / er mag sie verkauffen durch
hungers not willen / vnd mag es versetzen / doch also /
das es ihm an seinem leibe vnd leben vnd gesundtheit
nicht schade / vnd seinen glauben damit nicht krencke /
Es mag aber das Kindt vber seinen Vater nicht klagen
vor gericht / dieweil es von ihm ist vngesundert /
auch sol das Kindt seines selbs Richter nicht sein / vber
seinen Vater vnd Mutter / dieweil es in der Eltern ge-
walt ist / vnd wer das thete / der were ewiglich von irren
gute gesundert / also / das es keinen ertheil mag neh-
men.

Distinctio 2.

Die Kinder die in der Eltern gezwange vnd gewalt
seind vngesundert / mögen sie selber nicht klagen noch
antworten vor gericht / ohne ire Eltern / denn die El-
tern sol

Articulus 6.

fern sollen vnd mögen die Kinder vertreten / vmb vngerechte / das an hals vnd an haut gehet.

Distinctio 3.

Verarmen auch die Elteren / vnd gewinnen die Kinder gut vnd geldt / Die Kinder seind vor Gott vnd von Rechte pflichtig den Eltern ihres leibes notturfft zu geben bis ans ende.

Distinctio 4.

Wenn eines Mannes sohn Fürsten genoss wirdt / als ein Bischoff oder ein Meister der künste / damit wird er ledig vnd loss von der gewalt seines Vaters / oder ob er zu Ritter würde geschlagen / oder des Reiches Raht gebe / oder ein Pfaffe / oder ein Weib nimpt / damit wird er gefreyet von der gewalt seiner Eltern / aber nicht von der notturfft im zu geben.

Distinctio 5.

Auch verwicket ein Kindt seiner Eltern gut mancherley weise / Zu dem ersten / ob der Vater hat ein Ehe weib / die seines Sohnes Stieffmutter ist / vnd liget der Sohn bey ihr mit wissen / oder bey einem ledigen Weibe / die sein Vater beschlaffen hat / damit hat er alle seinen Erbtheil verloren / des erantwort wartende ist / das bezeugen wir in der Könige buch / das Absolon der schone / bey seines Vaters Weib oder freundinne lag freundtlich / mit wissen / damit verwochte er seines Vaters Erbtheil / vnd seine hutde vnd seinen leib.

Distinctio 6.

Fehet auch der Sohn seinen Vater / vnd leget ihn in Fesseln wider recht / vnd stirbet der Vater in dem gefengnisse / damit hat der Sohn seines Vaters erbe verwocht / oder ja aus dem gefengnis löset.

Distin-

Liber Nonus.

Distinatio 7.

Schläge auch der Sohn seinen Vater an die wangen oder ihn sonst sehrlichen verwundete / damit verlauset er seines Vatern erbe.

Distinatio 8.

Misshandelt auch der Sohn den Vater mit unbilllichen scheltworten / denn Gott selber spricht / Ehre Vater vnd Mutter / so lengestu dein leben auff Erden / denn ein Mensch sein lang leben damit verwircket / vnd diese Recht satzte der Keyser Justiniani / Ob auch der Sohn solche ding auff den Vater sagete / die im an den leib giengen / vnd seinen leib damit verliesen möchte / Ist es denn so gethane / die dem lande weder weren / vnd schedelichen des landes Herren / oder ob der Sohn ein Dieb oder ein Bösewicht were / vnd mit schnöder vnfüge vmbgienge / oder mit bösen Leuten wohnet / der verwircket es auch.

Distinatio 9.

Irret auch der Sohn den Vater in seinem todte / also / das er die Thor zu schlüsse / das die Pfaffen zu im nicht komen möchten / seiner Seelen heil vnd seligkeit zu betrachten / damit verwircket er auch seinen erbtheil / Denn das ist gar ein gros gesetzte der Seelen gereths / so ein Mensch liget in seinem todte / so ist das seiner Seele ein strackes schlos / das ihm Gott der Herre denn rewe vnd leyde gibt zu betrachtende seiner Seelen seligkeit / hindert das denn ein Kindt an der seligkeit / der sie berauben / denn nach seinem tode / so mag der Mensch wollen noch willen / das Kindt oder Sohn verwircket mit rechte sein erbteil.

Distinatio 10.

Wirdt

Articulus 6.

Distinctio 10.

Wirdt auch der Sohn ein Spielman wider des Vaters willen/ vnd der Vater nie gut vor ehre genommen hette/ das ist mit loterey gewonnen/ oder wolde der Sohn auch nicht Bürge werden vor den Vater / vmb zeitlich gut vnd geld in seinen nöten/der verwircket auch seinen Erbteil.

Distinctio 11.

Würde auch der Vater töricht oder vnfinnig / vnd der Sohn ihn nicht behüet vnd bewaret / vnd seiner nicht recht pflaget bis ans ende.

Distinctio 12.

Verthut auch der Sohn seinem Vater sein gut mehr denn halb mit vnrechter weise/ vnd mit vnfinnen/ der darbet auch erbeitlange.

Distinctio 13.

Wer seinen Mog tödtet / es sey heimlich oder offentlich/ der hat auch seine anwartunge verloren/ vnd man richtet vber ihn mit rechte.

Distinctio 14.

Tödtet auch ein Man seinen Vater oder Bruder oder einen seiner Mogen/ der Leben oder eigen Herr wartende ist / sein anantwortung das ist/wenn er von eins andern tode gehort / das gibt entweder/ ihenes gnade oder das recht/mordet er denn/ denn von dem er der gnade oder des Rechts wartende ist / durch der wolthat willen/ er mus der gnade entberen / den weren also gyngig in eines Mannes angefelle verlegen wardt / denn sie denne nicht erfahren von irer krankheit / so hülffen sie ihn zu dem tode/ auff das sie in das gut komen/darumb ist die peine auff sie gesetzt / also auff ander Leute/ mordet er/er thue es denn in nothwere seines leibes/ vnd die

wacht auff den todten gebracht were/oder er thue es vn-
wissende / also das es ohne seinen danck geschehen we-
re.

**Hier wollen wir sagen / Wie der Vater
seinen Sohn verantworten mag / vnd aus-
ziehen vor Gerichte vnd vnr-
gerichte.**

Articulus 7.

Sei Vater mag seinen Sohn verantworten/ vnd
ausziehen für Gerichte / vnd ihn freyen mit sei-
nem eyde/ob er vmb vngerichte beklaget wirdt/
dieweil das er von ihm ist vngesündert / also / das der
Vater zu den Weiligen schwere / das er der that vn-
schuldig sey / vmb Raub/ Diebercy oder Mordt / oder
welcher hande sache das es sey.

Distinctio 2.

Würde auch der Sohn vnd der Vater mit einan-
der beklaget / vmb eine sache oder vnraht / so mag der
Vater den Sohn der sache nicht abgeneimen / er habe
sich denn der that vor entschicket/ dabey meinet man/
was der Vater von des Sohns wegen verantworten
mag/ vnd saget das zweyerley löhre/ darauff ist gesetzt
von Rechte/das ist/ ob er in lassen wolte vor den broch/
oder besserung dafür thun/ Ist aber der Sohn vorma-
les vmb vngerichte beklaget vor Gerichte/ so mag in der
Vater nicht verantworten/ noch vertreten/ ist es auch/
das es ihm gehet an seinen Hals oder an sein Dant/
dieweil er in seinem Brote ist/ vnd vnuerandert/ zu drey-
en mahlen/mus er sich selbst verantworten.

Hier wollen wir sagen / Wie der Sohn
den Vater verantworten mus nach seinem
tode / was vngerichtetes er gethan hat
bey seinem leben.

Articulus 8.

Der Sohn antwortet nicht für den Vater / denn
er gestirbet / was vngerechts er hat gethan / das
vernim / so Klagen kómen zu viererley weis / Die
erste kompt zu bey des Vaters leben / da antwortet das
Kindt nicht vor / Die ander kompt nach des Vaters to-
de / die im geht an den leib oder an die gesundtheit / das
der Vater durch seiner missethat willen verwacht hat /
In dieser Klage antwortet der Sohn nicht / das ist dar-
vmb / das der Sohn nicht nimpt auff sich seines Va-
ters Sünde / noch der Vater des Sohnes / denn wens le-
ben verbricht / der ist todt / aber doch müssen die Kinder
der Eltern missethat entgelten / bis in das dritte gelid /
Die dritte Klage ist vngerichte / das schmahheit heisset /
da antwortet auch der Sohn nicht vor den Vater /
nach des Vaters tode / denn man antwortet ihm dar-
vmb nicht / ob man es nach seines Vaters tode klag-
gen wolte / Die vierde / das ist Dieberey / Rauben / Des
beispiel / ist er nicht pflichtig zu gelden / Ist aber der tode
te beklaget ehe er gestorben ist / vmb Dieberey / oder
Räberey / das mus der Erbe verantworten / also / das er
es wider gebe / zeihet man aber den todten / das er an
das Reich gerahen hat / das lautet also / es sey das der
todte bey lebendigen leibe nicht beklaget ist / der Erbe
mus doch antworten darfür / vnd wirdt es der todte

Liber Nonus.

überwunden / so verleiuffet der Erbe sein Erbtheil / so ist es verwacht gut.

Distinctio 2.

Was ein Man dem andern schuldig ist oder nimpt / das mus er den Erben vor an verantworten / ob jener stirbet / Stirbet aber jener auff den die klage gehet / seine Erben antworten darnor nicht / sie haben denn das gut vnter ihnen / da jener vmb klaget was / Die hastu das man den Erben antworten mus / vmb das / das man dem todten schuldig was / denn Erbe ist eine vernögin ge in alle das recht / das der todte hatte / hierumb saget er / wer was nimpt / der mus den Erben darumb antworten / denn es wer schade.

Distinctio 3.

Wer da Erbe nimpt / der mus von Rechtes wegen die schuldt bezalen / die der todte hat gelassen / also ferne das Erbe wendet an fahrende habe / denn mit welchem gute der Man bestirbet / das heisset alles Erbe / Auch heisset es darumb fahrende / das fehret von dem todten an den Erben / also vor steht von dem Erbe geschrieben.

Distinctio 4.

Der Erbeling bedarff auch seines selbes sonderliches gut vor den todten nicht gelden / denn bekennet der Erbeling schuldt / die sein Vater schuldig was blichen nach seinem tode / die sol er bezalen / also ferne als des todten Erbe wendet / gut vnd Dabe / das er nimpt / vnd wil er die schuldt nicht gelden / aber wollen seine Erben das nicht gestatten / so mag man ihm sein Erbe vnd gut mit gericht besetzen / vnd verklagen vor die schult / anders mag man ihn nicht gezwingen / seines Vaters schuldt mit des erben gut zu bezalen.

Distin-

Articulus 8.

Distinatio 5.

Semliche Leute sagen/ wo sich der Erbeling des todten güter vberwindet / oder etwas darzu thete / So müste er des todten schaden bezalen von seines selbes gute / oder müste sich des todten gut schlechts verzeihen/das ist rosorie. Denn der Erbeling mag sich des todten gut wol vnterwinden / vnd hülffe darzu thun/ das die Leute danon bezalt werden / das mercke dabey also da steht / also ferne als sein gut wendet / vnd bez darff sich keines vorzeihen/ bleibt etwas vber/ das ke re der Erbeling in seinen nutz/ gebriecht etwas/das wende wo es wende.

Distinatio 6.

Wolden auch die besitzer den Erben nicht verweisen/ das da mehr gutes were denn er bekendte / Wirdt das auff ihn beweiset/ also recht ist/ der Erbeling mus es bezalen zwifach.

Distinatio 7.

Der Erbe mus auch keine schuldt gelden / Denn die/ da er widerstehunge vor hat empfangen/ oder der er Bürge vor wer geworden / die schuldt sol der Erbe gelden/ ob er es vnterweiset wirdt nach Rechte / Was aber ein Man/ Weib/ dessen darff man in nicht inneren mit gezünge/ ob der Man wil seinn gezönges abegehen vnd ihn beschuldigen zu Landrechte / oder zu Erbenrechte / vmb seine wissenschafft / So sol er bekennen/ oder verleugnen/ vnd da es die warheit darumb schwe ren / vnd wo die beweisunge abegeht / da gehn die eyde zu / der Erbe mus auch zu vor nemen was die Begrebnus hat gekostet/ den todten zu bestatten.

Distinatio 8.

Wh. iij.

Man

Liber Nonus.

Man sol auch den Erben geiden / was man dem Todten schuldig was / dem der schuldt / die ein Man selber schuldig ist / der darff man in nicht erinnern / sondern er sol jr bekennen oder leugnen.

Distinctio 9.

Dem Ingesinde sol man von dem Erbe aller erste lobnen / vnd geben ihren verdienten lohn / als ihn gebüret / bis an die zeit das ihr Herr starb / vnd man sol sie halten bis an den dreissigsten tag / das sie sich bynnen des bestatten mögen / wil aber der Erbe / sie sollen ausdienen / vnd ihr volles nemen / vnd ist in zu viel lobnes gegeben / des dürffen sie nicht wider keren / verleugnet man ihn auch ihres Lohnes von einem Jahre oder von einem halben / das müssen sie wol auff den Weilligen behalten / Der auch auff gnade dienet hat / der sol den Erben vmb genade vermanen / Stirbet auch der gemiete Man ehe er das lohn verdienet hat / das ihm gelobet was / man ist seinen Erben nicht mehr lobnes pflichtig zu geben / Denn als er verdienet hatte / vnd also viel / als im gebüret / bis an die zeit / bis das er gestarb.

Distinctio 10.

Ist das ein Man gelden sol / vnd leffet nicht hinter ihm / damit sein Weib oder seine Kinder vorgeldemügen / die sollen des geldes ledig sein / für Gott vnd für der Welt / vnd ist das das Weib einen andern Man nimpt / vnd geben jr ihre Freunde gut / das sie vorher nicht gehabt hette / oder wie sie zu gute kömpt / nach ihres Mannes tode / Weder sie noch ihr Man / geiden nicht des toden schuldt / sie wülen es denn thun von gutem wülen / denn die schuldt stirbet mit dem Manne.

Distinctio 11.

Articulus 8.

Stirbet einem Manne sein Weib / vnd sol er ge-
den / vnd nimpt er ein ander Weib / vnd hat nicht zugela-
den / vnd ihm die fahrende Dabe gibet / oder gut / er gilt
det von dem fahrende gute wol / das ist danon ersatz /
das der Man des Weibes Voygt ist vnd Meister / Bi-
bet aber das Weib dem Manne ander gut / denn fah-
rende Dabe / da mag er nicht von vergelden / Denn
nach ihrem willen / hat sie aber Erben / die des Gutes
wartende seind / nach ihrem Tode / So mag der Man
des nicht ohne werden / Gewinnen sie aber Erben mit
einander / dieweile die leben / so wirdt das Gut wol oh-
ne das sie jm hat geben.

Distinctio 12.

Der Erbe mus wol fahren zu der Frawen in das
gut / ehe dem dreissigsten / darumb das er zusehe vnd be-
ware das jm angehöret / mit seinem rachte sol auch die
Frawe die begrebnus thun / vnd den begeben / anders
sol er keine gewalt haben inwendig / bis an den dreis-
sigsten / des gehet der koste auff das gut / aber nach dem
dreissigsten / sol die Frawe keinen kosten mehr thun auff
gut / Thete sie darüber kosten darauff / das mus sie den
Erben erstatten / vnd bezahlen von dem ihren / derglei-
chen sollen auch thun die jenigen die da schlichtung von
jm geben sollen / nach der zeit / so die Erbelinge schich-
tunge heischen / so sol der keinen kosten mehr thun noch
tragen / noch nichts nicht vergeben / von der Erben gu-
te / sie erstatten jm es denn wider von ihrem.

Distinctio 13.

Auch mus die Frawe nach dem dreissigsten / mit
den Erben theilen / die Wissetheil / vnd alle Doffspise-
die da

die da noch vber ist blieben / in jeglichem hoffe ihres Mannes / oder wo er sie hette in seinen gewehren.

Hier wollen wir sagen / Wer Hergewehr fordern mag / vnd was die Frauwe zu Hergewehr geben sol / vnd wie man dem Manne sein Bette bereiten sol.

Articulus 9.

WER Hergewehr fordern wil / der sol von Schwerdt halben darzu geboren sein / vnd wehr Berede fordert / der sol von Weibes halben darzu geboren sein.

Distinctio 2.

Die Frauwe sol zu Hergewehr geben ires Mannes Schwerdt / vnd das beste Pferd gefattet / vnd den besten Darnisch den er hette zu Mannes leibe / so er stürbe bynnen seinen gewehren / darzu sol sie geben einen Werpfol / das ist / ein Tischtüch / zwey Becken / vnd eine Wandtzwele / das ist ein gemeine Hergewehr zu geben von rechte / Wol setzen / da die Leute mancher hande / das darzu nicht geböret / vnd was dieser dinge das Weib nicht hat / das bedarff sie nicht geben / ob sie ihr recht darzu thun kan / das sie es nicht habe / vor jeglich stücke sonderlichen / was man da aber beweisen mag / da mag kein Man noch Weib vnschuldigt vor bitten.

Distinctio 3.

Wo zween Man oder drey zu einem Hergewehr geboren / der erste nimpt das Schwerdt junor / vnd das ander theilen sie gleiche vnter sich nach rechte.

Distinctio 4.

Articulus 9.

Im Landrechte gibt man den Frawen zu Woffspeiße/ Ever/ Butter/ geschroten Fleisch/ auffgehangen dörre Würste/ gantze seyten Fleisch vnd Backen/ gehören zu dem Erbe/ vnd die Waschschweine halb/ Wenn sich die Frawe von ihren Kindern scheidet/ so nimpt sie halb alle speiße/ was er in dem gelassen zu einem jare.

Distinatio 5.

Stirbet eines Mannes Frawe/ welche von ihren Nyffeln jr rade nimpt/ die sol von dem rade dem Manne bereiten vnd ausrichten sein Bette/ als es stundt/ da sein Weib noch lebete/ seinen Tisch mit einem Tischlacken/ vnd seine Banck mit einem Pföle/ vnd seinen Stul mit einem Küssen/ das ist durch Recht ersatzt/ denn das Recht lehret zucht vnd ehre.

Distinatio 6.

Stirbet einem Manne sein Weib/ oder einer Frawen ihr Man/ da sie arm seind gewesen/ das sie nicht denn ein Bette haben/ oder ein Küssen oder zwey/ oder ein par Schlaffelacken/ vnd ein einich Tischlacken/ vnd eine Wandtzele/ das darff der Man zu keim Kade nicht legen/ noch geben/ da nicht freuelichen mit ihm oder mit mutwillen gehandelt wird.

Hier wollen wir sagen / Von dem Gerade / wer das von rechte nemen sol / vnd was Gerade ist / vnd was darzu gehöret.

Articulus 10.

Die elteste Tochter nimpt das Gerade zu vor/ Ist sie aber ausgeradet/ so nimpt es die elteste darnach/ die nicht ausgeradet ist/ Ist aber da keine

Libri Nonus.

Keine Tochter / so nimpt es der Sohn / der der Pfaffe
ist / oder werden wil / Ist er aber zu einem Leyen gebo-
ren / denn so stirbet die Gerade / vnd wolte dennoch wer-
den ein Pfaffe / durch des willen / das er das Gerade be-
kommen möchte / Das sol nicht sein / er vorwisse denn das
er ein Pfaffe wolle werden vnd bleiben / Ist aber da
kein Sohn der ein Pfaffe wil werden / so nimpt es ihr
elteste Nyffele / die ihr von der Frawen wegen zu gehö-
ret / vnd geuoren ist von rechte.

Distinatio 2.

Nach sol der Pfaffe der Geistliche Leben hat / kein
Gerade nemen / hat sie aber einen andern ehelichen
Man genommen / nach des ersten Mannes tode / Hat sie
bey dem einen Sohn / der Pfaffe ist oder werden sol /
der kein geistlich Leben hat / der sol das Gerade nemen
nach der Mutter tode / hat sie das nicht / so nimpt es jr
nechste Nyffel / die ihr geboren ist von Weibes halben /
seind auch Gastbette da im Hause / die komen nicht
darzu / zu dem Gerade da ein offenbar Gasthaus ist.

Distinatio 3.

Im Wächbilde gehöret zu dem Gerade der Fra-
wen / die besten Kleider mit allem gezeuge / Als Man-
tel / Söcke / Rock / Futer / ist aber da kein Mantel / so ge-
höret darzu jr beste höcke / jr beste rocklein / eine Decke /
Leylacken / ein Bette / ein Küssen / ein Tischlacken / ein
armgoldt vnd alle fingerlein / vnd Dorspan ohne das
fingerlein / das sie dem Brentigam gab zu malschatze /
was aber der dinge nicht verstorben ist / der darff man
keines geben / wenn auch im siechbette der dinge eines
entfrembdet werz / vnd wen man darumb beschuldiget /
der mus sich enttatten mit Lyden / es sey Strawe oder
Man /

Articulus 10.

Man/ man mag auch Dorgewehr noch Gerade im Siechbette nicht verkauffen/ noch vergeben/ noch versetzen/ denn durch Leibes noht / vnd das mus man bezweiflen zu den heiligen/ das man es durch leibes notturfft entberen möchte / diese Gerade gibt man zu Weichbilde vnd zu Keyserrechte / vnd nicht zu Landtrechte.

Distinctio 3.

Diese Gerade gibt man zu Landtrechte/ da gehören zu alle Schaff/ Pferde/ Wynder/ Zygen/ Schwein/ die da für die Darten gebn/ Gense/ gezimer/ aber Mastschwein die gehören zu des Hofes speise / alle Hofes speise/ in jegliches Mannes hofe/ zu dem Gerade hören auch alle Küsten/ Schappe/ mit iren gehebenen ledern/ auch alles Goldt vngeworcht/ Bette/ Küssen/ Pföle/ Leylacken/ Swelen/ Leuchter/ Leynengerethe / Fingerringlein/ Armgoldt/ Spiegel/ Scheren / vnd alle Bücher/ da die Frauen inne pflegen zu lesen / Gotte zu dienste/ ausgenommen Rechtbücher vnd Artzneybücher / Sedelen vnd Laden/ Teppe vnd Umbhenge/ Rückelachen vnd alles Gebende / noch ist mancherley das darzu gehört / alleine ich es nicht nenne / als Scheren/ Bürsten/ Nysstemme / aber alles Gewandt vngeschnitten / Wüllen vnd Leynen / wie das genandt ist/ das gehört zu dem Erbe/ vnd was der dinge bey des Mannes leben / dem leibe versetzt ist / der löse das der dem gut zu gehört vnd anerbet ist / ob er wille/ Goldt vnd Silber vngeworcht / gehört nicht zu dem Gerade / vnd das heisset vngeworcht / da keine Bilde an stehen / vnd nicht an zierheit gemacht ist / Als stücke vnd gemalen Goldt / das vnnutzarbeit ist / vnd Gerade

Liber Nonus.

rade heisset/ also viel das Hausgerethe wisse auch/ das wilde Pferde der Man allezeit nicht haben kan / die gehören nicht zu dem gerade / also Pferde die da laufen in der Stadt/ die andern gehören zu dem gerade.

Distinatio 5.

Bekümmert einer gerade oder Nergewehr/ bey seinem gesunden leibe / stirbet er darnach ehe das gelöset wird/ wil es denn der haben / auff den es gestorben ist/ der sol das lösen / ob er wil / wil er es aber nicht thun/ so neme er was noch da ist in den gewehren vnbekümmert / vad was vber das Nergewehr were / vnd vber die gerade/ vnd vber die müßetheil/ das gehöret alles zu dem erbe / an fahrende Habe/ vnd an Erbgute / sondern Lehengut.

Distinatio 6:

Verstirbet ein Erbe / Nergewehr / oder Gerade/ das vergeben oder verkümmert ist zu Rechte / also man es von rechte nicht gethun möchte/ wer das erbe nimpt von dem das Nergewehr/ oder Gerade verkümmert ist/ der sol das erstatten / ob es mit vnrechte geschehen were/ oder verwirckt er das mit seinem eyde / das es mit vnrechte nicht geschehen sey.

Hier wollen wir sagen / Von Leibgedinge/ vnd was was Leibgedinge ist/ vnd was Morgengabe. vnd Brautschatz ist.

Articulus 11.

Leybgedinge ist/ das ein Man seinem Weibe leift Leben/ vnd dinget den Werren an seinem gute/ das sie besitzen sol / vnd des gebrauchen nach seinem.

Articulus 11.

seinem tode / dieweil sie lebet / ob sie wol ein andern nit
met / er mag ihr dingen zu Landtrecht vnd zu Weich-
bild / Erbe haben vnd eigen vor den Lehenherren / vnd
vor dem Richter / vnd vor den Dingleuten in den Ge-
richten da das gut licht.

Distinctio 2.

Er mag jr auch machen Leibzucht mit gelde / das
man jr das verborget / ob der Man stirbet / das jr die Er-
ben oder die bürgen das geld leyden / nach irem tode ge-
felt das geldt nicht wider hinder sich / sondern sie erbet
es auff iren Man / ob sie den genommen hat / vnd an ihre
Kinder / ob sie sich nit im befindet hat / vnd alwege an
ire n. hesten / es sey denn mit worten aus bescheiden / das
es solle widerumb fallen / spricht aber die Fraw / es sol
nicht wider hinder sich fallen / das were sie neher zu be-
weisen vnd zu behalten selb dritte / die es getedinget ha-
ben / vnd so gemacht vor den Freunden.

Distinctio 3.

Leibzucht sol man allezeit machen in Stedten vor
Gerichte / vor gehogter banck / da mag man sie vorzeu-
gen mit geachte vnd mit den Scheppen / man sol auch
Brieffe darüber machen / vnd vorsiegeln / darumb das
die kundtschafft an Richter vnd Scheppen mag vor-
sterben / vnd nicht vergesen werden.

Distinctio 4.

Leibgedinge zu Landrechte vnd Lehenrechte / ist
welcher Man seiner Hausfrawen macht / das er von
einem Gottes hause hat / oder von einem Probeste / da sol
man den Frawen auch brieffe vbergeben / darumb das
sieh die Prelaten verwandeln vnd absterben / denn an

Liber Nonus.

Dem Brieffe seind todte gezeugnus/ als mechtig/ als die lebendigen / hat man denn die Brieffe nicht / vnd mag man denn zwen Man die auch des Gottshauses seint gehalten/ oder die in die Pröpstey gehören / die es gesehen vnd gehört haben / des Mannes jr gericht / also behelt sie es selb dritte/ vnd bleibr jr / dierweil das sie lebt mit Rechte.

Distinctio 5.

Morgengabe ist vnd heist / wenn der Man des morgens mit ihr zu Tische gehet für essens/ so mag er jr geben an erben gelob / ein Knecht/ ein Magd/ die bynnen ihren jaren seind/ vnd gezwene/ vnd gezymmer/ veldtzenge/ vnd viehe / wo aber der Frawen die statt nicht ist / mit dem gebewde / als ihr Man stirbet bey sechs wochen/ nach dem dreißigsten sol sie reumen also/ das sie die erde nicht verwunde/ beutet sie aber zu lösen/ nach der G. bewer köre / ihme des die statt ist/ wil er es denn nicht / so mag sie das wol abbreechen vnd ansgraben/ also/ das sie die erde weder schlechte vnd ebene/ Bleibet sie aber mit den Kindern lange weile/ oder kurze / oder mit ihres Mannes erben vngewer / mit ihrem gute/ wenn sie sich auch denn von ihm scheidet / so nimpt sie alle recht von dem gute / das denn da ist/ als sie es nemen solt/ da jr Man starb / Bleibet sie aber Widuwe/ nach ihres Mannes tod/ in irer Kinder gute/ das ist da nicht / vnd ist auch vngescheiden von dem gute / vnd nimpt der Sohn ein Weib bey irem leben/ Stirbet denn der Sohn / des Sohns Weib nimpt mit rechte ihres Mannes morgengabe vnd Missetheil/ vnd Gerade an ihres Mannes gute/ denn seine Mutter/ ob sie ihres selbst
wollen

Articulus 11.

Willen daran vorgezogen möge/ stirbet aber der Sohn
in der Mutter gute/das sie es nicht sonderlichen ausge-
nomen/so ist es die Mutter neher zu behalten mit zwey-
en vnersprochenen Mannen/denn des Sohns Wid-
we/Morgengabe heist darumb/ das man sie des Mor-
gens gibt/ vnd heisset gabe vmb der Nochtzeit willen/
auch Zehne vnd zymmer ist des Sohns Weib / mehr
denn des Mannes Mutter/das darumb/ das die Mut-
ter so der Sohn gestirbet in ihrem gute ist/ das machet
die gewehr/ das ist gereht von Ritters art / vnd nicht
von schlechten Leuten.

Distinatio 6.

Welcher Man von Ritters art nicht ist in Landts
rechte/ der mag seinem Weibe nicht geben zu Morgen/
denn das beste Pferd/oder ander Viehe das er hat/vnd
dieselbigen Frauen mögen wol ihr Morgengaben be-
halten/vnd ouff den Neiligen ohne gezeng von rechte/
man mus auch wol den Frauen eigen geben zu ihrem
leibe mit erben gelob/wie wenig das ist in dem Gerich-
te / da das eigen inne ligt / vnd in jeglicher Stadt / da
des Königes Bann ist.

Distinatio 7.

Es mag auch kein Weib an eines Mannes Mor-
gengabe/noch leibgedinge zu eigen behalten/ denn stir-
bet sie/es gehet wider an des Mannes erben/ vnd hat jr
der Man kein gut gegeben/sie sitzt in dem gute/ vnd die
Kinder sollen ihr ihre notturfft geben/ dieweile sie ohne
Man wil bleiben/ voll sie sich aber bemannen/ vnd hat
jhr Man Schaffe gelassen / die nimpt sie zu dem Bes-
tade.

Distinatio 8.

Wel-

Liber Nonns.

Welcher Man die Morgengabe den Frawen brechen wil/ an fahrende Dabe/ die jr ist gegeben worden für Gerichte/ das erzenget man mit dem Richter vnd Scheypen/ ist auch die Kindschafft am gerichte erstorben/ so erzenget man sie mit zweyen Bydermannen / die zu der Dochzeit gewesen sein/ ohn gerichte/ es mag auch niemandt auff den andern erzengen / denn der Breatigam auff die Braut / vnd die Braut auff den Breatigam.

Distinctio 9.

Von Morgengabe/ hergewehr vnd Gerade / gildet man die schuldt nicht im Landtrechte/ vnd von leibe zucht/ verdienet lohn vnd redliche schuldt / sol man von eins Mannes erbe zu vorgelden/ für der Morgengabe/ ob eine Frawe an grehthem gut begabt ist / ist aber der Frawen Morgengabe an stehendem erbe vnd eigen gegeben/ so sol die Frawe die Morgengabe daran behalten/ von Rechts wegen.

Distinctio 10.

Schuldt sol man erst bezalen von dem Erbe vnd gut/ die der todte schuldig blieden ist/ durch der Frawen Morgengabe/ die an Goldt gewandt ist/ vnd die bezalunge sol man thun von alle des Mans gut/ von Erbe/ von fahrender Dabe/ vnd von schulde/ vnd von alle dem das er gelassen hat / also sehrne als das gut weiden mag/ vnd wollen die Erbelingen die Frawen nicht bezalen / so mag sie ihres Mannes gut versprechen für ihr eigen/ wo sie das weis von Rechts wegen.

Distinctio 11.

Durch der Ehe willen/ wird dreyerley gabe gegeben / Die erste die heisset arra / das ist handtrewe/ die gibt

Articulus 11.

Gibt man vor der ehe/ dis einer mus zweiffach gelden an
 deine die scheidung ist / ist das das Recht nicht fort
 geht / Särbet aber eine Frawe oder Jungfrawe/ so
 gibt man es gleich wider/ die ander Morgengabe heist/
 in legibus sponsalis legitima donacon oder largitas/
 Da nennet er hie eine Morgengabe/ die beheldet einen
 frieden auff den Weiligen/ mit eines handt/ das jr geze-
 ben was / das kompt danon/ das ist die sache die allen
 Frawen zu ihrem eyde haben gelassen / die dritte heisset
 donatio propter nuptias / das gabe durch der ehe wil-
 len / diese gabe sol gleich sein/ der mit gabe an dem ans-
 dern bricht / das sol an dem Leibgedinge gebrechen/
 das mag der Man mit der Frawen willen verkauffen/
 so das es helffe/ man mag denn der Frawen widerstete
 tunge beweisen/ die Frawe darff auch keine schuld dar-
 an gelden / denn sie mus es zuuor aus ziehen ohn allen
 schaden/ von rechts wegen.

Distinctio 12.

Mit diesen sachen mag eine Frawe ihr Leibgedin-
 ge verwircken/ ob sie an das gericht/ vnd ihre Ehe bre-
 che/ ob ihres Mannes todt rahmete/ oder mit frembden
 Mannen badete/ ohne ihres Mannes willen/ oder das
 sie des nachtes aus dem Hause bliebe/ Es were denn/
 das sie der Man ausschläge/ oder ob sie lottercy/ oder
 büberey triebe/ wider seinen willen.

Distinctio 13.

Nu höret von Morgengaben/ So wisset das man
 in Weichbilde nicht Morgengaben gibt / denn ein jez-
 liche Frawe hat nach ihres Mannes tode nicht mehr
 in seinem gute/ denn was er jr hat gegeben für gericht/

Et

Man

Liber Nonus.

Man saget auch das man Frawen in Weichbilde / pfleret Morgengabe zu geben / das ist nicht / denn was der Frawen wird gegeben in Weichbilde vor Gerichte / das mus des Mannes eigen Leibgedinge sein / oder sein eigen Erbe / mit Erben gelob / oder fahrende Dabe / Diert vmb zweyert sich Landtrecht vnd Weichbilde / denn zu Morgengabe gehören gezeune vnd gezimmer / vnd Feldtgenge / als vor steht geschrieben / Man pfleret auch mit steinen zu meuren / vnd seind alle mit einem rechte begriffen / die zu Weichbilde sitzen / darumb nimpt das Weib nicht mehr denn die Gerade.

Distinatio 14.

Ein Weib mag ihres Leibszucht zu eigen behalten / nach ihres Mannes tode / dieweile man bezeugert mag das es zu ihrem Leibe gegeben ist / vnd spreche sie das es ihr eigen were / vnd würde des vberzeugert mit rechte / sie verleysen eigen vnd Leibzucht daran / vnd ist Landtrecht / Dis meinet man / ob die Frawen vnrecht thun / das sie daran keine gerade haben / also / ob sie mit der wehre ihr Leibgedinge zu eigen ziehen wolten / vnd spricht es sey ihr eigen / das ist mögeliich / das sie sie beyde vorliese / denn mit der gewehre wolte sie felschlichen thun / Wo mit einer begnadet ist / vnd ihm durch gut gethan ist / vnd er damit bösslich thun wil / das sol er verliesen / Also verleysen man alle Privilegia / ob man bösslich dabey thun wil oder wolte / denn alle gnade die den Frawen gegeben ist zu ihrer Leibzucht / die ist ihm also gegeben / das sie keinen schaden daran gelden solen / vnd ob ihres Mannes gut / zu pfande gesatzt were / das sie doch zu vor aus dem Pfande ihre Leibzucht habe.

Articulus 14.

Habe vnd neme/ Diese gnade der Ehe vorkaufet die Fra-
we ob sie vnghlanbig würde/ oder ob sie sich ohne redeli-
che ursache scheiden wolte von ihrem Manne/ oder ob
sie bricht an den stücken vor geschriben.

Distinctio 15.

Leibzucht kan den Frawen niemandt gebrechen/
weder der Erbeling/ noch keiner auff den es gesterben
mag/ sie verwircke es denn selber/ alse hier vor auch ste-
het geschriben/ Auch damit/ ob sie Opesbenne aus-
hübe/ oder ander Leute von dem gut weisen/ die zu dem
gute geboren sind/ Oder in welcher weise sie ihr Leib-
zucht aus ihren gewehren lesset/ sie werdun es denn mit
rechter thedinge/ wenn sie darumb beschuldiget wird zu
Landtrecht.

Distinctio 16.

Nu höret vnd vernemet was Brautschatz ist vnd
heisset/ Das ist/ wenn Erbare leute ihre Kinder zu-
sammen geben/ vnd geloben in ein genandt Geldt/ oder
Erbe/ oder Zinse/ zu ihrer notturfft/ vnd zu ihrem ge-
brauche/ Entweder/ das man sie aller sache damit ab-
scheide/ Also was man ihn gibt/ das sie das ihr noch
einbringen/ ob sie theil wollen nemen mit ihren Ge-
schwestern/ vnd wolte man des Brautschatzes leug-
nen/ Das mag man bas erzeugen/ mit dreyen Mannen
vnersprochen/ die es gethedingen/ haben gehört vnd
gesehen/ denn das man es verleugnen möge/ spreche
man auch der Brautschatz were bezalt/ wer denn
das etwas/ das were man neher zu beweisen selb drit-
te/ würde auch Pfandt darnor gesetzt/ an Erbe oder

an fahrende Dabe / man mus es wol versetzen für die Pfenninge / ob man es zu rechten tagen nicht löset / die Schatzunge sol man aber machen für Gerichte / vnd ob das Pfandt wol ohne Gerichte gesetzt ist / doch sol man darzu laden des das Pfandt ist / vnd kan man des nicht vorjetzen / man sol es doch mit Gerichtes vrheil verkauffen / was es mehr geldet / das sol man ihme wider kehren / geldet es auch weniger / so klage man es fort am Gerichte / vnd lasse ihm fort helfen / das Gerichte mehr Pfandunge / bis das er dem seinen gantz nach komme von rechts wegen.

Distinctio 17.

Auch sol man wissen / das man zu Magdeburg den Frawen nicht Morgengabe gibt für gerichte / So / denn sie haben eine solche gewonheit / wenn sich zwey nemen zu der Ehe / so gehen derselben leute freunde zusammen / vnd thun das gelöbte offenbar / vnd wenn des Mannes freunde das gelöbte han empfangen / so sprechen der Frawen freunde / also / ob Gott an euch etwas thut / das ir ehe sterbet / denn vnser Freundinne / wo mit wollet ihr sie belassen / So spricht er mit hundert markcken / weiniger oder mehr / Das helt man für eine Morgengabe / das gibt man der Frawen nach seinem tode / ob nun des Mannes Kinder sprechen / sie wüsten nicht von der Morgengabe / vnd hat die Frawe keine beweisunge von Gerichte / so seind des Mannes Kinder neher mit ihrem eyde dauon zu kómen / mit eines handt / das ir Vater die Frawe nicht bemorgengabet habe / wenn das sie die morgengabe beweisen mögen vnd behalten / wollen aber die Kinder nicht schweren / vnd wollen der Frawen.

Frawen ihre beweifunge zu gestatten / so sol sie die Mor-
gengabe nemen / vnd schwören mit irer zu den heiligen /
das ihr so viel guts gemorgengabet sey / als sie benant
hat / vnd beweiset sie also das / so mag sie mit der Mor-
gengabe thun vnd lassen was sie wil / als die von
Magdeburgt schreiben.

Hier wollen wir sagen / Wie das etliche
Stedte seind in Sechsiher art / da die Frawen das
dritte theil nemen an erbe vnd an eigen / das von
dem Manne erstorben ist / So gibt man
weder Gerade noch Derg
gewehr.

¶ Vch seind etliche Stedte in Sechsiher art / da
man den Frawen / weder Müßtheil / das ist /
Wofspeise / noch Gerade / noch Dergewehr
gibt / von des wegen / das die Frawen damit begnadet
seind / vnd gesichert / ob man sie nicht begabet / mit leib-
gedinge / oder leibzucht / oder mit aus bescheidenen pfen-
ningen / So nemen an alle dem gute / das vnter dem
Manne erstorben / an Erbe / an eigen / an Zinsgute / vnd
allerley fahrende Dabe / in Hause vnd Hofe / das dritte
theil / ohne an Lebengut / das nemen die Lehenerben zu-
vor / Ist ihr aber Leben mit gethan / so sollen ihr die Le-
henerben eine widerstattung thun an irem dritten theil /
nach gleicher wirtschafft / seind da auch Töchter / die
auch dem Lehene nicht gefolgen mögen / den sol man
auch erstattung thun an ihrem theile / an andern gute /
oder mit pfennigen / vnd das dritte theil ist denn ihr
eigen.

Liber Nonus.

eigen / da nimpt sie wol einen andern Man mit / wenn sie aus der Kinder wehre komen ist.

Distinctio 2.

Nimpt si auch einen Man zu der Ehe / was sie ihres dritten theiles zu im bringet / das ist sein / vnd ihre / vorder Kinder haben kein antheil daran / Darumb so sollen die Frawen kein vortheil haben / weder an Gerade / noch an Müßetheil / vnd keine Nyffel hat auch weder antheil / noch forderung / weder zu Gerade noch Müßetheil / an der Frawen stat.

Distinctio 3.

In dem Weichbilde / da man den Frawen drittheil gibt / da gibt man niemande Dergewehr / denn den Söhnen / ob mehr Söhne da seind / die nemen den Darnisch eines Mannes zu vor / der Elteste theilet / vnd der Jüngste kleset / der Elteste nimpt auch das schwerdt zu vor / also vor steht geschrieben / Sie nemen auch alle seine Kleider zu vor / vnd Gürtel vnd Gewandt / was des ist / ob man das Gewandt nicht durch Gott gibet / mit ihrer aller wille in eintrechtigkeit.

Distinctio 4.

Wo man den Frawen drittheil gibt in Weichbilde Stedten / da ist das nicht / sondern alle Frawen seind an Leibgedinge / an Morgengabe / vnd an Gerade abgeschnitten / mit ihrem drittheil / das doch ihr recht eigen ist / damit sie einen andern Man nimpt / Des wirdt es denn / Nimpt sie aber keinen Man / vnd hat nicht Kinder / so erbet sie das auff ihre nehesten / vnd nicht auff ihres Mannes freunde.

Distinctio 5.

Sonst

Sonst erbet eine jegliche Fräwe zweyerley weise/
Die Gerade auff ihre nehesten geborne Nyffel/ von
Weibes halben/ vnd ihr erbe auff den nehesten/ es sey
Weib oder Man/ auch ein jegliches Man von Ritters
art/ Erbet auch zweyerley/ das Erbe an den nehesten ers
benbörtigen Mag/ wer der ist/ vnd das Dergeweht
auff den nehesten Schwerdtmagen.

**Hier wollen wir sagen/ Was Rechts ein
Man hat an seines Weibes gute/ an fahrender
Dabe/ nach ihrem tode/ vnd an anderem gute/ an ei
gen/ Lehen/ Leibgedinge/ vnd an Zinsgute/ vnd wie
Fräwen viererley Lehen haben an irem gute/ vnd wie
man das Weib aus ihres Mannes gute nicht weisen
sol/ die da ein Kindt tregt/ ehe sie es gebiert/ vnd
wie das Weib erbet vnd nicht erbet/ vnd
von Leibzucht/ etliche not
türfftige stücke.**

S Erbet einer Fräwen ihr Man/ vnd bleibet sie
in des Mannes gute vngetheilet/ mit den Kin
ren/ lange weile oder kurtze/ Wenn sie sich theil
ten/ darnach sol die Fräwe ihre Morgengabe/ Müsse
theil/ vnd ihr Gerade nemen/ an alle dem Gute/ das
da dem Manne ist/ also sie es genommen solte haben/
da ihr Man gestarb/ also hie vor eins theiles dauon ge
sagt ist/ in der fünfften Distinctio/ in dem Capitel vom
Leibgeding/ hette aber die Fräwe einen Man genomen/
vnd wer er zu ihr vnd zu den Kindern/ in das vngetheilte
gut.

gut gefaren / vnd stirbet denn die Frawe / der Man behelt all der Frawen recht an der fahrende Dabe / sondern das gebude / die Gerade alse das Weibe selber solte / ist Landrecht / vnd Weichbilde / aber da man den Frawen drittheil gibt / da folget dem Manne nicht mehr denn ein drittheil aus der Kinder Gute oder Dabe / wenn sie vngeweiet mit einander han gefessen / hette er auch Erbe darein gebracht / das nimpt er zuuor / hette er auch Erbe getaufft / dieweile sie vngeweiet han gefessen / mit aus dem gemeinen gute / da nimpt er auch ein drittheil an / vnd das ein Man die fahrende Dabe nimpt / nach der Frawen tode / das ist des schuldt / das es den Frawen zu gehört von rechte / vnd das er das gebeude nicht behelt / vnd die Gerade / das ist darumb / das es den Frawen ist gegeben von gnaden / darumb saget er hie / der Man behelt alle der Frawen Recht / denn was der Frawen von rechte gehört / da hat auch der Man recht zu / was ihu zu genaden gethan ist / das bluffet in nicht.

Distin&io 3.

Nimpt ein Man eine Widuwe / die da eigen / oder Lehen / oder Leibgedinge / oder Zinsgut hat / was er mit seinem Pfluge in dem gute erarbeit hat / vnd stirbet seine Haußfrawe ehe er / sol folgen vnd seyen / vnd das Getreide abschneiden / zins vnd pflege sol er da von geben / ihme dem das Gut zu gehört / Stirbet die Frawe nach der saet / alse die eyde das Landt begangen hat / die saet ist ihres Mannes / vnd er ist niemandes dar abe pflichtig etwas zu geben / noch zins / da sie keine zinsgabe von was / was pflege auch / oder zins in der
Fraws

Frawen gute was / da man ihr abe gelden solde / vnd fürbe sie nach den rechten Zinstagen / das Gut ist des Mannes recht verdienet gut / also es der Frawen wesen solde / ob sie ohne Eheman blieben were.

Distinctio 3.

Doch ist noht das wir entscheiden / was rechter der Man behalte an ihrem gute / vnd setz hie dre yerley gut / das aller meist den Frawen mit ihren Mannen wirdt / Das erste eigen / also / das sie mögen Erben alle ihre Kinder / die sie bey dem ersten Manne hette / vnd die sie noch hat bey dem andern / das ist das eigen / das sie von Erbes rechte haben / Das ander ist Leibgedinge / das da eine Frawe selber hat / vnd alleine in geswehren / Das mag sie lassen wem sie wil / ob sie ohne Vormünder isi / Das dritte heisset gedinge / was der Man seinem Weibe gibt / oder vorleibet / das sol er ihr aufflösen vor dem Herren / das sol ihr der Herre leihen / da sol ihr Man zu greiffen zu ein zeichen / das es sein Erbe sey / vnd ihr gedinge zu ihrem Leibe / Das ist / das ein Man des nicht ohne der Frawen wille / noch ohne ihren danck lassen mag / denn sie erkrieger es von jeglichem Kauffer / Es sey denn das man jr wiederstattung beweisen möge zu ihrem willen / das ihr sol heißen / das er es ihr nicht mag gelösen / Wer es auch / das sie die vorderunge des Gutes verschwüre / so müste sie es halten / da zwünge man sie zu mit Geistlichem Rechte / durch des eydes willen / Vnd gedinge heisset / das man den Frawen bedinget ihre mitgabe / die in dem Rechte heisset / Donatio propter nuptias, das ist die gabe durch der Ehe willen.

Liber Nonus.

Distinctio 4.

Auch wisse/ das die Frawen mögen haben vlererley Leben / Zu dem ersten mögen sie haben Rechtehen an ihrem gute / da man dem Reiche keinen zins von pflichtig ist zu thun/ also an Burgklehen / Zu dem andern mable/ mögen sie haben Leibgedinge/ also/ das sie zu ihrem Leibgedinge kauffen / Zu dem dritten mable/ mögen sie haben angefelle/ ob sie ohne Erben stirbet/ Zu dem vierden male/ mögen sie haben gedinge/ angefelle/ ist das ein Werr leyhet/ ob es im von seinem Manne ledig wirdt/ die ihr eigen den Frawen leyhen zu Leben/ vor Leibgedinge was / vnd ist das einer möchte seinem Weibe leyhen Leibgedinge ohn ihren willen / Gedinge ist/ das ein Man sein Weibe gibt.

Distinctio 5.

Zinsgut ist zweyerley / vnd das kompt von leuten zweyerley weise an / Entweder es wirdt ihm vor Erbe/ oder man gibt es ihm zu Zinsrechte / den es vor Erbe wirdt/ die sollen darzu geboren sein/ das ist/ das er darzu gehöre/ Dieser mus von dem gute mit rechte/ man mag in auch dar abe nicht weisen/ Zu dem andern mable wirdt es ihm also / das man es ihm gibt zu Zinsrechte.

Distinctio 6.

Das Weib sol man nicht vorweisen aus ihres Mannes gute / so er stirbet die da ein Kindt tregt / ehr sie es genyßt/ das ist ehr sie zu der Kirchen gehet / darumb saget er nicht ehe / denn sie es genyßt / denn also eine Frawe eines Kindes genesen ist / noch denn ist sie der weytag nicht genesen / den sie darvon hat / Darumb saget.

Articulus 17.

Saget er / man sol sie nicht aus dem gute weisen / Das ist durch der Frucht willen / die sie tregt / Denn ist sie wol zu vorweisen von dem Gute / vnd doch die Frucht die sie tregt / das ist nicht zu vorweisen / Denn sie ist Erbe zu dem Gute / wenn die Frucht die Erbe ist / von der Mutter nimpt sie ihre narung / darumb sol man die Frawen wider ernehren von dem Erbe / vnd das gehöret den Richtern zu bewaren.

Distinctio 7.

Stirbet einer Frawen ihr Man / der jr Leibzucht gemacht hat / so das sie von dem andern seinem Erbe abe geschieden ist / die Frawe sol man behalten in der gewehre / von dem Erbe / bis an den dreissigsten / dar nach keret sie mit ihrer Leibzucht / wo es ihr hin füget / vnd ihr sol nicht mehr folgen denn ihr Jüngerüme / das sie zu ihm bracht hat / was des da noch ist / vnd Dalsz goldt vnd Fingerlein / das sie zu ihm brachte / oder jr gegeben was / das ist Weichblide recht.

Distinctio 8.

Stirbet ein Man der seinem Weibe Leibzucht hat gemacht / das sie mit seinem Erbe sol abe geschieden sein / Der Erbe mag wol zu der Frawen fahren in die gewehre / zu bewaren das ihm angehört / das es nicht verrucket vnd verzogen werde.

Distinctio 9.

Stirbet ein Frawe oder Man vnbekindet / was da fahrende Wabe ist / Die erbet eins auff das ander / Dat aber der todte Erbe / welches denn lebende bleibet / das behelt daran seine Leibzucht / vnd nach dem tode fellet es wider auff seine nehesten Erben / des das

Erbgut gewest ist/ da man den Frawen drittheil gibt/
vnd ist Landrecht vnd Weichbilde recht/ also hier in
dem nehesten Artickel steht geschriben/ vom drittheil
der Frawen.

**Hier wollen wir sagen / Von inleger vnd
von leistung / vnd von geyßel setzen / wie man de-
me folgen sol umb schuld/ alleine leistung vnd
geyßel setzen von gesetztem Rechte nicht
ist / sondern von gewonheit
vnd von wilkôr.**

Articulus 14.

Wenn Bürgen setzt zu leisten umb schuldt / wie
die leistung gelobet ist/ also sol man sie halten/
Gelobet ein Bürge zu leisten mit einem Pferde/
oder mit zweyen oder mehr / oder mit mehr Leuten/
wenn die leisten / so sollen sie züchtiglichen leisten / mit
gewonlichem Kosten vnd trincken / zu einer zeitlichen
notturffe / In der woche sollen die leister ein Badt
haben/ mit gewonlichem lohne/ Die leister sollen auch
jhr gewonlich Futter nemen ihren Pferden / die leister
sollen auch weder Gewand noch Schu/ Dösen/ Gür-
tel noch Taschen / noch keinerley ding kauffen / damit
man beschweren mag / auff den man leistet/ denn was
der leister darüber thut / das sol er auff sich selber thun.

Distinctio 2.

Wenn der leister leistet mit Pferden / die Pferde
stehen dem zu / vor den man leistet / zwischen Krippe
vnd rechter wasser trencke / wil aber ein Man in die
Wey-

Articulus 14.

Weyte/ oder vngewöhnliche trencke reiten / geschicht da
seinem Pferde schaden/den mus der leister selber tragen.

Distinctio 3.

Wil ein Man ausreiten in seines selbst geschaffte/
was dem an seiner Dabe geschicht/ das ist im selber
geschehen.

Distinctio 4.

Denckte einen/ das er zu lang leiste/ vnd in vnbes
quemlichen were / also lange inne zu liegen / vnd kan er
wider mit seinen Bothen noch Brieffen / den nicht er
mahnen/ der ihn hat versatzt/das er ihn ledige/ Wil er
denn ausreyten/ auff das das er ledig würde/ das sol er
thun/mit des Wülen/ für den man leistet/ Geschicht in
denn was vnglückes/an seiner Dabe/oder würde er ge
fangen auff dem Wege/ der schade ist jenem entstan
den/ auff den man leistet / Also / das er schwere zu den
Dalligen/ das in die Noth darzu gezwungen habe/ ihn
zu suchen / vnd er es auch mit jenes willen gethan ha
be/denn man leistet/vnd ist ein gemein Recht.

Distinctio 5.

Wenn die Tageszeit kömpt / das man leisten sol/
vnd einreyen/ wenn man in denn mahnet ein zu reyen/
so mag man keine widerrede haben / Es beneme ihn
denn Ehehaffte not/die man beweisen mag/ als Recht
ist.

Distinctio 6.

Wolte einer einen nicht ledigen / vnd wolte der
Wirth auff ihre Dabe / vnd auff ire Treuw nicht mehr
borgen/ Der mag die Dabe oder Pfand verkümmern/
für sein gelat/ohn alle Klage/ Doch wissentlich Rich
ter vnd Scheppen/vnd gebegtem dinge/ auff das man

Liber Nonus.

erkennen mag / das er die Dabe auff das höchste
bracht habe / vnd ist ein gemein Göttlich Recht.

Distinctio 7.

Wer auff einen leistet / vnd er ihn nicht lediget / der
sol in beklagen für seinem Herren / oder für seinem Rich-
ter / da sol man ihm heiffen / gleich als vmb ander
Schuld.

Distinctio 7.

Niemand sol den andern schelden / ob er ihn nicht
lediget aus der Leistung / diweill er Gerichtes vnd
Rechtes an im mag bekommen.

Distinctio 9.

An Leistung bezahlet jederman wol seine anzahl /
haben sie aber die Leistung gelobet / mit gesamppter
hand / die müssen sie mit einander gelden / als gesamp-
ter hand Recht ist.

Distinctio 10.

Geyfel sein die / wenn man auff schuld einem gelo-
bet zu leisten / ohne fehrde / vnd man auch vnterweissen
zworene oder mehr / auff eine Schuld gibt / vnd wilt ört /
die Geyfel sind lange weile oder kurze geyfel / sie wer-
den gelediget oder nicht / doch sind sie dem Wirthe
nicht pflichtig widerstattung zu thun / ob er wol scha-
den nimpt an seinen kosten.

Distinctio 11.

Wenn die Geyfel leisten / den sol man den Tag ein
Essen geben / voll dinstlichen zu iherer notturffe / vnd jegli-
chem ein quartir Weins oder Biers zu trincken / vber
dem Tische / vnd nicht mehr ist man in den Tag pflich-
tig zu thun / Es würde denn anders gered / mehr oder
weniger / mit nichtigen worten.

Distin.

Articulus 15.

Distinctio 12.

Der Wirth sol allezeit die Geysel halten mit wissenschafft/des/den man geyselt/vmb seine schuld/ vnd ist gemeine Landrecht.

Distinctio 13.

Klagen die Geyseler / das man in ire Geysel pfünde / nicht volkornlichen gibe / der Man dem man geyselt / der sol das mit dem Wirthte austragen / das das nicht geschehe / Denn auff den man geyselt / dem mus der Wirth gerecht werden / mit seinem Eyde / das er den Geyselern ihre rechte gesatzte pfünde habe gegeben / an Essen vnd an Trincken / Vnd darff er den Eyd nicht thun / so mus er das den Geyselern erstatten vnter seinem Eyde / so mag er darumb klagen / auff dem man geyselt / denn der selbige die Kost gelden mus.

Hie wollen wir sagen / Von mancherley

Judenrecht / das sie etlicher massen in Schuldrecht zuehet / als man die in etlichen Landen leget / zu mahl not ist zu wissen.

Articulus 15.

Wden sollen von Gottes Rechte kein Wucher nemen / doch ist ihre ordnung anders geschickt / Denn sie hie zu Lande nichts Eygens mögen haben / Denn sie sind von den Keysern vnd Fürsten begnadet / durch ihres geldes willen / das sie ersatzt sind / vnd begnadet mit sonderlichem Rechte.

Distinctio 2.

Now!

Libër Nonus.

Von der Jüden gesetztem Rechte vnd gesuche/
schreibe ich nicht/ Denn es ist in sonderlichen Landen/
in einem anders gesetzet/denn in dem andern/ Der Jude
sol leyhen auff pfande auff borgen / vnd auff Brieffe/
offentlich / Er sol nicht leyhen bey Nachte/ noch vor
den Auffgang der Sonnen/nach dem Vntergang
der Sonnen.

Distinatio 3.

Der Jude sol nicht leyen versprochen leuten / Als
Knecht/vnd Dieben/ wo sie den etwas heimlichen ley-
hen/ wird der Diebstal oder Raubgut vnter in funden/
das mus er ledig wider geben / mit wette vnd mit Buse
se / vnd wird Rechtlos vnter den Jüden vnd vnter den
Christen.

Distinatio 4.

Was der Jude öffentlich leyhet / auff pfand die
gestolen sind oder geraubet / ob man die wol in seinen
Gewehren findet/das er jr nicht verleugnet/ da verleuret
er seine pfennige nicht an/ Verleugnet er aber des gestol-
len gutes / so verleuret er seine pfennige daran / Man
mag in auch zu einem mithalter zehlen / vnd verleuret
sein Jüdenrecht / die ihn von den Keysern vnd Fürsten
sind gegeben.

Distinatio 5.

Kein Jude soll leyhen auff blutig gewand / bey
dem Banne/Wassgewand vnd Weib gthumb/Kelche
bücher/die zu Gottesheusern gehören / Altarbücher vnd
zwelen/ vnd was zu der Kirchen gehört/ vnd gestiftet
ist/ Sie mögen doch Kelche vnd Bücher wol nemen zu
pfande/die da Gottesheusern sind/ Also/das sie ihr Lei-
nes in ire gewehre nemen vnd behalten/ das offenbar in
eines

Articulus 17.

eines Christenmannes gewere ist/ da sol der Jude zu nemen / zween Christenman / vnd einen Juden/ die eines guten Leymundes sind/ zu gezeugen.

Distinctio 6.

Alle ander Bücher/ als Schuldbücher vnd Rechtbücher/ vnd ander Bücher / die mag der Jude wol offenbar nemen in sein gewehre/ ohn Wandel.

Distinctio 7.

Wat ein Christen ein solch gethane sache / zu einem Juden / die da antrifft fahrende Dabe/ oder Lehengut/ oder die dem Juden an seinen Leib gehet / Des mag der Christen den Juden nicht vberzeugen/ denn mit zweyen Juden/ vnd mit einem Christen / ohn vmb Diebstal/ vnd ist ein gesatzt Recht in dem Lande.

Distinctio 8.

Spricht ein Christenman einen Juden an / er habe ihm sein pfand versatzt/ vnd der Jude leugnet das/ Wil der Christen des Juden Wort nicht glauben/ so sol er sich des entschuldigen auff Moyses bücher/ auff seinen Leyd/ in welcher achtung der Christen seine Klage gegen im gesatzt hat/ vnd dafür so schwere er ihm/ vnd sey loss/ vnd ist ein gesatzt Recht im Lande.

Distinctio 9.

Wat ein Christen einem Juden ein Pfandt versatzt/ vnd spricht der Christen/ es stehe nicht so viel / vnd der Jude spricht/ es sey mehr/ des ist der Jude neher zu beweisen auff sein Pfand / mit seinem Leyde / Wenn er das thut / so löse der Christen sein Pfand für Hauptgut vnd Wucher/ vnd ist ein gesatzt Recht im Lande.

Distinctio 10.

M m

Spricht

Libel Nonus.

Spricht ein Jude einen Christen an / er habe ihm sein pfand verwechselt / oder geergert / Leugnet des der Christen / des wird er unschuldig mit seinem Eyde / mit eines hand anff den Heiligen.

Distinatio 11.

Spricht ein Christen einen Juden an / er finde sein gut / das im gestolen / oder geraubet ist / oder mit andern freuel genommen ist / das er es im wider gebe / Schweret das der Jude auff Moyses büchern / das er es nicht wisse / da man es im versetzte / ob es gestolen / oder geraubet were / so behelt er sein Weuptgut / auch seinen gesuch daran / Wu im der Christen nicht glauben / das es viel stehe / das sol er beweisen / oder behalten auff Moyses Bücher / vnd ist ein gesetzte Recht im Lande.

Distinatio 12.

Ist das der Jude von fenersnot / oder von dieberey etwas verbrennet / das im mit ander pfanden gesetzte ist / abhendig wird bracht / oder mit gewalt / vnd das offenbar auch ist / Spricht ihn denn der Christen darumb an / da thut der Jude seinen Eyde zu / auff Moyses büchern / vnd sey loss / So verleuret der Jude seine pfennige / vnd jener sein gut.

Distinatio 13.

Levhet ein Jude einem Christen gelt auff pfand / oder ohne pfand / vnd gelobet ihm selber / da ist er zu hand Hauptgut schuldig / mit dem gesuche / Sprechet aber der Christe / er hette ihm kein gesuch gelobet / das hält er ja nicht / Denn der Jude ist des neher zu beweisen mit seinem Eyde / Spricht aber der Christe / ich bin im da nicht schuldig / des entgeheth er im mit seinem Eyde.

Distin.

Articulus 13.

Distinctio 14.

Welcher Jüde zu selbe zuhet / oder zu Pusebe /
oder zu grunde / die da heimlichen sind / Kömpt man
des bey ihm in handhaffter that / man richtet vber in als
vber einen Dieb / vnd ist ein gesatzet Recht.

Distinctio 14.

Alle die pfand / die der Jüde nimpt / wenn er die
lenger wil halten / die sol er mit Wissenschaft zweyer
Christen / vnd eines Jüden jenem anbieten / das er sein
pfand löse / er wolle es nicht lenger halben / wenn er das
that / wil er es denn nicht lösen / so sol er das pfand tra-
gen für gehegte Banck / vnuerklagt / vnd sol es auff bie-
ten / Zum ersten mahle / vnd sol sprechen / Herr Richter
vnd ihr Scheppen / Ich habe das pfand walther vor
angeboten / vnd sol ihm offenbar benennen / da habe ich
meine gezengen bey gehabt zweene Christen vnd einen
Jüden / die das sahen vnd hörten / das wil er nicht thun
noch lösen / vnd bitte euch am Rechten zu erfahren / wie
ich fürbas solle geben / das ich recht thu / So theilet
man ihm er solle es noch zweyer auff bieten / Wenn er das
thut / Dar nach kehre er es an seinen Nutz / vnd sey von
jenem ledig vnd los / das ist gered von pfanden / da
nicht zu gelobet ist.

Distinctio 15.

Wat ein Jüde ein Pfand / da ihm zu gelobet ist / da
mag er jenen vmb das helöbde beklagen / für dem Rich-
ter / Bekennet er denn des gelöbdes / so sol man ihm helf-
fen nach dem gelöbde / wo es ihm zu kurtz were / Spre-
che er aber / er habe ihm nicht gelobet / So gebere der
Jüde mit dem Pfande / als vor steht geschrieben / doch
wenn er seinen Eyd zu vor für das gelöbde that / vnd ist
Gesatzet Recht.

Liber Nonus.

Distinatio 16.

Verleuret der Jude einem sein Pfand/ da er keine ander wahr mit verloren hat/ das pfand mus der Jude gelden/ vnd lesset sein geld abeschlahen/ das er darauff hatte/ vnd ist ein gesatzt Recht.

Distinatio 17.

Wer einem Juden ein Pfand setzet / die sol er besetzen/das sie die Mienen/die Schaben/die Ratten/ oder die Meuse etwan verletzt haben/vnd fressen/vnd findet der Jude irgends gebrechen an den dingen / da sol er zu nemen zween Christen / vnd einen Juden / die es besetzen/ wird das hernach verwahrloset / der Schade der davon geschicht/den mus der Jude erlegen/ das er das in seiner hutte nicht verwahret hat / vnd thut der Jude seinen Eyd darzu / vnd er es ihm als bald verkündiget/ das er es da in rechter Dutte gehabt hat / so bleibet es der Jude ohne Wandel.

Distinatio 18.

Denchte nu einem Christen/ sein pfand were erger worden/vnd wolte das nicht lösen/ also / das der Christen darzu gelobet hette/ das mus der Jude versagen mit seinem Eyde auff Moyses Bücher / wenn das geschicht/ so hat der Jude alle sein Recht zu dem pfande/ vnd ist ein gesatzt Recht vber alle Land.

Distinatio 19.

In allen sachen / da ein Christen einen Juden wil vberzeugen/da sol der Christen zweene Juden vnd einen Christen zu haben/die da vnuersprochen sind ihres Rechten/ gleicher weis sol der Jude den Christen vberzeugen mit zweyen Christen / vnd mit einem Juden/ auch vnuersprochen ihres Rechten/ das gezeugnis sol allewege von

Articulus 15.

von Wiltöbre geschehen / wo es dem Jüden oder dem Christen noth thut / vnd not düncket sein.

Distinctio 20.

Spricht der Jüde / der Christen habe ihm sein Pfand / da er im auff geliehen hat / verwechselt / oder gegerert / vnd hat nicht gezeugnis darüber genomen / Leugnet denn der Christen / der mus sich entschuldigen mit seinem Eyde / mit eines hand.

Distinctio 21.

Vmb vbersatzung / oder von welcherley sache der Christen / oder der Jüde gegen einander gezeugnis muethen / das sol einer dem andern nicht versagen.

Distinctio 22.

Nat ein Christen einem Jüden ein Pfand gesetzt für geldt / vnd spricht / es stehe also viel nicht / vnd spricht der Jüde es sey mehr / das ist der Jüde neher zu beweisen auff sein Pfand / auff Moyses bücher / denn es der Christen auszziehen möge mit Rechte.

Distinctio 23.

Der Jüde mag leyhen auff alle pfand / die man ihm zu bringet / welcherley die sind / das er darnach nicht fragen darff / ob er wil / ohne also viel / lals vor benennet ist / Ale / Messgewand / oder gefesse / oder Blutig gewand / Was anders dinges ist / das er offentlich einnimpt / das schadet in nicht zu seinem Rechte / nach laut dieser vorgeschrieben Artikel.

Distinctio 24.

Spricht ein Christ einen Jüden an / er finde sein gnt in seinen geweren / das ihm abgeraubet ist / oder abgestolen / oder mit ander Gewalt abhendig bracht sey /

M m iij

vnd

vnd begeret das er es ihm wider gebe / spricht der Jude /
 es ist mein recht pfand / vnd wil das beweisen auff
 Moyfes bücher / mit meinem Eyde / das es mir gesatzt
 ward / das ichs nicht gewußt habe / ob es gestolen / oder
 geraubet war / Wenn der Jude das thut / so behelt er
 sein geldt mit dem wucher / Also / das er vnter demselben
 Eyde beweise rechte Stunde vnd Tageszeit / da es ihm
 versatzt wardt / oder thut einen besondern Eyd darzu / ob
 es in der Christe nicht wil vberheben / Auch mag der
 Jude das vberzeugen mit zweyen Christen / vnd einen
 Juden / ob er die dabey gesatzt hat / die müssen auch das
 schwern / vnd diese Distinction trifft viel noch vber eus
 mit der 11. Distinction auffwärts.

Distinctio 26.

Dat ein Christen sein pfand gelöset zu einem Ju-
 den / vnd den Wucher nicht gegeben / der Wucher stehet
 einen Wonden frey / darnach tregt der Wucher andern
 Wucher / Spricht aber der Christe / er hette ihm keinen
 wucher gelobet / vnd were es ihm auch nicht schuldig /
 doch ist der Jude neher zu behalten / auff Moyfes bü-
 cher / denn das der Christen mit seinem Rechte dauon
 komen möge / Spreche aber der Christe / er hette jm ver-
 golden / das müste der Christe behalten selb dritte / als
 vergoldener Schuld Recht ist.

Distinctio 27.

Allen Juden ist allzeit verboten / das sie auff kein
 Wihe noch Pferde sollen leyhen / denn bey Tage / vnd
 nicht vor dem Auffgang der Sonne / vnd nach dem
 Untergang / mit wiffenschafft der Christen vnd Juden /
 wo er darzu nicht hat / da sol er seine pfennige verlieren /
 Nimpt

Articulus 17.

Nimpt er aber Dibe mit wiffenschafft / So schadet es
im nicht / also / das er es behalte / auff Moyses bucher /
das er es nicht gewußt habe zu der zeit / ob es in Dint hat
zu im kommen were / oder verstoßen.

Distinctio 28.

Es sol kein Christenman keinen Jüden zwingen /
das er im sein pfand an seine viertage zu lösen gebe / von
Rechte.

Distinctio 29.

Welcher Christenman in seinem Hause oder Ber-
berge / Pfand nimpt gewaltiglich ohne Gerichte.

Distinctio 30.

Geschicht eine Zweyung von vngerichte vnter den
Jüden / die hat niemand zu richten / denn der / dem sich
die Jüden vnterthenig gemacht haben.

Distinctio 31.

Verwundet ein Christ einen Jüden / der sol alles
das leiden für gerichte / als ob er einen Christen verwun-
det hette / durch ihres sonderlichen friedes wille / der ihn
von Keysern vnd Fürsten ist gegeben / vnd ist ein gesetzte
Recht / von der Jüden friede / da von hie vor gesaget / in
dem Capittel von dem alten Friede des Sechsten buchs
Articulus 23. 24.

Distinctio 32.

Tödet ein Christe einen Jüden / der sol auch leiden
alle gerichte / als vmb einen Christen / den er getödet
hette / vnd wird er flächtig / der hat sein gut nicht verlor-
ren / sondern seinen leib / vnd ist gesetzte von der Fürsten
Köhre.

Distinctio 33.

Schlegt ein Christen einen Jüden Bluttrünstig /
oder

Libet Nonus.

oder mit Rnütteln/ oder mit feusten / ohne Blutwunden/oder handelt ihn vbel/ mit vnzüchtigen worten/ es sol darumb leiden das Recht / als gegen einem Christen/ Dat er in nicht zu bessern mit gelde/ so sol man es an dem Selbe bessern nach Rechte / vnd ist gesatzet Recht.

Distinctio 34.

Es sol ein jeglich Jude / wenn man mit Gottes Leichnam gehet / hinder sich tretten in sein haus/ da er inne wonet / vnd wo er in andern heusern ist/ oder auff der Gassen gehet / da sol er auch weichen in ein Daus/ oder in eine ander Gasse/ in sol auch niemand beschreyen/ noch Lestern mit Worten / noch mit Wercken/ der Jude wolte sich denn freuelichen geberen / zu der zeit/ das sol man den verkündigen / den sie sich vntertbenig haben gemacht.

Distinctio 35.

Von Rechte sol kein Jude zollen / er sey lebendig oder Tod als ein Christen/wo die Zölle sind/ vnd zwinge get man sie darüber/so ist es ein Raub.

Distinctio 36.

Wer der Jüden Kirche Schmachheit oder Laster zu zeuhet in freuel/der sol bessern nach freuels Rechte.

Distinctio 37.

Wer freuel wirfft auff der Jüden Schule / der sol dem gerichtte bessern nach gesatzter Busse/ in der Herrschafft / oder in dem Weichbilde in allen Sachen/ da der Jude inne busfellig wird / da sol er busse innen leiden/als ein Christe.

Distinctio 38.

Articulus 15.

Ein jeglich Jude / wenn der für gerichte wird be-
klaget / oder beschuldiget / Zu dem Ersten / zu dem an-
dern mable / also offte mus er büßen als ein Christen.

Distinctio 39.

Schlegt oder tödet / oder verwundet ein Jude den
andern / das ist zu richten als vnter den Christen / Was
darauff nach Jüdischem Rechte ersatzt ist / das er dar-
umb leidet / wenn er vnser gerichte hat gelieden.

Distinctio 40.

Die Juden sollen an keiner Stadt gerichte leiden /
denn in der Schule / oder vor der Schulen / ohne vmb
Dieberey / oder vmb bosheit / da ein Jude eine Chris-
tenfraw / oder Magd notzöget / oder da ihr die Juden /
ire Christenkinder abhendig brechten / da sol man vmb
richten für gehogter Banck / als ander Wißthetige
lente.

Distinctio 41.

Geschehe ein vngeschichte / das Juden einen Chris-
tenman / oder ein Christenfrawen ihr Kind nemen /
durch des willen / das sie sein Bluth nützen oder nützen
wolten / Erfünden das Richter vnd Schuppen in war-
haffter that / in welches gewehre man die scheinbare
that erfünde / das Haus vnd alles gesinde / stehet zu
Leibe vnd zu gute / Dergleichen were es auch / ob ein
Christen einem Juden sein Kind in der weise stele / oder
neme / würden die darumb beklagt für gerichte / es ginge
in an den Hals.

Distinctio 42.

Würde ein Jude heimlichen eingesperret oder ge-
fangen / vnd keme darvon / Dette der für jemandes fah-
re / vnd wolte den darumb beschuldigen / das mag der

Nn

Jude

Jude thum/ mit einem Kampffe/ d. n. er gewinnen mag
vmb sein gelt.

Distinctio 43.

Es sol ein jeglich Christen nachbar zu lauffen Tag
ges vnd Nachtes / ob man Vnsug an einen Juden les
gen wil in seinem Hause / vnd sol den Vnsug steu
ren/ wer das da nicht thut/ vnd erfahren hat/ der vers
bühet gegen dem Gerichte 30. schilling kleiner münze/
die da ist genge vnd gebe/ oder er thue seinen Eyd darzu/
das er das nicht erfahren habe.

Distinctio 44.

Der Jude sol schweren vmb alle Sachen / auff
Moyse büchern/ die vnter 50. lottigen Marken sein/
Diesen Eyd/ Das mir W. schuld gibt/ des bin ich vns
schuldig / als mir Gott helffe / vnd die Ehe/ die Gott
gab Moyse/ auff dem Berge Synai. Ist aber die Sa
che vber 50. lottig Markt/ so sol er schweren auff den Ro
del diesen Eyd / vnd sol seine hand legen auff das He
del/ vnd sol einen grawen Rock anhaben/ ohn hembde/
mit blosser hand/ vnd zwo grawe Nosen ohne vorsüß
fe / vnd eine hand die in Lambs blut gefeuchtet sey/ da
sol er inne schweren / vnd einen spitzgen Hut auff dem
Haupte / vnd sol sprechen/ Also/ Das N. W. schuldt
gibt/ das bistu vnschuldig/ das dir Gott so helffe/ der
da schuff Himel vnd Erden/ Laub vnd Grass/ das ehe
nicht war / Vnd ob du vnrecht schwerest/ das dich der
Gott schende/ der Adam geschuff/ vnd bildete ihn nach
seinem Andlitz/ vnd Luam machte aus einer seiner Nie
ben / vnd ob du vnrecht schwerest/ das dich der Gott
schende/ der Noah selb 8. Man vnd Weib in der Arche

erneret

ernerete/ vnd ob du vnrecht schwerest/ das dich der Gott
schende/ der Sodom vnd Gomerram verbrandte mit
dem Delliſchen ferner/ Vnd ob du vnrecht schwerest/
das dich der Gott laſſe durch die Erde verſchlingen/ die
Dathan vnd Abiron verſchlang/ Vnd ob du vnrecht
ſchwerest/ das dein Fleiſch nimmer zu der Erden gemi-
ſchet müſſe werden/ Vnd ob du vnrecht ſchwerest, das
dich der Gott ſchende/ der mit Moysen aus einen fern-
gen Buſche redete/ vnd im die Zehen gebot gab/ vnd
ſchreib mit ſeinem finger auff dem Berge Synai/ in ei-
ne ſteinerne Taſſel/ Vnd ob du vnrecht ſchwerest/ das
dich der Gott je ſchende/ der Pharaonem ſchlug/ vnd
die Jüden vber das rote Meer fuhrte/ in das Gelobete
land/ da man inne Milch vnd honig fand/ Vnd ob du
vnrecht ſchwerest/ das dich der Gott ſchende/ der die
Jüden ſpeiſete mit dem Himelbrote 40. gantze jar/ in
der Wüſten/ Vnd ob du vnrecht ſchwerest/ das dich die
Schrift ſelber felle/ die da geſchrieben iſt in den fünff
Büchern Moysi/ Vnd ob du vnrecht ſchwerest/ das
dich Gott ſchende/ vnd der Teuffel habe mit Leib vnd
Seele/ nu vnd immermehr.

Diſtinctio 45.

Wo der Jüde für dem Reiche teydinget/ vnd wird
wettehaſt/ da mus er eine marck geldes wetten/ Tey-
dinget er aber für einem andern des Reiches Zimptman/
da wettet er eine halbe Marck ſilbers/ Wird er aber
wettehaſt/ das er doch nicht an der Sache verwonnen
wird/ ſo wette er ein pfund Pfennigs/ in allen andern
weltlichen Gerichtet/ wettet der Jüde als der Chriſte/
ohne in des Reiches Noſe.

Libet Nonus.

Distinatio 49.

Von allem gesetztem Rechte sol kein Jude gehen
aus der Synagoga/ ohne Dnt/ Auch wisse/ das diese
Artickel alle vor geschriben/ gesetzet Recht ist/ im lande/
von Keysern/ Fürsten vnd weltlichen Herren / zu ihrem
Rechte von sñderlichen gnaden.

Hie wollen wir sagen/ Wie Jüden Chri-
stenleute gewehre vnd nicht gewehren mögen/
was dinges/ vnd ob ein Jude vngerechte
thut an einem Christen/ wie
man das sol richten..

Articulus 16.

SEr Jude mag eines Christenmannes gewehre
nicht sein / er wolle denn antworten in eines
Christenmannes Stadt/ in seinem Rechte/ nach
Christen Rechte..

Distinatio 2.

Verkaufft ein Jude/ oder nimpt er zu pfande / Kel-
che/ Messbücher/ Messgewand / da er keinen geweren
anders hat/ vnd findet man es in seinen geweren / man
richtet vber in/ als vber einen Dieb/ was er aber kaufft
bey lichtem Tage / vnd bey Sonnen schein/ vruerho-
len/ vnd vuerstolen/ vnd nicht in beschlossnem Haus
se/ noch thüren/ Mag er das erzeugen selb dritte/ Er bes-
helt da seine pfennige daran / die er darumb gab/ oder
darauff thet/ mit seinem Eyde/ ob es wol verstolen ist/
G bricht ihm aber an dem gezeuge/ so verleuret er seine
pfennige/ Diese gewere setzet er von Kelchen/ die noch
vnges

Articulus 16.

ungeweyhet sind / vnd von Messgewande / vnd von gewande / das noch nicht in Gottes haus gethan ist / Die saget er von gute / das man nicht geweren mag / vnd saget von den Jüden / vnd setzet es durch des willen / das man mercken sol / das Jüden mehr Rechtes haben / sonderlich denn die Christen.

Distinatio 3.

Kein Christen Man mag auff keinen Jüden Knechten geweren ziehen / also / das es der Ansprecher etwan folgen dürffte / der Jude wolte in denn geweren nach Christenleute Recht / Das ist / das die Jüden wollen ire zucht an dem anfangenden dinge / oder einen rechten geweren beweisen.

Distinatio 4.

Kein Jude sol haben Christen Knechte / noch Megde zu Eigen / Dat er sie auch / die mag man ihn nemen / wer da wil / also / das er im ii. schilling für einen jeglichen gebe / dafür mag er ihn behalten oder frey lassen / ob er wil.

Distinatio 5.

Welch Christen man den Jüden dienet / oder mit ihn gemeinschaft hat essen vnd an trincken / die sind in dem Banne.

Distinatio 6.

Die Jüden müssen keine newe Schule bawen / ire alten mögen sie aber lassen bessern / darein mus man auch mit Gewalt nicht brechen.

Distinatio 7.

An dem guten Freytag / sollen die Jüden auff die Strasse nicht gehen / noch Fenster / noch Thüren offen lassen / Auch mus keine Ehe sein / zwischen Jüden vnd Christen.

Libet Nonus.

Distinatio 8.

Welcher Jude einen bekarten Juden lestert / vnd vnehret / mit ruffen / vnd mit werffen / den sol man brennen / mit allen seinen gehülffen / Auch müssen sie mit nichte thun / das eine Schmachheit were vnserer Ehe / Auch so mag kein Christen keinen Juden etwas bescheiden an seinem Todtbette / Auch mag kein Jude gezungen vber einen Christenman / Auch mus kein Jude bekeren Christen zu seiner Ehe / vnd thut er das / es gehet ihm an das leben.

Distinatio 9.

Schlegt ein Jude einen Christenman / oder thut er Vngerichte / da er mit begriffen wird / man richtet vber ihn / als vber einen Christenman / Erschlegt auch ein Christenman einen Juden / man richtet vber ihn / als durch des Königes Friede / den er an ihm gebrochen hat / oder thut er Vngerichte an ihm / diesen Friede erwarb Josephus wider den König Vespasianum / da er seinen Son Titum gesunde machte von der Sicht,

Distinatio 10.

Der Jude leidet eines Friedebrechers Recht / ob er einen Christen tödtet / denn in Sachsen haben die Juden gemein Recht / Schlegt auch ein Christen einen Juden / das vernim also / Schlegt er ja in Zorne / so ist es als er hie saget / Denn das Recht spricht / Wenn was were auff einen Juden / der sol es dem Richter klagen / vnd er sol nicht selber Richter sein / Die Juden mögen nicht klagen frembder leute Brüche / aber sie mögen ihres selbst brüche wol klagen.

Hier

Articulus 17.

Hier wollen wir sagen/ Erbe auffrecken/
vnd wie der Richter Friede sol da über richten vnd
wircken/ vnd von mancherley Klage vnd ansprache/
Erbes vnd gutes/ vnd wie sich ein Man sein Erbgut be-
halten sol/ vnd beweisen/ vnd ob zweene ein Gut
ansprechen/wie sie die vmbfassen entschei-
den sollen/nach ihrer beyder be-
weisung/ vnd letzten mit
einem Wasser
vrtheil.

Articulus 17.

Wenn der Richter wil Friede wircken vber ein
Erbe/ So sol der Richter fragen / jenen der das
Erbe verkaufft hat / vnd auff lassen wil/ ob es
sein wille sey / So mag er das bekennen / vnd sol auff-
recken die finger / damit sol er sich der gewere bezeichnen/
damit entpfehet jener die gewehre / vnd sol denn das
Eygene aufflassen vnd reichen / mit einem zeichen/ das
mit entpfehet jener die gewehre / Darnach sol ihn der
Richter selber Friede wircken / Das sol auch thun der
Frohnbothe / von Gerichtes wegen / doch mit Lau-
be des Richters / So spreche der Richter oder Frohn-
bothe diese Wort / Höret alle gemeine / die hie Ding-
pflichtig sind / vnd zu diesem Gerichte gehören / Die
hat W. verkaufft das Erbe / vnd wenn das Haus
oder Hoff/oder was das ist bekenntlich/an welcher stad
es gelegen ist/ vnd hat in das auff gelassen/mit fingern
vnd mit munde/vnd hat in das gewehret/als Recht ist/
vnd beutet das auff zum ersten mahle / Zum andern/
Zum

Libet Nonus.

Zum dritten/vnd zum vierden mahle vber Recht/ Dat
jemand darauff zu sprechen/ der benenne seine Anspras
che nu / oder schweyge stille nu vnd jimmermehr/ Ges
schicht denn keine Widersprache/ So spreche fort / das
besetze ich hie mit Gerichte/ vnd mit allen Dingleuten/
das nicht widersprache hie ist/vnd wircke hierüber Got
tes friede / Zum ersten / Zum andern / vnd zum dritten
mahle / würde anch vorgessen / das man die Finger
nicht auffreckte/das schadet doch nicht/ wenn er es mit
den Worten aufflieset / vnd die so gehört worden/ so ist
es genug/wenn das geschehen ist/ so sol der/ der es ent
pfangen hat/ seine friede pfenninge dem Gerichte/darü
ber gebürt vnd den Scheppen/vnd ehe nicht/durch das
ob widersprache darzu kame / das der Richter in dem
beider seids einen tag lege/ vor gehegter banck/ vnd sol
sie beider seids bestetigen/zu dem rechte zu komen.

Distinatio 2.

Wenn man aber ein Erbfriede wircken sol/das sol
man thun auff der wehre / nach Keyser rechte/ aber
nach Landrechte vnd Reichbilde / sol man das thun
vor Gerichte / vor gehegter Dingbanck / an rechtem
Dingtage/ mit versprechen vnd mit vrteiln/ vnd in kei
nem affterdinge.

Distinatio 3.

Were einer vor Gerichte/da man von eines andern
wegen vber ein Erbfriede geworcht/oder das zu pfan
de setzete/vnd er des nicht gefragt würde/ob er des gan
tze macht hette zu geben/ vnd er des keine volbort hette/
das sol ja nicht sein/wil er es auffgeben/ von eines an
dern wegen/er sol gewehre darnor sein / bis also lange/
DAS

Das sener dazzu kome / oder in dazzu bringet / das er es selber auffgebe.

Distinatio 4.

Wer Erbgut auff gebotten hat vor Gerichte / der sol es darnach halten drey tage vnd drey nacht / ehe er ihm lesset friede darüber wircken / vnd wirdt er in der zeit nicht angesprochen / so mag er ihm darüber friede lassen wircken / vnd sol es darnach besetzen / oder sein bote drey tage vnd drey nacht / vnd nach den sechs tagen / hat der Man mehr rechts daran / von des wegen es auffgegeben ist / aber nach Landtrechte vnd Weichbilde Sechsfischer art / zu welcher zeit ein Man der gewehr abiregt / vnd aufflesset / der verschutzt mit den Singern / vnd mit der Junhen / vnd mit den Dantzsehen / Rogelen / oder mit den Düten / so hat er sich gelediget von der gewehr des gutes / vnd mus darumb ein gewehre sein vor allen Mannen / gleich nach Landtrechte / also in dem Capitel von gewehre eigentlich beschrieben ist.

Distinatio 5.

Wenn man ein eigen anspricht / das im mit rechte geeygent ist / vnd das jar vnd tag hat besessen vnd gehalten / in seiner gewehre an rechte widerspreche / das beheldet er mit seines eigen handt / dieweile er nicht leben noch geraehr belutet hat / belutet er aber gewehre die mus er behalten selb siebende / belutet er aber Leben / das mus er beweisen selb dritte / nach Landtrechte vnd nach Weichbilde / Zehet sich aber ein Man an das Gerichte / hat er denn den Richter mit zweyen Scheppen / ob er jr mehr nicht gehalten mag / so darff er keinen eydt thun / Wer es aber am Gerichte verstorben / oder

Libet Nonus.

wie das were/ also das man der Scheyppen nicht gehalten möchte/ so beheldet er es also vor geredt ist.

Distinctio 6.

Wer ein Erbe behalten wil / das er gekaufft hat / oder vor Gerichte empfangen hat / der lege die Finger auff die heiligen / oder auff den stab / vnd der Eydt sol im also geredt werden / Das ich das eigen oder das Erbe / mit also gethanem Gelde / das sol er bekennen / mit rechte bracht habe in meine gewehre / vnd mit Scheyppen vnd mit den Dingleuten vnd mit vrtail / vnd habe meine friede pfenninge darüber gegeben / vnd habe das vber Jar vnd tag an rechte widersprochen in rechten gewehren besessen / also mir Gott helffe.

Distinctio 7.

Wil einer Erbgut behalten vor gerichte / das ihm an geerbet ist / des eydt sol also gehen / das das gut oder geld / oder welcherley das ist / das ihm an erstorben ist / vnd in mein gewehre komen ist mit rechte / das mir Gott so helffe vnd alle heiligen.

Distinctio 8.

Wer ein sein gut anspricht / das sol er volfordern vor gerichte / an welcher hande gut es sey / thut er das nicht / er mus darumb antworten / denn man in darumb beschuldiget / das er einem sein gut anspreche / vnd er mus dem Kieger darumb busse geben / vnd dem Richter sein gewette.

Distinctio 9.

Vaterwindet sich einer gutes an Gerichte / oder spricht es an / das im vor Gerichte vorteilet ist / vnd man
das

Articulus 17.

Das bewiffen mag / das ist ein friedebruch / vmb das /
das vor daniber ein friede geworcht ist / das mus sich
ein Man abeneinen gegen dem Klegger vnd gegen dem
Gerichte / nach friedebruchs rechte.

Distinctio 10.

Was einer verkaufft oder versetzt von fahrendem
gut / von Erbgute oder Lebengute / wirdt das an gefertig-
set / oder angesprochen / Wer das hat verkaufft oder
versetzt / oder hat das gelobet zu verantworten / der sol
das von rechte thun / vnd verantworten / wer das auch
verantworten sol / vnd von nötigen sachen nicht komen
mag / So sol ihn das Gerichte in Landtrechte / vnd
auch das Gerichte in Weichbilde / vnd der Racht darzu
geleyten / ob man das mit vrtheiln heische vnd er-
wircket / Er were denn verfestet mit der Richte auff den
Wals.

Distinctio 11.

Verkaufft einer Erbllich gut / oder ander gut / das
vormals vorkümmert ist / oder vorworren / vnd das
wissentlich ist / heische man es von dem / der es hat
verkaufft / das sol man antworten / oder heische man
es von seinem Erben / das sol man thun volkometlichen /
gleich im selber.

Distinctio 12.

Sprechen zwen Man ein gut an mit gleicher ans-
sprache / vnd das mit gleichem gezeug behalten / Man
sol es gleich vnter sie theilen / diesen gezeug sollen die
rechten vmbfessen entscheiden / die in dem Dorffe seind
Gefessen / oder in dem nehesten da bey / Wer die meiste
meinnunge an den gezeugen hat / der beheldet das Gut /

Libeꝛ Nonus.

Ist es aber den vmbfessen nicht wissentlich/ woer das in
gewehren hat/ So mus man es wol mit ein wasser vr-
teil entscheiden/ aber der Klegel/ vnd auff dem die Klage
gehhet/ sollen darzu schweren/ das sie nicht wissen/ also
es jr sey/ da sol der Richter seine botten zu senden / vnd
geben/ wo sie beyde auff schweren/ das sol man in glei-
che theilen/ Dis Tituli meinunge ist/ also ob einer spre-
che/ der Acker were sein/ vnd sein Nachbar spreche
auch er were sein/ also mag das zu komen/ das zwene
ein gut ansprechen mit gleicher wehre/ vnd das meinet
er also hie.

Distinãtio 13.

Spreche ein jeglicher/ der ander hette mehr denn
ihm gebürte/so were ihre Klage gleich/das meinet er/da
er saget mit gleicher ansprache / ziehen sie sich auch
gleich beyde vor den Richter/ vnd an die Geburwer/ so
ist jr gezeugnus gleich/ Das meinet er da er saget/ mit
gleichen gezeugen/ das ist sonderlich in diesem Artickel
das jrer jeglicher ist beyde antwortet vnd Klegel.

Distinãtio 4r.

Die vmbfessen sollen das gezeugnus entscheiden/
das sol man also vornemen/ das sie die Klegel sollen an-
weisen/ das ist nicht/ denn welch man an seiner gezeug-
nus angeweiſet wirdt/ von jemandes gezeugnus/ das
were falsch/ Denn es sol kein Man gezeugen von sa-
geworten/Sage/ es heiffet/ das sie das gezeugnus ent-
scheiden sollen/ welcher recht habe/ Nim vernim/ das
er saget/ sie sollen dabey mercken/ das man sie darzu
zwingen sol/ Die gegen ist das recht/ das da saget/
man sol ihr nicht zwingen/ vnd niemandt sollen sie son-
lichen

Articulus 17.

lichen vermanen/denn in dreyen sachen/das sie die wahrheit durch haß noch durch lieb/ noch durch gabe willen nicht vorschweigen wollen/ vnd rechte gezeugen sein/ Wer auch der sachen ein entscheidter gewesen were/ den mag man nicht gezwungen zu gezeuge/die sachwarden bedürffen es denn beyde/ vnd der das gezeugaus bedarff/ der sol sie bekostigen/ er sol ihn auch nichts geben/durch des willen das sie komen.

Distinctio 15.

Wir haben in vnserm Rechte nirgendt/ das der Richter jemandes zu gezeugen zwingen solle/ sondern/wer es bedarff/ der sol sie verbringen mit freundschaftte oder bete/vnd wisse/wer es recht vornimpt/ so tritt vnser recht nirgendt entzwey mit dem Keyser rechte/noch mit dem Geistlichen rechte// vnd entscheidet es also/ in Landrechte zwinget der Richter niemandes/ das er zu gezeuge kome/ der in seinem gerichte nicht gegenwertig ist/Es sey denn/das man es anders nicht zu ende komen könne/ als hie/ Ist er aber bynnen dem Gerichte/ er mus gezeugen bey seinem eyde/ wirdt er darauff gezogen/Wr die meisten mennige hat/ das vornim also/ das drey frommer Man mehr gezeugen/ denn hundert böse/ denn der gezeuge achtbarkeit soll man ansehen/ denn Buben vnd Lotterer sein verworffen.

Distinctio 16.

Mit einem wasser vrteil/ Die sagen etliche/ das man wasser segnete/wen das brennet der habe vnrecht/ vnd sage/es mus wol sein/ denn das Recht erlaubet es hie/vnd ist von alters der Sachsen gewonheit/gewest/ man list auch in Lemitico/das man mit wasser versuchte

die vnkeuschen Frauen / Saul erfubr auch das Jonas
 thas von honige gessen hette / das im verboten / vnd wer
 das thut vnd also zukünfftige ding erforscht / der thut
 Naup / sünde / denn da steht geschrieben / du solt deinen
 Gott ja nicht bekören / Sage auch das damit der
 Sachsen recht nicht sey nider gelegt / denn da sie sich
 besserten / da liessen sie alle gewonheit die wider Gott
 waren / es heisset auch darumb ein wasser vrtail / das die
 schuldiger musten trincken / da das guldene Kalb in ge-
 trieben was / es heisset auch darumb ein wasser vrtail /
 das der der eydt fleuffet als das wasser / von einem zu
 dem andern / das er auch saget / das man Gott nichts
 thun sol / es sey denn / das man die warheit nicht anders
 erfahren könne / also etliche Bücher sagen / das ist nicht
 die bekörung / vnd der eydt / er meinet nicht sechs / son-
 dern er meinet den Eydt / das Gott ist / vnd darnach
 vber leib vnd seele kumpt zu richten / denn das gebürt
 Gott zu richten / wo sie beyde schweren / das ist durch
 des eydes willen.

Distinctio 17.

Ob zwey Dörffer vmb eine Marketscheidung
 sich zweyen / die nehesten Dörffer die da bey seind gele-
 gen / sollen die entscheiden mit gezeuge / welches den
 meisten gezeug hat / das behelt seinen willen / Zweyen
 sie sich aber als sehr an dem gezeuge / das man sie nicht
 entscheiden mag / so entscheiden sie sich / als hie nehest
 ist gesagt.

Distinctio 18.

It ein Gut angesprochen von zweyen Mannen /
 heisset es der Richter zu rechte mit vrtailen / man mus
 es im antworten / vnd der Richter vnter ihm behalten /
 bis das

Articulus 17.

Bis das sie sich mit rechte voreinen/ vnd der sey vor allen
Leuten ledig/ der es dem Richter geantwort hat/ vnd ist
Landtrecht/ Die wil das recht/ das man es dem Rich-
ter anworte/ bis das sie sich entscheiden.

Distinatio 19.

Wer im so erben zusagt / nicht von gebürt / noch
sippehalben / das heile man vor todtsünde von gelöbds
vnd vor vnrecht / es haben denn die rechten Erbelinge
vervolbort vor gerichte / so das man das nach Landts
rechte erzeugen mag mit dem Richter / vnd mit den
dingpflichten / in Weichbilde mit dem Richter vnd
Scheppen/ vnd mit Rechtes brieffen/ dieser Artikel rü-
ret Keyserrecht/ das was also/ das ein jeglicher möchte
wiltören einen Sohn oder Tochter/ wen er wolde/ vnd
die waren in seiner gewalt / vnd die beerbet er mit sei-
nem gute / Das heissen Fili adoptini / das was zu
gemaden gethan / den die nicht Kinder hatten/ vnd das
begunte sich zu wandeln meine bosshett / denn etliche
vergaben ihr gut alles weg / vnd liessen ihre Kinder
nach Brote gehen / Darnach legete der Keyser das
vnd satzte das bey pflicht / das man den Kindern solte
lassen das dritte theil ihres Vaters gut.

Hier wollen wir sagen/ Von mancherley
Gelöbde Erbe auffzulösen.

Articulus 18.



Elobet ein Man dem andern ein Erbe oder ein
eigen auff zu geben vor Gerichte/ vnd jener sein
Geldt selber/ oder ein ander sein Geldt darauff
gibt/

Libertus Nonus.

gibt / Stirbet jener ehe ihm die gabe bestettiget wirdt/
Man sol es seinen Erben geleysten/ also man ihme solte
haben gethan/ also/das er es ihme vollen gelde/ das
selbe sol man auch thun umb jegliche fahrende Dabe/
Die saget er was fromen vnd schaden daran liget/ das
man gut reichen sol/ vnd beweiset damit des Gerichtes
Krafft / Denn würde dem Erben das Gut zu gespro-
chen / so müste er dem kauffer das Geldt wider geben/
das er dem verkauffer darauff geben hette/ denn bekenn-
et er das/so ist er pflichtig das zu halten.

Distinkio 2.

Stirbet jener ehe man ihm die gabe bestettiget/
Die offenbaret er das der kauffer seinen redelichen kauff
mit seinen pfennigen die er darauff gegeben hat / das
er es ist neher zu behalten / denn es im die Erben gelau-
cken mögen/ ob es wol vor gericht nicht verricht / noch
gelobet ist/ denn der kauff vorwandelt die Herrschafft
vnd nicht die gabe.

Distinkio 3.

Wer auch einem andern vordinget vnd gelobet es/
im auff zu lassen vor seinem Herrn / wenn man es er-
werbe/vnd vorgildet es ihm jener alles / oder ein theil/
vnd stirbet jener der es gedinget hat/ehe es ihm gelegen
wirdt/jener ist es pflichtig zu leisten seinen Lehenerben/
er sey im ebenbürtig oder nicht / vnd ist da kein Lehener-
be/ er ist es pflichtig zu lassen seinen rechten / wer er sie/
also er es jeme lassen solde / so das er es selber gelde/ oder
sol ihm wider geben / was darauff was gegeben/ das
selbe sol auch ein Herr thun / ob sich ein Man gegen
im beköstiget/das er im leihen vnd ledig lassen sol / vnd
ob der

Articulus 18.

ob der Man ehe der Lehnunge stirbet/ das ist/ hette der Herr das gut beweiset / vnd nemelichen vorlegen/ vnd stirbe denn der / der es empfangen hatte / seine Erben nach Landrechte/ hettten daran nicht / darumb das es zu Lehenrechte gehöret/ denn der Sohn ist Erbe zu Lehenrechte/ vnd die Tochter zu Landrechte.

Distinctio 4.

Wer auch dem andern gut in seine gewehre leffet/ eh: er es auff leffet/ er sol ihm darnor gewehre sein/ vnd vorstehn / dieweile er es nicht auff gelassen hat/ denn er sein gewehrtschafft bedarff/ wirdt aber ihm oder deme/ der es sol lassen / die gewehre gebrochen mit rechte / er sol im sein gut wider geben/ das im was gegeben. Stirbet aber jener der es lassen solte / sein Sohn ist es nicht pflichtig zu lassen/ er habe es denn selber gelobet / oder darnor bürge gesatzt.

Distinctio 5.

Gelobet auch der Man/der das gut lassen sol/ die Lehnunge zu erwerben / vnd thut er das / vnd kündiget es jeme mit gezenzen/ das er dar kome vnd es entpfahet/ vnd weigert es jener ohne rechte noth / stirbet der Herr/ oder weigert er es/ darnach zu leihen / vnd mag der Man die Lehenunge fieder nicht erwerben / er ist ledig von im des erwerbnuis/ vnd nicht die lassnuis/ ob es jener darnach erwerben mag.

Distinctio 6.

Ob ein Man ein gut kauffte / vnd hoffte der verkauffer würde im güetlich thun an dem kauffe/ der stirbe / vnd der verkauffer hette es ein theil bezalet / vnd möchte es nicht vollen bezalen/ nach der erben vorwijsen/

Liber Nonus.

sen / möchte sich der Erb damit behelffen / das sie ihm das geldt nicht dörfften wider geben / darumb das die schelunge an ihm weren / vnd nicht an den Erbelingen / das entscheidet also / die Erben sollen im sein geldt wider geben / er hette sich denn anders in dem kauff verbunden / vnd haben die Erben des kauffs etwas schaden / da mögen sie ihm vmb zusprechen.

Distinctio 7.

Ob ein Man gut kaufft hette / das zu Lehenrechte lege / vnd der Man stürbe ehe ihm der Verre das gut leige / vnd der Man liesse keinen Lehenerven / wie sullen nun des todten Mannes Erben / das geldt an gewinnen seind / das er es nicht leihen wolte / Sage das der Erbe den Verren sol beklagen zu Landtrechte vmb den kauff / vnd vmb das gelöbde / das er dem todten gelobet hatte / vnd bekennet er des gelöbdes / So vrtheilt man das er es den Erben pflichtig ist / also er es jeme leihen solte / ob der sich antworte weigert / vnd spreche / er wolte antworten vor seinen Mannen / müste der Erbe das annehmen / Nach dem mahle das er von dem gute seines Lehentermans niewart / vnd saget nein / der Erbe darff das nicht annehmen / sint das er ihm das gut nicht leihen wolte / vnd sey man / davon nie geworden ist / darvmb wisse / das der Verre die löhre hat / die der Erbe wol hette / ob man das geldt geben wil / oder das gut leihen / Denn der Erbe mag wol den Verren sein geldt angewinnen zu Landtrechte / vnd bricht damit des Verren bescheidt.

Distinctio 8.

Allerley bescheide vnd gedinge machet vnter den
Leuten

Articulus 18.

Leuten ein recht / die das bescheidt thum/ vnd der stücke
 eins / da sich Landrecht vnd Lehenrecht an zweyert/
 Denn das Lehenrecht spricht / wo einer dem anderen
 seine vnrechte wehre stercket/ also/ das er es ein Lehen-
 wehre hette/ vnd liesse dem andern den nutz auffheben/
 wer das thut der thut wider seine trewe/ vnd wider seine
 ehre / Das Recht spricht aber von dem gute das ge-
 kaufft ist / da man an hoffet / das es der Verre leihet/
 vnd das er es ihm wehre / das sie zu dem Lehne nicht
 komen können / Diese wehre danon er hie sagt/ gehet
 nicht wider den Verren / denn wer dis also/ schwüre er
 danor/ vnd dasselbe hülfte ihn nicht/ er neme denn das
 gut wider in seinen nutz / vnd das Recht spricht / ob es
 ihm ein ander anspreche/ denn so solte ihn jener geweh-
 ren/ denn er mag an so gethanem gute nichts mehr an-
 sprechen/denn einen kauff von Rechtes wegen.

Distinatio 9.

Das gut das ein Man entpfehet zu Lehen von
 seinem Verren / das mag er ohne des Verren willen
 nicht verkauffen / denn ob er es verkauffte / das seins
 Verren were/ Denn es ihm der Herr gelehent hat/ vnd
 nicht gegeben / darumb das es eins Mannes nicht ei-
 gen ist / darumb so mag er es auch nicht verkauffen/
 Wisse auch/ das alle Lehen des Verren seind / darumb
 so ist der kauff vnnütze/ da kome denn des Verren gunst
 zu des / der es Lehen sol/ das igeldt mus aber der wider
 geben / der es verkauffte / ob es der Verre nicht lichen
 wil.

Distinatio 10.

Sürbet auch der kauffer oder Lehenerben / so mus
 pp ij der vers

Liber Nonus.

der verkauffer wider geben / das auff den kauff was gegeben / vnd der verkauffer mus es wol auff lassen / wenn es der Herr leihen wil / das bedarff der Erbe nicht thun / denn Leben kan kein Man lenger / denn zu seinem leibe / Die mercke dreyerley von dem gute das ein Man verkaufft das sein eigen ist / oder von dem gute das ihm gegeben ist / das der Herr leihen mag / oder von dem gute / das einer verkaufft / das man weder lassen noch leihen mag / Zu dem ersten so wird der verkauffer los von des kauffers Erben / wenn er wider gibt das geld das darauff wirdt gegeben / Zum andern male wird der Herr auch also gegen des kauffers erben / Zu dem dritten male / so wirdt der verkauffer los von dem kauffer / alje es der Herr nicht leihen wil / vnd anders nicht.

Distinctio 11.

Gelobet einer dem andern ein ding / vnd der das gelöbde empfangen hat / weis eigentlich wol das jeme das gelöbde vnmöglich ist zu thun vnd zu halten / der ein darff all solch gelöbde nicht halten.

Distinctio 12.

Wer sein gut einem verkaufft zu seinem leibe / setzt oder leffet / oder also bescheidentlichen / wenn das nicht lenger were / das es wider auff in falle / vnd stirbet der ehe es ledig wirdt / den anfal erbet er auff seinen nehesten / Stirbet aber derselbe nehesten / den anfal erbet er fort auff seinen nehesten.

Distinctio 13.

Leffet ein Man oder setzet aus Erbe / oder so angethan gut / da er oder sein Weib zins oder anfal an haben / das mag sein Weib bey jahre vnd tag widersprechen.

Dier

Hier wollen wir sagen / Von Lehengute/
vnd was Lehengut ist / vnd wer Lehengüter
haben vnd nicht haben sol vnd mag.

Articulus 19.

W Jemandt Lehenrecht an Lehengute behalten/
noch gehalten mag / er sey denn zu dem Wers-
schilde geboren / Der auch ein Mönch ist oder
Pfaffe/der mag nicht Lehenrecht behalten/ auff diesel-
ben/nach auff Ninnen/ erbet weder Lehen noch Erbe/
noch Dergewehr/ noch Gerade/aber der Pfaffe nimpt
Erbe vnd erbet/ vnd nicht der Mönch / also hier vor ste-
het geschrieben.

Distinctio 2.

Lehengut ist vnd heisset/ das der König leyhet mit
dem Scepter/vnd auch mit dem Fahnen/ vnd auch die
Fürsten die / Bischoffe / die Epte vnd Eptissinne/ vnd
andere Freyherren / die zu dem Werschilde geboren
sind.

Distinctio 3.

Wer da klagen wil auff Lehengut/ das sol er thun
vor dem Lehenherren / das ist recht in allem Weichbil-
de / Der Landrichter sol auch nicht richten vber Le-
hen / sondern er sol das weisen vor den Lehenherren / er
sol ihn auch in das Landrecht nicht bringen mögen/es
were denn das jener der das Lehen hette/ beginnet zu
klagen auff den Erben/ so mus er ihm wider antworten/
es were denn das er verbörget Erbes recht zu thun / ehe
er in des Erbes Haus kömpt / geschicht das/ so mus
er ihm antworten / vnd in solcher weise mag ein Land-

richter vber Lehen richten / Wette auch ein Pfaffe Lehengut von einem Lehenherren / er müſſe darumb klagen vnd antworten vor dem Herren / vnd wer anders hier wider ſpricht / der jm müſſethut.

Diſtinctio 4.

Alleine es ſey Lehenrecht das der Herr nicht mehr denn einem leyhet ſeines Vater lehen / es iſt doch nicht Landrecht / das es der alleine behalte / er erſtatte es denn ſeinen Brüdern / nach dem alſe ihn gehört nach rechter theilunge / Alſo iſt es nicht Landrecht / das der Vater / ſondern einen ſeinen Sohn mit ſeinem Lehen / vnd es ihm aufflaſſe / das er es zuvor behalte / nach ſeines Vatern tode / vnd in den andern geltzihen theil neme / mit ſeinen Brüdern / alleine ſie es jm nicht geweren können zu Lehenrechte / es iſt doch nicht zu Landrechte / das er es alleine behalte / klagen ſie aber vber ihn zu Landrechte / ſie zwingen ihn wol darzu mit vrtheiln / zu rechter ſchichtunge vnd theilunge / darumb ſpricht er / alleine ſey es Lehenrecht / alſe ob er ſagen wolte / alleine das es des Lehenrechtes ſatzunge iſt / das der Herr nicht mehr / denn ein eines Mannes Sohn ſein Vater Lehen leyhet / Als ob er ſpreche / hette ein Man gar viel Söhne / So leyhet doch der Herr das gut vor einen alleine / das gedinge iſt aber ihr aller mit einander.

Diſtinctio 5.

Wat einer Lehengut alleine empfangen / das ſol er doch theilen mit allen die darzu gehören / oder ſol in das erſtatten mit anderem gute.

Diſtinctio 6.

Iſt einem Kinde alleine ſonderlich Lehengut an
Geſtore

Articulus 19.

gestorben / von Vater oder von Mutter wegen / der sol auch mit den andern Kindern theilen / oder mit andern gute erstatten / ist es auch das mehr Kinder seind / denn eines dem auch Lehengut an erstorben ist / da doch der Herr auch ein Sohne das leyhet von seines Vaters tehen / doch ist es nicht Landrecht / das er es ihm alleine behalte / er erstatte es denn den andern seinen Brüdern / mit andern gute / nach dem also es sich gebürt an theilunge / vnd an der wirtschafft des gutes.

Distinctio 7.

Ein Man mag sein Leben verliessen mancherley weise / Zum ersten durch vnedelicher gabe willen / also vor der Stadt rechte / oder in Landrechte / das vergeben wolde / oder ob ein Man seinen Herren freuelichen schelden wolte / an leibe oder an gute / In der weise mag man auch alle gaben brechen / oder ob ein Man das nicht hielte oder leiste / darumb ihm etwas gelegen were / oder ob ein Man ein Münch würde / oder ein begeben Man.

Distinctio 8.

Leyhet ein Herr gut einem Manne ohne vnterscheidt / was gebewe das darauff stehet / das ist des Mannes mit sampt dem gute / also es des Herren was / es sey denn aus gedinget / mit sonderlichen worten.

Hier wollen wir sagen / Von gutes inweissunge / vnd wie man Gewehre gebrechen vnd nicht gebrechen mag / vnd wie man die inweissunge bynnen jahre vnd tage mag widersprechen mit rechte.

Articulus 20.

Wer ein gut einem andern gibt oder verkauffet /
 vnd leffet jm das in seiner gewehr / da er selber
 keine gewehr an hat / vnd wirdt jener von Ge-
 richt halben darin geweisert / jener der die gewehre hat
 mus die inweissunge wol widersprechen / vnd jenen
 wider ausweisen / also / das er es verstehe zu dem ne-
 hesten aus gelegtem dinge / denn ein Man ist nicht
 pflichtig seine gewehre zu reumen / er werde denn dar-
 umb beklaget / vnd vor geladen / wirdt sie denn je vortel-
 let / so das darin weiset von Gerichtes wegen / So mus
 man ihn nicht daraus weisen / man thue es denn mit
 rechten vrteilen / Mercket auch jener der die gewehr hate
 mus die inweissung wol widersprechen / das ist er mag
 es wehren mit der hand / das er in seine gewehre nicht
 kome / er sol aber vor sich haben drey ding / das erste sol
 er selber in die gewehre komen sein / das ander er sol zu
 jenes inweissunge verbot vnd geladen sein von gerichtes
 halben / das dritte er sol auch zu gegenwertig gewest
 sein / da des gutes gabe vnd inweissunge geschach / denn
 wer ein vrteil der inweissunge oder eine gabe sibet oder
 höret / der sol es zu handt widersprechen / denn wer zu
 einem dinge schweiget / der volbortet es / so das er es
 vorstehe zu dem nehesten dinge / das ist / das er zu rechter
 thedunge gestehe / vnd erbiete sich vor dem Richter /
 ob auff in oder das gut jemandts etwas zu klagen ha-
 be / er wolle sich vnd sein gut verantworten wol auff ein
 Recht / Wirdt denn jenem die gewehre ertheilet / das ist
 des er fürgab / oder der es verkauffte / wenn das Verkauf-
 fers recht nutz vnd gebrauchet des kauffes / würde aber
 den Ansprecher die gewehre gesprochen / So müste der
 Der

Articulus 20.

Verkauffer den Käufer schadelos halten / vnd anders
dürffte jm nicht mehr thun / es were ja denn für gericht
angewonnen.

Distinatio 2.

Man sol niemands aus seinen geweren weisen/
von gericht wegen / Ob er wol mit vnrechte darin ge-
tomen ist / man brechte sie ihm denn mit rechter Klage/
da er selber zu gegenwertig ist / oder man lade ja vor von
gerichtes wegen zu rechten dingen / vnd das er für keine
zu seinem rechten teydingen / Kömpt er denn nicht für/
so vertheilt man ihm die gewere / mit Rechte / das ist
Landtrechte / aber in Weichbilde sol man der klage vol-
folgen zu dreyen vierzechen tagen / vnd wird denn das er-
folget mit rechter klage / So vertellet man ihm die Klage
/ vnd die gewehre mit rechte / zu seinem rechten teydingen
/ das ist / das man in drey stunden tagen sol / das
sind drey 14. tage / gestohet er denn nicht / so vertheilt
man jm die gewehre / Es sey denn / das ja ehchaffte not
gehindert habe / die sol er beweisen nach Rechte / das ist
mit seinem Lyde.

Distinatio 3.

Das Recht verbeut dreyerley leuten / das sie nie-
mand aus seinen geweren treiben mag / noch ausweisen
sölle / Zu dem ersten verbeut man es dem / des das gut
ist / Es sey beweglich oder Unbeweglich gut / Als / heite
ich des deinen etwas / du must das mir nicht nemen / du
thust es denn mit Rechte. Zum andern / verbeut man
dem mit Urtheil vnd Findern / denn sie sollen niemands
des finden / wie er seine gewere erzeugen sölle. Zum drit-
ten / verbeut man es den Richtern / das sie es ja nicht er-
lauben /

Liber Nonus.

lauben/ das man jemandes anwerffe noch ausweise/
denn das Recht wil das nicht / das man jemandes ge-
walt thue / sondern mit rechter klage / alleine das der
Richter ein ding wol weis/ er sol dem Klegler seine klage
lassen beweisen / das er darumb thut / ob er die ge-
wehre mit Vnrechte erkriegeret hette / bricht sie ihm der
Klegler mit rechter beweisung nicht / er behelt das gut/
darumb saget er hie / da er selber zu gegenwertig nicht
ist / Es sey dem vmb vngheorsams willen/ also/ ob er
geladen were/ vnd nicht für keme noch gestünde.

Distinctio 4.

Man sol auch einen Man in ein gut weisen / vnd
in das geweltigen/der auff ein gut geklagt hat zu dreyen
dingen/da in kein Man mag ausweisen/er thue es dena-
mit rechter klage/ Die einweisung mag man aber ent-
reden in jar vnd tag auff den heiligen / er mus aber das
gut zu hand vorstehen zu den nehesten drey dingen / ob
man darauff klagt/dis saget von den/die da nicht zu der
antwort wollen komen / die man vmb gut anspricht/
vnd dreyding darauff klagt oder besetzt ist / vnd die bes-
satzung für seine schuld auff beut nach rechte / denn an-
eines gutes ansprache ist keine verlust/ ob es sich die kleg-
ger vor mit vnrechte nicht haben vnterwunden/ vnd ob
das die klegler mit vnrechter klage wol klagen wolten/
das man es aus den gewehren nicht treiben mus/ denn
eine einweisung/die da nütze sol sein/ die für gerichte ge-
schicht/die sol gerecht sein/also sol auch sein die klage/
von der einweisung soltu mercken/ vnd vernemen/ nicht
das jener schweren möge/denn er meinet es also/das je-
ner für gerichte komen sol/ vnd beweisen seine not/ wars
vmb

vmb er zu der antwort nicht komen sey / denn möchte er büßen/dem gerichte schweren/vnd darnach diesen austreiben/das were wider das Recht / vnd was nutz vnd gewin der aus dem gute nimpt / der es erfordert hat/ oder von frucht/das darff er nicht wider geben/ob jener jm die Gewere wolte brechen mit Rechte.

Distinctio 5.

Einweisung mag man entreden in jarzal auff den heiligen/ als hie nechst stehet / wie ob der eingeweißete Man es besitzet/ohne rechte widersprache/ lenger denn jar vnd tag mag jener das gut darnach entreden / Dis mahstu mit mancherley vnterscheid vernemen/ denn ein jeglich vnterscheid macht ein jander meinung/ Zu dem ersten sich vmb das gut / da jener ein geweißet ist / entzweyr er ist/ fahrende gut/ oder eygen/ oder Lehen/ Ist es fahrende gut / vnd ist der fleher des geweldiget nach Erbes rechte/oder von angefangens rechte/ in dem fordern ist die einweisung in einem jare / wird er aber darnach eingeweißt/ durch anfanges willen/ so verweret er es zu hand/durch das/ das ihm das Urthell hat zu gelegt/ denn das urthel sol je nicht zu rücke gehen / Ist es aber eygen/so mag sich nicht der Erbe daran verschweigen gegen die andern/ die da auch von Erbrechte eingeweißt sein / sondern in dreißig jaren vnd Jar vnd Tag/ Spreche aber jener / das jm das eygen mit gewalt genommen were / vnd wer jener klegert darcin geweißt / vnd verantwort jener die einweisung/ vñ widerspricht sie/ das mag er thun bey jar vnd tage/ Ist aber Lehen/ so behelt ers ein jar one widersprache/ Nu wir vnterschiede haben das gut/vnterscheiden wir die personen/ Ist es ein kii d/

Libet Nonus.

das mag sich nicht verantworten/ ob doch wol vrtbell
darauff ergangen weren/ was aus freithafftiger Ritters
schafft/ der es auch wider sprechen vnd sagen/ es sey ge
schehen/ dieweil er in der Ritterschafft were/ weis es
auch jener nicht/ dem es gebührt forder zu sprechen/ so
mag er es auch darnach widersprechen/ ob in ebehoffte
noth gehindert hette/ vnd dieser Truckel hat seine stad
in dem Buche von der Schuld.

Distinatio 6.

Ein jeglich Man mag wol seines eigen gutes an
werden/ ob ers verkaufft oder versetzt/ oder es löset/ oder
ob es sich verjaret gegen seinem Herrn/ oder ob es ihm
vertheilt ist/ oder wird zu Landtrechte/ oder zu Lehen
rechte/ oder zu Weichbilde/ oder zu welcher weise/ er es
abe geht/ vabezwungen/ so hat er der gewere gelöset
mit Rechte/ darumb mag man niemand seine gewehre
abzeugen/ sie werde ihm denn abgewonnen mit rechte/
da er selber zu der antwort gegenwertig gewest ist/ vnd
darumb beklagt/ vnd für geladen zu rechte dingen.

Distinatio 7.

Mercke hie etliche sachen/ damit ein Man seine ge
wehre verliere/ das erste/ ob er sie verkaufft/ das sol aber
vor sein von dem kauffe/ Verkauffe ich dir ein ding/ das
du mir günst/ dafür was es werth ist/ vnd jener den
kauff erfolgt/ geschehe das nicht/ da ginge der kauff
abe/ vnd das ding bliebe im/ Aber versetzt er es also/ ob
er es zu pfande setzte/ den pfand zu versetzen/ vnd war
zu verkauffen/ das tregt nicht viel entzwey/ denn das
man das eine lösen mag/ vnd das ander nicht.

Distinatio 8.

Gut:

Gut mag man zu Pfande setzen mancherley weise.
 Zum ersten/ ist es einer Frarwen leibzucht. Das ander
 ist/ Vnmündiger Kinder/ das geld kome denn an ihren
 Natz. Das dritte ist geweyhet ding/ Es were denn
 durch losung willen/ der gefangenen Kasten. Das
 vierde sind Kinder vnd Freyleute. Das fünffte/ ist die
 Dabe/ die auff Zinsgut ist/ dieweil mir mein Zins
 nicht gegeben ist.

Distinctio 9.

Verjaret es sich/ das mag sein zu Landrecht/ es
 ist auch zu Lehenrechte/ wer sein Lehen nicht entpfehet
 in jar vnd tage/ der verjaret es gegen dem Herrn/ zu
 Landrechte/ als vor gesagt ist/ ob die/ auff der gut man
 flaget/ vnd drey stund geladen worden/ vnd nicht ke-
 men. So verteilet man ihm das gut/ das saget er auch
 hie/ Wie ob er sich versühnet/ vnd der noch vnrecht
 wer/ mag der Klegger mit diesem verseumnis recht zu
 dem gute erkriegen/ Etliche sagen/ Nein/ denn der Kle-
 gger thut also fast wider Recht als diese/ denn das Recht
 gebeut/ das man solle einem jeglichen dinge recht thun/
 dds thut der nicht/ der sich zu Lehen zuehet mit Vnrech-
 te/ was auch zu dem ersten vnrecht ist/ stünde es 100. jar/
 es ist auch nimmer recht/ das er sein gut also verleuret/
 das geschiehet vmb seines vnghehorsams willen/ dar-
 umb nimpt es im das Recht mit Rechte.

Distinctio 10.

Wird ein Man beklaget vmb eine raubliche ge-
 were/ da man die handhaffte that/ beweisen mag/ vnd
 wird der Richter mit geruffte darzu geladen/ Der Rich-
 ter sol zu hand folgen/ vnd richten den Klegger/ rmb den

Kraub / vnd vber den Rauber / vnd vber seine vnrechte mitfolger vnd volleister zu hand/ darnach sol er ihn geweltlichen / seiner gewere/ ob es jener auff den die Klage gehet/nicht widerthete mit seinem Rechte/Wo ihm der Richter nicht richten mag/ sol im der König richten/ so er erst kömpt/in Sechsischer art/ als man der Klage zeug hat/ Die vor haben wir gesagt von dem nutze der rechten gewere/das folgen wir/ vnd sagen/ob einer aus seiner rechten gewehre verworffen würde/ wie im zu thun were/ vnd setzt hie fünfferley stück vnd Lere.

Distinctio 11.

Zum ersten leret er / das kein Man seines selbst Richter sol sein / das meinet er da er saget / Wird ein Man beklaget / Denn wer selber Richter were / vnd gut anfertigte mit Gewalt / nach vnserm Rechte / es gehet ihm an den Hals / Er thete es denn in der Stunde / oder in der Flucht / als man es ihm neme. Nach Keyserrecht verleuret er / was er daran hat/ ob es sein were/Wissgreiffet er/ er mus es wider geben/ dem des es war/ vnd also viel darzu als gelden möchte.

Distinctio 12.

Zum andern leret er den Richter/das er kein Urthel gebe / er habe denn die Beweisung vor lassen wegen/ das meinet er/ da er sagt/ da man die handthaffre that beweisen mag nach Rechte.

Distinctio 13.

Zum dritten lehret er den Richter/das er solle das letzte Urthell geben vber einen Rauber / das ist vber/der eine Raubliche wehre hat an einem dinge.

Distin-

Articulus 14.

Distinctio 14.

Zum vierden leret er/ das man solch Recht vnd vrs
thel geben solle/ vber die mitthelffer lassen regen/ das
vber den Sachwalden erget/ das meinet er/ da er sa
get Volleister/ das sind die/ die in helffen wollen volles
sten/ das er hat begunst an der gewalt zu vollbringen/
vnd helffen sie darzu nicht / vnd halten doch die hutte/
sie sind gleich schuldig / vnd mit gleicher pein zu peini
gen.

Articulus 15.

Zum fünfften lehret / das der Richter den Klegger
solle wider geweldigen in seinen gewehren / das ist wi
der die/ die da freuelichen dürffen sagen/ was einem ge
stolen würde oder geraubet / da solle der Richter / der
danüber richtet den dritten pfennig haben vnd nemen/
Sich wie du das vernimst/ Nu sagen wir/ warumb sol
der Richter das behalten / Sagest du vor seine Arbeit/
So spreche ich/ richten sol geschehen/ durch des Rich
ters Lehns willen/ Sagestu/ Wie ob er kein Lehen hat/
So sage ich / So mag er nicht richten / das Recht
spricht/ So du dis den Keubern abejagest / das sie den
Leuten genommen haben / in einem frembden Gerichte/
da sollen die den dritten pfennig an haben / vnd der
Richter das dritte theil / ob jemand darnach kömpt/
Darumb sol der Richter das von seinem vntersassen
nicht nemen / denn neme er es / so gebe er das vrbell
vmbts gelt/ so were es vnrecht vor Gott/ das die

Bezierigen Richter den dritten pfennig
von allerley Diebstal wollen ha
ben/ es ist doch vnrecht.

Hier

Hier wollen wir sagen / Von Mietung
 vnd von Gute/das man aus thut zu Zinse/vnd von
 Gebewde/das ein Man bauet auff frembden gute/vnd
 was Lehnerben sein / vnd wie der Herr den Zins
 man sol auff sagen / vnd von dreyerley gute/ Ly-
 gen vnd von vermietem gute eygen/ vnd
 wer auff Zinssgute nicht
 sitzen sol.

Articulus 21.

Wer sein Landt besetzt austhut zu zinse / oder zu
 pflege/zu bescheidenen jaren/ das man ihm bes-
 setzt wider lasse / zu welcher zeit in dem jare stir-
 bet/man sol es den Erben besetzt wider lassen/wenn er es
 ja nicht lenger gewehren möchte / denn die weil als er
 lebete/die Erben sollen auch von der Saedt solchen zins
 oder pflege geben jenem das gut angehört / als man
 jenem solte der das gut austhut / denn es seines selbst
 pflug nicht gieng/ da er starb.

Distinctio 2.

Were ein Gut eines Mannes also/ das es einer von
 dem andern heite/was man auff dem gute thut/das sol
 man bessern dem/ der das gut in ledigen gewehren hat/
 vnd saget/ob da schade geschehe an dem/ das einer von
 dem andern hat/den schaden sol man bessern vnd büß-
 sen/das einer gut hat von dem andern / das kumpt von
 leihung oder mietung / oder von versetzung / Ist es Le-
 hengut/ so sol es klagen / der es in ledigen gewehren
 hat/ hat es aber einer von mietung / so vnterscheide den
 schaden / Ist es schedlich / das das vermiete gut noch
 bey

Articulus 21.

bey sich selber/so verbüßet man es/denn so 'trifft ihn an
der schade / vergehet aber das vermiete ding von dem
schaden/ so ist der Schade des Verren/ Dat man es
aber von pfandes wegen / so büße man den / des das
Gut ist/denn kürzlich wes der Schade ist/ des ist/auch
die Klage/vnd diese auslegung gehet auff den Artickel/
Leyhet ein Verre gut einem Man / ohne vnterscheid/
was gebewdes daruff ist / das ist des Mannes mit ges
samt dem gute / als es des Verren war/ es sey denn
das ausgedinget mit sonderlichen worten.

Distinctio 3.

Was ein Man bewettet auff frembden gute / so er
abe gebent / das mus er aber wol abrechen / ob er von
dannen fehret/ vnd sein Erben nach seinem tode an den
zaun/hinden vnd forne/ vnd das Daus vnd den Mist/
sol der Herr lösenmach der Bawern köhre/ vnd thut er
das nicht/ er führt eines mit dem andern hinweg/ Dis
meinet man wie ein gut / von natürlichem Rechte dein
mag werden / das geschicht in der weije / Was da
wechsset auff deiner Erden / was eines andern ist wird
dein/Oder ob einer was bawet mit meinem holtze/oder
ob einer mahlere mein haus / oder ob du von meiner
Materia ein Bild machtest/das nicht wider zu der Ma
teria mag werden/ oder ob einer ein Daus bawete in ei
nen Doff/was solches dinges were/ das würde mein/
denn alles Gebewde folget dem Erdboden von Rechte.

Distinctio 4.

Wer Zinsman were/ wer er sey / den erbet er sein
Gebewde auff seine Erben/ auff zinsgut/ es sey denn ein
Man von Ntters art/ der es seinem weibe zu Morgen
gabe

Libeꝛ Nonus.

gabe habe gegeben/ wird es auch ledig einem Verren/
 der nimpt das gebewde sampt den Lehen / Der Man
 hette denn ein Weib/ der es zur Morgengabe gegeben
 habe/ Disß saget er/ das dis gebewde sol bleiben bey
 der stad/ darumb erbet er es auff seine Erben / er sey wer
 er sey / ist er Herr zu dem Zinsgute oder nicht von Rits
 ters art/das meinet er/das Ritter auff zinsgute nicht sol
 len sitzen / Zinsgut ist zweyerley/ Etlich gut hat auff in
 zins/derselbigen hat er zu Lehen/den mögen Ritter wol
 haben/ alleine sie es Lehen/ sie erben doch ihr gebewde
 auff ihre Landterben bescheidentlichen/ ob der Erbo
 den nicht Lehen sey / denn alles gebewde folget dem
 Erbodem / als hie/ Der ander zinsgut ist/ da man eis
 nem andern zins dauon gibt / oder geben mus/ diesen
 sollen die Ritter zu Rechte nicht haben/ das mercke das
 bey/ ob er es wol seinem Weibe gibt/des gestattet doch
 der Zinsherr nicht / das sie das gebewde abbrechen/
 vnd eine Gasse würde / Denn da würde ihm sein zins
 verwüstet / Also würde er nicht mit eines andern scha
 den/das sol doch nicht sein von Rechte.

Distinction 5.

Wat ein Man einen Son / der sein Lehnerbe ist/
 vnd nicht Erbe zu Landrechte / er behelt doch seines
 Vatern gebewde auff dem Lehen mit mehrern rechte/
 denn der sein Erbe ist zu Landrechte.

Distinction 6.

Wat ein Man keinen Lehnerben nach seinem to
 de/ Wir sein Erbe ist zu Landrechte / der sol nemen sein
 verdienet gut an dem Lehen/ Dieser Artikel kömpt das
 von/ da die Römer alle Welt bezwungen / da satzten sie
 vnter/

unterscheid auff ihre feinde / einen hlossen sie einen Für-
 sten / vnd tödteten den nicht / vnd hielten sie zu pflege in
 der koste / Die gegen namen die Fürste / alle der bezwin-
 gen Land vnd Acker / vnd was zumermieten töchte / vnd
 thaten den aus vmb bescheiden zins / hiemit hielten sie
 die Ritter / vnd was vber blieb / das gaben sie den Kö-
 nigen / darnach da die Land wider bezwungen worden /
 vnd den newesten Landfriede ward / da verdross sie die
 in irem brodte zu halten / vnd lagen in die Lande / aber
 durch das die Ritter sich selber beköstigen solten / vnd
 dienstes danon warten / Nu spricht er von wannen das
 sey / das ein Ritter also gedienet habe / das das gut ver-
 dienet sey / wenn es denn verdienet wird / stirbet der bes-
 lehnete Man / es wird dem Herren ledig / es sey denn ei-
 ner dem es von Rechte gebüret zumerdienen / das sind
 Kinder / wenn denn alle Kinder eine Lehnerben sein / das
 ist / das sie das Lehn nicht verdienen können / darumb
 sagt er / ob der Man keinen Erben nicht hat.

Distinctio 7.

Lehnerben / das sind Kinder als söhne / die von Vas-
 ter vnd von Eteruater von streitlicher Ritterschafft sind
 geboren / dieselbigen Kinder sollen gesund sein / vnd ohn
 mercklichen gebrechen / das sie zu wapen tügen / wer der
 söne nicht hat / der erbet nicht sein Leben / denn die sache
 der Lehnung ist durch das / das man kein Lehn leihet /
 den darumb das man sich mit gewapneter hand in streit-
 licher ritterschafft wider die feinde vbriger gewalt erwe-
 ren / die denn zu der wehre nicht tüglich / die sollen auch
 bes Lebens nicht nemen / vnd wenn die sache vergehet /
 so vergehet auch dz ding / davon die sache geschehen ist /

Liber Nonus.

wenn denn dieser Lehenerven keiner ist / so kempt es an
die Landterben/ob es der Tode verdienet hat/ vnd merck
cke das Lehn anders nicht ist/denn sold der Ritter.

Distinctio 8.

Wil ein Herr seinen zinsman verweisen von seinem
gute/der zu dem gute nicht geboren ist/ das sol er kündi
gen/zu Lichtmesse/dasselbe sol auch der Man thun/der
das Landt lassen wil / Stirbet ein Zinsman eines
Herrn / sein Erbe tritt an seine stad / vnd gibt von dem
gute also viel als jener solte gethan haben/Stirbet auch
der Herr/ der Man gibet seinen zins den er dem Herren
gelobet hatte/ jenem/an dem das gut ist gestorben/ vnd
darff niemandes der in gewehre / denn sein pflug/ Die
setzet er von mieten / vnd von mietung rechte / das zu
mahl noth ist zu wissen/ Gülde die ist dreyerley/ entwes
der sie ist Eygen/oder Lehen/oder gemiet/Eygen ist das
von komen/Wer ein gut von anfang besitzet/ dem bleib
bet es / denn was niemandes ist / das ist des/ der es be
wahren kan/hie von gibt man niemand nichts / Lehen
ist güldē/ die von des Reiches oder von des Herren ey
gen gefallen/das geliehen wird der Ritterschafft/durch
ihre würdigkeit willen/Die von mus man zu Rechte das
von dienen/denn es ist Sold/sie werden es denn erlassen
von gnaden/ Gemietet gut ist also/ Ich vermiete mein
eygen / oder mein Lehen vmb bescheid/ das mögen sie
vnter sich bescheiden/ wie sie wollen / vnd also wird es
ein Recht vnd ihre löhre.

Distinctio 9.

Wer auff gemietem gute sitzet / der sol nicht sein
von Ritters art / denn er verlore damit seine Ritters
schafft//

Schaffe / denn er nimpt darzu einen Herrn der es ihnr
 thut/das meinet er/da er saget/ wil ein Herr seines zins
 mannes verweisen/als ob er spreche/ wer da nimpt das
 zinsgut/der wird da jenes zinsman/vnd der das gut ist/
 wird sein Herr / Auch kömpt es zu/ wenn es einer dem
 andern zu vor wissen leffet / also/ das er es im aufffage/
 so stehet vnd bleibet die mietung stete recht vnd gantz/
 vnd das meinet er/da er saget/das sol er in verkündigen
 zu Lichtmess / Nach wehret etliche mietung Erblich/
 darumb sahet er hie/ wer zu dem gute nicht geboren ist/
 das man darzu geboren were/da scheidet sich ein Sach
 sisch recht / wer in Sachsen zu zinsgute geboren ist ein
 Case/ der mag gut ohne vrlaub nicht lassen seines Her
 ren/das sind die / die vnser Vorfahren lieffen sitzen / da
 sie die Land bezwungen / damit behielten die Bawern
 Erbe zinsgut/als hievor stehet in dem Buche/wie man
 den Keyser Kiesen sol/ vnd wie die Land besetzt worden/
 was auch schaden geschicht in dem gemietem gute/ ob
 in der Naturen des Mieters / denn es wer vnmöglich/
 das er weniger gebe/durch vnglücks willen/ denn er ge
 be doch nicht mehr denn sein bescheid / ob es ihm wol
 glückte oder wolgienge/ auch mit der fahrende Dabe/
 vnd die mit fleisse bewahreten/ stirbet die/ob es lebendig
 Viehe ist/oder wird die verloren/er darff es nicht bezah
 len noch glden/Die mietung aber mus ich halten/vnd
 das bescheid bezahlen/ darumb ich es gemietet habe.

Distinctio 10.

Ein Man bekömpft gut von dreyerley weise/ Ist es
 Erbliche vermietung/ vnd gebe man den zins in 3. jaren
 nicht/ so ist das gut dem Herrn ledig von rechte / Zum

Liber Nonus.

andern krieget es das wider / ob ich desselben gutes zu meiner wohnung bedarff / Zum dritten oder mieter des gutes nicht begerte / oder thustu es aus vmb bescheid / das ist vmb jerlichen zins / auff einzeit / das gibt man dir nach des Landes sitten / auch sagen die leges es möge kein Man sein gut aus thun / vnd lenger geweren / denn sein pflug / das vernim also / der Hof man des Werren / der da strapen / darff keine gewehre mehr darzu / das er die saet von dem jare nütze / denn seinen i flug / ob er es beweiset / das er es gearbeit habe / vnd wisse das diese drey Dienstmannen auffwärts zusamen gehören.

Distinctio 11.

Lesst ein Man den andern sein Erbe zu bawen / zu einem Erbezins / vnd darnach verbrennde / oder sonst abginge / also / das sein eintheil bleibe / vnd der Man es nicht wolte wider bawen / zu dem zins / so mag sich der Erbherr sich des Erbes vnterwinden / vnd des gebewdes das darauff geblieben ist / vnd steinbrüchen in dem hofe / vnd für der thür / vnd darff es jenen nicht bezahlen.

Distinctio 12.

Lesst ein Herr Lasen seen eines Kindes Landt / ehe es sich bejaret / der Herr behelt die Saet / vnd nicht die Stoppel / noch die Weinstebe / wenn sie in der Erden stehen / vnd zu den Weinstöcken gebunden sind / er sol auch kein Holtz des Kindes lassen bawen / noch gras / weil sich das Kind bejaret hat / Bejaret sich aber das Kind vor / der Herr hat verlorn seine arbeit / vnd das Kind gibt ihm daran nichts nicht / also thut auch der Herr dem Kinde / nach des Kindes tode den Erben / wenn er anfallt.

Distinctio 13.

It

Articulus 21.

Ist das ein Kind seine Jarzal behelt vor dem zinstage / vnn das gut verdienet ist / so sol es den zins auffnehmen. Bejaret sichs aber nach dem Zinstage / so hat es den zins verloren von dem gute / denn darumb arbeitet ein Herr / oder jemand von des Kindes wegen / als garten / Weingarten oder Baumgarten / vnd beköstigen die bis an S. Urbani tag / so nimpt der Herr die Frucht darabe.

Distinctio 14.

Welch Kind stirbet in seinen jaren / was dem gehört von seinem Lehngute / das veressen vnd verschuld war / das sol man antworten seinen erben / es sey denn in des Kindes nutz komen / oder das der Herr das gut nicht geliehen habe / vnd das auch ein Vormünd sey gewesen.

Hier wollen wir sagen / Von etlicher Klage / die auff gut gefallen / also / ob man einen Beklagten in seine gegenwertigkeit / vnd vmb Lehen oder Lygen / vnd von vnrechter gewehr / vnd von zweyerley Klage vmb Lehen / vnd wie Fürsten mit Bothen / vnd mit Brieffen gewehren mögen / vnd wie man Lehen vnd Lygen sol gewehren.

Articulus 22.

Beklaget ein Man den andern in seiner gegenwertigkeit / vmb Lygen oder Lehn / das er in rechten gewehren hat / man sol ihm bescheiden zu dem nehesten dinge / vnd ob er spricht / mir ist hierumb nicht bescheiden zum andern mable / bittet er des andern dings / sol man im geben / weil er antworten sol.

Distin-

Libet Nontis.

Distinatio 2.

Dieweil man ein Gut beklaget/ vnter einem Manne/nach rechte/wie lange er darüber helt mit gewalt/ er gewinnet nimmer eine gerechte gewehre daran/ dieweil man die rechte Klage gezeugen mag / Dis meint er welcherley gut/ein Man nicht verwehren mag/ das erste/ das einer mit gewalt helt/ ob die gewalt geklaget wird/ als recht ist/ Das ander ist verstolen gut/ Auch Gottesheuser/ vnd Messgerethe/ Ornaten/ mag kein Man verwehren von Rechtes wegen.

Distinatio 3.

Wer da klaget auff einen Man/ er neme ihm sein gut/das das ihret jeglicher ihm zu Lehn saget/sagen sie so in das von zweyen Herren/ zu irer jeglicher sol seinen Herren zu dinge bringen/ wer denn da gewehret wird/ der behelt es/vnd wes gewehre nicht kömpt/der verleuret/ es habe ihm oder seinen Herren ehehaffte not denn denomen/ die man beweisen mag mit Rechte.

Distinatio 4.

Fürsten mögen wol geweren mit iren brieffen / die da offen sind/vnd besiegelt/a so/das sie doch sollen mit send/ einen eingebornen Dienzman / der das verstehe von ihrent wegen/ vnd an ihre stat/ den Brieff sol man antworten dem/auff den man klaget zu gezeugen der sachen/ob er das daran bearght/ sagen sie ihm aber beyde das gut zu/ von einem Herrn / für den sollen sie beyde komen zu rechte / vber 6. wochen / vnd der Richter sol zwen Boten mit senden/ die da hören wer da behalt/ oner verliere/ vnd wer da verleuret/der wettet dem Richter / vnd gibt jenem seine busse / Die saget er von den klagen/

Klagen/der also Klaget/da einfall ein kömpt/es sey denn/
das die einfelle der rede / mit wörden entscheiden / Ist
das man anders die Klage nicht entscheidet.

Distinatio 5.

Kömpft dir der Herren brieff/ so besize in gar eben/
ob zwischen den zeiten etwas gebrochen ist / oder ob
was abgeschabet ist / oder ob ein buchstabe vernerwert
ist an verdecklichen orten/ vnd so wirff in auff / besize
in auch / ob es der Fürsten Insigel ist / anders es hülfte
nicht / denn nie Fürsten mögen mit brieffen gewehren/
das vernim sie sollen es thun / es sey ir wille oder nicht/
wenn Fürsten für gerichte zu schaffen haben/das sollen
sie mit Boten thun / denn kömen sie selber dar / so mag
sich ein arm Man / vnd alle die ihm nütze weren / zu sei-
nem Rechte wücken wörden / vnd wer auch das erkrie-
gen solte / so müste er stehen / das wider die gewonheit
ist/wider das gerichtes gewonheit.

Distinatio 6.

Wer ein gut einem saget zu Lehen / vnd ein ander
spricht es sey sein eygen / spricht es an mit gleicher weh-
re/sener mag es bas zu eygen behalten mit drey Schep-
pen gezeugen/ wenn es ander zu Lehen hat / ein geerbet
eygen mus auch ein Man bas behalten/denn einkaufft
eygen oder gegeben/ Wie saget er ob zwerne ein gut an-
sprechen bey sich die gewehre/ Lehen verwehret man in
einem jar 6. Wochen vnd drey tage/ Eygen verwehret
man gegen die / die gaben besitzen als bald / vnd gegen
den / die nicht zu gegenwertig sind / bey 30 jaren / vnd
Jar vnd Tag. Geerbet eygen/mag ein Man behalten/
denn ein gekaufftes / das ist es in beyde Eygen daran zu
sagen/

Liber Nonus Articulus.

sagen/ vnd der eine spricht er habe es gekaufft/ der ander spricht es sey ihm geerbet/ so wer der beerbete nehet/ darumb/ das der Erbe auff niemandt darff ziehen/ denn er hat alle das Recht gantz daran/ das der Todt hatte/ da er lebete.

Hier wollen wir setzen vnsern letzten Artickel/ zu einer Beschliessung dieses Buches/ vnd sagen/ wie das der Richter kein gebot auff das Landt setzen mag/ ohn des Landes willkühr.

Der Richter mus kein Gebot / Bete/ noch Weersfarth/ noch dienst/ noch keinerley Recht setzen auff das Land/ es sey denn willkühr des Landes/ gemeinlichen das zuuernemen/ von newen zollen oder beschwerungen zu setzen / noch sonst keinerley gebot / das wider einen gemeinen nutz ist der Gemeine/ denn alle gebot vnd satzung der willkühr sollen gesatzet werden mit Weisen rath / vnd abgelegt / ob sie sind in der Bürger verterbnis vnd schaden / das sol auch ein Rath nicht thun bey ihn selber alleine / sondern mit der Weisen vnd der gemeine wissen/ vnd zu thun von Rechte.

Mit der hülffe des Allmechtigen Gottes/ vnd von Anweisung des heiligen Geistes / dis Buch zum ende habe gebracht/ Gott zu Lobe/ vnd dem ienigen zu fromen / nutz vnd Ehren/ wol denen die es recht gebraue

Veschlus dieses Buchs.

brouchen/ Mich gebet auch grosser Trauren vnd Engsten an /
Denn wer zu ollen dingen gerne Rechte spricht / der gewinnet
dauon manchen Feind / vnd vnwilligen Man / des sol sich ein
jeder fromer Man trösten/ durch Gott vnd der Gerechtigkeit/
Denn alle die jenigen die wider Gott vnd wider das Rechte
streben / die werden diesem Buche gram/ denn ihn ist leid/ das
das Rechte offenbar immer erscheine/ Denn Gott spricht / Du
solt lieben das Rechte / vnd lassen das Vnrchte / Du solt rechte
gewichte haben vnd rechte masse/ so wird dir Gott wider mes-
sen mit der selbigen masse/ als du hast gemessen/ Darumb spriche
Gott vnd fluchet nach diesen worten / denen die das Rechte
hassen / vnd ihre thumkühnheit fürsetzen / vnd diese wort sprach
Gott selber wider Moyses / vnd von diesen worten sind alle
Rechte vnd gerichte entsprossen / die wir zu einer beweisung ge-
sagt haben / denn das Buch ist aus gezogen aus viel Rechtbü-
chern / etliche materia besondern mit iren Distinctionen / den
Einseltigen zuuernemen/ Denn die alten Rechtbücher alle ding
zu kurz/ vnd verborgen gesagt haben/ Der Allmechtige Ihesus
Christus gebet/ das wir alle mit einander diese lehr also gebrau-
chen mögen/ das vns dr. yerley nutz dauon entstehe / Das
es Gott gefellig sey / der gemeine allen Christen
Menschen nützlich/ vnd vnser Seelen
tröstlich nach diesem ver-
genglichen Leben/
Amen.



1872774

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

